Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Band 3

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1837,3
BW

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

O
8
1837,3

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1837.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Drittes Protokollheft.

ERSTE KAMMER DER STÄNDE-VERSAMMLUNG
Gestiftet

Karlsruhe,
im Cabinet für Literatur, Kunst und Musik.

Hofbuchdruckerei von Wilhelm Hasper.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

g

QB 1000, 1837 III

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhalt des dritten Protokollhefts.

Sechsundzwanzigste öffentliche Sitzung vom 18. Mai 1837.

Seite

1. Mittheilung der ersten Kammer, betreffend den von ihr angenommenen Gesetzentwurf über die Erhebung der Orte Ritschweier und Oberkunzenbach zu einer selbstständigen Gemeinde 1
2. Anzeige neuer Eingaben 1, 2
3. Discussion der von den Abgeordneten Kern und Mittermaier Namens der Majorität und Minorität der Commission erstatteten Berichte über den Gesetzentwurf, die Gemeindewahlen oder die Bildung eines grossen Ausschusses betr., und zwar über das Allgemeine . . . . . 2 — 37

Siebenundzwanzigste öffentliche Sitzung vom 19. Mai 1837.

1. Anzeige neuer Eingaben 38
2. Commissionsbericht über die Motion des Abg. Zentner, die Aufhebung der Losungs- und Einstandsrechte betr. 38
   (4s Beil. Heft S. 35 — 42.)
3. Commissionsbericht über den Entwurf des neuen Zollgesetzes 38
   (4s Beil. Heft S. 43 — 66.)
4. Fortsetzung der allgemeinen Discussion der Berichte über den, die Gemeindewahlen betreffenden Gesetzesvorschlag . . . . 38 — 66

Achtundzwanzigste öffentliche Sitzung vom 20. Mai 1837.

1. Mittheilung der ersten Kammer über ihren Beitritt zu dem Gesetzesvorschlage, das Verfahren in Steuerstrafsachen betr. . . 67
2. Anzeige neuer Eingaben 67
3. Urlaubsbewilligung für den Abg. Cläs . 67
4. Fortsetzung der allgemeinen Discussion der beiden Berichte über den Gesetzesentwurf hinsichtlich der Gemeindewahlen . . . 67 — 108

Neunundzwanzigste öffentliche Sitzung vom 22. Mai 1837.

1. Anzeige neu eingekommener Petitionen . 109
2. Bericht des Abg. Goll über die Prüfung der Amortisationscasse-Rechnungen von den Jahren $18^{34}/_{35}$ und $18^{35}/_{36}$ 110
   (5s Beil. Heft 1r Theil, S. 33 — 36.)
3. Fortsetzung der Discussion über den, die Gemeindewahlen betreffenden Gesetzesentwurf, und zwar über die §§. 1 und 2 . . 110 — 153

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dreißigste öffentliche Sitzung vom 23. Mai 1837.

Seite

1. Anzeige neu eingekommener Petitionen . 154
2. Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf, die Gemeindewahlen betr., und zwar über die §§. 3, 4 und 5 . . 154 — 190
3. Wahl zweier Mitglieder zu der mit Ueberbringung verschiedener angenommenen Gesetzentwürfe beauftragten Deputation . . 190

Einunddreißigste öffentliche Sitzung vom 24. Mai 1837.

1. Mittheilung der ersten Kammer, den Gesetzentwurf über alte Abgaben und die dießfalls von der zweiten Kammer beschlossenen beiden Adressen betr. 191
2. Eingabe des Directors der Irrenanstalt zu Heidelberg, Dr. Roller, die Verlegung der Irrenanstalt nach Achern betr. . . . 191
3. Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf, die Gemeindewahlen betr., und zwar über die §§. 6—9 . . . 191 — 249
4. Redaction des Gesetzentwurfs, die Gemeindewahlen betr., nach den Beschlüssen der Kammer . . . . . 249 — 250

XXVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe den 18. Mai 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Staatsminister Winter und von Blittersdorff, Staatsrath Nebenius und Ministerialrath Bekk,

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Martin.

Unter dem Vorsitz des ersten Vizepräsidenten Duttlinger.

Der Präsident macht eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe den Gesetzesentwurf über die Erhebung der Orte Oberkunzenbach und Ritschweiher zu einer selbstständigen Gemeinde angenommen hat.

Derselbe bemerkt ferner, daß Geheimerrath und Professor Dr. Tiedemann in Heidelberg als derzeitiger Decan der medizinischen Fakultät der dortigen Hochschule, der Kammer eine Druckschrift, „Bemerkungen über die Errichtung einer neuen Irrenanstalt im Großherzogthum" betitelt, überschickt habe.

Nachdem von dem Secretariat das hiezu gegebene Schreiben verlesen worden, schlägt der Präsident vor, dieses Schreiben, nebst einem Exemplar der Druckschrift, unmittelbar der Budget-Commission zuzustellen, damit diese bei Berathung des betreffenden Gegenstandes im außerordentlichen Budget darauf Rücksicht nehmen könne.

Knapp: Es kommt mir sonderbar vor, daß der medizinischen Facultät es jetzt erst einleuchtet, daß die Irrenanstalt verlegt werden solle, nachdem sie dem Staat früher so viele Kosten für deren Verlegung hat auflegen lassen. Ich weiß auch wirklich nicht, ob die Irrenanstalt und die Universität so nahe verwandt sind, daß man diese Anstalt in ihrer Nähe belassen sollte, und weiß auch nicht, ob die Gegend, die von dem Staat gewählt wurde, in jeder Hinsicht Demjenigen entspricht, was man in dieser Beziehung erwarten darf.

Der Vorschlag des Präsidiums wird angenommen.

Magg übergibt eine Petition der Gemeinderäthe von Ueberlingen, Sipplingen und Ludwigshafen, um Herstellung der längst projectirten Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen, und bemerkt dabei, der Gegenstand empfehle sich zur endlichen Erledigung um so dringender, da die Herstellung der fraglichen Straße, sowohl von Seiten der Regierung, als der Kammer längst für nothwendig anerkannt worden sey. Er bitte deßhalb um baldige Berathung und genehmigende Beschlußfassung.

Seltzam übergibt

1) eine von den Bürgermeistern der Gemeinden Tauberbischofsheim, Külsheim, Dittigheim, Gerlachsheim, Lauda, Königshofen, Marbach, Impfingen, Werbachhausen, Brunnthal, Wenkheim, Werbach, Hochhausen, Dittwar, Gissigheim, Königheim, Dinstadt, Eiersheim, Uessigheim, Großrinderfeld, Schönfeld und Gerchsheim aus Auftrag der sämmtlichen Gemeindebürger unterschriebene Petition, gegen die Emanzipation der Israeliten;

2) eine Bitte der Nämlichen, um Zurücknahme des provisorischen Gesetzes vom 16. Februar 1837, das Verfahren bei der Wahl der Bürgermeister und bei den Bürgerannahmen, so wie die Beitragspflicht der Standes- und Grundherren zu den Gemeindebedürfnissen betreffend;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3) eine Petition des Gemeinderaths der Stadt Tauberbischoffsheim, den Erwerb von Grundeigenthum durch Israeliten betreffend;

4) eine Bitte desselben um Erhöhung der zum Behuf der Bürgerannahme in kleineren Städten vorgeschriebenen Nachweisung des Vermögensbesitzes.

Gerbel übergibt eine Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Ehrstädt, im Amtsbezirke Sinsheim, die dort noch bestehenden alten Abgaben, namentlich Erbhandlohn, Kauf- und Tauschhandlohn, Erndtehahnen und Martinsgänse betreffend.

Sämmtliche Petionen werden der Petitions-Commission zum Bericht zugewiesen.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Discussion der von den Abg. Kern und Mittermaier, Namens der Majorität und Minorität der Commission erstatteten Berichte über den Gesetzentwurf, die Gemeindewahlen oder die Bildung eines großen Ausschusses betreffend.

Nachdem der Präsident die Discussion zuvörderst über das Allgemeine eröffnet hatte, besteigt der Abg. v. Rotteck die Rednerbühne, und hält folgenden Vortrag:

Meine Herren! Unter der Minorität, deren Organ Ihnen jüngst unser verehrter Präsident, der Abg. Mittermaier, den Bericht erstattete, bin zwar auch ich begriffen, d. h. ich theile wohl die eventuelle Hauptrichtung desselben, darin bestehend, daß, wenn die völlige Ablehnung des uns vorgelegten Gesetzentwurfes nicht sollte zu Stande gebracht werden können, alsdann wenigstens diejenigen Modificationen desselben eintreten sollen, welche das aus dem Gesetzentwurf, (wie er ursprünglich oder auch nach dem Vorschlag der Majorität lautet) hervorgehende Uebel soviel als möglich zu heilen oder zu mildern suchen, überhaupt daß so vieles als möglich von dem wirklich bestehenden Gemeindegesetz (hier wird natürlich von dem constitutionell ungiltigen provisorischen Gesetz abstrahirt) beibehalten werde.

Meine eigene Intention jedoch geht entschieden weiter, nämlich auf unbedingte Verwerfung des uns vorgelegten Entwurfes, also selbst auch für den Fall, daß sämmtliche Amendements, welche die Minorität vorgeschlagen, in der Kammer durchgehen sollten. Sie geht also selbst auf Ablehnung des Eingehens in die specielle Discussion, (wofern nicht die hohe Regierung gegen eine dahin zielende, gleich am Schlusse der allgemeinen Discussion zu veranlassende Abstimmung sich entschieden erklärt); indem nämlich für den Fall, daß gleich von vorn herein entscheidende Gründe für die Verwerfung des ganzen Gesetzes aufzustellen sind, und von der Mehrheit der Kammer als solche anerkannt werden, jene Discussion ein zweck- und nutzloser Zeitverbrauch wäre. Ich will somit das, was man in England will, wenn man sich in einem Parlamentshause der zweiten Lesung einer Bill widersetzt. Natürlich, daß die Verwerfung eines dahin gehenden Antrags noch nicht gleichbedeutend mit definitiver Annahme der Bill ist. Sie wird jetzt erst im Detail berathen, nach Umständen amendirt, und erst nach vollendeter spezieller Discussion die Endabstimmung gehalten. Es liegt mir daher nun ob, diese meine Ansicht durch einige allgemeine Betrachtungen über Geist und Inhalt, Motiv und Form der so eifrig erstrebten Veränderung unseres Gemeindegesetzes zu rechtfertigen; und ich hoffe, daß dieselben, auch wenn die Kammer sich dessenungeachtet, zur umständlichen Berathung der einzelnen Artikel entschließt, dennoch zuletzt auf die Hauptabstimmung über das ganze Gesetz von einigem Einflusse seyn dürfte.

Diese Betrachtungen nämlich werden sich beziehen einerseits auf den hohen Werth des Gutes, nämlich der seit 1831 bestehenden Gemeindeordnung, welches uns jetzt entrissen werden soll; anderseits auf die Schwäche und völlige Unhaltbarkeit, ja zum Theil Selbstwiderspruch derjenigen Gründe, die man als Rechtfertigung solches Entreißens aufstellt, ganz vorzüglich aber auf das eigentliche Prinzip oder die eigentliche Quelle, woraus die seit Jahren gemachten Versuche, unsere schöne Gemeindeordnung umzustoßen, zu fließen scheinen, und auf das Ziel, wohin sie offenbar ihre Richtung nehmen, ein Princip nämlich, welches den gesicherten Rechtsbestand unserer kostbarsten Institutionen, ja der Landesverfassung selbst bedroht, eine Quelle, die aus geheimnißvoller Tiefe ihre weit und breit dahin rauschenden Wogen sendet, und ein Ziel, welches kein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

anderes ist, als das Grab aller unserer wohlerworbenen Freiheiten und Rechte.

Unter den Früchten des allen Vaterlands- und Verfassungsfreunden theuren, wenn auch den Absolutisten und Aristokraten verhaßten Landtags von 1831, welcher unter den erfreulichsten Zeichen des gegenseitigen Vertrauens zwischen Fürst und Volk begann und endete, war eine der schönsten und kostbarsten — die neue Gemeindeordnung. Der Grundgedanke, welcher diese Gemeindeordnung durchwehte, war: Anerkennung der politischen Mündigkeit der Gemeinden und Aufhebung der ehevor darin bestandenen Rechtsungleichheiten zwischen den verschiedenen Klassen von Gemeindegenossen.

Aus diesen Prinzipien floß die Gleichstellung der ehevorigen Schutzbürger und Hintersassen mit den eigentlichen Gemeindebürgern, sodann das allen Bürgern gewährte Recht der Theilnahme an den Gemeindeversammlungen, welchen man die Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde übertrug; und endlich auch das allgemeine Wahlrecht für die Bildung und periodische Erneuerung der Gemeindeobrigkeit.

In Anerkennung dieser Prinzipien ging die hohe Regierung mit den Volksvertretern gleichen Schritt, und der verehrte Staatsmann, welcher, nach der reifsten und umsichtigsten Erwägung den Gesetzentwurf verfaßt und vorgelegt hatte, spendete, als die Berathung darüber in der vollen Kammer begann, der Commission, welche vereint mit ihm in alle Details des Gesetzes sorgsam prüfend eingegangen war, das schmeichelhafteste Lob über die besonnene und reinpatriotische Weise, worin sie das ihr übertragene wichtige Prüfungsgeschäft vollzogen hatte.

Freilich hatte der Entwurf als ausnahmsweise Beschränkung des activen Wahlrechts in den Gemeinden über 3000 Seelen, einen Census im Betrag von 1000, 2000 und 3000 Gulden vorgeschlagen, und die Mehrheit der Commission solchen — übrigens blos für die Bürgermeister- und Gemeinderathswahlen in Antrag gebrachten und von ihr (der Commission) noch wesentlich verringerten — Census der Kammer zur Annahme empfohlen, was jedoch nicht in's wirkliche Gesetz überging, sondern bei dem energischen Widerspruch einer großen Majorität der Kammer mit Zustimmung der Regierung gänzlich wegfiel.

Das Prinzip der unverkümmerten Mündigkeit und Rechtsgleichheit also ward gesetzlich ausgesprochen, von dem Volk mit Dank und Freude begrüßt, von der Nation mit lautem Lobesruf aufgenommen; ja auch vom Ausland vielstimmig als edles Vorbild gepriesen. Sie wissen, meine Herren, daß selbst in der französischen Deputirtenkammer ein von zwei Welttheilen verehrter Redner die badische Gemeindeordnung als ein der Nachahmung würdiges Muster mit Nachdruck aufstellte, und der Weisheit unserer Regierung, welche so schönes Gesetz zu Stande gebracht, dadurch die schmeichelhafteste Lobrede hielt. Selbst der dem neuen Gesetzentwurf eifrigst huldigende Majoritätsbericht der Commission anerkennt, daß unser Gemeindegesetz vom Jahr 1831 „eine glänzende Beurkundung von der Weisheit und Liberalität unserer Regierung sey, daß es im In- und Auslande gerechte Anerkennung gefunden, und einhellig von allen Publicisten und Freunden der bürgerlichen Ordnung, als ein sehr gelungenes Werk, entsprechend den Forderungen der Zeit und dem Geist der Verfassungsurkunde, laut gepriesen worden sey. Mit Recht also betrachte das Badische Volk seine Gemeindeordnung als ein höchst wohlthätiges Rechtsfundamentalgesetz, und bewache sein Palladium mit sorglicher Liebe und ängstlicher Eifersucht."

Welch' unermeßlich wichtige Gründe müssen es also seyn, welche die Regierung zum Vorschlag der Abschaffung, d. h. der wesentlichsten Umgestaltung (wie selbst der Majoritätsbericht die beantragte Veränderung nennt) bestimmt haben? Ich sehe nach in dem Vortrag der Regierungs-Commission, worin sie die Motive ihres Gesetzentwurfes darlegte, und in dem Berichte der Majorität unserer eigenen Commission, welcher von nahe und fern alles Mögliche zusammen nimmt, was irgend sich zu Gunsten solches Entwurfes wahr oder scheinbar aufstellen läßt. Ich suche, sage ich, mit angestrengter Sorgfalt, und finde nicht einen haltbaren Grund, wenigstens nicht einen, der auch nur eine Vergleichung aushalten könnte mit den für Festhaltung unseres Gemeindegesetzes streitenden.

Der Regierungsentwurf setzt in seinen Motiven als bekannt oder unbestreitbar die Nothwendigkeit voraus, daß in Bezug auf Gemeindewahlen, insbesondere in den größeren Orten, vermittelst Einführung eines Census,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

oder wie immer der wohlhabenderen Klasse der Bürgerschaft eine gesetzliche Nachhilfe zu Theil werde, damit sie den, der Zahl nach stärkeren, Klassen der minder Bemittelten und der Besitzlosen, einiges Gegengewicht zu halten im Stande sey; die Letztern nämlich seyen natürlicher Weise einerseits mehr abhängig und unlautern Einflüssen mehr ausgesetzt, anderseits aber bei einer bessern oder schlechtern Gemeindeverwaltung weniger stark betheiligt, als die vermöglichern Bürger.

Wenn dieser Grund wirklich triftig und entscheidend ist, so muß in allen Gemeinden, ohne Unterschied, groß wie klein, das für nöthig erachtete Heilmittel angewandt werden. Der Gesetzentwurf, da er es nur für die Gemeinden von mehr als 3000 Seelen vorschreibt, also, da solcher Gemeinden nur 22 sind, beiläufig nur für den achtzigsten bis neunzigsten Theil der Gemeinden des Landes, hat dadurch, wofern er nicht einer namenlosen Inconsequenz sich schuldig bekennen will, auf alles Gewicht dieses Grundes Verzicht geleistet, und seine Gegner der Nothwendigkeit weiterer Widerlegung enthoben. Denn, wenn auch gleich noch 113 weitere Gemeinden (nämlich die von 1500 bis 3000) Seelen) die angebliche Wohlthat des neuen Gesetzes sich aneignen dürfen; so ist doch klar, daß jede Gemeinde, welche durch selbsteigenen freien Entschluß solches wirklich thäte, d. h. eine, den gesetzlichen Einfluß der reichern Klasse wesentlich verstärkende, Ordnung annähme, eben dadurch den Beweis ablegen würde, die neue Ordnung sey für sie nicht nöthig gewesen, da ja offenbar ein solcher Entschluß nur durch einen jetzt schon, folglich auch ohne die neue Ordnung, vorhandenen weit überwiegenden Einfluß der Reichern zu Stande gebracht werden konnte.

Es ist jedoch nicht so richtig, daß die Reichern wirklich einer besonderen gesetzlichen Gunst Behufs der Stärkung ihres Einflusses gegenüber der Aermern bedürfen. Ging doch der im Jahr 1831, und auch der im Jahr 1835 vorgeschlagene Census großentheils aus dem gerade entgegengesetzten Prinzip hervor, nämlich, daß die leichter käuflichen Stimmen der Aermeren, überhaupt die Stimmen der von Brodherren abhängigen Bürger, naturgemäß in die Wagschale der Reichen fallen, und diesen dergestalt einen dem Prinzip der Rechtsgleichheit widersprechenden, überwiegenden Einfluß verleihen. Und nun will man eine Einrichtung treffen, welche in allen ihren Theilen darauf berechnet ist, den ohnehin schon, vermöge der natürlichen Verhältnisse, übergroßen Einfluß der Reichen noch weiter und unmäßig zu erhöhen, d. h. die Minderreichen gegenüber der Reichsten um die Hälfte, die noch schwächer Bemittelte und die Dürftigen, zusammen die Hälfte der Bürgerschaft ausmachend, um zwei Drittel, oder vielmehr um fünf Sechstel ihres bisher besessenen Einflusses, gegenüber jener Reichsten zurück zu setzen!

Dabei ist jedoch der Gesetzentwurf nicht einmal von Inconsequenz oder Selbstwiderspruch frei. Denn, während er die Klasse der Armen als unzuverlässig und allen unlautern Einflüssen preisgegeben betrachtet, so überläßt er ihnen gleichwohl ganz ausschließend und allein ein volles Drittheil der Wahlen. Ihr wollt also, daß ein Drittheil der Gewählten schlecht sey? Nach dem bisher in Herrschaft gestandenen Prinzip der gemeinschaftlichen Wahl, mochten die verschiedenen unlautern Einflüsse sich gegenseitig neutralisiren und dergestalt die vernünftigen und guten Stimmen den Sieg erlangen. Durch das neue Gesetz aber, welches künstlich drei Partheien (der Reichen, der Mittelreichen und der Aermern) schafft, und diesen einander schroff entgegen gesetzten drei Partheien, jeder für sich allein die Wahl eines Drittheils (des Ausschusses) überläßt, werden die Wahlen zur bloßen Partheisache, und der wahre Gesammtwille hat kein ächtes Organ mehr.

Nicht haltbarer ist, was von einem größeren Interesse der Reichen an der guten Gemeindeverwaltung und von den ihnen obliegenden größern Beiträgen dazu gesprochen wird.

Freilich genießen die Reichen schon in Folge ihrer günstigeren Umstände, die Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten, die aus dem Gemeindeverband hervorgehen mögen, in meist ungleich höherem Maaße, als die Armen. Aber soll ihnen daraus noch ein weiterer Anspruch auf künstliche Bevorrechtung erwachsen?

Uebrigens gibt es auch mancherlei Anstalten in der Gemeinde, z. B. die Schulen, die Krankenhäuser, die Leihhäuser u. s. w., deren die Reichen theils gar nicht bedürfen, theils eher als die Armen entbehren können, und an deren guter Einrichtung und wohlgeordneter Verwaltung sie daher ein geringeres Interesse nehmen, als diese. Der Grund

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schlägt also auch hier nicht an. Und was endlich das Maß der Beiträge betrifft, so gibt es ja viele Gemeinden worin gar keine Umlagen gemacht werden, Reich und Arm also sich dießfalls gleichstehen. In den übrigen größeren Gemeinden herrscht die indirekte oder Verzehrungssteuer vor, nicht aber die direkte, und die Verzehrungssteuer trifft in der Regel den Armen gleichmäßig, ja oft noch schwerer, als den Reichen.

Aber die Kammer — also sagt die Regierung — hat ja selbst (schon 1835), indem sie einen die Ausschließung der Fünfhundertguldenmänner verordnenden Census beschloß, das Prinzip anerkannt, worauf der neue Gesetzentwurf beruht. Ich sage: dieses ist durchaus falsch.

Die Kammer hat vielmehr ein ganz anderes Prinzip anerkannt, folglich das in Sprache liegende verworfen. Höchstens kann man sagen, sie habe das allgemeine Prinzip einiger Beschränkung des allgemeinen Wahlrechts anerkannt; aber es handelt sich um ein näheres, die Art der zulässigen Beschränkung bestimmendes Prinzip. Es ist gerade so, als wenn man sagen wollte: die Kammer hat das Prinzip einiger Beschränkung der Preßfreiheit, nämlich mittelst der gegen verbrecherischen Gebrauch derselben zu richtenden Repressivgesetze anerkannt; also (?) hat sie auch das Prinzip der Censur, insbesondere auch das der schon das Mißfällige, mithin vor Allem das Wahre unterdrückenden Censur, ja sogar das der Vereinbarung der Censur mit Repressivgesetzen anerkannt! So auch bei der in Sprache stehenden Frage von der Wahlberechtigung in Gemeinden. Von den beiden Hauptprinzipien, die sich hier darbieten, nämlich Wahlcensus und Wahlmännercollegien, hat die Kammer nur das erste, und zwar nur in sehr geringem und genau bestimmtem Maße, angenommen, und auch nur in Bezug auf das active Wahlrecht, und endlich auch nur in Bezug auf die Gemeinden von mehr als 3,000 Seelen.

Der neue Gesetzentwurf dagegen stellt das Prinzip der Wahlmännercollegien auf, und verbindet damit erst noch jenes des Census, d. h. des nach dem Steuerkapital zu bemessenden Wahlrechts, und er beschränkt nicht nur die activen, sondern auch die passiven Wahlrechte.

Sodann legt er solche Beschränkung auch den Gemeinden von 15000 bis 3000 Seelen für den Fall auf, daß sie die ihnen nach dem alten Gesetz zustehende Befugniß, einen großen Ausschuß frei zu wählen, jetzo in Ausübung setzen wollen. Und endlich verordnet er die theils neue, theils gesteigerte Beschränkung nicht nur für die Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe, sondern auch für jene des kleinen und des großen Ausschusses, für jene nämlich die der Wahl durch Wahlmänner, für diese theils die nämliche, theils die des, für's active und fürs passive Wahlrecht zugleich maßgebenden Census.

Es kömmt noch hinzu, daß die Kammer das jedenfalls durch ihre Beschlüsse von 1835 äußerst beschränkte Princip des Census nicht einmal wirklich anerkannt hat. Vielmehr haben weitaus die meisten Stimmen, die damals laut wurden, sich entschieden dagegen erklärt, und nur auf Art eines Vergleichs, zum Beweis der Nachgiebigkeit und des aufrichtigen Verlangens, dem Wunsche der Regierung so viel irgend möglich, d. h. so viel ohne wirkliche oder absolute Rechtsverletzung und ohne allzugroßes Opfer von politischen Interessen möglich, zu deferiren, genehmigte sie den von demselben Standpunkt aus gestellten Antrag der Commission. Dadurch anerkannte sie aber mehr nicht, als daß ein blos auf die Ausschließung der, nach Maß und Quelle des Einkommens als unselbstständig erscheinenden, Klasse berechneter Census nicht absolut ungerecht sey; und sie brachte darum, obschon seufzend, der von ihr gewünschten Eintracht mit der Regierung das Opfer, des von ihr gleichwohl als kostbar geachteten — ganz allgemeinen Wahlrechts.

Was aber ganz insbesondere mich selbst betrifft, der ich bereits im Jahr 1831 für einen — jedoch sehr mäßigen — Census sprach, im Jahr 1835 aber als Berichterstatter der Commission, die Ausschließung der sogenannten 500 fl.-Männer in den Gemeinden von mehr als 3000 Seelen für rechtlich zuläßig, und, in Anbetracht der damals obwaltenden Umstände, die uns nämlich noch weit Uebleres befürchten ließen, auch für politisch erkannte, so sehe ich zwar schon voraus, daß — wie es bereits bei den Commissionsverhandlungen geschah — man mich der Inconsequenz zeihen wird, wenn ich mich jetzt unbedingt, gegen den ganzen Gesetzesentwurf, also unbedingt für die Festhaltung der be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stehenden Gemeindeordnung erkläre. Jedoch ist nichts Leichteres, als die Ablehnung solchen Vorwurfs, und ich will sie — im Interesse der Zeitersparniß, um nämlich nicht weiter darauf zurück kommen zu müssen — hier selbst anticipiren. Für's Erste, sage ich, würde doch wohl aus dem Umstand, daß ich 1831 mich geirrt, namentlich die etwa bei Deputirten-Wahlen theoretisch anzuerkennenden Grundsätze auch auf Gemeindewahlen angewendet, und also auch hier einen — zum Zweck einiger Garantie anzuordnenden — Census entweder für das passive oder für das active Wahlrecht gefordert habe, kein Argument für die Güte des jetzt vorliegenden Gesetzesvorschlages zu entnehmen seyn. Sodann aber ist ein himmelweiter Unterschied zwischen dem, was ich damals zugab und dem, was man jetzt fordert. Ein auf die Ausschließung blos der völlig mittellosen und daher der Mehrzahl nach als dem Einfluß ihrer Brodherrn unterthan erscheinenden Bürger (der eigentlichen Proletarier) von dem activen Wahlrecht, berechneter ganz niedriger Census ist doch offenbar in ganz und gar keine Vergleichung zu setzen mit einer der dreifachen Vermögens-Abstufung nachfolgenden Abstufung der passiven wie der activen Wahlrechte, und ein ganz eigens zur Beschränkung des Einflusses der Brodherren, folglich der Reichen einzuführender Census ist sogar der Gegensatz einer, ganz offen und erklärtermaßen, blos zum Vortheil dieser Reichen, d. h. zur Stärkung ihres Einflusses geregelten Abstufung der Wahlrechte. Es kömmt aber noch hinzu, daß ich 1831 meinen Census nur in Verbindung mit wesentlicher Beschränkung des der Regierung zu verleihenden Bestätigungsrechts der Bürgermeister wollte, folglich blos allernativ entweder auf ihn, oder auf das fragliche Regierungsrecht den Antrag stellte, endlich daß seit 1831 die äußern und innern politischen Umstände sich unendlich geändert haben, daß nämlich damals, als sich von Erwerbung von Rechten handelte, man allen Grund hatte, gemäßigt aufzutreten, und sich einstweilen noch mit dem minder Vollkommenen zu begnügen, daß jetzt aber es sich nicht mehr um Erwerbung handelt, sondern blos um Vertheidigung oder Behauptung des bereits wohlerworbenen, aber von allen Seiten bedrängten, gefährdeten, dem Umsturz bereits nahe gebrachten Besitzthums. Seit dem uns die, gleichfalls 1831 errungene Preßfreiheit entrissen worden, und wir dadurch in einen fast rechtlosen Zustand versetzt sind, thut es wahrlich noth, nicht selbst Hand noch anzulegen an unsere wenigen, bereits hart erschütterten Ueberbleibsel der damals glücklich zu Stande gebrachten gesetzlichen Garantieen der Freiheit, und durch selbsteigene Zustimmung dem von der Gewalt uns angedrohten Umsturz derselben den Schein der Constitutionalität und Gesetzlichkeit zu verleihen.

So viel von der angeblich von unserer Seite geschehenen Anerkennung des Prinzips, worauf der gegenwärtige Gesetzesvorschlag beruhen soll. Bemerkenswerth ist jedoch dabei noch das, daß die Regierung und die Commissionsmajorität einerseits aus solcher angeblichen Anerkennung ein Hauptargument für ihre Vorschläge ziehen, und anderseits doch die Verwerflichkeit eben dieses Census mit vieler Beredsamkeit darstellen, so daß ja ihre eigenen Vorschläge, falls sie wirklich auf demselben Princip beruhen, schon darum als gleichfalls verwerflich nach ihrem eigenen Eingeständniß scheinen müssen.

Folgen nun noch als Gesetzmotive: die große Schwierigkeit, eine zahlreiche Bürgerschaft zu einer vollzähligen Versammlung zusammen zu bringen und dann auch in einem anständigen Locale zu vereinigen, sodann die Unmöglichkeit einer besonnenen Prüfung und Berathung irgend eines wichtigen Gegenstandes durch eine so große Versammlung, und endlich die angeblich vorgekommenen vielen Erfahrungen von schlecht ausgefallenen Wahlen, die nach der ursprünglichen Gemeindeordnung vorgenommen worden. Allein, meine Herren! den beiden ersten Uebelständen läßt sich genügend begegnen durch die einfache Bestimmung, daß schon die Anwesenheit der Hälfte der Bürgerschaft hinreichen solle zu einer vollzähligen Versammlung, und die Willensmeinung der Mehrheit der Anwesenden zu einem giltigen Beschluß; sodann durch die den Gemeinden von mehr als 3000 Seelen schon durch das alte Gesetz gewährte Erlaubniß, einen großen Ausschuß zu constituiren. Ein Zwang hiezu ist nicht nöthig, und noch weniger eine Bildungsweise des Ausschusses, wie unser Gesetzesentwurf sie vorschlägt, und am allerwenigsten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Uebertragung auch des Wahlgeschäftes an solchen Ausschuß. Was aber die angeblich vorgefallenen schlechten Wahlen betrifft, zu deren Beweis der Berichterstatter der Majorität sich auf die „vielen hundert Wahlprotocolle" beruft, welche durch seine eigene Hände gegangen seyen (nämlich durch die des Herrn Regierungsrathes von Freiburg und Referenten in Gemeindssachen daselbst); so liefert er durch solche Aeußerung den handgreiflichen Beweis davon, daß nicht in den größeren Städten, auf deren zu verbessernde Einrichtung der neue Gesetzentwurf doch berechnet seyn will, solche Beispiele vorgekommen (denn nur vier solche Städte liegen in dem fraglichen Regierungsbezirk); sondern nur in den kleineren Gemeinden, für deren bessere Ordnung durch den Gesetzentwurf (zumal nach dem von der Commission zu Art. 1 vorgeschlagenen Amendement) durchaus nicht gesorgt wird. Dieser Grund also ist ein bloßer Vorwand; und es wird mir erlaubt seyn, den wahren, nicht ausgesprochenen, Grund wo anders zu finden. Doch hievon später.

Ich fordere für jetzt den Herrn Berichterstatter auf, uns aus den Gemeinden, auf welche der Gesetzesentwurf vorzüglich oder ganz ausschließend es abgesehen hat, ein einziges Beispiel solcher angeblich schlechten Wahlen vorzuführen. Ebenso fordere ich ihn auf, von den „Aufregungen aller Art, Zänkereien und Reibungen zwischen den Faktionen, tumultarischem Toben und Lärmen, welche bei großen Versammlungen der Gesammtbürgerschaft an der Tagesordnung sind", abermals ein einziges zu nennen, wovon wirklich die Schuld auf unsere Gemeindeordnung oder auf den, durch dieselbe zu größerem Einfluß gelangten Theil der Bürgerschaft fiele. Er behauptet, daß er hierüber „sehr auffallende Beweise anführen könnte, daß er jedoch alle Persönlichkeiten und die Berührung specieller Localverhältnisse vermeiden möchte." Letzteres wäre allerdings lobenswerth, wenn nicht die Art der allgemeinen Anspielung unzweifelhaft zu erkennen gäbe, auf welche Gemeinde er dadurch vorzugsweis den Blick zu lenken sucht. Ich aber fordere ihn auf, seine Anklage, wenn er Stoff zu einer solchen zu haben vermeint, unumwunden hier auszusprechen, mir jedoch das Recht vorbehaltend, sie alsdann frei und frank durch die Evidenz der wahren Thatsachen zu widerlegen. Und sollte auch die Kammer solcher, allerdings Zeit erfordernden, Discussion ihr Ohr nicht leihen wollen, so erbitte ich mir für solchen Fall dann blos die Erlaubniß der Regierung, den wahren Sachverhalt censurfrei drucken zu lassen, und zwar in blos einfacher Geschichtserzählung, ohne irgend eine verletzende Zuthat oder unerwiesene Behauptung.

Ich kehre zum Allgemeinen zurück: Das Volk zeigte sich im Ganzen der ihm durch die Gemeideordnung gewährten Freiheit nicht unwerth. Einzelne wenige Uebelstände mögen da und dort vorgekommen seyn, einige wenige Beispiele von Lauheit oder Theilnahmlosigkeit an öffentlichen Angelegenheiten, auch von minder glücklichen Wahlen; doch alles dieses nur als Ausnahmsfälle, kaum der Beachtung werth in Vergleichung mit der als Regel erschienenen, wesentlichen Verbesserung der Gemeindeverwaltung mittelst der wirksamen Theilnahme der verständigen Bürger und mittelst der Wahl von tüchtigen, des Vertrauens wahrhaft würdigen, Vorstehern; übrigens sehr erklärbare Ausnahmsfälle, theils nämlich als unvermeidliche Folgen der in den ersten Tagen der Emancipation ganz natürlichen Ungeübtheit der Bürger in den ihnen jetzt überlassenen Wahl- und Gemeindegeschäften, theils als allerdings beklagenswerthe Folge verschiedener unlauterer Einwirkungen, zumal der durch die jetzt freien Wahlen aus den ehedessen wie ein Familiengut besessenen Magistratsstellen verdrängten Personen und Geschlechter und deren Clienten, oder der, durch bösliche Vorspiegelungen der Gemeinde-Aristokraten mit Mißtrauen und Ungunst gegen die neugewählten Municipalautoritäten erfüllten Regierungsbeamten.

Das Letzte traf insbesondere in zwei der größten Städte des Landes ein; und die Vorgänge daselbst sind — wie kein unbefangener Beobachter zweifelt — wo nicht allein, so doch ganz vorzüglich der nähere Anlaß zu dem „provisorischen Gesetz" vom 4. Dezember 1833 gewesen, an dessen Stelle nunmehr das uns gegenwärtig vorgeschlagene treten soll.

Zwei Bürgermeisterwahlen — die beiden Gewählten sitzen in diesem Saale, und sie können mit Stolz das Urtheil aller Verständigen und Wohlgesinnten anrufen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ob man nicht Grund hatte, von ihnen eine gute, sorgsame und getreue Gemeindeverwaltung zu erwarten — und einige Gemeinderathswahlen, obschon sie, wie man abermals vor aller Welt mit dem Nachdruck der Wahrheit verkünden darf, sehr gute, dem Gemeindewohl frommende waren, mißfielen der Regierung, und, um in Hinkunft des Sieges für ihre eigenen Candidaten gewiß zu werden, erließ sie das bekannte provisorische Gesetz vom 4. December 1833. Die beiden gewählten Bürgermeister aber mißfielen, und zwar ganz natürlich, der Regierung darum, weil sie als Oppositionsmänner erschienen, und ebenso die Gemeinderäthe, weil man sie für die Genossen derselben Oppositionsgesinnung hielt, und weil man etwa fürchtete, der Einfluß derselben bei künftigen Deputirtenwahlen könnte die Opposition in der Kammer um einige Mitglieder verstärken. Die Gesinnung aller dieser Männer jedoch war nie eine andere, als die rein constitutionelle, und die Regierung brauchte nur sich Selbst als constitutionell zu zeigen, um die Oppositionsmänner in ihre eifrigsten Anhänger zu verwandeln. Anstatt dessen aber erließ sie das bemerkte provisorische Gesetz kurz nach dem Schluß des Landtages von 1833, welchem man es gar leicht noch hätte vorlegen, doch freilich nimmer dessen Zustimmung dafür hätte erwarten können; ein sogenanntes „provisorisches Gesetz," welches aber aller Eigenschaften ermangelt, welche verfassungsmäßig zu einem solchen erforderlich sind, namentlich der „Dringlichkeit für das Staatswohl," oder „daß der vorübergehende Zweck durch jede Verzögerung hätte mögen vereitelt werden." (Constitutionsurkunde § 66). Die Regierung war hiernach aus doppelten Gründen verpflichtet, ihr Gesetz dem nächstfolgenden Landtag vorzulegen, oder auch es zurückzunehmen, d. h. für nicht mehr bindend zu erklären. Die Vorlage, in nur wenig abgeänderter Form, erfolgte auch wirklich am Landtag von 1835, jedoch erst gegen den Schluß desselben, und ihr Erfolg war ein von der zweiten Kammer dahin gefaßter Beschluß, daß in den Gemeinden über 3000 Seelen, die blos mit dem persönlichen Verdienstkapital von 500 fl. im Steuerkataster stehenden Bürger von dem activen Wahlrecht ausgeschlossen, in allen andern Gemeinden jedoch sämmtliche Bürger gleichmäßig wahlberechtigt seyn sollten. Das dergestalt amendirte Gesetz gelangte zwar bei dem mit ganz unbegreiflicher Hast, ja fast gewaltsam, herbeigeführten übereilten Schlusse des Landtags nicht mehr zur Discussion in der andern Kammer; aber soviel war nun gewiß, daß das provisorische Gesetz nach seinem Hauptinhalt von der zweiten Kammer verworfen, und von der ersten nicht genehmigt war, folglich durchaus keinen Rechtsboden mehr besaß, also ohne Verletzung der Constitution nicht länger mehr in Geltung konnte behauptet werden. Dieses war die einstimmige Ansicht aller constitutionell Gestimmten; und eine Kreisregierung erließ sogar eine in solchem Sinne abgefaßte, nämlich die alte Gemeindeordnung als jetzt wieder giltig erklärende Weisung an die ihr untergeordneten Aemter und Gemeinden. Das hohe Ministerium jedoch nicht also. Dasselbe forderte vielmehr die Handhabung des provisorischen Gesetzes, und legte endlich dem gegenwärtigen Landtag ein, solches Provisorium an Härte gegen die Armen noch weit überbietendes Gesetz den Kammern zur Annahme vor.

Schon dieser Umstand allein, meine Herren! könnte uns, im Interesse der constitutionellen Grundsätze, zur Ablehnung des Entwurfs bestimmen. Es handelt sich nämlich darum, ob das Recht der Kammern, an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, etwas Wirkliches seyn soll oder ein bloßer Schall. Das Provisorium (welches übrigens schon ursprünglich, wie oben bemerkt worden, sehr bedenklicher Natur war) wurde der Kammer von 1835 weitaus zu spät vorgelegt, oder vielmehr, man schloß den Landtag ohne alle Noth rein willkührlich, so plötzlich und schnell, daß — sonach lediglich durch die Schuld der Regierung — die Berathung des Gesetzes nicht mehr vollendet, d. h. nicht mehr durch die andere Kammer gebracht werden konnte. Doch Eines war geschehen. Die zweite Kammer hatte die Hauptbestimmung des Provisoriums verworfen und blos dem ganz kleinen Census von 500 fl. persönliches Verdienstkapital ihre Zustimmung ertheilt. Was lag hiernach der Regierung zu thun ob? — Offenbar war das Provisorium jetzt von Rechtswegen erloschen, und es trat das alte Gesetz von selbst wieder in Herrschaft.

Die Regierung, wenn sie glaubte, daß ein stillschwei-

gendes Anerkenntniß solches Wiedereintritts nicht genüge, mußte es ausdrücklich erklären. Höchstens konnte sie ein mit den Beschlüssen der zweiten Kammer übereinstimmendes neues Provisorium erlassen, nimmermehr aber das alte, mit dem Schluß des Landtags von selbst gefallene und zum Ueberfluß erst noch ausdrücklich von der zweiten Kammer verworfene, dictatorisch in Kraft erhalten. Alles dieses — wenn die Constitution noch eine Bedeutung haben soll — ist klar wie der Tag; und der Kammer kommt zu, diese ihre Ueberzeugung dadurch auszusprechen, daß sie vor Allem die unumwundene Wiederanerkennung des alten Gesetzes verlangt und sodann höchstens — falls die Regierung es noch wünscht — das im Jahr 1835 vergleichsweis gemachte Zugeständniß wegen des ganz niedern Census erneuert. Der Weg zu diesem Ziele nun wird am natürlichsten eröffnet durch Ablehnung des uns gegenwärtig vorgelegten Gesetzentwurfs.

Zu solcher Ablehnung aber finden wir auch in dem Geist und Inhalt des Entwurfes die entscheidendsten Beweggründe. Es sey mir erlaubt, darüber einige Betrachtungen aufzustellen.

Zwar der Majoritätsbericht spricht diesem Inhalt Lob, und weiß künstlich von Allem, was, wenn in's Licht gestellt, die Verfassungsfreunde erschrecken und betrüben muß, die Blicke abzulenken.

Schon die Ueberschrift dieses Berichtes ist falsch, und offenbar blos dahin berechnet, den Gesetzentwurf als eine Sache von keiner ganz großen Bedeutung darzustellen, welchen daher anzunehmen, sobald einige Scheingründe dafür vorgebracht sind, man kein sonderliches Bedenken tragen dürfe. „Gesetzentwurf wegen Bildung eines großen Ausschusses." — So ein großer Ausschuß kommt ja schon im alten Gesetz vor: was wird also viel daran liegen, wie er gebildet werde? Auch die Eintheilung in die drei Klassen der Höchst-, Mittel- und Niederstbesteuerten findet sich schon im alten Gesetz; die kleine Modification, die der neue Entwurf vorschlägt, die kleine, den Reichen dadurch, gegenüber der Armen, ertheilte Bevorrechtigung wird wohl nicht zu verwerfen seyn, wenn wirklich, wie man uns versichert, sogar vieles Unheil aus dem Uebergewicht der minder Wohlhabenden in der Gemeindeversammlung entsprungen ist. Daher sagt auch der Bericht (S. 295 und schon früher S. 286), daß rücksichtlich der (in §§. 3, 4 u. 5 des Gesetz-Entwurfes) bestimmten Art und Weise, nach welcher die Mitglieder des größeren Ausschusses gewählt werden sollen, „die Commission nichts zu erinnern wisse." — Ist es möglich? die Commission weiß nichts zu erinnern bei Artikeln, welche unsere ganze kostbare Gemeindeordnung umstossen, d. h. davon nur die werthlose Schale übrig lassen, und damit auch den heiligsten constitutionellen Principien die tiefsten Wunden schlagen?? Lassen Sie uns sehen, meine Herren! welches der Inhalt und Geist dieses Gesetzentwurfes ist.

Die Gemeindeordnung von 1831, unser wohlerworbenes rechtliches Besitzthum, verleiht allen Gemeinde-Bürgern ohne Unterschied das gleiche gemeinschaftliche Recht der Theilnahme an der Berathung aller wichtigen Gemeindeangelegenheiten, und insbesondere die volle Gleichheit des activen und passiven Wahlrechts. Wenn in Bezug auf die Erwählung der Ausschüsse die Bürgerschaft in drei Classen, nämlich der Höchst-, Mittel- und Niederstbesteuerten, getheilt ward, so geschah dieß im Interesse eben des demokratischen Princips, welches die ganze Gemeindeordnung durchweht, und auch jede vernünftige Gemeindeordnung durchwehen muß, es geschah nämlich deßwegen, damit in dem Ausschuß alle Interessen vertreten, und ächte Repräsentanten aller, auch der niedersten Volksclassen gehört würden. Zwischen den drei Classen unter sich aber herrscht vollkommen Rechtsgleichheit, und die Classen waren nur in Bezug auf die zu Wählenden, keineswegs auf die Wähler gemacht. Der neue Gesetzentwurf wirft dieses schöne System völlig über den Haufen, und setzt an dessen Stelle die Herrschaft der Geld-Aristokratie, und die Herabwürdigung der minder wohlhabenden Classen. Vorläufig beginnt er damit, eine kränkende Rechtsungleichheit zwischen Gemeinden und Gemeinden zu statuiren, indem nach ihm gerade die volkreichsten, und daher der natürlichen Vermuthung nach die intelligentesten Gemeinden (22 an Zahl und eine Bevölkerung von 150,000 Seelen enthaltend) entmündigt,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

d. h. des Rechtes der selbsteigenen Stimmführung in ihren Angelegenheiten beraubt, nämlich zur Uebertragung solches kostbaren Rechtes an ein mit Künstelei zusammengesetztes Collegium, genannt großer Ausschuß, gezwungen werden, während alle übrigen Gemeinden, nach wie vor, frei und selbstständig, d. h. im Vollgenuß ihrer erlangten Mündigkeitsrechte verbleibend seyn sollen. Allerdings hat schon das alte Gesetz den volkreichsten Gemeinden erlaubt, einen größeren Ausschuß als Stellvertreter der Gemeindeversammlung zu erwählen: aber zwischen „dürfen und müssen" ist ein himmelweiter Unterschied, und von Uebertragung auch der Wahlrechte an den großen Ausschuß und von der geldaristokratischen Bildungsweise des letzten war damals keine Rede. Darum haben auch viele dieser Gemeinden einen großen Ausschuß wirklich ernannt, und wenn eine der vier größten es bisher noch nicht gethan hat (was der Majoriätsbericht als ein Argument für das Zwangsgesetz aufstellt) so war dieses blos die Schuld derjenigen Parthei, welche sich gerne als „Regierungs-Parthei" geltend machen möchte, und auch leider von der Befangenheit selbst Hochstehender dafür angesehen wird, obschon man sie eigentlich nur die starraristokratische und anticonstitutionelle nennen sollte. Diese Parthei nämlich, in der Besorgniß, sie möchte in einem durch die Gesammtbürgerschaft gewählten Ausschuß keine ihren Tendenzen genügende Stimmenzahl erhalten, alliirte sich für diesen Fall mit der ihr sonst schroff entgegenstehenden Partei, die man die äusserste Linke nennen könnte, und brachte dadurch die Verwerfung (d. h. die Nichtannahme, weil zur Annahme, nach dem bestehenden Gesetze, die Mehrheit nicht nur der Anwesenden, sondern überhaupt der wirklichen Gemeindebürger, erforderlich ist) gegen den einstimmigen Antrag des Gemeinderaths und des kleineren Ausschusses zu Wege.

Dieß im Vorübergehen bemerkt, kehre ich zur Hauptsache zurück. Das neue Gesetz, als ob die Mehrzahl der Bevölkerung der 22 großen Gemeinden eine Rotte von verdächtigem Gesindel oder revolutionären Ohnehosen wäre; drückt diese Mehrzahl in eine schmachvolle Abhängigkeit, wenigstens höchst demüthigende Unterordnung gegenüber der Reichern hinab. Die Hälfte der Bürger aller größeren Gemeinden wird dadurch um nicht weniger als um fünf Sechstheile ihres ehemaligen Stimmrechtes gegenüber der Reichen verkürzt. Denn einmal zählt sie bei der Ernennung des großen Ausschusses nicht mehr, als das aus den Reichsten bestehende Ein Sechstheil der Bürgerschaft, und sodann sollen aus ihrer Mitte nicht mehr Mitglieder in den großen Ausschuß gewählt werden, als aus der Mitte eben jenes durch das Gesetz so parteiisch begünstigten reichen Sechstheils; und dieser dergestalt im geldaristokratischen Sinne constituirte große Ausschuß soll alsdann Bürgermeister und Gemeinderäthe und Mitglieder des kleineren Ausschusses wählen!! Bei diesen Wahlen findet sonach die Classe der minder Bemittelten nothwendig in entschiedener Minorität, und die überall schon natürlich emporstrebende Geldaristokratie hebt dann, ermuthigt durch so parteiische Gunst der Gesetzgebung, triumphirend ihr Haupt über die der Verachtung preisgegebene, weil der Rechtsgleichheit beraubte, Hälfte der Mitbürger.

Eine Unterscheidung der Bürger in solche, die nach ihrem Vermögen als selbstständig zu betrachten, und in solche, die es nicht sind, ist wenigstens in der Idee oder in der Theorie nicht unbedingt verwerflich; aber eine Unterscheidung der Höchst-, Mittel- und Niederstbesteuerten und zwar nach dem in jeder einzelnen Gemeinde vorhandenen Gesammtsteuercapital hat, insofern damit auch eine Abstufung der bürgerlichen Rechte verbunden werden will, durchaus kein vernünftiger Weise anzuerkennendes Fundament. In der einen Gemeinde werden die ein Steuercapital von 3,000 fl. Besitzenden in die erste hochprivilegirte Classe zu stehen kommen, in einer andern gehören sie der dritten, der verachteten und niedergedrückten, an. Sodann ist, sobald einmal ein zur Selbstständigkeit hinreichendes Vermögen erscheint, oder nach dem Steuercapital anzunehmen ist, kein erkennbarer Unterschied mehr auf Zuverlässigkeit und Tüchtigkeit zwischen mehr und minder Bemittelten; so wie z. B. zwar die Rechtsungleichheit zwischen Minderjährigen und Großjährigen natürlich und vernünftig ist, eine Abstufung des Rechtes zwischen Großjährigen aber nach Maßgabe ihres mehr oder minder vorgerückten Alters,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Billigung der Vernünftigen niemals erhalten würde. Die Abstufung der Rechte nach dem Vermögen oder vielmehr nur nach dem in einer bestimmten Gemarkung besessenen Steuercapital ist eine Erhebung der Steuerstöcke über die Menschen und eine wahre Verhöhnung des Zeitgeistes, der da die politische Rechtsgleichheit aller persönlich Tüchtigen oder als tüchtig mit Vernunft Anzuerkennenden fordert. Wahrlich! die Wiederherstellung der aus aristokratischer Anmaßung geflossenen Künstelei der einst im alten Rom zu Gunsten der reicheren Classen angeordneten Centuriat-Comitien paßt nicht in unsere Zeit und in unsere Verhältnisse. Sie hat auch in Rom keine besonders guten Früchte getragen, obschon damals bei der Schwäche und dann gar nach dem Sturze des Königthums eine Beschränkung der noch jugendlichen Demokratie durch aristokratisches Uebergewicht räthlich scheinen mochte. Heut zu Tage aber ist der Thron, zumal in Teutschland, stark genug, um ruhig dem Spiel der demokratischen Wogen zusehen zu können; ja, weit entfernt, sich zu stärken durch Begünstigung der Reichen und Unterdrückung der minder Vermöglichen, wird er dadurch nur bittere Empfindungen in den Gemüthern der Unterdrückten erregen, und die so kostbaren Bande des wechselseitigen Vertrauens schwächen.

Nein, meine Herren! Im Interesse der Regierung ist der vorliegende Gesetzentwurf nicht; wohl auch nicht in ihrer eigenthümlichen, ehedessen vielfach bewährten, und insbesondere im J. 1831 so preiswürdig hervorgetretenen Richtung. Unsere Regierung — diesen tröstenden Glauben halte ich fest — wo immer sie ihrem eigenen Impulse folgen kann und darf, handelt freisinnig, gerecht und weise. Was seit einigen Jahren Betrübendes geschieht, ist die Wirkung derjenigen aristokratischen Reaction, welche gegenwärtig die meisten Cabinete mit einflußreichen Armen umspannt hält, und ganz vorzüglich das unglückliche Teutschland mit Macht zu Boden drückt. Diese Bluts-Aristokratie, um ihres Triumphes sicherer zu seyn, sucht jetzt den unseligen Bund zu schließen mit der Geld-Aristokratie, und es scheint leider ihr gelingen zu wollen! — Welch' ungeheure Rückschritte sind nicht seit dem Falle Warschau's schon gethan worden! — nicht unerwartet zwar, doch für die loyalen Völker unabwendbar, und blos unfruchtbare Klagen hervorrufend. Ich selbst habe bereits auf den beiden letzten Landtagen, ja schon gegen das Ende des Landtags von 1831 solche Klagen und weitere Befürchtungen der frei- und vaterländisch Gesinnten hier in diesem Saale ausgesprochen, und leider haben meine trüben Ahnungen mich nicht getäuscht. Noch am letzten Landtag habe ich in derjenigen Motionsbegründung, welcher, obschon, oder vielmehr weil sie unläugbare Wahrheiten aussprach, der Druck verweigert ward, in den damals bereits vollbrachten Schlägen auf unsern Rechtszustand, namentlich auf die Preßfreiheit, Publicität, persönliche Freiheit und andere heilige Rechte, die Vorboten noch weiterer Schläge erkannt, und namentlich auch für den Fortbestand unserer neu errungenen wohlthätigen Gesetze, als der Ablösungsgesetze, der Gemeindeordnung und anderer, meine leider nur zu sehr gegründete Furcht geäußert. Schon sind auf diese Gesetze wenigstens theilweis erschütternde Angriffe geschehen; gegenwärtig gilt es das Ganze der uns mit Recht so theuren Gemeindeordnung.

Meine Herren! Das Volk hat uns gesendet, seine Rechte zu vertheidigen, nicht aber sie aufzugeben, ja durch selbsteigene Beschlüsse zu zernichten. Lassen Sie uns seinen Auftrag vollziehen, lassen Sie uns jetzt conservativ seyn, im guten Sinne dieses Wortes! „Die Gemeindeordnung — also sagt selbst der Majoritätsbericht — ist der Schlußstein der ständischen Verfassung, und das Fundament, auf welches alle weiteren öffentlichen Institutionen gegründet werden müssen.“ Sie sey uns daher ein Heiligthum nach allen ihren wesentlichen Bestimmungen.

Kleine Abänderungen zur Aufhebung anerkannter Uebelstände oder Schwierigkeiten, — namentlich eine Modification des §. 37, wornach in Zukunft zur Vollzähligkeit einer Gemeindeversammlung nur die Erscheinung der Hälfte der Bürger — und zur gültigen Beschlußfassung die bloße Mehrheit der Erschienenen erforderlich wäre, etwa auch die Festsetzung der geheimen Stimmgebung bei Gemeinderathswahlen, wären unbedenklich und wünschenswerth. Nicht aber die Entmündigung aller unserer großen Gemeinden, und die Erhebung der Geldaristokratie zur Herrschaft in den bisher der Rechtsgleichheit sich erfreuenden. Wie! 1837 schon sollten wir den schö-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nen Bau niederreißen, den wir, vereint mit der, damals der Volksstimme freundlich zugewendeten, Regierung, erst 1831 aufführten!! Eine — wohl nur vorübergehend über unsern Häuptern schwebende, — düstere Wolke sollte uns so kleinmüthig machen? sollte Beschlüsse, ähnlich den, die Landesverfassung umstürzenden vom Jahr 1825, unter uns hervorrufen?! Nein! Laßt uns zur Gesetzesänderung bessere Tage und freundlichere Gestirne erwarten, als die gegenwärtigen sind! Laßt uns selbst den, aus hohen und höchsten Regionen tagtäglich, wiewohl oft in beklagenswerther, höchst irriger Anwendung ertönenenden Mahnungen gehorchen: Alles zu vermeiden, was Aufregung, d. h. gerechte Erbitterung erzeugen kann! Was wäre wohl mehr geeignet, Aufregung zu bewirken, als der, durch die Zustimmung der Volksvertreter selbst zu Stande gebrachte, schnelle Wiederumsturz der erst kurz zuvor errungenen, kostbarsten Rechtsgarantieen und gesetzlichen Ordnungen? Welches Zutrauen auf Fortdauer irgend eines gesetzlichen Besitzthums, irgend eines Verfassungsrechtes könnte das Volk noch im Gemüthe bewahren, wenn es seine eigenen Wortführer, die theuersten solcher Güter unvertheidigt preisgeben sähe?!

O genug, mehr als genug, haben wir derselben bereits eingebüßt; soll des kläglichen Zurückschreitens kein Ende seyn? — Ich stimme gegen das Gesetz.

Eichrodt: Meine Herren! Wenn es wahr wäre, was jüngst ein Sprecher dieser Kammer zu einer Zeit gesagt hat, wo das Zartgefühl mir Schweigen gebot; wenn es wahr wäre, daß diejenigen Abgeordneten, die zugleich Mitglieder der Ministerien sind, — für die Kammer verloren seyen, weil sie nicht gegen ihr Ministerium und dessen Produkte stimmen könnten; — so müßte ich heute bei dem wichtigen Gesetz über Gemeindewahlen mich zum Schweigen verurtheilen, um dem Verdacht der Befangenheit zu entgehen.

Ich habe jedoch guten Muths, und im Vertrauen auf die bessere Ueberzeugung der hohen Kammer das Wort ergriffen, weil ich eine solche einseitige, aus Partheirücksichten entsprungene Behauptung nimmermehr als richtig, und mit den Grundsätzen unseres Staatsrechts übereinstimmend zu betrachten vermag; und, weil mir mein Bewußtseyn sagt, daß sie auf mich nicht anwendbar ist.

Mit dieser Behauptung hat der gedachte Redner in der That schon von vorn herein, über Alles, was von der Regierung ausgeht, den Stab gebrochen, und nur das für unfehlbar und vortrefflich erklärt, was den Ansichten der Regierung entgegen ist; mit dieser Behauptung hat er das Verdammungsurtheil über alle Kammermitglieder ausgesprochen, die dem System zugethan sind, in welchem die Regierung handelt.

Wenn nämlich die Abgeordneten, die in den Ministerien functioniren, für die Kammer verloren seyn sollten, so könnten sie es nur aus dem Grunde seyn, weil sie, als Bestandtheile der Regierung, deren Ansichten und Gründe in die Kammer herüberbrächten. Sobald aber die Träger dieser Ansichten und Gründe, gerade, weil sie die Träger sind, als verloren erklärt werden, sobald trifft das Urtheil den Getragenen selbst; denn wenn es für gut und recht erkannt würde, so könnte man die Träger nicht als verloren für die Kammern bezeichnen, weil doch Niemand seine Stimme für verloren hält, die das Gute und Rechte unterstützt.

Ebenso wird man aus dieser Behauptung, ohne einen besondern Aufwand von logischer Schärfe den weiteren Schluß gegen diejenigen Kammermitglieder ziehen können, die das System der Regierung billigen. Auch sie sind für die Kammer verloren, wenn sie Sinnesgenossen der Ministerialmitglieder sind; auch sie sind für die Kammer verloren, weil ihre Ansichten mit denen der Regierung harmoniren, kurz weil sie keine Opposition gegen dieselbe machen.

In diesen wenigen letzten Worten liegt der rechte Schlüssel zu der auffallenden Behauptung des Abgeordneten von Sinsheim, mit welcher er den Bannstrahl zunächst gegen den größeren Theil der Abgeordneten aus Carlsruhe geschleudert hat.

Sie sollen dieses Haus verlassen, in welches sie das Vertrauen ihrer Wähler berufen hat, weil sie ihre Plätze nicht genommen haben, in den Reihen der Opposition, sie sollen nicht ernannt werden, als Commissäre der Abtheilungen oder der Kammer zur Berathung der Gesetzentwürfe, die von der Regierung ausgehen, weil zu befürchten ist, daß sie für dieselben stimmen werden.

Das ist's mit dürren Worten, was der Abgeordnete von Sinsheim unter den verlorenen Kammermitgliedern verstanden, und worauf ihm mein ehrenwerther Freund zur Linken, bereits in jener Sitzung, deren Gegenstand mir

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schweigen auferlegte, treffend geantwortet hat. — Dies ist der Sinn, dem ein sich so nennender freisinniger Abgeordneter den Bestimmungen unserer Verfassung unterlegt, welche da will, daß die staatsbürgerlichen Rechte aller Badner gleich und alle Staatsbürger in die Ständekammer unter gewissen Voraussetzungen wählbar seyen.

Das ist die Wahlfreiheit, die man dem Volke aufdringen möchte, wenn man es hindern will, solchen Männern das Vertrauen zu schenken, die es als Freunde des bestehenden Regierungssystems kennt, weil ihr Dienstverhältniß solches voraussetzen läßt. —

Das ist die gepriesene Duldung der Meinungen, wenn man schon von vornherein Jeden für gefährlich und für die Volksvertretung unzuläßig erklärt, von dem sich voraussetzen läßt, daß er geneigt ist, in der Regierung eine Freundin der Volksinteressen statt einer Gegnerin zu erblicken, daß er seinen Committenten besser zu dienen glaubt, wenn er die Rechte derselben nicht auf Kosten der Rechte des Staatsoberhaupts zu erweitern sucht.

Was mich betrifft, meine Herren, so gestehe ich offen und gerne, daß mich Ueberzeugung und Neigung zu dem gegenwärtigen System der Regierung hinzieht, weil ich in ihren Maximen und Handlungen, wie in ihren Personen eine Gewähr finde, daß die in der Verfassung vorgezeichnete Bahn nicht verlassen werde, weil ich wünsche, daß uns diese Regierung und ihr Geist zum Wohl des Landes erhalten bleibe.

Es ist heilige Pflicht der Abgeordneten, eine gute Regierung zu unterstützen, sie zu kräftigen und ihre Dauer zu befördern; aber nimmermehr möchte ich gegen Gewissen und Eid meine Stimme hergeben für eine Staatsgewalt, die das Grundgesetz des Landes mit Füßen träte, ich würde es für unvereinbar mit dem Gebot der Pflicht halten, als Regierungsbeamter und Abgeordneter hier zu sitzen, wenn meine Ueberzeugung dem Gang dieser Regierung entgegen stünde.

Aber gerade, weil ich so fühle, weil ich mit dem vollen Bewußtseyn meiner Pflichten und meines Eides, die Hallen dieses Hauses betreten habe, kann ich nicht schweigen zu einem Angriff, der meine Rechte und meine Gefühle verletzt hat.

Meine Herren! Ich habe vor Annahme der ehrenvollen Stelle eines Abgeordneten, um die ich mich nicht beworben hatte, an mich die Frage gestellt, ob ich ohne Verletzung der mir anvertrauten Volksrechte, ob ich mit gutem Gewissen den Weg einschlagen könne, den ich bisher verfolgte. — Ich habe redlich geprüft und mich zur Annahme der Wahl entschlossen. —

Die Rechte des Großherzogs stehen für mich so heilig in der Verfassungsurkunde, wie die Rechte meiner Committenten; nur eine gleichmäßige Anerkennung beider verbürgt die vollkommene Erreichung des Staatszwecks! —

Nach dieser Abschweifung von dem eigentlichen Gegenstand der heutigen Berathung, die mir die hohe Kammer unter den vorliegenden besonderen Umständen verzeihen möge, gehe ich zu dem Gesetzentwurf über die Gemeindewahlen über, und vorerst zu den allgemeinen Grundsätzen, auf welchen dieselbe beruht. —

Es ist ein unbestreitbarer, von einem geistreichen Publicisten und landständischen Deputirten, dem man den Vorwurf, aristokratische Gesinnungen zu hegen, nicht machen kann, — ausdrücklich anerkannter Satz, daß der Gesetzgeber seine Gesetze nicht auf die Voraussetzung bauen dürfe, daß alle Menschen gut, trefflich, weise und edel seyen, daß er vielmehr gerade die menschlichen Schwächen ins Auge fassen und seine Einrichtungen darnach gestalten müsse, damit jenen menschlichen Schwächen so wenig als möglich Einfluß auf den Erfolg zu Theil werde. —

Diese Wahrheit, so eindringlich im Jahr 1831 ausgesprochen, hat ihre Anwendung nicht gefunden bei unserer Gemeindeordnung, die bei den entschiedenen Vorzügen, die ihr eigen sind, meines Erachtens an den wesentlichen Gebrechen leidet, daß sie in manchen Bestimmungen zu sehr von dem theoretischen Standpunkt ausgeht, und Ideale voraussetzt, die sich leider in der Wirklichkeit nur selten finden lassen. Das Capitel von den Wahlen der Gemeindebeamten ist ein Beleg hierzu. Von der Idee ausgehend, daß durch die Organisation der Gemeinden die rege Theilnahme aller Gemeindeglieder und der Sinn für die Angelegenheiten der Gemeinden geweckt und genährt, das Interesse Aller, Opfer für die Gemeinde zu bringen, gesteigert, und das Vertrauen der Gemeindeglieder zu den Gemeindebehörden begründet werden könne, ertheilte die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzgebung allen Bürgern gleiche Rechte bei einer direkten Wahl ihrer Behörden und die Mitwirkung bei den wichtigsten Angelegenheiten durch ein allgemeines Stimmenrecht. —

Fragen wir die Erfahrung, ob diese Erwartungen durch den Erfolg gerechtfertigt worden sind, und wir finden fast überall, besonders aber in den Städten, die größte Gleichgültigkeit für die Angelegenheiten der Gemeinde, kaum einen Bürger, der die aufgelegte Gemeinderechnung, den Rechenschaftsbericht seiner Vorgesetzten einer Durchsicht werth hält; wir finden, daß gerade die Besseren sich von den Gemeindeversammlungen zurückziehen, daß der Egoismus jedes Opfer für das allgemeine Wohl verwirft, aber bereit ist, den Ertrag des Gemeindevermögens als einen Gewinn für sich selbst auszubeuten. Wir finden die würdigsten Vorgesetzten im Kampf mit dem Unverstand von Einzelnen oder der Hartnäckigkeit ganzer Partheien; wir finden die schlechtesten Ortsvorgesetzten gewählt von der großen Mehrheit zum Schutzmantel des Frevels und der Gesetzlosigkeit im Vertrauen auf ihre Schwäche oder Ungeschicklichkeit; wir finden Gemeindeversammlungen, durch Strafandrohung zu Stande gebracht, oder von Faktionen bevölkert, von den Bessern verlassen; allgemeines Geschrei in denselben ohne Anstand und Ordnung, oder Aufbrausen einzelner kühner Parteistimmen, selten aber eine ruhige leidenschaftslose Berathung.

Der Gemeingeist, der gehoffte ächte Bürgersinn der Gesammtheit, sie leben noch im Reich der Träume, vom Eishauch der Wirklichkeit zurückgescheucht. Wahre Bürgertugend ist selten oder nie ein Eigenthum der Massen, nur eine große Zeit, ein außerordentliches Ereigniß vermag den trägen Geist des Ganzen aufzurütteln zum großartigen Handeln; mit dem gewöhnlichen Lauf der Dinge schnellt die gespannte Saite zurück zur alten Schlaffheit und die Bürgertugend flüchtet sich vor dem Lärm der Gemeinheit, vor dem Hader der Faktionen oder der Lauheit der Menge in die Brust weniger Edeln.

Was haben wir am Ende gewonnen mit einer Gemeindeordnung, welche bei der großen Ungleichheit der Gemeindebürger in Bezug auf Besitz, Bildung, Selbstständigkeit und Beitrag zu den öffentlichen Lasten, dennoch die volle Gleichheit des politischen Rechts der Theilnahme an der Berathung der Gemeindeangelegenheiten und an den Wahlen der Behörden statuirt?

Ich sage mit voller Ueberzeugung, wir haben eine Erfahrung gewonnen, daß der eingeschlagene Weg nicht zum gewünschten Ziele führe, daß er entweder den guten Fortgang der Gemeindeangelegenheiten hemme durch die fast überall geoffenbarte Gleichgültigkeit der Bürger, oder durch den schädlichen Einfluß einer unselbstständigen Mehrheit, oder durch die Umtriebe schrankenloser Parteien, und die in ihrem Gefolge ziehende Aufregung und Erbitterung der Gemüther.

Zwar gebe ich gerne zu, und weiß es aus einer freudigen Erfahrung meines Geschäftslebens, daß meine Schilderung nicht das Bild jeder Gemeinde des Landes in sich trage; ich kenne die ehrenvollsten Ausnahmen, und kenne sie namentlich bei solchen Gemeinden, deren würdige Vorstände unter uns in diesem Hause sitzen; aber ich weiß auch, daß es nur Ausnahmen sind von der allgemeinen Regel, deren Betrachtung für den Gesetzgeber zwar nicht erfreulich, aber lehrreich seyn muß.

Die Regierung, von der Unhaltbarkeit des bestehenden Gesetzes überzeugt, hat nun zwar den Versuch gemacht, dem Ziele auf einem andern, und zwar dem entgegengesetzten Wege näher zu kommen, indem sie die active Wahlfähigkeit des Gemeindebürgers durch ein Provisorium an den Besitz eines gewissen Steuerkapitals geknüpft hat. Auch auf diesem Wege fand sie namhaften Beifall von Autoritäten der Theorie, und es fielen manche Nachtheile hinweg, die im Gefolge der Urwahlen einherzogen, aber sie rief damit ein anderes Uebel hervor, das dem vermiedenen die Wage hielt, den Unwillen und die Erbitterung der durch den Census ausgeschlossenen Bürger.

Zwischen dieser Scylla und Charybdis glücklich hindurchzukommen, ist daher die Aufgabe einer weisen Gesetzgebungspolitik, und ich halte dieselbe in dem vorliegenden Gesetzentwurf, der die Vorzüge der verlassenen Gesetze aufnimmt und ihre Gebrechen vermindert, glücklich gelöst.

Die Aufstellung eines großen Bürgerausschusses, der die Stelle der Gemeindeversammlung vertritt, und zugleich ihre Wahlrechte ausübt, ist noch weit näher bei dem ursprünglichen Prinzip der Gemeindeordnung, als der Cen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fus; sie läßt jeden Gemeindebürger in Ausübung seiner gesetzlich erworbenen politischen Rechte, sie beschränkt sie nur in Hinsicht der Form, unter welcher er dieselben ausübt, während der Census eine große Klasse von Gemeindebürgern zur Ausübung der Rechte, die ihre Mitbürger genießen, völlig unfähig macht.

Der Wahlmodus dieses großen Ausschusses nähert sich dagegen dem Prinzip des Census, indem er die Stimme der Bürger abwiegt, statt sie zu zählen, und den Einfluß auf die Gemeindeangelegenheiten nach dem Maß der Theilnahme an den Lasten, nach dem Grad der Selbstständigkeit und der Größe der Interessen bestimmt.

Die Freunde der beiden entgegengesetzten Grundsätze werden hier einen Mittelpunkt finden, auf welchem sie sich zu vereinigen vermögen, wenn jeder Theil von seinen Ansprüchen etwas nachläßt; während sie ewig aus einander bleiben, wenn sie starr auf den Extremen beharren.

Mit diesem großen Ausschuß wird zugleich die Aussicht auf den Frieden und die Ruhe in den Gemeinden eröffnet; die Angelegenheiten derselben werden einer reiferen Berathung entgegengehen, die Aufregung bei den häufigen Wahlen wird mit ihrem häßlichen Gefolge verschwinden; die ewig wiederkehrende Last des Wahlgeschäftes selbst wird sich vermindern, und dadurch dem Gleichgültigen und Theilnahmslosen erträglicher, dem öffentlichen Dienst aber in ihren Folgen weniger drückend seyn.

Der Herr Berichterstatter der Minorität Ihrer Commission, meine Herren, theilt zwar keineswegs diese Erwartungen und Beifallsgründe, er verwirft sie vielmehr, als auf Täuschung und unrichtigen Voraussetzungen beruhend, indem er dem System der unbeschränkten Urwahlen, als dem allein richtigen, die Befugnisse der Gemeindebürger durchaus entsprechenden, seine volle Zustimmung gibt. —

Allein es will mich bedünken, daß der gelehrte Verfasser so fast nur eine Probe seines Scharfsinns habe ablegen wollen, weil er in seinen Conclusionen weit von den aufgestellten Prämissen abweicht, und statt der Festhaltung bei den Bestimmungen der alten Gemeindeordnung, selbst auf Uebertragung der Wahlrechte an den großen Ausschuß in Bezug auf die Gemeinderäthe und kleinere Bürgerausschüsse zurückkommt, bei den Bürgermeisterwahlen aber sogar einen Census in Anwendung gebracht haben will. —

Bei Annahme solcher Vorschläge würden wir in der That in die größte Inconsequenz verfallen, indem wir zwei ganz entgegengesetzte Systeme in unserer Gesetzgebung adoptirten, und damit die Einheit des Prinzips ganz in die Schanze schlügen.

Wenn man aber die Gründe erwägt, die dem Grundsatz des vorliegenden Entwurfs der Regierung zur Vertheidigung unbeschränkter Urwahlen entgegen gestellt werden, so scheint es mir, daß diese Gegengründe am Ende auch, und in viel höherem Maße, alle den Urwahlen selbst gelten könnten, und daß demnach damit nichts zu Gunsten der letzteren bewiesen ist.

Wenn der große Burke sagt: Unter den Befugnissen, die sich nicht auf Andere übertragen lassen, gibt es keine, die so ungeschickt dazu wären, als die Befugniß, eine persönliche Wahl anzustellen; so antworte ich ihm darauf mit dem freisinnigen v. Rotteck:

„Die politischen Rechte sind von der Art, daß sie Denjenigen, Denen man sie gewährt, nicht zu ihrer eigenen Begünstigung, nicht wegen eines in ihnen selbst begründeten Anspruchs ertheilt werden, sondern blos im Interesse der Gesammtheit. Hier hat der Gesammtwille einen freien Spielraum; er theilt die Rechte dieser oder jener Klasse zu; er beschränkt sie, oder versagt sie, je nachdem er aus mehr oder weniger triftigen Gründen solches für sich selbst vortheilhaft oder nützlich, oder nachtheilig hält. Keine Klasse, wenn ihr aus diesem Grund ein Recht versagt wird, kann sich darüber beschweren.“

Wenn Dahlmann von Wahlcollegien überhaupt sagt:

„man spielt dadurch die Entscheidung aus der Hand der Leidenschaft in die der Gleichgültigkeit, und schließlich in die der Intrigue“,

so erwiedere ich ihm darauf: unter beiden Uebeln wähle ich immer das geringere, das heißt, dasjenige, bei welchem die wenigste Gefahr für die öffentliche Wohlfahrt der Gemeinde ist, und daher das Wahlcollegium.

Die aus französischen Mittheilungen geschöpften Bemerkungen gegen den Nutzen der Wahlcollegien Frank-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

reichs möchte ich nicht unbedingt als maßgebend für deutsche Verhältnisse gelten lassen, weil nicht nur der Charakter des Franzosen von jenem des deutschen verschieden ist, sondern insbesondere, weil das dortige Gemeindegesetz auf ganz andern Principien beruht, und weniger liberal wie das unsrige, die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zum großen Theil in die Hände der Regiernng gelegt und die selbstständige Wirksamkeit den Gemeindebehörden entzogen hat.

Auf diese Bemerkungen antworte ich aber noch insbesondere:

Zu 1). Auch bei unseren Urwahlen ist das Interesse an den Gemeindeangelegenheiten für die größere Masse der Wähler geschwunden. Auch bei der Urwahl kann sich der Wähler ebensowenig mit Bestimmtheit sagen, daß er durch seine Stimme ein ihm erwünschtes Ergebniß herbeiführen werde.

Zu 2). Wenn das mittelbare Wahlrecht eine Täuschung ist, weil der Wähler keine Bürgschaft hat, daß seine Stimme einen Einfluß auf die definitive Wahl haben werde; so ist auch das unmittelbare Wahlrecht eine Täuschung, weil der Wähler dabei ebensowenig eine Gewißheit von dem Erfolg seiner Abstimmung hat.

Zu 3). Wenn die Wähler der Wahlmänner an Gleichgültigkeit laboriren, so machen sie es nicht anders wie unsere Urwähler; aber jene haben noch den Vortheil, daß sie weit weniger den Zumuthungen der Factionen und stellenbegieriger Committenten ausgesetzt sind. —

Zu 4) Auch bei unseren Urwahlen ist der Gewählte nicht immer der Mann des Vertrauens der Mehrheit der Wähler, weil er schon mit einem Drittel aller Stimmen gewählt werden kann; auch bei den Urwahlen sind noch viele andere Gründe denkbar, daß das Resultat der Wahl nicht als ein Ergebniß der Wahrheit und als Produkt angesehen werden kann, daß der Gewählte wirklich durch das Vertrauen zu seiner Stelle berufen worden sey.

Zu 5). Auch bei den Urwahlen ist der Intrigue ein weites Feld geöffnet, um ihr Geschäft im Großen und mit den Massen zu treiben. Wir wissen es nur zu gut, welche Wunder die Gewandtheit und Beredsamkeit, der Wein und das Geld und andere Verführungsmittel bei den Wahlen gewirkt haben.

Wenn aber die Minorität der Commission am Ende den großen Ausschuß selbst als Wahlcollegium annehmbar erklärt, so sehe ich die Gründe nicht ab, aus welchen sie nur bei der Wahl des Bürgermeisters eine Ausnahme zu Gunsten der Urwahlen machen will. — Das Verwerfungsrecht der Regierung schützt zwar diese gegen das Aufdringen eines schlechten Vorgesetzten, aber es verhindert die Uebelstände nicht, die gerade bei dieser Wahl mehr als bei allen andern für die Gemeinden entspringen, ja es vermehrt sie noch, wenn die Regierung in der Lage ist, mehrmal davon Gebrauch zu machen.

Meine Herren! das System der Wahlcollegien kann unmöglich so verwerflich seyn, wie man es schildert, da so viele Staaten, die eine gleiche Verfassung mit der unsrigen haben, dabei sich wohl befinden. — Versuchen wir, ob es dem Zustand unserer Gemeinden und einer klugen Gesetzgebungspolitik besser entspricht, als seine Vorgänger.

Nennen wir es keinen Rückschritt auf der constitutionellen Bahn, wenn wir Grundsätze aufgeben, deren Ergebniß ein anderes ist, als der Gesetzgeber erwartet hatte. Es ist ehrenvoll und gewissenhaft, seine Irrthümer einzugestehen und zu verbessern. Nicht durch geschriebene Gesetze, die das Volk als ein vollendetes Ideal voraussetzen, lassen Sie uns dieses Volk, das sie in seiner Masse noch nicht anzuwenden versteht, besser und edler machen, sondern thun wir's im Verein mit einer erleuchteten Regierung durch Beförderung seines geistigen und sinnlichen Wohls, durch Hebung seines Unterrichts, durch Verbesserung seines materiellen Zustandes.

Ein aufgeklärtes, gesittetes, wohlhabendes Volk ist würdig einer vollendeten Entwicklung seiner politischen Rechte. Wenn wir dorthin gelangt sind, wird Niemand zögern, unsern Gemeindebürgern die entzogenen Urwahlrechte zurückzugeben.

Gerbel: Ich muß meinen Vortrag damit beginnen, daß ich dem Abg. Eichrodt antworte, der sich über einige in einer Sitzung, in welcher über die den in Carlsruhe wohnenden Deputirten zu bewilligenden Diäten verhandelt wurde, von mir gemachte Aeußerungen herausließ. Ich frage zuvörderst, wohin die von mir damals aufgestellten und selbst von der Regierung nicht widersprochenen Sätze gegangen sind? ich sagte, es seyen die Mit-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

glieder der Centralstellen in diesem Hause verbunden, in dem Sinn und Geist derjenigen Stellen zu sprechen und zu stimmen, denen sie angehören, und es seyen also für die Gesetzes-Entwürfe, die von diesen Stellen ausgehen, ihre Stimmen verloren. Ich habe ferner gesagt, es sey von unserer Regierung neuerlich kräftiger als je das Prinzip aufgestellt und unverholen ausgesprochen worden, daß die Mitglieder der Regierung in dem Geist, Sinn und System der Regierung sprechen und stimmen müssen, indem man sie sonst nicht befördern, sondern das Gegentheil davon thun werde. Wenn dieses bestritten würde, so könnte man es durch zahlreiche Beispiele belegen. Dies ist es, was ich sprach, und der starke Eifer, womit der Abg. Eichrodt dagegen auftrat, beweist mir die Wahrheit dieser Sätze.

Ich komme nun zur Hauptsache, nämlich der Gemeinde-Ordnung.

Der von der Regierung vorgelegte Gesetzesentwurf hebt eigentlich die Grundpfeiler der ganzen Gemeinde-Ordnung auf, das heißt die einzigen Reste, die von dieser noch übrig sind, nachdem ein Heer von provisorischen Gesetzen, Verordnungen und Entscheidungen in scriptis diese Gemeindeordnung auf einen kleinen Rest derselben, und beinahe auf nichts reducirt haben. Gerade das, was jetzt noch durch dieses Gesetz abgeändert werden will, ist der endliche Rest und ist dieser vollends genommen, so bleibt nichts mehr von der Gemeindeordnung übrig.

Ich frage zuvörderst, worauf will man dieses neue Gesetz gründen, oder womit will man rechtfertigen, daß man berufen war, diesen Gesetzesentwurf jetzt vorzulegen?

In den Motiven der Regierung und dem Berichte der Mehrheit der Commission liegt das Haupt-Motiv darin, daß die bis jetzt über die Gemeindeordnung gemachten vielen traurigen Erfahrungen die Regierung zu diesem Schritte veranlaßt haben. Ich bin sonst gewöhnt, mich kurz zu fassen, allein über diese Erfahrungen mich weiter zu verbreiten, glaube ich dadurch berechtigt zu seyn, daß ich schon seit mehreren Jahren sehr lebendigen Antheil an der Gemeinde-Verwaltung in einer der größten Städte Badens nehme und besonders diese Stadt zu verschiedenen provisorischen Gesetzen, und auch zu dem Gesetz wie es vorliegt, den nächsten Anlaß gegeben haben mag.

Ob die behaupteten Erfahrungen richtig sind, will ich vor Allem zu beleuchten suchen und theile meinen Vortrag in drei Theile ein. Ich will zuvörderst betrachten und beleuchten, ob die Anwendung der Gemeindeordnung in der Weise statt fand, daß man von Erfahrungen, die zu diesem Gesetz Veranlassung geben konnten, sprechen kann. In dem zweiten Theile werde ich zu zeigen suchen, ob die Veränderungen, die nun vorgeschlagen sind, auch wirklich dem Wohl der Gemeinden zusagen, in wie weit sie von der Gemeindeordnung abweichen und ob sie auch das wahre Interesse der Gemeinden befördern oder ob nur die Rücksicht für einzelne Classen von Staatsbürgern sie hervorgerufen haben.

In dem dritten Theil werde ich dann sagen, wohin meine Anträge gehen, wenn ich die zwei ersten Sätze zur Basis nehme.

Ich frage also zuvörderst, wie die Gemeindeordnung in Anwendung gebracht wurde, und da muß ich natürlich zunächst von der Stadt sprechen, die ich hier im Auge habe, nämlich von Mannheim. Ich will mich dabei auf die bei einem andern Anlaß geäußerte offizielle Erklärung beziehen, die ohne alles weitere dahin gieng, daß Mannheim die Ursache dafür gebe, für die Constituirung der Gemeindebehörden ein besonderes Gesetz zu machen. Ich kann übrigens dabei unterstellen, daß auch in andern Gemeinden mehr oder weniger dasselbe Verfahren beobachtet wurde wie in Mannheim, und in sofern mag dieses Beispiel auch auf andere anwendbar seyn.

Wenn ich mich also auf die genannte Stadt in Beziehung auf die dort gemachten Erfahrungen bei der Anwendung der Gemeindeordnung einlasse, so weiche ich nicht viel von der Sache ab, sondern bleibe in dem Kreise der hierher gehörigen Betrachtungen.

Meiner Darstellung muß ich den Satz vorausschicken, worüber Sie Sich Alle wundern werden, daß nämlich keine von den Gemeindebehörden in Mannheim auf legale Weise constituirt ist. Sie sind zwar mit Ausnahme des großen Ausschusses vorhanden, aber keine besteht in legaler Weise. Der große Ausschuß selbst konnte noch gar nicht erlangt werden, obgleich die Gemeinde ihn immer gewünscht und darnach gestrebt hat. Sehr leicht ist man nun geneigt, von allen Vorkommenheiten die Schuld den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bürgern selbst zuzuschreiben, wer dies aber hier thun würde, spräche nicht ein wahres Wort.

Ich werde zeigen, daß nicht die Bürger von Mannheim die Schuld davon tragen, aber auch zeigen, daß nicht die Gemeinde-Ordnung etwas dazu beitrug. Wenn ich übrigens von den bezeichneten Stellen rede, so schicke ich voraus, daß ich damit die Personen, welche sie bekleiden, nicht von ferne berühre, denn auch sie sind nicht im mindesten daran Schuld, daß sie nicht auf legale Weise eingesetzt sind, was sich daraus ergibt, daß ich im freundlichen Verkehr mit ihnen mich der Gemeindeverwaltung widme. Meine Absicht ist auch nicht, irgend einer Behörde einen Vorwurf zu machen, sondern ich beschreibe nur, wie es zugieng, um den Satz zu beweisen, daß man nicht von Erfahrungen über Anwendung der Gemeindeordnung sprechen kann, wenn man sie nicht hat zur Anwendung kommen lassen, und zwar in einer Stadt, aus der man gerade den Grund für ein neues Gesetz hernimmt, welches die ganze Gemeinde-Ordnung zerstört. Ich habe gesagt, nicht eine einzige Gemeinde-Behörde sey in Mannheim auf legale Weise constituirt, und beginne mit der Stelle des Bürgermeisters, die immer der wichtigste, und auf das Wohl der Einwohner einflußreichste Posten seyn wird, demnach die größte Beachtung verdient.

Geraume Zeit nach Einführung der Gemeinde-Ordnung kamen dort zwei Wahlen vor, die aber beide die Regierungs-Bestätigung nicht erhielten. Statt nun eine dritte Wahl vorzunehmen, sprach die Kreisregierung aus, es habe ein Ende, und sie bestelle in der Person eines Dritten einen provisorischen Bürgermeister auf ein Jahr. Diese Ernennung ermangelte jeder legalen Autorität, denn weder eine Instructivverordnung, noch die Gemeindeordnung, noch eine schriftliche Resolution hat nur von ferne ein Recht hiezu gegeben. Dies ist also die erste Illegalität, und man wird vielleicht einwenden, daß an solchen Dingen, welche von den Unterbehörden ausgehen, die oberste Staatsbehörde keine Schuld trage. Sie könne dies ignoriren. Bei einer Besetzung der ersten Ortsvorgesetzten-Stelle in der ersten Stadt Badens, kann aber die Staatsregierung sich nicht mit Ignoranz, oder damit entschuldigen, sie brauche keine Notiz davon zu nehmen. Später erschien für Mannheim ein Censusgesetz, wovon wir von dem Abg. v. Rotteck eine Beleuchtung vernommen haben, und welches Gesetz alle Bürger, die nicht 2000 fl. versteuern, also den Kern der Bürgerschaft ausschließt. Auf den Grund dieses Censusgesetzes wurde eine abermalige Wahl vorgenommen, und der aus den zwei früheren Wahlen hervorgegangene Candidat wurde wieder gewählt. Die Regierung bewegte sich in ihrem Recht, als sie die Genehmigung versagte, aber sie bewegte sich nicht in ihrem Recht, als sie beisetzte, der Gewählte sey bei künftiger Wahl nicht mehr wählbar. Hier ist die zweite Illegalität, denn nicht von ferne ermächtigte die Kreisregierung ein Gesetz, Verordnung oder Rescript, diesen Ausspruch zu thun, es sey denn, daß ein solches auf Postpapier erschienen wäre, welches wir nicht kennen. Die Kreisregierung hat aber diesen Ausspruch gethan, und die Folge war, daß nachher freilich die Wahl auf einen Andern fallen mußte. Ich bemerke dies nur, um zu zeigen, in welcher Weise die Gemeinde-Ordnung angewendet wurde, und wie man keineswegs von Erfahrungen in Beziehung auf ein Gesetz sprechen kann, das man nicht anwendete. Dieser zweite Gewählte gab später seine Entlassung ein, und es war also der Fall vorhanden, eine wiederholte Wahl vorzunehmen. Diese Wahl sollte nach dem §. 17 der Gemeindeordnung im Lauf von vier Wochen, von der Entlassung an, vorgenommen werden, und von den Gemeindebehörden wurden auch alle Bewegungen gemacht, um diesen Paragraphen zum Vollzug zu bringen. Ein volles Jahr verstrich aber, ehe man dieses erreichen konnte, und während dieses Jahres wurde das Bürgermeisteramt von einem Mann versehen, von dem ich zwar nichts Nachtheiliges sagen kann, der aber nicht in der Lage war, dieses Amt zu versehen, und auch seiner bürgerlichen Verhältnisse wegen nach Maßgabe der Gemeindeordnung nicht versehen durfte. Der Grund der Verzögerung wird in dem erlassenen Rescript dahin bezeichnet, es müsse vorher die Besoldung des Bürgermeisters festgesetzt werden, was eine Abweichung von dem Verfahren in allen Gemeinden des Landes ist. Diese Besoldungsbestimmung, heißt es weiter, könne jedoch nicht vor sich gehen, ohne daß ein großer Ausschuß constituirt seye, dieser sey aber nicht da, und man könne daher auch nicht wählen. Auf diese Weise hätte man jede Wahl bis ins Unendliche vereiteln können, und jedenfalls erscheint die Nichtvollziehung des §. 17 als eine Ungesetzlichkeit. Endlich wurde aber die Wahl doch erreicht,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aber wie? auf den Grund des schon oft berührten Censusgesetzes. Nun hat sich aber der Stand der Dinge geändert.

Bei der früher auf den Grund dieses Censusgesetzes stattgefundenen Wahl hat die Regierung ihre Befugniß nicht überschritten. Sie konnte ein provisorisches Gesetz erlassen, und erwägen, ob die verfassungsmäßigen Vorbedingungen für ein solches vorhanden waren. Nachdem aber ein Landtag dazwischen vorübergieng, und man abermals auf den Grund dieses Censusgesetzes und zwar gewissermaßen eines mit der Verfassung im directen Widerspruch stehenden Censusgesetzes eine Wahl vorgenommen hatte, so kann diese nur ungültig und nichtig seyn. Dieses Censusgesetz ist eigentlich ursprünglich nur für Mannheim und Freiburg gegeben. Es war aber nicht so dringend geboten, wie die Verfassung es haben will. Diese ermächtigt die Regierung, nur dann provisorische Gesetze zu geben, wenn das Staatswohl dies dringend gebietet. Davon hat sich aber Niemand überzeugt, sey es auch, daß Einzelne, die über solche Dinge bei der Regierung Gehör finden, ihr die Sache als etwas so Dringendes geschildert haben. Durch dieses Censusgesetz sind die nach der Gemeindeordnung wahlfähigen 2,400 Bürger in Mannheim auf 8 bis 900 reducirt worden, und von diesen 900 haben 362 Stimmen den Ausschlag gegeben, und es ist somit in Folge des verfassungswidrigen Censusgesetzes ein Bürgermeister constituirt, der von 2,400 Stimmen nur 362 hat. Daß dieses Censusgesetz der Verfassung widerspricht, ist schon von dem Abg. v. Rotteck auseinander gesetzt worden, und er hat mich der Mühe überhoben, dieses näher nachzuweisen. Es wäre ein Leichtes, auf diese Weise die ganze Gesetzgebung aufzuheben, und diesen wichtigsten Theil der Verfassung gleichsam zu streichen. Es bedürfte nichts weiter, als nach jedem Landtage, die Gesetze, die auf demselben zu Stande kamen, durch ein Provisorium abzuändern, letzteres zu verkünden und nie mehr aufzuheben, wenn auch 2 und 3 Landtage darüber hingehen. Die Behörden des Staats sind verpflichtet, und die oberste Staatsregierung fordert es von ihnen, die Gesetze so lange zu vollziehen, bis sie zurückgenommen sind, und es würde auf diese Weise durch solche Provisorien die ganze Gesetzgebung und das ganze verfassungsmäßige Recht der Stände, der Theilnahme an der Gesetzgebung sein Ende erreichen. Es ist somit nicht zu viel, wenn man sagt, es sey dieses provisorische Gesetz, das einen Census anordnet, ein verfassungswidriges, und Wahlen, auf verfassungswidrige Gesetze gebaut, erkläre ich für ungültig und nichtig, weshalb auch die Wahl des Bürgermeisters in Mannheim keine gültige ist, weil sie auf den Grund eines ungültigen Gesetzes vorgenommen wurde.

Um nun das Hinderniß, von dem früher die Rede war, zu heben, um die Verzögerung der Wahl zu beschönigen, und das Jahr zu entschuldigen, welches verstrich, bis eine neue Wahl zu Stande kam, hat die Regierung aus eigener Machtvollkommenheit die Besoldung des Bürgermeisters von frühern 300 fl. auf 1500 fl. bestimmt, also um das fünffache erhöht, und um dieser Handlung irgend einen legalen Schein zu geben, erschien einige Tage vorher in einem Anzeigeblatt eine Verordnung des Ministeriums des Innern, worin es sich dieses Recht beilegte. Insofern nämlich die Ortspolizei mit der Gemeindeverwaltung verbunden seye, habe die Staatsgewalt das Recht, zu bestimmen, in welchem Maßstab die Besoldungen der Gemeindebeamten zu reguliren seyen. Ich muß dieses Recht der Regierung ganz und gar widersprechen. Selbst wenn das Geld aus der Staatskasse flöße, hätte sie ein solches Recht der Besoldungsregulirung oder Normirung nicht, noch viel weniger also, wenn die Besoldung Dritte zu bezahlen haben. Die Regierung hat also hier offenbar ihre Rechte überschritten, und ich erwarte von der Commission für Aufsuchung der provisorischen Gesetze, daß sie darüber weiteren Bericht erstatten werde. Eine solche Bestimmung lauft ganz speziell gegen die §§. 19, 42 u. 151 der Gemeindeordnung, worin ausdrücklich gesagt ist, daß nur die Gemeinde durch ihre Behörden unmittelbare Verfügungen über ihre Casse treffen dürfe. Hier erfolgte aber diese unmittelbare Verfügung von der Regierung selbst, indem sie aussprach, es müssen wenigstens 1500 fl. dem betreffenden Bürgermeister bezahlt werden. Insofern nun später ein großer Ausschuß wirklich zu Stande kommen sollte, und die Wahl so ausgefallen wäre, daß man ihn aufkommen ließe, so soll zwar dieser Ausschuß auch ein Wort, jedoch nur darüber zu sprechen haben, ob nicht mehr gegeben werden solle. Die Bestimmung dieser großen Besoldung war meiner Ueberzeugung nach nicht geeignet, das Vertrauen der Bürger von Mannheim für den Gewählten zu begründen, denn in dieser Beziehung sind mehrere Bedenken zu erheben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einmal sollte ein solcher Mann seine Besoldung nicht der Staatsregierung zu danken haben, sondern er soll sie aus der Stadtkasse von den Behörden erhalten, denen er vorsteht. Dadurch wird das Vertrauen zu ihm viel mehr befestigt werden, denn leicht könnten Handlungen, die einige Zweideutigkeit haben, wenn sie ein solcher Mann begeht, so interpretirt worden, daß, da er in Folge des Censusgesetzes seine Wahl und seine Besoldung der Regierung zu danken habe, er auch nur als Mann der Regierung erscheine. Es war aber nicht angemessen, auf diese Weise den Wirkungskreis dieses Beamten selbst zu verkümmern.

Wenn ich über diesen Bürgermeister etwas länger gesprochen habe, als es bei den andern Gemeindebehörden der Fall seyn wird, so glaube man nicht, daß ich damit dem von der Bürgerschaft immer wieder hervorgerufenen, und dreimal gewählten Candidaten, das Wort sprechen wollte. Dieß war nicht meine Absicht, obgleich derselbe dieses Vertrauen nie zurückgestoßen haben, sondern dem Ruf seiner Mitbürger gefolgt seyn würde.

Große Opfer würde er aber gebracht haben, und davor hat ihn die Regierung dadurch bewahrt, daß sie stets die Bestätigung versagte, ja bei Anlaß der letzten Wahl in halb officiellem Tone ausgesprochen hat, daß er nie und nimmermehr werde bestätigt werden. Es steht mir nicht zu, zu untersuchen, ob damit die Allgemeinheit etwas gewonnen hat, und ob insbesondere das Wohl der betreffenden Stadt befördert wurde. Ich und alle Wohldenkenden sind übrigens der Meinung, daß dieses für die Staatsregierung eine höchst untergeordnete Rücksicht ist. Sie stellt vielmehr irgend eine politische Vision in den Vordergrund, und diese gilt ihr mehr, als das Wohl der Stadt von 22,000 Seelen. Dieß ist meine Ueberzeugung, die vielfach getheilt wird.

Ich verlasse nun die Beschreibung der Verhandlungen über die Wahl des Bürgermeisters, und gehe zu dem Gemeinderath über. Dieser wurde vor ungefähr einem halben Jahre um mehr als die Hälfte ergänzt, und die Wahl wurde von dem Gemeinderath selbst aus vier sehr wichtigen Gründen angefochten. Man wollte von der Staatsbehörde erster Instanz eine Entschließung erhalten, konnte aber nicht dazu gelangen, ja es nahm sich jene Stelle sogar das Recht heraus, dem bestehenden Gemeinderath und der Wahl-Commission bei einer Strafe von 10 Rthlr. zu gebieten, sich über die Richtigkeit der Wahl der Neugewählten auszusprechen und sie in ihren Dienst einzuführen. Es liegt klar am Tag, daß da, wo noch ein Funke von Selbstständigkeitsgefühl übrig ist, solchen aus der Luft gegriffenen ungesetzlichen Befehlen keine Folge gegeben wird. Es wurde dieser Stelle erklärt, sie überschreite ihren Wirkungskreis, und sie möge thun, was ihres Amtes sey. Es wurde die Wahlanfechtung in Folge dieser grellen Verfügung nicht zurückgenommen. Das Ministerium berief die Acten ein, und hat dann in erster Instanz über diese Wahlanfechtung Entschließung gegeben, und sie für unanfechtbar erklärt. Dieß ist formell nicht richtig, und das Ministerium war nicht competent, denn die Rekursinstanzen wurden dadurch abgeschnitten. Ungeachtet dieser Entscheidung behaupte ich, daß diese Wahl auch eine materiell ungiltige und nichtige ist, weil sie an demselben Mangel leidet, wie die Wahl des Bürgermeisters. Sie wurde auf den Grund des Censusgesetzes vorgenommen, das verfassungswidrig noch am Leben ist. Dieß war der Hauptanstoß, wegen dessen der frühere Gemeinderath die Wahl beanstandete. Dieser Anstand liegt noch vor, und die Ansicht wird richtig seyn, daß die Wahl des Gemeinderaths eine ungiltige und nichtige Wahl sey, und seine Einsetzung nicht in Ordnung ist. Dieser Umstand ist sehr bedenklich, und kann in seinen Folgen wichtig werden. Mannheim, als der Ort der obern Gerichte, hat viele Juristen, und wo viele Juristen sind, gibt es auch viele Prozesse. Wie viele Dinge können da angefochten werden, die von dem Gemeinderath in gutem Glauben ausgehen, blos darum, weil seine Stellung nicht eine legale ist. Ich will dieß der Zukunft überlassen, und diesen Punct nicht weiter erörtern.

Ich komme nun zu der dritten Stelle der Gemeinde, nämlich zu dem kleinen Ausschuß. Dieser wurde um zwölf Mitglieder vermindert, dadurch, daß das Ministerium des Innern in erster Instanz sie auf den Grund eines stadtamtlichen Berichts ihres Dienstes für unwürdig erklärte und entsetzte. Ob mit Recht oder Unrecht, ob competent oder nicht competent, und ob sich dieses Urtheil materiell begründen läßt, oder nicht, gehört nicht hierher, und wird später zur Sprache kommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es war die Wahl von vier weiteren Mitgliedern nothwendig, die unmittelbar vorher, theils in Folge von Todesfällen, theils von Entlassung austraten, und es mußten also sechzehn neue Mitglieder gewählt werden. Nach dem §. 31 der Gemeindeordnung hätte diese Wahl unter Beiziehung des großen Ausschusses vorgenommen werden sollen, allein zu diesem ließ man uns nicht kommen, und das natürlichste wäre dann gewesen, daß die Gemeinde selbst dieß gethan hätte, denn die Gemeindeordnung und die Instructivverordnung, sowie alle Protocolle, die als Formulare hinausgegeben worden sind, enthalten, daß wenn durch Tod oder Entlassung irgend ein Mitglied abtritt, die Gemeinde berufen ist, die Ersatzwahl vorzunehmen. Hier wäre dieß aber um so nothwendiger gewesen, da ja zwei Drittel von der ganzen Stelle zu organisiren waren. Statt dessen ordnete die Staatsbehörde an, daß die übrigen Mitglieder in der Zahl von fünf, mit Zuzug der Majorität des Gemeinderaths, die sechzehn wählen sollen, was auch geschah, und diese sechzehn Mitglieder des kleinen Ausschusses verdanken nun ihre Einsetzung den fünf übrig gebliebenen Alten. Zwei zogen sich zurück, weil die Ungesetzlichkeit auf platter Hand lag, und sie einsahen, daß das, was vom Ausschuß beschlossen werde, nicht als gesetzlich anzuerkennen sey. Es wird also über kurz oder lang irgend eine Anfechtung gegen diese Constituirung erfolgen. Denn ein Verfahren, wonach von fünf, sechzehn andere constituirt werden, kann man doch keine Wahl nennen, die der Gemeindeordnung gemäß ist. Es ist vielmehr die auffallendste und kränkendste Illegalität, denn die Bürgerschaft ist damit durch einen Bürgerausschuß vertreten, an dessen Einsetzung sie gar keinen Antheil hat.

Man ging von Seiten der Staatsbehörde sogar so weit, zweien von Denjenigen, welche erklärten, sie könnten an dieser Ernennung keinen Theil nehmen, bei Strafe zu befehlen, Antheil daran zu nehmen, während nicht von ferne ein Gesetz das Recht gibt, Strafen anzudrohen. Höchstens kann hier von der Strafe der Entlassung die Rede seyn, aber überall nicht von andern Strafen. Um der Strafe zu entgehen, waren diese beiden Bürger genöthigt, Rekurs einzulegen, und merkwürdiger Weise erschien die Verwerfung dieses Rekurses von Seiten der Kreisregierung mit Unterstellung des Satzes, daß, wo die Staatsbehörde durch keine Gesetze gebunden sey, sie unbeschränkt zu Anwendung von Zwangsmaßregeln die Befugniß habe. Nach dieser Darstellung ist somit auch der kleine Ausschuß ebenfalls nicht gesetzlich constituirt.

Ich gehe nun zu dem großen Ausschuß über, den wir noch ganz entbehren. Wenn irgendwo von einem großen Ausschuß die Rede seyn kann, so ist es doch gewiß in Mannheim. Um diesen großen Ausschuß zu erhalten, und um nicht statt dessen große beschwerliche Gemeindeversammlungen eintreten lassen zu müssen, beschloß der Gemeinderath und der kleine Ausschuß mit Zustimmung der Staatsbehörde, daß durch Stimmzettel die Frage über Einsetzung eines großen Ausschusses entschieden werden solle. Mit ganz großer Stimmenmehrheit wurde diese Frage bejaht, und darauf diese Wahl vorgenommen, die aber nicht im Sinn Derjenigen ausfiel, die andere Gewählte lieber gesehen hätten, und so wurde diese Wahl wieder aufgehoben, auf den Grund der illegalen Abstimmung durch Wahlzettel. Ich glaube selbst, daß es nicht legal war, durch Wahlzettel eine Abstimmung der Gemeinde einzuholen, allein dieselbe Staatsbehörde, welche dazu die Legitimation gab, hätte darüber weggehen können, und nicht den Zweck den Mitteln unterordnen sollen. Es ist bei den Haaren herbeigezogen, auf diese Weise einen Beschluß mit so wichtigen Folgen nach beinahe vollendeter, mit Mühe-, Zeit- und Kostenaufwand vorgenommenen Wahl wieder umzustoßen. Auf diese Nichtigkeitserklärung hin wurde eine neue Wahl vorgenommen, und zwar auf den Grund einer Gemeindeversammlung, die auf ganz ruhige und würdige Weise, und nicht so, wie wir von dem Abg. Eichrodt gehört haben, abgehalten worden, in welcher der Beschluß gefaßt wurde, es soll in Mannheim ein großer Ausschuß statt finden. Auch zu diesem Beschluß wäre man nicht gelangt, wenn man die Staatsbehörde hätte walten lassen, die dem Gemeinderath und Bürgerausschuß den Auftrag ertheilt hat, der Frage, ob ein großer Ausschuß constituirt werden solle, eine Masse anderer Fragen vorangehen zu lassen.

Es war vorauszusehen, daß alle Gemeindeversammlungen zu jenem Behuf vergeblich seyen, wenn sechs Fragen in derselben erörtert werden sollen. Von der Localstaatsbehörde war aber keine andere Resolution zu erlangen, und man mußte

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sich an das Ministerium des Innern wenden, welches dann befahl, daß vorerst nur diese Frage vorgelegt werden solle. Bei einer Versammlung von so vielen Bürgern nimmt die Erledigung einer einzelnen Frage eine Zeit von fünf Stunden weg, und hätte man das gethan, was die Staatsbehörde in Loco haben wollte, so wäre man bis jetzt noch nicht mit der Frage im Reinen, ob in Mannheim ein großer Ausschuß bestehen solle. Ich kann nicht verhehlen, welchen Schluß man daraus zog. Es wollte die Thatsache durch Zwang herbeigeführt werden, daß in größeren Städten eine Gemeindeversammlung nicht möglich sey, so wie die andere Thatsache, daß es nie zu einem Gemeindebeschluß komme, wonach in Mannheim ein großer Ausschuß bestehen solle. Und zu welchem Zweck? Zu keinem andern als dem, daß die Regierung sich in die Angelegenheiten des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses, wie früher einmischen, und bei einem Widerspruch den Ausschlag geben könne. Factisch wollte also bewirkt werden, daß die Stadt Mannheim, ohne großen Ausschuß verwaltet werden sollte, allein durch Beschluß des Ministeriums des Innern wurde dieses verhindert, und die Frage wurde ruhig und in würdiger Weise dahin erledigt, daß in Mannheim ein großer Ausschuß bestehen solle. Gleich darauf kam es wieder zur Wahl, die aber nicht das Resultat lieferte, wie man es höheren Orts, oder da, wo man die Wahlen immer in der Hand behalten will, wünschte.

In sieben Districten wurde gewählt, allein im Achten wurde ein Einhalt befohlen, unter dem Vorgeben, die Wahl selbst sey nicht in ordentlicher Weise bekannt gemacht, das heißt, nicht im Tagblatt angezeigt worden, während doch rechts und links in diesem Tagblatt davon die Rede war, daß die Leute auf die Ausübung ihres Rechts aufmerksam seyn sollten. Jener Grund war also auch bei den Haaren herbeigezogen, denn es muß bemerkt werden, daß eine Vorschrift, wonach die Wahl des großen Ausschusses in dem Tagblatt anzuzeigen ist, nirgends besteht, sondern nur analog hieher gezogen wurde, jener Grund also nicht so wichtig ist, daß eine Nichtigkeit darauf gebaut werden könnte. Gleichwohl wurde sie darauf gebaut, denn die Staatsbehörde in Mannheim hatte auch diese Wahl schon vor einem Jahre verworfen. Es wurde dagegen Recurs an die Kreisregierung ergriffen, allein dort blieb er sechs Monate hängen, obgleich vielleicht jeden Monat Erinnerungen dahin gingen, indem von der Constituirung des großen Ausschusses ein Heer von Nachtheilen und Vortheilen in Mannheim abhängt. Vor sechs Monaten kam es endlich, und zwar dahin, daß die Kreisregierung dem Stadtamt wegen des gewiß seichten Grundes der Nichtaufnahme in das Localblatt, Recht gab. Die Gemeinde hat dagegen Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen, wohin auch schon mehrere Erinnerungen abgegangen sind. Es soll nun zwar eine Entschließung hierauf erfolgt seyn, allein, wo sie liegt, weiß ich nicht. An den Gemeinderath in Mannheim, wohin sie gehört, ist sie nicht gekommen. Solchergestalt sind wir also immer noch ohne großen Ausschuß, und es wäre zu wünschen, daß Diejenigen, welche die Schuld daran haben, die Folge dieses großen Mangels auch zu tragen hätten. Es hängt außerordentlich viel davon ab, und man ist in vielen wichtigen Dingen dadurch gehemmt, und zwar nicht aus dem Grunde der Nachläßigkeit der Gemeinde, und ihrer Behörden, sondern weil die Staatsbehörde sie nicht zu der gesetzlichen Wohlthat kommen läßt. Nur einen Fall will ich anführen, der auf diesen großen Ausschuß und die letzte Nichtigkeits-Erklärung der Wahl desselben sicher den bedeutendsten Einfluß äußerte, und den Schlüssel dazu geben möchte, warum wir so stiefmütterlich behandelt werden, und nie das erhalten können, was uns gesetzlich gehört. Es sind in Mannheim Einwohner, die von der Gemeinde zur ehrenden Anerkennung ihrer Verdienste zu Gemeindebürgern ernannt wurden, und mit dem Eintritt der Gemeindeordnung in die Rechte der Gemeindebürger übergingen, weil unsere neue Gemeindeordnung nur Gemeindebürger kennt. Wir hatten früher Gemeindebürger und Schutzbürger, welch' Letzere ebenfalls Gemeindebürger wurden, und Ehrenbürger können nicht geringer gehalten werden, als jene. Sind daher die Schutzbürger übergetreten, so sind es die Ehrenbürger auch. Man hat sie auch zu allen Wahlen beigezogen. Zwei sind aber darunter, welche nach Einführung der Gemeindeordnung zur ehrenden Auszeichnung das Gemeindebürgerrecht erhalten haben, die nach der Unterscheidung des Abg. Eichrodt zur Opposition in dieser Kammer gehören.

Dieser Abgeordnete scheint aber eine Opposition, wie

er dieselbe im Auge hat, nicht recht zu kennen, denn dies ist eine solche, die gegen Alles, was die Regierung vorlegt, protestirt. Eine Opposition dieser Art ist aber in keiner einzigen Person hier sichtbar. Zwei dieser Ehrenbürger sind es, sage ich, die zur Opposition hier gehören, und die dortige Staatsbehörde maßte sich das Recht an, gleich, nachdem die letzte große Ausschußwahl vorüber war, auszusprechen, daß die Ernennung dieser zwei Männer zu Gemeindebürgern ungültig seye, und sie nicht zur Wahl beigezogen werden können. Sie waren nämlich in den großen Ausschuß gewählt. Diese Geschichte mit diesen zwei Bürgern lauft gleichen Schrittes mit der des großen Ausschusses, und bis zur Stunde ist diese Sache bei dem Ministerium des Innern noch anhängig, wenigstens kam bis jetzt noch keine Entschließung des Ministeriums des Innern über den dorthin gebrachten Recurs an den Gemeinderath in Mannheim. Nachdem die Wahl des großen Ausschusses verworfen war, wurde auch diesen Bürgern das Gemeindebürgerrecht genommen. Die Staatsbehörde hatte hierzu gar kein Recht, weshalb man auch dagegen Recurs ergriffen hat. Da aber die Hierarchie der Beamten nur zu leicht ergangenen Beschlüssen das Wort spricht, so ist auch dieser Recurs verworfen worden, und zwar zu der nämlichen Zeit, wo der Recurs wegen des großen Ausschusses auch verworfen wurde. Gleich darauf wurde der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen, wo er, wie der Recurs wegen des großen Ausschusses, noch liegt. Der ganze Vorwurf, welcher der Gemeinde hier gemacht wird, besteht lediglich darin, daß sie Diejenigen, denen sie das Vertrauen schenkte, sie in die Kammer zu wählen, auch zu Bürgern erklärt, mit Wahlrechten versehen, und in den großen Ausschuß gewählt hat. Es ist dieses nicht meine persönliche Ansicht allein, sondern sie wird allgemein getheilt. Hätte man die große Ausschußwahl anders, und zwar so eingerichtet, daß die Männer, welche der Regierung zuwider sind, nicht in denselben gekommen wären, so würde man wahrscheinlich die Wohltbat des großen Ausschusses längst erhalten haben. Der Umstand, daß wir keinen solchen großen Ausschuß haben, hat eine Masse von Nachtheilen zur Folge. In Mannheim bestand immer die Einrichtung, daß zwei Bürgermeister die Geschäfte zu versehen haben, allein dieß muß durch den großen Ausschuß bestimmt werden, sowie er auch darüber zu entscheiden hat, welche Besoldung ein zweiter Bürgermeister erhalten solle. Dies ist aber nicht möglich, wenn kein Ausschuß da ist. Dasselbe findet statt, hinsichtlich des Rentmeisters, des Rathschreibers, des Einzugs der Sporteln u. s. w. Viele Prozesse liegen still, weil die Ermächtigung von der Gemeinde eingeholt werden muß. Kurz, man kann in allen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten zu keinem Ziel kommen. Ich will zwar annehmen, daß, wenn die Gemeindebehörde in unmittelbarem Verkehr mit dem Ministerium des Innern gestanden wäre, der Zustand ein anderer seyn würde, und wir dazu gelangt wären, wozu man uns nach dem Gesetz doch endlich einmal kommen lassen muß. Die Behörden aber, die in der Mitte liegen, und die oben stehen, sind es aller Vermuthung nach, die uns das nicht erhalten lassen, was uns sehr Noth thut, und was uns von Rechtswegen gebührt.

Ich glaube, durch diese Schilderung des Zustandes der Dinge in Beziehung auf die Gemeindebehörden in Mannheim, und überhaupt der Anwendung der Gemeindeordnung auf die dortigen Gemeindewahlen einen schlagenden Beweis geliefert zu haben, daß man von Erfahrungen, welche die Gemeindeordnung in ihrer Anwendung gebracht haben soll, nicht sprechen kann. Ich glaubte, dieß zur Begründung meiner Anträge, die ich stellen werde, so wie auch zur Ehre meiner Mitbürger nothwendig auseinander setzen zu müssen, weil man den letzteren stets alle Schuld des traurigen Zustandes in Mannheim zur Last legt. Daß aber diese nicht von ferne die Schuld tragen, sondern solche allein den Staatsbehörden zur Last liegt, ist Jedem begreiflich, der meine Erzählung gehört hat, deren Wahrheit ich jeden Augenblick aktenmäßig beweisen kann.

Ich komme nun zu dem zweiten Theil meines Vortrags, worin ich zeigen werde, in wie fern das vorliegende Gesetz von der früheren Gemeindeordnung abweicht, und da finde ich, daß das Wesentlichste darin besteht, daß dem größeren Ausschuß eine ganz andere Verfassung gegeben, und ihm größere Rechte übertragen werden sollen. Er soll nämlich nicht allein die Wahl des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses, sondern auch des Bürgermeisters

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vornehmen, was in Baden etwas ganz Neues ist. Früher ist die Wahl von der Gemeinde ausgegangen, und jetzt soll sie in den Händen eines Wahlcollegiums liegen. Wenn man sich auf die Vorträge von 1831 für die Constituirung der Wahlcollegien beruft, so waren dieß doch andere Wahlcollegien. Die Absicht Derjenigen, die sich damals dafür aussprachen, war die, daß speziell zu diesen einzelnen Wahlcollegien gewählt werden, aber keine Theilung nach Centurien in denselben Statt finden solle, wie das Gesetz es jetzt haben will. Diese Wahlcollegien sollten rein durch Urwahlen ins Leben gerufen werden.

Ehe die neue Gemeindeordnung erschien, sind nirgends große Ausschüsse bestanden, und damals waren die Gemeinden großer Orte sehr übel daran, und gegen kleinere Gemeinden sehr zurückgesetzt. In den letzteren haben die Gemeindeversammlungen über das Wohl und Wehe der Gemeinden abzusprechen die Gelegenheit gehabt.

In größeren Gemeinden, wo eine solche Versammlung nicht Statt finden konnte, hat blos der Gemeinderath, der sich selbst erneuerte, mit einem ganz kleinen Ausschuß die Gemeindeangelegenheiten geordnet.

Die Creirung eines größeren Ausschusses durch die neue Gemeindeordnung, ist eine wahre Wohlthat geworden, indem dadurch die Gesammtheit durch ihre selbst und gleichmäßig gewählten Vertreter an Allem Theil nehmen konnte, was die Gemeinde Wichtiges zu ordnen hatte.

Die Constituirung eines großen Ausschusses, wie sie die Gemeindeordnung von 1831 vorschreibt, schlägt auch der Bericht der ersten Kammer vom Jahre 1822 vor.

Man wollte damit auch nichts anderes, als ein durch Urwahlen constituirtes Collegium der Bürger, welches sich über Gemeindeangelegenheiten auszusprechen und darüber zu entscheiden habe.

Durch den neuen Entwurf wird eine Scheidewand zwischen Reichen und Armen herbeigeführt, der dabei beabsichtigte Zweck aber sicher nicht damit erreicht, weil sich die Gemeinden nicht etwa blos in Reiche und Arme theilen. Wenn man je von einer Theilung in Partien sprechen wollte, so müßte man von einer Theilung noch politischer Farben sprechen, und da gehören Reiche so gut zur Opposition, wie Arme.

Durch eine solche Theilung, wie sie der Gesetzentwurf enthält, wird also der Zweck nicht erreicht, den Diejenigen erreichen wollen, welche Antheil an diesem Gesetz haben. Der Unterschied zwischen Armen und Reichen sollte auch durch eine gesetzliche Bestimmung nicht so grell herausgehoben und dadurch eine Scheidewand unter den Bürgern selbst gesetzlich gebildet werden, wie es hier geschieht, und am wenigsten in Beziehung auf größere Städte, indem dort die Armen z. B. mittelst des Octroi eben so viel zu den Gemeindelasten beitragen müssen, wie die Reichen, zugleich aber an vielen Dingen, z. B. zu Verschönerungs-Anstalten, Theater, Lustgärten, Wasserleitungen, die einen großen Theil der Gemeinderevenüen in Anspruch nehmen, keinen Genuß haben.

Eine solche Scheidewand sollte schon darum nicht herbeigeführt werden, weil sich in einer Gemeinde vielle Fälle ereignen können, wo man den Armen nothwendiger braucht, als den Reichen. Man denke sich nur Feuer- und Wassersnoth. Die Armen werden hier eher gerufen werden, und auch zur Hilfe eher brauchbar seyn, als die Reichen. Man hat schon im Jahr 1831 keine Einwendung dagegen erhoben, daß man die Schutzbürger zu Gemeindebürgern machte. Glaubte man aber, die Gemeinden seyen schon damals so weit vorgeschritten, so wird man doch im Jahr 1837 nicht anders urtheilen.

In dem bisherigen Verhalten der Bürger ist wenigstens keine Veranlassung dazu gegeben. Wenn man von Wahlumtrieben spricht, so gehen diese nicht weit, und werden sich darauf reduciren, daß die Bürger um Dasjenige, was zu wählen ist, sich lebhaft bekümmern.

Die Mittel, solche Wahlen zu leiten, sind freilich verschieden, allein jedenfalls stehen den Reichen mehr Mittel zu Gebot, als den Armen. Bei den Armen wird nur durch Vertrauen eingewirkt, bei den Reichen aber durch Bestechung und durch die Autorität der Regierung. Kurz, den Reichen sind viel mehr Mittel zur Wahlbeherrschung gegeben, als den Armen. Die Aufregung bei Wahlen überhaupt, nenne ich aber gar kein Unglück, sondern es ist dieß ein Zeichen der hervorstrebenden Cultur in den Gemeinden, und ein Beweis, daß sich die Bürger für das constitutionelle Leben heranbilden. Diesem durch gesetzliche Mittel entgegen zu wirken, ist nicht möglich. Das einzige

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mittel ist in dem Vorschlag der Minorität der Commission gegeben, welches darin besteht, daß man jede Gemeinde in drei Theile alphabethisch theilt, und jeden Theil für sich aus jeder Klasse der Besteuerten ein Drittel wählen läßt. Wenn man also Wahlumtriebe nicht haben will, so ist dieses zunächst dadurch erreicht worden.

Alle Stände sind hierdurch nach Maßgabe des Besitzes repräsentirt, wie denn auch die frühere Gemeindeordnung ein Drittel aus den Höchstbesteuerten, ein Drittel aus den Mittelbesteuerten, und ein Drittel aus den Niederstbesteuerten wählen läßt. Dadurch ist die Gemeinde in allen Theilen vertreten. Daß aber die Höchstbesteuerten dreimal so viel Recht erhalten sollen, als die dritte Klasse, ist nicht ein Ausspruch der Gerechtigkeit.

Wenn man von den Bürgermeisterwahlen durch die ganze Bürgerschaft spricht, und dafür einen Census von fünfhundert Gulden bestimmt, so kann ich nur dann, und nur eventuell, für diesen Census seyn, wenn nicht überhaupt der Antrag zum Beschluß erhoben wird, daß es bei der Gemeindeordnung von 1831 sein Bewenden behalten solle. Mit diesem Censusgesetz sieht es aber nicht so gefährlich aus, und es wird dadurch kein so großes Unrecht geübt, denn Jeder, der nur einigen Antheil an den Gemeindeverhandlungen nimmt, und sich wahlfähig machen will, braucht sich nur ein kleines Stück Gut um circa 20 fl. zu kaufen. Thut er dies nicht und überwindet er diese kleine Schwierigkeit nicht, so ist sein Antheil an den Gemeindsgeschäften nicht groß und er mag von der Wahl ausgeschlossen bleiben.

Wenn man die Minorität und Majorität der Commission in Theoretiker und Practiker theilt, d. h. die Minorität die Theoretiker und die Majorität die Practiker vorstellen läßt, so ist man auf dem verkehrten Wege, denn die Wahlen, welche die Mehrheit in Schutz nimmt, werden weit mehr Schwierigkeiten herbeiführen, und sich in der Anwendung viel unpraktischer darstellen, als diejenigen Wahlen, die die Minorität in ihrem Bericht vorschlägt, und es wird in dieser Beziehung die Ansicht der Minorität wohl praktischer seyn, als die Ansicht der Majorität. Das Vertrauen, das dem Bürgermeister geschenkt werden muß, darf nicht in Hintergrund treten, und darum bleibt auch das Verlangen der Minorität, daß der Bürgermeister durch die Gemeinde gewählt werden soll, sehr wohl begründet; gerade weil das Vertrauen der Bürger zu ihren Vorgesetzten dadurch gesteigert wird.

Die theilweise Erneuerung von zwei zu zwei Jahren, wie sie die Minorität vorschlägt, im Gegensatz zu der Erneuerung von drei zu drei Jahren sollte darum mehr Unterstützung finden, weil dem großen Ausschuß so wichtige Wahlrechte, wie des Gemeindsraths und kleinen Ausschusses, eingeräumt werden sollen. Man kann heute ein Vertrauen zu Jemand haben, während man ihn zu der Zeit nicht wählen würde, wo ihm das Geschäft der Wahl übertragen ist. Nach dem Vorschlag der Majorität muß man aber sechs Jahre lang unverändert das Vertrauen beibehalten, während im andern Fall dasselbe mit vier Jahren begränzt ist. Wenn man auf den Vorschlag, welcher auf früheren Landtagen gestellt wurde, in Betreff der Errichtung von Wahlkollegien zurück kommt, so ist doch die Erneuerung alle zwei Jahre weit ausgedehnter, als es damals beabsichtigt wurde, denn dort wollte man die Wahlcollegien nur für einen speziellen Fall constituiren, während sie hier als großer Ausschuß für alle Fälle constituirt werden sollen. Es wird sich auch dadurch die Erneuerung alle zwei Jahre gut bewähren, weil — wenn der Gesetzentwurf angenommen wird — keine andere Wahl übrig bleibt, als die Wahl des großen Ausschusses, und frühere Mißgriffe, die etwa bei den Wahlen unterliefen, wieder gut gemacht werden können, oder man die Wahl für diejenige, die sich als gut und brauchbar gezeigt hat, wieder erneuern kann. Aller Anfang ist schwer, und hätte man nur den Gemeinden wenigstens freie Wirksamkeit in Anwendung der Gemeindeordnung gelassen, und nicht überall zu viel regiert, so wäre auch überall die Ordnung in den Gemeinden hergestellt und begründet worden. Sind auch Anfangs die Wahlen nicht von der Art gewesen, daß sie Allen wohl gefallen, so werden einzelne Fehler, wenn sie wirklich vorliegen, durch die theilweise Erneuerung wieder gut gemacht werden, und darum wird der Antrag der Minorität, alle zwei Jahre zu wählen, den Vorzug vor dreijährigen Wahlen haben.

Zum dritten Theil meines Vortrags übergehend, so besteht mein Antrag darin, die ganze Gemeindeordnung von 1831 aufrecht zu erhalten, und zwar in so lange, bis man überhaupt für gut findet, diese Gemeindordnung von §. 1

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bis 152 einer Revision zu unterwerfen. Der Herausreißung einzelner Haupttheile aber und der dadurch herbeigeführten Vernichtung des ganzen Gesetzes, muß ich mich, so viel ich's vermag, widersetzen. Es wären Gründe genug vorhanden, diese Revision vorzunehmen, denn es befinden sich verschiedene Dinge in der Gemeindeordnung, die durch Provisorien und einzelne Entschließungen alle möglichen Formen erhalten haben; und ein Ganzes daraus zu bilden, wäre nicht zu früh. Es besteht z. B. eine Bestimmung, welche die ganze Selbstständigkeit der Gemeinde aufhebt. In dem Gesetz über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse findet sich der Satz, daß in den Gemeinden, die mit ihrem Vermögen und ohne Umlagen Alles bestreiten können, kein Voranschlag nothwendig seye, während eine spätere Verordnung im Anzeigeblatt die Bestimmung enthält, daß alle Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten seyen, speciell der Staatsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Dadurch ist ausgesprochen, daß diejenigen Gemeinden, die am meisten Selbstständigkeit haben sollten, dieselbe ganz und gar verlieren. Sie müssen alle Ausgaben, die sie machen, der Staatsbehörde zur Decretur vorlegen, und wie es mit diesen Decreturen und auch mit den Gemeindevoranschlägen überhaupt gehalten wird, darüber könnte ich merkwürdige Beispiele erzählen, was ich aber unterlasse, weil es mich zu weit führen würde. Ein Hauptsatz, welcher eine sehr einflußreiche und nicht weniger verwerfliche Bestimmung der Gemeindeordnung, die nothwendig einer Revision unterworfen werden sollte, ist der §. 152, wornach es selbst einem oder zwei Bürgern in einer Gemeinde zusteht, alle Gemeindsbeschlüsse durch irgend einen Rekurs zu vereiteln, wodurch der Staatsbehörde selbst ein leichtes Mittel gegeben ist, einzuschreiten, ohne daß man weiß, wer es gethan hat. Einige Taglöhner z. B., selbst veranlaßt durch die Staatsbehörde oder einige Parteimänner der einen oder andern Seite, geben eine Schrift ein, fechten darin die Handlungen der Gemeinde an, und der Rekurs wird Jahre lang herum gezogen. Eine Revision der Gemeindeordnung thut also noth, aber nicht eine solche, wie sie hier vorliegt. Ich schließe damit, daß, wenn die Gemeindeordnung nicht aufrecht erhalten werden kann, ich mich für die Anträge der Minorität entscheide, die ich für practischer und für den Frieden und das Vertrauen in den Gemeinden förderlich halte, als die Einführung des Gesetzentwurfs oder die Vorschläge der Majorität.

Mag übrigens die Majorität oder die Minorität den Sieg davon tragen, mag das Eine oder das Andere beschlossen werden, so werden Sie doch Alle den Wunsch mit mir theilen, daß das Gesetz, welches hier zu Stande kommt, auch aufrecht erhalten und vollzogen werde, und nicht für jeden einzelnen Fall irgend eine Staatsbehörde erster, zweiter oder dritter Instanz ein neues Gesetz durch Verordnung oder spezielle Entschließung mache, und eine Sache in direktem Widerspruch mit dem bestehenden Gesetz regle, so wie überhaupt den Staatsbehörden der heilige Satz tiefer eingegraben seyn möge: „daß bestehende Gesetze auch zu vollziehen seyen."

Staats-Minister Winter: Der Hr. Abg. Gerbel hätte seine Leidensgeschichte der Stadt Mannheim mit den Worten der Maria Stuart beginnen sollen:

„Fahre hin, weichherzige Gelassenheit,
Zum Himmel fliehe, leidende Geduld,
Spreng endlich deine Bande, tritt hervor
Aus deiner Höhle, lang verhaltener Groll,
Und du, der dem gereizten Basilisk
Den Mordblick gab,
Leg' auf die Zunge mir den giftigen Pfeil."

Der Herr Abgeordnete hat von Mannheim viel, aber nicht Alles gesagt, und ich will durch weitere diesfallsige Erörterungen die Verhandlungen nicht unterbrechen. Die ganze Sache gehört überhaupt nicht hieher, sondern er hätte sich, wenn er sich überhaupt darüber beschwert glaubt, an die Behörde wenden sollen, die ihm dann geantwortet haben würde.

v. Itzstein: Was den lang verhaltenen Groll betrifft, so scheint mir dieser Ausdruck des Herrn Ministers hart und nicht passend, denn wir, als Mannheimer, müssen die Thatsachen, welche der Abg. Gerbel angeführt hat, als durchaus wahr und richtig bestätigen.

Weller: Die vom Abg. Gerbel angeführten Thatsachen sind von Anfang bis zu Ende alle wahr, wie ich aus specieller Kenntniß der Akten hierüber bestätigen kann.

Lauer: Es mag Manches richtig sein, worauf ich mich nicht einlasse, aber das Ganze kommt daher, daß gleich die ersten Wahlen auf Umtrieben beruhten, daß zum Theil

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Personen an die Spitze der Verwaltung gerufen wurden, die nicht das Vertrauen der Mehrheit hatten.

Welcker: Man kann es ruhig dem Urtheil der Kammer und des Landes überlassen, ob solche Verletzungen durch den schönsten Schiller'schen Vers gut gemacht werden können.

Platz: Meine Herren! Als im Jahre 1831 der Abg. v. Rotteck sich erhob, um im Interesse des demokratischen Princips für die Einführung eines Wahlcensus zu sprechen, sprach er zugleich sein Bedauern darüber aus, daß es scheine, als ob eine völlige Freiheit der Abstimmung nicht vorhanden sey, und er schloß dieß aus der Wärme, womit ein damaliger Abgeordneter erklärt hatte, er halte es für eine moralische Unmöglichkeit, daß die Kammer darauf eingehe, einen Wahlcensus einzuführen. Er nahm damals die Freiheit der Ueberzeugung und das Recht, darnach zu stimmen, mit Recht kräftig in Schutz, und so ist ja wohl zu erwarten, daß auch in dieser Versammlung es erlaubt seyn werde, in Bezug auf das zu discutirende Gesetz in ähnlichem Sinne, wie damals der Herr Abg. v. Rotteck, zu sprechen, ohne daß man sich dabei zugleich der Gefahr aussetzt, denunciirt zu werden als ein Feind des Volks und der Freiheit, als ein feiler Söldling der Reaction; lehrt doch im Gegentheil die Erfahrung aller Zeiten, daß es stets durch und durch despotische Naturen waren, die dem Volke als Masse geschmeichelt, um es zu beherrschen; und so bedarf es in der That nicht der Annahme unlauterer Motive, um begreiflich zu finden, daß man Willkühr, Unordnung, Unterdrückung in einer Gestalt hassen kann, ohne sie in einer andern zu lieben. Weit entfernt, zu den Feinden der Gemeindeordnung zu gehören, halte ich vielmehr, wie wir Alle in diesem Saale, sie für eine der größten Wohlthaten, die der Landtag von 1831 dem Volke gebracht hat, für eine Schule, in der es zu immer größerer Mündigkeit und Tüchtigkeit sich heranbilden wird, für eine eben so nothwendige, als wohlthätige Schranke, die den despotischen Gelüsten und Launen mancher untergeordneter Behörden gezogen ist. Es ist die Berechtigung der Gemeinde, sich selbst unter Aufsicht des Staats, zu administriren, die Sphäre, innerhalb welcher das demokratische Princip im Organismus der constitutionellen Monarchie sich zu bewegen hat. Während in der alten Welt Demokratie und Aristokratie als selbstständige Staatsformen existirten, sind sie in derjenigen Verfassung, die in Folge der historischen Entwicklung der germanischen Stämme, als die für ihr politisches Leben adaequate Form sich herausgebildet hat, in der constitutionellen Monarchie wohl auch noch dem Princip nach enthalten, aber nicht mehr als in sich unabhängige Totalitäten, sondern nur noch als Momente einer sie zu einem Ganzen verbindenden höhern monarchischen Einheit. Aus diesem Verhältniß der Unterordnung des demokratischen Princips geht nothwendig als Bedingung seiner wohlthätigen Wirksamkeit hervor, daß es nicht auf die Spitze getrieben werde, was in doppelter Hinsicht geschehen könnte, einmal im Verhältniß zur Staatsregierung, wenn es völlige, wenn auch nur administrative Unabhängigkeit von ihr in Anspruch nähme, und so durch die Macht seiner Expansion den festen Kern des Staats in Atome zersprengte; oder zweitens im Verhältniß der Gemeindegenossen zu sich selbst, wenn der Grundsatz gleicher individueller Berechtigung Aller aufgestellt würde. Von der zuerst erwähnten Uebertreibung des demokratischen Princips sind wir nicht bedroht, wohl aber aufgefordert, uns der zweiten entgegen zu setzen, denn, ich wiederhole es, jener Satz von absoluter Gleichheit der politischen Rechte ist eine Uebertreibung des demokratischen Princips, wie es ein aller historischen Erfahrung, und somit auch der in ihr zur Erscheinung kommenden Vernunft widersprechender Wahn ist, als könne in den mechanisch abgezählten Stimmen des so nur als formlose Masse vereinzelter Individuen erscheinenden Volkes die Souveränetät der Vernunft aus den verborgenen Tiefen des Volksgeistes hervortreten. Vernunft und Geschichte warnen mit gleich mächtigen Stimmen vor einer politischen Gleimacherei, deren absolute Unfähigkeit irgend eine dauernde Staatsform ins Daseyn zu rufen, jedem denkenden Geschichtsfreund als unbestreitbare Thatsache bekannt ist. Höchst seichte Begriffe von Freiheit, die man sich nur als Negation des Zwangs zu denken weiß, von Gleichheit, Volk und Staat überhaupt, das sich Losreissen von historisch gegebenen Verhältnissen, denen gegenüber leere Willkühr einer Alles mechanisirenden Verstandesreflexion sich geltend macht, dieß ist's, worin die Theorie jener politischen Nivelleurs wurzelt. Aber sie sollten denn doch bedenken, daß sie bei allem demüthigen Kniebeugen vor der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Majestät des Volkes, diesem selbst im Grunde eine schlechte Ehre erweisen, daß sie es mit diesem Princip abstracter, unterschiedloser Gleichheit, wornach es als blos collective Masse erscheint, in der That mit einer Heerde von Thieren auf eine Stufe stellen, die nicht der Freiheit individueller Entwicklung sich erfreuen, sondern nur der Naturnothwendigkeit eines über Alle gleich ausgegossenen Instinktes unterworfen sind. Bekanntlich gingen die Staatskünstler der französischen Revolution von dieser falschen Supposition aus, und verfuhren daher bei ihren vielfachen Constitutions-Entwürfen mit dem Volke immer, als hätten sie eben nur einen Haufen vor sich, den sie nur nach äusserlichen Eintheilungsgründen zu classificiren hätten; es konnte ihnen nie gelingen, eine Form zu finden, die für einen Staat gepaßt hätte, der die Aufgabe hätte, den Reichthum individueller Strebungen und Entwicklungen so zu verbinden und zu leiten, daß der Zweck des Staates, Verwirklichung des Vernünftigen, dadurch erreicht worden wäre. Bekannt ist, welch' strenges aber gerechtes Urtheil der große Burke über den berühmtesten jener Staatskünstler, den Abbé Sieyes, fällt, in den Worten: „Der Abt Sieyes, hat ganze Nester voll Verfassungen fertig, bezettelt, sortirt und numerirt, jeder Jahrszeit, jedem Einfalle angemessen. Einige, wo das Unterste oben, einige, wo das Oberste unten steht, einige einfarbig, andere geblümelt, einige ausgezeichnet durch Einfachheit, andere durch Verwicklung, einige mit Blut, andere mit bone de Paris befleckt, einige mit, andere ohne Directoren, einige mit Räthen von Alten, andere mit Räthen von Jungen, andere ohne allen Rath; einige, wo die Wähler die Repräsentanten, andere, wo die Repräsentanten die Wähler ernennen; einige in langen Röcken, andere in kurzen Mänteln, einige mit weiten Pantalons, andere ohne Hosen, einige mit 5 Schilling Vermögen: — so daß kein Constitutionsträumer unbefriedigt von dannen geht, vorausgesetzt, daß er Muster liebt von Plünderung, Unterdrückung, willkührlichen Verhaftungen, Confiscationen, Verweisungen, revolutionären Gerichten, und gesetzlich bedächtig beschlossenem Mord, und zwar dieß in allen Gestalten, in die es gebracht werden kann."

Ist es aber nicht der wahre Vorzug der menschlichen Natur, des Reichthums einer unendlichen Entwicklung fähig zu seyn, und die menschlichen Zustände in socialer religiöser, wissenschaftlicher Hinsicht sind der Reflex dieser unendlichen Bildungsfähigkeit. Aber gerade, weil in jedem einzelnen Individuum dieses Princip eigenthümlicher freier Entwicklung gegeben ist, ist es unmöglich, daß ein durchaus gleichmäßiges Fortschreiten Aller Statt finde; Verschiedenheit der Naturanlagen und ungleiche Bildungsmittel bedingen immer einigen Unterschied unter den Menschen, und so unbestreitbar die Weltgeschichte ein stetes Fortschreiten der Menschheit im Ganzen zeigt, so ist doch bekannt, daß dabei einzelne Individuen, wie einzelne Classen des Volks, bedeutend zurückbleiben, daß die Zahl der Köpfe nach sogar die minder Gebildeten die Mehrheit der Individuen bilden, daß der vernünftige Gesammtwille daher, in sofern er identisch mit dem Staatszweck seyn soll, nun und nimmermehr aus der Summirung der einzelnen Stimmen resultiren kann, daß der Staat daher Garantieen haben muß, welche ihn sichern, daß nicht die particularen Interessen Einzelner störend in das Wohl des Ganzen eingreifen, daß er daher die politischen Rechte nicht so vertheilen darf, daß die am wenigsten Einsicht Habenden durch das Uebergewicht ihrer Masse die am Meisten Intelligenz und Interesse am Staatszweck in sich vereinende Minorität unterdrücken. Dieser Grundsatz ist so natürlich, daß er selbst in den rein demokratischen Staaten des Alterthums seine Anwendung fand; so lange man ihm treu blieb, blühte die Freiheit, sie ging unter, als man in den politischen Rechten keine Abstufung mehr machte, und so demokratischen oder aristokratischen Oligarchen in einem feilen Pöbel das Werkzeug zum Umsturz der republikanischen Freiheit in die Hände gab. Der berühmte Burke nennt daher mit Recht eine vollkommene Demokratie das schamloseste wie das sorgloseste aller politischen Ungeheuer. Sollen die Erfahrungen der entfernten, wie der nahen Vergangenheit unbenützt an uns vorübergehen? Nein, meine Herren! So wenig in den Demokratien des Alterthums die Uebertreibung des demokratischen Princips je gute Früchte getragen, so wenig dürfen wir hoffen, in unsern Gemeinden gefahrlos derselben uns hingeben zu dürfen. Es wird wohl wahr bleiben, was der Abg. v. Rotteck in seiner Weltgeschichte sagt, wo er den Servius Tullius wegen der Bevorzugung der Reichen in Bezug auf

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

politische Rechte lobt: „Die weisesten Gesetzgeber," sagt er, „hätten erkannt, daß nicht die unbedingte Gleichheit — wobei der rohe Pöbelhaufe durch seine Menge vorherrscht — sondern ein nach dem Verhältniß des Eigenthums bestimmtes Maß des politischen Rechts die tauglichste Grundlage einer wahren Politik sey." Jetzt aber, wie ehemals, bestehen die Gemeinden aus Individuen, verschieden an Eigenthum, an Interessen, an sittlicher, an geistiger Bildung. Jetzt, wie ehemals, ist die Erreichung eines vernünftigen Staatszwecks gefährdet, wenn den untern Classen die Geltendmachung des materiellen Uebergewichts der Zahl eingeräumt wird.

In der Gemeindeordnung war ihnen dieses Uebergewicht nun allerdings eingeräumt; waren doch selbst Bedienten und Gewerbsgehülfen, also die abhängigsten, lediglich persönlichen Interessen hingegebenen Individuen berechtigt, das active Wahlrecht auszuüben. Die beredte Stimme des Abg. v. Rotteck warnte damals nachdrücklich vor den Gefahren der Uebertreibung des demokratischen Princips; mit schlagenden Gründen wies er den Vorwurf der Mißhandlung der Armeu zurück, zeigte, daß, wenn man der von den Reichen abhängigen Classe unbedingtes Stimmrecht einräume, gerade ein überwiegender Einfluß der Reichen begründet werde, und daß man den Armen die größte Wohlthat erweise, wenn man sie von dem activen Wahlrecht ausschlöße, daß die Ausschließung übrigens nicht gegen ihre Person, sondern gegen einen Zustand gehe, daß nicht das Individuum, sondern die Mehrheit einer Classe für verdächtig erklärt werde, daß politische Rechte keine selbstständigen seyen, sondern solche, die die Gesammtheit mit Berücksichtigung des allgemeinrn Wohls Diesem oder Jenem ertheile. Der Grund der Ausschliessung sey ferner auch kein unübersteiglicher, denn jedem fleißigen, tüchtigen Manne stehe durch Erwerbung eines mäßigen Steuercapitals, der Weg in die Classe der Vollberechtigten offen. Reichthum und Vermögen aber, somit größerer Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen, begründeten auch einen natürlichen und höchst billigen Anspruch auf eine größere Theilnahme am Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.

Trotz dieser scharfsinnigen Ausführungen verwarf die damalige Kammer den von der Regierung und der Commission vorgeschlagenen Census, und es konnte nicht fehlen, daß die Nachtheile der Ertheilung des unbedingten activen Wahlrechts bald sichtbar wurden. Die Regierung führte den Census durch ein provisorisches Gesetz wieder ein, und legte auf dem Landtag von 1835 den Ständen über diesen Gegenstand einen Entwurf vor, der aber nur in dieser Kammer noch zur Berathung kam, die durch ihre Majorität den Census auf 500 fl. ermäßigte, was freilich nicht hinreicht, das zu erreichen, was ein Census bezweckt. In dem uns jetzt vorgelegten Gesetzentwurf ist nun an die Stelle des Census als Beschränkung des unbedingten Wahlrechts Aller das Institut der Wahlcollegien getreten, indem nämlich an die Stelle der Gemeindeversammlungen in den größeren Gemeinden und Städten ein mit der Wahl der Gemeindebehörden zugleich beauftragter großer Ausschuß tritt.

Der Majoritätsbericht enthält schlagende aus der Erfahrung gegriffene Gründe gegen die Zweckmäßigkeit der Urversammlungen, und ich will sie nicht wiederholen. Die Gegner des Gesetzentwurfs legen ein hauptsächliches Gewicht auf die große Beeinträchtigung, welche doch die Armen zu Gunsten der Reichen erlitten; man wolle eine Geldaristokratie einführen, man untergrabe die Grundpfeiler der ganzen Gemeindeordnung. Wahr ist es, daß durch dieses Gesetz der untersten Klasse ein Vorrecht entzogen wird, aber kein Recht; es wird ihr entzogen das Vorrecht, das ihr nie hätte eingeräumt werden sollen, durch ihre Menge die Intelligenz in der Gemeinde neutralisiren zu können, ein Vorrecht, was noch nie zum Guten geführt hat, was nie auch den Armen, sondern denen zum Vortheil gereichte, die sich ihrer als Mittel zu selbstsüchtigen Zwecken bedienten. War der Abg. v. Rotteck im Jahre 1831 befugt, die Anklage, als mißhandle man durch den Census die Armen, auf das entschiedenste zurückzuweisen, wie viel mehr Recht haben die Vertheidiger dieses Gesetzentwurfs dazu, der den Armen doch in der That weit günstiger ist als jener, als selbst der Census von 500 fl., der im Jahre 1835 als vereinbar mit dem Rechte betrachtet wurde; denn immerhin wird auch durch den niedrigsten Census wenigstens ein Theil der Gemeindegenossen alles

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

activen Wahlrechts völlig beraubt, und es ist doch wohl nicht daran zu zweifeln, daß es auch unter den sogenannten Fünfhundertguldenmännern Individuen giebt, die durch Verstand und Charakter zur Ausübung jenes Rechtes befähigt wären. Der jetzige Gesetzesentwurf hat nun gerade darin seinen Hauptvorzug, daß er zwar, im Vergleich mit dem unbeschränkten Wahlrecht der Gemeindeordnung einzelnen Individuen als solchen Rechte nimmt, aber dadurch, daß er jede, auch die ärmste Volksklasse, in den großen Ausschuß durch ihre Vertreter aus ihrer Mitte beruft, jedem die Möglichkeit gewährt, wenn er gewählt wird, als Mitglied des Ausschusses Antheil an dem Wahlrechte zu haben. So kann, was an Intelligenz in den ärmsten Klassen vorhanden ist, dem Dienste der Gemeinde gewonnen werden, während der Census geradezu schlechthin sie jedes Einflusses beraubt. Da kann wohl auch von keinem bittern Gefühl des Armen die Rede seyn, wo er wenigstens die Möglichkeit vor sich sieht, durch Wahl in den großen Ausschuß den moralischen Einfluß seines Verstandes oder Charakters bei Berathung der Gemeindeangelegenheiten in die Wagschale legen zu können, so wenig es im Volke im Allgemeinen Bitterkeit erregt, daß es nicht als Masse Antheil nimmt an der gesetzgebenden Gewalt, sondern durch die Abgeordneten, die es hieher schickt. Aber ist denn nicht auch die Klasse der Reichen im Falle, nur durch Vertreter im großen Ausschusse repräsentirt zu seyn? So könnten sie nicht minder als die Armen sich beklagen, denn auch sie müssen als Individuen Rechte, die sie als Urwähler einzeln geübt, nun übertragen, und es steht der Millionär, der nicht in den großen Ausschuß gehört, mit dem Fünfhundertguldenmann, der nicht dazu gehört, ganz gleich in Bezug auf das active Wahlrecht.

Was nun die Einwürfe betrifft, die dem Institut der Wahlcollegien gegenüber den Urwahlen gemacht werden, so kann ich sie nicht als begründet anerkennen und beziehe mich auf die Bemerkungen des Abg. Eichrodt hierüber; über Anderes werde ich meine Ansicht bei der speciellen Discussion aussprechen.

Wenn ich auf diese Weise mich für das Princip erkläre, was dem Gesetzentwurf zum Grunde liegt, so thue ichs daher in der vollsten Ueberzeugung, daß das eigentliche Princip der Gemeindeordnung dadurch nicht alterirt werde, daß vielmehr durch Wegräumung des theoretisch und praktisch falschen Princips absoluter Gleichheit der politischen Rechte der Einzelnen ein die Gesundheit des übrigen Organismus der Gemeindeordnung gefährdetes Gift erstirbirt, und sie somit nicht zerstört, sondern vor Verderben gewahrt werde.

Wenn man Ihnen sagt, meine Herren! daß beim Umsichgreifen des Absolutismus in der Kräftigung des demokratischen Princips ein Gegengewicht gesucht werden müsse, so erwidere ich darauf, daß durch Uebertreibung des demokratischen Princips dieses bekanntlich nicht gekräftigt, sondern gefährdet wird, daß der concentrirten Kraft gegenüber es nicht als Stärke gelten kann, wenn man die Anarchie und die Schwäche organisirt.

Nehmen Sie dieses Gesetz an, so begehen Sie keine Ungerechtigkeit gegen die Armen, denen Sie mehr dadurch gewähren, als manche ihrer jetzigen Vertheidiger früher einräumen wollten; Sie üben vielmehr einen Akt der Gerechtigkeit gegen die, denen die verhältnißmäßig höhere Berechtigung nie hätte entzogen werden sollen, denen sie gebührt vermöge ihrer größeren Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen größerer Unabhängigkeit und Intelligenz. Es wäre zu beklagen, wenn für die Armen nicht besser gesorgt werden könnte, als durch Einräumung von Rechten, die doch in der Regel Andere für sich ausbeuten; es wird besser in jeder Hinsicht für sie gesorgt seyn, wenn einestheils der Staat durch Förderung der materiellen Interessen jedem Fleißigen, Tüchtigen die Gelegenheit giebt, sich in die Klasse der Höherberechtigten zu erheben, anderntheils aber durch rastlose Sorge für ihre sittliche, geistige, religiöse Bildung ihnen die Haltung giebt, ohne die ein Volk selbst bei vorübergehendem äußern Glanze nothwendig der Zersetzung der socialen Elemente, inneren Auflösung und furchtbaren Erschütterungen, wo nicht dem Untergange seiner Nationalität entgegengeht.

Diese Sorge für die Armen wird ihnen und dem Staate bessere Früchte bringen, als ihre politische Erhebung über die Reichen; in der Sorge für diese wahren Bedürfnisse lassen Sie sie uns den letzteren gleichstellen, hier können sie es verlangen, und hier ihre Rechte nicht gleichmäßig zu würdigen, würde dem schärfsten und verdientesten Tadel uns bloßstellen. Lassen Sie uns mit der Regierung

31

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

uns vereinen, in Allem, was das geistig-sittliche und materielle Wohl des Volkes betrifft, und so auf einer sittlichen Grundlage das Gebäude unserer politischen Freiheit errichten.

Welcker: Ich habe Ihnen über diesen wichtigen Gegenstand nur sehr Weniges zu sagen. Einer Gemeinde in dem badischen Staat gehöre ich nicht an, sondern bin blos als Ehrenbürger aufgenommen, und in die Streitigkeiten der Gemeinden, weder als Gegner der Regierung, noch als Freund derselben irgend verwickelt. Ich stelle mich auf einen unbefangenen allgemeinen Standpunkt, und von diesem muß ich dem ganzen Gesetz meine Zustimmung versagen, weil ich fürs erste schon die äußeren Umstände und die äußeren Verhältnisse, die zu dieser Abänderung Veranlassung gegeben haben, nicht als Gründe zu einer solchen Erschütterung der Gemeinde-Ordnung betrachten kann. Dieses Gesetz ist noch nicht alt genug, um die Art an seine Wurzeln legen zu können. Fünf Jahre für eine neue Gemeindeordnung, welche die sämmtlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens im Kreis der Gemeinden regulirt, reichen wahrlich zu Erfahrungen nicht hin, und wollten wir auf dieselbe Weise überall zu Werke gehen, so könnten wir nun und nimmermehr zu einem festen Punkt in den gesellschaftlichen Einrichtungen kommen. Es gab eine Zeit, wo die Verfassung so wenig Wurzeln geschlagen hat, daß Gemeinden um deren Aufhebung baten. Gleichwohl bestand sie damals schon länger als 5 Jahre. Die Weisheit der Regierung hat aber diese Abänderung von der Hand gewiesen, und unter den Ministeriellsten der Ministeriellen im Lande, ist Keiner, der jetzt auf Abänderung dieser Verfassung anträgt. Gleichwie man nun dieser allzuschnellen Abänderung entgegentrat, wünschte ich auch, daß man der allzuschnellen Abänderung dieser wichtigen Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung entgegentrete. Ich kann auch nimmermehr in der Richtung der Zeit und der Verhältnisse eine Veranlassung finden, die mich zur Zurücknahme der wesentlichsten Punkte dieses Gesetzes bestimmen könnte. Wir können uns nicht verläugnen, daß es im Allgemeinen der Gang des Rückschreitens ist, der diese Frucht des Landtags von 1831, sowie auch noch andere Früchte desselben zu vernichten droht. Ich kann auch in Demjenigen, was zunächst Schwierigkeiten im badischen Lande veranlaßt hat, nämlich in dem §. 11 der Gemeindeordnung keinen Grund finden, die durch das provisorische Gesetz herbeigeführte Abänderung nun in ein definitives Gesetz niederzulegen. Der Abg. Gerbel hat mit der Würde eines von Pflichtgefühl und Patriotismus durchdrungenen Mannes, gestützt auf eigene Erfahrungen und actenmäßige Beweise vorgetragen, wie das Ministerium diese Gemeindeordnung angegriffen hat. Ich glaube es zur Ehre des an die Spitze des Ministeriums des Innern gestellten Mannes, den ich hochverehre, daß er nur durch die Reaction und die Verhältnisse der Zeit bewogen wurde, das Gesetz so zu verstümmeln, wie es nun von uns Landesvertretern angenommen werden soll. Es thut mir für die Regierung leid, daß auf alle diese Anschuldigungen mit nichts als einem allerdings sehr schönen Vers von Schiller hat geantwortet werden können. Ich möchte einen Vers von Göthe, den ich aber nicht so gut auswendig weiß, entgegensetzen, der Dichter läßt den Mephistopheles sagen:

„Da wo die Gründe fehlen, da stellt ein Wort
„zu rechter Zeit sich ein.“

Ich frage mich also, ob in den Gründen, die für das vorliegende Gesetz angegeben wurden, wirklich Motive liegen, dieses herrliche Gesetz über die Gemeindeverfassung in seinem Wesen zu verstümmeln? Nein, die Gründe des Rechts sprechen nicht für diese Abänderung. In dem Gemeindehaushalt haben die Armen gleiche Lasten, ja im Verhältniß zu ihren Kräften vielleicht noch größere Lasten als die Reichen, und die Gemeindebürger haben gleiche Rechte zu fordern, in Beziehung auf das wichtigste Verhältniß des Gemeindeverhältnisses, die Bürgernutzung nämlich. Also auch hierin liegt kein Grund zu einer solchen schreienden Ungleichheit, die das vorliegende Gesetz einführt. Sehr Unrecht würde man haben, wenn man sich auf das Gesetz von Servius Tullius beriefe, um einen solchen Census zu rechtfertigen, wodurch die Mehrheit verstoßen wird, denn Servius Tullius hat jenes Gesetz gegen die herrschenden Aristokraten gegeben, um nämlich die Adels-Aristokratie zu brechen, und der fortschreitenden Entwicklung die Bahn zu machen, welche das Volk gieng, um seine unsterblichen Siege zu erkämpfen. Ich glaube nicht, daß man in einer solchen entwürdigenden Sprache von Bürgern sprechen sollte, wie es geschehen ist. Ich glaube nicht, daß die Appenzeller rohe Haufen sind,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

weil sie gleiche Rechte haben, und daß die Bürger von Griechenland rohes Gesindel waren, weil sie gleiche Rechte hatten. (Vielfacher Widerspruch. In Athen bemerkten Mehrere, seyen die Rechte nicht gleich gewesen. Mördes: Man muß am Ende das Präsidium bitten, eine Historientafel in den Saal kommen zu lassen.) In Athen war dennoch keine Rechtsungleichheit unter den Bürgern, gerade in der blühendsten Zeit dieses Staates und in den Schweizer-Kantonen, wo Tausende mit gleichen Rechten beisammen wohnen, besteht die beste Ordnung. Ein geordnetes Zusammenleben ist durch andere Bedingungen und Gesetze bedingt, als durch ein solches, wonach einige Hunderte oder Tausende von Bürgern sich nicht vereinigen sollen. Die Forderung des Rechts ist durch solche Theorieen nimmermehr zu vernichten.

Die Gründe der Politik sprechen auch nicht für dieses Gesetz, wie es vorliegt. Sie wollen, und ich bin überzeugt, auch die Regierung will den Frieden der Gemeinden, aber Sie wollen den Frieden ohne Vernichtung der gemeindebürgerlichen Thätigkeit, des Patriotismus, und der Theilnahme am gemeinen Wesen. Glauben Sie auch nicht, daß Sie Frieden in den Gemeinden pflanzen, wenn Sie der Mehrheit der Bürger nehmen, was sie rechtlich hatten. Es ist etwas ganz anderes, den Bürgern etwas, das sie nie hatten, nicht zu geben, und etwas Anderes, das, was sie hatten, zu nehmen. Wenn sie sich es auch vielleicht gefallen ließen, etwas ferner nicht zu haben, was sie bisher nicht hatten, wenn sie dieses nicht mit Schmerzen finden würden, so wird ihnen doch die Zurücknahme schmerzlich seyn. Die Gleichgültigkeit, von der man spricht, wird verschwinden, wenn ihnen genommen wird, was sie hatten. Sie werden an das Gute denken, das sie hatten, und nicht an die Last, die damit verbunden war. Es wird die Gemeindebürger kränken, wenn sie das entbehren sollen, was ihnen von Gott und Rechtswegen gegeben war. Man will ihnen das Recht nehmen, den Bürgermeister zu wählen, das schon nach altbadischen Gesetzen jedem Bürger zustand, und was auch ursprünglich in allen Theilen von Deutschland das Recht aller Bürger war. Glauben Sie, Sie werden Frieden in den Gemeinden stiften, wenn Sie dieses Recht nehmen? Niemand in der Kammer wird mit Recht angeben können, daß Unruhen und politische Bewegungen von unseren Gemeinden ausgegangen seyen.

Sollten etwa die Reichen so etwas für die Zukunft fürchten, sollte man etwa glauben, daß in gewissen bedenklichen Zeiten Gefahren von einer Gemeindeordnung zu befürchten seyen, welche alle Bürger auf eine gleiche Stufe stellt? Man würde alsdann sich gewiß irren, wenn man glaubte, daß man durch die Zurücknahme der Rechte dieser Bürger Frieden und Sicherheit für die Zeit der Gefahr begründe. Man will jetzt zwischen Armen und Reichen scheiden, sie einander entgegensetzen, und einer großen Zahl, ja der größten Zahl von Bürgern viel von Demjenigen nehmen, was sie besessen hat. Jede unglückliche Maßregel der Gemeinden, die vielleicht weder durch den Gemeindevorstand, noch durch die Aristokraten verschuldet wurde, wird man diese veränderte Einrichtung zuschreiben, und die Bürger werden, empört durch diese Rechtskränkung, auf eine Weise handeln, wie sie nimmermehr gehandelt haben würden, wenn man ihnen ihr Recht gelassen hätte.

Fürchtet man diese Masse ärmerer Bürger, wie ich glaube, daß man nicht Ursache hat, sie zu fürchten, so organisire man diese Bürger, ziehe sie in das lebendige Interesse an den Gemeindeangelegenheiten, an der öffentlichen Ordnung und dem bürgerlichen Frieden, man knüpfe sie fest an die Gemeindeverwaltung, an Bürgermeister und Rath, dann wird man an ihnen einen Schutz finden, wie in den englischen Bürgern, wo der Constabler mit dem Stab selbst die unruhigen Männer auffordert, die öffentliche Ordnung zu vertheidigen. Setzen Sie sich aber diesen Leuten nicht feindlich entgegen, denn Sie könnten dieses bedauern müssen. Ich kann auch nimmermehr glauben, daß der Friede der Gemeinde gesichert ist, wenn das Haupt derselben nicht das allgemeine Vertrauen der Gemeindemitglieder besitzt, wenn es nicht aus dem Schoos des Vertrauens der Gemeinde hervorgieng. Der Vorgesetzte soll die Ordnung und die Ruhe handhaben. Stellen Sie ihm daher freundliche Gemüther und nicht gekränkte Gefühle entgegen, und Sie werden für den Frieden besser sorgen, als wenn Sie dieses Gesetz annehmen, welches dem entgegengesetzten Princip huldigt.

Es ist noch eine Seite, von der dieses Gesetz ausgeht. Man hat zuweilen gesagt, daß die Männer, die in dieser Kammer das Recht kräftig und warm vertheidigen, und die, wie der Abg. Gerbel trefflich bemerkte, nie eine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

geschlossene Opposition, weder hier, noch in einer andern deutschen Kammer, gegen die Regierung bildeten, ihre Blicke nach Frankreich wendeten, und Französisch gesinnt seyen. Ich weise mit der tiefsten Indignation meiner Seele jede solche Anschuldigung zurück, wie ich sie auch gegen einen bezahlten Lügenschmied in der Allgemeinen Zeitung mit der Erklärung zurückwies, daß ich eben so wenig Französisch, als Russisch gesinnt sey, wobei aber nur die Erklärung, daß ich nicht Französisch seyn und werden wolle, von der Censur geduldet, das Wort Russisch aber gestrichen wurde.

Diesen Geist der Geldaristokratie obenhin setzen, ist aber gerade eine Nachahmung des Französischen Wesens. Es ist nicht deutsch und ist nicht gut, weil es nicht sittlich und nicht rechtlich ist.

Ich glaube nimmermehr, daß der Staat durch Gesetze den natürlichen Einfluß, den allerdings der Wohlhabende hat und haben kann, noch unterstützen, und damit die Rechte der Armen beschränken soll. Ich glaube, daß dieses den Egoismus und Materialismus, daß es das Streben nach Geld und wieder nur nach Geld befördert, und glaube nicht, daß dieß die sittlichen Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung sind.

Wenn wir von Armen und Reichen sprechen, so können wir, ohne daß wir an einen einzelnen Armen oder Reichen denken, fragen, welche Eigenschaften sich im Durchschnitt an diese Classe von Menschen knüpfen. Wenn ich Demjenigen, was man gegen die Armen sagt, Dasjenige entgegen setze, was man gegen die Reichen sagen kann, so meine ich nicht einzelne achtungswerthe Reiche. Ich erinnere blos an eine Urkunde, welche die Heiligste von Allen ist, und sich stark gegen die Reichen ausgesprochen hat. Der tiefe Kenner und Durchforscher des menschlichen Herzens, der für unsere Religion die Grundlage wurde, sagte: eher werde ein Kameel durch ein Nadelöhr gehen, als ein Reicher in das Himmelreich kommen. Das ist ein Wort, das sehr stark klingt, allein aus diesem erhabenen Munde wird in vielleicht orientalischen Bildern tiefe Wahrheit ausgesprochen. Ich glaube, daß der übermäßige Besitz von Geld und Gut mehr auf die eigene Genußlust, als zu dem gemeinen Wesen hinzieht. Ich glaube, daß Patriotismus und Gemeinsinn für die öffentlichen Angelegenheiten nimmermehr das Eigenthum der Reichen sind. Im Durchschnitt genommen, werden die mittleren Klassen vielleicht selbst bis zu den Armen herab, den Reichen in dieser Hinsicht nicht nachgesetzt werden dürfen. Ich glaube mit einem Wort, daß weder Recht noch Politik, weder Moral, noch die gesetzgeberische Klugheit in Beziehung auf unsere besonderen Verhältnisse es gut heißen, daß wir dieses Gesetz annehmen. Meiner Ansicht nach sollten wir die Frage, über die Abänderung der Gemeindeordnung, mit Ausnahme weniger reglementärer Verfügungen über die Zahl der bei der Abstimmung erforderlichen Gemeindemitglieder und über die geheime Abstimmung vertagen, und weitere und reifere Erfahrungen machen sollten. Wir sollten eine Zeit der freieren Bewegung abwarten, wo wir entfernter sind von den Anständen, welche sich in Freiburg und Mannheim über die Regierung ergaben; entfernter überhaupt von den Bestrebungen, die unsere Zeit beherrschen. Wir wollen mit Ruhe, Friede und Sorgfalt die Sache behandeln, an der Hand einer reifen Erfahrung unsere Gesetzgebung prüfen, und bis dahin werden wir weder politische, noch andere gefährliche Stürme in den Gemeinden zu fürchten haben.

Ich wiederhole meinen Antrag auf Vertagung des ganzen Gesetzentwurfs.

Herr Regierungskommissär, Staatsrath Nebenius: Ich will Sie, meine Herren, nicht in das Alterthum, nicht nach Athen und Rom zurückführen, ich will unterlassen, zu zeigen, wie gefährlich es ist, die Ansichten der Alten auf unsere Verhältnisse überzutragen. Ich will Ihnen die Verschiedenheit der Zustände des Alterthums und der neuen Zeit nicht auseinander setzen, und nicht in's Gedächtniß zurückführen, daß in Athen, dem Staate, der das demokratische Prinzip am weitesten trieb, nur Zehn- bis Zwanzigtausend freie Bürger lebten, und unter ihre Gewalt Viermalhunderttausend Sclaven sich beugten, die gar keine Rechte besaßen; so wie ich auch nicht daran erinnern will, daß dieser Staat durch die allzugroße Ausdehnung des demokratischen Prinzips sich den Untergang bereitet hat. Indem ich mich sogleich zur Sache wende, will ich nur einige Behauptungen des Hrn. Abg. Welcker

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

berühren, und mir sofort eine kurze Beleuchtung des Berichts der Minorität der Commission erlauben.

Der Gesetzentwurf hat seine Vorlage nicht äussern Verhältnissen zu verdanken, wie der Hr. Abg. Welcker voraussetzte. Er ist auch nach meiner Ueberzeugung kein Rückschritt, sondern ein bedeutender Fortschritt, und beruht auf demselben Grundgedanken, worauf der ursprüngliche Entwurf beruht, welchen die Regierung im Jahr 1831 vorgelegt hat. Er entwickelt aber diesen Grundgedanken auf eine viel bessere, gerechtere und billigere Weise. Nach dem Grundgedanken, worauf das Gesetz beruht, soll den Vermöglicheren ein stärkerer Einfluß auf die Entscheidung der wichtigen Angelegenheiten der Gemeinden und auf die Wahlen gestattet werden. Diesen Grundsatz wendet der Gesetzentwurf unbedingt nur auf die Städte über 3000 Seelen an. Die Minorität der Commission bestreitet zwar im Allgemeinen diesen Grundsatz, macht aber doch zwei Conzessionen. Sie gibt erstens zu, daß in den vier größern Städten der große Ausschuß bestehen solle, in den übrigen aber bestehen dürfe, und daß in allen Fällen eine verhältnißmäßig größere Zahl von Vermöglichen in den Ausschuß treten solle. Sie huldigt dem ausgesprochenen Grundsatz zweitens durch das Zugeständniß, daß der Gemeinderath von dem großen Ausschuß gewählt werden soll, so wie durch den Vorschlag, bei den direkten Wahlen der Bürgermeister alle Gemeindeglieder auszuschließen, die kein Steuerkapital von mehr als fünfhundert Gulden besitzen. Ihre allgemeinen Einwendungen gegen den Regierungsentwurf reduziren sich im Wesentlichen auf die Behauptungen: 1) daß das Steuerkapital kein Repräsentant der Intelligenz und Charaktertüchtigkeit, und eben so wenig als eine Garantie zu betrachten sey; daß der Regierungsentwurf die natürliche Gleichheit verletze, den Saamen der Unzufriedenheit ausstreue, und den Zunder der Zwietracht in die Gemeinden werfe. 2) Daß insbesondere die Wahlrechte ihrer Natur nach unübertragbar seyen, und das System der mittelbaren Wahlen in den Gemeinden als unbedingt und schlechthin verwerflich erscheine. Wenn ich auch zugebe, daß das Vermögen überhaupt, und eben so wenig die Steuerkapitale in einzelnen individuellen Fällen keinen Maßstab der Intelligenz und der Charaktertüchtigkeit bilden, so können sie doch im Durchschnitt in derjenigen Klasse der Staatsbürger dafür gelten, auf welche das Gesetz seinen Grundsatz anwendet. Ich meine die produktiven Klassen, welchen die eminente Mehrheit der Gemeindebürger angehört. Im Allgemeinen kann man schon sagen, daß in derjenigen Klasse, deren Lebensberuf produktive Arbeiten sind, der Intelligenz und anderen moralischen Eigenschaften, der Arbeitsamkeit, dem Fleiß, der Sparsamkeit die ökonomischen Erfolge nie fehlen werden. Jedoch muß man in Beziehung auf den Grundgedanken des Gesetzentwurfs den großen Unterschied beachten, der zwischen den Städten und dem platten Lande Statt findet. Auf dem Lande erhalten in der Regel die Armen oder weniger Wohlhabenden, und auch die Wohlhabendern, die gleiche Erziehung. Die Kinder der einen und der andern Klasse besuchen die gleiche Schule. Die Erwachsenen sind in demselben Gebiete der Produktion thätig, und der Unterschied ist nur der, daß der Wohlhabende weniger angestrengt arbeitet, sondern die Arbeit mehr beaufsichtiget und leitet, als selbst Hand anlegt, und besser lebt, als der weniger Bemittelte. Daher wird in der Regel bei dem Landmann das Daseyn der natürlichen Anlagen entscheiden. Die hervorragend Reichen bilden nur einzelne Ausnahmen auch in größeren Landorten. Alles dieses ist anders in den Städten. Die untersten Klassen, besonders in den größern Städten, stehen sehr häufig in ihrer intellectuellen und moralischen Bildung unter der größern Masse der Landleute. Die Verschiedenheit der Beschäftigung und noch andere Verhältnisse erklären dieß, und ich habe nicht nöthig, mich hierüber weiter auszulassen. Dagegen benutzt in den Städten der Wohlhabendere und Reichere die bessere Gelegenheit, die für die Erziehung seiner Kinder die bestehenden höhern Unterrichtsanstalten darbieten. Sodann ist an sich klar, daß in dem Gebiete der Gewerbe dem Talent, der Intelligenz, der Sparsamkeit und dem Fleiß es nicht schwer fällt, auch von der Mittellosigkeit zur Wohlhabenheit, und selbst zum Reichthum empor zu steigen. Unglücksfälle machen eben so eine Ausnahme, wie besondere Glückszufälle, allein die Gesetzgebung darf nur die große Mehrheit der Fälle ins Auge fassen. Man darf also mit Recht behaupten, daß das Steuerkapital im Durchschnitt und in der Regel als ap-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

proximativer Maßstab für die Eigenschaften gelten kann, die nicht minder eine richtige Beurtheilung der Gemeindeangelegenheiten, als eine gute und umsichtige Auswahl der Gemeindebeamten bedingen. Daß aber das Eigenthum zugleich eine Garantie sey, wird so lange eine Wahrheit seyn, als es wahr bleibt, daß Derjenige, der nichts oder wenig besitzt, auch nichts oder wenig zu verlieren hat. Es ist schon von einigen verehrlichen Rednern bemerkt worden, daß der Bericht der Minorität Vieles enthalte, was weit mehr gegen die eigenen Vorschläge der Minorität, als gegen den Regierungsentwurf spreche. Ich will diese Seite der Sache etwas näher beleuchten, indem ich voraussetze, daß es bei der ganzen Verhandlung hauptsächlich darauf ankommt, die Vorzüge nachzuweisen, die der Regierungsentwurf vor den Vorschlägen der Minorität hat. Der Herr Berichterstatter sagt, daß der Regierungsvorschlag die Gleichheit der Rechte verletze und Veranlassung zur Zwietracht und Unzufriedenheit gebe. Die Gleichheit der Rechte ist aber durch den Regierungsentwurf, meiner Ueberzeugung nach, auf keine Weise verletzt, denn der Ungleichheit, die er einführt, entspricht eine andere natürliche Ungleichheit, die weit größer ist. Wenn man die statistische Uebersicht überblickt, welche dem Berichte Ihrer Commission beiliegt, so wird man finden, daß die Verschiedenheit des Vermögensstandes weit bedeutender ist, als die Verschiedenheit der Stimmrechte, welche der Entwurf vorschlägt. Man findet, daß in einzelnen Städten das mittlere Steuerkapital in der untersten Klasse 800 Gulden, in der mittleren 3,800 Gulden, und in der höchsten 18,000 Gulden beträgt. Die natürliche Ungleichheit ist also weit größer. Der neue Vorschlag der Regierung ist ein großer Fortschritt in Vergleichung mit allen früheren Entwürfen der Regierung, denn er wendet sein Grundprinzip auf eine geschicktere, auf eine viel gerechtere und billigere Weise an, was ich um so mehr sagen kann, als ich nicht dessen Verfasser bin. Wie kann nun der verehrliche Herr Berichterstatter behaupten, daß die Bekleidung des Reichsten mit einem im äussersten Fall dreifach stärkeren Stimmrecht, als der Entwurf dem Aermsten gewährt, eine ungebührliche Verletzung der Gleichheit sey, da er selbst eine zahlreiche Klasse, nämlich alle, welche nicht mehr als fünfhundert Gulden versteuern, von allem Stimmrecht gänzlich ausschließen will? Würde eine solche gänzliche Mißachtung der persönlichen Rechte nicht das Gefühl des Unrechts, wenn je von einem Unrecht die Rede seyn könnte, weit tiefer aufregen, als die Bestimmungen des Regierungsentwurfs? Läßt sich auch nicht Alles, was der Bericht der Minorität gegen die indirekten Wahlen sagt, in weit strengerem Maße gegen ihren eigenen Vorschlag anwenden? Worin besteht der Unterschied in dieser Hinsicht zwischen dem Regierungsentwurf und dem Antrag der Minorität? Er besteht meiner Ansicht nach nur darin, daß der erste die Wenigstbesteuerten ihre Wahlmänner wählen läßt, der letzte aber durch das Gesetz den übrigen Bürgern neben ihrem eigenen Stimmrecht der That nach noch das Stimmrecht der Wenigstbesteuerten überträgt. Nach dem Regierungsentwurf sind die Ausschußmitglieder gewählte Wahlmänner, nach dem Vorschlag der Minorität aber geborne Wahlbeauftragte eines mehr oder weniger bedeutenden Theils der übrigen Bürger. Ihre Zahl ist nach den statischen Notizen sehr bedeutend, indem sie in den mittleren und größeren Städten von 200 bis auf 700 Steuerpflichtige steigt. Der Vorschlag der Minorität der Commission verhält sich zu dem Regierungsentwurf, um die Sache mit einem Worte auszudrücken, wie eine gesetzliche Fiktion zur Wahrheit. Der Berichterstatter beruft sich auf das Verdammungsurtheil, das der berühmte Burke über die unmittelbaren Wähler ausgesprochen hat.

Diese Autorität ist freilich bedeutend, aber ich setze ihr die Autorität der Erfahrung der letzten vierzig Jahre, so wie die Autorität des Herrn Berichterstatters selbst entgegen; denn ist es erlaubt, gesetzliche Vertreter zur Wahlhandlung zu bestimmen, so muß um so mehr erlaubt seyn, solche wählen zu dürfen. Die Sache reduzirt sich übrigens blos darauf: ob das Wahlcollegium zahlreich genug ist, — und diese Frage kann man nur mit Ja beantworten.

Das Wahlcollegium ist viel bedeutender, als der große Ausschuß, wie ihn das Gesetz von 1831 für zulässig erklärte, und wornach er nur da bestehen soll, wo er von der Gemeinde gewünscht wird. In der That liegen also keine Widersprüche zwischen dem Regierungsentwurf und dem Vorschlag der Minorität in Beziehung auf das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Prinzip, sondern nur in Beziehung auf die Anwendung desselben vor.

In dieser Hinsicht will ich Sie nur auf einige Verhältnisse aufmerksam machen.

Der Entwurf bestimmt den größeren Ausschuß für alle Städte von 3000 Seelen, und der Vorschlag der Minorität reduzirt ihn auf die vier großen Städte des Landes. Nun läßt sich aber nachweisen, daß in mehreren Städten von geringerer Bevölkerung die Verhältnisse, welche das Bedürfniß eines solchen Ausschusses fühlbar machen, in weit stärkerem Grade vorhanden sind, als in einzelnen größeren Städten selbst. Man findet z. B. daß in der Stadt Freiburg nur der zehnte Theil der Einwohner zu der Klasse derer gehört, welche nicht über 500 Gulden versteuern; dagegen befindet sich in Lahr beinahe die Hälfte, in Pforzheim, Rastatt, Baden und Weinheim zwischen ein Viertel und ein Fünftel, und in Durlach mehr als zwei Fünftel in dieser Klasse.

Wenn der Herr Berichterstatter S. 316 des Berichts, von einer Selbsttäuschung spricht, in der die Regierung befangen seyn soll, so scheint er sich hier in einem Zirkel zu drehen: denn die Klasse der Höchstbesteuerten bilden nur Diejenigen, die das Gesetz nach seinen Bestimmungen in diese Klasse einreiht.

Der Herr Berichterstatter läßt sie aber von einer Klasse in die andere übertragen. Die Bestimmung des Regierungsentwurfs ist ganz einfach und liegt in der Natur der Sache. Man steigt von Denjenigen, die die höchste Steuer bezahlen, herab bis zu Denjenigen, die die geringste bezahlen.

Diese Abstufungen sind aber, wie jedes Steuerkataster zeigt, überall vorhanden.

Wenn der Herr Berichterstatter es sonderbar findet, daß zwei Bürger, welche 1459 Gulden versteuern, nicht dasselbe Recht haben sollen, wie Einer, der 1460 Gulden Steuer bezahlt, so ist es doch noch weit sonderbarer, wenn ein Bürger, der mit 510 Gulden besteuert ist, mehr Recht haben soll, als 700 Bürger, wovon jeder 500 Gulden versteuert.

Der Herr Berichterstatter hat übersehen, daß man, um nicht ungerecht und unbillig über den Gesetzentwurf zu urtheilen, von Durchschnitten ausgehen muß, und geht man davon aus, so wird sich überall ein ganz natürliches Verhältniß zeigen. Ich will hier nur wiederholen, daß in Mannheim der Durchschnitt der Steuer in der ersten Klasse 18,000 Gulden, in der zweiten 3,800 Gulden, und in der dritten 800 Gulden beträgt.

Was der Herr Abg. v. Rotteck gesprochen hat, ist von der Art, daß man glauben sollte, es handle sich von einer völligen Abschaffung unserer Gemeindeordnung. Davon ist aber in keiner Weise die Rede, sondern es handelt sich nur von einem Punkt, der schon im Jahre 1831 zu den vielfach bestrittenen gehörte; von einem Punkt, der in der Gemeindeordnung auf eine Weise bestimmt worden ist, die den damals geäußerten Ansichten des Hrn. Abg. v. Rotteck durchaus nicht entsprach.

Die Regierung hat ihre Ansichten über das Prinzip nicht geändert, sondern ist denselben treu geblieben, hat aber über die Anwendung in den neuen Entwurf, wie ich glaube, bessere und billigere Bestimmungen aufgenommen. Ich muß dabei bemerken, daß die Gemeindeordnung das Prinzip des Ausschusses als etwas, was ohne Rechtsverletzung geschehen kann, bereits vorausgesetzt hat, denn er ist dort gestattet. Ferner muß ich bemerken, daß, wenn man in der Bildung eines größeren Ausschusses eine Aufhebung der Mündigkeit der Gemeinden sieht, diese Aufhebung nach der Gemeindeordnung von 1831 viel weiter geht, als nach dem Entwurf; denn das Wahlcollegium wird nach dem letztern viel größer seyn, als der große Ausschuß in denjenigen Städten gegenwärtig ist, wo von der betreffenden Bestimmung der Gemeindeordnung Gebrauch gemacht worden ist.

Der verehrliche Herr Abgeordnete, der als erster eingeschriebener Redner gesprochen, hat geglaubt, einen Widerspruch in den Verfügungen des Regierungsentwurfs zu finden. Der Entwurf hat allerdings einen doppelten Zweck, aber steht deßhalb keineswegs mit sich selbst im Widerspruch. Der Zweck des Entwurfs, sage ich, ist ein doppelter, indem er auf einer Seite den Vermöglichen einen größern Einfluß sichern, und gegen den Versuch der Masse, die Gemeinde zu beherrschen, diese schützen will; auf der andern Seite aber auch den minder Bemittelten einen angemessenen Einfluß zu sichern trachtet, da, wo die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Reicheren ihren natürlichen Einfluß zu mißbrauchen versucht seyn möchten. Dem verehrlichen Redner, der zuletzt gesprochen, gebe ich zu, daß die Reichsten nicht gerade immer Diejenigen sind, von denen man den größten Eifer, die größte Thätigkeit und Einsicht in Beziehung auf die Gemeindeangelegenheiten erwarten darf. Wenn man aber die Oeconomie des ganzen Gesetzentwurfes unbefangen prüft, so wird man finden, daß die Mittelklassen es sind, denen er das Uebergewicht sichert, und dieses werden auch Sie gut heißen.

Hier wird die Discussion abgebrochen, und die heutige Sitzung für geschlossen erklärt.

Zur Beurkundung

Der erste Vicepräsident: Dr. Duttlinger.

Der erste Sekretär:
Bohm.

XXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 19. Mai 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Minister von Böckh, Winter und von Blittersdorff, Staatsrath Nebenius und Ministerialrath Bekk,

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Das Secretariat macht als neue Eingabe bekannt:

eine Petition des Schullehrers Johann Jacob Hagist zu Wambach im Amtsbezirke Schopfheim, um Vorbeugungsmaßregeln gegen das in der Gegend der Schopfheimer und Müllheimer Amtsbezirke überhand nehmende Stehlen, Nachtschwärmen, Unzucht, Mord, Spielsucht, Schmuggeln, Wildfrevel ꝛc.

Kuenzer übergibt fünf Petitionen, nämlich:

1) der bei den Bezirksämtern Engen, Möhringen, Mößkirch, Stetten a. k. M. und Stockach angestellten Amtsdiener und des Steuergardisten Irion zu Geisingen, um Aufnahme in die Großherzogliche Wittwenversorgungs-Anstalt;
2) der Bürgermeister zu Kreenheinstetten, Leibertingen und Langenhard, im Amtsbezirke Mößkirch, Namens ihrer Gemeinden, um Verwendung zur Aufhebung der noch bestehenden Zwangs- oder Bannmühle zu Thiergarten;
3) des Gemeinderaths zu Eigeltingen, im Amtsbezirke Stockach, um Aufhebung des an die Grundherrschaft Langenstein zu entrichtenden Bürgereinkaufgeldes;
4) derselben Gemeinde, um Aufhebung alter Abgaben, nämlich des Hochzeit-Nastuches und des Feldschützenhabers; endlich
5) des Thadäus Winter und der übrigen Schupflehenleute der Grundherrschaft Langenstein zu Münchhöf, um Schutz in ihren Vasallenrechten.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitionscommission zur Berichterstattung verwiesen.

Der Abg. Obkircher erstattet Bericht über die Motion des Abg. Zentner, die Aufhebung des Losungs- und Einstandsrechts betreffend.

(Beil. Nr. 1, 4s Beil. H. S. 35—42.)

Der Abg. Hoffmann sofort über den Entwurf des neuen Zollgesetzes.

(Beil. Nr. 2, 4s Beil. H. S. 42—66.)

Der Druck beider Berichte wird angeordnet und die Discussion selbst auf eine der künftigen Sitzungen ausgesetzt.

Die Tagesordnung führt nun auf Fortsetzung der Discussion über den Gesetzesentwurf in Betreff der Gemeindewahlen.

Minist.-Rath Bekk: Meine Herren! Ehe ich zur nähern Begründung des Entwurfs übergehe, erlaube ich mir, noch einige Betrachtungen über die gestern vielfach besprochene Frage, um was es sich denn eigentlich handle, voranzuschicken.

Der Abg. v. Rotteck hat nämlich am Schlusse seines geistreichen Vortrages die Bemerkung angefügt daß, so gut uns heute ein Gesetzentwurf in diesem Sinne vorgelegt wurde, eben so gut morgen ein solcher vorgelegt werden könne, welche die Aufhebung der Verfassung bezwecke. Soweit man nur davon spricht, was factisch geschehen kann, so muß ich diesen Satz anerkennen, aber ich frage, was ist denn für ein Zusammenhang zwischen beiderlei

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gegenständen vorhanden, daß man auf eine solche Andeutung kommen kann? Mit gleichem Rechte könnte man sagen: So gut die Regierung in frühern Sitzungen einen Gesetzentwurf über Haltung des Faselviehs übergeben hat, so gut kann auch noch ein Gesetzentwurf über Aufhebung der Verfassung vorgelegt werden. Es unterliegt dies keinem Zweifel, aber beiderlei Gegenstände stehen in gar keiner Verbindung mit einander, daher ist zu einer Zusammenstellung derselben in der bezeichneten Art noch kein Grund vorhanden.

Ueberhaupt ist nicht recht einzusehen, wie man diesen Gegenstand, von dem der Gesetzentwurf handelt, mit der Politik in Verbindung bringen kann. Es handelt sich ja gar nicht um die Verhältnisse der Gemeinden zur Staatsgewalt, sondern es handelt sich nur um die Verhältnisse der Gemeindebürger unter sich.

Wenn man die Regierung betrachtet als Staatsgewalt einerseits gegenüber dem Volk, als dem Untergegebenen, andererseits, so stellen sich in Bezug auf dieses Verhältniß die Fragen der eigentlichen Politik dar. Die Regierung kann, um ihre Stellung gegenüber dem Volke zu sichern, möglicher Weise dem Letztern entgegengesetzte Interessen im Auge haben, und folglich als betheiligt erscheinen. Aber bei dem vorliegenden Gegenstande, wo es sich blos darum handelt, nicht wie groß die Gewalt der Regierung seyn soll, sondern in welchem Verhältnisse die Bürger unter sich an den gemeindebürgerlichen Rechten Theil nehmen sollen, bei diesem Gegenstand hat die Regierung unmöglich ein anderes Interesse, als das Interesse, dafür zu sorgen, daß es den Gemeinden gut gehe, daß Frieden und Ordnung in den Gemeinden herrsche. Ein anderes Interesse von ihrer Seite ist hiebei gar nicht denkbar.

Der Abg. Welcker hat gestern darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz über Gemeindeverfassung und Verwaltung, der Grundpfeiler des öffentlichen Lebens sey, und daß es sich hier um Seyn oder Nichtseyn des Gesetzes vom Jahr 1831 handle.

Meine Herren! Ich theile die Ansicht von der Wichtigkeit des fraglichen Gesetzes, ich anerkenne, daß ein solches Gesetz den Grundpfeiler des öffentlichen Lebens bildet, ich anerkenne, wie der Abg. v. Rotteck, daß das Gesetz von 1831 ganz vortrefflich ist, und daß es mit Recht im In- und Auslande Anerkennung gefunden hat. Aber ebenso bin ich davon überzeugt, daß es nicht weniger diese Anerkennung gefunden haben würde, wenn der Abg. v. Rotteck damals, als das Gesetz discutirt wurde, in Bezug auf die Einführung eines Census den Sieg davon getragen hätte. Ich bin überzeugt, jener Mann, berühmt in beiden Welten, von dem der Abg. v. Rotteck gesprochen hat, würde ein solches Gesetz nicht weniger als vortrefflich anerkannt haben, als er es so anerkannt hat, wie es wirklich ins Leben getreten ist. Ebenso bin ich überzeugt, daß das Gesetz in diesem Punkt eine Aenderung erleiden kann, ohne daß darum sein Werth vermindert wird, im Gegentheil habe ich die Ansicht, daß das Gesetz nach der vorgeschlagenen Aenderung noch weit mehr Anerkennung finden wird, bei dem größten Theil Derjenigen, welche dasselbe zu beurtheilen im Stande sind.

Der Abg. Welcker hat bemerkt, es sei bedenklich, den Gemeinden ein Recht, wie sie es nun schon haben, nicht zu ertheilen, noch weit bedenklicher sei es aber, ihnen ein Recht, das sie schon gehabt haben, wieder zu entziehen. Ich anerkenne diesen Satz, aber ich frage: wo soll denn den Gemeinden ein Recht entzogen werden? — bleibt denn den Gemeinden nicht das Recht, ihre Beamten zu wählen, wie es bisher bestanden hat? Ein anderes wäre es, wenn es im Entwurf heißen würde, das Recht, die Beamten der Gemeinden zu erwählen, stehe künftig der Regierung zu. Läßt man aber den Gemeinden dieses Recht, und bestimmt man zur Ausübung desselben für die Gemeindebürger unter sich nur einen andern Maßstab, so kann man doch nicht davon sprechen, daß den Gemeinden durch den Gesetzesentwurf ein Recht entzogen worden sey. Der Abg. v. Rotteck hat am Schlusse seines Vortrages eine Berechnung aufgestellt, wornach der Getzesentwurf die ärmere Classe der Bürger um $^5/_6$ ihrer Wahlrechte schmälere.

Ich muß gestehen, daß mir diese Berechnung aufgefallen ist, und ich kann nur glauben, der Abg. v. Rotteck habe aus Versehen einen Rechnungsfehler gemacht. Er hat wahrscheinlich sagen wollen, die Wahlrechte der ärmern Classe der Bürgerschaft werden auf $^5/_6$ reduzirt, also um $^1/_6$ geschmälert. Daß nur das Letztere der Fall ist, kann ich durch eine einfache Rechnung nachweisen. Die minderbesteuerte Hälfte der Bürgerschaft hat nach dem Gesetze von

1831 auch die Hälfte des Wahlrechts auszuüben, nach dem jetzigen Entwurf soll sie $1/3$ desselben ausüben. Wenn ich aber $1/3$ von $1/2$ abziehe, so wird Jeder, der nur einigermaßen zu rechnen versteht, sagen, daß $1/6$ übrig bleibt; $1/3$ ist um $1/6$ weniger als $1/2$. Wenn wir deßhalb das Wahlrecht der einen Hälfte der Bürgerschaft von $1/2$ auf $1/3$ reduziren, so vermindern wir dasselbe um $1/6$. Wo zweimal zwei vier ist, läßt sich nicht streiten.

Nun erlaube ich mir, zu einer kurzen Begründung des Regierungsentwurfs überzugehen, und zu diesem Zwecke Einiges über den Bericht der Minorität zu bemerken. In dem Bericht der Minorität sind im Eingang allgemeine Grundsätze aufgestellt, von welchen man, wie der Bericht sagt, bei Erlassung neuer Gesetze ausgehen soll. Meine Herren! Man kann sie alle als wahr annehmen, und doch ein anderes Resultat daraus ziehen, je nachdem man nämlich von dem faktischen Daseyn oder Nichtdaseyn den dabei unterstellten Voraussetzungen ausgeht. Sie können sich zwei verschiedene Personen denken, welche beide Freunde einer vernünftigen Reform sind, welche beide eine volksthümliche Entwicklung wünschen, welche auch beide die Ueberzeugung theilen, daß man hiebei das gehörige Maß beobachten muß, damit nicht durch einen zu kühnen Schritt die öffentliche Ordnung und das wahre Wohl der Gesammtheit gefährdet werde. Im Grundsatz und in der allgemeinen Richtung sind beide einig, beide sind liberal und beide zugleich gemäßigt. Aber in Anschauung des Einzelnen können sie gleichwohl himmelweit von einander abweichen; der eine mag die Ganglinie, wo die Freiheit in Unordnung übergeht, mehr vorwärts, der andere sie weiter zurück erblicken, der Eine mag eine Einrichtung den Bedürfnissen des Ortes und der Zeit entsprechend finden, während der Andere dafür hält, daß sie für die besondern Verhältnisse des Landes nichts tauge. Nicht Alles, meine Herren! was in einem nach Ideen construirten Staate passend wäre, ist dies auch in einem Staat, den man nehmen muß, wie er ist.

Hier, meine Herren! auf diesem Standpunkt zeigt sich die eigentlich große Verschiedenheit der Meinungen, hier zeigt sich besonders der Widerstreit der Theorie mit der Praxis. Ein solcher Widerstreit der Meinungen erscheint besonders hier in Beziehung auf den Gegenstand unserer heutigen Berathung.

Gelehrte sind immer mehr geneigt an der Gleichheit der Rechte festzuhalten, wogegen Andere, die ihrer Stellung im Gemeindeleben oder ihrer Amtsthätigkeit nach mehr mit der Wirklichkeit vertraut sind, und in solcher unbedingter Gleichheit eher die Quelle von Unordnung erblicken und eine Beschränkung für nöthig halten.

Die letztere Ansicht theilt die Regierung und darauf beruht der vorliegende Entwurf. Die nämliche Ansicht herrscht auch in andern deutschen Staaten. Alle deutschen Gemeindeordnungen haben, wenigstens in größern Gemeinden, durch eine Beschränkung der Wahlrechte die Uebermacht der Prolätarier zu verhindern gesucht, theils durch Einführung eines Census, theils umgekehrt durch einen Census für die Wählbarkeit, theils auch durch Einführung von mittelbaren Wahlen durch Wahlmänner, womit noch, wie namentlich in Preußen, Baiern und Churhessen gewöhnlich ein Census für das passive oder aktive Wahlrecht verbunden ist, — theils endlich durch den Vorbehalt der Regierungs-Bestätigung, nicht blos bei der Bügermeisterwahl, sondern auch bei der Wahl der Gemeinderäthe. In dem Bericht der Minorität der Commission ist sich auf Würtemberg und Hessen bezogen, um zu zeigen, daß dort wenigstens noch unmittelbare sogenannte Urwahlen bestehen, und daß unser Gemeindeordnungsgesetz vom Jahr 1831 also nicht isolirt dastehe. Allerdings, meine Herren! In Würtemberg und Hessen bestehen Urwahlen, allein auch dort sind Gegenmittel, gegen die mit solchen Urwahlen verbundenen Nachtheile gegeben. In Würtemberg sind die sogenannten Beisitzer vom Wahlrecht ausgeschlossen, darin liegt schon ein Census. Ferner sind in Würtemberg die Ernennungen der Bürgermeister, oder Schultheißen, wie man sie dort nennt, und der Gemeinderäthe nicht einer periodischen Erneuerung unterworfen, sondern auf lebenslang, und das in der Lebenslänglichkeit dieser Ernennungen liegende konservative Moment hält dem Wahlsystem ein vermittelndes Gegengewicht. Im Großherzogthum Hessen sind die Gemeinden bei der Wahl der Gemeinderäthe theilweise an die Höchstbesteuerten gebunden, es besteht also dort ein passiver Wahlcensus; und was noch wichtiger ist, jeder Gewählte bedarf der Regierungsbestätigung. So

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist es auch in Sachsen und andern Ländern, nur unser Gesetz vom Jahr 1831 steht in dieser Beziehung isolirt da. Unser Gesetz vom Jahr 1831 hat erstens die Hintersaßen zu Gemeindebürgern gemacht, es hat zweitens die periodische Wahlerneuerung des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Ausschusses eingeführt, es hat Urwahlen gegeben, es hat ferner allen Gemeindebürgern ein gleiches Wahlrecht verliehen, und endlich hat es jede Einwirkung der Regierung auf die Wahl der Gemeinderäthe entfernt.

In dieser Beziehung ist es, ich wiederhole es, weiter gegangen, als ein Gesetz in irgend einem constitutionellen Staat. Die Wirkungen dieses Gesetzes mußten aber um so überraschender seyn, je mehr das neu angenommene System von dem vorausgegangenen abgewichen war. Bis zum Jahr 1832 galten bei uns die Bestimmungen des Organisationsedikts von 1809. Darnach wurden der Bürgermeister und die Gemeinderäthe nicht periodisch, sondern auf Lebensdauer, d. h., auf unbestimmte Zeit ernannt. Die Gemeinderathsmitglieder wurden gar nicht von der Bürgerschaft gewählt, sondern der Gemeinderath hatte sich selbst zu ergänzen, und was den Bürgermeister betrifft, so wurde zwar jeweils eine Wahl, bei der übrigens die Schutzbürger nicht mitwirkten, vorgenommen, aber die Wahl war nicht maßgebend, der Regierung stand das Ernennungsrecht zu, sie war dabei nicht an das Resultat der Wahl gebunden, sie konnte sogar Einen zum Bürgermeister ernennen, der gar keine Stimme erhalten hatte. Es ist bekannt, daß die Regierung von diesem ihr zustehenden Rechte nur wenig und gemäßigten Gebrauch gemacht hat, aber ich sage, sie hätte Gebrauch machen können, und schon darin lag ein Gegenmittel gegen Umtriebe und unlautere Versuche.

Die Mißstände, welche bei den Wahlen in Folge des zu raschen Sprunges von der alten Bestimmung zu dem Gesetz von 1831 vorkamen, veranlaßten das Provisorium von 1833, wodurch ein Census eingeführt worden ist. Der dadurch herbeigeführte Zustand dauert bis jetzt noch fort.

Ob die Voraussetzungen, wegen welcher das Provisorium erlassen worden, in faktischer Beziehung begründet waren, will ich nicht erörtern, es wäre diese Erörterung überflüssig. Meine Herren! Jedes Mitglied dieses Hauses hat den Kreis seiner eigenen Erfahrungen, und hat zudem noch Mittheilungen von andern, es kann darnach ermessen, ob das unbeschränkte Wahlrecht der Gemeindeordnung von 1831 während dessen Bestehen wohlthätig gewirkt habe oder nicht. Seine Ueberzeugung wird jedes Mitglied zur Richtschnur nehmen. Wer von der nachtheiligen Wirkung desselben Ueberzeugung hat, wird das erlassene Provisorium für gerechtfertigt halten, er wird die auf den Landtagen von 1831 und 1835 über die Nachtheile der ganz unbeschränkten Urwahlen gemachten Bemerkungen bestätigt finden, und für nothwendig erachten, daß die unbeschränkte Zulassung aller Gemeindebürger beseitigt werden müsse. Ihm kann es sich dabei nur um die Frage handeln, in welcher Weise die Beschränkung statt finden soll.

Zwischen dem erlassenen Provisorium und dem Gesetz von 1831 enthält nun das neue Gesetz einen Mittelweg. Diese Vermittlung liegt einmal darin, daß in den kleinern Gemeinden wieder zurückgegangen wird auf das Gesetz von 1831, also jede Beschränkung aufgehoben wird. Die Gründe, welche für eine solche Entscheidung sprechen, hat gestern ein anderer Sprecher der Regierung, Hr. Staatsrath Nebenius, auf das anschaulichste klar gemacht Wie weit aber in den größern Städten und Gemeinden herabgegangen werden müsse, bis zu welchem Umfang der Gemeinden die allgemeine Wahlbefugniß wieder hergestellt werden müsse, das ist eine Frage, die erst bei der Diskussion über den §. 1 zur Berathung kommt.

Der Abg. v. Rotteck hat gestern namentlich bemerkt, daß in Gemeinden über 3000 Seelen diejenigen Erscheinungen, welche das Provisorium veranlaßt haben sollen, häufiger vorgekommen seyen, als in Städten über 3000 Seelen, daß also die Beschränkung in Ausübung des Wahlrechts diese Gemeinden hätte treffen sollen.

Damit spricht aber der Abg. v. Rotteck nur gegen den Commissions-Antrag, und nicht gegen den Regierungs-Entwurf, denn dieser gestattet der Regierung, auch in den Gemeinden unter 3000 Seelen bis auf solche von 1500 Seelen herab, die Wahl eines großen Ausschusses von Staatswegen anzuordnen. Es wird darum Sache des Abg. von Rotteck seyn, bei der Berathung des §. 1 seine Ansicht gegen die Commission und für den Regierungs-Ent-

wurf geltend zu machen, denn die ganz kleinen Gemeinden unter 1500 Seelen wird er bei seiner Behauptung wohl nicht im Auge gehabt haben.

Wenn übrigens der Abg. v. Rotteck in dieser Beziehung von einer Rechtsungleichheit spricht, indem man in einigen Gemeinden so und in andern wieder anders wählen müsse; so sehe ich nicht ein, wie er im Jahr 1835, Namens der Commission, einen Census vorschlagen konnte, in Städten über 1500 oder 3000 Seelen und dagegen in kleinern Gemeinden die allgemeine Gleichheit des Stimmrechts stehen ließ. Er wird doch damals auch seine Gründe für eine solche Unterscheidung gehabt haben. Wenn man aber von einer Rechtsungleichheit spricht, so möchte es eher eine Rechtsungleichheit seyn, wenn man Gemeinden von ganz verschiedenen Verhältnissen zusammenwirft und nach ein und derselben Methode behandelt, ohne nur im geringsten auf die besondern Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Der neue Entwurf enthält nun auch noch in einer zweiten Beziehung einen Mittelweg zwischen dem Gesetze von 1831, und dem Provisorium von 1833, indem nämlich auch in den größeren Orten, wo die unbeschränkte Gleichheit der Wahlrechte nicht wiederhergestellt wird, der vorgeschlagene Weg für die ärmere Klasse gleichwohl günstiger und milder ist, als das System des Census.

Der neue Entwurf schließt keinen Bürger wegen Vermögenslosigkeit vom Wahlrecht aus, er sucht blos die Wahlrechte der Vermöglichern gegen das Uebergewicht der Aermern in ein billigeres Verhältniß zu bringen. Es sollen durch die neue Einrichtung auch in größern Städten die mit dem Census sonst verbundenen Nachtheile beseitigt werden. Die Beschränkung der Wahlrechte überhaupt, meine Herren, beruht auf der aus der Natur der Sache hervorgegangenen und durch die Erfahrung bestätigten Betrachtung, daß die Vermöglicheren in der Regel bessere Wähler sind, und zwar deßwegen, weil sie, wenigstens in Städten, in der Regel eine schon zu ihrem Geschäftsbetriebe nöthige höhere Bildung haben, als die Unvermöglichen, weil sie auch die Mittel eher haben, sich eine größere Bildung zu verschaffen, sodann aber auch darum, weil der Wohlhabendere in Ausübung seines Wahlrechts selbstständiger ist, als der Arme, endlich weil der Vermögliche durch Unordnung, die in der Gemeinde entstehen kann, mehr zu verlieren hat, als der Arme, und weil er die Nachtheile einer solchen Unordnung namentlich durch größere Umlagen mehr büßt, also durch sein eigenes Interesse an das Interesse der Ordnung mehr gebunden ist.

Meine Herren! Alle diese Betrachtungen begründen jedoch nur den Satz, daß die Aermeren in der Regel weniger gute Wähler als die Wohlhabenden sind, nicht aber, daß sie absolut untauglich, und die andern absolut tauglich sind. Auch sind sie bei einem guten Gemeindehaushalt, wenn gleich weniger betheiligt, als die Wohlhabenden, denn doch nicht ganz unbetheiligt. Durch den Census werden sie aber von jeder Theilnahme an den Gemeinde-Angelegenheiten gänzlich ausgeschlossen, und darin liegt die Härte des eigentlichen Census. Das Prinzip, auf welchem der Entwurf beruht, ist zwar im Allgemeinen dasselbe, auf welchem der Census beruht, nämlich die Annahme, daß der vermöglichere Bürger seiner Persönlichkeit nach in der Regel ein besserer Wähler sey, als der Unvermögliche. Dieser Grundsatz steht beiden Systemen gleichmäßig zur Seite, aber darin sind sie verschieden, daß das System des Entwurfs von diesem Grundsatze eine mildere Anwendung macht, wogegen der Census weiter geht, indem er nämlich die Unvermöglichen, die doch nur relativ untauglich seyn können, von der Wahl ganz ausschließt.

Der Unvermögliche, meine Herren, mag sich bescheiden, und ich sage, er wird sich auch bescheiden, wenn er sieht, daß er nur in geringerem Verhältnisse als der Reiche bei der Wahl concurrirt, aber er wird sich eines bittern Gefühles nicht erwehren können, wenn er sieht, daß er ganz ausgeschlossen ist.

Darauf beruht der Unterschied, daß der Regierungs-Entwurf einer geringeren Zahl von Höchstbesteuerten ein größeres Wahlrecht einräumt, als der andere. In dieser Beziehung enthält der Entwurf einen Mittelweg zwischen dem Census und dem System der allgemeinen gleichen Wahlrechte, eine billige Ausgleichung zwischen den Interessen der Einzelnen und den Interessen der Gesammtheit. Der Abg. v. Rotteck hat ferner bemerkt, daß das System des Census auf einem demokratischen Grunde beruhe,

indem man annehme, daß der Reiche zuviel Einfluß auf die von ihm abhängigen Aermeren ausüben könne, und daß also durch den Census nur der Einfluß des Reichen beschränkt werde. Meine Herren! Dieser nämliche Vortheil wird bei unserem System auch erreicht. Der Abg. v. Rotteck bemerkt zwar, nach unserem Systeme erhalte der Reiche eine doppelte Wohlthat, weil er einmal seine eigene, und sodann die Stimmen der von ihm Abhängigen habe. Ich sage, allerdings erreicht er eine doppelte Einwirkung, die hat er aber auch im Falle eines Census. In dieser Beziehung hat der Entwurf die nämliche Wirkung, wie der Census.

Der Reiche übt seine eigene Stimme aus, und die Stimmen der von ihm abhängigen Armen werden durch den Entwurf in ihrem Gewichte wenigstens verringert, und dadurch ist in derselben Richtung ein Erfolg erzweckt, wie durch den Census, nur nicht in dem großen Umfang, weil der Entwurf zugleich so billig ist, daß er die Stimmen der Armen nicht, wie der Census, ganz aufhebt, sondern nur in ihrem Werthe herabsetzt. Auf die weitern einzelnen Einwendungen gegen den Regierungs-Entwurf und gegen sein Princip will ich für jetzt nicht eingehen, sondern mir dieses auf später vorbehalten.

Nur noch eine Bemerkung muß ich mir erlauben. Es ist nämlich in dem Bericht der Minorität der Commission ein großes Gewicht darauf gelegt, daß die Erfahrungen, welche man über das Gesetz von 1831 gemacht habe, noch zu kurz seyen, und daß ein schneller Wechsel nicht räthlich sey. Meine Herren! Ich theile die Ueberzeugung, daß man bei der Gesetzgebung nicht zu rasch seyn soll. Die Gesetzgebung muß mit dem Leben gehen, sie soll nur aufnehmen und sanctioniren, was wahres Bedürfniß des Lebens geworden ist. Hält man fest an diesem Grundsatz, und ist man mit den Reformen so langsam, wie dieß in dem von der Minorität als Muster aufgestellten England geschieht, so wird man nicht in die Lage kommen, ein Gesetz in so kurzer Zeit wieder zurückzunehmen.

Das Gesetz von 1831 hat aber, unbeschadet seiner sonstigen Vorzüge sey es gesagt, in Beziehung auf die Gemeindewahlen einen zu raschen Sprung gemacht, indem es auf einmal allen Gemeindebürgern gleiches Stimmrecht verlieh.

Der Sprung war um so überraschender, je greller das frühere System von den neuen Bestimmungen abstand. Wenn nun diese Bestimmungen Mißstände erzeugten, die jetzt durch das neue Gesetz wieder geheilt werden sollen, so frage ich, wem kann denn der Vorwurf des zu raschen Wechsels entgegengehalten werden, dem Gesetze von 1831 oder dem gegenwärtigen? Ich antworte: dem erstern.

In so weit man aber dem Regierungs-Entwurf überhaupt vorwirft, daß er ohne Noth eine Neuerung bewirke, so erwiedere ich, daß ja auch die Kammer von 1835 selbst schon gleiche Vorschläge gemacht habe. Wie kann man es nur dem Regierungs-Entwurf zur Last legen, daß er zu frühe eine Aenderung vorschlage? Ja ich sage, nicht nur die Minorität der Commission, und nicht nur die Kammer von 1835 begehrte selbst eine Neuerung, sondern auch Diejenigen verlangen sie, welche rein zu dem Gesetze von 1831 zurückkehren wollen. Das Gesetz von 1831 war kaum 1½ Jahr in das Leben getreten, so wurde es am 4. Dezember 1833 durch ein Provisorium suspendirt, und seither besteht dieses Provisorium bis auf den heutigen Tag. Wer also, sage ich, rein zum Gesetz von 1831 zurückgreift, will ebenfalls eine Neuerung haben, denn das Gesetz von 1831 ist ja in der Wirklichkeit nicht mehr vorhanden, und wir stehen in Bezug auf die Frage des Wechsels wieder auf demselben Standpunkt, wie im Jahr 1831. Zwar höre ich die Einwendung, das Provisorium von 1833 sey von der Kammer noch nicht genehmigt, habe also keine Gesetzeskraft. Meine Herren! Das widerspreche ich nicht, ich sage nicht, daß in constitutioneller Beziehung das Provisorium bereits eine bindende Kraft habe, und deßhalb den gegenwärtigen Verhandlungen zur Grundlage dienen müsse, oder daß, wenn man auf das Gesetz von 1831 zurückgehe, es sich um eine Abänderung der jetzt bestehenden formellen Gesetzgebung handle. Aber ich sage, daß dadurch eine Abänderung des seit vier Jahren in der Wirklichkeit vorhanden gewesenen Zustandes erlangt würde, und doch ist es nur der Wechsel in den wirklichen Verhältnissen des Lebens, vor dem man sich scheuen muß, so lang er nicht zum Bedürfnisse geworden ist.

Die Einwendung also, daß die Zustände des Lebens nicht durch zu schnellen Wechsel der Gesetze geändert werden sollen, können also Diejenigen nicht entgegenhalten, welche rein zum Gesetz von 1831 zurückkehren wollen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Diesen selbst kann die Einwendung eines zu raschen Sprunges mit mehr Recht gemacht werden, als Denjenigen, welche einen Mittelweg, wie ich ihn eben berührt, einschlagen wollen. Meine Herren! Der Bericht der Minorität bekennt selbst, daß ein furchtbarer Phalanx sich gegen das Gesetz von 1831 zum Kampfe erhoben habe. Ja, meine Herren, diesen furchtbaren Phalanx müssen Sie mit in die Waagschale legen. Jedes Gesetz, welches in die Verhältnisse des öffentlichen Lebens mächtig eingreift, erhält eine Masse von Anhängern und Gegnern. Gegenwirkungen sind dabei unvermeidlich. Aber diese Gegenwirkungen sind unschädlich, wenn sie nur von solchen ausgehen, die in alten Mißbräuchen sich behaglich fanden; dagegen sind sie gefährlich, wenn die Gründe der Unzufriedenheit gewichtig sind, wenn das angefeindete Gesetz wirklich Blößen gibt wenn es Mißstände erzeugt, statt sie beseitigt. Damit erhalten die Feinde des Gesetzes eine mächtige Waffe, sie erhalten die Waffe der Wahrheit. Nur dadurch wird die Gegenwirkung stark und gefährlich, so zwar, daß sie sich Luft bricht, und daß die Macht der Umstände eine Aenderung herbeiführt. Giebt man dabei gerechten Forderungen nicht nach, räumt man nicht weg, was wirklich nicht gut ist, so wird die Macht der Umstände auch noch mehr erlangen, als was blos die Gerechtigkeit fordert; und es bestätigt sich hier die Wahrheit der Behauptung, daß durch Uebertreibung sich die Demokratie selbst ihr eigenes Grab gräbt. Ist es nun durch die Erfahrung bestätigt, daß das Gesetz von 1831, das sonst überhaupt so viele Vorzüge hat, in Bezug auf die Wahlrechte weiter gegangen ist, als es für die öffentliche Ordnung und für das Wohl der Gemeinden vortheilhaft erscheint, daß namentlich durch das allgemeine unbeschränkte Stimmrecht die Proletarier, ob sie im eigenen Interesse zusammenhalten, oder ob sie in Abhängigkeit von einzelnen Reichen handeln, gegenüber der wohlhabenden Klasse zu mächtig wurden, so liegt es im Interesse der Freunde des Systems, auf welchem die Gemeindeordnung im Ganzen beruht, im Interesse der constitutionellen Entwicklung überhaupt, diesen Mangel zu beseitigen und dadurch dem Gesetze in seinen guten Theilen eine desto größere Sicherheit zu gewähren; die Stimme der Weisheit ist es daher, welche auffordert, wahre Mißstände zu beseitigen, um das wahre Gute zu bewahren.

Mittermaier: Es giebt eine Krankheit, welche in den Verhältnissen des menschlichen Lebens am meisten eine moralische Verstimmung und Unzufriedenheit erzeugt und die geselligen Verhältnisse stört, die aber, wenn sie in die politische Thätigkeit übergeht, geeignet ist, den Blick des Staatsmanns zu trüben und ihn dazu zu bringen, in einer gewissen wechselnden experimentirenden Gesetzgebung sich zu gefallen. Diese Krankheit ist die Ungeduld. Wenn ich den vorliegenden Entwurf vergleiche und da Stimmen höre, die für denselben sprechen, so scheint es mir wirklich, daß dessen Bearbeiter und Vertheidiger an dieser Krankheit leiden. Weil die Gemeindeordnung nicht alle vielleicht von Manchen kühn gesteigerten Erwartungen befriedigt hat, weil die Zeit der Reife, wo sie Früchte tragen sollte, nicht da war, weil die Menschen Menschen bleiben und nicht den Idealen glichen, die manche sich von diesen Menschen machten, weil sich Mißbräuche einschlichen, ist man jetzt beschäftigt, das gepriesene Schöpfungswerk vom Jahr 1831 wieder zu vernichten. Als das neue Maß und Gewicht in Baden eingeführt wurde, wurden Diejenigen, die es erfanden, verflucht, und eine Masse von kleinen Irrthümern und Unbequemlichkeiten im Verkehr wurde auf Rechnung dieser neuen Einrichtung geschrieben. Hätte man der Stimmen gesammelt, so würde sich vielleicht eine Masse von Solchen gefunden haben, die erklärten, die neue Einrichtung müsse fallen. Als im Jahr 1832 die badische Prozeßordnung eingeführt wurde, erhob sich ein Heer von Gegnern und Propheten, daß die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit das Grab der Gründlichkeit seyn werde.

Als der Zollverein ins Leben gerufen wurde, sind überall Stimmen dagegen laut geworden. Nicht blos die Gutschmecker und alle Diejenigen, die den Preis der Colonialwaaren noch theurer bezahlen mußten, erklärten sich gegen diese neue Einrichtung, sondern auch alle Diejenigen, die ein Schuhbändchen theurer bezahlen mußten, oder irgend eine Rechnung eines Handwerksmanns höher fanden. Kurz der Zollverein war der große Sündenbock, der alle Uebel tragen mußte. Sie haben sich aber durch all' dieses Geschrei nicht irre machen lassen. Die Regierung ist in ihrem Fortschreiten festgeblieben, und Sie selbst werden jetzt nicht darauf hören, wenn Ihnen Jemand sagen wollte: die Einrichtung müsse fallen. Sie werden sagen, wir wollen die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

naturgemäße Entwicklung abwarten; wir wissen, es ist eine Zeit des Keimens, eine Zeit der Blüthe, eine Zeit der Frucht, und diese Zeit der Frucht wollen wir abwarten. Warum wollen Sie nun nicht ebenso hinsichtlich der Gemeindeordnung handeln, die auch ihre Zeit der Frucht hat? Eine kurze Erfahrung ist es, die wir vor uns haben, die Menschen sind Menschen geblieben, Unbequemlichkeiten, die in der Uebergangsperiode vom Alten zum Neuen unvermeidlich sind, sind eingetreten, und nun läßt man sich von der Krankheit der Ungeduld fortreißen, die Art zu ergreifen um den schönen Baum zu zerstören. Lassen Sie sich nicht durch die Versicherung täuschen, es sey blos eine Rückkehr zu dem Grundgedanken, der in der Gemeindeordnung ausgesprochen lag, und die dieser Entwurf weiter durchführe. Ich war gefaßt auf den Kampf der Gründe. Die Redner, die für die Regierung von der Regierungsbank aus gesprochen, haben heute und gestern Geistreiches und Scharfsinniges vorgetragen, aber ich läugne es nicht, ich bin es von jenen beiden Rednern gewohnt, daß sie gerne Voraussetzungen kühn und fest an die Spitze stellen, mit der Kraft der Logik fortreißen und zuletzt zu einem Ziele führen, wobei Diejenigen, die den scheinbar unschuldigen Vordersätzen zuerst ihr freundliches Ohr liehen, nicht glaubten, daß sie zu solchen Schlüssen fortgerissen werden. Ich will Beweise davon geben, daß diese Sitte hier angewendet wird. Man braucht aber auch noch andere Waffen, und zwar die alte Waffe, die man seit mehreren Wochen ausser den Hallen dieses Hauses viel brauchte. Die Theorie ist es nur, wie man sagt, die in dem Bericht der Minorität spuckt; die Stubenweisheit ist es, welche Sätze darstellt, und vorschlägt, die in das Reich der Träume gehören. Der frische Baum des Lebens trägt andere Früchte, und dies ist der Regierungsentwurf und der Bericht der Majorität. Man braucht aber auch noch die Waffe, von der es mir immer weh thut, wenn ich sie anwenden höre, das heißt die Waffe einer offenbar oder oft nur versteckten Verdächtigung, wonach man gerne gewohnt ist, geistig Jeden zu magnetisiren und seine geheimsten Gedanken zu erspähen. Ja, man giebt sich nicht einmal diese Mühe, sondern legt ihnen gerade diese oder jene Gesinnung unter. Die andere Waffe, auf die ich auch gefaßt war, ist die, daß man den Bericht der Minorität des Widerspruchs und der Inconsequenz beschuldigt.

Was zuvörderst die Waffe betrifft, wonach man die Bekämpfer des Entwurfs gerne so darstellt, als wenn diese feindlich den Wünschen und Ansichten der Regierung entgegentreten, in einer Art von Opposition sie befehden, ihre Pläne nicht unterstützen, und sogar der gemeinen Pöbelregierung und ihren Folgen das Wort reden wollten, so gestehe ich Ihnen, daß ich dieses für ein Unglück unserer Zeit halte. Es ist ein Unglück, daß man sich einander verdächtigt. Dies ist es, was die geselligen Kreise allmählig zu vergiften anfängt, und warum die Menschen zugeknüpft und verschlossener werden. Dies ist der Grund, warum man in jedem Kreise, ehe man das freie Wort ausspricht, das dem Herzen entströmen muß, erst herumsieht, ob nicht Jemand da ist, der wieder Gift aussaugen und verdächtigen wird. Dies ist ein Unglück, was ich schwer beklage, und sollte dies auch bei diesem Entwurf, und da, wo man von den Bekämpfern desselben spricht, angewendet werden, so würde dies ein doppelt beklagenswerthes Verhältniß seyn. Ich hasse die Sitte, nach der man, wenn die Regierung etwas vorlegt, glaubt, sie habe geheime und böse Absichten dabei. Ich glaube, daß Diejenigen, die den fraglichen Entwurf vorlegten, die reinsten Absichten haben, und von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß er zum Besten des Landes und nach den gemachten Fortschritten und Erfahrungen nothwendig sey. Ich hasse auch Jene, welche Diejenigen, die die Entwürfe der Regierung unterstützen und die Vorlage derselben vertheidigen, verdächtigen und glauben, daß Diese böse Absichten hätten, als Söldlinge die Sache vertheidigten, oder gegen bessere Ueberzeugung sprechen, oder nicht ebenso ihr Vaterland lieben, wie Andere. Aber Gerechtigkeit fordere ich. Ich hasse nicht minder das Benehmen Derjenigen, die auf der andern Seite in gleichem Maße verdächtigen wollen; ich hasse es, wenn man die Männer der Regierung verdächtigt, und hasse es auch, wenn diese dasselbe gegen uns thun. In meiner Seele liegt nur das Streben nach Wahrheit, für die ich bereit bin, mein Leben zu lassen. Ich gebe keine bezahlte Gutachten. Wenn mich Jemand um Rath fragt, so spreche ich ihn nach meiner Ueberzeugung aus, und weise ihn, falls er auch noch so lockend dasteht, zurück, wenn er etwas will, was gegen meine Ueberzeugung ist. Kein Fürst ist so reich, daß er mir meine Ueberzeugung abkaufen könnte.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In diesem Sinn hat der Hr. Regierungskommissär wohl recht gehabt, wenn er sagte, man könne in den Grundsätzen einig seyn, und wir sind es auch. Wir sind einig in der Absicht, daß wir nämlich Alle nur das Beste wollen, nur das wollen, was unserem Lande frommt, und dazu dient, daß das Gemeindeleben auf würdige Weise, aber auch so sich entwickle, daß die staatsbürgerlichen Interessen, und die hohen heiligen Interessen des Staats nicht verletzt werden. Wir befinden uns nur auf dem Felde der Berechnung, und in dem Kreis dieser moralischen Berechnung ist ein Irrthum und Widerstreit der Meinung leicht möglich. Die Regierung geht von ihren Voraussetzungen, wir von den unsrigen, und ich von den meinigen aus. Jeder bringt aus seinem Kreise die Erfahrungen mit herein, und macht hienach seine Vorschläge.

Man hat den Anhängern der Minorität, vor Allem aber dem Berichterstatter, Widerspruch und Inconsequenz vorgeworfen und nachzuweisen gesucht, daß aus den Vorschlägen, die wir selbst machen, eigentlich etwas Schlimmeres hervorgehe, daß die Einwendungen, welche den Regierungs-Entwurf treffen, auch uns treffen, und daß wir uns selbst inconsequent geworden seyen.

Wenn von einem Vergleich die Rede ist, oder Jemand einen Vergleich anbietet, und dieser gleich offen sagt, was er mir als das Aeußerste auf dem Wege des Vergleichs zugestehe, so wird Niemand sagen, daß er mir dadurch Alles zugestanden habe. Vergessen wir nicht,— und Diejenigen, die im Jahr 1831 drei Wochen lang Theilnehmer und Zeugen der Berathung der Gemeindeordnung waren, wissen es, wie das Gesetz wie ein Weberschiff von 2 Kammern hin und her wanderte — sie wissen es, daß das Gesetz auf dem Wege des Vergleichs zu Stande kam. Redlich muß man abwägen, ob das, was man anbietet, nach allen Verhältnissen geprüft, doch noch einigermaßen anzunehmen ist. Fragen wir uns also auch hier, wo wir mit der Regierung einen Vergleich schließen wollen, was wohl das Beste seyn mag. Ich läugne es nicht, und habe es ausdrücklich erklärt, was ich wohl zu bemerken bitte, daß meine Vorschläge nur eventuell sind. Wenn etwas Anderes nicht durchgeht, dann wollen wir dieses annehmen. Vor Allem hat man auf den Vorschlag, wonach bei der Wahl des Bürgermeisters doch Diejenigen ausgeschlossen werden sollen, die nur mit 500 fl. Steuerkapital oder darunter eingetragen sind, Schlüsse gezogen. Dies ist aber ein rein eventueller Vorschlag. Ich bin kein Freund dieses Vorschlags gewesen, und im Jahr 1835 hat mir meine Stellung als Präsident dieser Kammer verboten, an der diesfallsigen Discussion Theil zu nehmen. Ich will aber nicht die Sybilla seyn, die immer das wieder nimmt, was sie früher angeboten hat. Wenn die Kammer in ihrer Weisheit, im Einverständniß mit der Regierung für nothwendig finden sollte, in dem System, das die Regierung vorschlägt, zu beschließen, so dachten wir uns, was dann wenigstens gerettet werden könnte, und was es seyn möchte, von dem wir nicht abgehen können. Das Letztere ist der Punct, daß die Wahlen der Bürgermeister durch Urwahlen geschehen müssen. Hier muß das System der Gemeinde-Ordnung beibehalten werden, und wenn die Regierung wirklich noch mehr Garantieen forderte, so wollen wir ihr erklären, daß dies das Aeußerste seye, was wir thun können, daß wir nämlich zugeben, es möge das Experiment gemacht werden, wonach der Gemeinderath und große Ausschuß von den Wahlmännern, der Bürgermeister aber, durch Alle gewählt werden solle.

Dafür, daß die Leute von 500 fl. Steuerkapital ausgeschlossen werden sollen, läßt sich ein Princip angeben. Der Mann, der jetzt auf dem Präsidentenstuhl sitzt, hat im Jahr 1831 schon dasselbe erklärt, und im Jahr 1835 wiederholt. Es kommt darauf an, den Staat und die bürgerliche Gesellschaft zu schützen, daß nicht arme, nach allen ihren in die Augen springenden Verhältnisse, Abhängige ebenfalls Theil nehmen, und weil man in dieser Hinsicht Besorgnisse hat, auch im Jahr 1835 sich schon in dieser Richtung ausgesprochen wurde, wollten wir nicht entgegen kommen. Im Allgemeinen sollten die Gewerbsgehülfen, die unselbstständig sind, ausgeschlossen werden, und dieses war es eigentlich, was wir wollten.

Man hat gesagt, es sey ein doppeltes System, das wir einführen wollten, ein anderes für die Bürgermeister-Wahlen und ein anderes für die Gemeinderaths-Wahlen. In der Gemeinde-Ordnung findet sich aber auch ein doppeltes System, denn in Beziehung auf die Bürgermeister behält sich die Regierung das Bestätigungsrecht vor und in Beziehung auf die Gemeinderäthe nicht. Die Regel für uns ist die, daß der Bürgermeister von Allen gewählt werden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

solle, und da ich voraussetze, daß dieser Gegenstand bei der speciellen Discussion besonders vorkommt, so möchte ich hier nicht in das Detail eingehen, sondern mich nur an das Allgemeine halten.

Die andere Waffe aber besteht darin, daß meine Ansichten nur Folgen der Theorie seyen, und ich habe mich gewundert, daß, nachdem schon so manche Verse angeführt wurden, nicht auch noch der weitere citirt worden ist:

„Grau mein Freund, grau ist alle Theorie, grün ist des Lebens goldner Baum."

Aber der Teufel hat dies gesagt, der Teufel bietet es an; hüten Sie Sich daher, von diesen Früchten zu naschen. So oft ich diese alte verbrauchte Phrase von der Theorie höre, welche die Stelle der Gründe vertritt, ergreift mich jedesmal ein unbehagliches Gefühl. Als in der neusten Zeit in einer deutschen Kammer von der Aufhebung der Prügel die Rede war, hat man der Forderung dieser Aufhebung entgegengehalten, nur die Theorie verlange die Aufhebung der Prügel. Wer sind denn aber diese Theoretiker? ich weiß schon, wen Sie Sich darunter vorstellen. Sie denken Sich darunter einen alten abgelebten Magister, der in seinem Dachstübchen, unbekannt mit den Menschen, durch seine angelaufenen Fensterscheiben in die Welt hineinblickt, der ausgetrocknet seine Ideale ausbrütet und die Welt verbessern will. Ist dies der Theoretiker, von dem Sie gesprochen haben? Gottlob so ist er nicht, der Theoretiker, der mir vorschwebt und dessen Stimme Sie hören müssen, wenn Sie irgend Gesetze geben wollen. Der Theoretiker, den ich meine, ist Derjenige, der im Einklang mit Demjenigen, was um ihn herum vorgeht, wirken soll, der überall vorerst nach den Forderungen des ewigen Rechts und der Gerechtigkeit fragt und nichts billigt, was diesen Forderungen widerspricht, der aber innerhalb der Schranken, welche diese ewigen Gesetze gezogen haben, Klugheit und Vernunft walten läßt, der die Menschen auffaßt, wie sie sind, der Einrichtungen aller Länder und Zeiten erforscht, der die Wirkungen im Leben, die Nachtheile der Institutionen und die Gründe und Ursachen derselben prüfend vergleicht, der die Erfahrungen aller Zeiten und Länder sammelt und sichtet und die Gesetze den Bedürfnissen und Sätzen anpaßt, die er in der Wissenschaft gefunden hat. Ein solcher Theoretiker liegt nicht im Widerstreit mit dem Praktiker im edleren Sinne. Er schöpft aus gleich frischer Quelle des Lebens, er lebt im Leben und sammelt in jedem Verhältniß Erfahrungen, aber er sichtet und prüft dieselben. Wer sind denn aber die Praktiker, denen Sie allein trauen wollen? heißen Sie das nur einen Praktiker, der selbst schon in der Lage war, für die er Gesetze geben soll? Ist es also in der Anwendung in der Gemeindeordnung, um Praktiker zu seyn und eine Stimme zu haben, nothwendig, daß man schon einmal Bürgermeister oder Gemeinderath war, oder als Bezirksbeamter Bürgermeisterwahlen leitete? Wenn Sie mir sagen, daß dieses nothwendig seye, dann sage ich Ihnen, daß über die Aufhebung der Prügel Niemand als Praktiker sprechen kann, als Derjenige, der selbst schon Prügel erhalten hat. Es kommt darauf an, daß der Schulweisheit vorgebeugt werde und daß Diejenigen, die Gesetze geben wollen, die Menschen kennen, wie sie in den verschiedenen Lagen des Lebens sich benehmen, wie sie denken und handeln, daß sie die Welt in ihren verschiedenen Combinationen und Verhältnissen auffassen. Wer die Augen offen hat, wer von Gott ein wenig gesunden Verstand erhielt, wer im Leben sich umsieht, sich die erforderlichen Vorbereitungen verschafft, und ohne vorgefaßte Meinung ruhig die Wahrheit suchen und beobachten will, ist der wahre Praktiker. Man wird sich alsdann hüten, in einer idealisirten und erträumten Welt die Menschen für zu gut zu nehmen und darauf Verbesserungsplane zu bauen.

Man wird sich aber auch hüten, die Menschen für zu schlecht zu nehmen, denn dieses ist ein Unglück. Wir sind aber neuerlich gerade sehr geneigt, zu sagen, das Volk ist noch nicht reif und noch nicht mündig, die Menschen seyen zu schlecht. Wann sollen sie denn einmal gut werden? Das ist die größte Gotteslästerung, wenn man immer und ewig von ihrer Unmündigkeit spricht, und — man nimmt natürlich sich selbst aus — der größte Hochmuth, wenn man sich einbildet, auf einer so hohen Stufe zu stehen.

Sie sprechen immer von Erfahrungen, meine Herren, das ist sehr schön. Ich bin gewohnt, auch als Jurist, wenn man mir von Erfahrungen spricht, zwei Fragen an mich zu stellen, einmal die, von Wem kommen die Erfahrungen her, und dann die, was kann man aus diesen Erfahrungen ableiten?

In der ersten Rücksicht kommt meiner Ansicht nach Alles

auf die Stellung an, in der man sich befindet. Demjenigen, der auf einem hohen Thurme steht, erscheinen die Menschen, die auf der Erde herumwandeln, als sehr winzige Pygmäen. Glauben Sie nicht, daß dieses auch auf die moralischen Verhältnisse paßt? Demjenigen, der hoch steht, dem der Himmel irgend eine Gewalt verlieh, sey es die Gewalt des Amtes, oder des Reichthums, oder die Macht des Geistes, dringt sich häufig die Meinung auf, die Menschen, die unter ihm stehen, seyen gering zu achten.

Es ist bekannt, daß unter den Reichen und Vornehmen bei Weitem die Meisten die Anhänger des Prügelsystemes sind. Es ist ferner bekannt, daß, wenn in einem Staat, z. B. in England, die Regierung Strafgesetze vorschlägt, und solche im Unterhaus angenommen sind, in der Regel dieselben im Oberhaus verschärft werden, weil man dort sehr an die Abschreckungsgewalt der Strafgesetze glaubt.

Es ist klar, daß Derjenige, der eine Gewalt übt, die Menschen, die sich ihm nahen, leicht in einem nicht ganz günstigen Lichte betrachtet. Abgesehen davon, daß die ausübenden Beamte mit vielen Leuten zu thun haben, welche die Legalität verhöhnen, und also vor ihnen als angeklagt erscheinen, so ist es auch klar, daß, je höher ein Beamter gestellt ist, und die Menschen vor ihm gehorchend erscheinen, diese Personen verschlossener und berechnender ihm sich nahen. Der Beamte weiß zu gut, daß Diejenigen, die heute kriechend gehorchen, wenn die Sonne des Glücks sich gewendet hat, die Ersten sind, die den Beamten nicht mehr kennen wollen.

Erinnern Sie sich der schönen Aeußerung Napoleons auf St. Helena, als er sich über die bitteren Erfahrungen, die er in dieser Hinsicht gemacht, beklagte, und gestand, daß er sich in den Menschen getäuscht, sie zu gering geachtet habe, indem er zu hoch gestellt gewesen sey, um sie kennen zu lernen. Von Napoleon geht es freilich noch tief herab, allein die Beamten stehen doch gewöhnlich noch auf einem Thurme, von dem aus sie die Menschen sehen. Vor den Beamten erscheinen häufig die Menschen nicht mit völliger Offenheit, sondern immer etwas zugeknöpft und verschlossen, und so ist es leicht begreiflich, daß eine schlechtere Meinung von den Menschen besteht. Derjenige, den das Schicksal auf eine hohe Stufe stellte, der besonders durch Reichthum glänzt, hat mit Versuchungen zu kämpfen, die der Arme nicht hat. Er kann sich schwer in die Lage der Armen denken, und bei manchen Menschen, die sich durch Fleiß und Thätigkeit nicht aufschwingen, und die schon zur Armuth verdammt scheinen, wird er leicht geneigt, zu sagen: werdet ihr fleißiger, so wie ich war, so werdet ihr auch weiter kommen, — und weil das Glück dem Armen die Mittel versagt, sich weiter auszubilden, so schreibt man dem Armen weniger Bildungsfähigkeit zu.

Prüfe man aber die angeblichen Erfahrungen über die Gemeindeordnung, so reduciren sie sich darauf, daß man sich einzelne Fälle erzählt, in welchen schlechte Wahlen vorgekommen sind. Zwar hat ein Redner seinen Pinsel in schreckliche Farben getaucht, und angeführt, der Gemeingeist gehöre in das Reich der Träume, und gute Wahlen zu den Ausnahmen. Ich mag dies nicht glauben, und meine, es sey dies nur in einem gewissen weit getriebenen Eifer gesagt worden. Ich kann nicht glauben, daß der Gemeingeist in unserm Volk erstorben wäre, so wie es uns auch nicht zur Ehre gereichen möchte, wenn ein solches Zeugniß unserm lieben Volk gegeben werden müßte. Wenn es aber auch so wäre, so glaube ich, daß das in dem Gesetzesentwurf liegende System noch mehr dazu geeignet seyn würde, den Gemeingeist, wo er noch lebte, zu zerstören und zu tilgen. Man sprach von Aufregung, allein ich glaube, daß einzelne Beispiele uns nicht irre machen sollten.

Die Erfahrungen, die man hat, sind viel zu kurz, als daß man darüber urtheilen könnte, und was sind es denn für Gemeinden, wo so schlechte Wahlen herauskamen? Man wird Landgemeinden anführen, allein sonderbarer Weise bezieht sich der ganze Entwurf nicht auf Landgemeinden. Warum will man also nicht warten, warum nicht anerkennen, daß in der Periode des Uebergangs, wovon ich schon im Berichte sprach, ohnehin vorübergehend oder Localverhältnisse eintreten, die nur so lange dauern, bis die Menschen das recht begriffen, was sie zu thun haben. Ein Wunsch ist es, der Sie Alle beseelt, nämlich der, daß der dem Geist und dem moralischen Charakter nach Würdigste, Antheil an der Gemeindeverwaltung habe. Dieser Wunsch beseelt die Majorität und die Minorität der Commission. Wüßte ich ein Instrument, womit man, wie die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Güte des Weins, so auch den moralischen and intellectuellen Werth der Menschen bemessen könnte, so würde ich mit Freuden zugeben, daß dieses Instrument bei Allen angewendet und nur Derjenige, der nicht zu leicht auf der Wage gefunden wird, berufen werden soll. Man scheint ein solches Instrument anwenden zu wollen, nämlich das Instrument des Reichthums. Der größere Reichthum soll den Maßstab geben und die Vermuthung der höheren Intelligenz und höheren Würdigkeit begründen. Ich sage aber, wir wollen uns vor Allem hüten, auf beiden Seiten wechselseitig anzuklagen und um den Gegner herabzuwürdigen, sich selbst zu überschätzen. Wir wollen uns hüten, die armen sogenannten unwürdigen Classen tief herabzuwürdigen und über sie den Stab zu brechen, uns aber hüten, sie wieder in den Himmel zu heben und ihren Verstand zu preisen, aber auch hüten, die Reichen anzugreifen, und zu erklären, sie taugen nichts und in ihre Hände soll nicht das Wahlrecht gelegt werden. Alle diese Herabwürdigungen und Uebertreibungen passen nicht, die Natur gleicht überall aus, und sie hat dafür gesorgt, daß die Bäume nicht zum Himmel wachsen, wie das Sprichwort sagt. Ungleich hat sie allerdings die Glücksgüter vertheilt, allein die Natur ist eine gütige Mutter. Demjenigen, dem sie äußere Güter versagte, hat sie andere Güter gegeben, die mehr werth sind, nämlich Talente und große moralische Eigenschaften. In letzterer Hinsicht müßte man an der Allmacht Gottes zweifeln, wenn man glaubte, daß die Steuerkapitale den moralischen Werth selbst bedingen. Sorgen Sie durch die Gesetzgebung, daß die Reichen im Besitz geschützt werden, machen Sie es möglich, daß die Armen sich emporheben und reich werden können. Machen Sie, daß der Arme gebildet wird, entfernen Sie die Hindernisse, die der Entwicklung der Armuth zu besseren Verhältnissen entgegen stehen, befördern Sie den Frieden in den Gemeinden, sorgen Sie dafür, daß jede störende Scheidewand zwischen Reichen und Armen wegfalle, und damit nie ein Zustand eintrete, von dem die St. Simonisten predigen, alsdann haben Sie alles gethan. Man hat die Lichtseite des Reichthums herausgehoben. Der Reiche hat allerdings mehr Mittel zur Bildung und mehr Interesse, an dem Bestehenden festzuhalten, weil er etwas zu verlieren hat. Er ist selbstständiger und unabhängiger von fremdem Einfluß, weil er Andere nicht braucht. Man muß aber auch die Schattenseite betrachten, denn in Demjenigen, was man sagt, liegt viel Täuschung. Der heutige Standpunkt der Civilisation ist ein anderer, als er es früher war. Die Mittel der Ausbildung sind Jedem geboten; die Mittel, das Talent zu entwickeln, und die Mittel, sich empor zu schwingen, sind dem Aermsten, wie dem Reichsten gegeben. Der Letztere hat allerdings das voraus, daß er durch seine Erziehung artiger, äusserlich gewandter, feiner, und in den geselligen Künsten erfahrner wird.

Das gehört aber nicht zum Leben. Man kann grob seyn, und doch für die Verhältnisse des Lebens passen; man wird auf das Mittel der geselligen Ausbildung verzichten können, und doch geeignet seyn, als moralisch und geistig würdiger Mensch dazustehen.

Jenes Festhalten an dem Bestehenden ist mir sehr werth, und ich gehöre wahrlich nicht zu Denen, die es lieben, wenn in den Staatsinstitutionen Veränderungen sich jagen, wie vor dem Gewitter die Wolken vom Sturme gejagt werden.

Aber diese Sucht des Festhaltens kann leicht zu weit gehen, und weil man zu viel zu verlieren hat, so kann man ängstlich, und gegen öffentliche Angelegenheiten gleichgiltig werden. Ich will nicht sagen, was im Jahr 1835 der Abg. Herr sagte, wie er von der sogenannten Unabhängigkeit der Reichen sprach, sondern will auf etwas Anderes aufmerksam machen.

Für die gemeinen Mittel ist der Reiche nicht zugänglich, allein es gibt andere. Worte, die der Eitelkeit schmeicheln, Auszeichnung, Rang ꝛc., sind auch gefährliche Lockungen.

Mir scheint, die beste Gemeindeverwaltung sey die, welche dafür sorgt, daß die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten in die Hände der Würdigsten gelegt, der Gemeinsinn belebt, Friede und Eintracht in den Gemeinden gegründet, und der Regierung Garantie gegen die Mißbräuche des Gemeindelebens gegeben werde.

Geistvoll und genial, wie gewohnt, hat Herr Staatsrath Nebenius gestern den Satz aufgestellt, daß die Größe des Steuerkapitals bei der producirenden Klasse der Gewerbtreibenden, als der Vertreter der Intelligenz gelten könne.

Ich erkläre offen, Niemand ehrt mehr den Gewerbfleiß und den schaffenden Geist, der Institute ins Leben ruft, als ich. Mehr ehre ich selbst die Bestrebungen des Gewerbsmanns, als mancher Gelehrten Bestrebungen, Folianten zu sammeln, oder blos Produkte der Schulweisheit zu Tage zu fördern, selbst wenn man auch dadurch den Ruhm der größten Gelehrtheit erreichte.

Könnte man sagen, alle Diejenigen, die ein höheres Steuerkapital besitzen, hätten einen solchen schaffenden Geist, und stünden auf jener höheren Stufe, um in Gemeindeangelegenheiten die beste Stimme führen zu können, so würde ich den aufgestellten Grundsatz theilen. Dem ist aber nicht so. Das hohe Steuerkapital ist nicht allein in den Händen der Gewerbtreibenden. Mancher verdankt seinen Reichthum dem Zufall des Tages. Eine Spekulation, eine glückliche Lieferung, ein Lotteriegewinn kann Jemand in den Besitz eines Steuerkapitals von zwanzigtausend Gulden bringen, und wie mit einem Zauberschlag rückt ein solcher Mensch aus der Klasse der Fünfhundertguldenmänner herauf in die Klasse der Intelligenten, und wird auf einmal der Würdigste und Fähigste.

Wohl hat Herr Staatsrath Nebenius erklärt, man müsse einen natürlichen Unterschied zwischen Landgemeinden und Stadtgemeinden machen. In jenen habe Jeder die gleiche Erziehung, während in Städten sich diese scheide. In den letzteren habe der Reiche mehr Gelegenheit, seinen Kindern eine bessere Erziehung zu geben, und so gebe auch der Reichthum die Vermuthung für eine bessere Ausbildung. Ich gebe zu, daß in großen Städten dieses gegründet seyn kann, wobei ich aber noch bitten muß, in die Wagschale zu legen, wie es mit dieser Erziehung steht, denn die feine Weltbildung ist nicht immer das Erste, was erreicht werden soll.

Paßt aber auch jene Ausbildung auf die kleinen Städte, denen man die Ehre anthut, sie in die Klasse zu setzen, wo sie einen großen Ausschuß haben müssen und heraufrücken? Ist z. B. von Weingarten wirklich zu erwarten, daß, weil es 3,037 Seelen enthält, die Charakteristik des Herrn Regierungscommissärs wirklich paßt? Man sagt freilich, in dem Kreis der Gewerbe zeige sich für ein Talent die Aussicht, durch Intelligenz und Fleiß zum Reichthum zu gelangen. Dazu gehören aber doch verschiedene sonstige Verhältnisse, und namentlich ein äußeres Glück, welches begünstigt; was man nicht bei Jedem erwarten kann. Durch diese Erklärung gibt man dem Aermeren eine Anweisung, die oft mit Protest zurückgegeben wird.

Man hat ferner gesagt, die Allerreichsten seyen es nicht, denen am besten die Gemeindeverwaltung anvertraut werden könne, sondern es seye eigentlich die Mittelklasse, der man den erhöhten Einfluß sichern wolle.

Wo ist aber diese Mittelklasse zu finden? In manchen Städten, wie z. B. in Freyburg, findet sich eine Reihe von Bürgern, die ein Steuerkapital von 3,000 bis 2,300 Gulden besitzen, und nach dem Entwurf in die Klasse der Niedrigstbesteuerten kämen. Wollen Sie diese nicht zur Mittelklasse rechnen? Man müßte diese nach dem Entwurf mit Gewalt in die Klasse der Wenigstbesteuerten, also auch der Wenigerintelligenten und Würdigen setzen.

Man hat heute gesagt, die Gemeindeordnung werde nicht verletzt, und gestern insbesondere herausgehoben, es handle sich nur um eine Entwicklung des Grundgedankens, der schon in der Gemeindeordnung liege.

Sodann hat man auch heute ein anderes Zugeständniß gemacht und gesagt, man sey in der Gemeindeordnung von 1831 zu rasch vorgeschritten. Weil man aber dieses gethan, so müsse man wieder zurückkehren. Was den Satz betrifft, daß die Gemeindeordnung von 1831 den Grundgedanken enthalte, den man jetzt blos anwenden wolle, so muß ich feierlich dagegen protestiren. Ich war damals Berichterstatter und habe mich mit dem Geist der Gemeindeordnung bekannt gemacht, allein den Grundgedanken, der jetzt entwickelt werden soll, habe ich nicht darin gefunden. Gestehe man es doch ehrlich, daß es ein anderes Gesetz ist.

Der Herr Regierungscommissär Bekk sagt, man sey zu weit gegangen, und darum wolle man wieder umkehren. Ich konnte es aber nie leiden, wenn Jemand, der eine Reise machen will, gleich wieder umkehrte, wenn es etwas regnete oder unfreundlich aussah, und der Herr Regierungs-Commissär weiß selbst, wie gut es ist, wenn man sich nicht gleich durch einen Regen von Reiseplänen abhalten läßt. Später kommt die Sonne wieder, und man freut sich dann, daß man den Muth behielt, das bessere Wetter abzuwar-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ten. Warte man daher auch hier, denn die Zeit der Frucht kann nach dem kurzen Zwischenraum noch nicht da seyn.

Hr. Ministerialrath Bekk hat ferner bemerkt, daß, wenn man zu dem Gesetz von 1831 hingehe, man sich desselben Fehlers schuldig mache, denn das provisorische Gesetz von 1833 sey da. Ich will einer spätern Discussion nicht vorgreifen, allein das gestehe ich, daß dieses Gesetz ein provisorisches Gesetz ist, das in keinem Fall von der Kammer angenommen wurde, und also auch nicht als gültig bestehend betrachtet werden kann. Die Gemeindeordnung besteht für uns, und der Geist, der sie durchdringt, muß aufrecht erhalten werden.

Man hat ferner gesagt, es handle sich nicht von etwas Neuem. Es ist aber doch etwas Neues, denn es sollen künftig zweierlei Gemeinden, nämlich eine Classe von Mündigen, und eine Klasse von Unmündigen bestehen. Unmündig sind sie, weil sie nur durch Wahlmänner wählen und keine Gemeindeversammlung mehr haben sollen, während eine andere Classe mündig bleibt. Man sagt freilich, daß in die letzteren die Landgemeinden gehören, allein diese hätten es vielleicht am meisten bedurft, daß man sie mehr beaufsichtigt hätte. Man vernichtet ferner das allgemeine Wahlrecht, führt ein fremdartiges Institut von Wahlmännern ein, und macht endlich das Experiment, alle Bürger in drei Classen zu scheiden, und das Stimmrecht nach dem Reichthum zu vertheilen. Schmerzlich war mir dies, wenn ich mir erwägen mußte, daß zwei Nachbarstaaten, nämlich Würtemberg und Hessen, dasselbe System, welches die badische Gemeindeordnung von 1831 enthält, beibehalten, und wir nun, wenn wir das vorliegende Gesetz annehmen, unserm Volk das Zeugniß geben, es sey dieses Geschenks nicht würdig gewesen, weshalb man es ihm wieder nehmen müsse.

Zwar sagt der Hr. Regierungs-Commissär, in Würtemberg sey die Sache anders, indem es dort noch Schutzbürger gebe. Er scheint aber das Verhältniß der Bürger in Würtemberg nicht genau zu kennen. Es ist nicht wahr, daß in Würtemberg überall Schutzbürger sind, wie denn überhaupt dieses Institut dem älteren deutschen Rechte fremd ist, und vorzüglich, seit die Reformation mehr verbreitet wurde. Hier ist weder der Ort noch die Zeit, dieses durch tausend Urkunden zu beweisen. Eine Tabelle besitze ich aber, welche zeigt, in wie vielen Städten Würtembergs gar kein Schutzbürger ist.

Es ist ferner nicht wahr, daß die Schutzbürger nur arme Leute sind. In Folge von verschiedenen Verhältnissen sind auch unter ihnen vermögliche Leute, und im Norden von Deutschland, wo so viele Schutzbürger sind, befinden sich ebenfalls nicht Alle im Zustande der Armuth. Man hat ferner gesagt, in Würtemberg besitze die Regierung ein größeres Recht. Dieß ist aber gleich, indem es blos darauf ankommt, daß die Regierung ein Bestätigungsrecht üben kann. Die Wahl ist dort allerdings auf Lebenszeit, allein man darf glauben, daß diese lebenslängliche Wahl in Würtemberg gar nicht gelobt wird, und man wird sich aus früheren Discussionen erinnern, daß man daselbst eine Abänderung wünscht, weil sich die Sache nicht als zweckmäßig bewährt.

Es existirt dort selbst eine Motion von 1833 von Kammerer, worin von Revision der Wahlordnung die Rede, jedoch nicht auf Abänderung der Urwahlen angetragen ist.

Ich glaube nicht blos dem Buch, sondern habe mich mit Würtembergischen Praktikern dießfalls in Communication gesetzt und Erkundigungen darüber eingezogen, wie sich denn diese Gemeindeordnung bewährte, aber keine Stimme von den Männern, die in verschiedenen hohen und niedern Verhältnissen stehen, hat sich dahin ausgesprochen, daß das System der Urwahlen Nachtheile habe.

Der Herr Regierungscommissär hat von Hessen gesprochen und gesagt, nach der dortigen Gemeindeordnung werden die Mitglieder des Gemeinderaths von der Regierung bestätigt. In dem §. 40 ist aber blos von dem Bürgermeister die Rede, wovon sich Jeder überzeugen kann. Wahr ist es aber, daß ein Drittel des Gemeinderaths aus den Höchstbesteuerten bestehen muß, wogegen übrigens in Hessen kein Unterschied zwischen Schutzbürgern und Vollbürgern statt findet.

Sodann muß ich die Kammer auch noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen. Bekanntlich hat die Großherzoglich Hessische Regierung im Jahr 1830 ihren Kammern ein Gesetz über Abänderungen und Zusätze zu der Gemeindeordnung vorgelegt, welch' Letztere im Jahr 1821 gegeben wurde. Im Jahr 1830 erklärte aber der Regie-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rungscommissär, daß man nur über diejenigen Puncte, die durch die Erfahrung sich nicht bewährt hätten, eine Abänderung vorschlagen wolle, daß überhaupt die Zeit noch gar zu kurz gewesen seye, Erfahrungen zu sammeln, und die Regierung die Gewohnheit habe, immer zu prüfen.

Wenn man Vergleichungen anstellt, so wird man nicht finden, daß die Urwahlen dort nachtheilig gewirkt haben, und auch in der Discussion hat man nichts davon gesagt, daß das System der Urwahlen aufgehoben werden solle. Sollte also wirklich unser Großherzogthum und das Volk, das darin wohnt, schlechter seyn, als die Bevölkerung der beiden Nachbarstaaten? Wollten wir unserm Volk das Zeugniß geben, daß es dieser Gemeindeordnung nicht würdig gewesen sey? Es ist ein Sprichwort, daß es viel leichter ist, ein Gut nicht zu geben, als solches wieder zu entziehen. Wende man dieses auf die Gemeindeordnung an. Ich gestehe Ihnen redlich, daß, wenn wir Alles rein, und eine Gemeindeordnung neu zu machen hätten, ich Manches anders in Antrag bringen würde, als ich es im Jahr 1831 gethan habe. Ich würde vielleicht bei den Landgemeinden andere Beschränkungen machen, und die vielen Freunde und Staatsmänner, denen ich die badische Gemeindeordnung mittheilte, haben ihre Einwendungen eigentlich nur gegen die Einrichtung der Wahlen in den Landgemeinden gemacht. Jetzt ist aber die Lage der Dinge anders. Es kommt darauf an, etwas zu rauben oder zu entziehen, was man dem Volk gegeben hat, und es ist ja bekannt, wie weh es thut, wenn man Jemand etwas nimmt. Schon gestern wurde gesagt, daß Dasjenige, worauf man anfangs, oder so lang man es hatte, keinen Werth legte, einem lieb und theuer werde, wenn es entzogen werden soll. Glauben Sie, daß Diejenigen, denen man andere Wahlrechte geben, oder die man künftig nicht mehr wählen lassen will, dieses nicht fühlen werden? Vielleicht würden sie, wenn keine Gemeindeordnung von 1831 da gewesen wäre, auch das Geschenk des vorliegenden Entwurfs dankbar angenommen haben. Das ist aber nicht die Lage der Dinge, sondern man hat ihnen etwas gegeben, das man ihnen nun nehmen will, und nun werden sie Vergleichungen anstellen. Unsere Lage ist jetzt die, daß wir zu wählen haben, ob wir geduldig und ruhig, die Blicke auf das Allgemeine gerichtet, warten wollen, bis die Gemeindeordnung Wurzel geschlagen hat, bis sie Früchte tragen kann, bis sie eingewöhnt ist, bis mehr Fälle vorliegen, also auch eine reichere Fülle von Erfahrungen vorhanden ist, und ob auch nach der Uebergangsperiode noch Nachtheile der Gemeindeordnung bleibend sich kund geben, oder ob wir jetzt mit Gewalt, blos weil die Gemeindeordnung keine Früchte hat tragen können, und man die Früchte nicht überall sieht, dieses Gesetz gegen ein Experiment vertauschen will, für dessen Gelingen man durchaus keinen Beweis hat, denn kein Staat besitzt eine solche Einrichtung; gegen ein Experiment vertauschen, das, weiß der Himmel, nicht geeignet seyn wird, den Gemeinsinn zu beleben, den man doch beleben will, um eine andere Ruhe und Frieden herbeizuführen, als von der der Dichter sagt: „den Frieden des Kirchhofs und die Ruhe des Grabes.“ Der Gemeinsinn wird ersterben. Reisebeschreiber erzählen, wie Sie wissen, daß es Völker gibt, die, wenn sie einen Baum pflanzten, und dieser in einem Monat nicht Früchte trägt, ungeduldig ihn abhauen, ärgerlich darüber, weil sie noch keine Früchte von ihm pflücken können. Hüten Sie sich diesem Volk zu gleichen. Ich will keine Art an den Baum legen. (Vielstimmiges Bravo!)

Kern: Erschrecken Sie nicht, ein alter Practiker hat das Wort genommen, der freilich nach dem glänzenden Lichte, welches der verehrte Sprecher vor mir, auf den Theoretiker geworfen hat, eine nicht sehr brillante Rolle spielt, in der Dachstube wie im Ständesaal. Zum Glück ist aber nicht jeder Geschäftsmann und nicht jeder Practiker ein so — (um mich der Ausdrücke des verehrten Berichterstatters der Minorität zu bedienen) ein so vertrockneter, zugeknöpfter Schlendrianist, ohne Fähigkeit zur Erhebung auf einen höheren Standpunct, ohne einen klaren Blick in das Ganze, ohne Sinn für das Höhere und Geistige. Ich wiederhole aber nochmals, erschrecken Sie nicht, denn der alte Practiker wird sich kurz fassen.

Nach den vielen glänzenden Reden, die wir seither bei Gelegenheit der allgemeinen Discussion gehört haben, um besonders nach den umfassenden Vorträgen, in welchen uns die Herrn Regierungscommissäre mit so viel Klarheit über den eigentlichen Standpunct und die Motive des Gesetzes belehrt haben, möchte ich die Kammer mit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einem weiteren allgemeinen Vortrag nicht ermüden — sondern will mir nur vorbehalten, künftig von meinem Rechte als Berichterstatter, Gebrauch zu machen, und seiner Zeit nach geschlossener Discussion meine Ansichten im Zusammenhang vorzutragen. Für jetzt beschränke ich mich blos darauf, einige Vorwürfe und Beschuldigungen, die in den Reden mancher Abgeordneten, gegen den Berichterstatter der Majorität erhoben wurden, mit einigen Worten zu berichtigen.

In der Rede von der Tribune ist der Berichterstatter der Majorität des grellsten Widerspruchs beschuldigt, weil er der Gemeindeordnung das ihr allerdings gebührende Lob reichlich gespendet, aber gleichwohl dieselbe aufheben, und ihr durch Unterstützung des Regierungsentwurfs den letzten Stoß geben wollte.

Hier wird mir ein Plan zugeschrieben, der mir ganz und gar fremd ist. Ich theile zwar ganz die Idee des Abg. Gerbel, daß eine allgemeine Revision der Gemeindeordnung sehr an der Stelle wäre; in keinem Fall aber möchte ich darauf hinarbeiten, daß die Gemeindeordnung im Ganzen aufgehoben werden soll.

Im Gegentheil würde ich einen solchen Versuch für vermessen, und für einen Verrath an der guten Sache halten, und bin noch jetzt der Meinung, daß die Gemeindeordnung im Ganzen ein den Forderungen der Zeit und dem Geist unserer Verfassungsurkunde sehr entsprechendes, der Kammer und der Regierung zur Ehre gereichendes, wohlgelungenes Werk sey; folgt aber daraus, daß von allen beiläufig 250 Paragraphen nicht ein einziger einer Verbesserung bedürfe? Ist es denn so etwas Befremdendes, wenn bei einem so tief in das öffentliche und Privatleben eingreifenden Gesetz vielleicht Manches in der Ausführung sich anders gestaltete, als man früher nach Principien vermuthete? Die Regierung hat schon bisher einzelne Verbesserungen wirklich zur Ausführung gebracht, sie hat uns gegenwärtig einen nochmaligen wichtigen Verbesserungsvorschlag gemacht, und sie wird auch künftig, so oft die Erfahrung die Nothwendigkeit darthut, weitere Verbesserungen in Antrag bringen, ohne daß dadurch die Gemeindeordnung an ihrer gesetzlichen Kraft, oder ihrem wohlverdienten, allgemein anerkannten Werthe das Mindeste verlieren könnte. Ich glaube deßhalb, es sey eine ganz falsche Beschuldigung, daß Derjenige, welcher die Trefflichkeit der Gemeindeordnung anerkennt, und doch einzelne Bestimmungen derselben verbessert wünscht, in einem so grellen Widerspruch wäre.

Der weitere Tadel fällt auf die in meinem Bericht aufgenommene Darstellung über den schlimmen Erfolg der meisten bisherigen Urwahlen. Es wurde dies von dem Redner auf der Tribune bestritten, und ich sogar aufgefordert, nur durch ein einziges Beispiel zu zeigen, wo diese schlimmen Folgen wirklich eingetreten seyen. Ich mußte über diese Aufforderung erstaunen; denn ich sollte glauben, es sitze Keiner in diesem Saale, unter dessen Augen nicht solche durch Umtriebe aller Art mißglückte Urwahlen geschehen sind, und vielleicht könnte der betreffende Redner selbst ohne viele Mühe sich ähnliche Beispiele ins Gedächtniß zurückrufen. Uebrigens sind die Gründe, aus welchen ich solche Beispiele nicht namentlich angeführt, schon in meinem Berichte erläutert. Es geschah dies nicht aus Feigheit, sondern weil ich überzeugt bin, daß jede namentliche Anführung eine Menge unangenehmer, gehässiger Discussionen nach sich ziehen würde, und weil ich den Grundsatz habe, die öffentliche Ehre der Privaten und Corporationen nicht anzutasten. Selbst auf die Aufforderung des Hrn. Abgeordneten hin, werde ich daher von diesem Grundsatz nicht abgehen.

Noch viel auffallender ist es aber, wenn meine Behauptung, daß die vollständige Bürgerversammlungen beinahe immer nur Unordnung, Zänkereien und Persönlichkeiten ohne Ende zur Folge hatten und selten nur ersprießliche Resultate lieferten, widersprochen und ich auch hierüber wieder aufgefordert werde, den Beweis durch einzelne Beispiele zu führen. Ich werde doch wohl nicht beweisen sollen, was nothwendig aus der Natur der Sache selbst hervorgehen muß. Im Durchschnitt beträgt die Bürgerschaft in den vier größten Städten 1677 Personen und in den weiteren Gemeinden über 3000 Seelen im Durchschnitt beiläufig 700. Wie ist es nun in aller Welt möglich, daß in solchen großen Versammlungen die vorkommenden Geschäfte mit der erforderlichen Ruhe und Besonnenheit berathen werden? Können wir denn voraussetzen, daß dabei überall nur gebildete ordnungsliebende und wohlmei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nende Männer erscheinen werden, oder ist es nicht vielmehr mit Gewißheit vorauszusehen, daß in einer Versammlung von 700 bis 2000 Bürgern zuverlässig auch einige rohe und ungebildete Menschen, unvernünftige Schreier und Rechthaber, böswillige Oppositions-Männer und Parteigänger mit anwesend seyn werden und durch ihre schlimme Einwirkung den ordentlichen Gang der Geschäfte stören? Ich muß deshalb nochmals wiederholen, was ich schon in dem Bericht sagte: wildes Durcheinanderschreien, Lärmen und Toben, Beschimpfungen und vielleicht noch Aergeres, wird das gewöhnliche Resultat solcher allgemeinen Volksversammlungen seyn, nimmermehr aber eine ordentliche Behandlung der Geschäfte, ruhige und besonnene Berathung, vernünftige und ausführbare Beschlüsse. —

Endlich wird noch der Staab über den Berichterstatter der Majorität gebrochen, weil er über die §§ 3, 4 und 5 nichts zu erinnern findet. Meiner Ansicht nach besteht das Wesen des uns vorgelegten Gesetzentwurfs in den drei Fragen: soll wirklich ein Zwang statt finden, zu Ernennung eines größern Ausschusses? soll dieser größere Ausschuß zugleich Wahlcollegium seyn? soll in diesem Fall das Wahlrecht desselben nur auf den Gemeinderath und den kleinen Ausschuß beschränkt werden oder auch die Wahl des Bürgermeisters einschließen?

Dies, meine Herren, sind die Lebensfragen, von deren Beantwortung das Bestehen oder Fallen des Gesetzes abhängt, und diese Lebensfragen sind in dem Bericht der Majorität mit großer Ausführlichkeit behandelt worden. Hingegen die weitere Frage, wie dieser Ausschuß gewählt und gebildet werden solle? ist doch wohl schon mehr angrenzend an die Form und den Vollzug. Aber auch dieser Gegenstand ist im Commissions-Bericht hinreichend erörtert worden und es wird kein Vergehen seyn, wenn die Mehrheit der Commission sich bewogen fand, nach reiflicher Ueberlegung aller Motive sich hierüber dem Antrag der Regierung anzuschließen, es müßte nur Grundsatz seyn, daß jeder Vorschlag der Regierung in allen seinen Bestimmungen Satz für Satz bekritelt, umgemodelt und verworfen werden müßte.

Was weiter in den verschiedenen Reden gesagt wurde, berührt eigentlich nicht die allgemeine Debatte, sondern mehr die Beurtheilung der einzelnen Punkte; ich würde deshalb, wenn ich mich jetzt schon in dieselbe einlassen wollte, die Ordnung der Discussion zu verletzen glauben, und will mir nur vorbehalten, seiner Zeit, wenn über die einzelnen Paragraphen discutirt wird, jedesmal mit Rücksicht auf die gehaltenen Reden, das Geeignete vorzutragen.

Dagegen darf ich einen andern, allerdings zur allgemeinen Discussion gehörigen Gegenstand, welcher gestern und heute vielfach berührt wurde und über welchen auch der Herr Regierungs-Commissär so überzeugend gesprochen hat, nicht mit Stillschweigen übergehen. Ich meine die Einwendung, daß die Gemeindeordnung noch zu jugendlich sey und erst weitere Erfahrungen gemacht werden müßten, ehe von einer Abänderung die Rede seyn könnte.

Ich leide nicht an der vom Berichtserstatter der Minorität bezeichneten Krankheit der Ungeduld und liebe den Sturmschritt nicht. Ich bin sehr damit einverstanden, daß an einem kaum gepflanzten Baume, so lange er nicht tief und fest in der mütterlichen Erde gewurzelt hat, nicht muthwillig gerüttelt werde, und gönne ihm gern die Zeit zum Keimen, Blühen und Früchtetragen. Ich habe nichts dabei zu erinnern, daß wegen Bedenklichkeiten und Mißbräuchen, welche der Einführung eines neuen Gesetzes oder der Uebergangsperiode von der alten zur neuen Ordnung störend entgegen treten, darum das Ganze nicht sogleich aufgehoben werden soll. Ist denn aber die Gemeindeordnung noch jetzt in dieser Uebergangs-Periode? Seit mehr als fünf Jahren ist dieselbe mit allen ihren Bestimmungen ins Leben getreten und vollständig und überall zur Ausführung gebracht worden. Es ist deßhalb hier nicht mehr von Einführung eines neuen Gesetzes, nicht von einem transitorischen Zustand und nicht von den Schwankungen der Uebergangsperiode die Rede. Das jugendliche Alter der Gemeindeordnung ist durch die große Masse hundertfacher Erfahrungen ersetzt: denn gewiß besteht keine Gemeinde im ganzen Lande, in welcher nicht seit dem 23. April 1832 wiederholte Wahlen von Ortsvorgesetzten vorgekommen sind. Der Werth oder die Verwerflichkeit der in der Gemeindeordnung vorgezeich-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

neten Wahlart muß also schon längst durch eine reiche Masse von Erfahrungen dargethan seyn. Diese Erfahrungen haben auch wirklich, wenn man den aus allen Theilen des Landes erschallenden einhelligen Stimmen vertrauen darf, die eindringende Lehre gegeben, daß die Abänderung der bisherigen Wahlart nicht blos hinsichtlich der Verhältnisse zur Staatsgewalt, sondern besonders für das Gemeindewohl selbst höchst ersprießlich und nothwendig seye. Es ist dabei gewiß auch nicht zu fürchten, daß die Gemeinden eine solche Abänderung des Gesetzes mißfällig aufnehmen, oder daß ihr Vertrauen auf die badische Gesetzgebung dadurch erschüttert werden möchte. Der große Phalanx, von welchem gesprochen worden, steht besonders in Betreff der Wahlart noch immer entgegen und mit ihm vereinigt sich eine große Mehrheit von Gemeinden, welche mit Sehnsucht erwarten, daß von der Regierung durch eine Revision des bisherigen Wahlwesens den bestehenden Mißbräuchen abgeholfen werde und ich muß sehr befürchten, es möchte im Lande ein großes Erstaunen und eine allgemeine Unzufriedenheit verursachen, wenn gerade die zweite Kammer die öffentliche Stimme und die Wünsche der verständigen Mehrheit der Gemeinden nicht beachtend, den von der Regierung in Antrag gebrachten Gesetzesentwurf zurückweisen wollte.

Es ist eine verderbliche Uebertreibung des demokratischen Prinzips, wenn man auf Urwahlen bestehen will, sagte im Jahre 1831 ein hochverehrtes Mitglied der Kammer. Ich unterschreibe diesen wahren Ausspruch, und habe nichts mehr hinzuzufügen.

v. Itzstein: Man ergreift mit einiger Befangenheit das Wort, wenn über einen Gegenstand schon so viele Erörterungen statt gefunden, wenn Redner, wie der zuerst aufgetretene, nämlich v. Rotteck, die Sache in ihrer tiefsten Tiefe beleuchtet, wenn Redner wie der Abg. Gerbel schlagende Thatsachen mit der siegreichen Kraft der Wahrheit vorgebracht, und andere Sprecher, sowohl auf den Bänken der Regierung, als auch Kammer-Mitglieder, die für und gegen den Entwurf sprechenden Gründe auseinandergesetzt haben.

Der Gegenstand ist indessen zu wichtig; er berührt die heiligsten Rechte der Bürger und der Gemeinden zu tief, als daß ich es über mich gewinnen könnte, nicht noch einige Worte hinzuzufügen.

Es handelt sich nicht um die Abänderung des einen oder des andern Artikels der Gemeindeordnung. Es handelt sich vielmehr um das Wesentlichste und Wichtigste, ja um die Fundamente des ganzen Gesetzes. Nehmen Sie den vorliegenden Entwurf an, so reißen Sie aus der Gemeindeordnung Mark und Leben heraus, und lassen dieselbe fürder als ein mageres Gerippe dastehen. Mit dem Gesetzesentwurf, wie er vorgelegt ist, vermag ich mich durchaus nicht zu vereinigen, weil durch ihn ein Faden von Grundsätzen zieht, die meinen Ansichten gradezu widersprechen.

Es sind insbesondere vier Gründe, die mich entschieden von ihm abwenden.

Der erste ist: weil ich in ihm einen großen Rückschritt erkenne; der zweite: weil ich mit andern Rednern die Erfahrungen für zu kurz erkenne, um über die Wirkungen des Gesetzes absprechen zu können. Ich mißbillige drittens das System der Wahlcollegien und die daraus für die Reichen und Höchstbesteuerten hervorgehende übergroße Begünstigung, und mißbillige viertens die Vernichtung der Urwahlen, für die ich stets gekämpft habe, und die ich in der Gemeindeordnung von 1831 finde.

Ueber die beiden letzten Punkte werde ich mich nicht weiter aussprechen, denn die Kammer kennt aus früheren Verhandlungen meine Ansichten über den Census und die daraus abfließende Begünstigung der Höchstbesteuerten. Ich habe mich immer der Idee entgegengesetzt, daß der Reiche darum, weil er reicher ist, als Andere, auch verständiger und würdiger sey, an allen Rechten der Gemeinden Theil zu nehmen, denn der Aermere. Ich sehe in dem Reichen den nämlichen Mann, wie in dem Armen. Als Bürger sind Alle gleich, weil Alle gleiche Pflichten, gleiche Ansprüche für die Gemeinden haben. Es war mir stets eine lächerliche Idee, wenn man die Ansicht aufstellte, das Kind des Reichen werde, weil ihm der Zufall schon in der Wiege mehr Glücksgüter gab, als dem Armen, wenn es zum Mann und Bürger reife, darum klüger, und müsse deßhalb mehr an den Rechten der Gemeinden Theil nehmen, wie das von dem Schicksal nicht so begünstigte und mit dem Reichen zum Manne gereifte Kind des ärmeren Mitbürgers.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was die Urwahlen betrifft, so berufe ich mich auf Dasjenige, was die Redner in meinem Sinne vorgetragen haben, und gehe deßhalb zu den beiden andern von mir angeführten Gründen über. Ich sehe nämlich in dem Gesetzesentwurf einen großen Rückschritt. Wer mag dies auch verkennen, wenn man die bestehende Gemeindeordnung mit dem uns jetzt vorgelegten Gesetz, und die Vorträge der Regierungs-Commission von 1831 mit denen von 1837 vergleicht? Herr Staatsrath Nebenius wird mir verzeihen, wenn ich mich nicht auf die Höhe seiner Ueberzeugung stellen kann, wonach das fragliche Gesetz nicht nur kein Rückschritt, sondern sogar ein Fortschritt seyn soll. Ich vermag dies nicht, wenn er auch die ganze Kraft seiner Beredsamkeit gegen mich anwendet! Ich erkenne darin durchaus einen großen Rückschritt, eine Zernichtung der wichtigsten Theile der Gememeindeordnung von 1831.

Die Regierung hat, wie schon bemerkt wurde, im Jahr 1831 eine Gemeindeordnung vorgelegt, die den Forderungen der Zeit und den gerechten Ansprüchen aufgeklärter Bürger entspricht. Die Gemeindeordnung hat die frühere Bevormundung der Gemeinden aufgehoben, sie hat die Selbstständigkeit derselben ausgesprochen, sie hat den Gemeinden die eigene Verwaltung und das Recht der Bürgerannahmen gegeben, alle Schutzbürger zu Bürgern gemacht, Allen gleiche Wahlrechte verliehen, und den Bürgern das große und heilige Recht eingeräumt, ihre Gemeindebeamten selbstständig durch Urwahlen zu wählen.

Die Regierung hat dieses Gesetz, wie ich annehmen muß, in der Ueberzeugung vorgelegt, daß den Bürgern wirklich gleiche Rechte gebühren. Sie hat es vorgelegt, weil sie, wie der Abg. Kern in seinem Bericht sagt, die absolute Nothwendigkeit erkannte, eine durchgreifende Reform in dem Gemeindewesen im Sinne des Repräsentativsystems zu machen. Sie hat die Gemeindeordnung vorgelegt, weil sie die Bürger für würdig und fähig hielt, diese Rechte zu üben.

(Staatsminister Winter: Vergessen Sie den Census nicht!)

v. Itzstein: Die Regierung hat die Gemeindeordnung ohne einen Census sanktionirt! Ich fahre fort:

Eine andere Meinung kann ich der Regierung, ohne ihr zu nahe zu treten, nicht unterlegen. Sie hat sie schwerlich deßhalb vorgelegt, weil damals gerade eine bewegtere Zeit war, der sie nur scheinbar folgen wollte. Sie wollte nicht ein Spiel mit dem heiligen Rechte der Gesetzgebung treiben.

Ich gebe zu, daß ein Census von der Regierung beabsichtigt war, allein dieser ist verworfen worden, und dessenungeachtet die Sanction des Gesetzes von Seiten der Regierung erfolgt.

Nun! Wir haben noch dieselbe Regierung wie damals, als sie das Gesetz vorlegte. Viele der Abgeordneten, die jenes vorgelegte freisinnige Gesetz berathen haben, sitzen noch hier, und sollten wohl die inzwischen neu hinzugekommenen neuen Abgeordneten gefunden haben, daß das Volk von Baden innerhalb dieser fünf Jahre minder würdig geworden sey, die ihnen verliehenen Rechte auszuüben, soll es jetzt nicht mehr dazu fähig seyn?

Ich vermag mich einem solchen Glauben nicht hinzugeben; ich bin nicht der Meinung, daß die Zeit gekommen ist, wo man dem Volke Rechte nehmen soll, die man ihm mit voller Ueberzeugung gegeben hat, Rechte, die man ihm lassen muß, wenn man die Verfassung nicht ihrer festesten und heiligsten Grundlage berauben will.

Ich darf übrigens mit andern Rednern fragen, was denn die Gründe sind, welche die Regierung zu diesem Rückschritt bewegten. Hat vielleicht die Gemeindeordnung Unordnung erzeugt? Hat sie den Wohlstand der Gemeinden zernichtet? Ist Verwirrung in den Gemeinden entstanden, sind die Stellen aller Bürgermeister und Gemeinderäthe mit unfähigen und schlechten Menschen besetzt worden? Nichts von allem dem!!

Ich frage die Bürgermeister und alle Bürger des Landes, ob sie nicht zugeben müssen, daß seit der Einführung dieser Gemeindeordnung der Zustand in allen Gemeinden sich verbessert hat, Ordnung in dem Gemeindewesen eingetreten ist, alte Mißbräuche entfernt, und willkürliche Ausgaben beseitigt wurden? Ich frage selbst die Regierung, ob nicht die größte Mehrheit aller Bürgermeister aus tüchtigen Männern besteht? Sie wird dieses nicht verneinen können.

Die Bürgermeister gehören in vielen Beziehungen zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den wichtigsten und einflußreichsten Personen des Landes, wie dieß der Hr. Staatsminister Winter im Jahr 1831 mit Recht anerkannt hat. — Sie können also unmöglich alle oder in ihrer großen Mehrheit so schlecht seyn, wie man doch annehmen muß, weil man die Nothwendigkeit der Abänderung eines Gesetzes auf diese Ansicht basirte.

Wie wäre es denn möglich, daß in dem Lande Achtung vor dem Gesetz und der Obrigkeit, Ruhe und Friede in allen Städten und Gauen herrschte, wie bei uns? So finde ich denn überall keinen Grund zur Abänderung des Gesetzes. Es mögen einzelne Mißgriffe bei den Wahlen Statt gefunden haben, es mag hie und da ein untüchtiger oder ein schlechter Mann gewählt worden seyn. Doch war dieß gewiß nicht in dem Grade der Fall, wie der Abg. Eichrodt entwickelte, der, nachdem er über die Theilnahmlosigkeit der Bürger, und darüber geklagt hat, daß man sie durch Strafbestimmungen zur Ausübung ihrer Rechte bringen müsse, uns endlich gezeigt hat, daß kühne Partheiführer bei den Wahlen und in den Gemeindeversammlungen aufgetreten, daß Unordnung und Tumult statt gefunden, Einwirkungen und Umtriebe aller Art die Wahlen getrübt hätten. Dieß sind Erscheinungen, welche der früheren Behauptung der Theilnahmlosigkeit der Bürger schnurgrade widersprechen, und vielmehr den Beweis liefern, daß man, im Sinne des Abg. Eichrodt, vielleicht zu vielen Antheil nahm. Es sind übrigens solche einzelne Mißgriffe ganz begreiflich, und Erscheinungen dieser Art trifft man nicht blos bei neuen Gesetzen, sondern bei allen neuen Einrichtungen und Anstalten, ja selbst die mechanischen Einrichtungen passen anfangs nicht so vollkommen, wie es später der Fall ist. Mißgriffe mußten aber hier statt finden. Denn die Einrichtung war neu, das Gesetz nicht gekannt, Manche waren zu bequem, es zu studiren, manche wollten es nicht studiren, und andere waren absichtlich dagegen.

Sonderbarer Weise spricht man immer nur von den einzelnen schlechten Wahlen, aber nie von der großen Mehrheit der guten Wahlen. Man spricht auch nicht davon, daß unter allen Formen, selbst wenn man einen Census oder Wahlcollegien hat, schlechte Wahlen statt finden werden. In keinem Fall kann aber nach meiner Ansicht, ungeachtet der Ausführung des Abg. Kern, eine fünfjährige Erfahrung reichen, um jetzt schon das Verdammungsurtheil über die Gemeindeordnung zu fällen. Ich sage: Verdammungsurtheil, weil die Gemeindeordnung mit diesem Gesetz fast ganz zusammen fällt. Wo sind aber auch die auffallend schlechten Wahlen vorgekommen? Man sagt, in den Städten, für welche der neue Gesetzentwurf doch nur bestimmt ist, und uns zur Zustimmung vorgelegt wurde. Denn eigentlich handelt es sich nur von den großen Städten, weil dort die Wahlen am wichtigsten sind. Ich will sie durchgehen.

In Constanz ist, soviel ich weiß, ein tüchtiger Bürgermeister; in Freiburg sehen wir ebenfalls einen sehr wackern, selbst der Regierung angenehmen Bürgermeister; von Heidelberg wissen wir, daß dort eine musterhafte Verwaltung ist; von Weinheim sitzt der Bürgermeister in diesem Saale, und wir kennen dessen Verwaltung, und was Carlsruhe betrifft, so sollte ich mir denken können, daß die Regierung den Mann sehr genau gekannt habe, den sie bestätigte, weshalb ich voraussetzen muß, daß auch hier die Verwaltung in der Ordnung ist. In einzelnen kleineren Städten mögen die Wahlen nicht so gut ausgefallen seyn; allein so wird es immer werden, selbst wenn ein anderes Gesetz erscheint.

Gleichwohl soll nun, weil hie und da schlechte Wahlen vorgekommen, und es dabei nicht so zugegangen sey, wie man es im Interesse der Wohlfahrt der Bürger wünscht, diese Gemeindeordnung auf eine solche Art verstümmelt und dadurch allen Gemeinden die Wohlthat derselben entzogen werden.

Ich wiederhole: die Erfahrung ist zu jung, und ich nehme sogar keinen Anstand, zu erklären, daß weder die Regierung, noch die Kammern im Stande waren, hinreichende Erfahrungen über die Frage zu sammeln, ob die Gemeindeordnung jetzt schon eine solche Abänderung erleiden soll.

Man konnte nicht einmal hinreichende Erfahrungen machen, weil die ersten Perioden der Wahlen noch nicht abgelaufen sind, wo man am besten hätte beobachten können, wie sich die Gemeindeordnung selbst gestaltet.

Lassen Sie daher diese Gemeindeordnung noch bestehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sie ist die Grundlage der bessern Ordnung in den Gemeinden und einer gesunden politischen Erziehung, zur Bildung tüchtiger, mit ihren Rechten und Pflichten bekannten Bürger.

Solche Bürger werden, wenn die Gemeindeordnung, wie sie im Jahr 1831 von der Regierung genehmigt wurde, nicht leicht mehr zu Mißgriffen bei den Wahlen kommen, sie werden nie die Gesetze mißachten lernen, sondern im Gegentheil zu denjenigen Bürgern erzogen werden, wie sie in repräsentativen Staaten nothwendig sind. Lassen Sie es daher mit der Abänderung der Gemeindeordnung anstehen, bis die in der Gemeindeordnung selbst vorgesehene Revision von der Regierung gemacht und auf einem künftigen Landtag der Kammer vorgelegt werden wird. Man wird alsdann mehr Erfahrungen haben.

Man kennt nun die Ansicht der Regierung, die in diesem neuen Gesetzentwurfe liegt, man kennt die Ansicht der Abgeordneten, die sich darüber ausgesprochen haben, und wird auf diese Grundlage hin mit seinen Mitbürgern sich berathen, und wenn wir bei dem nächsten Landtage hieher zurückkommen, so werden wir mit der Umsicht, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert, an der Revision der Gemeindeordnung arbeiten können. Ich glaube übrigens nicht, daß, weil ich den Antrag der Abgeordneten v. Rotteck und Gerbel unterstütze, deßhalb die Berathung der einzelnen Artikel zu umgehen nöthig ist. Man kann in dieselbe eingehen, und es wird sich zeigen, welchen Erfolg sie hat, und Diejenigen, die später für die Ablehnung oder Vertagung des Gesetzes bis zur allgemeinen Revision der Gemeindeordnung nicht stimmen werden, können, je nachdem die einzelnen Artikel eine Abänderung erleiden, ihre Stimme zu denselben geben, oder nicht.

Staatsminister Winter: Ich muß einen Umstand berichtigen, auf welchen der Abg. v. Itzstein keine Rücksicht genommen hat.

Die Regierung hat auf dem Landtage von 1831 Ihnen das Gesetz vorgelegt mit einem Census, und mit einem ziemlich hohen, denn sie war von jeher überzeugt, daß ohne Census die Wahlen nie gut vorgenommen werden können.

Diese Ansicht ist auch damals von dem Abg. v. Rotteck vertheidigt worden, und zwar mit Gründen, hinsichtlich welcher ich Jeden auffordere, ob nur Ein Wort dagegen zu sagen ist; es wäre dieß kaum möglich, denn er hat zu klar und in die Augen springend nachgewiesen, daß die Einführung eines Census nothwendig sey. Dessenungeachtet wurde der vorgeschlagene Census damals von Ihnen verworfen. Wir haben uns auf die erste Kammer verlassen, allein diese hat auf eine schmähliche Weise die Regierung im Stich gelassen. Was hätte nun die Regierung thun sollen? Wegen ein Paar Paragraphen dem Lande das ganze Gesetz vorenthalten, das Gesetz zurücknehmen, welches mit Recht von allen Seiten gefordert wurde? Nein, die Regierung hat das Gesetz bekannt gemacht, sie hat aber nie den Grundsatz aufgegeben, daß der Census, oder eine andere demselben ähnliche Wahlart beibehalten werden soll.

Sie hat geglaubt, bis zum nächsten Landtag warten zu können; es traten aber noch vorher solche Ereignisse ein, daß sie sich veranlaßt gesehen hat, den Census durch ein Provisorium einzuführen. Wenn nun durch Anwendung dieses Census die Bürgermeister- und Gemeinderathswahlen besser zu Stande gekommen sind, so schreiben Sie dieses nicht dem Gesetz von 1831, sondern der Einführung des Census zu. Wir haben nie gesagt, und werden es nie sagen, daß die Bürgermeister im Lande schlecht seyen, aber wir sagen, daß dieser Census nothwendig war, um gute Wahlen zu erhalten. Das provisorische Gesetz wurde blos in einer veränderten Form wieder vorgelegt, und ich erkläre, nie wird die Regierung von der Ansicht zurückkommen, daß ein Census oder eine andere verbesserte Wahlart nothwendig sey, besonders nachdem Sie alle Schutzbürger zu Bürgern gemacht haben.

Es war ein unverzeihliches Versehen von Ihrer Seite, daß Sie keine Rücksicht auf diesen Punkt genommen haben, da doch so deutlich darauf hin gedeutet worden ist, daß die Einführung eines Census gerade darum, weil auf der andern Seite die Hintersaßen zu Bürgern gemacht wurden, um so nothwendiger seye.

v. Itzstein: Es ist sonderbar, daß von einer Seite so großer Werth auf den Census gelegt werden und man ihm die guten Wahlen zuschreiben will, während der andere Redner der Regierung, Herr Ministerialrath Bekk, zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

meiner größten Freude uns mit Scharfsinn dargethan hat, daß der Census nichts tauge, was meinen Grundsätzen ganz entspricht.

Ministerial-Rath Bekk: Dieses habe ich nicht gesagt, sondern blos gezeigt, daß der Census gegenüber von dem Gesetz, wie es vorliegt, den Nachtheil habe, daß er die Minderbemittelten ganz von der Wahl ausschließt, während das System des Entwurfs ihr Stimmrecht nur schwächt. Also nicht, als wenn der Census in Bezug auf das Resultat der Wahl nicht eben so gut seyn könnte, als das System des Entwurfs, sondern darum, weil durch Letzteres die Rechte der Aermeren mehr gewahrt sind, es also dem demokratischen Sinn mehr entspricht, wurde demselben der Vorzug gegeben.

Staatsrath Nebenius: Aus Demjenigen, was der Herr Regierungscommissär gesagt hat, erklärt sich meine Behauptung, daß selbst im Sinne der Minorität das gegenwärtige Gesetz als ein Fortschritt betrachtet werden muß, als ein Fortschritt in Beziehung auf die Bestimmungen, die der ursprüngliche Entwurf der Regierung enthielt, der im Jahr 1831 der Kammer vorgelegt worden ist, als ein Fortschritt auch in Beziehung buf das gegenwärtig bestehende Provisorium. Das Letztere besteht schon seit mehreren Jahren und noch ist nur von einer einzigen Gemeinde eine Klage dagegen eingekommen. Dies ist die beste Antwort auf die Klagetöne, die schon im Voraus im Interesse der Betheiligten in der Voraussicht ausgestoßen wurden, daß das vorliegende Gesetz in Wirksamkeit treten werde. Dieses Gesetz, meine Herren, setzt keine Axt an den Baum, den ein verehrter Redner fallen sah. Der Baum existirt noch gar nicht, und darum kann man auch keine Axt an denselben legen. Da ich einmal das Wort habe, so erlaube ich mir, dem Herrn Abg. Mittermaier auf seine Rede Einiges zu erwiedern. Er glaubt, die Regierung verrathe durch die Vorlage dieses Entwurfs eine große Ungeduld. Darüber hat der Hr. Berichterstatter schon so ausführlich gesprochen, daß ich nur noch auf die große Verschiedenheit aufmerksam machen will, die rücksichtlich der Fortdauer des Widerspruchs gegen die ursprüngliche Gemeindeordnung besteht, in Vergleichung mit Demjenigen, was sich bei der Maßordnung, der Prozeßordnung und dem Handelsverein gezeigt hat. Der Widerspruch gegen die Maßordnung und die Prozeßordnung war bald verschwunden und kaum einige Monate war der Zollverein im Leben, als auch von keiner Seite mehr eine Klage dagegen gehört wurde. Seit fünf Jahren stehen aber in Beziehung auf den größeren Ausschuß bei einem großen Theil der Gemeinden, bei der Regierung und bei vielen Mitgliedern der beiden Kammern die Ansichten fest. Der Herr Abg. Mittermaier hat von Verdächtigung gesprochen. Ich glaube nicht, daß dieses Wort gegen die Regierungsbank gerichtet war, denn wir haben auf keine Weise die Redlichkeit seiner Absichten in Zweifel gezogen. Sodann gebe ich zu, daß, wenn man einen Vergleich schließt, man dadurch die Prinzipien, worauf die Forderungen des andern Theils beruhen, noch nicht anerkannt. In diesem Fall sind wir aber nicht. Ich sage nicht darin, daß die Minorität der Regierung entgegen kommt, finde ich einen Widerspruch, sondern darin, daß aller Tadel, den sie gegen die Bestimmungen des Regierungsentwurfes ausgesprochen hat, noch in weit größerm Maße ihre eigenen Vorschläge trift. Auch hierüber ist der Beweis auf eine befriedigende Art geführt worden. Was der Herr Abgeordnete über das Verhältniß der Theorie und Praxis gesagt hat, will ich nicht näher berühren. In der Hauptsache bin ich mit ihm einverstanden, und der Unterschied zwischen Theorie und Praxis besteht nach meiner Ansicht nur darin, daß erstere die allgemeinen Wahrheiten und die Thatsachen zum Voraus und die letztere hintendrein erkennt. Daran muß ich übrigens erinnern, daß wenn man in politischen Dingen die Geschichte fragt, man die große Wahrheit, die der Redner vor mir ausgesprochen hat, nicht verkennen wird, die Wahrheit nämlich, daß die Demokratie durch die Uebertreibung ihrer Prinzipien sich stets ihr eigenes Grab gegraben hat.

Ich habe nicht behauptet, daß im individuellen Fall das Vermögen oder der Reichthum der Maßstab der Intelligenz sey, so etwas ist mir nicht eingefallen. Ich habe blos gesagt, daß im Durchschnitt bei der producirenden Classe der Reichthum und das Vermögen ein approximativer Maßstab der Bildung seye. Wenn der Herr Abgeordnete daran zweifelt, so würde derselbe seinen Zweifel leicht lösen können; der Herr Redner dürfte nur sechs Monate etwa auf dem Kniebis verweilen, um den gesellschaftlichen Zustand von Heidelberg mit dem dortigen gründlich zu vergleichen

Trefurt: Als der Abg. Gerbel das lange Sündenregister des Ministeriums des Innern vortrug, erhoben sich einige in Mannheim wohnende Abgeordnete, um sich über die Thatsachen auszusprechen. Ich würde es auch gethan haben, wenn ich nicht vorgezogen hätte, meine Aeußerungen zu sparen, bis ich ohnehin ans Wort komme. Ich besitze keine eigenen Erfahrungen in Beziehung auf die Thatsachen, da ich nach meiner Stellung nicht veranlaßt bin, mich in das Getriebe der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Mannheim zu mischen. Die Thatsachen sind aber von Mitgliedern, die unterrichtet seyn können, bestätigt, und auch von der Regierung nicht widersprochen worden, so daß ich sie einstweilen für wahr annehmen muß. Wenn sie aber auch wahr sind, so ziehe ich nicht die Folgerung daraus und gründe nicht das Urtheil darauf, das der Abg. Gerbel gegen die Regierung ausgesprochen hat, und welche dahin lautet, daß die Regierung sich nicht um das Wohl einer Stadt von 20,000 Seelen kümmere, sondern nach den Eingebungen politischer Visionen handle. Ich glaube nicht anders, als daß der Abg. Gerbel im Affekt und in der Uebereilung sprach, und seine Aeußerung nicht das Resultat ruhiger und besonnener Prüfung war. Hätte er die Sache ruhig überlegt, so würde er die Ansicht und Ueberzeugung gewonnen haben, daß auch andere weniger vorwurfsvolle Ursachen dem Benehmen der Staatsregierung sowohl, als der untergeordneten Behörden zu Grunde liegen können. Er würde anerkannt haben, daß auch Irrthum und ein wirklicher oder vermeintlicher Nothstand zu Grunde gelegen seyn könne. Er würde ferner anerkannt haben, daß, was nicht zu läugnen ist, die untergeordnete Behörde in Mannheim in den ungleichen Kampf gerufen war, gegen eine mittellose Maße, die gut organisirt und geführt war, wie die Opposition in diesem Saale es ist. Er würde, wenn er dieses bedacht hätte, die Regierungsbehörde wenigstens als in einem zu entschuldigenden Irrthum befangen angesehen haben, wenn sie in diesem wahren oder vermeintlichen Nothstand außergesetzliche Mittel ergriff. Ich bin weit entfernt, anzuerkennen, daß die Regierung in einem solchen Fall zu gesetzwidrigen Mitteln schreiten soll. Aber in solchen Verhältnissen sehe ich um so mehr einen Entschuldigungsgrund, wenn die Regierungsbehörde, was doch hier der Fall ist, in jeder andern Beziehung unsere Achtung und Vertrauen im vollsten Maße besitzt und verdient.

Was den Gegenstand der Berathung betrifft, so ist fast von Allen, die darüber gesprochen haben, zunächst darnach gefragt worden, wie denn die Gemeindeordnung vom Jahr 1831 sich in der Erfahrung bewährt, ob sie sich in der Anwendung wirklich so gut gezeigt habe, als man bei der Bearbeitung des Entwurfs voraussetzte, und hier muß ich gestehen, daß ich die vielfach ausgesprochene Ansicht theile, daß allerdings die Zeit schon im Allgemeinen zu kurz ist, um den Werth der Bestimmungen der Gemeindeordnung, und besonders der Bestimmung, die heute abgeändert werden soll, aus der Erfahrung zu beurtheilen. Ich glaube ganz besonders, daß der einzelne Abgeordnete nach seinen persönlichen Erfahrungen gar nicht in der Lage ist, zu urtheilen, denn der einzelne Abgeordnete kann höchstens einige Fälle aus eigener Anschauung wahrnehmen. Anders verhält es sich mit der Regierung. Sie steht auf einem höheren Standpunkte, wovon aber der Abgeordnete Mittermaier gesprochen hat. Letzterer glaubt indessen, daß sie gerade wegen dieses höheren Standpunktes weniger im Stande sey, den ganzen Umfang der Wirkungen und den Entwicklungsgang der Gemeindeordnung zu beobachten.

Ich glaube aber das Gegentheil. Wenn Jemand im Stande ist, den Entwicklungsgang der Gemeindeordnung im Ganzen zu überschauen, und sich darüber ein Urtheil zu bilden, so ist es nur die Regierung. Wenn wir anders Ursache haben, in den einzelnen Fällen in die Regiegierung das Vertrauen zu setzen, das der Abg. Mittermaier aus der Seele eines Jeden von uns aussprach, so werden wir auch den Versicherungen der Regierung, die sie uns über die Wirkungen und den Entwicklungsgang der Gemeindeordnung gegeben hat, Vertrauen schenken. Wenn also die Rede davon wäre, daß der Werth der Gemeindeordnung nach den bisherigen Erfahrungen beurtheilt werden könnte und müßte, so könnte ich nur die Ansicht theilen, daß diese Erfahrungen gegen den Werth der Gemeindeordnung sprechen. Ich glaube aber, daß die Gemeindeordnung von 1831, und das Gesetz, wie es vorliegt, aus sich selbst und nach allgemeinen Grundsätzen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

beurtheilt werden muß, weil die Zeit noch zu kurz ist, um die Erfahrungen zu benützen.

Ich habe zu dem Gesetz von 1831 nicht mitgewirkt, und traue mir deßhalb mindestens ein eben so unbefangenes Urtheil darüber zu, als Diejenigen, die mitgewirkt haben.

Ich gestehe, daß ich gerade diesen Grundsatz, der in die Gemeindeordnung aufgenommen wurde, weder der Gerechtigkeit, noch der Gesetzgebungspolitik angemessen gefunden habe, und ich bin überzeugt, daß die Gemeindeordnung in dieser Hinsicht nicht nur nicht gerechter, als der gegenwärtige Vorschlag, sondern durchaus nicht einmal so gerecht und der Politik angemessen ist. Die Rechtsgleichheit heißt es, soll in der Gemeindeordnung von 1831 mehr gehandhabt seyn, als in dem vorliegenden Entwurfe. Wenn freilich Rechtsgleichheit, oder überhaupt Gerechtigkeit in einer unbedingten Gleichheit beständen, so wäre dies richtig. Die letztere will ja aber auch der Herr Berichterstatter der Minorität nicht, denn er sagt in dem Berichte selbst, die Gleichheit der Berechtigungen soll in einem Verhältniß mit der Gleichheit der Pflichten stehen; er fordert gleiche Rechte für die einzelnen Bürger darum, weil sie gleiche Pflichten haben, und hat uns hier den allein richtigen Gesichtspunkt bezeichnet. Ich will mich in allgemeine theoretische Erörterungen, gleich andern Kammermitgliedern, nicht einlassen, und Sie nicht ermüden, eine Abhandlung darüber anzuhören, daß es überhaupt keine unbedingte Gleichheit in der Welt gibt, sondern nur kurz untersuchen, wie denn nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung das Verhältniß der Rechte und Pflichten sich für die Bürger zeigt. Man darf nur einige Paragraphen der Gemeindeordnung aufschlagen, um zu finden, daß in dem vorliegenden Entwurfe durchaus kein Mißverhältniß, wohl aber ein schreiendes Mißverhältniß in der Gemeindeordnung von 1831 liegt.

Der §. 1 der Gemeindeordnung bestimmt in acht Abschnitten die Rechte der Gemeindebürger (welche der Redner verliest); die Pflichten, die dem Gemeindebürger obliegen, sind im Wesentlichen folgende: Erstens die Pflicht, bei Gemeindeversammlungen zu erscheinen; zweitens die Pflicht, sich zu Gemeindeämtern wählen zu lassen; drittens durch Umlagen nach Maßgabe des Steuerkapitals zu den Gemeindelasten beizutragen; viertens zu Kriegsschulden und andern Gemeindeschulden nach dem Steuerfuß beizutragen, überhaupt ein direktes oder eventuelles Einstehen für die Schulden und andere Bedürfnisse der Gemeinde. Von allen den Pflichten, die ich bezeichnet habe, sind die zwei ersten allein gleichruhend auf allen Personen, nämlich die Pflicht, die Gemeindeversammlung zu besuchen und sich zu jedem Gemeindeamt wählen zu lassen, und diese Pflichten sind, wie Sie wohl erkennen werden, eben so kostbare Rechte, so daß sie also zu den Pflichten eigentlich gar nicht gezählt werden können. Die übrigen Pflichten lasten gar nicht auf der Person, sondern auf dem Steuerkapital.

Schon gestern wurde bemerkt, daß das nächste Interesse sich auf die Verwaltung des Gemeindevermögens beziehe, denn das letztere ist Gesammteigenthum aller Bürger, und hier sind die Interessen Aller gleich. Dies ist in Beziehung auf viele Gemeinden, aber nicht auf Alle, wahr. Wer hat aber Interesse daran, daß der Gemeindehaushalt gut geführt, und das Gemeindevermögen gut erhalten werde? Doch wohl nur Diejenigen, die ein Steuerkapital haben, denn Diejenigen, die keines besitzen, wissen, daß, wenn auch das Gemeindevermögen verschleudert wird, es nicht an sie kommt, Umlagen zu zahlen. Diejenigen dagegen, die Steuerkapitalien besitzen, sind eventuell zu dem Gemeindehaushalt beitragspflichtig, und wissen, daß sie seiner Zeit einstehen müssen. Diese haben also ein eigentliches und pekuniäres Interesse daran, daß die Wirthschaft der Gemeinden gut seye, und ihnen sind, wie ich gezeigt habe, nach Maßgabe ihres Besitzthums große Pflichten aufgelegt, die die besitzlosen Einwohner der Gemeinden nicht haben.

Ich sage sonach, daß die Gerechtigkeit fordert, da, wo es sich davon handelt, wie das Gemeindevermögen verwaltet und wie der Grundstock zu Rathe gehalten werden soll, damit das Besitzthum der Gemeinde sich nicht vermindere, Diesen eine gewichtigere Stimme zu geben, als Denjenigen, die in Beziehung auf die Gemeindebedürfnisse gar keine Pflichten haben. Ebenso stellt sich die Sache, wenn man sie von dem Standpuncte der legislatorischen Politik aus betrachtet. Es ist von Hrn. Staatsrath Rebenius schon gestern gegen die Behauptung, daß der

Reichthum keinen Maßstab für die Intelligenz gebe, ausgeführt worden, daß zwar der Besitz im einzelnen Fall allerdings keinen Beweis der Intelligenz gebe, daß aber dieses im Allgemeinen eine unbestreitbare Thatsache sey, allein dessenungeachtet scheint der Hr. Berichterstatter der Minorität darauf zurückgekommen zu seyn, indem er uns durch auffallende Beispiele beleuchtete, daß, wenn Einer in der Lotterie 100,000 Thlr. gewinne, er nun plötzlich in die Classe der Intelligenten hinaufrücke. Niemand wird aber behaupten wollen, daß Einer dadurch intelligent werde. Wenn man aber die Menschen nach Massen betrachtet, so wird richtig seyn, daß die Intelligenz mit dem Besitz gleichen Schritt hält, und der Besitz im Allgemeinen ein Barometer für die Intelligenz ist. Auf diese Annahme ist schon das Wahlsystem unserer Staatsverfassung gebaut, indem man schon damals von derselben Ansicht ausgieng. Ich lege übrigens nicht das größte Gewicht darauf, sondern sage, jede Staatseinrichtung muß ihre Hauptgrundlage in dem Egoismus der Menschen finden. Es kann dieß ein veredelter Egoismus seyn, oder doch durch sittliche Entwicklung werden. Immer aber ist es der Egoismus, an welchen man die Staatseinrichtungen knüpfen muß, indem sie sonst keine Basis haben. Daß nun das pecuniäre Interesse der Besitzenden in Beziehung auf die Gemeindeverwaltung stärker ist, als das Interesse der Andern, geht schon aus Demjenigen hervor, was ich vorhin gesagt habe. Die Sache ist auch so klar, daß es weiterer Erörterungen nicht bedarf. Das stärkere Interesse, welches die Besitzenden haben, wird sie, wenn sie auch in Beziehung auf die Intelligenz nicht tüchtiger seyn würden, doch gewiß in Beziehung auf den Willen, möglichst gut zu wählen, tüchtiger machen, als die Andern, und daß die Selbstständigkeit mehr bei den Reichen, als bei den Armen herrscht, scheint mir der Abg. Mittermaier selbst im Ernst nicht widersprechen zu wollen. Er hat zwar bemerkt, der Reiche sey für das Geld nicht so zugänglich, allein der Ehrgeiz komme hier in Betracht, und durch Schmeicheleien und Begünstigungen anderer Art werden sie gewonnen werden können. Ich gebe dieß zu, frage aber, ob dieser Einwurf hier paßt. Wer soll denn bei Gemeindewahlen die Stimme des Reichen durch Gunstbezeugungen und andere Ehrenvortheile gewinnen? In höheren Regionen wirkt dergleichen allerdings, allein in dem Kreise, von dem wir hier sprechen, sehe ich nicht ein, wie die Selbstständigkeit der Wähler auf eine andere Weise erschüttert werden könnte, als durch Versprechungen, die sämmtlich nur auf den Armen wirken. Nach allem Diesen glaube ich, daß sowohl von dem rechtlichen, als legislatorisch-politischen Standpunct aus der Entwurf, den die Regierung vorlegt, der Gemeindeordnung durchaus keinen Schaden zufügt.

Zentner: Nachdem in so vielen und glänzendrn Reden die Gründe für und gegen in diesem Kampfe auseinander gesetzt wurden, darf ich Ihre Gedald nur auf wenige Augenblicke in Anspruch nehmen. Auch ich hätte mit der Minorität der Commission, mit dem Abg. v. Rotteck und andern Sprechern gewünscht, daß man mit Abänderungen der Gemeindeordnung länger gewartet, und damit die Möglichkeit größerer und sicherer Erfahrungen gegeben hätte. Ich ziehe aber daraus nicht den Schluß, den die genannten Redner gezogen haben, daß man sich deßhalb geradezu gegen den Entwurf der Regierung erklären solle. Vielmehr meine ich, es sey, weil er manches Gute enthält, unsere Aufgabe, ihn in so weit zu verändern und zu verbessern, als er mit unserer Ansicht und Ueberzeugung nicht übereinstimmt, in welcher Beziehung ich mir nun einige wenige Bemerkungen erlaube.

Ich erkläre mich im Allgemeinen für große Ausschüsse, jedoch unter andern Voraussetzungen, als diejenigen sind, welche der Regierungsentwurf enthält. Ich glaube, daß durch Errichtung großer Ausschüsse sehr vernünftige und gute Zwecke erreicht werden können. Aber Alles hängt davon ab, wie diese Ausschüsse gebildet werden, besonders davon, welche Functionen man ihnen überträgt. Ich bin für die großen Ausschüsse, weil die Erfahrung lehrt, daß allzugroße Corporationen zu Berathungen über was immer für Gegenstände nicht so geeignet sind, wie die kleinern, in welchen weniger Leidenschaft und mehr die der Berathung nöthige Ruhe vorherrscht. Mit diesem allgemeinen Vorzug, der bei mir den Entscheidungsgrund für die Ausschüsse bildet, erreicht man noch den besondern für die einzelnen Bürger, daß ihnen sehr viel Zeit erspart wird, und die Zeit ist für die ärmern Bürger oft das ganze Vermögen. Dieß ist übrigens nur ein Nebengrund, der entscheidende Grund bleibt immer die Möglichkeit größerer Ruhe und Leiden-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schaftlosigkeit der Berathung. Dieser entscheidende Grund findet aber nicht statt, wenn es sich von Wahlen handelt, indem da keine Berathung nothwendig, sondern nur von der Abgabe der Stimme die Rede ist. Darum bin ich der Meinung, daß man sich bei Wahlen von ganz anderen Principien leiten lassen müsse, als bei Berathungen. Gegen die Wahlcollegien erkläre ich mich aus den Gründen, die bereits umständlich auseinandergesetzt und namentlich in dem Bericht der Minorität gründlich erörtert worden sind. Ich ziehe daraus nur kurz hier das Resultat, daß nur Derjenige, der aus Urwahlen hervorgeht, eigentlich der Mann des Vertrauens ist, und daß allzuhäufig Derjenige, der aus Wahlcollegien hervorgeht, ein anderer Mann ist, als Derjenige, den man wollte, und bei Urwahlen gewählt worden wäre. Dabei muß ich einem Einwurf, den man gegen Urwahlen gemacht hat, begegnen. Man hat gesagt, auch in Beziehung auf die Abgeordnetenwahlen seyen ja in unseren Staatseinrichtungen die Wahlcollegien gegründet. Dieß hat aber seinen sehr guten Grund darin, daß der Einzelne nicht diejenigen persönlichen Kenntnisse hat, die nothwendig sind, um aus einem größeren Distrikt einen tüchtigen Mann zu wählen. Ganz anders verhält es sich in den Gemeinden. Hier kennt jeder Bürger den andern, oder kann ihn leicht kennen lernen, und der Grund, der bei den Abgeordneter-Wahlen entscheidend ist, fällt hier ganz weg. Ich möchte somit den Ausschuß nur für diejenigen Gegenstände gebildet haben, die eine eigentliche Berathung nothwendig machen, und die Wahl sämmtlicher Gemeinde-Beamten davon ausschließen. Ich bin, wie ich so eben bemerkte, mit dem Hrn. Berichterstatter der Minorität in Beziehung auf die Gründe gegen die Wahlcollegien vollkommen einverstanden, aber nicht mit dem Resultat, das er daraus gezogen hat. Er ist nämlich für die Urwahlen bei den Bürgermeistern, und statuirt Wahlcollegien in Beziehung auf die übrigen Gemeindebeamten.

Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, daß hier eine Art von Vergleich zu Grund liege, allein diese Bemerkung befriedigt mich nicht ganz. Wenn es sich um Vergleiche handelt, so sollte man wo möglich an einem andern Ort zu vergleichen suchen, als an den Prinzipien, denn die Zerreißung der Prinzipien ist immer nachtheilig.

Es kommt wesentlich darauf an, wie der große Ausschuß gebildet werden soll, und hier wirft sich die Hauptfrage auf, ob ein Census eingeführt werden soll, oder nicht? Ich will hier in eine ausführliche Erörterung darüber, in wie fern ein Census gut oder verwerflich sey, nicht eingehen, sondern nur im Allgemeinen die Bemerkung machen, daß ich für den Census bin, je nachdem er ausgeführt wird. Man wird mir nicht den Vorwurf des Anhangs an die Geldaristokratie, die ich verwerfe, machen wollen, wenn ich mich für einen Census erkläre. Bekanntlich spricht für einen vernünftigen, den Verhältnissen angemessenen Census die Politik, das Prinzip der constitutionellen Monorchie und die Geschichte aller Zeiten. Es haben sich, wie Sie heute hier vernommen haben, die freisinnigsten Schriftsteller und Publicisten für den Census erklärt, und ich glaube deßhalb, wenn ich mich für einen solchen Census ausspreche, den Vorwurf der Illiberalität nicht fürchten zu müßen. Hier aber bin ich in Beziehung auf die Bildung des großen Ausschusses gleichwohl nicht für den Census, sondern lediglich für Aufrechthaltung der Gemeindeordnung. Der große Ausschuß soll nach der Tendenz der Regierung selbst an die Stelle der Gemeindeversammlung treten. Nun können aber die einzelnen Bürger, die jetzt in der Gemeindeversammlung ihre vollen Stimmen geben, sich nimmermehr in dem großen Ausschuß für vertreten halten, in dem sie nur mittelbar theilweise ihre Stimmen abgeben. Es scheinen mir keine dringenden Gründe vorhanden zu seyn, von diesem Prinzip der Gemeindeordnung abzugehen. Ich will also vollkommenen Ersatz für die Gemeindeversammlungen und vollkommene Vertretung der Bürger, darum also auch die Wahl des Ausschusses in der Art, wie die Minorität vorgeschlagen hat, worüber ich meine Ansicht bei der speciellen Discussion näher entwickeln werde. Nur in dieser Art und Weise kann ich mich auch zu einem Zwang in Beziehung auf den großen Ausschuß verstehen und will ihn in dem Umfang des Majoritätsvorschlags. Wenn nämlich der große Ausschuß wirklich, dem Prinzip nach gleich, die Gemeindeversammlung vertritt, schadet der Zwang nicht und beeinträchtigt keine Rechte. — Nun fragt es sich aber, wie die Gemeindewahlen vorgenommen werden sollen, wenn sie nicht durch den großen Ausschuß statt zu finden haben? In dieser Beziehung bemerke ich, daß mir die Abhängigkeit der ärmern Classen den Grundsatz zu rechtfertigen scheint,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß man den Einfluß Derjenigen, die durch ihre Abhängigkeit den Gemeindewahlen Schaden bringen können, in gewisse Grenzen zurückführe. Ich in somit hier für eine Beschränkung des Wahlrechts und will es Jedem überlassen, ob er, wenn ich meine Gedanken ganz ausgesprochen haben werde, diese Beschränkung einen Census nennen will, oder nicht. Der Regierungsentwurf fordert einen Census und der Minoritätsbericht in Beziehung auf die Bürgermeister auch. Der Regierungsentwurf geht aber meiner Ansicht nach viel zu weit, nämlich viel weiter, als der Grund, den ich anerkenne, das heißt, der Grund der Abhängigkeit, die sich bei der ärmeren Classe findet; nur so weit diese Abhängigkeit bei den Gemeindewahlen schädlich werden kann, will ich dem System der Regierung beipflichten, weil Letzteres nun in so fern offenbar zu weit geht, als auch diejenigen Bürger einem Census unterliegen sollen, die schon auf einem unabhängigen Standpunkt stehen. Der Census in dem Regierungsentwurf ergreift alle Bürger ohne Unterschied, ob sie abhängig sind oder nicht.

Es ist von einem der Hrn. Regierungscommissäre die Behauptung aufgestellt worden, der Regierungsentwurf kenne keinen Census. Diesen Satz muß ich aber widersprechen, denn überall, wo das Wahlrecht mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse bestimmt wird, ist ein Census vorhanden. Es ist ferner von der Regierungs-Commission behauptet worden, daß die Aermeren nach dem Regierungsentwurf keine geringeren Rechte haben, als die Reicheren, und Herr Ministerialrath Bekk hat uns sogar eine umständliche Berechnung darüber vorgelegt. Diese Berechnung scheint mir aber das Gesagte nicht ganz zu rechtfertigen. Meine Rechnung sagt nur, daß die Hälfte der Bürgerschaft, nämlich die ärmere Classe, nur ein Drittel des Wahlrechts hat, während sie bei voller Gleichheit die Hälfte, und dagegen der ein Sechstel reichere Bürger ein Sechstel der Wahlrechte haben würde.

Von einem andern Hrn. Regierungs-Commissär wurde bemerkt, daß die vorgeschlagenen Abänderungen nur eine Entwicklung der Gemeindeordnung von 1831 seyen.

Auch diese Ansicht kann ich nicht theilen, denn es handelt sich hier um ein ganz anderes Prinzip, indem nämlich der Census eingeführt werden soll, der in der Gemeindeordnung nicht besteht.

Nach dem Vorschlag, den ich machen werde, und wonach eine Beschränkung der abhängigeren Klasse, der ich nämlich nur ein theilweises Wahlrecht geben will, statt finden soll, wird, wenn auch hierin einigermaßen von dem Prinzip der Gemeindeordnung abgegangen wird, doch nicht so sehr davon abgegangen, als dieß nach dem Regierungsentwurf der Fall ist. Die ärmere Classe wird sich, wie Hr. Ministerialrath Bekk schon richtig bemerkt hat, mit einem geringeren Einfluß, und zwar darum bescheiden, weil der letztere den Verhältnissen dieser Bürger entspricht, und durch dieselben geboten wird. Es wird auch die Spaltung, die man so sehr fürchtet, in den Gemeinden nicht leicht eintreten, eben weil jeder Betheiligte vernünftiger Weise selbst einsehen muß, daß diese Art von Beschränkung den Verhältnissen angemessen ist, und selbst, wenn eine Spaltung eintreten sollte, behaupte ich, daß man sie nur als vorübergehend, und jedenfalls nicht als entscheidend betrachten dürfte, da das allgemeine Wohl der Gemeinden den Ausschlag zu geben hat. Es wird auch der Zeitverlust, wenn wir die Gemeindewahlen auf diese Art einführen, nicht eintreten, den man so sehr gegen die Urwahlen geltend macht, denn es kommen ja nur alle zwei Jahre solche Wahlen vor, und alle zwei Jahre kann sich jeder Bürger wohl dazu verstehen, seine Gemeindebeamten zu wählen. Viele Geschäfte werden dagegen dem einzelnen Bürger durch die Bildung des großen Ausschusses abgenommen, wenn wir diesem auch, wie ich es wünsche, die Gemeindewahlen nicht übertragen.

Alles nämlich, was nicht die Gemeindewahlen betrifft, und bisher an die Gemeinde-Versammlung gehörte, soll, mit einer kleinen Beschränkung, wie sie der Entwurf der Minorität enthält, an den großen Ausschuß gewiesen werden.

Dieß sind im Allgemeinen die Betrachtungen, die mich bei der Abstimmung leiten werden, und die ich der Würdigung der Kammer unterstelle.

Ministerialrath Bekk: Der Hr. Abg. Zentner ist in Beziehung auf die bisherigen Verhältnisse im Irrthum. Daß man einen großen Ausschuß in den Städten über

3000 Seelen haben kann, der allgemein die Angelegenheiten der Gemeinde mit Ausnahme der Wahlen besorgt, ist nichts Neues, und es bedarf dazu keines neuen Vorschlags. Die einzige Frage wäre die, ob der §. 40 der Gemeinde-Ordnung dahin abgeändert werden soll, daß in allen Städten über 3000 Seelen ein großer Ausschuß gewählt werden müsse, statt daß jetzt das Wort kann gebraucht ist.

Der Hr. Abg. Zentner hat ferner bemerkt, ich hätte behauptet, bei der Wahl des großen Ausschusses habe jeder Bürger gleiches Stimmenrecht. Das habe ich aber nie behauptet, sondern blos gesagt, nach dem §. 3 unseres Entwurfs werde bei der Wahl des großen Ausschusses, als des Wahlcollegiums, keiner wegen Vermögenslosigkeit ausgeschlossen, sondern der Vermögliche in Vergleichung mit dem Aermeren nur etwas begünstigt. Die Differenz, um welche der Aermere gegen sein bisheriges Wahlrecht verkürzt wird, macht aber nicht, wie ein Redner bemerkt hat, 5 Sechstel, sondern 1 Sechstel aus.

Bis jetzt hat nämlich die Hälfte der Bürgerschaft auch die Hälfte des Wahlrechts geübt, und in Zukunft wird die minderbegüterte Hälfte der Bürgerschaft die niederste Classe bilden, also nur noch ein Drittel des Wahlrechts üben. Wenn ich aber ein Drittel von einem Zweitel abziehe, so bleibt die Differenz ein Sechstel, um welches die weniger vermögliche Bürgerschaft in ihrem Wahlrecht beeinträchtigt wird.

Weller: Die schon mehrmals wiederholte Bemerkung der Herrn Regierungscommissäre, daß durch den neuen Gesetzentwurf das Wahlrecht der armen Bürger nur um ein Sechstel beschränkt werde, ist durchaus unrichtig. Ich möchte vielmehr eher behaupten, daß solche um das Sechsfache, den Reichen gegenüber, zurückgesetzt werden. Denn indem nach §. 3 des Entwurfs in der Regel die erste Klasse nur aus einem Sechstel der reichsten Bürger der Gemeinde bestehen wird, soll die dritte Klasse der Armen die Hälfte sämmtlicher Ortsbürger umfassen; da nun eine jede Klasse gleiches Activ- und Passivwahlrecht auszuüben hat, so wird die Stimme jedes Bürgers, der zum reichen Sechstheil gehört, dreimal soviel Activwahlrecht ausüben, als eine einzelne Stimme der armen Hälfte und außerdem wird jedes Glied der ersten Klasse noch weiter dreimal so viel Wahrscheinlichkeit haben, gewählt zu werden; da aus jenem Sechstheil wiederum gerade so viel Ausschußglieder hervorgehen sollen, als aus dieser Hälfte.

Diese Rechtsungleichheit ist aber nicht unbedeutend, sondern in ihrer doppelten Richtung von enormem Einfluß und Gewicht.

Ministerialrath Bekk: Es herrscht hier abermals ein Mißverständniß. Nach dem §. 3 hat allerdings die niederste Klasse drei Sechstel, und daraus folgt, daß ein Mitglied der höchsten Klasse dreimal so viel Stimmrecht hat, als ein Mitglied der dritten Klasse. Ich rede aber nicht davon, wie viel Stimmrecht ein Mitglied der ersten Klasse gegenüber einem solchen der dritten Klasse hat, sondern davon, wie viel ein Mitglied der dritten Klasse an seinem bisherigen Stimmrecht verliert, und da kommt nur ein Sechstel heraus. Das, was ein Mitglied der dritten Klasse verliert, und das, was ein Mitglied der ersten Klasse eben hiedurch gewinnt, darf man aber nicht zusammenrechnen, wenn man nur die Verkürzung der Aermeren gegen das System der Gleichheit ermessen will.

Was die Bemerkung betrifft, daß das passive Wahlrecht auch abgeändert werde, so muß ich bekennen, daß die Regierung gewiß keinen Anstand dabei nehmen würde, wenn man die passiven Wahlrechte gar nicht beschränkte, sondern Jeden wählen ließe, wen er wollte. Es ist nur im Interesse der unvermöglichen Klasse, daß man noch ein passives Wahlrecht daneben festsetzt. Wenn man, wie in Darmstadt, bestimmte, daß ein gewisser Theil aus der höchst besteuerten Klasse gewählt werden müsse, und alle übrigen gewählt werden können, dann läge eine Begünstigung der Vermöglichen auch in diesem passiven Wahlrechte. Wenn man aber zugleich festsetzt, wie viel aus der untersten Klasse gewählt werden müssen, so ist dieß im Interesse der Armen, indem diese nach Umständen sonst auch ganz leer ausgehen würden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Weller: Nach dem bisherigen Gesetz hatte der Reiche gerade so viel actives und passives Wahlrecht, als der Arme, allein nach dem neuen Gesetze, wird der einzelne Reiche sechsmal so viel erhalten als ein Armer.

Die Discussion wird hier abgebrochen und die Fortsetzung auf morgen verschoben. Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident
Dr. Duttlinger.

Der Secretär,
Christ.

XXVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe den 20. Mai 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Staatsminister Winter und von Blittersdorff, Staatsrath Nebenius und Ministerialrath Bekk,

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme des Abgeordneten Bassermann und Cläs.

Unter dem Vorsitz des ersten Vizepräsidenten Duttlinger.

Der Präsident macht eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe den Gesetzesentwurf über das Verfahren in Steuerstrafsachen, so wie er von der zweiten Kammer die Zustimmung erhielt, angenommen hat.

Das Secretariat zeigt als neue Eingaben an:

eine Bitte der Wittwe des verstorbenen Sergeanten Eichler, Maria, geb. Westenauer in Mannheim, um Bewilligung einer Pension.

Schaaff übergiebt zwei Petitionen, nämlich:

a) des Gemeinderaths zu Eberbach, um Anlegung einer Straße von Kleingemünd nach Ziegelhausen auf Staatskosten;

b) des Gemeinderaths zu Oberschefflenz im Amtsbezirke Mosbach, um Revision und Modification der §§ 4, 20, 32, 36 — 38 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835, in Beziehung auf die vormals Pfälzischen Orte;

und richtet dabei zugleich die Bitte an die Petitions-Commission, daß es ihr gefällig seyn möchte, jene Petitionen, die ihrem Inhalt und ihrer Natur nach ohne Zweifel als Motionen behandelt werden dürften, also noch einen weiteren Weg zu durchlaufen hätten, vorzugsweise zu bearbeiten und in die Kammer zu bringen, indem es sonst nicht möglich sey, diese Gegenstände noch auf diesem Landtag zu erledigen. Dahin zähle er namentlich: die Petitionen in Betreff der Ablösbarkeit des Erbbestandsnexus und auf Modification des Landrechts-Satzes 908.

Aschbach: Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Schaaff und nehme denselben auch in Beziehung auf einige von mir übergebene Petitionen auf, namentlich auf diejenigen, welche die Befreiung der Gemeinden von der Schuldigkeit, im Winter die Straße vom Schnee rein zu halten, so wie eine andere Petition, welche die Beförsterung der Gemeinde- und Privatwaldungen betreffen.

v. Rotteck: Die Petitions-Commission ist mit ihren Arbeiten nicht im Rückstand und man muß ihr zu den zu erledigenden Gegenständen Zeit lassen.

Was die Dringlichkeit der einzelnen Petitionen betrifft, so hat hier Jeder seinen subjectiven Standpunkt. Der Abg. Aschbach sieht hier etwas als sehr dringend an, was schon auf früheren Landtagen seine Erledigung erhalten hat und wahrscheinlich auf dieselbe Weise auch auf diesem Landtage erledigt werden wird. Auch kann ja die Petitions-Commission erst berichten, wenn sie den Sachen die gehörige Aufmerksamkeit gewidmet hat. Sodann läßt sich auch voraus sehen, daß hinsichtlich gewisser Gegenstände mehrere Petitionen gleichen Inhalts einkommen werden, wo es dann von Interesse ist, über solche einen gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten.

Der Präsident zeigt der Kammer an, daß der Abg. Cläs wegen höchst dringender Geschäfte einen Urlaub von drei Wochen erhalten habe; wogegen nichts erinnert wird.

Die Tages-Ordnung führt nun auf Fortsetzung der allgemeinen Discussion des Gesetz-Ent-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wurfs in Betreff der Gemeindewahlen und der darüber erstatteten Berichte.

Knapp glaubt, daß die Kammer über diesen Gegenstand hinreichend unterrichtet sey, da man nun schon in zwei langen Sitzungen über das Allgemeine gesprochen habe und nichts Neues mehr werde gesagt werden können. Auch werde jedes Mitglied bereits sich für diese oder jene Ansicht entschieden haben und deshalb trage er auf den Schluß der Discussion an.

v. Rotteck: Die Kammer hat gestern beschlossen, die allgemeine Discussion heute fortzusetzen und damit ausgesprochen, sie halte sich nicht für hinreichend unterrichtet, oder sie achte den Gegenstand für so wichtig, daß er von allen Seiten beleuchtet und keinem Mitglied, das über diesen hochwichtigen Gegenstand zu reden hat, das Wort versagt werden soll.

Der Antrag des Abg. Knapp findet keine Unterstützung und die Discussion selbst wird nunmehr fortgesetzt.

Zentner: Ich habe mich in der gestrigen Sitzung auch in Beziehung auf diejenigen Gemeinden, denen große Ausschüsse vorgeschrieben werden sollen, für die Wahl der Gemeindebeamten durch Urwahlen erklärt, jedoch mit derjenigen Beschränkung, welche die persönlichen Verhältnisse und besonders die Abhängigkeit der ärmeren Classe von der reicheren im Interesse guter Wahlen gebieten. Ich hätte vielleicht zu Verhütung von Mißverständnissen diesen Gedanken sogleich etwas genauer aussprechen sollen, und will ihn nun dahin erläutern, daß ich nicht, wie die Minorität der Commission in Beziehung auf die Bürgermeisterwahlen vorschlägt, die ärmere Classe ganz des Wahlrechts berauben möchte, was ich für eine unnöthige Härte und für ein Unrecht hielte. Es sollte hier vielmehr nur eine Beschränkung der Wahlrechte in der Weise eintreten, daß ihr die passiven Wahlrechte ganz und die activen Wahlrechte nur theilweise in der Art nämlich zukommen, daß zuerst diese Classe einen Theil, etwa ein Drittel aus sich wählt und dieser dritte Theil dann mit den übrigen Gemeindebürgern die Gemeindebeamten wählt. Ich würde aber in diese Classe nicht nur die Fünfhundertgulden-Männer, sondern alle Diejenigen setzen, die in demselben Verhältniß der Abhängigkeit sind, und würde somit, weil man doch einen Maßstab haben muß, festsetzen, daß Derjenige, der nicht wenigstens ein Steuerkapital von 1000 fl. hat, nur das unvollständige active Wahlrecht habe.

Christ: Ich habe, wie auch schon ein Redner vor mir von sich bemerkte, nichts zu bereuen, nichts zurückzunehmen, und mich über keine der vortrefflichen Bestimmungen der Gemeindeordnung zu freuen, da mir nicht die Ehre zukam, bei der Gemeindeordnung mitzuwirken. Wäre mir aber diese Ehre zu Theil geworden, so würde ich einer wichtigen Bestimmung dieses Gesetzes meine Zustimmung nicht gegeben haben, und zwar einer Bestimmung, die dem gegenwärtigen Gesetzesentwurf jetzt nicht mehr zu Grund liegt, das heißt, ich würde für Urwahlen nicht gestimmt haben. Ich umgehe die verschiedenen Modificationen, ich umgehe die Art und Weise, wie der nachfolgende Grundsatz durchgeführt werden könnte und wende mich sogleich zu ihm selbst, nämlich zu dem Princip, das dem Regierungs-Entwurf zu Grund liegt und dahin lautet, daß in Angelegenheiten der Gemeinden dem vermöglichen Theil ein Uebergewicht in politischen Rechten gegeben werden solle. — Es fragt sich hier zuvörderst, ob Gründe vorhanden sind, einen solchen Grundsatz in der Gesetzgebung einzuführen? Ich beantworte diese Frage mit Ja, und sehe zugleich diesen Grundsatz für einen der höchsten Grundsätze an, der den Kreis der Gemeinden überschreitet, für ein Princip, auf dem der ganze Staat ruht, ja gegenwärtig noch die meisten europäischen Staaten ruhen. Ich sehe ihn für einen Grundsatz von der höchsten politischen Wichtigkeit an, und schon in dieser Hinsicht kann ich die Ansicht eines der Herrn Regierungs-Commissäre nicht theilen, welcher glaubt, daß der gegenwärtige Gesetzesentwurf eine Art Hausangelegenheit der Gemeinden betreffe. Berechtigt aber etwas und was berechtigt den Staat zu Annahme eines Grundsatzes, der dem vermöglichen Theil der Nation ein Uebergewicht über den ärmeren Theil giebt? Dies ist die Frage, auf deren Lösung es hier allein ankömmt. Wer diese Frage bejaht, muß dem Regierungs-Entwurf seine Zustimmung geben, und wer sie verneint, muß demselben seine Zustimmung versagen. Alles Uebrige ist meiner Ueberzeugung nach Nebensache und steht blos pro coleranda causa da. Ich bejahe den Grundsatz und glaube, daß die Natur selbst und die Erfahrungen im Leben den Grundsatz bestätigen und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Nothwendigkeit zeigen, daß solcher im ganzen Staat und in den Gemeinden gehandhabt werden muß. Man mag immerhin von allgemeinen, von unveräußerlichen Rechten der Menschheit, von möglichster Gleichheit der Menschen sprechen, was man will — diese Sätze werden immer zurückprallen an der unabweisbaren Macht der Erfahrung, der Verhältnisse und der Geschichte. Es ist eine unwiderlegbare Wahrheit, daß es das Vermögen ist, das uns in der Regel die Mittel verschafft, unsere Ausbildung zu erreichen und jene Eigenschaften zu erlangen, die zu Erfüllung unserer Berufsgeschäfte in den Gemeinden und in dem Staate nothwendig sind.

Es ist eine Wahrheit, daß uns das Vermögen im Allgemeinen unabhängiger macht, und eine Wahrheit, daß das Vermögen es ist, welches uns enger an die Erde und den Staat knüpft.

Aus diesem Grundsatz, meine Herren, fließen die schönsten Bürger-Tugenden und jene Bedingungen, die allein die Stabilität der Staaten und der Gemeinden bilden. Es fließt daraus besonders die Liebe zum Bestehen der Ordnung, weil Unordnung für Leute dieser Classe nur nachtheilig seyn kann; — es fließt daraus die Liebe zu den Gesetzen, weil die Anarchie ihnen gefährlich ist; es fließt endlich daraus die Liebe für Staat und Fürst, weil diese es sind, die die Herrschaft des Gesetzes in der Ordnung sanctioniren.

Einzelne Ausnahmen können hier nicht entscheiden, und nie können wir sie für die Regel annehmen. Ich will nicht verkennen, daß es auch in der ärmeren Classe unabhängige Menschen giebt und auch nicht in Abrede stellen, daß auch diese Klasse intelligente Mitglieder zählt.

Allein noch einmal: wir haben für Ausnahmen keine Regel festzustellen und diese muß vielmehr aus allgemeinen Sätzen und aus der allgemeinen Erfahrung geschöpft werden, und in dieser Hinsicht glaube ich an das Grundgesetz, daß Intelligenz und Unabhängigkeit im Leben und in der Geschichte gleich bedeutende Begriffe sind. Wenn nun dies die Regel ist, so stellt sich die Frage unseres Gesetzes einfach so: wollen wir die Regierung in dem Staat und in den Gemeinden mit dem besseren und intelligenteren der Nation, oder wollen wir diese Regierung mit dem abhängigeren und weniger intelligenten Theile des Volks? In der Bejahung dieser Frage ist Herr v. Rotteck mit mir einverstanden. Für die Bejahung dieser Frage hat sich dieser berühmte Mann in seiner doppelten Eigenschaft als Deputirter und als Schriftsteller wiederholt so kräftig ausgesprochen, daß seine Ansicht nicht widerlegt werden kann. Aber nicht nur von diesem berühmten Mann, nein, von allen Großen des Alterthums und der neuern Zeit ist der Satz wiederholt anerkannt und laut ausgesprochen worden.

Es ist ein Satz, auf dem das Alterthum ruhte und die neuere Zeit ruht, und den wir hier nur in kleiner Anwendung auf die kleinen Badischen Gemeinden vor uns haben. Wenn mehrere Mitglieder für einen entgegengesetzten Grundsatz kämpfen, so kämpfen sie im Allgemeinen für eine gute Sache. Sie kämpfen für die Gemeindeordnung, weil sie einmal besteht, sie kämpfen für dies Gesetz, das einen der Glanzpunkte des Landtags von 1831 bildet; sie kämpfen für ein Gesetz, an dem man überhaupt nicht ohne Noth rütteln und schütteln soll; sie kämpfen endlich für dieses Gesetz, weil sie glauben, die gemachten Erfahrungen reichen noch nicht hin, um jetzt schon eine Abänderung zu bewirken. Alles dies steht aber meiner Ansicht nicht entgegen, die älter ist, als die Gemeindeordnung, und alle Erfahrung bereits für sich hat.

Ich sage nochmals, das Alterthum, nämlich Athen und Rom, ruhten auf diesem Grundsatz, und erst als der Pöbel die Zügel der Regierung erhielt, sank dieses Prinzip und damit auch der Staat selbst zusammen. In der neueren Zeit geht Alles von diesem Prinzip aus. Im Frieden und im Krieg, in Gemeinden und im Staat, in Kunst und Wissenschaft wird Alles nur geschehen mit der Herrschaft der Besseren und Unabhängigeren des Volks. Wollen wir das Volk berücksichtigen, so müssen wir dies in jenen Verhältnissen thun, worauf es ursprüngliche Rechte hat. Wir wollen das Volk nicht in Sclaverei halten, wir wollen das Volk materiell glücklich machen, wir wollen es in seinen eigenthümlichen Rechten nicht verletzen, wir wollen ihm aber auch nicht mehr politische Rechte geben, als es erlangen kann, und welche mit den Beiträgen im Verhältniß stehen, welche die Einzelnen dem Staat und der Gemeinde leisten, für welche Beiträge ihre Rechte entsprechende Begriffe sind. Ich bin somit für den Grundsatz der Regierung, und spreche mich rücksichtlich der An-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wendung desselben nicht aus. Diese Anwendung kann auf verschiedene Weise gelöst werden, und ob die Lösung der Regierung die beste ist, kann in Frage gestellt werden. Damit wird aber das Prinzip selbst, dem ich meine Zustimmung gebe, nicht umgeworfen. — Ich schließe diese wenigen Worte mit dem Ausspruch eines Philosophen des Alterthums, der im Staatsleben ergraute, und erlaube mir blos noch gegen den Wahlcensus mich zu erklären, indem die Ausschließung des ärmeren Theils von den politischen Rechten, blos darum, weil er arm ist, immer ein niederdrückendes Gefühl verursacht, während die Ausschließung, die wir hier anordnen wollen, für ihn nicht drückend seyn kann, indem er selbst in die Wagschale der Gerechtigkeit ein Mehr für sich nicht wird zu legen wissen. Jener Philosoph des Alterthums sagte: Richtet eure Volksvertretung, die Wahlen und die politischen Rechte so ein, daß das Volk von dem Stimmrecht nicht ausgeschlossen wird, aber am Ende der vermögliche intelligente und unabhängige Theil der Nation das Uebergewicht erhalte.

Kuenzer: Der Abg. Christ hat ganz recht, wenn es wahr ist, daß die Sachen mehr Werth haben, als die Personen.

Buß: Meine Herren! Wenn die allgemeine Discussion eines Gesetzentwurfs so lange gedauert hat, wie die des vorliegenden, so hat der später auftretende Redner stets eine ungünstige Stellung: die meisten Seiten des Gegenstandes sind erschöpfend betrachtet; sodann ist die Versammlung müde. Gleichwohl ergreife ich noch das Wort, um zu beweisen, daß der Entwurf den Grundsätzen unserer Verfassung entspreche, obwohl das Gegentheil behauptet worden ist.

Die Politik anerkennt als einen ihrer leitenden Grundsätze die Wahrheit, daß ein politisches Ganze, welches als eine Art geistigen Organismus einen eigenen Bau und ein eigenthümliches Leben hat, das auch nur einigermaßen Verwandte sich immer mehr aneignet, alles Fremdartige aber ausstößt, wenn das Ganze selbst nicht von dem fremdartigen Bestandtheil überwältigt werden soll.

Es entsteht daher bei der Schaffung einer politischen Einrichtung für die Regierung stets die Vorfrage, ob die neue Einrichtung die Fähigkeit zur Aufnahme in das größere politische Ganze habe. Daß das Niedere hier dem Höheren gehorchen müsse, ist natürlich.

Die Verwaltung muß sich nach der Regierung, diese nach der Verfassung richten.

Diese Rücksicht mußte in unserem Vaterlande auch bei der Errichtung der Gemeindeordnung gelten, es mußte die Frage sich erheben, ob die Grundlagen derselben zur Verfassungsform der constitutionellen Monarchie passen, es mußte dahin gestrebt werden, diese Grundlagen dem Geiste einer beschränkten Monarchie anzueignen.

Gewiß hat die Gesetzgebung diese Frage, diese Aufgabe sich gestellt. Allein Gesetze sind Formen, welche ihren Geist, ihren Gehalt erst durch die Menschen gewinnen, die sich innerhalb ihrer Schranken bewegen sollen.

Der Gesetzgeber kann, ja er soll die Richtung nach dem Höhern nehmen, er soll an die Vervollkommnungsfähigkeit seines Volkes glauben, auf sie rechnen. Er soll mehr einem Zuge nach seiner edeln Idealität, als dem Hange eines schmählichen Mißtrauens huldigen. Gab der Gesetzgeber zu viel, so mag er, wenn der Erfolg nicht entspricht, das Uebermäßige zurücknehmen; nie soll er zu argwöhnisch auf sein Volk blicken.

Von dieser höhern Richtung ging offenbar der Gesetzgeber bei der Gründung unserer Gemeindeordnung aus.

Bekanntlich hatte auch bei uns eine die Kräfte unserer regen Zeit zu sehr lähmende Bevormundung die Selbstständigkeit des Gemeindelebens geschwächt, und eine übertriebene Centralisation alle Kräfte aus den untergeordneten selbstständigen Lebenskreisen des Staates gezogen, sie einer verschlingenden Mitte zugeführt, statt diese aber zu stärken, durch diese Ueberladung nur geschwächt. Eine ewig nahe Polizeimacht, nicht mehr die zart überwachende patriarchalische Hut der früheren Zeit, unterband den freien Umlauf der Säfte der Gesellschaft. Alles sollte sich dem Wink der einheitlichen Verwaltung beugen, wo mit einem Druck die Maschine nach allen Seiten wirkte.

Das Gezwungene dieses Zustandes drängte sich dem Gefühle des Volkes auf. Es erhob sich die Einsicht, daß eine zu weit getriebene Regierungssucht mit einer allsorgenden Bureaukratie nicht zum Ziele führe, sondern daß man wieder scheinbar ausgelebten politischen Elementen Kraft und Leben zurückgeben müsse.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zumal sehnte sich das Volk nach einer freien Bewegung in dem Kreise seines Gemeindelebens. Schon die wiedergewonnene Nationalselbstständigkeit mußte sich in Deutschland dem Institut einer freien Gemeindeverfassung zuwenden, welches die Geschichte der deutschen Nation als eine ihrer schönsten Entwickelungen kennt; dahin wirkte ferner das Bedürfniß des Staats, an welchen unsere Zeit so große Ansprüche stellt, alle Kräfte, mögen sie auch gelagert seyn, wo sie wollen, zu Hülfe zu rufen; dahin wirkte endlich die Einführung der Verfassungsurkunden, welche als ergänzende Grundlagen eine größere Selbstständigkeit der Gemeinden gewährende Communalordnungen forderten.

Diese Rücksichten bestimmten auch unsere Regierung.

Kaum hatte die vaterländische Regierung die Verfassungsurkunde gegeben, so strebte sie auch, die Gemeinden zu ordnen, — ein Werk, welches nach vielen legislativen Bemühungen erst das Jahr 1831 zur Durchführung brachte.

Unverkennbar trägt dieses Werk das Gepräge der Zeit seiner Entstehung.

Sie erwarten nicht, meine Herren, daß ich das umfassende Gesetz hier einer Beurtheilung unterwerfe.

Ich will hier nur die Frage beantworten, ob die Grundsätze der durch den vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagenen Abänderungen unserer Gemeindeordnung dem Geiste der constitutionellen Monarchie entsprechen, ja mehr entsprechen, als die abzuändernden.

Diese Verfassungsform ist bekanntlich jene Regierung, welche zwei Legitimitäten heiligt, die Staatsgewalt, welche sie als den Ausdruck der Einheit des Volkes und der sittlichen Verpflichtung der Menschen zum staatsgesellschaftlichen Leben hoch über den Bereich der Einzelwillen emporstellt, und die Freiheit des Individuums in der entwicklungsreichen Fülle seiner Interessen.

Die repräsentative Monarchie ist der Bund der Staatsgewalt und der Freiheit zur Förderung der individuellen Entwicklung und der gesellschaftlichen Civilisation, sie ist offenbar die ausschließliche Staatsform, welche unserm Zeitalter und seiner hohen Sendung entspricht. Diese Regierungsform, ein Gebilde des germanischen Stammes, enthält die Vortheile aller reinen Regierungsformen, ohne ihm Nachtheile zu bringen.

In der repräsentativen Monarchie geht der Mensch nicht mehr, wie in den Staaten des Alterthums, im Staatsbürger unter, er regiert zwar auf dem Markte nicht mehr mit, genießt aber dafür sämmtliche Garantieen für seine allseitige Entwicklung in einer eingeräumten Breite der Freiheit: eben so heilig und unversehrbar, ein moralisches Gebot, eine sittliche Nothwendigkeit steht aber die Staatsgewalt in der repräsentativen Monarchie, gegenüber dem Individuum, welches von ihrer Schranke nur dann beengt wird, wenn es die Rechte des Mitbürgers oder der Gesammtheit zu gefährden droht: Der Mensch verkümmert aber in unsern Repräsentativstaaten auch nicht in bloßen vereinzelten engen Körperschaften, wie im Mittelalter, wo der Gesammtstaat in eine Menge einzelner Vereine zertrümmert war, aus welchen keine Aussicht in eine höhere politische Einheit sich öffnete. Die Sphäre der gemeindebürgerlichen Befugnisse umfaßt jetzt nicht mehr, wie damals, alle öffentlichen und politischen Rechte.

Alle diese früheren Gesammtzustände ganzer Zeitalter, gleichsam stehen gebliebene Bildungen politischer Organisationen, sind in der repräsentativen Monarchie unserer Zeit nur einzelne Momente geworden, welche sich so lange ungehemmt entwickeln können, als sie keinen der wesentlichen Bestandtheile der gegenwärtigen Staatsform verletzen.

Ein wesentlicher Zug der repräsentativen Monarchie ist aber, daß das Element der Thätigkeit der Staatsgewalt einwohnt, das Individuum und die Individuen umfassende Körperschaften nur die Gewalt der Garantie haben, um dafür zu sorgen, daß ihre rechtlichen Ansprüche durch die Staatsgewalt nicht verletzt werden.

In der constitutionellen Monarchie ist daher die Regierung eine zur höhern Einheit verschmolzene Wirksamkeit der Thätigkeit der Staatsgewalt und der Garantiegewalt der Individuen.

Soll eine öffentliche Thätigkeit oder ein Recht einer öffentlichen Garantie an ein Individuum oder eine Körperschaft gelangen, so kann dieses nur durch die Delegation von Seite der Staatsgewalt, oder durch Uebertragung von Seite der Individuen geschehen.

Betrachten wir nun die Gemeinden nach unserer vaterländischen Gemeindeordnung von 1831 in Beziehung auf die Frage, ob die in dem vorliegenden Entwurf enthaltenen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abänderungen nach den Verhältnissen unseres Landes den Grundsätzen des Monarchismus und einer heilsamen Freiheit des Volks entsprechen, so müssen wir von der doppelten Natur der Gemeinden ausgehen. Diese sind einerseits Vereine mit selbstständigen Zwecken, anderseits die untersten Glieder der Verwaltung des Staates. Die erste Natur gibt den Gemeinden ein autonomisches, gleichsam republikanisches Gepräge, die zweite einen administrativen gleichsam monarchischen Ausdruck.

Diese zwei Naturen fließen in unsern Gemeinden zusammen, sie fesseln und beschränken einander, diese wechselseitige Beschränkung ist nothwendig, weil sonst die eine Tendenz die andere überwinden, das administrative oder autonomische Element überwuchern oder verkümmern, und folgeweise aus der Gemeinde eine Institution entstehen würde, deren Bestand nicht mehr in der Form einer constitutionellen Monarchie statthaft wäre.

So beschränkt durch ihre gemischte Natur bildet aber die Gemeinde schon an und für sich ein Element, welches, der beschränkten Monarchie verwandt, sich im Kreise derselben mit natürlicher Leichtigkeit bewegt.

Weil aber der Zweck der Gemeinde in der Idee überall der gleiche und nämliche, in der Erfahrung sich je nach der Gestaltung der Gemeindebeschlüsse verschieden herausstellt, so muß dem beschließenden Körper, so wie der vollziehenden Behörde in der Gemeinde eine Einrichtung gegeben werden, welche den Zweck der Gemeinde als moralischer Person möglich treu zu erreichen, geeignet ist, und folgeweise dem Geiste unserer Regierungsform entspricht.

Auch in den Gemeinden muß das monarchische Princip seinen Schutz, so wie die Freiheit der Bürger ihre Garantie haben.

Wir haben in den Gemeinden ein kleines Abbild des Staats im Großen, auch hier macht sich daher das Interesse der Einheit, gegenüber den individuellen Interessen der Gemeindebürger geltend.

Betrachten wir die Organisation der Gemeinden als der untersten Glieder in der Hierarchie der Administration in Ländern mit vorherrschender Regierungsverwaltung, so muß in der Art der Einrichtung der Gemeindebehörde, genügend für das Interesse der Regierung gesorgt seyn. Die bestehende Wahlart muß Beamte an die Spitze der Gemeinden stellen, welche im Geist des Regierungs-Systems die vom Staat übertragene Polizeigewalt mit Nachdruck verwalten, weil sonst eine wahre Wehrlosigkeit der Regierung entstehen würde. Keineswegs soll aber die Ernennung der Bürgermeister durch die Regierung geschehen, weil dieses die Autonomie der Gemeinde zu sehr gefährden würde, wohl aber könnte man selbst bei dem System der mittelbaren Wahlen mit allem Recht den Vorschlag von drei Candidaten für die Bürgermeisterstelle fordern, aus welchen dann die Regierung einen bestätigen müßte. Ferner sollte, wenn auch durchaus keine lebenslängliche, doch eine ausgedehntere Dauer für das Amt der Bürgermeister bestehen, weil bei einer zu kurzen Dienstzeit keine gediegene, nachhaltige Communalverwaltung entstehen kann, so wie denn auch die Wahlen für die Gemeinderäthe und den kleinen Ausschuß durch weitere Zwischenräume getrennt seyn sollten, da Fähigkeit und Geschäftsgewandtheit sich sonst nicht gehörig entwickeln können.

Schon der Grundsatz der ministeriellen Verantwortlichkeit führt auf die Forderung einer größern Abhängigkeit der Gemeindebehörde von der Regierung, weil diese auf rasche, genaue Ausführung ihrer Verfügungen muß rechnen können.

Allein wird durch eine solche größere Abhängigkeit der Gemeindeobrigkeit von der Regierung nicht zu tief in die Sebstständigkeit der Gemeinden eingegriffen, welche ihnen als autonomischen Vereinen wesentlich, ja vorherrschend, inwohnen muß. Allerdings muß den Gemeinden eine Weite der Wirksamkeit gelassen werden, aber nur eine solche, welche mit dem Wesen der Staatsregierung verträglich ist.

Die Selbstständigkeit der Gemeinde ist also blos eine relative. Es darf ihre Autonomie nicht so sehr gesteigert werden, daß aus den Gemeinden gleichsam Republiken im Staat werden. Dieses konnte im Mittelalter geschehen, wo kein Gesammtstaat sich über den Gemeinden und den vielartigen Einungen erhob. In unserer Zeit, mit ihrer die Vielheit der Entwicklungen beherrschenden Einheit müssen sich die Gemeinden dem Systeme des Staates fügen, den durchlaufenden Gedanken seiner Verwaltungsordnung in sich aufnehmen. Dadurch ist aber noch nicht behauptet, daß die bestehenden Individualitäten der einzelnen Gemeinden einem allgemeinen Schematismus aufgeopfert werden sollen, was in der badischen Gemeindeordnung offenbar zu häufig geschehen ist; es ist damit nicht behauptet, daß die freie Bewegung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gung der Gemeinde einer maßlosen Centralisation erliegen solle.

Die relative Beschränkung der Selbstständigkeit der Gemeinden läßt sich auf doppeltem Wege ausführen, nämlich einmal durch die Beschränkung der Gemeinde als eines Ganzen dadurch, daß man ihre Beschlüsse unter eine Bevormundung des Staats stellt, um durch die Beschränkung der gegenwärtigen Mitglieder der Körperschaft für die Interessen der ewigen Gemeinden zu sorgen. Dieses Verfahren führt aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, zu überwiegenden Nachtheilen, eine solche Obervormundschaft darf nur bei den wichtigsten, den vitalen Interessen der Gemeinden eintreten.

Es kann aber auch eine mittelbare Beschränkung der zu großen Selbstständigkeit der Gemeinden auf einem andern Wege, nämlich dadurch eintreten, daß man eine Art Selbstbeschränkung der Gemeinden einführt.

Dieses geschieht durch eine solche Organisation der Gemeinden, daß auf ihre Verwaltung unmittelbar nur jene ihrer Mitglieder einwirken können, welche voraussichtlich die nöthige Einsicht und das gehörige Interesse haben, das Wohl der Gemeinden zu fördern.

Allein hier entsteht die Frage: hat nicht jeder Gemeindebürger als solcher mit allen andern Gemeindegenossen gleiche Rechte? Der Gemeindebürger als solcher hat allerdings das Recht, in der Gemeinde für seine Interessen thätig zu seyn, alle Gemeindegenossen haben es gleichmäßig, aber nur unter der Bedingung, andern Gemeindegenossen und dem Zweck der Gemeinde dadurch nicht zu schaden. Jeder Gemeindebürger kann verlangen, daß sein besonderes Interesse, insofern es mit dem Gemeindezweck versöhnbar ist, als Element in das Gesammtinteresse der Gemeinde aufgenommen werde, also nicht jeder Wille des Gemeindebürgers als solcher, sondern nur der unschädliche, dem Zweck der Gemeinde entsprechende Wille hat ein Recht, bei dem Gemeindebeschluß zu zählen. So wenig sich also eine Souveränität der Einzelnwillen als Quelle der gesetzgebenden Gewalt im Staat annehmen läßt, so wenig hat auch in andern Kreisen ein Einzelnwille das Recht auf die Herrschaft über ein fremdes Individuum oder über einen Inbegriff von Einzelnen. Fehlt dieses Recht aber dem einzelnen Willen, so fehlt es sonach auch einem Inbegriff von Einzelnwillen. Deßwegen muß angenommen werden, daß nicht der Privatwille, sondern der Zweck der Gemeinde das Entscheidende ist, die Willen müssen sich dem Zweck, der Zweck darf sich nie dem Willen fügen. Es hat also jetzt die Politik blos die Organe zu bestimmen, welche als die Ausleger des Gemeindezwecks gelten sollen. Als solche können aber folgerichtig nur Jene gelten, welche die nöthige Einsicht haben, den Gemeindezweck aufzufassen und den Willen, ihn seiner Bestimmung nach auszuführen.

Die Gleichheit wird durch eine solche Aussonderung nicht verletzt, denn eine durchgängige Gleichheit ist auf dem Gebiete des Rechts und der Politik ein leeres Wahngebilde.

Es besteht nur eine formelle Rechtsgleichheit, die vor dem Gesetze, nicht aber eine materielle. Eine materielle Rechtsgleichheit könnte nur die Folge seyn einer Gleichheit von Mitteln in der Hand gleich Fähiger, welche unter gleichen Umständen sie gleich klug gebrauchten, gegen gleich große Hindernisse — lauter präsumtive Gleichheiten, welche in der Erfahrung nur Ungleichheiten sind — oder aber eine solche Gleichheit müßte vom Gesetz geschaffen werden, das aber zum Zweck einer gleichen Ausstattung Aller die Mehrbesitzenden plündern und dann zur Erhaltung der Gleichheit die Fähigkeiten der Mitglieder ausgleichen müßte, dadurch aber die empörendste Ungleichheit schaffen würde, weil es die dem Fleiß und Talent gebührenden Belohnungen der Trägheit und der Unfähigkeit verleihen würde.

Besteht aber schon keine materielle Gleichheit auf dem Gebiete des Rechts, so besteht sie noch viel weniger in der politischen Sphäre. Es braucht nicht jedes Individuum eine gleich umfassende Sphäre politischer Rechte zu besitzen. Die politischen Rechte sind Rechte der Garantie, ihr Umfang hängt also wesentlich von dem Umfang der zu garantierenden Rechte ab, ferner von der Bildung des Berechtigten, damit er die Rechte zum Wohl des Ganzen anzuwenden wisse, von der Selbstständigkeit desselben, damit er seinen eigenen wohlgemeinten Absichten Folge geben könne, und von seiner Muße, damit er an dem Schutze der Interessen Theil zu nehmen vermöge. Nicht darauf kömmt es an, daß Alle die Rechte der Garantie ausüben, wohl aber darauf, daß sie zum Wohl der Gesammtheit ausgeübt werden, darauf also, daß diese Rechte der Ga-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rantie Jenen gewährt seyen, welche nach einer zuläßigen Annahme die Kraft und den Willen haben, die Interessen der Gesammtheit zu erkennen und zu besorgen. Es werden also die politischen Rechte allerdings an gewisse gesellschaftliche Stellungen zu knüpfen seyn, zu welchen sich aber alle Staatsbürger erheben können, indem sonst eine Kastenverfassung entstünde. Der Staat ist sonach, weil er wesentlich dabei betheiligt ist, daß von den politischen Rechten der möglichst zweckmäßige Gebrauch gemacht werde, berechtigt, den Umfang der politischen Rechte zu bestimmen, welche er den Individuen, je nach deren Stellung in der Gesellschaft, einräumen will. Volkscharakter, Bildung, Sittlichkeit, der Stand des öffentlichen Geistes bestimmen dieses Maß. Es gilt hier das inhaltsschwere Wort Burke's: „Die Regierung muß für etwas Practisches gehalten werden, gemacht für das Glück der Menschheit und nicht zum Zweck, das Schauspiel einer Gleichförmigkeit zu liefern, um die Gebilde visionärer Politiker zu befriedigen.“

Alle diese Bestimmungen über die Gewährung der politischen Rechte gelten analog auch auf die Bestimmung der Rechte der Gemeindebürger in Beziehung auf die Gemeindeverwaltung.

Nur Diejenigen können hiebei vorzüglich entscheiden, welche eine Sicherheit gewähren für ihre objektive Erkenntniß des Gemeindezwecks, und für ihren Eifer, das Gemeindewohl zu wollen.

Es muß also in der Gesammtheit der Gemeindebürger eine Sonderung eintreten, es muß ein Ausschuß von Repräsentanten der Gesammtheit aufgestellt werden, welche dann den controlirenden, beschließenden, vollziehenden Zweig der Gemeindeverwaltung wählen.

Diese Repräsentation im Gemeindewesen ist nothwendig, abgesehen von den andern Gründen, schon wegen des Bedürfnisses einer der Einrichtung des Staates analog entsprechenden Gemeindeorganisation.

Denn das ganze System, die letzte Grundlage der beschränkten Monarchie, beruht auf der Idee der Delegation und Repräsentation, d. h., der Vertretung von Interessen, durch Organe, welche unmittelbar entweder gar nicht die Quelle dieser Interessen oder doch bloße Theilglieder größerer betheiligten Gesammtheiten, also nur die Organe unmittelbar Berechtigter sind.

Die Repräsentation im weitern Sinn ist eine dem germanischen Völkerleben eigenthümliche, dem Alterthum unbekannte Einrichtung. Sie durchzieht alle Seiten des deutschen Staatslebens, und hat sich folgerichtig und natürlich von der Vertretung des Grundeigenthums bis zu den generalisirten idealsten Interessen der neuern Zeit gesteigert und erweitert.

Ohne uns in die einzelnen Formen der beschränkten Monarchie einzulassen, und um uns blos an die Hauptfactoren derselben zu halten, finden wir hier als den einen Factor den Herrscher als das Organ der Einheit, als die Quelle und Personification der Staatsgewalt, als den Depositar des gesellschaftlichen collectiven Interesses, und als den andern Factor das Volk mit dem Recht der Freiheit und den zum Schutz derselben verliehenen Rechten der Garantie.

Die Staatsgewalt, welche in dem Herrscher personificirt ist, stellt sich aber doppelt dar, einmal als Staatsgewalt im Princip sodann als Staatsgewalt in der Thätigkeit.

Die im Regenten personifizirte Gewalt als Princip, und die darin liegenden Rechte übt der Fürst in eigener Person aus.

Allein die ganze Staatsgewalt als Thätigkeit, also die bei weitem am meisten in der Uebung befindliche Gewalt delegirt der Regent, weil mit ihrer Ausübung, die mit den Rechten der Unterthanen in Reibung gerathen kann, eine gesetzliche Verantwortlichkeit verknüpft ist, welche den Charakter der Heiligkeit des Regenten verletzen würde.

Nach dem Grundsatz „der Regent verwaltet nicht“ delegirt er diese Gewalt an die Minister, welche sie in Beziehung auf die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt ausüben.

Wir sehen also, daß die Staatsgewalt in der Regel nicht durch ihren wirklichen Inhaber, sondern durch von ihm gewählte Organe ausgeübt wird.

Die gleiche Erscheinung begegnet uns bei dem Volke. Das Individuum als solches hat Rechte, Rechte schon durch sein Daseyn, Rechte durch seine Entwicklung.

Diese Rechte bilden die Privatsphäre der Freiheit als Princip. Zum Schutz dieser Rechte hat der Unterthan Privatgarantieen, diese übt er selbst aus. Die ordentlichen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

öffentlichen Garantieen hingegen, welche das Recht der unmittelbaren Mitwirkung zur Controle der Regierungshandlungen enthalten, dürfen, um die schädliche Wirksamkeit der Menge abzuhalten, nicht vom Volke unmittelbar ausgeübt, sie müssen an Vertreter übertragen werden, z. B. auf dem Wege der Wahl. Die Wahlberechtigten und wählbaren Personen müssen aber durch ihre Stellung in der Gesellschaft Garantieen der Fähigkeit für ihre Wirsamkeit und ihre Theilnahme am Gemeindewohle darbieten.

Dieses Recht der mittelbaren Mitwirkung wird ausgeübt, bei der Gesetzgebung durch die Wahl der Abgeordneten zum Landtag, durch Wahlcollegien bei der Verwaltung der allgemeinen Interessen, wieder durch die Wahl in die Administration controlirender landständischen Kammern.

Die bisherige Ausführung zeigt, daß das monarchische Princip auf dem Wege der Delegation den ministeriellen Gewalten die vom Staatszweck gebotene Einwirkung auf die Gesetzgebung, auf die Rechtspflege, auf die Verwaltung gewährt, und daß das Volk die Ausübung der Gewalt der Garantieen seiner Rechte durch eine immer mehr sich erhebende und concentrirende Uebertragung an repräsentative Körper überläßt.

Worin besteht nun der Segen dieser Repräsentation?

Darin, daß durch die stufenweise sich erhebende Vertretung die Interessen der Einzelnen sich vergeistigen, allgemeiner werden, und sich zur Vernunft des Staates läutern.

Wenn nun dieses System der Repräsentation im großen Ganzen des Staats besteht, wo freilich die unmittelbare Uebung der Garantie durch das Volk eine Unmöglichkeit wäre, warum soll es nicht folgerichtig bei seiner anerkannten Zweckmäßigkeit auch in dem kleineren Abbilde des Staats in der Gemeinde bestehen?

Die bisherige Darstellung zeigt schon, daß der auf dem Grundsatz der Repräsentation beruhende, von dem Gesetzentwurfe beantragte größere Ausschuß der Gemeinden dem Princip der constitutionellen Monarchie sich näher anschließe, als die bisherige Einrichtung der Gemeindeordnung, obwohl ich gerne zugebe, daß bei dem Vorhandenseyn gewisser Voraussetzungen auch das bisherige System in dem Ganzen unserer Verfassung, störungslos hätte fortbestehen können. Allein diese Voraussetzungen bestehen bei uns nun einmal nicht, und so konnte und mußte die Regierung die Abänderung der bisherigen Einrichtung anstreben.

Die Regierung mußte dieses bei den größten Gemeinden thun, weil hier sich in der Erfahrung die unverkennbarsten Uebelstände der bisherigen Einrichtung kund gegeben haben.

Die Vertheidiger der bisherigen Einrichtung halten diese Uebelstände nur für vorübergehend, für Folgen eines Uebergangszustandes.

Nein, meine Herren, sie liegen im Wesen der Sache, weil nach diesem System nicht die Intelligenz, sondern die Unwissenheit der Masse herrscht. Wären die beobachteten Nachtheile nur vorübergehend, so würden sie sich auch mit der Zeit gemindert haben. Dieses zeigt sich aber nicht. Im Gegentheil ist zu befürchten, daß sie nur drohender eintreten werden. In der ersten Zeit kannte die Menge das ihr eingeräumte Uebergewicht nicht, oder wußte es wenigstens nicht zu benützen, dieses zeigten am Besten die zum Rechte der Vollbürger durch die Gemeindeordnung erhobenen Schutzbürger. Die Gewohnheit des alten Zustandes hielt sie noch in der alten Schranke. Die neue Stellung ist jetzt von ihnen gekannt, die entfesselte Selbstsucht drängt sich in die neuen Rechte mit einer durch die lange Zurückhaltung nur mehr gereizten Begierde. Die wachsende Bevölkerung schiebt von Zeit zu Zeit eine Menge neuer meist armer Bürger in die Gemeinde. Der Geist der Erhaltung, dargestellt in der Abtheilung der wohlhabenderen Gemeindebürger, tritt mit dem kühnen eroberungssüchtigen Geist der Erwerbung, wie er in der Masse der ärmern Gemeindebürger erscheint, in Spannung und Kampf; Zahl und Wagniß geben den Letztern den Sieg.

Die Gefahr wird um so drohender, wenn man sieht, wie in neuester Zeit der Geist der Anarchie zerstörend in die Massen tritt, und unbezwingbar zu werden droht, zumal wenn noch gesellschaftliche Krisen hinzu treten sollten.

Meine Herren! Nicht zufällige, blos vorübergehende Ursachen haben bei diesem Verhältnisse eine Unzufriedenheit mit der Gemeindeordnung hervorgerufen, sondern im Gefühle der wohlhabenden Bewohner der Instinct der Sicherheit, in der klaren Erkenntniß des unpartheiischen Beobachters unseres Volkes, die Ueberzeugung, daß die vaterländische Gemeindeordnung von einer Voraussetzung ausgehe, welche im Lande nicht besteht. Sie geht von der Voraussetzung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Mündigkeit des Volks als Masse aus. Diese besteht bei uns nicht, sie wird nie bestehen. Die Regierung hat die Verpflichtung, diese Mündigkeit zu fördern durch Hebung des materiellen Wohls, zur Schaffung von Bildungsmitteln, durch Verbreitung von Schulen, Beförderung von Sittlichkeit und Religion. Die vaterländische Regierung hat diese Bedürfnisse auf ihrer Höhe erkannt und rühmlich gewürdigt; — hat sie dadurch eine allgemeine Mündigkeit des Volks erwirkt, wird sie je eine solche erwirken? Gewiß nicht. Zu viele Mitwirkung gehört von Seiten der Einzelnen dazu, um solchen Erfolg zu sichern. Soll sie deßwegen in ihrer edeln Anstrengung ermüden? Gewiß nicht! Soll sie das Gemeindeleben als eine Schule für das politische Leben forthin betrachten und behandeln? Allerdings, aber doch gewiß mit der Beschränkung, daß die heiligen Interessen der unsterblichen Gemeinde, des gesammten Staates, nicht durch die Experimente der heran zu bildenden Schüler der ungelehrigen Masse, gefährdet werden. Der öffentliche Sinn soll erzogen und herangebildet, nie aber sollen die wichtigsten Interessen der Gesellschaft in die Hand Solcher gelegt werden, welche unfähig sind, sie zu erkennen, und nicht gestimmt, sie zu besorgen. Sehr richtig sagt v. Savigny in seiner Abhandlung über die preussische Städteordnung:

„Diese Entwickelung freier Städteverfassungen soll aber nicht so verstanden werden, als wäre es wünschenswerth, den niedern Classen der Gesellschaft einen größern Einfluß zu verschaffen. Ein solcher Einfluß wird in den Städten, wie in größeren und allgemeinen Beziehungen, gewiß nicht zum Vortheil des Ganzen gereichen. Aber auch wer das Ganze, dem Wohl der Einzelnen unterordnen, und nur den Vortheil jener Klasse selbst beachten wollte, der würde sehr irren, indem er diesen Vortheil durch Erweiterung ihres politischen Einflusses irgend eine Art zu fördern hoffte. Denn ihr Vortheil wird zuverläßig durch Andere besser als durch sie selbst besorgt, und jeder Zuwachs an Einfluß, den sie erhalten, wird gewiß nicht von ihnen benutzt, sondern von Solchen, denen sie bewußtlos als Werkzeug dienen."

So weit von Savigny, dem Vertheidiger freier Städteordnungen.

Man verweist uns vergebens auf die selbstständigen Gemeindeordnungen des Mittelalters, auf germanische Zustände.

Damals bestand eine Menge gesellschaftlicher und moralischer Bande, die das Individuum an eine feste Ordnung fesselten. Schon die Stellung Aller in festen Ständen, geschlossenen Körperschaften, wirkte ordnend. Diese Ständeverhältnisse sind gebrochen, die individuelle Freiheit hat jetzt mehr einen unbestimmten flüssigen Wirkungskreis, und man muß sich daher nach zuverläßigeren Garantieen umsehen, denn wenn auch ein absoluter Gegensatz zwischen Monarchie und demokratischen Elementen nicht besteht, da letztere in allen germanischen Zuständen sich darstellen, so muß die Staatsgewalt doch dafür sorgen, daß diesen demokratischen Elementen ein Wirkungskreis sich eröffne, wo sie die Monarchie nicht nur nicht gefährden, sondern noch kräftigen. Dieses geschieht aber nicht, wenn man die ärmere, vom Leben gedrücktere, überhaupt nieder stehende Classe über ihre Empfänglichkeit hinaus mit Rechten im Staat, in der Gemeinde ausstattet. Für die Classe der Armen soll gesorgt werden, dieses geschieht aber nicht, wenn man ihr selbst diese Sorge überträgt. Weit von mir weise ich den Vorwurf, als belegte ich hiedurch das Unglück noch mit Hohn. Meine Herren! Ich achte die Menschheit, wo ich sie finde, ich wünsche ihre Entwicklung, Veredlung in allen Richtungen, eben aber weil ich eine Entwicklung, einen Fortschritt im Leben des einzelnen Volkes, wie im Gesammtleben der Völker verlange, wünsche ich der höhern Entwicklung zu ihrer höhern Bildung eine höhere Berechtigung, damit die minder Entwickelten nach diesem Lohne rühriger Anstrengung sehnend emporblicken und sie die Lust rüstiger Nacheiferung ergreife. Fallen sollen dann die Schranken, nicht hemmen endlosen Fortschritt auf der gesetzlichen Bahn.

Dieses will aber gerade der vorliegende Gesetzentwurf, er knüpft die größere Berechtigung an die Erlangung einer bestimmten bürgerlichen Stellung, zu welcher Jeder den Zugang durch Fleiß sich bahnen kann. Der Entwurf gründet auf eine natürliche Ungleichheit, auf eine höchst billige Weise eine Ungleichheit des Rechts, welche auch durch die Ungleichheit der Pflichten gerechtfertigt wird.

Der Gesetzesentwurf verwirft mit Recht den Census der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, wodurch also der Einsicht, der Redlichkeit des Armen seine Krone bleibt.

Der Gesetzentwurf nimmt nur einen indirecten Census an, durch welchen dem Vermögen in möglich beschränktem Verhältnisse sein Gewicht bewahrt wird; denn so viel muß auch die äußerste Verehrung der persönlichen Würdigkeit zugeben, daß das Vermögen, wenn es auch nicht die höchste Intelligenz, den höchsten Patriotismus verbürgt, doch einigermaßen eine Bürgschaft ist für die Bildung, weil es die Mittel für dieselbe gewährt, so wie die Muße, sich dieselbe zu verschaffen, einen gewissen ruhigen Ueberblick der Verhältnisse des praktischen Lebens, eine gewisse Selbstständigkeit, der nicht die Noth des Augenblickes ewig quälend naht; hauptsächlich aber gewährt das Vermögen eine Bürgschaft für die Theilnahme an der Gemeinde durch die unmittelbare Betheiligung an dem Schicksale derselben. In dieser Hinsicht haben schon die größten Gesetzgeber des Alterthums das Vermögen gewürdigt. Solon und Servius Tullius huldigten dem System der Timokratie, und die neuere Zeit hat in Ermanglung anderer Garantieen den Genuß wichtigerer Rechte an den Besitz eines bestimmten Vermögens geknüpft. Der Entwurf ist aber der ärmeren Classe günstiger, als die entschiedensten Gönner derselben in diesem Hause, welche früher einen directen Census wollten, den sie auch jetzt eventuell vorschlagen, dadurch die Armen völlig ausschlossen, während der vorliegende Entwurf sie zum Wahlrecht zuläßt, aber nur zu einem mittelbaren, wie die Reichen selbst. Der indirecte Census des Entwurfs ist aber noch gemildert durch die Bestimmung, daß, wenn die Classe der Höchstbesteuerten weniger als ein Sechstel, oder die Classe der Mittelbesteuerten weniger als zwei Sechstel sämmtlicher wahlberechtigten Bürger umfaßt, durch die Aufnahme aus der nachfolgenden Classe der mangelnde Theil sich ergänzt, wodurch also eine größere Ausgleichung zwischen den drei Classen bewirkt wird. Man spricht von schroffen Spaltungen der Berechtigten bei fast ganz gleichem Vermögensstand, aber einmal müssen Gränzen bestehen, sodann gleichen sich die Schroffheiten aus, wenn man sich nicht an die Gränzen, sondern an den Durchschnitt der Classen hält.

Der Entwurf wollte, die Grundlage der Gemeindeordnung möglich wenig verlassend, lediglich die Uebelstände der Gemeindeversammlungen in den größeren Gemeinden beseitigen, er hätte weiter gehen, und einen großen Ausschuß auch bis zu den Gemeinden von 1,500 Seelen gebieten sollen; denn diese Urversammlungen überhaupt widersprechen unsern gegenwärtigen Sitten; diese zeigen das häusliche Leben als vorherrschend, eine jede Unterbrechung desselben gilt als eine Regelwidrigkeit und insofern als eine Last, daher erklärt sich auch die Gleichgültigkeit in dem Besuche dieser Urversammlungen, wozu noch kömmt, daß der ruhige Bürger, der die Angelegenheiten der Gemeinde oft in den Händen stürmischer Parteimänner und in der Entscheidung um das Gemeindewohl unbekümmerter Factionen erblickt, solche Stätten scheuloser Umtriebe meidet. Das häufige Wiederkehren der Wahlen wirft stets wieder den Zunder der Aufregung in die Gemeinden.

Die Hauptsache aber ist, daß solche zahlreiche Versammlungen dem Zweck nicht entsprechen, für welchen sie bestimmt sind, dem einer umsichtigen Berathung und Schlußfassung.

Wenn das Wort des Cardinals de Retz, daß jede öffentliche Versammlung über 100 Mitglieder ein bloßer Haufe sey, offenbar übertrieben ist, so läßt sich doch mit Gewißheit annehmen, daß, wenn einmal in einer Versammlung die Hauptarten der Interessen vertreten sind, mit der Zahl nicht die Weisheit der Berathung steige. Turgot sagt mit Recht: „die zahlreichsten Versammlungen werden in ihren Berathungen von den kleinlichsten Motiven geleitet.“

Nichts ist trügerischer, als politische Berechnungen auf arithmetische Grundlagen zu stützen. In solchen überfüllten Versammlungen werden die Stimmen gezählt, nicht gewogen.

Ueberhaupt aber ist es nur eine rohe mechanische Ansicht, wenn man glaubt, jeder Gemeindebürger habe sein nacktes persönliches Interesse in der Gemeindeversammlung zur Sprache und Anerkennung zu bringen, im Gegentheil müssen sich die einzelnen Interessen zu allgemeinen Interessen emporläutern, sich zu Gruppen von Interessen bilden, und endlich in das gesammtheitliche Interesse, der moralischen Person vergeistigen. Dieser Läuterungsproceß findet am besten durch einen großen Ausschuß der Gemeinde statt, wo der Geist der Selbstsucht abgestumpft wird. Dieser große Ausschuß entspricht gerade, als Organ der Repräsentation der Gemeinde, dem Geiste der repräsentativen Monarchie.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

So werden die Gefahren stürmischer Versammlungen von den größeren Gemeinden, wo die Gemeindesachen wegen ihrer größern Wichtigkeit und Umfänglichkeit eine über das Urtheil der Menge hinausgehende Einsicht fordern, vermieden, Gefahren, welche ernste Beobachter bei großen öffentlichen Versammlungen allenthalben wahrgenommen haben. Furchtlos und nachdrücklich schildert der von den größten öffentlichen Characteren des doch eine hohe Entwicklung des öffentlichen Geistes zeigenden Nordamerika's geschriebene Föderalist die Gefahren großer gesetzgebender Versammlungen mit den Worten:

„In allen gesetzgebenden Versammlungen wird, je größer die Zahl ihrer Mitglieder ist, desto geringer die Anzahl der Männer seyn, welche in der That ihre Verhandlungen leiten werden. Je zahlreicher zuvörderst irgend eine Versammlung seyn mag, von welchen Characteren sie auch zusammengesetzt sey, desto größer ist bekanntlich die Ueberlegenheit der Leidenschaft über die Vernunft. Sodann wird, je größer die Zahl, desto größer das Verhältniß der Mitglieder mit beschränkter Einsicht und schwachen Fähigkeiten seyn. Bekanntlich wirken aber nun gerade auf Charactere dieser Art die Ueberredungsgabe und Gewandtheit der Wenigen mit all' ihrer Macht. In den alten Freistaaten, wo die ganze Gesammtheit des Volkes in Person versammelt war, beherrschte nach allgemeiner Erfahrung ein einzelner Redner, ein listiger Staatsmann das versammelte Volk mit einer solchen Gewalt, als trüge er ein Scepter."

„Je zahlreicher nach demselben Grundsatz eine repräsentative Versammlung gemacht werden mag, desto mehr wird sie an den Fehlern leiden, welche collective Versammlungen des Volkes treffen. Unwissenheit wird die Närrin der Verschmitztheit und Leidenschaft die Sclavin der Sophisterei und Ueberredung seyn. Das Volk kann nie schwerer irren, als in der Voraussetzung, daß durch Vermehrung seiner Vertreter über eine bestimmte Grenze hinaus es die Schranken gegen die Herrschaft Weniger befestige. Die Erfahrung wird das Volk immer erinnern, daß, im Gegentheil, wenn es einmal eine genügende Anzahl von Vertretern für die Zwecke der Sicherheit, der Localkenntniß und umfassender Sympathie besitzt, es durch jede weitere Zugabe von Repräsentanten seinen eigenen Absichten entgegen wirken wird. Die Haltung der Regierung mag demokratischer werden, aber die Seele, die sie belebt, wird oligarchischer seyn. Die Maschine wird sich erweitern, aber weniger und oft versteckter werden die Federn seyn, durch welche ihre Bewegungen geleitet werden."

So weit der Föderalist im Hinblicke auf das freie Nord-Amerika.

Wie viel mehr werden in den Versammlungen unserer Gemeinden die Armen, schon an und für sich abhängig, der Leitung Mächtigerer nachgehen; denn gewiß ist es unrichtig, daß die Classe der Mittelbesteuerten, die von den Reichsten abhängigste Classe, der Herd der politischen Aufregung sey; vielmehr ist der Mittelstand der Anker politischer Ruhe, weil er so viel hat, um durch seine Arbeit sorglos leben zu können, aber doch nicht so viel, um einen Theil seiner Habe bei einer politischen Krise zu wagen. Mit siegender Beredtsamkeit hat jüngst Guizot die Mittelclasse als die Quelle der Ruhe, als die Hoffnung der Zukunft seines Landes gefeiert.

In der armen Classe liegt die Abhängigkeit, liegt die Gefahr. Ist aber in größeren Gemeinden aus den angeführten Gründen für die Urversammlungen der Gemeinde das Surrogat eines großen Ausschusses für die Berathung zweckmäßig, so halte ich den großen Ausschuß für noch nothwendiger als Wahlversammlung für die Besetzung der Gemeindestellen. Auf diese muß die Intelligenz in der Gemeinde und die Betheiligtheit am Gemeindewohl vorzüglich einwirken, weil von der Wahl der Gemeindebehörde das Wesen der Verwaltung abhängt, und hier die größte Wirksamkeit der Ränkesucht droht.

Man hält zwar mittelbare Wahlen für unzweckmäßig, weil bei diesem System das Interesse der Gemeindebürger an den Gemeindeangelegenheiten schwinde, als wenn der Wählende nicht mittelbar durch den Beitrag seiner Stimme zur Wahl des von ihm gekannten Wählers auf die Wahl des Gemeindebeamten einwirkte. Allerdings hat bei der mittelbaren Wahl der Wähler keine Sicherheit für das Ergebniß seiner Wahl, allein auch bei der unmittelbaren Wahl hat er sie nicht, und braucht sie nicht zu haben, er legt eben das Moment seiner Stimme ein.

Man sagt, es erzeuge sich so eine Gleichgiltigkeit, in welcher der Bürger gedankenlos die Wahlliste mit Namen fülle, als wenn nicht dieser Umfang dazu diente, die ihm

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bekannten verschiedenen Fähigkeiten und Notabilitäten des Ortes in der Liste einzutragen.

Man sagt, daß die mittelbare Wahl der Ränkesucht größeren Spielraum gewähre, als wenn nicht bei dem System der mittelbaren Wahl die Zahl der Unselbstständigen, also der den Ränken vorzugsweise Zugänglichen schwände.

Namentlich warnt man, den großen Ausschuß zum Wahlcollegium zu machen, weil dadurch die verschiedenartigen Pflichten des großen Ausschusses, nämlich die der Berathung und des Wählens vermischt würden, als wenn in dem vergleichungsweise doch engen Kreise einer Gemeinde Menschenkenntniß und Sachenkenntniß so weit auseinander lägen.

Auch könne man, sagt der Bericht der Minorität der Commission, dem großen Ausschusse die Wahlrechte schon deßwegen nicht überlassen, weil es bei jeder Wahl darauf ankomme, daß Derjenige gewählt werde, welcher zur Zeit der Wahl das Vertrauen der Gemeinde besitze, als wenn in der Regel Reputationen nur periodisch wären. Namentlich solle aber, nach dem Wunsch der Minorität der Commission, der Bürgermeister fortan durch sämmtliche Gemeindebürger unmittelbar gewählt werden, weil er nur als der Mann des Vertrauens Aller wohlthätig wirken könne.

Meine Herren! Allerdings bedarf der Bürgermeister des Vertrauens, aber er bedarf eben so sehr der Unabhängigkeit und einer unbeugbaren Strenge in der Verwaltung seines Amtes — Eigenschaften, die ihm oft fehlen, weil er bei den bisherigen Urwahlen häufig den Prolätariern eine Wahlcapitulation ausgestellt hatte. Man beruft sich für die Heilsamkeit der Wahl des Bürgermeisters durch alle Gemeindebürger auf das Zeugniß Hessen-Darmstadts und Würtembergs, bedenkt aber nicht, daß dort andere sehr kräftige Garantieen der Regierung zur Seite stehen. Eine mächtige Unterstützung findet die Ansicht der Majorität der Commission in dem Umstand, daß die überwiegende Mehrheit deutscher Staaten Wahlcollegien oft noch mit einem Census hat.

Ich fordere vor Allem die Wahl des Bürgermeisters durch den großen Ausschuß; denn das Bürgermeisteramt ist die Seele der ganzen Gemeindeverwaltung; in der Bestimmung über die Wahl des Bürgermeisters durch den großen Ausschuß, liegt wie die Kraft, so das Geschick des vorgelegten Gesetzentwurfes.

Meine Herren! Der Gesetzentwurf hat wahrlich mit einer ängstlichen Sorge an der Grundlage der Gemeindeordnung festgehalten, er hätte noch weiter gehen dürfen, ohne den Gemeinden ihre natürliche und rechtliche Stellung zu entziehen, er würde denselben ihren Beruf nur treuer bewahrt haben, nämlich den, einer gebührenden Selbstständigkeit an der Leitung ihrer Interessen zu genießen, und gleichwohl der Krone die Fülle der Thätigkeit, der Stärke zu erhalten, deren sie als höhere Güter in der öffentlichen Ordnung bedarf.

Der Gesetzentwurf ist keine Zerstörung, er ist nur eine Fortbildung der Grundlage der Gemeindeordnung, er ändert nicht das Princip desselben, sondern nur die Anwendung desselben durch organische Einbildung desselben in die natürlichen Verhältnisse; eine Abhülfe, zu welcher die Regierung rasch schreiten soll, ehe der falsche Zustand sich im Leben des Volks festgewurzelt hat.

Meine Herren! Bei dieser Ansicht der Sache muß ich für den Entwurf der Regierung nach den Anträgen der Mehrheit der Commission stimmen.

Ich stimme für den Entwurf, weil in treuer Auffassung der Erfahrung er unverkennbar Nachtheilen der bisherigen Einrichtung vorbeugt, und eine Abhülfe gewährt, an der die Regierung durch die Selbstständigkeit der Gemeinden nicht gehindert seyn kann.

Ich stimme für den Entwurf, weil er das Gemeindewesen, diese Lebensbedingung einer freien politischen Entwickelung, dem Geiste unserer Staatsverfassung näher gebildet.

Ich stimme für den Entwurf, weil er das Wohl der Gemeinden unter eine sichernde Hut stellt, die Rechte der unsterblichen Genossenschaft, die rechtmäßigen Ansprüche der Zukunft vor der Begierlichkeit der genußsüchtigen Gegenwart sichert.

Ich stimme für den Entwurf, weil er die Herrschaft der Intelligenz und der Ordnung über die Unwissenheit und rohe Ungeschlachtheit der Einzelnwillen begründet.

Ich stimme für den Entwurf, weil er in unserem Zeitalter politischer Bewegung im Innern ein Element der Ruhe gewährt, ohne die Freiheit der Entwicklung zu stören.

Ich stimme für den Entwurf, weil er im Verhältniß der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Qualification, die niederen Classen zu den höheren emporzuheben strebt, und nicht wie das bisherige System die höhern zu den niederen herabzuziehen droht, weil der Entwurf ohne kastenmäßige Absperrung, eine Aristokratie des Wohlstandes, der Bildung, der Gesinnung, des Verdienstes gründet, allen Gemeindegenossen aber zum Eintritte in dieselbe zuläßt, und ermuntert, weil er die Aristokratie einer wohlthätigen Superiorität stiftet, welche ewig in unserm schönen Vaterlande walten, fortan sich erweitern, das Geschick der Gemeinden ewig bestimmen möge.

Hätte ich hundert Stimmen in diesem Hause abzugeben, ich würde sie alle für den Entwurf geben, überzeugt, eine heilige Pflicht gegen Thron und Vaterland, gegen die Vergangenheit, welche uns Gemeinden mit hohem Wohlstand und mit einer Fülle wohlthätiger Stiftungen hinterließ, gegen die Gegenwart und Zukunft unserer Gemeinden; vor Allem aber selbst gegen die durch den Entwurf angeblich in ihren Rechten beschränkte Classe der Armen zu erfüllen.

Ich stimme für den Entwurf mit der innern Ueberzeugung, aus welcher ihn die Regierung uns vorgelegt hat; kein äußerer Einfluß hat ihn in diese Hallen gebracht, wie nur der Mißmuth eines politischen Visionärs ahnen kann, sondern im Hinblick auf die Entwickelung vaterländischer Zustände der redliche Ernst der Regierung zur Abhülfe.

Ich fürchte am politischen Himmel Europas die trüben Wolken nicht, wenn der schöne Bogen des Friedens sein Gewölb durch sie schlingt, ich fürchte die Gestirne des Tages nicht, wenn sie als Zwillingsgestirn der Ordnung und rechtlichen Freiheit auf glückliche Völker niederstrahlen. Ich fürchte von dem Gesetze nicht die Saat des Unfriedens, ich hoffe von ihm den Frieden des Rechtes.

Merk: Erschrecken Sie nicht, meine Herren, denn ich habe kein Heft in den Händen, und man wird auch von mir keine wissenschaftliche gelehrte Abhandlung vernehmen. Ich bin practischer Geschäftsmann, und werde daher auch die Sache nur von der practischen Seite nehmen. Die Wirkungen eines Gesetzes in der Praxis zu betrachten, ist meine Angelegenheit, und da habe ich mich überzeugen müssen, daß bei den Reformen, welche die Fortschritte der Zeit in den Staatseinrichtungen gebieten, man mit absoluten Grundsätzen nicht ausreicht, und daß eine ganz strenge und formelle Anwendung derselben an sich vieles Unangemessene und Schwerfällige hat, und häufig von dem Ziel abführt, das man dabei erreichen will. Ich habe mich überzeugt, daß alle Theorie unter das Joch der Erfahrung zu bringen sey, und dieses wird sich besonders hinsichtlich einer Gemeindeordnung behaupten lassen. Schon damals, als in diesem Saale 1831 über eine solche verhandelt und beschlossen wurde, hat man die Ueberzeugung davon getragen und auch laut ausgesprochen, daß in kurzer Zeit manche Bestimmungen derselben eine Abänderung erleiden müssen. Jeden, der mitwirkte, hat die Ahnung beschlichen, daß mehrere Modificationen eintreten müssen, sobald man einige Erfahrungen werde gesammelt haben. Das ist auch sehr natürlich, wo so verschiedene Verhältnisse einwirken, so viele Rücksichten zu beobachten sind, und überhaupt so vieles Eigenthümliche, das eine Gemeindeordnung enthält, in der Mitte liegt. Gewiß wurde die Gemeindeordnung mit großem Beifall im In- und Auslande aufgenommen; denn sie beruht auf ganz freisinnigen Grundsätzen, und im Ganzen auch auf einer richtigen Theorie. Es ist aber daneben nicht zu läugnen, daß manche Bestimmungen von der Art sind, die bald zeigen mußten, daß sie nicht recht ausgeführt werden konnten, sondern für die Anwendung zu schwerfällig sind, hier also Modificationen eintreten müssen, um der Gemeindeordnung diejenige Wirksamkeit zu geben, die man nach den Grundlagen derselben ihr zuweisen wollte. In der Gemeindeordnung herrscht nur ein einziger Geist, das heißt, dieselben Bestimmungen für ganz große Städte und kleine Gemeinden, und schon der Umstand, daß nicht der natürliche Unterschied, der zwischen beiden liegt, zwar nicht im Prinzip selbst, sondern in der Anwendung desselben beobachtet wurde, hat manche Mißstände hervorgerufen. Wenn man auf die Beurtheilung einer Gemeindeordnung zurückgehen will, so darf man sich nicht in eine lange Zeit rückwärts verlieren, nicht in eine Zeit, wo sich die Sache so patriarchalisch machte, oder in eine Zeit, wo die Gemeindebürger noch gar nichts von politischen Rechten wußten, und die Gemeinden selbst eigentlich noch gar keine politischen Rechte hatten, sondern wie Minderjährige behandelt wurden. Da sah man freilich die Gemeindeangelegenheiten wie Haushaltungsgegenstände an; sie wurden an dem ersten Werktag in der Woche kurz abgemacht, ohne daß ein schriftlicher Act über die Beschlüsse, welche gefaßt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

werden sollten, vorausging. Da war es so ziemlich gleichgiltig, wer da seine Stimme gab, man kannte einen Unterschied der Classen nicht, weil die Berechtigungen nicht zu beachten waren, und es auch reine politische Berechtigungen im Allgemeinen gab. Jetzt sind wir aber in einer andern Zeit, und man würde sehr irren, wenn man eine Gemeinde noch als eine Familie betrachten wollte. Sie sind keine Familien mehr, wenn sich auch ihre Entstehung davon herschreibt. Sie sind jetzt sehr wichtige, wirksame, politische Körper, die allerdings der Berathung der Regierung und der Gesetzgebung im höchsten Grade würdig sind. Jeder Bürger hat die Rechte, die ihm die Verfassung und die Gemeindeordnung verliehen hat, wohl kennen gelernt, und sie streben darnach, diese Rechte geltend zu machen. Ich gehe nicht davon aus, daß in der ärmeren Classe kein Interesse für diese Rechte zu finden sey. Sie hat im Gegentheil ein Interesse gezeigt, welches weit über das Interesse hinausging, das hätte gezeigt werden sollen. Sie hat nämlich nicht ein Interesse für das Allgemeine gezeigt, sondern ihr eigenes Interesse vertreten lassen. Ich will den ärmeren Classen übrigens nicht den Vorwurf machen, daß sie es allein seyen, die eigenes Interesse hätten hervorleuchten lassen, denn die Reichen haben es vielleicht auch gethan. Man muß sich überhaupt nicht mit so philantropischen Träumen beschäftigen, als ob man aus Eifer für das Allgemeine immer wirksam seyn werde. Die erhabenen, uneigennützigen patriotischen Gesinnungen sind selbst in den höheren Regionen nicht mehr recht zu finden, viel weniger da, wo die bürgerliche Gesellschaft ihr Ende erreicht. Es ist nicht zu läugnen, daß heut zu Tage meistens der Eigennutz die Triebfeder der Handlungen ist. Jeder sucht seine Stellung, die er in der Gesellschaft einnimmt, zu seinem Vortheil zu benutzen, und die erlangten Rechte immer weiter auszudehnen, was sich besonders hier wieder bewährt hat, indem die Schutzbürger, welche bürgerliche Rechte erhielten, das wieder einbringen wollten, um was sie zurückgesetzt waren. Sie haben ihre Blicke auf das Gemeinde-Eigenthum gerichtet, und wollten das nachholen, was sie früher nicht erhalten haben. Ja sie gingen so weit, daß sie die Lasten, die eigentlich auf dem Gemeindeverband ruhen, auf andere Besitzer überzutragen und sich wo möglich frei zu machen suchten.

Dieses Interesse ist also etwas, das bleibt, und nicht nur bleibend seyn, sondern sich immer mehr steigern wird. Wenn der Redner vor mir bemerkte, daß diese Klasse ihre Kraft noch nicht kenne, so hat er gewiß recht. Sie wird, sobald sie besser weiß, welche Stellung sie in der Gesellschaft einnimmt, ihre Rechte noch viel weiter zu treiben suchen, und die Erfahrung wird ihr dazu den Weg bahnen. Man muß wohl bedenken, daß ein natürlicher Unterschied durch den Besitz immer begründet wird. Ich will die Intelligenz nicht in diesem Besitz suchen, und nicht sagen, daß darum das ärmere Volk nicht alle seine politischen Rechte üben könne, daß es nicht eben so würdig seye, wie im Jahr 1831, oder daß es nicht das gleiche Interesse habe, wie die übrigen.

Ich bleibe nur dabei stehen, daß das eigene Interesse der Klassen immer etwas vorherrschend bleiben wird, wie überhaupt in dem gesellschaftlichen Leben, so auch in den Gemeinden. Die fragliche Klasse übt aber ein gewaltiges Uebergewicht in numerischer Zahl aus, und wenn die letztere nicht durch ein Correctivmittel einen Bruchtheil erleidet, so ist ein höchst nachtheiliger Einfluß zu fürchten, sowohl in Beziehung auf das Gemeindevermögen an sich, als auch auf das Eigenthum und das Interesse der Andern. Ihr Interesse droht das Interesse der Andern zu verschlingen, und ein Uebergewicht zu erhalten, wodurch die höheren Klassen nach und nach unterjocht würden. Ich glaube überhaupt, daß nach der jetzigen Lage der Welt Eines sehr ins Auge gefaßt werden muß, nämlich das Schicksal der Proletarier.

Man wird sich künftig nicht mehr sehr um solche theoretische Grundsätze oder Prinzipien streiten, sondern die Proletarier fangen an, in Beziehung auf den Unterschied des Besitzes der Güter, Vergleichungen anzustellen und darüber nachzudenken, wie diese Ungleichheit des Besitzes nivellirt werden könne, da überhaupt von der Nivellirung in der Welt die Rede ist. Man kann daher auch, meiner Ansicht nach, ohne großen prophetischen Geist voraussagen, daß man sich bei künftigen Revolutionen nicht mehr mit papiernen Verfassungen beschäftigen, oder sich mit der Bearbeitung oder den Bestimmungen über die politische Wirksamkeit und die Rechte der Menschen abgeben wird, sondern diese Revolutionen werden gegen das Eigen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

thum gerichtet seyn. Ich halte es daher für eine große politische Klugheitsmaßregel, daß in einer Gemeindeordnung, als der Grundlage aller socialen Verhältnisse, ein Grundsatz von der Art aufgestellt wird, der zu erkennen gibt, daß die numerische Zahl Derjenigen, die wenig Eigenthum haben, und geneigt sind, ihre Blicke auf das Eigenthum Anderer zu richten, besonders in Zeiten der Bewegung (denn von ruhigen Zeiten will ich nicht sprechen,) nichts entscheide. Ich fordere aber durchaus nicht, daß dieser Damm, den ich hier entgegengesetzt wünsche, von der Art seye, daß er eines von den Prinzipien, auf denen die Gemeinde-Ordnung beruht, in seiner Wesenheit zu vernichten droht. Dies wird durchaus nicht nothwendig seyn, sondern genügen, wenn nur in der Form der Anwendung eine solche Maßregel getroffen wird, daß das numerische Verhältniß nicht gleich entscheiden kann, sondern dem verständigeren Theil die gehörigere Wirksamkeit bleibt.

Man hat dem Regierungs-Entwurf besonders den Vorwurf gemacht, er zerstöre das Prinzip, auf dem die Gemeinde-Ordnung ruhe, und seye ein außerordentlicher Rückschritt. Dies ist aber eine Voraussetzung, die nicht bewiesen ist, und auch nicht bewiesen werden kann. Ein Prinzip selbst wird nicht aufgehoben, sondern nur auf eine Art modificirt, wodurch die Sache mehr in eine ausführbare Form gebracht wird. Das, was ich fordere, ist vorzüglich in Beziehung auf die Städte gegründet, indem ich blos Sicherung der Allgemeinheit vor dem Uebergewicht will, das durch die ärmere Klasse entstehen könnte. Man muß wohl erwägen, daß auf dem Lande fast Alles einen festen Grundbesitz hat, und wenn auch Einer nur Weniges besitzt, so ist ihm doch an der Ordnung mehr gelegen, als Demjenigen, der nur für Tag zu Tag seinen Lohn erhält und verzehrt, wie es bei einem großen Theil der Städtebewohner der Fall ist. Diese Leute denken nicht an die Zukunft, sondern ergreifen den Augenblick, und suchen das zu erobern, was dieser bietet. Darum ist es sehr richtig, daß nur bei Städten von Belang ein Unterschied aufgestellt und derselbe da durchgeführt werde, wo er sich vor der Hand als nothwendig dargestellt hat. Wenn sich nun die ganze Anordnung auf den 90sten Theil der Gemeinde beschränkt, so kann man doch nicht behaupten, daß dadurch die Gemeinde-Ordnung vernichtet wird, indem dieselbe für die übrigen vielen Theile unverändert bestehen bleibt. Aber auch an und für sich betrachtet, ist die Sache nicht von der Bedeutung, die man ihr hier gegeben, und an welches Vorgeben man denn solche Declamationen geknüpft, und gesagt hat, was nicht Alles für die Freiheit und die Verfassung selbst zu fürchten sey. Der Zwang, der hier eingeführt wird, wonach gewisse Städte einen großen Ausschuß zu wählen haben, ist etwas, was sich eigentlich von selbst gibt. Die Natur der Dinge muß die Städte, selbst wenn sie nicht einmal wollten, am Ende darauf führen.

Der Eigensinn und der Widerspruch der Parteien macht es nothwendig, daß die Gesetzgebung ausspricht, das soll jetzt geschehen. Die Zweckmäßigkeit dessen, daß große Stadtgemeinden durch einen großen Ausschuß repräsentirt werden, läßt sich von keiner Seite läugnen. Was die Klassen-Eintheilung betrifft, so wurde darzuthun gesucht, wieviel der Arme an seinem Stimmrecht verliere. Man hat Rechnungen und Gegenrechnungen angestellt; allein auf diese numerische Ausgleichung will ich nicht eingehen, sondern die Sache etwas allgemeiner in der Art ins Auge fassen, daß sich aus der Vergleichung der Steuercapitale der Städte ergiebt, daß durch die nothwendige Ergänzung der ersten Klasse aus den untern Klassen, eine bedeutende Zahl vorrückt, und nebst dem, daß diese in ihrer Klasse die gesetzliche Wirksamkeit erhält, auch noch in der andern Klasse wirken, demnach ihr numerisches Verhältniß sehr in Berücksichtigung kommt. Darum trifft auch ein, was einer der Herrn Regierungs-Commissäre bemerkte: das Facit werde darin bestehen, daß die Mittelklasse, besonders hier, ihre Wirksamkeit äußern könne. Diese Mittelklasse halte ich auch für den Kern des gesellschaftlichen Vereins, und in jedem Staat hat sich auch bewährt, daß die Aufrechthaltung der Ordnung immer von dieser, und weder von den Aermsten, noch von den Reichsten ausgeht. Was die Einführung des Censes betrifft, so war ich immer dagegen, und werde auch künftig dagegen seyn; denn ein solches Ausschließungs-System kommt mir zu schroff vor. Wenn man aber ein Correctiv will, so bleibt das Mittel der Wahlmänner übrig, und da kommt es darauf an, ob dieser Wahlkörper von einer solchen Beschaffenheit und besonders von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einer solchen Größe sey, daß man dabei vernünftiger Weise voraussetzen kann, daß nicht nur der Tüchtigste werde gewählt werden, sondern auch die Wahl diejenige der Gesammtheit sey. Bei der großen Zahl des vorgeschlagenen Ausschusses aber können wenige Zweifel darüber entstehen, indem man die Vertretung des Willens der Gesammtheit hier subsumiren kann.

Daß man in zu großen Städten mit den Urwahlen nicht zurecht kommen kann, hat die Erfahrung gezeigt, und die Eintheilung in Klassen scheint mir für die Leitung der Wahlen auch sehr gut zu seyn. Wenn die ganze Bürgerschaft in solche Klassen getheilt ist, so erhalten die Bürger leichter eine Uebersicht über die in ihrer Klasse befindlichen Individuen, und Erstere können bessere Vergleichungen über die Tüchtigkeit derselben anstellen. Sie sind auch gewissermaßen genöthigt, mehr Interesse und Theilnahme zu zeigen, als wenn sie nur überhaupt oder in den Tag hinein wählen können. Wenn man überhaupt beurtheilen will, ob diese oder jene Modification besser sey, oder nicht, so glaube ich nicht, daß man auf diese Weise zum Ziel kommen wird, denn die Einwendungen, die dagegen erhoben werden, lassen sich meistens umkehren.

Sobald einmal eine Abweichung nothwendig ist, so wird man wohl an dem Entwurf der Regierung nichts bessern können. Alle Vorschläge, die in dieser Beziehung gemacht wurden, werden auch zu nichts führen, wenn man dem Correctivmittel, das man beabsichtigt, einige Wirksamkeit beilegen will.

Was die Behauptung betrifft, daß es in der öffentlichen Meinung eine üble Sensation machen werde, wenn man dem Bürger wieder Rechte nehme, die ihm schon verliehen seyen, so täuscht man sich darüber; denn es ist wirklich merkwürdig, daß die Stimmen gegen die Art, wie die Wahlen geschehen, und gegen den Einfluß, der den geringeren Klassen durch die Gemeinde-Ordnung eingeräumt ist, nicht von den höheren Kreisen der Gesellschaft, sondern von Denjenigen herkommen, die im Volk leben. Dies hat besonders meine Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht erregt, und da ich meine Erwartungen wirklich getäuscht gefunden habe, so will ich nur auf die Auseinandersetzung des Abg. Körner vom Jahr 1835 verweisen.

Schon damals hat diese großen Eindruck auf mich gemacht, und bis auf diese Stunde habe ich auch immer gegen die Art der Wahlen und für die Nothwendigkeit einer Abänderung die Stimmen von unten herauf, und nicht von oben herab gehört, weshalb ich mich auch für das Gesetz erkläre.

v. Rotteck: Weil der Antrag auf Ablehnung des Gesetzes, oder, um mich milder auszudrücken, auf Vertagung desselben bis zur künftigen Vorlage einer allgemeinen Revision der gesammmten Gemeindeordnung von mir ausgieng, so wird es mir auch erlaubt seyn, Einiges zur weitern Unterstützung desselben vorzutragen, und auf die Einwendungen zu antworten, die gegen meinen dahin gerichteten ersten Vortrag hier vernommen worden sind.

Ich will mich dabei vorzugsweise auf diejenigen Einwendungen beschränken, die von der Bank der Regierung ausgiengen, weil Dasjenige, was ich von den Mitgliedern der Kammer hörte, zum Theil mit diesem übereinstimmt, und insofern sich auch Dasjenige, was der Abg. Merk sagte, in die nämliche Ideenfolge bringen läßt, die der Hr. Regierungs-Commissär Bekk beobachtet hat, zum Theil aber von einer solchen Beschaffenheit ist, daß ich der Mühe einer längeren Widerlegung enthoben bin. Alles Dasjenige nämlich, was sonst noch vorgebracht wurde, ist schon den Grundsätzen der Logik nicht angemessen, wie es mir wenigstens vorkommt. Ich habe nämlich einige Schlußfolgerungen in nachstehender Art gehört: weil es nicht gut ist, das Feld der Theorie zu betreten, sondern besser auf dasjenige der Erfahrung zu gehen, so soll man diese Gemeindeordnung, die das Werk einer zwölfjährigen Arbeit der Gesetzgebung ist, zu dessen Hervorbringung Männer der Regierung und Männer des Volks, die zugleich Theorie und Praxis inne hatten, beigetragen haben, welches Werk aber noch nicht einmal Zeit hatte, tief zu wurzeln und Früchte zu tragen, abschaffen, und ein neues, nicht etwa practisches Werk einführen, sondern einen neuen theoretischen Versuch machen, das heißt, etwas ins Leben rufen, was bis jetzt noch in gar keinem Staat bestand. Man will aus uralten Zeiten etwas hervorsuchen, und in einer veränderten Form bei uns practisch machen, was gleichfalls ein bloßer Versuch ist, über dessen Schädlichkeit oder Nützlichkeit noch nicht die mindeste Erfahrung vorliegt.

Wir haben ferner gehört, wie dem Abbé Sieyes ein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vorwurf über seine Fertigkeit in Bearbeitung von immer neuen Verfassungen gemacht wurde, von welchem Vorwurf wir uns also frei machen, das heißt, nicht so schnell neue Verfassungen einführen, dagegen aber doch, nachdem wir erst vor Kurzem eine Gemeindeordnung ins Leben geführt, schon wieder eine neue machen sollen.

Sodann habe ich auch aus den Motiven des Gesetzes und dem Bericht der Mehrheit der Commission vernommen, daß, weil angeblich in vielen Gemeinden unter 3,000 Seelen schlechte Wahlen statt fanden, die großen Gemeinden, in denen die Unordnungen nicht statt gefunden, gezüchtigt, entmündigt und ihrer kostbarsten Rechte beraubt werden sollen. Dieß ist ein Widerspruch, der mir gerade so vorkommt, wie der: weil das Volk in Portugall, in Spanien und im römischen Gebiet sich allerlei Unordnungen zu Schulden kommen ließ, so soll das deutsche Volk dafür bestraft werden.

Man hat ferner das Argument aufgestellt: daß, weil ich Jahr 1831 für einen kleinen mäßigen Census in Beziehung auf die activen Wahlrechte stimmte, und nicht daran dachte, die passiven Wahlrechte zu beschränken, so müsse ich jetzt auch, consequenter Weise, das neue Gesetz annehmen, das keinen Census, aber etwas weit Schlimmeres will, nämlich eine ausserordentliche Beschränkung der activen und passiven Wahlrechte statuirt, und nebenher noch die ganze Bürgerschaft in sofern entmündigt, als die Uebung ihrer Rechte der gemeinschaftlichen Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten ihr entrissen und sie gezwungen wird, diese Rechte an einen Ausschuß zu übertragen.

Ich habe in allen diesen Argumenten nichts gefunden, was meine Ueberzeugung hätte wankend machen können.

Das Hauptargument geht zuletzt nur darauf, daß, weil dieses Gesetz uns vorgelegt, und von Rednern der Regierung mit Nachdruck unterstützt worden, dasselbe auch gut seyn müsse. Dieses Argument ist freilich wichtiger, als alle diejenigen, die ich vorhin angeführt habe, und allerdings besteht auch eine Präsumtion für die weisen, einsichtsvollen und wohlgesinnten Regierungsmänner, daß sie nichts vorlegen werden, was sie nicht für gut erkannt haben. Doch ist dieses jedenfalls kein Sachgrund.

Ich gehe zu Demjenigen über, was Hr. Ministerialrath Bekk vorgetragen, und möchte zwar gerne auch auf Dasjenige antworten, was Hr. Staatsrath Nebenius vorbrachte, allein es ist dieß bereits von dem Abg. Mittermaier so beleuchtet worden, daß mir eine weitere Erörterung nicht zustehen würde. Hr. Ministerialrath Bekk hat zuvörderst bemerkt, daß meine geäußerten Besorgnisse, es möchte, wenn man heute an der Gemeindeordnung rüttle, das nächste Mal auch an die Landesverfassung gegangen werden, eine ganz eitle Besorgniß sey, weil zwischen diesen beiden Dingen ganz und gar kein Zusammenhang bestehe; es sey zwar möglich, heute ein Gesetz dieser Art und morgen ein anderes vorzulegen, allein diese Besorgniß sey dadurch nicht gerechtfertigt. Ich antworte, daß es doch sehr natürlich ist, wenn man aus einer fortwährenden Ursache auch eine fortwährende Wirkung vermuthet, oder fürchtet. Wenn ich bemerke, daß ein Sturm einen Baum entwurzelt, oder ein Strom einen Damm weggerissen hat, so ist es doch eine natürliche Besorgniß, daß dieser Sturm auch noch einen andern Baum entwurzeln, oder die Fluthen noch einen andern Damm wegreissen und in das Feld einbrechen möchten. Meine Besorgniß ist um so natürlicher, wenn ich die allgemeine Tendenz wahrnehme, die von gewissen großen Mächten ausgeht, Dasjenige allmählig zu untergraben und zu vernichten, was auf dem Felde des constitutionellen Lebens geschaffen und gewirkt, besonders was im Jahr 1831 so schön und hoffnungsreich ins Leben gerufen wurde. Dergleichen muß ich wohl mit Schmerzen wahrnehmen, und darf fürchten, daß heute die Gemeindeordnung, morgen die Verfassung vernichtet werde.

Dagegen sagt man, es handle sich ja gar nicht um ein Interesse der Regierung gegenüber von den Gemeinden, es sey bei dem Gesetzesentwurf nicht von dem Verhältniß der Regierung zu den Gemeinden, sondern blos von einem einheimischen Verhältniß der Gemeindebürger unter sich die Rede, wobei man ganz unmöglich annehmen könne, daß die Regierung ein anderes Interesse habe, als das Wohl der Gemeinden selbst. Ich will nicht wiederholen, daß ich, wie alle Mitglieder der Kammer, das volle Vertrauen zu den verehrten Männern der Regierung habe, daß sie nur die Absicht, das Wohl der Gemeinden zu befördern, in ihrem Inneren tragen. Es gibt aber einen verschiedenen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Standpunkt, von welchem aus man die verschiedenen Interessen beurtheilen und würdigen kann. Wir befinden uns auf dem Standpunkt des Volks, das es allernächst und unmittelbar angeht, darüber zu urtheilen. Die Regierung hat einen andern Standpunkt inne, wornach sie nothwendiger Weise, nämlich nach psychologischem Gesetze, weniger geeignet ist, sich Dasjenige anschaulich zu machen, was dem Wohl der Gemeinden frommt. Es gibt ein Interesse der Regierung gegenüber von den Gemeinden, das dem Interesse der Gemeinden gegenüber von der Regierung sogar entgegen steht. Jede Regierung hat das Interesse, ihre Macht zu vermehren, und jede Regierung strebt nach absoluter Gewalt. Dieß liegt in der Natur der Dinge, und die Geschichte aller Zeiten wird mich nicht widerlegen. Darum strebt auch jede Regierung darnach, eine Einrichtung in den Gemeinden zu machen, wodurch sie das Interesse möglichst befriedigt, daß Dasjenige, was ihr Wille erstrebt, auch das unabweisliche Gesetz in den Gemeinden sey, und dort nichts aufkommen könne, was nicht auch ihrem Willen entspricht. Man könnte freilich auch sagen, das Interesse einer constitutionellen Regierung bestehe darin, das Princip der Freiheit auch in den Gemeinden herzustellen, besonders wenn eine Analogie zwischen der Verfassung der Gemeinden und dem Staat statt finden soll. Man könnte aber auch sagen, dieses Interesse der Regierung werde sehr selten anerkannt, vielmehr, wenn auch oft aus wohlgemeinter Absicht, nämlich um sich zum Wohlthun eine möglichst große Kraft zu verschaffen, gerade das entgegengesetzte, was dann naturgemäß dahin führen muß, das Princip der Freiheit endlich ganz zu vernichten. Die französische Gesetzgebung unter Napoleon, die sich das unbeschränkte Recht der Ernennung der Maire's in allen Gemeinden und der Ernennung der Präfecten und Unterpräfecten vorbehielt und überall hier ihren Willen geltend machte, hat auch ein Regierungsinteresse gehabt. Warum sollten wir uns also zu dem Glauben verleiten lassen, es sey bei dem vorgeschlagenen Gesetz kein Regierungsinteresse in Frage?

Wir sind nicht da, um uns die Wahrheit zu verschleiern, oder in gar zu schmeichelnde Ausdrücke Dasjenige zu verhüllen, was unser Herz bewegt. Ich sage frei und unumwunden heraus, daß ich dieses Interesse der Regierung hier ganz klar sehe, ohne ihr jedoch deßhalb einen Vorwurf zu machen. Es ist ein aus psychologischen Gründen hervorgehendes Interesse, das aber nicht das Interesse der Gemeinden ist. Zumal in einem constitutionellen Staat ist ein vorherrschendes Interesse der Regierung, Männer in der Kammer zu haben, die ihrem ministeriellen Willen gemäß stimmen. Auf psychologischen Gründen beruht also die Absicht, die Gemeinden so zu organisiren, daß, wenn neue Abgeordneten-Wahlen statt finden, die Regierung sicher sey, möglichst viele Anhänger ihrer ministeriellen Tendenz in die Kammer gerufen zu sehen, wozu dann am meisten dient, wenn man es mittelbar oder unmittelbar dahin bringt, daß Männer in den Gemeinderath gewählt werden, denen sie diese Tendenz zutrauen kann, etwa auch, daß der Bürgermeister selbst Abgeordneter werde, oder durch seinen Einfluß einen Mann in die Kammer bringen kann, der einen mit den Tendenzen der Regierung parallel laufenden Gang geht. Dieses Interesse allein würde für mich ein hinreichender Schlüssel für dieses Gesetz seyn; und die vielen sonst dafür angeführten Gründe, welche mir nämlich meist nur als Vorwände erschienen, habe ich so ziemlich gleichgiltig an meinem Ohr vorüber gehen lassen. Jenes aber ist nicht der Sinn und Geist der Verfassung, als welche vielmehr gerade will, daß lauter Männer in die Kammer kommen, die den wahren Sinn und die Richtung der Volkswünsche aussprechen, und nicht solche, die überall für die Vorschläge der Regierung das Wort nehmen.

Der Hr. Regierungs-Commissär sagte, die Gemeinde-Ordnung sey allerdings etwas Gutes gewesen, allein sie würde auch noch gut gewesen seyn, und sich des allgemeinen Beifalls erfreut haben, und das Lob der französischen Deputirtenkammer würde ihr nicht entgangen seyn, selbst wenn der Census, von dem damals die Rede war, durchgeführt worden wäre. Ich bestreite aber dieses, denn Lafayette, der damals davon sprach, hat seinen eigenen Landsleuten zugerufen, daß das Wahlrecht, welches in Frankreich statt finde, eine engherzige und politisch schädliche Maßregel sey, und zum Beweis, daß eine größere Freiheit nicht gefährlich sey, sich auf das Beispiel von Baden berufen und gesagt: „Sehet da, in Baden hat die Weisheit der Regierung ein Gesetz ins Leben gerufen, wonach

alle Bürger bei den Wahlen der Ortsvorsteher das Stimmrecht haben, und diese Wahlen haben sich alle als gut und nützlich erprobt.

Der Herr Regierungs-Commissär sagt weiter, den Gemeinden werde kein Recht entzogen, sondern nur die Art der Ausübung modificirt. Das ist aber gar zu dialectisch. Man hat uns also das Recht der Preßfreiheit nicht genommen, sondern uns blos die Art der Ausübung vorgeschrieben, so zwar, daß man zuerst den Censor bitten muß, er möchte uns gestatten, das Wort der Wahrheit drucken zu lassen! Die Gemeinden bestehen aus den Bürgern, und den minder vermöglichen Bürgern hat man ein kostbares Recht, wenn nicht ganz genommen, doch wesentlich verkümmert. Auch den Gemeinden, als Gesammtheiten betrachtet, will man durch dieses Gesetz ein höchst kostbares Recht rauben, nämlich das der Selbstständigkeit und der Mündigkeit und das Recht, ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten selbsteigen durch ihr gemeinschaftliches Votum zu reguliren. Man kann sich hier nicht auf die große Staatseinrichtung berufen, indem es unmöglich ist, alle Staatsbürger zu einer Landesversammlung zu rufen, also nicht sagen, daß, weil eine Einberufung sämmtlicher Staatsbürger zur Berathung der Landesangelegenheiten unmöglich ist, und die Verhandlung daher durch gewählte Vertreter geschehen muß, auch in den Gemeinden, wo eine Versammlung aller Bürger gar leicht möglich ist, solche Vertreter gewählt werden sollen. Wenn es eine Gemeinde zu beschwerlich findet, oder irgend ein wesentliches Bedenken dabei obwaltet, sich zu einer Gemeindeversammlung zu vereinigen, so wird sie aus eigenem freien Willen, die ihr durch das Gesetz von 1831 dargebotene Wohlthat annehmen, kann aber zur Gemeindeversammlung zurückkehren, wenn sie es wieder für gut findet. Nach dem neuen Gesetz aber muß sie einen Ausschuß sich gefallen lassen, der auf aristokratische Weise gebildet ist und die Gemeinde nimmermehr in Wahrheit repräsentirt. Gegen die Berechnung, welche ich aufgestellt habe, daß der arme Bürger fünf Sechstel seines Rechts verliere gegenüber von dem Reichen, hat der Herr Regierungs-Commissair erwiedert, er verliere nur ein Sechstel. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß ich ausdrücklich von dem Verhältniß gesprochen habe, in das jetzt der Aermere gegen den Reichen zu stehen kommt und bemerkte, daß die Reichen jetzt sechsmal so viel Rechte haben sollen, als die Armen, während früher beide einander völlig gleich waren, so daß also der Arme jetzt um fünf Sechstel verkürzt ist. Er hat nämlich nur ein Drittheil des Rechtes des Reichen in Beziehung auf die activen Wahlrechte und abermal nur ein Drittheil in Beziehung auf die passiven. Drei reiche Bürger gelten so viel als neun arme in Beziehung auf die activen Wahlrechte, und gelten eben so viel auch in Beziehung auf die passiven, wodurch dann meine Rechnung vollständig herauskommt.

Nun hat der Herr Regierungs-Commissär auch noch die Gefährlichkeit der Theorie herausgehoben, und gesagt, daß sich in der Erfahrung Mißstände gezeigt hätten. Ueber den Streit der Theorie und der Praxis ist schon so viel gesprochen worden, daß ich nur noch Weniges hinzuzufügen habe. Ich gebe zu, daß der neue Gesetzesentwurf practisch ist, das heißt, es ist Dasjenige, was die Regierung verlangt, darum practisch, weil die Regierung es einführt und geltend macht. Sie hat verschiedene Mittel, das, was auch rein theoretisch ist, doch practisch zu machen. Was ist denn diese künstliche Art und Weise der Zusammensetzung eines großen Ausschusses, diese Wiederherstellung der alten Comitien? Wenn ich einen solchen Vorschlag gemacht hätte, so würde man gefragt haben, was dies für Ideen seyen, dies sey ja gar nicht praktisch. Käme man mir aber mit gleicher Deferenz entgegen, wie den Regierungsvorschlägen, so würden alle Anträge, die ich jemals gemacht habe, sehr practisch geworden seyn.

Sehr befremdet hat es mich, wie der Herr Regierungs-Commissär davon sprach, daß das neue Gesetz ein Mittelweg sey zwischen dem Provisorium und dem Gesetz von 1831. Dieses Provisorium anerkenne ich gar nicht, denn es hat gar keinen rechtlichen constitutionellen Bestand mehr, und ich kann somit blos eine Vergleichung zwischen dem neuen Gesetz und dem von 1831 zugeben. Ich kann daher auch in dem ersten Satz, wodurch der Mittelweg bewiesen werden soll, daß nämlich den kleineren Gemeinden Freiheit und Gleichheit gelassen werde, keine Rückkehr zum Besseren finden, weil diese Belassung schon von selbst eingetreten ist. Das Provisorium hat keinen Rechtsboden mehr, und es sind also auch ohne dieses neue Gesetz die Gemeinden in das Recht der Freiheit und Selbstständigkeit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wieder eingetreten. Das Hauptargument geht aber dahin, daß das Gesetz für die ärmere Classe günstiger sey, als der von der Kammer im Jahr 1835 angenommene kleine Census. Sie Alle, meine Herrn, lieben gewiß innigst den Redner der Regierung, dem hier meine Gegenrede gilt, und ich liebe ihn auch; Sie Alle hegen gegen ihn gewiß die innigste Verehrung und haben das beste Vertrauen zu seinem Geist und zu seinem Charakter, und ich auch. Aber ungeachtet dieser Liebe, Verehrung und dieses Zutrauens glauben Sie doch das nicht, was er da gesagt hat, und ich glaube es auch nicht, und es schien mir beinahe, als ob ein gewisses Lächeln über seinen Lippen schwebte, als er es sagte. Der Census, der im Jahre 1835 beschlossen ward, betraf blos eine ganz kleine Zahl von Männern, die nach der Natur und Quelle ihres Lebensunterhalts nothwendig unselbstständig sind. Diese sollten von dem Wahlrechte, und zwar blos von dem activen, ausgeschlossen werden, während alle übrigen Verhältnisse und Gemeinderechte unangegriffen blieben. Dies soll nun etwas Härteres seyn, als das neue Gesetz, wodurch die ganze Hälfte der Bürger in den großen Gemeinden zwar nicht ganz, aber doch um fünf Sechstel ihres Rechts gebracht und noch dadurch gedemüthigt werden, daß die Intelligenz und der Charakter nach der Schwere des Geldsacks bemessen werden, was unendlich drückender ist. Wenn Einer blos ein Fünfhundertgulden-Mann ist, so wird er denken, er sey jetzt von dem Wahlrecht ausgeschlossen, weil er sich das für den Eintritt in dasselbe nöthige kleine Vermögen noch nicht erworben habe. Er wird dasselbe Gefühl haben, wie ein Minderjähriger, der noch nicht in die Gemeindeversammlung kommen kann. Durch das neue Gesetz aber wird Jener von der Classe der Vollberechtigten ganz und für immer ausgeschlossen. Er kann aus der Stufe eines Mittelmanns nicht in die Classe der Reichsten kommen, und es giebt also für und für eine Classe, die durch die Gunst der Regierung zu einer intelligenteren und besseren Classe gestempelt ist, als diejenige, zu der er gehört. Der Abg. Christ mag wohl sagen: Grundbesitz, Intelligenz und Unabhängigkeit sey eines und dasselbe. Es könnte aber etwas sehr Gefährliches daraus fließen. Wenn Grundbesitz und Intelligenz das Nämliche ist, und der Staat doch die Aufgabe hat, die Intelligenz möglichst zu verbreiten, und sie zum Gemeingut aller Menschen zu machen, so müßte man eigentlich das Grundeigenthum vertheilen, um Allen und Jeden eine gleiche Intelligenz zu verschaffen. Der Census ist etwas ganz Anderes, als Dasjenige, was das neue Gesetz enthält. Die Ausschließung ist nicht nur auf das active, sondern auch auf das passive Wahlrecht ausgedehnt, und außerdem ist noch die zwangsweise Ausschließung aus der Gemeindeversammlung und die Unmöglichkeit, daß der Ausschuß, der an deren Stelle treten soll, die Gemeinde gehörig vertreten kann, damit verbunden. Sodann werden durch das neue Gesetz nicht blos die Aermsten, sondern auch die Mittelmänner, nämlich eine ganze Hälfte der Bürgerschaft, ja noch zwei Sechstel mehr als die Hälfte vergleichungsweise herabgedrückt und blos ein Sechstel, nämlich die Reichsten, auf Kosten der übrigen Classe begünstigt.

Dies ist doch unendlich hart, und es ist somit nicht richtig, daß das neue Gesetz milder als das provisorische sey, so wenig als es richtig ist, daß dieses Gesetz ein Fortschritt sey. Ich glaube nicht, daß die öffentliche Meinung in Baden und Deutschland diesem Gesetz den Namen eines Fortschrittes geben werde, wenigstens wird man einen andern, als den gewöhnlichen Sinn mit diesem Worte verbinden.

Es gibt auch einen Fortschritt zum Bösen, zum Untergang, zum Umsturz der Freiheit und des Rechtes.

Der Hr. Regierungs-Commissär, gegen den ich besonders spreche, sagt, die Armen seyen nicht absolut untauglich, sondern nur relativ untauglich, und man habe sie daher auch nicht ganz, sondern nur theilweise auszuschließen. Hier muß ich allerdings wieder die Rechenkunst desselben bewundern, wie er die Intelligenz und Moral nach Bruchtheilen zu bestimmen im Stande ist. Darin liegt gerade das Beleidigende und Kränkende für die Armen. Derjenige, der noch nicht den kleinen Census erworben, verschmerzt es, wie er noch manches Andere, als nothwendige Folge seiner Dürftigkeit verschmerzen muß. Wer aber selbstständig ist und weiß, daß er z. B. nicht mehr einen Brodherrn braucht, in dessen Sinn er zu sprechen hat, findet sich durch die Ausschließung gekränkt. Wenn ihm ein Reicher auf der Straße begegnet, so muß er denken, diesen Reichen achte das Gesetz sechsmal höher, als ihn; und hinwieder wird der Reiche hierdurch zum Hochmuth geneigt werden, und mit Stolz auf Diejenigen

herabsehen, die gesetzlich sechsmal weniger werth sind, als er, was dann bei den Letzteren die bittersten Empfindungen erwecken muß. Warum will die Regierung solche Classen im Volk einführen, die gar keine rechtliche und politische Grundlage haben? Warum Reiche, Mittelreiche und Arme in Kasten einander gegenüber stellen, so daß man es am Ende als eine Mißheirath betrachten wird, wenn Jemand aus der Kaste der Reichen ein Mitglied der ärmeren Classe heirathet? Warum will man eine Quelle der Bitterkeit und der fortwährenden Unzufriedenheit herbeiführen? Wo sind die Vortheile, die nur eine Vergleichung aushalten können, mit den Nachtheilen, welche hieraus hervorgingen? Da wo die Selbstständigkeit vorhanden seyn kann, sind Alle für gleich moralisch gut zu achten, gleichwie man nach erreichtem Alter der Großjährigkeit bis zum höchsten Greisenalter als gleich verständig und moralisch gut erscheint. Die in der That Intelligenteren und Besseren werden schon von selbst, auch ohne gesetzliche Begünstigung, ihren Weg finden, und ebenso die Anderen in der ihnen natürlich zustehenden Spähre bleiben.

Der Hr. Regierungs-Commissär bemerkt gegen mich: wenn der Census eine wirklich demokratische Tendenz habe, indem ich nämlich im Jahr 1831 behauptete, daß allerdings der Arme, wenn er einen Brodherrn habe, in der Regel nach diesem Brodherrn stimmen werde, und wenn man jenem die Stimme nehme, eigentlich nur der Brodherr dieselbe verliere, so werde dieses auch auf das neue Gesetz Anwendung finden, denn dieses habe auch eine demokratische Tendenz. Es ist Schade, daß dieses nicht früher gesagt worden ist, wo man es noch hätte sagen können. Jetzt kömmt es zu spät; jetzt hat man das Motiv, dem Reichen ein Uebergewicht über den Armen zu geben, bereits zu offen und eindringlich dargestellt, als daß man noch sagen könnte, es sey im Interesse der Demokratie, daß man diese Classeneintheilung und Unterordnung der Armen einführe. Wenn es aber je einer der Herren Regierungs-Commissäre noch sagen könnte, so könnte es dieser nicht sagen, den ich meine, weil gerade er uns von den Uebertreibungen des democratischen Princips ein so furchtbares Bild vorzeichnete. Jetzt kann er also nicht mehr das Gesetz dadurch empfehlen, daß es eine democratische Tendenz habe.

Betrübt hat es mich und erstaunt war ich, den Hrn. Regierungs-Commissär behaupten zu hören, es würde die Verwerfung des vorliegenden Gesetzes, also die Zurückkehr zu dem Gesetz von 1831, auch eine Neuerung seyn, weil es eine Abänderung des jetzt bestehenden Zustandes, nämlich des Zustandes des Provisoriums sey. Diese Behauptung habe ich aus dem Munde des Urhebers der Motion von 1831 in Betreff der provisorischen Gesetze nicht erwartet. Der Hr. Regierungs-Commissär, der jene Motion so trefflich, so einleuchtend und klar wie die Sonne begründet und den Satz aufgestellt hat, daß jedes Provisorium seine Kraft verlieren müsse, sobald es von der nächstfolgenden Kammer nicht genehmigt sey, kann unmöglich jetzt behaupten wollen, daß das provisorische Gesetz nach dem jetzigen Zustand ein rechtliches sey. Wenn gleichwohl das provisorische Gesetz, ungeachtet es rechtlich gefallen und nichtig ist, jetzt doch noch aufrecht erhalten werden wollte, so würde es eben ein trauriges und niederschlagendes Factum, aber kein Rechtszustand seyn. Das Gesetz von 1831 besteht, und wir brauchen gar nicht zurückzukehren, und keine Neuerung zu machen, wir müssen blos aussprechen, daß wir es so ansehen, und die Regierung wird, wenn das vorliegende Gesetz nicht angenommen werden sollte, die daraus fließenden Folgen von selbst erkennen. Endlich hat der Hr. Regierungs-Commissär und zwar mit ziemlich erhobener Stimme, was auch einigen Eindruck zu machen schien, uns vor den Gefahren der Uebertreibung der Demokratie gewarnt, und mit Nachdruck ausgerufen, daß die Uebertreibung der Demokratie ihr selbst das Grab bereite. Er hat bemerkt und beklagt, daß die Proletarier bei uns zu mächtig zu werden drohen, und man einen Damm entgegen setzen müsse. Gewiß!

Alles, was übertrieben wird, gräbt sich sein Grab, und man kann dies auch von dem Absolutismus und der Aristokratie sagen. Wenn aber der Redner von den Uebertreibungen der Demokratie in einem deutschen Lande spricht, so wird man dieses, soweit seine Rede nur immer dringen mag, mit dem höchsten Staunen aufnehmen.

Davon hat kein deutsches Land etwas inne geworden, daß das demokratische Prinzip in unsern Gauen bis zur Uebertreibung gekommen sey. So etwas ist mir im Traum noch nie vorgekommen. Wir Deutsche sollen die Demokratie übertreiben? Wir haben ja in Baden das Adelsedict, eine starke, bureaukratische Beamten-Klasse, wir haben

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine monarchische Regierung, welche, wie man behauptet, die sämmtlichen Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt; und dann wird noch von Außen durch übergewaltige Mächte das monarchische Princip in einer Bedeutung bei uns eingeschärft und geltend gemacht, daß vom Aufkommen einer Demokratie, geschweige von einer übertriebenen, keine Rede seyn kann. Wir haben keine Preßfreiheit, keine Publicität und die gesetzgebende Gewalt, die von ganz hoher und höchster auswärtiger Autorität ausgeht, nämlich der Ministerrath in Frankfurt, ist nicht durch Volksvertreter, überhaupt durch ganz und gar kein demokratisches Element, sondern er besteht in Gesandten souverainer Häupter, die über unser Wohl und Weh, über unsere Gesetze und unseren Zustand diktatorisch entscheiden. Wo ist hier etwas von Demokratie, oder von Uebertreibung des demokratischen Princips zu finden? wenn aber solchergestalt die Demokratie in dem Staatsleben so ganz verschwunden ist, so sollte sie doch in den kleinen Kreisen, wo es noch möglich wäre, sie zu behaupten, bewahrt werden, nämlich in den Gemeinden und Familien, für welch' letztere man am Ende auch noch andere Principien einführen will. Wer sind denn aber auch unsere Proletarier, die so gefährlich seyn sollen, wo hat es denn in Deutschland solche Unruhen gegeben, die von den Proletarien herkamen? Wenn der Abg. Merck von den Gefahren in Beziehung auf das Eigenthum sprach, so ist dies ein bloßer Nachklang dessen, was heut zu Tag allerdings vielstimmig von Seite der reichen Leute in Frankreich erklingt, und was auch etwa dort, wo ganz andere Verhältnisse bestehen, auch der Grad der Kultur nicht so hoch ist, als bei uns, einigen Grund haben mag.

Bei uns ist aber eine solche Gefahr nicht vorhanden. Die Regierung auf der einen Seite, und der Mittelstand auf der andern Seite, und überall alle Autoritäten und Einflüsse und Rechte sind gewaltig genug, um einen solchen Gedanken, wenn irgend einer in dem Kopfe von Proletarien aufkäme, zu erschüttern.

Sollte aber je in Zeiten der Bewegung, auf die der Herr Abgeordnete aufmerksam machte, so etwas in den Köpfen der Proletarier zu spucken anfangen, so wird die Gemeindeordnung und die Eintheilung in drei Klassen den bösen Geist nicht beschwören. Es werden vielmehr die durch eine solche Eintheilung erbitterten und aufgeregten Leute eher geneigt seyn, den Worten der Verführer Gehör zu schenken. Was also die Uebertreibung der Demokratie betrifft, so bedaure ich, davon gehört zu haben, und man hätte es, wenn es aus einem andern Munde vernommen worden wäre, für einen Spott halten können.

Ich erlaube mir nur noch einige Bemerkungen über die Erklärung des Herrn Berichterstatters der Majorität, den ich aufforderte, Beispiele davon anzuführen, wo diese großen Unordnungen vorgekommen seyen. Er antwortete ablehnend, indem sein Grundsatz sey, keine Specialitäten anzuführen. Da nun meine Aufforderung abgelehnt wurde, so habe ich nichts anderes zu thun, als meine früher ausgesprochene allgemeine Behauptung zu wiederholen, und dem öffentlichen Urtheil zu überlassen, wohin es seine Muthmaßungen richten will. Wenn aber der Abg. Kern mich auf mein eigenes Gedächtniß weisen will, und sagt, daß ich in dem Kasten meiner Erinnerung solche Beispiele haben werde, so erwiedere ich ihm, daß ich allerdings in meinem Innern eine ganze Menge von Beispielen bewahre, die aber, wenn ich sie vortrüge, nichts anderes seyn würden, als ein Gegenstück zu Demjenigen, was der Abg. Gerbel in Bezug auf die Vorfälle in Mannheim vorgebracht hat. Sie würden also reine Belege meiner Behauptung seyn, und durchaus nicht zur Unterstützung des Commissionsantrags führen. Sie würden in gewisser Beziehung auch eine Verwandtschaft zu demjenigen Geiste zeigen, der, wie wir jüngst aus einem Berichte der Petitions-Commission vernommen, in der Petition einiger Bürger von Mudau herrscht, welche dieselbe, wie sie sagen, gegen die „armen und dummen Leute, welche die Mehrzahl ihrer Gemeinde bilden", eingereicht haben.

Herr Staatsminister Winter hat bemerkt, daß der Census oder das provisorische Gesetz nothwendig gewesen sey, um gute Wahlen herbeizuführen, weswegen die Regierung, die ihre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines Census niemals aufgegeben habe, solchen deshalb auch durch ein Provisorium eingeführt habe. Dagegen will ich nur die einfache Thatsache anführen, daß diejenigen Bürgermeister, die neulich als ganz fähige, würdige und wackere Leute anerkannt wurden, sämmtlich ohne Census

gewählt worden sind. Auch die Gemeinderäthe in den großen Städten, besonders in derjenigen, die mir am nächsten liegt, sind ursprünglich ohne Census gewählt worden, und es waren tüchtige und rechtschaffene Leute, deren Verwaltung noch jetzt von der Regierungsbehörde gerühmt wird, während die nämliche Regierungsbehörde selbst anerkannt hat, und jetzt dieses Anerkenntniß nicht zurückziehen wird, daß die Verwaltung des ehemaligen Gemeinderaths, der aus Reichen und Reichsten bestand, nicht so wirthschaftlich war. Freilich erschien später das Provisorium, und die Wahl der Gemeinderäthe, die ohne Census gewählt waren, wurde über den Haufen geworfen. Was war aber die Folge? Auch mit dem Census hat man dieselben wieder gewählt, und es ist also der Census in dieser Hinsicht ohne allen Einfluß auf die Güte der Wahlen in den Gemeinden gewesen. Jedem das Seinige. Dem Census gebührt dieses Lob und dieses Verdienst nicht, und darum kann ich ihn auch nicht zur Annahme empfehlen. Daß übrigens meine im Jahr 1831 gehaltene Rede für den Census so oft angerufen wird, ist allerdings für mich eine außerordentliche Ehre, die mich fast in Erstaunen setzt und beschämt, gleich als ob Dasjenige, was ich damals sagte, für die Güte des Gesetzes entscheidend, und das wichtigste Argument für dessen Annahme wäre. Es wäre mir sehr erwünscht, wenn manches andere Wort, welches ich in demselben Jahre 1831 aussprach, eine eben so gute Aufnahme gefunden hätte, und ihm ein eben so großes Gewicht beigelegt würde. Ich will übrigens nicht weiter ausführen, daß dieses Argument hier gar nicht paßt, indem ich schon in meinem ersten Vortrag erläutert und auseinandergesetzt habe, wie jedes Wort, welches ich im Jahr 1831 sprach, und auch in meinen Druckschriften über diesen Gegenstand sich findet, durchaus in vollkommener Harmonie mit demjenigen steht, was ich heute sage, nnd vorgestern gesagt habe. Soviel zur Beantwortung Desjenigen, was besonders von Seiten der Regierungs-Commission angeführt und noch nicht von dem Abg. Mittermaier beleuchtet wurde.

Ich habe nun noch einige Worte von den Rechten dieser Kammer zu sprechen, nämlich noch einige Bedenklichkeiten zu äußern, die mir schwer auf dem Gewissen liegen. Ich möchte nämlich der Erwägung der Kammer anheim geben, oder ihren prüfenden Blick darauf richten, ob wir uns wirklich auf dem Boden der Verfassung befinden, wenn wir dieses Gesetz annehmen, und ob wir nicht dem §. 7 derselben eine Wunde schlagen, indem es in demselben heißt, „die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.“ Ich vermag das neue Gesetz mit diesem Artikel der Verfassung nicht in Uebereinstimmung zu bringen. Man wird mir den Census nicht entgegen halten, wie der Hr. Regierungs-Commissär Bekk gethan hat. Es ist ein ganz Anderes, allen Bürgern mit einander gleichmäßig eine und dieselbe Bedingung zur Ausübung eines Rechtes zu setzen, und ein Anderes die Bürger in drei mit verschiedenen Rechten versehene Klassen zu theilen. Wenn man sagt, Derjenige, der ein gewisses Alter nicht erreicht habe, sey minderjährig, und könne sein Vermögen noch nicht selbst verwalten, er gelange aber zur Selbstständigkeit, wenn er in diesem oder jenem Alter stehe, so hat man gegen den §. 7 nicht gefehlt. Man sagt blos, um zum Genuß dieses für die Bürger Badens ausgesprochenen gleichen Rechtes zu gelangen, müsse man dieses Alter erreicht haben, und so ist auch in andern Sphären die Festsetzung einer für alle Badener gleichmäßigen Bedingung zu Ausübung eines Rechtes nicht die Gleichheit störend. Diese Gleichheit wird aber gestört, wenn man auf einmal, ohne daß im Verfassungsgesetz eine Spur davon vorkommt, drei Klassen von Bürgern macht, und sie in Reiche, weniger Reiche und Arme, das heißt in Ganzberechtigte oder Bevorzugte, in Halbberechtigte und in Unterdrückte, oder Untergeordnete theilt. Das ist der Verfassung nicht gemäß, und ich erkläre aus innigster Ueberzeugung, daß ich es für einen Bruch der Verfassung halte, wenn wir dieses verordnen. Wir müßten zuerst ein Verfassungsgesetz geben, das mit zwei Drittel der Stimmen anzunehmen wäre, und wodurch der §. 7 abgeschafft oder so beschränkt würde, daß uns daraus das Recht flöße, eine solche Theilung zu machen.

Selbst Servius Tullius hat gegen das Recht gesündigt, als er seine Centuriat-Comitien errichtet, und Vorzugsberechtigte, Mittelberechtigte und Wenigberechtigte

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schuf. Es stritt dies nämlich gegen die allgemeine staatsbürgerliche Gleichheit, welche schon das Vernunftgesetz vorschreibt, welche aber bei uns auch noch durch ausdrückliches Verfassungsgesetz vorgeschrieben ist. Gemeindebürgerliche Rechte sind zugleich auch staatsbürgerliche, da ja sogar die persönlichen oder gemeinen Privatrechte staatsbürgerliche Rechte sind. So hat jeder Bürger in Baden das Recht unter gleichen Bedingungen zu erwerben. Das Vertragsrecht ist ebenfalls ein staatsbürgerliches, es ist von dem Staat adoptirt, und jeder Bürger in Baden wird nach den gleichen Grundsätzen des Vertragsrechts sich solche Rechte erwerben können. Die Eintheilung in Klassen kömmt zu spät, seitdem die Verfassung ins Leben trat, und ich bitte Sie sehr, auf diesen Umstand Ihre Aufmerksamkeit richten zu wollen.

Außerdem will ich noch einen andern Punkt ihrem geistigen Auge vergegenwärtigen. Ich frage, ob, wenn auch der Art. 7 der Verfassung nicht da wäre, Sie glauben, daß die Kammer den armen Bürgern ihr Recht wegzunehmen befugt sey? Nach der Verfassung, die ein Steuerkapital von 10,000 fl. für die Abgeordneten fordert, besteht die Kammer aus Reichen, oder wenigstens aus solchen, die nach dem Gesetz in die Classe der Reichsten, also der Bevorzugten gehören. Ist es nun wohl ganz thunlich, oder ohne allen Anstand, wird die öffentliche Meinung keinen Anstoß daran nehmen, daß eine Zahl von 63 reichen Männern — wir wollen uns gerade so nennen — ein Gesetz gebe, wornach die Reichen um $^5/_6$ mehr Recht haben sollen, als die armen Bürger, die uns doch hierher geschickt haben, um in ihrem Namen und in ihrem Interesse zu sprechen und zu handeln? Wenn einer Adelskammer das Gesetzgebungsrecht allein zustünde und diese nun ein Gesetz machte, wonach der Adel noch mehr privilegirt werden und diese oder jene Vorrechte gegenüber von den andern Ständen erhalten sollte, so frage ich Sie, was Sie selbst darüber sagen würden? Glauben Sie nicht, daß wenn Sie in der Eigenschaft als Angehörige der reichen Classe etwas Gleichheitstörendes über die arme Classe verhängen, auch diese dann ähnliche Betrachtungen anstellen werde? Die Armen sind hier nicht genügend vertreten, denn die Armen dürfen aus ihrer Mitte Niemanden hieher senden. Hier liegt eine Sache vor, wobei ein Gesammtbeschluß, d. h., eine Verfügung des wahren Gesammtwillens gar nicht zu Stande kommen kann. Hier ist nämlich keine Gesammtsache in Sprache, über welche doch allein ein wahrer Gesammtwille sich aussprechen kann, sondern es handelt sich um eine res singulorum. So wenig die Protestanten über Katholiken, und die Katholiken über Protestanten absprechen und ihre Rechte gegenseitig beeinträchtigen können, so wenig können die Reichen die Armen herabdrücken. Die Armen können sagen: wir protestiren und anerkennen euch nicht als Vertreter. Wir haben euch wohl beauftragt, unsere Rechte zu vertheidigen, allein wir haben nicht zugestimmt, daß ihr uns eines nehmen sollt; das ist nur factisch durch die Gewalt geschehen, die die Verfassung den beiden Kammern ertheilt. Dazu kommt nun noch, daß die meisten Abgeordneten in der Kammer aus Bezirken und Gemeinden sind, die nicht unter das Gesetz gehören, auf welche nämlich dasselbe keine Anwendung haben soll. Nun frage ich, ob die Ortsvorgesetzten oder die Mitbürger von kleineren Gemeinden um Freiburg herum, wie z. B. von Waldkirch oder von Staufen es über das Herz bringen, oder ob sie mit ganz ruhigem Gemüth in die Stadt Freiburg treten können, wenn sie ihre zählende Stimme dazu gegeben haben, diese Stadt zu entmündigen, wenn sie zustimmten, daß in Freiburg die Reichen und Bevorrechtigten fünf Sechstheile oder wenigstens die Hälfte der Bürgerschaft unterdrücken sollen. Wenn ich in diesem Verhältniß wäre, so würde ich Anstand nehmen, in der nächsten Zeit diese Stadt zu besuchen. Wenn die Kammer dieses Gesetz annimmt, so hat sie die Hälfte der Gemeindebürger in vielen Gemeinden für unfähig, unintelligent und nach ihrem Character für unwürdig erklärt, die gleichen Rechte mit den übrigen zu genießen. Man hat also eine Art von Verachtung gegen die Bürger in den betheiligten Gemeinden ausgesprochen, was uns selbst wohl keine Achtung, keine Liebe und kein Vertrauen in den Kreisen, wo solche Klagen ertönen werden, gewinnen wird. Die Gemeindeverfassung ist dem Bürger so wichtig und heilig, als die Landesverfassung selbst, ja noch wichtiger, weil er tagtäglich die Wirkungen der ersteren wahrnimmt, während in Beziehung auf die größeren Angelegenheiten des Landes oft längere Zeit dahin geht, ohne daß er etwas davon verspürt. Im Jahr 1825 hat die zweite Kammer die Landesverfassung über den Haufen gestoßen, das heißt auch nur eine „kleine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abänderung" mit ihr vorgenommen, ähnlich derjenigen, die man vornimmt, wenn man Jemanden das Auge aus dem Gesicht, oder das Herz aus dem Leibe reißt. Ich sage die zweite Kammer hat damals die Landesverfassung an solchen kleinen Punkten — wie man es damals nannte — verletzt; die Sache ist durchgegangen, das Gesetz kam mit aller Förmlichkeit zu Stande, und ich erinnere mich wohl noch, daß in den Reden für diesen Vorschlag sehr viele Phrasen und Betrachtungen aufgestellt wurden, die ziemlich mit Demjenigen übereinstimmen, was wir gestern und heute zur Unterstützung des neuen Gesetzesentwurfes gehört haben. Aber die Kammer von 1825 hat ihren Richter und ihr Urtheil im Jahr 1831 gefunden, und die Kammer vom Jahr 1837 wird vielleicht ihr Gericht und Urtheil im Jahr 1841 finden.

Ministerialrath Bekk: Ich will mir nur erlauben, Einiges auf Dasjenige zu erwidern, was der Abg. v. Rotteck gegen meinen gestrigen Vortrag geäußert hat. Der Abg. v. Rotteck hält sich zuerst darüber auf, daß ich auf einen Unterschied zwischen der Theorie und der Praxis hingewiesen habe. Er glaubt, daß die Gemeinde-Ordnung das Werk der Kammer und der Regierung, das Werk von 12 Jahren, mehr in der Praxis gegründet seyn werde, als der neue Entwurf. Das Werk der Kammern und der Regierung, von welchem der Abg. v. Rotteck spricht, ist das Gesetz von 1831, welches während der 12 Jahre von 1819 bis 1831 bearbeitet und auf mehreren Landtagen berathen worden ist. Er hat aber übersehen, daß die Regierung schon vom ersten Landtage an bis auf den jetzigen Augenblick den Grundsatz des Census festgehalten hat. Er kann sich also nicht darauf berufen, daß die Regierung zu dem Gesetze mitgewirkt habe, wie es jetzt sey, und daß die eigenen Erfahrungen der Regierung somit die practische Güte des Gesetzes verbürgen. Der Abgeordnete sagt ferner, es sey ein seltsamer Schluß, wenn man sage: weil in Gemeinden unter 3000 Seelen sollen Unordnungen vorgekommen seyn, so soll man nun die Gemeinden über 3000 Seelen strafen. Mich trifft dieser Vorwurf nicht, und auch den Regierungsentwurf nicht; denn dieser will bis herab auf die Gemeinden von 1500 Seelen das fragliche Institut einführen. Der Entwurf läßt es auch nicht lediglich in der Wahl der einzelnen Gemeinden, ob sie das Institut haben wollen, oder nicht, sondern er will die bei einer solchen Schlußfassung etwa unterdrückte Minorität der Bürger in Schutz nehmen, dadurch, daß nach Umständen die Staatsbehörde selbst die Einführung des Instituts soll anordnen können. Die Einwendung des Abg. v. Rotteck in dieser Beziehung geht also nur gegen den Bericht der Majorität.

Er sagt ferner, wenn ich bemerkt habe, daß man nicht sagen könne, heute wird dieses Gesetz und morgen die Verfassung abgeändert, so hätte ich übersehen, daß beide Abänderungen aus der gleichen Quelle herrühren. Das ist es aber eben, was ich widersprechen muß, und was der Abg. v. Rotteck zu beweisen unterlassen hat. Ich sage wiederholt, es handelt sich hier nicht um das Verhältniß der Regierung zur Gemeinde, sondern um Verhältnisse der Gemeindebürger unter sich.

Der Abg. v. Rotteck sagt, die Regierung strebe überall nach absoluter Gewalt, sie sey also auch bei den Gemeindewahlen betheiligt, und die Regierung von Frankreich habe aus diesem Grunde das Recht der Ernennung der Maires verlangt. Ich muß entgegnen, wenn die Regierung etwas Derartiges verlangt hätte, wenn sie z. B. verlangt hätte, daß sie selbst in Gemeindesachen eine größere Gewalt haben solle, als sie es hat nach dem Gesetz von 1831, dann könnte der Abg. v. Rotteck etwa sagen, die Regierung stehe mit diesem Begehren gegenüber den Gemeinden als betheiligt da. Das will sie aber nicht, sie verlangt keinen größern Einfluß auf die Wahlen, sondern sie will nur, daß unter den Bürgern selbst eine andere, als die bisherige Wahlart Statt finden soll.

Der Abg. v. Rotteck will endlich dem Gesetzesentwurfe eine politische Seite noch damit abgewinnen, daß er sagt, es könne im Interesse der Regierung liegen, solche Ortsvorstände zu haben, die ihr, weil die Ortsvorstände meistens die Wahlmänner seyn werden, bei den Wahlen der Deputirten in die Kammer zu gut kämen. Ich anerkenne, daß ein solches Interesse die Regierung gegenüber den Gemeinden als betheiligt darstellen könnte, aber ich frage, wie denn ein solches Interesse der Regierung im vorliegenden Entwurfe irgend eine Unterstützung finden könnte? — Warum denn anzunehmen sey, daß die nach dem Entwurfe gewählten Ortsvorgesetzten als Wahlmänner zur Deputirten-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wahl der Regierung günstiger seyn sollten, als die nach dem Gesetze von 1831 Gewählten?

Wenn ich bemerkt habe, das Gesetz vom Jahr 1831, wenn es auch nach dem damaligen Antrag des Abg. v. Rotteck durchgegangen wäre, würde nichts desto weniger sowohl im In- als Auslande die allgemeine Anerkennung gefunden haben, so bezieht sich mein verehrter Gegner nun auf einen Redner in der französischen Deputirtenkammer, der das Gegentheil geäußert habe.

Wäre aber auch von jenem Redner dem Gesetze von 1831 im unterstellten Falle weniger Werth beigelegt worden, so hätte es vielleicht eine desto größere Anerkennung von anderer Seite gefunden.

Wenn ich sage, durch den gegenwärtigen Entwurf der Regierung werden den Gemeinden keine Rechte entzogen, so verstehe ich darunter, der Gesammtheit der Gemeinde wollen wir keine Rechte entziehen, sondern wir wollen nur dem, der Zahl nach größern, unvermöglichen Theile der Bürgerschaft Einiges von seinen Wahlrechten entziehen, und es der, in der Zahl geringeren, also einer solchen Nachhilfe bedürftigen Classe zuwenden.

Ich komme nun auf das Rechnungsexempel zurück. Ich habe gestern, wie ich glaube, mit mathematischer Gewißheit dargethan, daß die minderbesteuerte Hälfte der Bürgerschaft nur $1/6$ ihrer Wahlrechte verliere.

Der Abg. v. Rotteck scheint die Ueberzeugung zu haben, daß er diese von mir ausgesprochene Behauptung nicht widerlegen kann, er hat darum erklärt, daß er gesagt habe, die minder besteuerte Classe werde um sechs Mal weniger Wahlrecht haben als die höchst besteuerte. Darauf muß ich erwiedern, daß es, wenn man das Gewicht der neu vorgeschlagenen Einrichtung prüfen will, nicht auf das Verhältniß ankommt, in welchem die weniger Besteuerten zu den höher Besteuerten in Zukunft stehen werden, sondern daß man nur die Frage zu beantworten habe, ob und wie viel die minder besteuerte Classe im Verhältniß zu dem durch das Gesetz von 1831 geregelten Zustande noch Wahlrecht ausüben könne, und wenn man diese Frage im Auge hat, so wird doch der Abg. v. Rotteck selbst nicht widersprechen können, daß durch den neuen Entwurf die minder begüterte Hälfte der Bürgerschaft von ihrem durch das Gesetz von 1831 begründeten Wahlrechte nicht mehr und nicht weniger als $1/6$ verliere, indem sie die Hälfte aller Wahlrechte auszuüben hatte, und künftig nur noch $1/3$ ausüben soll.

Auffallend ist es aber, wenn der Abg. v. Rotteck sagt, sie stehe zurück, gegenüber der höchst besteuerten Classe, um das Dreifache im activen, und um das Dreifache im passiven Wahlrecht, sie sei also um sechs Theile verkürzt. Meine Herren! Wer rechnet, wird diesem Satze nicht beistimmen. Wenn ich zwei verschiedene Größen habe und es zeigt sich bei jeder derselben eine Differenz, so kann ich nicht beide Differenzen zusammen zählen, um die Summe derselben mit jeder der beiden Größen einzeln zu vergleichen. Wenn ich sage, die Minderbesteuerten verlieren $1/6$ ihres activen Wahlrechts und $1/6$ ihres passiven Wahlrechts, so verliert sie damit nicht $2/6$, sondern nur $1/6$ ihrer beiderlei Wahlrechte zusammen genommen.

v. Rotteck: Zwei Groschen machen einen Sechser.

Staatsrath Nebenius: Ich erlaube mir, diesen Punkt auf eine einfache Weise klar zu machen. Setzen Sie an die Stelle des activen und passiven Wahlrechts einen Apfel und eine Birne, theilen Sie den Apfel in drei Theile und die Birne auch in drei, und geben Sie demjenigen, dem Sie früher einen ganzen Apfel und eine ganze Birne gegeben haben, nur den dritten Theil. Alsdann hat er nicht $1/6$ dessen, was er früher hatte, sondern ein völliges Drittel, nämlich den dritten Theil des Apfels und den dritten Theil der Birne, nicht aber $1/6$, weder von dem Apfel noch von der Birne.

v. Rotteck: Er hat gewiß mehr verloren, wenn man ihm von beiden $1/3$ nimmt, als er verloren hätte, wenn man ihm von dem Apfel zwar $1/3$ genommen, aber die Birne ganz gelassen hätte.

Ministerialrath Bekk: Wenn man ihm von jedem Rechte $1/3$ nimmt, so hat er im Ganzen $1/3$ verloren, nimmt man ihm nur von einem Recht $1/3$, und läßt ihm das Andere ungeschmälert, so hat er im Ganzen nur $1/6$ verloren, oder wenn man nur den wahren Maßstab annimmt, wonach er $1/6$ von dem passiven Wahlrecht und $1/6$ von dem activen verliert, so kann man blos sagen, daß er von der Summe der beiderlei Wahlrechte $1/6$ verloren hätte, während er, wenn man ihm nur vom activen Wahlrecht $1/6$ und vom passiven gar nichts entzöge, vom Ganzen nur $1/12$ verloren hätte.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn ich bemerkte, der neue Entwurf enthalte einen Mittelweg zwischen dem Provisorium und dem Gesetz von 1831, so erklärt der Abg. v. Rotteck, daß dieses Provisorium nicht zu Recht bestehe. Ich behaupte nicht, daß dasselbe bereits Gesetzeskraft habe, aber nichts destoweniger wird der von mir aufgestellte Satz doch wahr seyn, daß der Regierungsentwurf einen Mittelweg zwischen jenem Provisorium und dem Gesetze von 1831 enthalte. Aber ich sage sogar: selbst gegen den Beschluß der Kammer von 1835, wodurch nur ein Census von 500 fl. angenommen wurde, erscheint die Bestimmung des Entwurfs doch noch in den meisten Fällen als ein Mittelweg; denn selbst dann, wenn nur Derjenige, welcher nicht ein Steuercapital über 500 fl. besitzt, vom Wahlrecht ganz ausgeschlossen würde, so verliert die weniger besteuerte Classe doch noch mehr als nach dem Entwurf. Nehmen Sie an, man theilt die Bürger in vier Theile. Die unterste Classe würde nun nach dem Beschluß der Kammer von 1835 das Wahlrecht ganz verlieren, wenn ich annehme, daß die 500 fl.-Männer auch nur 25 % der ganzen Bürgerschaft ausmachen. Die nächst folgenden 25 % im Steuercapital, die unmittelbar über den ausgeschlossenen stehen, würden sodann nach dem Antrag von 1835 $1/3$ der Wahlrechte üben, die weiter folgenden 50 bis 75 würden ebenfalls $1/3$ üben, und das höchst besteuerte $1/4$ von 75 bis 100 würde das letzte $1/3$ üben.

Die zwei höchstbesteuerten Viertel, im Ganzen die Hälfte, würden daher auch $2/3$ aller Wahlrechte ausüben, und es bliebe der minder besteuerten Hälfte nur $1/3$, die übrigens nicht einmal alle Mitglieder dieser Hälfte, sondern nur der höher besteuerte Theil derselben auszuüben hätte.

Wenn also durch den Census nur 25 % ausgeschlossen werden, so trifft es auf die niederste Hälfte auch nicht mehr als $1/3$; wenn aber noch mehr ausgeschlossen werden, so ist doch klar, daß die Minderbesteuerten durch den Census mehr verlieren, als durch unsern Entwurf.

Es ist gestern schon bemerkt worden, daß in mehreren Städten die 500 fl.-Männer mehr als 25 % ausmachen, z. B. in Carlsruhe, in Mannheim, in Lahr ꝛc. Der Abg. v. Rotteck sagt ferner: nicht blos die minder besteuerte Classe, sondern selbst die mittlere Classe müsse verlieren. Das ist mathematisch unrichtig, denn die mittlere Classe soll künftig $2/3$ der Bürger umfassen und soll doch $1/3$, also auch wieder $2/3$ der Stimmrechte üben, so, daß sie also gerade dasjenige Stimmrecht ausübt, was ihrer numerischen Zahl entspricht und was sie bisher auch übte. Wenn ich endlich bemerkte, der Arme sey nicht absolut untauglich, sondern nur relativ, so erwiedert der Abg. v. Rotteck darauf, man könne in Bezug auf die Tauglichkeit nur ja oder nein sagen, denn entweder habe Jemand Vermögen oder er habe keines. Ich glaube, daß ist eine apodictische Annahme, die mit der Wirklichkeit im Widerspruch steht. Darum, und weil übrigens jedenfalls nach Zahlen abgeschieden werden muß, ist das System des Entwurfs der Wahrheit doch näher und billiger, als das System des Census. Der in den Zahlen liegende willkührliche Griff vermindert sich in seiner Wirkung, wenn man nicht Diejenigen, die er trifft, vom Wahlrechte ganz ausschließt, sondern nur ihre Theilnahme vermindert.

Der Abg. v. Rotteck sagt sogar, daß ein kastenmäßiges Abscheiden in drei Classen dahin führen könnte, daß es als eine mesalliance angesehen würde, wenn ein Mensch aus der obersten Classe eine Heirath mit einer Person aus der untersten Classe eingienge.

Wir haben aber ja in der Gemeindeordnung gleichfalls Abtheilungen in drei Classen gemacht: eine Classe der Höchstbesteuerten, eine Classe der Mittelbesteuerten, und eine Classe der Wenigstbesteuerten. Wir haben die Classen zwar gleich gemacht, aber dessenungeachtet ist es sichtbar geworden, wer in die höhere, mittlere und unterste Classe gehört. Wenn also zu befürchten wäre, daß eine solche Abscheidung Mißvergnügen erzeugte, so hätte dieß bisher schon der Fall seyn müssen.

Der Abgeordnete von Rotteck kommt endlich auf die Behauptung, die ich aufstellte, daß auch Diejenigen eine Neuerung forderten, die rein zu dem Gesetze von 1831 zurückgehen wollen, und beruft sich auf eine Motion. Er muß mich nicht verstanden haben. Ich habe nicht gesagt, daß das Provisorium vom Jahr 1833 die rechtliche Basis der gegenwärtigen Verhandlung sey, sondern ich habe gesagt, daß die Thatsache vorliege, daß seit bald vier Jahren wirklich nach einem Census gewählt worden sey, und daß man daher den Zustand der Wirklichkeit abändere, wenn man das Provisorium wieder aufhebe. Ich habe ausdrücklich gesagt, eine Abänderung des gesetzlichen Zustandes wird dadurch nicht bewerkstelligt, wohl aber eine Aenderung der wirklichen Verhältnisse des Lebens, und auf

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diese kommt es allein an, wenn man aus der Mißlichkeit eines zu raschen Wechsels eine Einwendung gegen den neuen Entwurf machen will.

Endlich erklärt der Abg. v. Rotteck, daß, wenn ich gesagt habe, die Domokratie grabe sich ihr eigenes Grab, man dieß auch von der Aristokratie sagen könne. Ich bemerke, daß ich darüber noch nie zweifelhaft gewesen bin; auch die Aristokratie wird durch Uebertreibung ihr eigenes Grab sich bauen. Aber das ändert die Wahrheit nicht, daß die Demokratie durch Uebertreibung sich selbst das Grab gräbt.

Der Abg. v. Rotteck glaubt, daß man von einer Uebertreibung der Demokratie bei uns nicht sprechen könne, denn es bestehe ja keine Preßfreiheit. Ich habe aber nicht von jener Demokratie gesprochen, welche gegenüber der Staatsgewalt geübt werde, sondern von der Demokratie in den Gemeinden, und hier haben wir allerdings eine Demokratie, hinsichtlich deren wir dafür sorgen müssen, daß sie nicht in Ochlokratie, oder in eine Herrschaft der Proläterier ausarte. Beseitigen wir die dahin führenden Gebrechen nicht, so haben wir die Phalanx, die sich gegen das Gesetz erhob, allerdings zu fürchten, und wir haben zu befürchten, daß die Macht der Umstände an dem, woran der Abg. v. Rotteck festhielt, mehr zerstört, als für das wahre Wohl der Gemeinden erforderlich ist. In diesem Sinne würde auch hier eine demokratische Uebertreibung sich ihr eignes Grab graben.

Minister v. Blittersdorf: Der Hr. Abg. v. Rotteck hat wieder von den Gefahren gesprochen, von denen die Verfassung bedroht sey. Weil das dermalige Gesetz vorgelegt, und, wie man sich bildlich ausgedrückt hat, dadurch die Axt an den Baum gesetzt worden ist, so folgert er daraus, daß auch noch andere Bäume umgehauen werden könnten, oder, mit andern Worten, daß die Mächte die Tendenz hätten, die Verfassung des Großherzogthums umzustürzen. Ich widerspreche diese Behauptung, ich erkläre sie für etwas durchaus Unerwiesenes, und werde mich eines noch stärkeren Ausdrucks bedienen, wenn der Hr. Abgeordnete auf seinem Satz beharrt. Die Tendenz der Mächte ist nicht die, die Verfassungen zu stürzen, sondern vielmehr sie zu schützen und zu schirmen. Dafür ist der Bund da, und dafür sind auch wir in diesen Bund getreten. Es wäre eine Verläumdung der Mächte, ihnen auch nur von ferne eine solche Tendenz zu unterstellen. Die Wünsche derselben sind lediglich dahin gerichtet, Mißbräuchen und Uebergriffen jeder Art entgegen zu wirken. Diesen Wunsch, allein auch nur diesen, haben sie laut ausgesprochen, und in diesem Wunsche werden Sie, meine Herren, ihnen auch sicher begegnen. Ein Zustand, wie in Spanien und Portugal, wird in dem Großherzogthum gewiß nie eintreten. Die Regierung ist stark genug, um in Uebereinstimmung mit den Gesinnungen der Mächte, die der Großherzog theilt, die Geschäfte des Staates zu leiten. Sie baut auf die klaren Ansichten und die Besonnenheit des Volkes, welches sich nie zu solchen Excessen hinneigen wird. Die verehrlichen Mitglieder haben somit in dieser Hinsicht nicht das Mindeste zu fürchten, und können mit voller Unbefangenheit das vorliegende Gesetz berathen und so annehmen, wie sie es im wahren Interesse des Landes gegründet glauben.

v. Rotteck: Ich habe die Mächte nicht eigentlich in dem Sinne genannt, wie der Hr. Minister davon spricht, indem ich wohl weiß, daß man zum Beweis, wie die constitutionelle Freiheit der Rede so sorgfältig geschützt und geschirmt werde, von gewissen Dingen gar nicht deutlich reden darf. Ich habe von Mächten in einem ganz allgemeinen Sinn und nicht in der Weise gesprochen, als ob es gerade die im Norden oder Osten befindlichen wären. Es gibt ja auch unsichtbare Mächte und diese schwebten mir vor. Es gibt eine Macht der aristokratischen Reaction, oder der reactionären Aristokratie, die auf Rückschritte ihr Absehen gerichtet hat und allmählig die Grundsätze der Verfassung zu untergraben sucht. Wenn übrigens der Hr. Minister mich auffordert, mein Glaubensbekenntniß in dieser Hinsicht abzulegen, so sage ich frei und frank, daß das, was ich behaupte, ganz klar und bestimmt in öffentlichen Kundmachungen steht, die ich also als wahr annehmen kann. Es haben ja große Mächte ihre Absicht dahin ausgesprochen, diese constitutionellen Verfassungen, „die in einer drangvollen Zeit mit Uebereilung eingeführt worden", allmählig, oder auf wenigst merkliche Weise, unschädlich zu machen, d. h. auf den Punkt zurückzuführen, wo sie mit dem monarchischen Princip, d. h. mit dem Absolutismus, vereinbarlich sind. Das ist in Druckschriften und Maßregeln

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

laut ausgesprochen, und daher eine weitere Vertheidigung von meiner Seite unnöthig.

St. Minist. v. Blittersdorf: Diese Ansicht ist keineswegs verbreitet, und die Mächte genießen ein ganz anderes Vertrauen, als der Hr. Abg. v. Rotteck ihnen schenkt.

Grimm: Meine Herren! Ich würde auch heute wieder das Wort nicht ergriffen haben, wie ich dieß zu thun pflege, wenn die Gegenstände unserer Berathung durch kenntnißreichere und talentvollere Sprecher schon von allen Seiten beleuchtet sind. Ich fühle mich aber doch heute durch Beobachtung in meinem Beruf aufgefordert, meine Abstimmung zu motiviren.

Ich werde kurz seyn. Der Kampf, der nun schon drei Taze in diesem Saale dauert, ist doch eigentlich nur, man mag auch dagegen einwenden, was man wolle, ein Kampf der Theorie und der Praxis. Von dem Standpunkt der Ersteren aus, muß ich gestehen, daß ich weder der Vorlage der Regierung, noch den Anträgen der Majorität, und eben so wenig der Minorität der Commission, meine Zustimmung ertheile, sondern mich einzig und allein dem Antrage anschließe, welchen der Hr. Abg. v. Rotteck bei dem Beginne der Debatte in seiner Rede von der Rednerbühne aus gestellt hat, den Antrag nämlich, den Gesetzentwurf zu verwerfen und festzuhalten an den Bestimmungen der Gemeindeordnung von 1831. Von diesem Standpunkte aus will ich freie unbeschränkte Wahl des Bürgers ohne Beschränkung und ohne Rücksichten auch auf sein Steuerkapital; von diesem Standpunkte aus will ich Urwahlen für alle Beamten der Gemeinde. Durch meinen Beruf genöthigt, habe ich die Wahl der Gemeindebeamten durch Urwahlen indessen in der Nähe beobachtet, und von diesem Standpunkt, von dem der Praxis aus, gewinnt die Sache eine himmelweit verschiedene Gestalt, als von dem Standpunkte der Theorie. Sie gewinnt diese verschiedene Gestalt nicht allein in meinen, sondern in den Augen eines jeden unbefangenen Beobachters, in den Augen eines Jeden, der kein Interesse an dem Einflusse hat, der bei Urwahlen doch immer leichter möglich ist, als bei andern Wahlarten.

Es ist früher behauptet worden, und gestern hat ein Redner, der sich für die Minorität erhoben hat, wiederholt, nur aus den Urwahlen gienge der Mann des Vertrauens hervor. Wenn Diejenigen, die das behaupten, diese Urwahlen nur einmal mit einem von ihrer Theorie unbefangenen Blicke in der Nähe beobachtet hätten, so würden sie diese Behauptung nimmermehr aufstellen; sie würden mit mir die Ueberzeugung theilen, daß solche Urwahlen nur in den seltensten Fällen das Resultat des Gesammtwillens der Wähler herausstellen. Es ist dieß nur in Gemeinden der Fall, wo ein noch ruhiger, besonnener Geist unter den Bürgern herrscht, in Gemeinden, deren Bürger auf ziemlich gleicher Stufe der Bildung stehen; wo das Privatinteresse der Bürger mit dem Interesse an einer geordneten Gemeindeverwaltung in enger Verbindung steht, und zwar in nicht zu verschiedenem Maße. Frägt man, wo solche Gemeinden zu finden sind, so antworte ich: Nur in den kleineren Landorten des Großherzogthums, und auch in diesen nicht durchgehends. Aber für diese kleineren Gemeinden hat der Regierungsentwurf ja gesorgt, für diese sind die Urwahlen beibehalten worden. In den Städten und großen Gemeinden ist es aber ganz anders, von diesen kann man nicht mehr sagen, daß durch Urwahlen die besten Wahlen hervorgehen werden.

Ich habe seit dem Erscheinen der Gemeindeordnung sehr viele Wahlen geleitet und beobachtet, und die auffallendsten Resultate gefunden, ich habe Wahlen von Gemeinderäthen, Wahlen für den kleinen und großen Bürgerausschuß geleitet. Bei einer dieser Wahlen war das Resultat so auffallend, daß es allgemeines Staunen erregte, denn keine Partei der Wähler war befriedigt. Sie war nämlich Folge verworfener Stimmen. Bei einer andern Wahl war es einer kleinen Partei gelungen, die Mehrheit der minder selbstständigen Wähler für ihre Kandidaten zu gewinnen, und das Resultat war nun in ihrem Sinne ausgefallen, keineswegs aber im Sinne der Mehrheit der Bürger.

Ich begnüge mich, dies angedeutet zu haben, und will mich in keine Localereignisse verlieren, die meiner Ansicht nach dieses Ortes und dieser Versammlung nicht würdig sind.

Es werden sich immer da, wo Urwahlen in größern Gemeinden bestehen, nach und nach Parteien bilden, und diese Parteien werden sich der Wahlen bemeistern. Es ist dieß aber nicht einmal das größte Uebel, welches daraus entsteht, denn durch diese Parteiungen entsteht Spaltung und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unfriede in der ganzen Gemeinde, es drängt sich das Gift dieser Partheiung selbst in die aus den Wahlen der verschiedenen Partheiungen hervorgegangenen Corporationen ein. Wo früher Ruhe und Besonnenheit geherrscht, erhebt sich nun die Leidenschaft, wo einst nur die Sache berücksichtiget wurde, trägt man jetzt nur Rücksicht für die Personen. Die Beschlüsse werden dann nicht mehr gefaßt im Interesse der Gemeinde, sondern im Interesse der Person, die man begünstigen oder verfolgen will. Das Wohl solcher Gemeinden ist auf eine Reihe von Jahren untergraben. Es ist aber dieses nicht einmal die einzige Seite, welche es wünschenswerth macht, daß eine Aenderung der Wahlart eintrete.

Es ist noch eine nachtheilige Seite vorhanden, die zwar die untergeordnete ist, aber doch immer alle Rücksicht verdient.

Durch die so oft wiederkehrenden Wahlen in großen Gemeinden, werden Diejenigen, die solche durchführen müssen, mit einer solchen Masse von Arbeiten überladen, daß sie ihre Thätigkeit oft weit wichtigeren Arbeiten Monate lang entziehen müssen. Es tritt natürlicher Weise oft der Fall ein, daß in einem Jahr, oder sogar in wenigen Monaten die Erneuerung des Gemeinderathes, des kleineren wie des größeren Ausschusses, Statt finden muß. Nehmen wir nun eine Gemeinde von nur 1,000 Bürgern an, so müssen nicht allein 1,000 Namen der wählenden Bürger, sondern auch die 3,000 Namen der zu Ergänzung des Gemeinderaths, oder 6,000 oder 8,000 Namen der bei Ergänzung des kleinen Ausschusses, oder endlich die 30,000 Namen der zu Ergänzung des großen Ausschusses Gewählten, dem Wahlprotokoll einverleibt werden. Es ist aber mit diesem Geschäfte noch nicht Alles gethan, denn die Wahlzettel müssen überdieß nun alle geprüft werden, ob die Gewählten auch in die Classe gehören, in welche sie gewählt wurden. Sodann kommt noch die Zusammenstellung dieser Wahlen. Urtheilen Sie, meine Herren, selbst, ob nicht nur Wochen, sondern Monate mit solchen Geschäften verloren gehen. Aber nicht allein für Diejenigen, welche mit der Leitung des Wahlgeschäfts zu thun haben, sondern für die Wähler selbst geht die Zeit verloren, und mit der Zeit Verdienst, und oft noch baares Geld. Der Arme muß am Wahltag Verzicht leisten auf seinen Taglohn, auf welchen zu Hause vielleicht eine zahlreiche Familie wartet, weil er sein Wahlrecht ausüben muß, ein Recht, welches er oft nur in dieser Beziehung ein kostbares nennt. In jeder Gemeinde finden sich mehr oder weniger Parteimänner, und für diese sind solche Wahltage ohnehin lauter Feiertage. Sie müssen schon in aller Frühe an den benachbarten Häusern des Wahlhauses stehen, um die vorübergehenden Wähler zu bearbeiten. Indessen steht ihre Werkstätte leer, die Kunden müssen auf Förderung ihrer Arbeit verzichten; sie verdienen nicht nur nichts, sondern haben noch die baare Auslage für ihre Zeche. Dem ruhigen Bürger ist der Wahltag wahrhaft zur Last geworden. Vor dem Wahlhaus wird er durch diese Parteimänner aufgehalten, und durch Ueberredung, Versprechungen, wohl gar Drohungen dahin bearbeitet, den von ihnen ihm bezeichneten Wahlcandidaten die Stimme zu geben. Und wenn er dann doch, seiner bessern Ueberzeugung treu, seine Stimme für einen andern Candidaten abgibt, so muß er sich hintendrein überzeugen, daß es den Bemühungen dieser Parteimänner gelungen ist, ihre Plane durchzusetzen. Er wird in der Voraussetzung der nämlichen Umtriebe das nächstemal den Wahlort nicht mehr besuchen, — nicht weil er gleichgültig gegen die Gemeindeangelegenheiten ist, sondern weil ihm diese Umtriebe zum Eckel geworden sind.

Aus diesen Rücksichten halte ich eine Aenderung des Gesetzes in Beziehung auf die Wahlart durchaus für nothwendig. Es fragt sich nur, wie man abändern soll. Auf dem Landtage von 1831 war ich unter jenen 22 Mitgliedern, welche für einen Census stimmten. Ich habe damals schon die Ueberzeugung gehabt, daß man bei einem Gesetze, das so sehr in das Leben eingreift, nicht Ideale verfolgen, sondern die Wirklichkeit berücksichtigen müsse. Ich gestehe übrigens, daß mir die im Regierungs-Entwurf vorgeschlagene Wahlart noch besser gefällt als ein Census, denn es wird hierdurch jedem Bürger das ihm zustehende Recht der Theilnahme an der Wahl erhalten, ganz in dem Maße, wie bei der Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung, obgleich in der Ausdehnung oder Beschränkung, die seinen innern und äusseren Verhältnissen angemessen ist. Es scheint mir durch diese Einrichtung eine glückliche Verbindung des vollkommenen Wahlrechts mit der Rücksicht gefunden, welche der Gesetzgeber den in der Wirklichkeit bestehenden Verhältnissen tragen muß.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich unterlasse es, dieses näher auszuführen, da es schon der mit so vieler praktischer Umsicht abgefaßte Bericht der Majorität, und in zwei früheren Sitzungen zwei hochverehrte Redner der Regierung mit so schlagenden Gründen gethan haben, daß ich nichts Neues, noch weniger etwas Besseres zu sagen wüßte.

Ich stimme für die Anträge der Majorität der Commission.

Mördes: Meine Herren! Der laute, vielstimmige Beifall, welchen Sie dem gestern zuerst aufgetretenen Sprecher der Regierung, und zwar mit Recht gezollt, galt mir als Vorbedeutung für das Schicksal des in der Discussion begriffenen Gesetzes.

Manchem von Ihnen dürfte es daher als eitles Beginnen erscheinen, einer so entschiedenen Stimmung gegenüber, nach so gründlichen und umfassenden Vorträgen, neben einer Reihe al fresco ausgeführter, mit antiken, wie mit modernen Zerrbildern reichlich ausgestatteter Tableaux, — nach einer cathederförmig verlesenen Metaphysik des Staates, durchwebt mit romantischen Blüthen, — jetzt noch den Versuch zu entnehmen, durch eine flüchtige Gedanken-Skizze meine Ansichten Ihnen vorzutragen.

Gleichwohl erbitte ich mir dafür, angetrieben durch die lauterste Stimme der Pflicht, beseelt von dem reinsten Willen für die gute Sache, für kurze Zeit Ihre Geduld, an der ich mich — wie ich glaube, niemals versündigt habe, und dazu am Wenigsten heute versucht seyn könnte, wo sie bereits auf so harte Proben gesetzt wurde.

Ueber die allgemeinen Grundsätze mit meinem verehrten Freunde auf der Ministerbank vollkommen einverstanden, so lebendig wie er, — und ich setze hinzu — wie wir Alle, durchdrungen von der Liebe zur Freiheit, Ordnung und Gesetzlichkeit, haben seine scharfsinnigen Argumente um so sicherer den Weg zu meinem Verstande gefunden, für je reiner und argloser ich die Quelle erkenne, welcher die Wärme des gelungenen Vortrags entsprungen.

Verschieden von ihm erfasse ich jedoch die bisherigen Erscheinungen unseres gemeindebürgerlichen Lebens, noch scheint mir die Gränzmarke zwischen Legalität und Anarchie, — mag sie auch im Einzelnen bereits überschritten worden seyn — durch die eigene Entwicklung unserer Communal-Verhältnisse im Ganzen nicht erreicht und eben deßhalb die Gefahr nicht so drohend, wie man uns von verschiedenen Seiten fast überlaut zugerufen hat. Vermöchte ich dem Rathe Gehör zu leihen, der uns gestern von einem Mitgliede dieses Hauses ertheilt wurde; ohne eigene Prüfung, aus achtungsvoller Scheu und in gutem Glauben auf die Versicherungen der Regierungs-Commissäre die Noth als vorhanden, die Unausführbarkeit des Gesetzes von 1831 für erwiesen anzunehmen, so würde ich es allerdings bedenklich finden, dem reichen Schatze practischer Fülle, welchen der offizielle Standpunkt des Hrn. Ministerialrathes Bekk demselben verschaffte, meine ungleich geringere Erfahrung entgegen zu setzen.

Allein fürs Erste scheint mir das Gewicht solcher actenmäßigen Thatsachen wesentlich gemindert, durch die widersprechenden Zeugnisse so vieler Stimmen dieser Versammlung, deren nächster Beruf es doch ist, mit ihrer unmittelbaren Wahrnehmung aus dem Leben die Staats-Regierung zu unterstützen, zu belehren, und folgeweise auch über Irrthum aufzuklären. Wo aber vermag Irrthum bei den unmittelbaren Vollziehern der Gesetze leichter sich einzuschleichen, als in der Beurtheilung der vorliegenden Frage, ganz abgesehen von politischen Rücksichten, und den hierdurch erzeugten Besorgnissen?! Wie leicht trübt nicht Vorliebe für lang gewöhnte Einrichtungen, Vereitlung persönlich genährter Hoffnungen, Mißbehagen über gestörte Bequemlichkeit, mitunter vielleicht das Fehlschlagen selbstsüchtiger Plane, u. dgl. m. den Blick bei Untersuchung und Prüfung der Wirkungen eines so tief eingreifenden Organismus, wie der unserer Gemeinden. Ist man dieser Gefahr nicht sogar in höherem Grade ausgesetzt, je inniger man sich durch langjährige Vertrautheit mit den hergebrachten Instituten befreundet hat? Müssen nicht die Berichte über solche befangene Beobachtungen nothwendig auch eine gleich düstere Färbung annehmen, und läßt es sich dann nicht verhindern, daß die Regierung auf ihrem entfernteren Standpunkte die Klarheit der Ansicht nicht verliert, und manche Erscheinung weit überschätzt?!

Welches sind denn aber die scandalösen Auftritte, deren man im Majoritäts-Bericht in so bedeutender Zahl erwähnt, und die eine so heroische Abhilfe erforderten? Gespenstern gleich, deren schreckenerregender Popanz bei einer nüchternen Beschauung der Dinge verschwindet, hat man uns

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diese bedenkliche Vorfälle unter dem Vorwande schonender Discretion aus angeblicher Rücksicht auf die Betheiligten näher zu schildern unterlassen. Ich hege die Ueberzeugung, daß dieselben, genau betrachtet, mehr nicht als vereinzelte Erscheinungen darbieten würden, für welche die örtlichen Verhältnisse und zufällig einwirkende temporäre Umstände den sichersten und einfachsten Schlüssel zum richtigen Verständniß darbieten, ohne daß man daraus ein Verdammungsurtheil über einige der wichtigsten Bestimmungen unseres freisinnigen Gemeindegesetzes von 1831 abzuleiten berechtigt ist. Wäre es aber auch richtig, was der Abg. Kern uns gestern mit so großem Nachdruck versicherte, daß eine große Zahl der Gemeindewahlen nur das Schauspiel der Zügellosigkeit darstellte, in welchem der Antagonismus der Partheien wüthete, so würde ich mich dennoch keineswegs zu dem Ausspruch berechtigt glauben, die Gemeinde-Ordnung selbst trage die Schuld hieran.

Soll ich, meine Herrn, aus meiner eigenen Erfahrung sprechen, so wüßte ich Ihnen eine der größten Städte des Landes zu bezeichnen, in welcher die Vorschriften des Gesetzes von 1831, allerdings, jedoch unter der Leitung eines verständigen thatkräftigen Bürgermeisters, vollkommen ausreichten, die Wahlen sämmtlicher Gemeinde-Organe im geregeltesten legalsten Wege zu Stande zu bringen.

Ich führe Ihnen, meine Herrn, als lebende Zeugnisse für den Werth unseres ursprünglichen Gesetzes die große Zahl unserer ehrenwerthen Collegen vor, die insgesammt unter dessen Herrschaft an die Spitze Ihrer Mitbürger gerufen wurden.

Umgekehrt kenne ich Beispiele sehr mißglückter Constituirung der Local-Behörden in kleineren Landgemeinden, auf welche sich die Vorsorge des Regierungs-Entwurfes nicht erstreckt und die es deutlich beweisen, daß auch in solchen eigenthümliche Triebfedern sich geltend machen, wie sie bei Städten seltener hervortreten: es ist dies „die Eifersucht des Gleichen gegen den Gleichen," welche an leidenschaftlicher Stärke oft alle übrigen Interessen überwiegt.

Durch solche Vorgänge belehrt, finden Sie es, meine Herrn, wohl erklärlich, daß mir, meines Orts, von Natur zur Aengstlichkeit ohnehin nicht geneigt, unmöglich bangen kann vor dem Eintritt der vielfach im Laufe der Discussion geschilderten Folgen, vor der unausbleiblichen Nivellirung alles Eigenthums, vor dem Untergang aller gesetzlichen Ordnung!! Auch fehlt es in unserem Vaterlande glücklicher Weise noch an den leisesten Vorboten hiezu, und sollten deren jemals sich zeigen, so würde die Staatsregierung der ihr zu Gebot stehenden reichlichen Mittel, — deß bin ich gewiß — auf eine so energische Weise sich bedienen, daß ähnlichem Frevel für ein und allemal vorgebeugt wäre.

Diejenigen übrigens, welche ihre Bedenken gegen das vorliegende Gesetz laut werden lassen, sind keineswegs der Meinung, wahre, als solche unzweideutig erkannte, Mängel eines Gesetzes, und wäre dasselbe auch der herrlichsten Epoche unserer constitutionellen Entwickelung entsprossen, blos aus Anhänglichkeit für theoretische Grundsätze, oder etwa gar aus Widerstreben gegen die Plane der Staats-Gewalt hartnäckig sich zu widersetzen.

Solche Verdächtigungen weit von mir weisend, beharre ich dagegen auf dem Bestehenden, in so lange nicht überzeugender, als man dies bisher vermochte, dessen Fehlerhaftigkeit durch Erfahrung wird nachgewiesen seyn, oder bis ich nicht à priori Gebrechen entdecke, welche schon nach den Regeln des Rechts sowohl als der Staatsweisheit verwerflich erscheinen. Zu diesem Ende betrachte ich die Gemeinden in ihren zweifachen Beziehungen

1) als eine Abtheilung des Staatsgebietes, worin die politischen Rechte der Bürger sich entwickeln und geltend machen, also namentlich auch in Bezug auf Wahlrechte,
2) als einen freien Verein der Bürger zur Realisirung ihrer öconomischen und anderer Social-Zwecke, mit eigenen privatrechtlich begründeten Vermögensrechten ꝛc.

In dieser letzteren Beziehung scheint mir der Charakter einer auf Erwerb und Erhaltung individueller Güter gerichteten Genossenschaft auch für die Theilnahme an der Erwählung ihrer Vorstände entscheidend, und daher eine nach dem Grade der verschiedenen Betheiligung an dem Gesammtwohlstande bemessene Abstufung in den activen Wahlbefugnissen nicht nur zulässig, sondern sogar von der Gerechtigkeit geboten. Daher billige ich eine mittelbare Erwählung für den Gemeinderath, als das ausschließlich oder mindestens zum allergrößten Theile mit den öconomischen Angelegenheiten der Gemeinde beauftragte Collegium. — Nur finde ich im Regierungs-Entwurf das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

richtige Maß bei der Austheilung dieser Wahlbefugnisse zu Gunsten des Reichthums verfehlt.

Anders dagegen verhält es sich mit der Erwählung des Bürgermeisters, als desjenigen Beamten, dessen Leitung und Dienstführung insbesondere die staatsbürgerlichen Rechte seiner Gemeinde-Genossen folglich diejenigen Befugnisse anvertraut sind, an welchen der Vermögensbesitz in diesem engeren Kreise keinen Unterschied begründet. Ich werde Ihnen nicht wiederholen, meine Herren, was bereits so vielfach von den Sprechern vor mir gesagt wurde, daß gerade der Aermere am nächsten dabei interessirt ist, den Mann seines Vertrauens zum Vorstand, zum Tröster, Berather und Schützer zu haben. Diese und so viele andere Rücksichten, deren man seit zwei Tagen hier erwähnte, bestimmen mich, für die Erwählung des Bürgermeisters die Form der Urwahlen zu verlangen.

Je nachdem nun der Entwurf durch Ihre Beschlüsse, meinen, in dieser gedrängten Kürze entwickelten Ansichten näher gebracht wird, oder davon entfernt bleibt, werde ich dem Gesetze meine Zustimmung ertheilen oder sie verweigern.

Mohr: Die Hauptgründe für meine Abstimmung und meine Ansicht sind in dem Minoritätsbericht enthalten und darum will ich mich nur auf Weniges beschränken. Kaum der Zeit entrückt, wo die verschiedensten Ideen über Staatspolitik so viele Köpfe verrückt, so viele Gemüther erhitzt und so schroffe Abscheidungen in den verschiedenen Ständen herbeigeführt haben, in dieser Hinsicht kaum der Ruhe uns nähernd, fürchte ich, daß durch das neue Gesetz in den Gemüthern Derjenigen, die als Bürger durch die Gemeinde-Ordnung in den gemeindsbürgerlichen Rechten gleich gestellt wurden, eine gewisse Eifersucht und Zwietracht erweckt wird. Der vorgelegte Gesetz-Entwurf sucht eine neue Politik in das Gemeindeleben einzuführen, die darin besteht, daß ein gewisser patrizischer oder Geldstolz in den Gemeinden noch mehr aufkommen und künftig nur das größere Steuerkapital die Bedingung der Intelligenz, so wie auch der größern oder geringern Theilnahme an den bürgerlichen Rechten ausschließlich seyn soll, wodurch dann Diejenigen, welche nach dem mit dem frühern Ausspruch der deutschen Bundesfürsten übereinstimmenden Geist der Gemeinde-Ordnung einer Gleichstellung in ihren gemeindsbürgerlichen Rechten sich zu erfreuen hatten, von diesen wo nicht gänzlich ausgeschlossen, doch auf eine nur noch scheinbare Kleinlichkeit beschränkt werden.

Wenn wir auf jenen Geist der Bundesfürsten zurücksehen, dem eigentlich unsere Gemeinde-Ordnung ihren Ursprung verdankt, wenn wir die Worte derselben uns zu Gemüth führen, die sie ausgesprochen, als sie das deutsche Volk bei der Begründung der Bundesacte einer selbstständigeren und würdigeren Stellung in seinen politischen Rechten fähig erklärten; so waren jene Ausdrücke gewiß nicht blos für die Patrizier und Geldaristokraten, sondern für alle Jene gemeint, die mit höchster Treue für ihre Fürsten gekämpft und den größten Gefahren sich hingegeben haben, um die wankenden Throne aufrecht zu erhalten, und die gestürzten wieder herzustellen. Das Volk also wurde für würdig gehalten, selbstständiger und freier im Staat zu seyn und zu leben. Wenn sich nun die Gemeindeordnung zur Aufgabe macht, in den Gemeinden als privatrechtliche Corporationen das democratische Element festzuhalten, da nur dieses in dem großen Familienleben den Geist der Eintracht und Versöhnlichkeit, die Ruhe und Ordnung nährt, und in dieser Hinsicht, die für solche als Privatgenossenschaften und das Familienleben zweckmäßige Anordnungen zu treffen, so kann aus einer geänderten etwa in Beziehungen zu dem Staat sich empfehlenden Politik nichts anderes entstehen, als eine Spannung unter den Mitgliedern der Gemeinde selbst, eine Störung des Familienlebens und eine Auflösung des zarten Bandes, das die Grundfeste der Staaten und der Familien selbst ist, und bisher war. Wenn bis jetzt in Folge der Gemeinde-Ordnung sich Störungen und Mißgriffe ergeben haben, wenn das jugendliche Leben derselben Fehltritte erzeugt hat, so kommen diese entweder aus Unkunde oder aus Irrthum, aus Mißleitung oder aus manchen von Seiten der Staatsbehörden zur unrechten Zeit eingelegten Hemmnissen her, es liegt aber darin kein hinreichender Grund, jetzt schon eine radicale Störung in allen gemeindebürgerlichen Verhältnissen hervorzubringen. Sind Gefahren vorhanden, deren ich aber keine von Wichtigkeit kenne, so muß man suchen, das Uebel zu heilen, aber nicht mit dem Heilmittel für den Kranken diesen selbst zu vernichten und die Gesundheit der Andern zu zerrütten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sehen wir uns übrigens nach diesen Uebeln um, so werden wir keines finden, das von Belang ist. Warum wollen wir also das Wesen der Gemeinde-Ordnung so sehr erschüttern, daß kaum noch ein Schein von Selbstständigkeit, Gleichheit und Freiheit der Gemeindebürger übrig bleibt. Bis jetzt schon war der unrichtige Grundsatz angenommen, für die Ausübung der Gemeinderechte die Besteuerung zum Maßstab zu nehmen. Man hat die Bürger sowohl für ihre active als passive Wahlfähigkeit nach der Besteuerung in drei Classen gleich getheilt, nach dem neuen Entwurf soll eine große Ungleichheit auf Kosten der Mindestbesteuerten eingeführt werden. Wenn wir aber untersuchen, aus welchem Grunde die Steuer eigentlich ihren Ursprung hat, so müssen wir doch bekennen, daß die Steuer nicht in der entferntesten Beziehung auf die gemeindebürgerlichen Rechte steht, sondern nur zu dem Zweck eingeführt ist, die Staatsbedürfnisse damit zu bestreiten. Welcher Maßstab also daraus für die Vertheilung der bürgerlichen Rechte und der Wirksamkeit im Gemeindeleben zu abstrahiren sey, kann ich durchaus nicht einsehen, und Niemand wird mir die Unzuläßigkeit des Steuerkapitals als Grundbedingung der Intelligenz und der Selbstständigkeit widersprechen können. Denn nehmen wir die Grundsteuer oder die Gewerbesteuer an, so sind gar viele Fictionen dabei denkbar und die Besteuerungen sind so imaginär, daß heute Einer mit einem großen Steuerkapital erscheinen und morgen ein armer Mann, und somit nach unserm System auch ein einfältiger oder wenigst intelligenter und selbstständiger Mann seyn kann, während Derjenige, der kein Steuerkapital hat, öfters mehr inneren Werth und Talente besitzt, als viele Andere. Soll nun die Besteuerung ein Maßstab für die Rechte der Bürger seyn, soll darin ein Mittel gegen Dasjenige liegen, was man den bisherigen Wahlen vorgeworfen hat, so erkenne ich darin ein solches Mittel durchaus nicht; denn wie leicht ist es nicht, mit dem Steuerkapital selbst, daher auch mit den daran zu knüpfenden Folgen Umtriebe zu machen. Wie leicht ist es dem Reichen, dem es darum zu thun ist, einen andern Reichen von einer Stelle entfernt zu halten, durch einen Aufwand von 1000 bis 1500 fl. mehrere Weinsteuerpatente zu kaufen, wodurch er Menschen aus der niedrigsten Classe in die erste Classe der Höchstbesteuerten versetzt, und jene gleich den letztern zu einsichtsvollen und wahlberechtigten Menschen macht. Nach einem Jahr hat zwar die Herrlichkeit der fabricirten Intelligenz und Rechte ein Ende, der Zweck des Reichen aber ist durch Vereitlung der freien Wahl leicht erreicht. Ich glaube nicht, daß in der Besteuerung ein Maßstab für Talente und Intelligenz liegt, und darum kann ich mich auch nicht dazu verstehen, daraus einen Grund zu einer Beschränkung oder Erweiterung von Rechten zu nehmen. Suchen wir ein anderes Mittel in der Zeit zu finden, welches uns die Erfahrung jeweils an die Hand giebt, und wenn die Gefahren in Zukunft wirklich und groß werden sollten, so werden wir noch Gelegenheit genug haben, Verbesserungen eintreten zu lassen und die activen Rechte der Bürgerschaft nach einem andern aber gerechten Maßstab zu vertheilen. So lange aber dieses nicht der Fall ist, wird es am zweckmäßigsten seyn, besonders an jenen Rechten festzuhalten, welche die Seele des Gemeindelebens oder das Wesen der Gemeinden ergreifen. Hüten wir uns, in unserem Gemeindeleben, das eine so schöne Grundlage erhalten hat, die alten asiatischen Elemente „Herr und Sclave" einzuführen, denn hierdurch wird Dasjenige aufgelöst, was Mann an Mann, Familie an Familie schließt und versöhnend und vermittelnd unter diesen wirkt. Wird aber dieses Familienleben gestört, so ist damit auch das Grab des Gemeindelebens eben so sicher gegraben, als wenn ungeregelte Demokratie herrscht.

Bader: Nur wenige Worte, meine Herren! Ich habe im Jahr 1831 bei Berathung der Gemeindeordnung gegen den Census und für Urwahlen gestimmt, weil ich diese den Grundsätzen, welche der Gemeindeordnung zum Grund gelegt wurden, entsprechend fand. — Als im Jahr 1835 die Bestimmungen der Gemeindeordnung, welche auch heute wieder zur Sprache gebracht worden sind, abgeändert werden wollten, stellte ich mir die Frage: liegen Erfahrungen vor, welche die Nothwendigkeit rechtfertigen, von den Principien, welche sowohl diese als die andere Kammer im Jahr 1831 adoptirten, und welche die Regierung sanctionirt hat, abzugehen? Ich mußte mir diese Frage mit Nein beantworten, und auf diesem Standpunkt befinde ich mich heute noch.

Man sagt uns zwar heute, wie im Jahr 1835, da und dort haben sich schlechte Wahlen gezeigt, haben Umtriebe

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stattgefunden; es liegen also Erfahrungen vor, welche die Nothwendigkeit einer Modification rechtfertigen. Ich frage Sie, meine Herren, woher sollen diese Erfahrungen kommen? Die Gemeindeordnung wurde, wenn ich nicht irre, mit dem Februar 1832 verkündet, im Dezember 1833 wurden die Bestimmungen derselben, von welchen hier die Rede ist, wieder suspendirt. Wie möchten aber 1½ Jahre hinreichen, um bei einem Gesetze maßgebende Erfahrungen zu machen, das alle Interessen der bürgerlichen Gesellschaft so nahe berührt, und dessen Anwendung eben deßwegen anfänglich da oder dort Erschütterungen, Faktionen u. s. w. nach dem natürlichen Gange der Dinge veranlassen mußte. Wenn ich mich auch umsehe in dem Kreise meiner eigenen Erfahrungen, so muß ich gestehen, daß mir keine solche Erscheinungen vorgekommen sind, durchaus keine.

Nach der Verkündung der Gemeindeordnung vom Jahr 1831 giengen aus den Urwahlen überall taugliche, an vielen Orten ausgezeichnete Ortsvorstände hervor, die sich zum Wohl der betreffenden Gemeinden gegenwärtig noch an der Spitze der letztern befinden. Die Berathungen und Gemeindeversammlungen giengen mit Ruhe und Ordnung vor sich. In der ganzen Seeprovinz erfreut man sich allgemein der segensreichen Wirkung der Gemeindeordnung. Ich glaube, daß nicht eine Beschwerde, welche ihren Grund in dem erweiterten Wahlrecht der Gemeinden hat, von daher an die Regierung gelangt ist. Ich weiß wenigstens von keiner solchen, und zweifle, daß Andere den meinigen widersprechende Erfahrungen gemacht haben. — Ich bitte meine Herren Collegen aus dem Seekreis, ihre Erfahrungen, die den meinigen etwa entgegenstehen, hier mitzutheilen, es werden Erfahrungen seyn, welche uns bestimmen müssen, für oder gegen den Gesetzesentwurf zu stimmen.

(Von mehreren Deputirten wird das von dem Redner aus dem Seekreis Angeführte bestätigt.)

Blicke ich auf die Erfahrungen, die in andern Provinzen gemacht worden sind, so ist allerdings richtig, daß da oder dort eine schlechte Wahl vorkam, daß da und dort Reibungen entstanden, und Ortsvorstände wirklich an die Spitze kamen, die dem Interesse der Gemeinden nicht vollkommen entsprachen; aber ich frage Sie, meine Herren, haben Sie die zuverläßige Gewißheit, daß diese Erscheinungen das Resultat der erweiterten Wahlrechte sind, und daß sie nicht selbst von den Vermöglichern, die man nun privilegiren will, hervorgerufen worden seyn können? Wer weiß nicht, daß bis zum Erscheinen der Gemeindeordnung vom Jahr 1831 in vielen Gemeinden das Gemeinderegiment bei einzelnen Familien war, daß einzelne Familien sich ausschließlich in den Nutzen des Gemeindevermögens theilten; werden nun nicht oft diese, welche die bis dahin ingehabte Gewalt und sonstige Vortheile plötzlich verloren haben, dadurch aufgereizt, Faktionen hervorgerufen, und damit die Erscheinungen veranlaßt haben, die man an einigen Orten beklagt?

Der Herr Berichtserstatter der Majorität führt uns einige Beispiele von solchen Umtrieben, oder wie man sie heißen will, in seinem Berichte auf, er sagt Seite 288:

> „Bald wurde nachgewiesen, daß man ausgefüllte Wahlzettel, mit klingenden Motiven versehen, unter die Bürger vertheilte, bald, daß schon acht Tage vorher für Jeden, welcher zur Fahne geschworen, freie Zeche eröffnet worden.“

Ich frage aber den Herrn Berichterstatter, von wem kommen diese klingenden Motive her, — doch gewiß nicht von den Armen, wer hat die freien Zechen bezahlt? er wird mir doch nicht antworten wollen: die Armen! Nein gerade die Reichen haben sich diese Handlungen zu Schulden kommen lassen. Diese Erfahrung, wollte man sie als maßgebend ansehen, müßte aber nothwendig zu dem Schlusse führen, daß man die Reichen in ihren Wahlrechten auch beschränken müßte, denn sie tragen ja die Schuld. Wer ist schlechter, der, der solche Mittel gebraucht, oder Derjenige, der sich brauchen läßt?

Seite 289 sagt der Herr Berichterstatter ferner:

> „Alle Dienstboten, Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter, und selbst die kleinen Professionisten, welche ohne Fonds von ihrem täglichen Handwerksverdienste leben müssen, gehorchen willig bei den ihr Interesse sehr wenig berührenden Wahlen dem Gebote ihres Brodherrn, welche Gefahr künftig um so allgemeiner und bedenklicher werden muß, da in den letztern Jahren das Fabrikwesen in unserm Vaterlande sich um das Zehnfache vermehrte, und offenbar die Zahl solcher Unternehmungen noch immer im progressiven Steigen begriffen ist.“

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eine ähnliche Bemerkung möchte ich auch zu diesem Motive für die Beschränkung des Wahlrechts der Armen machen. Ich frage: steht denn die Voraussetzung so fest da, daß die Fabrikinhaber im Allgemeinen so schlecht sind, daß sie ihren Einfluß immer nur zum Nachtheil der Gemeinden ausüben werden? So viel ist immer gewiß, daß diese Beispiele nicht zum Beleg dienen können, daß man in demokratischer Beziehung zu weit gegangen sey; man müßte vielmehr sagen, es sey der Geldaristokratie zu viel Einfluß gegeben.

Will man aber auch annehmen, daß die anderwärts beklagten Erscheinungen wirklich dem erweiterten Wahlrecht zuzuschreiben seyen; so frage ich: ist nicht zu viel gefordert, wenn man verlangt, daß, weil an einzelnen Orten die Wähler einmal nicht den richtigen Weg einzuhalten wußten, überall eine Beschränkung des Wahlrechts eingeführt werden müsse?

Ich meine, das sey zu weit gegangen, besonders, da nur ein einziger Wahlakt uns vorliegt.

Ich habe schon auf dem Landtage von 1835 bemerkt, das Kind geht nicht schon beim ersten Versuche selbständig und allein, aber nach und nach lernt es gehen, und dieß wird gewiß auch bei den neuen Wahlberechtigten der Fall seyn; wenn man nur die Geduld hat, noch einige Zeit zuzuwarten.

Ich halte es also, und stimme mit Denjenigen, die glauben, daß man eine Modification des fraglichen Theils der Gemeindeordnung noch vertagen sollte, bis einmal eine Revision der Gemeindeordnung überhaupt vorgenommen werden wird.

In Beziehung auf die Frage: ob ein Census oder die mittelbare Wahl durch Wahlmänner den Vorzug verdiene? bin ich nicht der Ansicht, die so vielfach vertheidigt worden ist.

Ich glaube nämlich, daß, wenn man das eine oder andere annehmen muß, die Einrichtung mit Wahlcollegien jedem Census vorzuziehen sey; ich glaube, daß eine gänzliche Ausschließung von dem Wahlrecht eine weit schärfere Abscheidung, eine größere Ungleichheit herbeiführe, als eine bloße Beschränkung des Wahlrechts.

Es kommt auch noch der Umstand zur Berücksichtigung, daß beim Census eine gewisse Zahl der Gemeindebürger ganz, also auch von allen Gemeinde-Versammlungen ausgeschlossen wird, und es ist doch bekannt, daß solche Versammlungen die Schule für politische Bildung sind, und daß das Interesse für Gemeinde-Angelegenheiten darin angeregt, belebt und erhalten wird.

Ich wäre also in keinem Falle für eine gänzliche Ausschließung, und würde, wenn ich zwischen der Wahl durch Wahlmänner und dem Census zu wählen hätte, immer die ersteren wählen.

Knapp: Es ist in diesem Saale, und besonders bei Berathung dieses Gesetzes schon sehr viel über Theorie und Praxis gestritten worden. Als schlichter Landmann kann ich über die Erstere nichts sagen, allein in Beziehung auf die Praxis stimme ich den Abg. Merk und Grimm bei. Man hat von der Theorie in der Bedeutung gesprochen, daß, wenn man über Abschaffung der Prügel sprechen wolle, man selbst geprügelt worden seyn müsse, demnach nicht ein Theoretiker, der noch keine Prügel erhalten habe.

Ich bin damit einverstanden, glaube aber, daß durch das Gesetz von 1831 hin und wieder eine Klasse von Bürgern tüchtig geprügelt wurde, die früher nichts von Prügeln wußte. Sie mußten höhere Steuern an die Gemeinden zahlen, indem man das Gemeindevermögen als Eigenthum angesehen, unter sich vertheilt, und die Gemeindebedürfnisse durch Umlagen gedeckt hat. Schon früher habe ich ein Beispiel angeführt, wonach es in einer Gemeinde soweit kam, daß 80,000 fl. vertheilt, und erst als die Sache an die Regierung kam, befohlen wurde, 20,000 fl. zurückzubezahlen.

Ein solches Recht ist in dem Gesetz von 1831 gelegen, und erst in Folge von Vorgängen dieser Art ist man darauf gekommen, daß eine Beschränkung nöthig sey. Würde dem Uebel nicht abgeholfen, so müßten wir gewiß in noch vielen andern Gemeinden solche schreiende Fälle erleben. Die Hauptfrage ist hier die, ob ein großer Ausschuß nothwendig sey, oder nicht? und nur untergeordnet ist diejenige, welche die Wahl des Bürgermeisters betrifft. Ich halte den großen Ausschuß für dienlich und nützlich, und wenn ich darüber im Reinen bin, so kann ich nur bedauern, daß der Gesetzesentwurf dessen Errichtung nicht befiehlt; denn der Willkühr der Gemeinden es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu überlassen, wie sie sich regieren wollen, heiße ich Gemeinde-Souverainität herstellen, die mir noch weniger gefällt, als Volks-Souverainität. Man darf nur auf den Zustand der Republiken, besonders den in der Schweiz sehen, wo die Gemeinden fast ganz ohne Recht sind. Was die Wahl des Bürgermeisters betrifft, so wünsche ich hier Urwahlen; weil nur dadurch die allgemeine Stimme sich aussprechen kann, behalte mir aber vor, einige Vorschläge zu machen, wenn man an diesen Gegenstand der Berathung kommt.

Es ist mit so vielem Lobe von der Gemeindeordnung gesprochen worden, daß man glauben sollte, dieselbe sey im ganzen Land mit Jubel und Beifall aufgenommen worden. Man hat sie aber auch oft eine Gemeindeunordnung nennen hören, und dieser Unordnung ist nur durch den Census gesteuert worden.

Wenn daher der vorliegende Gesetzentwurf nicht angenommen werden sollte, so möchte ich darauf antragen, einen Census einzuführen, indem ich schon früher eine Wahl durch Wahlmänner verlangte.

Es ist uns Würtemberg als Muster vorgestellt worden. In Würtemberg dürfen aber gar keine Gemeindeversammlungen statt finden, sondern der Gemeinderath und Bürgerausschuß hat über Alles zu entscheiden. Man hat dort nicht einmal das Recht, sich auf die Gemeindeversammlung zu berufen, wogegen bei uns dieselbe wegen jeder Kleinigkeit Statt finden muß. Wer aber nur von ferne eine solche Gemeindeversammlung mit angesehen hat, wird sich überzeugen, daß dieselbe nicht von der Art ist, um eine ordentliche Berathung pflegen zu können.

Rettig: Da die Kammer keine Wiederholung wird hören wollen, ich mich aber in Wiederholungen verlieren müßte, wenn ich mich über die Sache weiter verbreitete, so will ich mich ganz kurz fassen. Es hat Jeder von uns theils seine Ansicht schon in die Kammer gebracht, theils ist sie durch eine dreitägige Discussion soweit festgestellt, daß wir wohl schließen könnten. Nach meiner auf der Erfahrung beruhenden Ueberzeugung glaube ich, daß die durch den fraglichen Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Wahlcollegien den Vorzug vor den Urwahlen und vor dem Wahlcensus verdienen, sowie ich auch weiter der Meinung bin, daß die Vergleichung ganz richtig ist, wonach diese Wahlcollegien zwischen dem Gesetz von 1831 und dem Provisorium von 1833 einen Mittelweg bezeichnen, auf dem wir Alles erreichen werden, was wir zu erreichen wünschen.

Buhl: Ich will auch keine Wiederholungen herbeiführen, und nur bemerken, daß die Ursachen und Gründe, aus denen der Gesetzesentwurf hervorgegangen ist, mich nicht ansprechen. Man hat von unglücklichen Wahlen gesprochen, die vorgekommen seyn sollen. Allein die hier und da vorgekommenen unglücklichen Wahlen fallen, so viel mir bekannt ist, größtentheils in jene Periode, in welcher der provisorisch angeordnete Census ausgeübt wurde.

Während der ursprünglichen Gemeindeordnung fielen die Wahlen größtentheils zur Zufriedenheit und zum wahren Wohle der Gemeinden aus. Mir ist übrigens nur ein einziges Beispiel bekannt, wo man eine Wahl als unglücklich ausgefallen nennen konnte. Aber ich bin auch der Meinung, daß solchen einzelnen Vorfällen durch das gegenwärtige Gesetz auch nicht vorgebeugt werden kann, und wo sie vorkamen, so schreibe ich die Ursache davon nicht der Classe der Minderbesteuerten zu, sondern ich schreibe sie der Einwirkung der Vermöglichen zu; denn sie sind es, die oft bei diesen Wahlen nicht thun, was sie nach ihrer Pflicht als Bürger zu thun schuldig sind, nämlich mit Eifer den Wahlen beizuwohnen, die gemeindebürgerlichen Interessen zu fördern, und nach ihrer bessern Ueberzeugung, die sie haben könnten und sollten, darauf hinzuwirken, daß nur gute Wahlen zu Stande kommen.

Aber statt dieses zu thun, wirken Einzelne nicht selten, wenn sie einen Privatvortheil darin erblicken, auf die Wahlen ein, und in andern Fällen, wenn sie keinen solchen Vortheil für sich sehen, sind sie gleichgültig und beschränken sich höchstens auf die bloße Abgabe ihrer eigenen Stimme, wenn sie nicht ganz wegbleiben.

Ich wiederhole, diesem Uebel wird auch durch den neuen Gesetzesentwurf nicht abgeholfen werden können.

Delisle: Ich muß auf Dasjenige zurückkommen, was der Abg. Bader gesagt hat, und ein Beispiel davon anführen, daß wir nur einer Urwahl den Mann zu verdanken haben, der an der Spitze unserer Stadt (Constanz) steht, und um das Wiederaufblühen derselben große Verdienste hat; durch ein Wahlcollegium aber zuverläßig nicht ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wählt worden seyn würde. Nun schlägt uns aber die Regierung eine Maßregel vor, wonach die Reichen den Armen vorangehen, und der Einfluß der Letzteren auf das Gemeindewohl geschmälert werden soll. Dieses Gesetz wird nicht einmal den Zweck erreichen, den die Regierung sich vorsetzt. Wenn ich die Tabelle lit. C, welche dem Bericht der Mehrheit angehängt ist, durchgehe, so finde ich z. B. bei der Stadt Offenburg in der zweiten Classe 238, und in der dritten Classe 171 Köpfe. Es sind daher die Letzteren gerade Diejenigen, welche mehr Recht ausüben als selbst die Höherbesteuerten in der zweiten Classe, obgleich der Regierungsentwurf ihnen den Einfluß auf die Wahlen schmälern will, da die zweite Classe, die ihre Rechte behalten soll, an Bürgerzahl stärker ist. Ich bin begierig, wie mir dieser Widerspruch gelöst werden wird.

Ministerialrath Bekk: Der Hr. Berichterstatter hat bei Aufstellung der Tabelle lit. C, einige Rechnungsfehler gemacht, allein dieses kann keinen Grund abgeben, gegen das Gesetz zu stimmen. Der Regierungsentwurf fordert, daß die höchstbesteuerte Classe aus dem einen Sechstel der Bürger bestehe, welche die höchste Steuer bezahlen, die mittelbesteuerte Classe aus den zwei nachfolgenden Sechsteln, und die niederstbesteuerte Classe aus den übrigen drei Sechsteln. Es ist also falsch, wenn in der Tabelle unter der Rubrik „Offenburg" vorkommt, daß von den dort befindlichen 490 Bürgern, 81 in die erste, 238 in die zweite, und nur 171 in die dritte Classe kommen. In die erste Classe kommen vielmehr 81, in die zweite 162, und in dritte 243, was der Hr. Berichterstatter anerkennen wird.

Delisle: Es ist von dem Hrn. Berichterstatter ohne Zweifel richtig gerechnet; denn im Gesetz ist vorgeschrieben, daß, wenn in die betreffende Classe weniger als die festgesetzte Zahl aller wahlberechtigten Bürger kommen, diese Classe durch Aufnahme der im Steuercapital nächstfolgenden bis zu diesem Maße erweitert wird. Und es ist ferner bestimmt, daß ein Drittheil des Steuercapitals darin figuriren muß. Solchergestalt kann wohl das in der fraglichen Tabelle angegebene Verhältniß herauskommen.

Ministerialrath Bekk: Der Hr. Abgeordnete wird selbst zugeben, daß 171 Bürger, von denen jeder ein geringeres Steuercapital hat, als ein Mitglied in der höheren Classe, nicht eben so viel Steuercapital miteinander haben, als 238 Bürger, die ein höheres Steuercapital einzeln besitzen.

Delisle: Das Gesetz enthält eben eine Inconsequenz.

Ministerialrath Bekk: Es liegt lediglich in der Inconsequenz der Berechnung, oder in einem Schreibfehler. Wenn das höchste Sechstel nicht schon ein Steuercapital von einem Drittel besitzen sollte, so wird so weit herabgegangen, bis ein Steuercapital von einem Drittel heraus kommt.

Staatsrath Nebenius: Nehmen Sie an, es bestehe eine Zahl von hundert Bürgern, von denen der Erste 100 fl., der Zweite 99 fl., der Dritte 98 fl., und der Letzte 1 fl. Steuercapital hat. Nun sollen die Bürger nach der Abstufung ihrer Steuercapitalien in drei Classen getheilt werden, so zwar, daß jede Classe den dritten Theil des ganzen Steuercapitals erhält, die Erste aber wenigstens ein Sechstel, und die Zweite wenigstens ein Drittel der Bürger aufnehmen soll. Wenn man nun oben anfängt, so wird man finden, daß man eine ganz kleine Zahl braucht, um den dritten Theil des Steuercapitals zu erhalten. Steigt man nun zur zweiten Classe herab, so hat man schon größere Zahlen nothwendig, und in der letzten Classe wird die Zahl noch größer werden.

Ergibt es sich, daß weniger als ein Sechstel der Höchstbesteuerten ein Drittel des Steuercapitals besitzen, und das Gesammtsteuercapital der ersten, mindestens aus einem Sechstel der Bürgerschaft bestehenden Classe über ein Drittel des Steuercapitals zusteht, so versteht es sich von selbst, daß die beiden folgenden Classen lediglich nach dem gleichen Verhältniß der Kopfzahl, und zwar die zweite Classe aus ein Drittel der nächst Höchstbesteuerten, und die letzte Classe aus der übrigen Hälfte der Bürger gebildet werden.

Delisle: Wenn das Gesetz nicht sagen würde, die erste und zweite Classe müsse ein Drittel des Steuercapitals in sich haben, und man, um dieses Drittel des Steuercapitals zu erlangen, nicht hinuntersteigen müsse, dann hätte der Hr. Regierungscommissär recht. Allein das Gesetz sagt §. 3 sonnenklar, daß die erste Classe ein Sechstel, die zweite ein Drittel der Bürgerzahl, und jede Classe ein Drittel des Steuercapitals der Gesammtbürger, wenigstens inbegreifen müsse, und darum hat der Hr. Regierungs-Commissär Unrecht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staatsrath Nebenius: Die zweite Classe muß nur dann ein Drittheil des Steuercapitals besitzen, wenn die erste Classe nicht mehr als ein Drittel besitzt, und es kann darnach unmöglich das Resultat herauskommen, daß in der letzten Classe weniger Bürger seyn sollen, als in der zweiten.

Kern: Wenn einzelne Fehler in der Berechnung liegen sollten, was ich jedoch nicht glauben kann, so liegt die Schuld nicht an der Commission oder dem Berichterstatter, sondern an den Behörden, welche auf schriftliches Ersuchen des Letztern die erforderlichen Notizen erhoben und eingesendet haben. Hier bei der Stadt Offenburg scheint aber von einem solchen Fehler nicht die Rede zu seyn: denn es ist nach dem Buchstaben des Gesetzes klar, daß in der ersten Classe immer ein Sechstel, und in der zweiten Classe ein Drittel der Bürgerschaft seyn muß. Es kann aber auch eine viel größere Zahl in diese zweite Classe zu stehen kommen; wenn nämlich das Drittel der Bürgerschaft noch nicht einen Drittel des Steuercapitals besitzt, so müssen aus der dritten Classe so viele weitere Bürger hinaufgesetzt werden, bis die ganze Steuercapitalsumme da ist. Dieser letztere Fall ist nun unzweifelhaft bei der Stadt Offenburg vorhanden.

Ministerialrath Bekk: Die Zahl der zweiten Classe kann aber doch nicht größer seyn, als die der dritten Classe, weil die Letztere ja auch ein Drittel des Steuercapitals haben muß.

Regenauer glaubt, daß man diesen Punct bis zur speciellen Discussion verschieben sollte.

Schaaff: Meine Herren, die kürzeste Rede, welche Sie in den drei Tagen anzuhören die Güte respective die Geduld hatten! Ich stimme für die Grundlage im Entwurfe der Regierung, weil ich durch eine auf diese Grundlage gebaute Wahlordnung nicht nur den Forderungen der Staatspolitik, sondern auch der Staatsweisheit Genüge geleistet sehe. Ich sage den Forderungen der Staatspolitik, denn es ist damit dem Allgemeinen Rechnung getragen; es ist dadurch gesorgt für das öffentliche Wohl, für das Interesse der Gesammtheit; ich sage aber auch den Forderungen der Staatsweisheit, weil dadurch keine wohl erworbenen Rechte einzelner Staatsbürger gekränkt werden.

Hiermit ist meine Rede, in so fern sie die allgemeine Discussion betrifft, zu Ende.

Nun erlauben Sie mir noch, auf zwei Aeußerungen des Abg. v. Rotteck, welche noch nicht berührt worden sind, einige Worte: Er fordert Sie auf, sich Ihrer Pflicht als Deputirte zu erinnern, welche Ihnen gebiete, keine Bestimmungen zuzulassen, welche Aenderungen der Verfassung in sich schließen, noch weniger dabei mitzuwirken. Er findet nun in dem Entwurf der Regierung eine Abänderung der Constitution, eine Verletzung des Art. 7 der Verfassungsurkunde, welche sagt:

„die Rechte aller badischen Staatsbürger sind gleich ꝛc.“ Nun soll hier auf einmal eine Ausnahme geschaffen werden! Ich frage aber den Abg. v. Rotteck, wohin würde es führen, wenn die Bestimmung des Art. 7 in diesem Sinne ausgelegt würde? An welchen Rechten würden nicht alle Bürger theilnehmen wollen und müssen? gäbe man jenem Verfassungssatz einen solchen Sinn. Ich frage weiter, welche Rechte haben Diejenigen, welche der Hr. Abg. v. Rotteck besonders in Schutz nimmt, gehabt, als unsere Verfassung ins Leben gerufen wurde. Es sind die damaligen Schutzbürger, denen in Gemeindeangelegenheiten gar keine Stimme zustund. Ja! durften damals die Gemeindebürger wählen, wenn von Besetzung der Gerichtsmännerdienste die Rede war? Nein. Die Beschränkungen, die wir jetzt beabsichtigen, sind in keinem Verhältniß mit jenen, welche zur Zeit der Einführung der Verfassung bestanden haben; von einer Kränkung verfassungsmäßiger Rechte kann keine Rede seyn. —

Nachdem nun der Abg. v. Rotteck Ihr Pflichtgefühl rege gemacht hat, nachdem er in seiner humoristischen Rede mit dialectischer Gewandtheit zu ihrem Verstande gesprochen, nachdem er sodann ihre Furcht zu erregen gesucht, wendet er sich an ihr Gemüth, indem er spricht: „Hier sitzen 63 reiche Männer, und diese brechen den Stab über die Armen; ist das billig, ist das human?“ Ich nehme an, es seyen laute reiche Männer hier, ich gebe zu, daß ein Weinhandlungspatent 5r Classe zum reichen Manne macht, widerlegt aber gerade diese Erscheinung nicht die vom Hrn. Abg. v. Rotteck geltend gemachten Ansichten und ausgesprochenen Grundsätze? Wir sind hier also lauter reiche Männer, nicht ein Proletarius ist hier, dafür hat die Verfassung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gesorgt, und was unser Staatsgrundgesetz für die Vertretung des Landes anordnet, muß auch, den Verhältnissen angepaßt, in den Gemeinden Anwendung finden; die Masse der Vermögenslosen darf dort nicht vorherrschen.

v. Rotteck: Ich würde nicht aufgestanden seyn, wenn ich nicht von dem Abg. Schaaff gefragt worden wäre. Ich wurde gefragt, wohin es führen würde, wenn die Bestimmungen unserer Verfassung in dem Sinne ausgelegt würden, den ich hineinlege. Darauf antworte ich, daß dann eben die Verfassung verwirklicht würde. Wenn er mich ferner fragt, wer Diejenigen waren, die jetzt in den großen Gemeindeversammlungen mitstimmen, und denen wir Rechte nehmen wollen, so sage ich, daß dieß die Schutzbürger waren, und wenn wir diese den Gemeinde-Bürgern gleich stellten, so haben wir blos gethan, was die Verfassung gefordert hat. Wir sind somit ganz in unserer Sphäre geblieben, obgleich ein unendlicher Unterschied dazwischen liegt, das frühere Verhältniß der Schutzbürger und Ortsbürger fortbestehen zu lassen, und gewisse Classen von Personen erst neu zu schaffen, die sich blos auf Reichthum gründen, der ihnen gar keinen natürlich anzuerkennenden Anspruch auf Bevorrechtung gibt. Schutzbüger waren Diejenigen, die eigens blos als Schutzbürger aufgenommen werden wollten, und als solche auch nur ein geringeres Einkaufsgeld zu bezahlen hatten. Hätten sie dieselben Bedingungen erfüllt, wie die Ortsbürger, so wären sie auch Ortsbürger gewesen. Wir haben aber gleichwohl anerkannt, daß, da hier eine aristokratische Anmaßung von Seiten dieser Ortspatricier statt finde, der sich nicht mit dem Geist der Verfassung vereinigen lasse, die Schutzbürger den Ortsbürgern gleich gestellt werden sollen, um die Verfassung vollständiger ins Leben zu rufen. Wenn dann der Abg. Schaaff weiter fragt, ob man früher Ausschüsse gehabt habe, so sage ich: nein! Wir hatten keinen Ausschuß, keine frei gewählten Gemeinderäthe, aber frei gewählte Bürgermeister, und ich habe noch nie gefordert, daß man Rechte, die nicht bestehen, gleichförmig vertheilen solle. Hat man aber einmal den Anfang gemacht, und ein Wahlrecht in den Gemeinden statuirt, so muß dieses gleichmäßig vertheilt werden. Und wenn auch die Verfassung in Beziehung auf die Volksabgeordneten hinsichtlich des passiven Wahlrechts einen Census festsetzt, welchen Artikel ich aber anders gemacht haben würde, wenn ich ihn zu machen gehabt hätte — so folgt daraus noch gar nicht, daß man deßhalb in den Gemeinden eine Beschränkung für das passive und active Wahlrecht statuiren soll. Hiezu ist nicht der mindeste Grund vorhanden, weil in den Gemeinden die Demokratie gar nicht gefährlich ist, indem ja die Staatsbehörde überall obendran steht. Dem Staate aber könnte die reine oder unbeschränkte Demokratie gefährlich seyn, weil keine höhere Autorität da ist, um die etwaigen Auswüchse zu beschneiden, oder Ausschweifungen zurück zu halten. Etwas Weiteres als eine Antwort auf diese Frage ist nicht nothwendig, denn widerlegt bin ich von keiner Seite geworden.

Wetzel: Aus Anlaß der mehreren Bemerkungen, welche über das ersprießliche Resultat mehrerer Urwahlen gefallen sind, kann ich nicht übergehen, zu erklären, daß auch in der Stadt, der ich angehöre, aus den Urwahlen ein Gemeindsvorstand hervorgegangen ist, welcher sowohl den Forderungen des Wohles der Gemeinde in vollem Maße, als der Anforderung der Regierung genügt hat. Nichts desto weniger aber erkläre ich mich im Allgemeinen für den Gesetzesvorschlag der hohen Regierung, eingedenk der abgelegten eidlichen Pflicht, welche mich nicht nur für das einzelne, sondern vielmehr für das allgemeine Wohl bei der Abstimmung verpflichtet, indem ich auch zugleich auf das, was anderwärts geschehen, blicke, und ich auch in die Zukunft schaue.

Ich habe auch im Jahre 1831 gegen die zu augenblickliche bürgerliche Gleichstellung der bis dorthin bestandenen bürgerlichen Rechte der Gemeindsglieder in größeren Städten gesprochen, weil ich es ahnete, daß es so kommen könnte, wie es nun geworden ist.

Kuenzer fragt: ob seit dem Bestehen der Gemeinde-Ordnung Petitionen eingekommen seyen, die eine Abänderung der Gemeindeordnung in diesem Sinne verlangt haben.

Ministerialrath Bekk: Im Jahre 1833 ist ein Census eingeführt worden, und dieser hat die weitere Einreichung von Petitionen unnöthig gemacht. Man kann übrigens auch die Frage dahin umkehren: warum seit dem Bestehen des Census keine Petitionen um Herstellung des früheren Zustandes eingekommen seyen?

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

v. Itzstein: Weil man fortwährend das Vertrauen hatte und erwarten mußte, daß der verfassungswidrige Zustand und das gegen die Verfassung fortbestehende provisorische Gesetz über den Census endlich aufhören werde.

Kuenzer: Daraus, daß keine Petitionen um Abänderung in diesem Sinne einkamen, ziehe ich für mich den Schluß, daß diese Abänderung durchaus kein so allgemeines und so großes Bedürfniß sey, sondern daß das Volk mit der Gemeindeordnung, wie sie gegenwärtig ist, vielmehr vollkommen zufrieden sey.

Ministerialrath Bekk: Der Hr. Abg. Bader hat besonders seine Collegen aus dem Seekreis zum Zeugniß darüber aufgefordert, daß dort dergleichen Umtriebe nicht Statt fanden. Auch ich muß bestätigen, daß die Regierung aus dem Seekreis nie eine Beschwerde dieser Art erhalten hat, und ich bin überzeugt, daß, wenn das ganze Großherzogthum so wäre, wie der Seekreis, das Gesetz wahrscheinlich nicht nothwendig gewesen seyn würde.

Kuenzer: Wir danken im Namen des Seekreises für dieses Zeugniß.

St. Minister Winter: Auch hier ist übrigens eine Schattenseite, die ich jetzt nicht herausheben will.

Ministerialrath Bekk: Schon der Seelenzahl nach trifft das Gesetz nur wenige Gemeinden im Seekreis, und die Bemerkung des Hrn. Abg. Delisle ist ohne Boden, wenn er sagt: der sehr anerkannte brave Bürgermeister in Constanz wäre von einem Wahlcollegium nicht ebenfalls gewählt worden. Er kann ja nicht wissen, welche Bürger das Wahlcollegium gebildet haben würden.

Delisle: Ich habe es deswegen behauptet, weil ich meine Mitbürger gut kenne, und weiß, wie ein Wahl-Collegium in jener Zeit gestimmt haben würde.

Schaaff (auf den Abg. Müller zeigend): Es sitzt ein Bürgermeister im Saale, der sehr tüchtig ist, und auch von einem Wahlcollegium gewählt worden seyn würde.

Schinzinger: Ich danke dem Abgeordneten von Kenzingen (v. Rotteck) für die über diesen Gegenstand so gründlich und ausführlich gehaltenen Vorträge. Indem ich mich denselben aus inniger Ueberzeugung anschließe, sehe ich in den guten und wohlgeordneten Gemeindehaushaltungen und Gemeindeverwaltuugen, besonders der größern Städte, den besten und sichersten Beweis für die seit dem bestehen der Gemeindeordnung geschehenen Urwahlen. Mir ist durchaus keine Klage über üble Gemeindevorstandswahlen, noch weniger über schlechten Haushalt in dieser oder jener Gemeinde bekannt. Ich glaube sonach, daß die Berathung über den vorliegenden Gesetzesentwurf so lange, bis man noch weitere Erfahrungen gemacht haben wird, und bis zur allgemeinen Revision der Gemeindeordnung ausgesetzt werden sollte; für den Fall aber, daß dieser Antrag nicht angenommen würde, schließe ich mich den Vorschlägen der Minorität der Commission an.

Der Präsident erklärt hierauf eie allgemeine Discussion für geschlossen, und fragt den Abg. v. Rotteck ob er über seinen Antrag, dir Discussion über die einzelnen Artikel bis zur allgemeinen Revision der Gemeinde-Ordnung zu vertagen, Abstimmung verlange.

v. Rotteck: Der Antrag ist zwar vielfältig unterstützt worden, allein mehrere Mitglieder, die demselben beitraten, haben zugleich auch die Ansicht und selbst den Wunsch ausgesprochen, daß man gleichwohl in die Discussion der einzelnen Artikel eingehen möchte. Namentlich hat der Abg. v. Itzstein diese Ansicht, oder diesen Wunsch, kund gethan, und da nun die ganze Gefahr blos darin besteht, daß für den Fall, daß das Gesetz später verworfen würde, die Discussion über die einzelnen Artikel vergeblich gewesen wäre, so nehme ich meinen Antrag bis zur Endabstimmung zurück.

Damit wird die Discussion dieses Gegenstandes abgebrochen, die Fortsetzung derselben auf morgen angeordnet, und damit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung
der erste Vicepräsident: Dr. Duttlinger.

der Secretär:
A. Schinzinger.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe den 22. Mai 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Staatsminister Winter und von Blittersdorff, Staatsrath Nebenius und Ministerialrath Bekk,

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer.

Unter dem Vorsitz des ersten Vizepräsidenten Duttlinger.

Das Secretariat macht folgende neu eingekommene Petitionen bekannt:

a) Der Gemeinderäthe und Ausschußmitglieder zu Langenbrücken, Kronau, St. Leon, Stettfeld, im Oberamtsbezirke Bruchsal, und zu Roth, Rheinhausen, Oberhausen und Kirlach, im Amtsbezirke Philippsburg, um Verabfolgung des Brennholzbedarfs der Gemeindebürger zu gemindertem Preise;

b) des Bürgers Johann Georg Eichin, zu Wiechs, im Amtsbezirke Schopfheim, um Rechtshülfe in einer Prozeßsache gegen Vogt Maurer, aus einer Forderung, resp. Verpfründung von Johann Bühler herrührend.

Mittermaier übergibt:

zwei Petitionen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses der Stadt Bruchsal,

a) um Ueberlassung des Brennholzes an die Einwohner zu herabgesetzten Preisen;

b) um Aufhebung der Weinaccise und Gestattung des Weindetailverkaufs über die Straße für die Produzenten.

Reichenbach übergibt:

eine Petition der Wittwe des Landchirurgen Maurer, von Stockach, dermalen zu Waldkirch, um Bewilligung einer Pension, oder wenigstens eines Sustentationsgehalts.

Kuenzer legt zwei Petitionen vor, nämlich

1) der Wahlmänner der Gemeinden Heudorf und Schwandorf, im Amtsbezirke Stockach, um Abgabe des jährlichen Brennholzbedarfs für die Gemeindebürger, um den früheren herabgesetzten Preis;

2) eine Bitte des Schullehrers Joachim Auer zu Heudorf, im Amtsbezirke Stockach, um Belassung seiner vor der Vollzugsverordnung vom 4. Dezember 1835 (Regier.-Bl. Nr. 66) zum Schulgesetze, als Lehrer und Meßner bezogenen Besoldung.

Zentner übergibt:

eine Petition des Alois Tröndle und Joseph Dietsche zu Wuthöschingen, im Amtsbezirke Waldshut, für sich und im Namen der übrigen dortigen Rebbesitzer, um Aufhebung einer an die landesherrliche Domänenverwaltung zu leistenden Naturalabgabe, Landwein genannt.

Merk überreicht:

eine Petition des Alt-Hauptzollers Merk von Zollhaus am Randen, im Amtsbezirk Hüfingen, um Bewilligung einer Pension.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitions-Commission zum Bericht zugewiesen.

v. Rotteck wünscht, es möchte der Kammer erklärt werden, bis wann man Hoffnung haben dürfe, von der Commission zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze ein

Resultat ihrer Arbeit zu erhalten. Daß diese Sache wichtig und dringlich sey, leuchte von selbst ein.

Bohm: Die Commission hat bereits mit mehreren Ministerien ihre Arbeiten durchdebattirt, und wird nach der Discussion über die Gemeindeordnung Bericht erstatten können.

Weller: Ueber die von dem Justizministerium, Kriegsministerium und Staatsministerium erlassenen Verordnungen, werde ich noch im Laufe dieser Woche berichten können.

v. Rotteck: Ich nehme diese Erklärung nützlich an.

Goll berichtet Namens der Budgetcommission, über die Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse von den Jahren 1834/35 und 1835/36.

Beil. Nr. 1, (5tes Beil.-Heft, 1ster Thl. S. 33—36.)

Der Bericht soll gedruckt und in einer der nächsten Sitzungen berathen werden.

Die Tagesordnung führt nun auf Fortsetzung der Discussion der Commissionsberichte über den Gesetzesentwurf, die Gemeindewahlen, resp. die Bildung eines großen Ausschusses betreffend.

Gerbel, dem das Wort in der letzten Sitzung vorbehalten wurde, äußert: Es thut mir leid, daß ich Sie mit dieser Episode unterhalten muß, und ich würde auch auf die Angriffe gegen mich, die ohnehin von einem Freunde herkommen, nicht antworten, wenn er nicht Sätze aufgestellt hätte, die durchaus eines Widerspruchs und einer Widerlegung bedürfen. Er sagt im Eingang seiner Rede, er müsse bekennen, von Mannheim nichts zu wissen.

Es ist allerdings nicht möglich, daß er etwas davon wissen kann, sondern er kennt solches blos vom Hörensagen. Er fordert aber von mir, daß ich alle die Dinge, die ich erzählt habe, lediglich einem großen Irrthum zuschreibe, und will haben, ich soll mit ihm anerkennen, daß der Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der dortigen Behörden in dem Verfahren der Bürger in Mannheim selbst, seinen Grund und seine Entschuldigung finde Letzteres steht im Widerspruch mit dem ersten Satz, wonach er von dem Getriebe in Mannheim nichts wissen will und kann.

Eine lange Reihe, oder ein langes Register von Handlungen, einem Irrthume von mir zuzuschreiben, ist gewiß zu weit gegangen, und der Abg. Trefurt fordert hier von mir eine Schwäche, wonach ich nimmermehr hier sitzen könnte. Er legt aber in meine Worte noch etwas Weiteres, als ich sagte, indem er dabei die Regierung zu vertreten sucht, wozu ich ihn nicht berufen fühle. Er behauptet, ich habe gesagt, die Regierung befördere das Wohl der Stadt Mannheim nicht, sondern habe blos politische Absichten.

Es wäre undankbar von mir, wenn ich dieses gesagt hätte. Ich habe gesagt, die Regierung besorge das Wohl der Stadt Mannheim, wenn es nicht mit politischen Rücksichten in Collision komme, und muß also vorweg in dieser Hinsicht eine Verwahrung einlegen. Wenn er sagt, das Benehmen der Staatsbehörden in Mannheim lasse sich mit Demjenigen entschuldigen, was daselbst vorgegangen sey, indem dort willenlose systematisch organisirte Massen beständen, so ist dieses eine Behauptung, die ich von einem Volksvertreter nun und nimmermehr erwartet hätte. — Wenn eine Klasse der Bürgerschaft in Mannheim ihr Wahlrecht vielleicht auf eine Weise verfolgte, die nicht seinen Beifall erhielt, so war er nimmermehr berechtigt, zu sagen, daß darin eine Legitimation für die Regierung oder die Staatsbehörde liege, zu Gewaltsmißbräuchen zu schreiten. Ich bestreite aber den Satz, den er den Mannheimern vorwirft, und frage ihn, wer ihm das Recht gibt, über eine ehrenwerthe Bürgerschaft ein solches Anathema auszusprechen, daß dort eine systematisch organisirte und willenlose Masse mit Anführern bestehe? Dies ist unwahr, und dieses darf ich sagen, da ich das Getriebe daselbst besser kenne, als Er. Es mag seyn, und ich will nicht zweifeln, daß sich bei Wahlen Leute an die Spitze stellen und Vereinigungen treffen, allein dies ist nothwendig, wenn nicht so viele Gewählte herauskommen sollen, als Wähler erscheinen. Es muß Jemand sich der Sache annehmen, allein dann kann man nicht schon von einer systematisch geordneten willenlosen Masse mit Anführern reden. Ich will zugeben, daß die liberale Partie den Anfang auf diese Weise machte. Darin liegt aber kein Vorwurf, sondern es war sogar gut, denn es hat dieß die andere Partie aus ihrer Lethargie geweckt und auch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Thätigkeit versetzt. Nun streiten gleiche Waffen, und Jeder muß seiner Partie den Sieg zu erringen suchen. Wer Meister wird, hat diesen Sieg, und dieses ganze Getriebe hat seine guten Folgen. Ich sage aber nicht, daß systematisch geordnete Massen mit Anführern bestehen. Es fechten gleiche Waffen, so lange die Staatsbehörde sich nicht mit ihrer Autorität hineinmischt, denn alsdann werden die Waffen ungleich. Es handelt sich hier nicht davon, daß der Reiche den Reichen nicht bestechen könne. Die Regierung weis andere Mittel, die Leute sich zu Alliirten zu machen, und mein Freund weiß besser, als ich, wie dieses getrieben wird. Er bringt sodann diese willenlose Masse mit Anführern in Verbindung mit der Opposition in dieser Kammer, und sagt, es bestehe hier eine gleiche Opposition, organisirt mit Anführern. Davon weiß ich aber nichts. Wenn Er von Anführern spricht, so werden dies solche Männer seyn, die bessern Rath geben, wie ich Ihm solchen für seine Partei selbst zutraue, und diesem sich zu fügen, ist ganz in der Ordnung. Aber eine solche Opposition, von der früher die Rede war, besteht hier nimmermehr.

Die Meinung, die der Abg. Trefurt mit seiner Partie hat, ist die: die Regierung ist gut, ihr System ist gut, sie will nur die Volkswohlfahrt, und es ist also die Pflicht Derjenigen, die dies auch wollen, ihr beizustimmen, und dasjenige gut zu heißen, was sie vorschlägt. Kommen Fehler vor, so liegen diese in Verhältnissen, die man oft nicht in seiner Gewalt hat. Dies ist die Sprache seiner Partie.

Das System der Regierung wird aber auch hier nicht systematisch verfolgt und angegriffen, ja ich sage, unsere Regierung ist eine der besseren in allen deutschen Staaten. Den Nachsatz gebe ich aber nicht zu. Ich glaubte, meinen Pflichten, die ich als Volksvertreter in der ersten feierlichen Sitzung durch Eidschwur übernommen habe, zu nahe zu treten, wenn ich dem Nachsatz folgte, und mich dazu bewegen ließe, Alles blind gut zu heißen, was die Regierung will. Ich glaube, daß eine Opposition, wie sie hier besteht, und wozu auch ich mich zähle, nothwendig ist. Die Kammer nimmt eine andere Stellung ein, und selbst die Regierung wird an Würde und Achtung dadurch gewinnen, daß eine solche Opposition hier besteht. Würde diese nicht da seyn, und nur Gleichgesinnte, wie der Abg. Trefurt, hier sitzen, so wäre die Kammer eben ein vergrößertes Regierungscollegium, und durchaus keine Volksrepräsentation mehr. Nun kommt der Abg. Trefurt im Verfolg seiner Rede auch auf die Gemeindeordnung. Darauf kann ich ihm aber nicht mehr antworten, weil die allgemeine Discussion schon geschlossen ist. Nur an Eines will ich ihn erinnern und bitten, er möchte mit der vor einigen Tagen gehaltenen Rede diejenige vergleichen, die er im Jahr 1831 hielt, als der damalige Berichterstatter über die Gemeindeordnung von seinem Wahlbezirk empfangen wurde, und wobei der Abg. Trefurt den Anführer der liberalen Partie machte.

Ich bin ganz mit jener Rede einverstanden, allein in direktem Widerspruch damit steht seine neuere. Die Zeit und die Leute ändern sich. Ich bin seit 1831 meiner Meinung immer treu geblieben, und dies ist es, was uns beide aus einander brachte.

Trefurt: Ich erlaube mir nur Weniges zu berichtigen. Ich habe nicht gesagt, daß ich die Großherzogliche Regierung dadurch für gerechtfertigt halte, daß in Mannheim sich eine Klasse von Bürgern befindet, die, gehörig organisirt und geleitet, den Absichten der Regierung entgegen getreten sey, sondern blos gesagt, daß, wenn in Mannheim ein solches Verhältniß herrsche, dieses wenigstens Diejenigen, die von der Sache genaue Kenntniß hätten, zur milderen Beurtheilung der Regierung auffordern müsse, wenn dieselbe in ihren Maßregeln das Gesetz überschritten habe. Ich habe gesagt, daß ich keine eigenen Erfahrungen über das Getriebe in den Gemeindeangelegenheiten der Stadt Mannheim habe. Daraus folgt aber nicht, daß ich nicht eben so gut, wie der Abg. Gerbel, während meines Aufenthalts daselbst erfahren konnte, daß die bezeichnete Klasse, die ich nicht willenlos, sondern besitzlos genannt habe, indem sie meist aus solchen besteht, die unter 500 fl. Steuerkapital haben, und die 30 Prozent der Bevölkerung von Mannheim ausmacht, gehörig organisirt und geleitet sey. Der Abg. Gerbel wird mir ohne alle Versicherung glauben, daß ich keine Anspielung auf seine Person machte. Das fiel mir gar nicht ein, sondern ich wollte blos bemerken, daß man unter solchen Umständen nicht gleich mit der größten Härte gegen die Regierung urtheilen solle.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn ich die Opposition, wie sie in Mannheim besteht, mit der Opposition verglichen habe, die hier ist, so hat er Recht, wenn er glaubt, daß ich mir unter der letzteren Opposition nichts anderes gedacht habe, als was er sich denkt. Ich bin weit entfernt, mir eine Opposition in einem absoluten Sinne vorzustellen, und überhaupt die Stellung eines Oppositionsmannes, für der Ehre eines Abgeordneten Abtrag thuend zu halten. Ich halte im Gegentheile die Stelle eines Oppositionsmannes für eben so würdig, wie jede andere Stellung im Staatsleben, und will durchaus keinen Tadel darüber aussprechen. Wenn ich sage, eine solche Opposition sey organisirt, so versteht es sich ja von selbst, daß keine Partie ohne Leitung und Organisation mit Wirksamkeit bestehen kann.

Wenn sich der Abgeordnete Gerbel auf eine Rede bezieht, die ich bei einer gewissen Gelegenheit als Wahlmann der Stadt Bruchsal hielt, so muß ich gestehen, daß ich nicht jedes Wort mehr davon im Kopfe habe, kann aber versichern, daß ich mich im Ganzen noch zu denselben Grundsätzen bekenne, denen ich damals huldigte, ob mir gleich der Abg. Gerbel so ziemlich merklich zu verstehen gab, daß ich Einer von Denjenigen sey, die unbedingt sich dem Willen der Regierung fügen, und nur den Gang gehen, den die Regierung geht. Er thut mir aber Unrecht, wenn er mich so beurtheilt. Wenn ich übrigens in jener Rede zu Bruchsal speziell die Gemeindeordnung von 1831 lobte, und in Beziehung auf die Frage, ob den Bürgern einer Gemeinde ein unbedingtes oder beschränktes Wahlrecht zu geben sey, mich für das Erstere entschieden haben sollte, so wird man mir es nicht als Inconsequenz, oder noch weniger als Unredlichkeit vorwerfen, wenn ich bei der letzten Berathung mich dessen nicht mehr erinnerte, und statt zu sagen, ich sey von Anfang an gegen diese Bestimmung der Gemeindeordnung gewesen, auszusprechen, ich sey erst heute dagegen. Ich bin nicht unverbesserlich, und wenn ich also im Jahr 1831 der Meinung gewesen seyn sollte, eine Wahl ohne Census sey eine bessere, so wird man mir keinen Vorwurf darüber machen können, wenn ich heute sage, es sey besser, wenn ein Census, oder eine andere Beschränkung bestehe.

Lauer: Ich will nur den Abg. Gerbel auf den Sinn der Worte aufmerksam machen, die ein großer Mann an seinen Senat richtete: Lorsqu'on a du linge sale il faut le laver en famille. Hier hat es schwarze Wasch gegeben.

Staatsminister Winter: Ich habe dem Hrn. Abg. Gerbel früher mit Wenigem geantwortet, daß er Viel, aber nicht Alles gesagt habe. Wenn ich je die Absicht gehabt hätte, die Regierung gegen die Anschuldigungen des Abg. Gerbel zu vertheidigen, so hat er mich durch seine heutige Rede, woraus offenbar der Stand der Verhältnisse hervorgeht, dieser Mühe selbst überhoben. Die Sache ist übrigens nicht als eine Beschwerde vorgebracht worden, denn wäre sie dieses, so hätte eine förmliche Beschwerde übergeben werden müssen, und ich hätte dann Gelegenheit gehabt, alle Thatsachen zu sammeln und gehörig zu beleuchten. Wollte ich aber dieses, so müßte ich den Stand von Mannheim darstellen, ich müßte zeigen, wie die Gemeindeordnung und das Preßgesetz dort gewirkt, und Personen und Sachen ans Tageslicht bringen, was nur Zwietracht und Mißhelligkeit zur Folge haben könnte. Ich will aber keine Mißhelligkeit und keine Zwietracht stiften. Meine Schuldigkeit, und der Standpunkt, von dem ich auszugehen habe, ist der Geist der Versöhnlichkeit. (Vielstimmiges Bravo.)

v. Itzstein: Ich bin überzeugt, daß, wenn alle Verhältnisse der Stadt Mannheim klar vorliegen würden, deren Offenkundigwerdung diese Stadt auch nicht zu scheuen hat, wenigstens der Schein von Unrecht, den der Herr Minister auf dieselbe werfen will, verschwinden würde.

Es wird hierauf zur Discussion der einzelnen Artikel des Gesetzeswurfs über die Gemeindewahlen übergegangen.

Zu

§. 1

des Entwurfs der Majorität der Commission, lautend:

„In allen Gemeinden über 3000 Seelen muß ein großer Ausschuß gewählt werden. Auch in Gemeinden von mehr als 1500 bis einschließlich 3000 Seelen kann ein großer Ausschuß gewählt werden, wenn es die Gemeinde beschließt.“

Mittermaier: Ich halte für Pflicht, dankbar jedes Gute anzuerkennen, das der Gesetzesentwurf, der uns vorliegt, enthält, wenn man auch die andern Bestimmungen

desselben nicht theilen kann. Ich glaube, daß dieser erste Paragraph eine große Verbesserung der Gemeindeordnung ist. Der §. 40 derselben hat gestattet, daß in Gemeinden über 3000 Seelen ein großer Ausschuß gewählt werden kann, und der Entwurf schlägt nun vor, daß auch in Gemeinden über 1500 Seelen ein solcher Ausschuß statt finden könne, was ich vollkommen billige. Man könnte vielleicht, wenn man auf die Gemeindeordnung von 1831 zurück geht, sagen, jeder Tag belehrt die Menschen, und man könnte uns den Vorwurf machen, daß wir zu sehr generalisirt haben. Formen sind Mittel, die dem Bedürfnisse angepaßt werden, um gewisse Zwecke zu erreichen. Die Bedürfnisse und Verhältnisse sind aber verschieden, weßhalb es auch die Formen seyn müssen, und ich kann mir deßhalb sehr gut denken, daß in Gemeinden über 1,500 Seelen dasselbe Bedürfniß sie bestimmen kann, wenigstens temporär, statt sich der großen Versammlungen zu bedienen, einen großen Ausschuß zu wählen und in dieser Hinsicht unterstütze ich den Entwurf. Ich gestehe aber, daß ich mir denken könnte, wie es weise wäre, noch weiter zu gehen, und, wenn man es einmal für zweckmäßig hält, einen großen Ausschuß statt der Gemeindeversammlung einzuführen, geradezu zu sagen, in allen Gemeinden kann durch Beschluß der Gemeindeversammlung ein großer Ausschuß gewählt werden. Dagegen erkläre ich mich aber gegen den in dem ersten Satz des Entwurfs enthaltenen Grundsatz, wonach in allen Städten über 3000 Seelen ein großer Ausschuß gewählt wird, oder gewählt werden muß. Ich glaube, man muß an dem Grundsatz festhalten, daß in wichtigen Angelegenheiten die ganze Gemeinde berathen solle, welchen Grundsatz die Gemeindeordnung enthält. Man muß aber auch daran fest halten, daß die Gemeinde eine einfachere, ihren Verhältnissen mehr entsprechende Form wählen könne, wozu es weiter nichts als des Satzes bedarf, daß die Gemeinde durch Gemeindebeschluß den großen Ausschuß wählen könne. Wenn man aber einen Zwang bei Gemeinden über 3000 Seelen ausspricht, so kann ich zwei Bedenklichkeiten nicht unterdrücken. Wenn man nämlich gewisse Gemeinden durch das Gesetz, nur wegen einer gewissen Vermuthung, von der man ausgeht, zwingen will, so macht man durch das Gesetz selbst schon von vornen herein gewissermaßen einen Unterschied zwischen mündigen und unmündigen, Gemeinden indem das Gesetz vermuthet, da und dort könne gar keine Gemeindeversammlung gehalten werden. Mir scheint die im Gesetz gemachte Scheidung keinen festen Anhaltspunkt zu haben. Man sagt, wie der Herr Regierungscommissär selbst so geistvoll auseinander gesetzt hat, in den Landgemeinden seyen die Verhältnisse anders als in den Städten. Darauf habe ich aber schon geantwortet. Ich bitte nur zu erwägen, daß in manchen sogenannten Städtchen, die in die Kathegorie derjenigen Gemeinden heraufkommen, die einen großen Ausschuß haben müssen, die Verhältnisse, die der Herr Regierungscommissär berührt hat, gar nicht eintreten. Ich frage Sie wiederholt, ob Sie die Verhältnisse von Weingarten mit denen einer andern großen Stadt gleichstellen, ob Sie nicht vielmehr zugeben wollen, daß da ganz dieselben Verhältnisse wie in den Landgemeinden dort bestehen, daß die Leute Weinbau und Ackerbau treiben und sich nicht mit Handel beschäftigen. In der Tabelle des Herrn Berichterstatters der Majorität ist eine Stadt gar nicht bezeichnet, die ebenfalls einen großen Ausschuß haben muß, z. B. Walldürn, das 3,045 Seelen zählt. Ich bedaure nur, daß der betreffende Abgeordnete nicht gegenwärtig ist, allein nach den von mir eingezogenen Erkundigungen ist das Bedürfniß dort durchaus nicht vorhanden. Die Stadt wird ihn wählen, wenn sie es für zweckmäßig hält, und man möge es ihr daher auch überlassen.

Auch unter den kleinen Städten, die selbst im wesentlichen dieselbe Bevölkerung haben, findet man nicht die gleichen Verhältnisse. Wer mag z. B. Donaueschingen mit der Stadt Ettenheim vergleichen? Ohnehin ist Donaueschingen im Seekreis, der ein so gutes Zeugniß erhalten hat, und für den gar kein Bedürfniß einer Abänderung der Gemeindeordnung vorliegt. Mir scheint es deßhalb, daß man an dem Antrag der Minorität, wonach in allen Gemeinden, wenn die Gemeinde es beschließt, ein großer Ausschuß gewählt werden solle, festhalten muß. Eventuell, falls die Regierung nach den Verhältnissen, die sie abzuwägen im Stande ist, es für nothwendig findet, würde ich dann den Antrag stellen, daß in den vier größten Städten des Landes ein großer Ausschuß gewählt werden müsse. Sollte jedoch der Antrag der Majorität angenommen werden, wonach der große Ausschuß in allen Städten über 3000 Seelen gewählt werden muß, möchte ich den weitern

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vorschlag machen, daß, um gewissermaßen das Verdammungsurtheil — nehme man diesen Ausdruck nicht übel, oder nicht in seiner ganzen Härte — welches über die großen Städte ausgesprochen wurde, zu mildern, der Zusatz gemacht werde: in allen Städten über 3000 Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wenn nicht mit Staatsgenehmigung die Gemeindeversammlung das Gegentheil beschließt.

Dadurch wäre es möglich, daß gleichwohl, wenn die Regierung es billigt, die Gemeideversammlung bestehen bliebe.

Ministerial-Rath Bekk: Wenn die Staatsgenehmigung zu einem solchen Beschluß vorbehalten bliebe, so wäre er allerdings nicht nachtheilig, aber wie der Antrag principaliter gestellt ist, könnte ich ihm nicht zustimmen. Der Abg. Mittermaier sagt zwar, es könne ein Ausschuß auch in einer Stadt über 3000 Seelen nach Umständen gar nicht nöthig seyn. Ich frage aber, wer entscheidet über diese Nothwendigkeit? Ist es die Majorität der Gemeindeversammlung. In diesem Falle mache ich Sie darauf aufmerksam, daß die Majorität die Minorität oft bedrückt. Es haben oft Manche ein Interesse dabei, daß Umtriebe gemacht werden, und diese mischen sich dann unter allerlei Vorwänden ein, um darauf hinzuwirken, daß die Gemeinde an der Wahl eines großen Ausschusses verhindert werde, damit sie in den oft unordentlichen Gemeindeversammlungen ihre unlautern Zwecke leichter erreichen können. Gegen einen solchen Beschluß der Majorität muß man Garantieen haben, und diese bestehen in der Staatsgenehmigung. Ohne einen solchen Vorbehalt könnte der Antrag des Abg. Mittermaier nicht angenommen werden.

Mittermaier: Mein Antrag ist ja der, daß nur mit Staatsgenehmigung die Gemeinde das Gegentheil beschließen könne. Die Regierung, heißt es, vertritt die Regierungs-Interessen am besten, und die Kammer vertritt die Volksinteressen am besten. Ich mag aber dies eigentlich nicht gerne hören. Die beiderseitigen Interessen widerstreiten sich, vom höheren Standpunkte aus betrachtet, nicht.

Die Regierung soll die Macht haben, nach Erwägung der Verhältnisse der Orte Dasjenige zu bestimmen, was ihr am zweckmäßigsten scheint, und darum glaube ich, sollte keine Bestimmung gegeben seyn, die Regierung zu zwingen, sondern es soll nur die Regierung den Beschluß der Gemeindeversammlung bestätigen, wenn sie denselben für zweckmäßig hält.

Staatsrath Nebenius: Der Herr Abg. Mittermaier schlägt nur eventuell, nämlich für den Fall, daß die Bestimmung, wornach in Gemeinden über 3,000 Seelen ein großer Ausschuß bestehen solle, genehmigt würde, den Zusatz vor, daß es solchen Gemeinden gestattet sey, mit Staatsgenehmigung zu beschließen, daß ein großer Ausschuß nicht gewählt werde. Uebrigens erklärt er sich gegen die gesetzliche Regel, daß in jeder Gemeinde über 3,000 Seelen ein großer Ausschuß bestehen müsse, und erkennt als eine Verbesserung der Gemeindeordnung nur jene Bestimmung des vorliegenden Entwurfes an, welche auch den Gemeinden von 1,500 Einwohnern erlaubt, einen großen Ausschuß zu bilden.

Ich glaube dagegen, daß eine wesentliche Verbesserung des Gemeindegesetzes gerade in der für die Städte über 3,000 Seelen aufgestellten Regel liegt, eine Verbesserung, die weit erheblicher ist, als diejenige, die der Herr Abgeordnete in der Bestimmung über die Gemeinden von 1,500 — 3,000 Seelen gefunden hat. Sein eventueller Vorschlag, daß jede Gemeinde über 3,000 Seelen auf die Bildung eines großen Ausschusses mit Genehmigung der Staatsbehörde solle verzichten können, läßt wenigstens die gesetzliche Regel des Entwurfes bestehen, die dem Prinzip, das die Gemeindeordnung anerkennt, vollkommen entspricht. Ich frage, warum hat die Gemeindeordnung von 1831 die Bildung eines großen Ausschusses gestattet? Wohl aus gar keinem andern Grunde, als weil sie voraussetzte, es könne das Bedürfniß eines solchen Instituts in der einen oder der andern Gemeinde vorhanden seyn. Nun sind aber die Verhältnisse von der Art, daß sich nachweisen läßt, daß überall, wo dieses Bedürfniß wirklich vorhanden ist, die Mehrheit der Gemeindeglieder ein Interesse hat, diese Bildung zu verhindern, und daß dieses Interesse in dem nämlichen Verhältnisse an Stärke gewinnen muß, je dringender jenes Bedürfniß nach allen Umständen erscheint. Darum ist es consequent, wenn die Gesetzgebung einen Schritt weiter geht, und die Bildung eines Gemeindeausschusses verfügt. — Man hat von der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unmündigkeit gesprochen, zu welcher die Gemeinden, die den großen Ausschuß erhalten sollen, verdammt würden. Der nämliche Redner hat bei anderer Gelegenheit die Würtembergische Gemeindeordnung als eine solche gerühmt, welche den Gemeinden die ausgedehntesten Freiheiten verleihe, und dem demokratischen Prinzip vorzugsweise huldige. Nun, meine Herren! Nach dieser Gemeindeordnung bestehen gar keine Gemeindeversammlungen, und eben so wenig große Ausschüsse, sondern nur ein kleiner, der nicht zahlreicher ist, als unser kleiner Ausschuß.

Kern: In diesem ersten Paragraphen des Gesetzes wird eine Klassification der Gemeinden in drei Klassen festgesetzt, nämlich in solche, die einen großen Ausschuß haben müssen, solche, die einen großen Ausschuß bilden können, und solche, denen die Bildung eines großen Ausschusses nicht gestattet ist. Als Grundlage dieser Klassification ist die Größe der Bevölkerung angenommen. Ich gestehe, daß nach meiner Ansicht dieser Maßstab eigentlich nicht angemessen sey: denn es ist hier nicht die Rede von Pflichten und Rechten der gesammten Einwohnerschaft — sondern von Aufstellung einer bürgerlichen Repräsentation, welche die aus dem Begriff des Bürgerthums fließenden Rechte im Namen der Bürger üben soll. Es handelt sich blos von dem Interesse der Bürger, und nicht von dem Interesse der gesammten Einwohnerschaft. Sodann zeigt sich rücksichtlich der Größe der Bevölkerung in der Bürgerzahl, besonders bei großen Gemeinden, ein weit auseinander weichendes höchst verschiedenartiges Verhältniß. In der Gemeinde Endingen beträgt z. B. die Bürgerzahl ein volliges Fünftel der ganzen Bevölkerung, während in den Städten Mannheim und Carlsruhe die Bürger kaum ein Zwölftel der Bevölkerung ausmachen. Es möchte somit hinsichtlich des Zwecks der Klassification angemessen seyn, nicht die Größe der Einwohnerschaft, sondern die Größe der Bürgerzahl, zum Maßstab der Klassification zu nehmen. Da indessen schon in der Gemeindeordnung die Bevölkerung als Grundlage der Klassification sanctionirt ist, indem schon in dem letzteren Gesetz eine Scheidung zwischen Gemeinden über und unter 3,000 Seelen vorkömmt, und dieser Grundsatz in der Gemeindeordnung allgemein durchgeführt ist, so glaubte die Commission, denselben auch bei dem gegenwärtigen Gesetz annehmen zu müssen, theils um das letztere mit der Gemeindeordnung in Uebereinstimmung zu bringen, theils, weil ohnehin kein großes Interesse vorherrscht, indem in beiden Fällen, mag man die Bürgerliste oder die Bevölkerungstabelle zur Grundlage nehmen, beiläufig dasselbe Resultat herauskömmt.

In der Hauptsache aber ist offenbar in dem ersten Paragraphen von einer dreifachen Frage die Rede, nämlich: 1) Soll ein Zwang bei Gemeinden über 3,000 Seelen zu Errichtung eines größeren Ausschusses statt finden? Sollen 2) die übrigen Gemeinden von 1,500 bis 3,000 Seelen einen solchen wählen dürfen, und 3) hat auch bei denjenigen Gemeinden der zweiten Klasse von 1,500 bis 3,000 Seelen, wenn sie einen großen Ausschuß nicht wollen, ein Zwangsrecht statt, oder kann die Regierung ausnahmsweise einen Zwang verfügen? Es wäre vielleicht gut, diese drei von einander unabhängigen Fragen bei der Discussion zu trennen. Wenigstens will ich mich hier nur auf die erste Frage beschränken, ob nämlich ein Zwang zur Wahl eines großen Ausschusses statt finden könne? Hierüber konnte die Commission sich nicht vereinigen. Die Minorität forderte eine blos facultative Bewilligung, und wollte höchstens für die vier Hauptstädte einen solchen Zwang anerkennen.

Die Mehrheit der Commission schloß sich aber an den Regierungsantrag an, und muß noch dermal darauf bestehen, daß bei allen Gemeinden über 3,000 Seelen wirklich eine Schuldigkeit zur Ernennung eines großen Ausschusses gesetzlich ausgesprochen werde. Die Gründe für diese Ansicht sind schon in dem Bericht der Mehrheit auseinandergesetzt, und bestehen insbesondere darin, daß es in den meisten Fällen schon an sich unmöglich ist, ein Local zu finden, wo die große Masse der Bürgerschaft sich versammlen kann — daß zweitens der Erfahrung gemäß sehr selten — selbst durch wiederholte Strafandrohungen und Strafverhängungen, auch nur eine genügende Anzahl von Bürgern zusammen gebracht werden kann, um einen rechtsgültigen Gemeindebeschluß fassen zu können; und daß endlich drittens ganz große Versammlungen der gesammten Bürgerschaft schwerlich dazu geeignet seyn möch-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ten, über irgend einen wichtigen Gegenstand reiflich zu berathen und sachgemäße Beschlüsse zu fassen. In letzterer Hinsicht habe ich schon bei der allgemeinen Discussion einen weiteren Ausweis darüber gegeben, daß bei Versammlungen von 700 bis 2,000 größtentheils ungebildeten Menschen eine ordentliche Führung der Geschäfte, eine reife, mit Ruhe und Besonnenheit gepflogene Berathung und Schlußfassung, die dem Gemeindewohl angemessen sind, beinahe gar nicht gedenkbar seyen. — Wenn diese Wahrnehmungen richtig sind — und ich glaube mich hierüber auf alle in diesem Saal sitzende Orts- und Bezirksvorstände berufen zu können — so fließt hieraus schon absolut nothwendig, daß es im Interesse der Gemeinden und im öffentlichen Interesse liege, die bisher den Gemeindeversammlungen überlassenen wichtigen Geschäfte von denselben abzuziehen und einem Ausschuß zur Berathung und Schlichtung zu übertragen. Es ist auch zum Theil schon in dem Bericht der Minorität dieses anerkannt; denn sie hat ja selbst bei den Hauptstädten die Nothwendigkeit eines solchen großen Ausschusses eingestanden. Das nämliche Bedenken aber, welches bei den größten Hauptstädten eintritt, muß auch bei den übrigen Städten über 3,000 Seelen und überhaupt bei jeder größern Bürgerschaft mehr oder weniger ebenfalls gelten. Warum soll zum Beispiel in der Gemeinde Freiburg mit einer Bürgerschaft von ungefähr 1,450 ein Zwang statt haben, und warum nicht auch in Bruchsal, Lahr, Weinheim, von welchen Städten jede über 1,000 Bürger zählt? Es müssen ja unverkennbar schon nach der Natur der Sache alle Bedenklichkeiten und Hindernisse, die einer Versammlung von ungefähr 1,400 Bürgern im Weg stehen, auch bei Versammlungen von mehr als 1,000 Bürgern ebenfalls eintreten.

Ich will nur kurz noch die Einwendungen berühren, die in dem Bericht der Minorität, sowie in der heutigen Discussion gegen einen solchen Zwang geltend gemacht worden sind.

Diese Einwendungen beruhen darauf, daß erstens ein solcher Zwang mit dem ganzen Princip der Gemeindeordnung und der durch dieselbe ausgesprochenen Selbstständigkeit der Gemeinden im Widerspruch stehe, daß zweitens ein Zwang gar nicht nothwendig falle, weil die Städte verständig genug seyn werden, aus freien Stücken einen solchen großen Ausschuß zu wählen, wenn er dem Wohl der Gemeinde für förderlich erkannt werde, daß endlich drittens durch dieses Gesetz eine Spaltung nach Zahlen geschehe, wodurch sehr verschiedenartige Gemeinden in eine Classe zusammengeworfen und umgekehrt Gemeinden von ganz gleichen Verhältnissen in zwei Classen gesetzt würden.

Die Trennung der Gemeinden in drei Classen kann wohl dem Geist unserer Gemeindeordnung nicht widersprechen, indem diese Scheidung in der Gemeindeordnung selbst schon sanctionirt ist. Die Gemeindeordnung macht nämlich einen Unterschied zwischen den Hauptstädten, zwischen Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 2000 Seelen — zwischen Städten von 1,500 bis 2,000, und zwischen Gemeinden unter 1,500 Seelen. Die Emancipation und Selbstständigkeit der Gemeinden gehört zwar unbestreitbar unter die Hauptprincipien unserer Gemeindeordnung, aber ungeachtet dieser Selbstständigkeit muß doch die Staatsgewalt in allen Angelegenheiten, die zugleich das öffentliche Interesse mit berühren, unmittelbar einschreiten, und sie darf Gegenstände, die nicht nur den innern Haushalt, oder blos die gesellschaftlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden, sondern zugleich das Wohl des Staats und das öffentliche Interesse betreffen, nicht zur willkührlichen Behandlung den Gemeinden überlassen, sondern sie muß nothwendig durch Gesetze und Verordnungen unmittelbar einschreiten, um für eine solche Erledigung dieser Gegenstände zu sorgen, daß die Beschlüsse mit dem öffentlichen Interesse vereinbarlich sind. Wenn der Grundsatz richtig wäre, daß die Gemeinden, vermöge ihrer ausgesprochenen Emancipation willkürlich verfügen können, was sie selbst für ihr Wohl förderlich halten, und in dieser Verfügung durch keine Einschreitung der Staatsbehörde gehindert werden könnten, so wäre im Grunde die ganze Gemeindeordnung unnöthig, oder könnte in dem einzigen Paragraphen bestehen: die Gemeinden seyen selbstständig, und können zum Wohl ihrer Gemeinden thun, was sie für gut halten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die weitere Behauptung, daß zur Errichtung der großen Ausschüsse ein Zwang gar nicht nothwendig sey, und die Gemeinden schon von selbst Dasjenige anordnen werden, was sie zu ihrem Vortheil halte, widerspricht offenbar den bisherigen Erfahrungen, und selbst der Behauptung in dem Bericht der Minorität, wonach seit dem 23. April 1832 nur 6 Städte einen großen Ausschuß ernannt haben. Ich könnte Ihnen sogar, wie schon in meinem Bericht gesagt ist, eine Hauptstadt nennen, die bis jetzt noch zur Wahl eines größern Ausschusses gar nicht zu bewegen war.

Die Spaltung nach Zahlen endlich läßt sich nicht vermeiden wenn man nicht das elendeste Wald-Dorf mit der Hauptstadt gleichstellen, sondern eine Klassification vorziehen will. Denn mag die Bürgerzahl oder die Bevölkerung überhaupt, zum Maßstab der Classification genommen werden, so findet sich immer der nothwendige Fehler einer Spaltung nach Zahlen. Daher ist auch diese Classification schon in der Gemeindeordnung sanctionirt, und selbst von der Minorität der Commission in dem Berichte anerkannt; denn auch sie nimmt ja eine Scheidung der Gemeinden, in solche über 1,500 und unter 1,500 Seelen an. Auch nach ihrem Antrag würde daher eine ausserordentliche Menge höchst verschiedener Gemeinden, nämlich von 1,500 Seelen bis zu 7000 in eine Classe geworfen werden, und es würde eine Gemeinde von 1,499 Seelen in die untere und eine von 1,500 Seelen in die obere Classe kommen.

Ueberhaupt scheint es mir, daß die Spaltung nach Zahlen, bei der Classification der Gemeinden nicht so bedenklich seyn kann, nachdem man bis jetzt keinen Anstoß daran fand, daß selbst bei der Wahl eines Abgeordneten dieselbe Fixirung nach Zahlen ebenfalls gesetzlich ausgesprochen ist: Niemand hat sich bis jetzt daran gestoßen, daß die Staatsbürger, welche nur ein Steuerkapital von 9999 fl. haben, nicht wählbar sind, sondern nur Diejenigen, welche 10,000 fl. besitzen, gewählt werden können. Ich muß also nochmals im Namen der Majorität der Commission darauf antragen, daß nach dem Entwurf der Regierung jede Gemeinde von mehr als 3,000 Seelen einen großen Ausschuß haben müsse.

Der von dem Herrn Berichterstatter der Minorität in Antrag gebrachten Ausnahme könnte ich aus den von dem Herrn Regierungscommissär angeführten Gründen nicht beipflichten.

Aschbach: Ich erkläre zum Voraus, daß ich bei der endlichen Abstimmung mich für die Vertagung des gegenwärtigen Gesetzentwurfs erklären werde, weil mir die Gemeindeordnung von 1831 so wichtig und heilig ist, als die Verfassungsurkunde selbst, und weil ich mich nicht habe überzeugen können, daß ein wahres Bedürfniß zu der vorgeschlagenen wesentlichen Aenderung vorhanden sey. Eventuell stimme ich jedoch für die Anträge der Minorität, aber auch in diesem Fall wünschte ich bei dem §. 1 einen Zusatz. Es liegt ohne Zweifel in dem Sinn des Gesetzes selbst, daß da, wo Gemeindebeschlüsse gefaßt worden sind, einen großen Ausschuß zu haben, es auch in der Macht der Gemeinde liege, diesen Beschluß wieder aufzuheben. Dieß sagt auch die Gemeindeordnung im §. 40, wo sie den Städten über 3000 Seelen einen großen Ausschuß gestattet; sie sagt: „durch einen solchen Gemeindebeschluß kann die Einrichtung auch wieder abgeändert werden.“

Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß die Regierung die gegenwärtige Bestimmung eben so verstehe. Aber damit bin ich nicht zufrieden. Es ist ein bekannter Satz: die Zeiten ändern sich, und mit der Zeit ändern sich die Umstände, die Menschen und die Ansichten derselben. Um nun in dieser Beziehung gegen eine zeitwidrige Stagnation zu sichern, und stets eine leichte Veranlassung zu gewinnen, wobei der wahre Gemeindewillen sich wieder geltend machen kann, finde ich es für zweckmäßig, einen Beisatz zu machen, welcher ausdrückt, daß ein solcher Gemeindebeschluß nur Wirksamkeit habe für die Dauer von sechs Jahren. Diese Bestimmung wird dazu führen, daß nach Ablauf von sechs Jahren die Gemeinde den Beschluß erneuere, wenn sie dessen Fortbestand für gut hält; daß sie aber hiebei auch jedesmal von Neuem in den Fall kommt, zu prüfen, ob diese Einrichtung zu ihrem Besten gereicht. In diesem Sinne stelle ich meinen Verbesserungsvorschlag dahin, daß nämlich gesetzt werde: die Wirksamkeit des großen Ausschusses beschränkt sich nur auf die Dauer von sechs Jahren, aber die Gemeinde kann auch schon früher dessen Wiederaufhebung beschließen. Dagegen würde ich mich verstehen, etwas weiter zu gehen, als der Antrag der Minorität in Beziehung auf diejenigen Städte, welche einen großen Ausschuß haben sollen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich erkläre zwar, ich werde zunächst für den Antrag der Minorität stimmen, aber wenn doch einige Städte ausgenommen werden sollen, so wäre ich auch geneigt, den vier größten Städten noch zwei weitere beizufügen, nämlich Pforzheim und Lahr; sie gehören zu denjenigen, welche theils ihrer Bevölkerung nach am nächsten den vier größten Städten stehen, theils haben dieselben gerade am meisten jene eigenthümlichen Verhältnisse wegen ihres bedeutenden Fabrikbetriebes, wodurch die Regierung den Entwurf zu rechtfertigen sucht.

Ja, im Nothfalle würde ich auch zugestehen, daß alle Städte, welche mehr als 6000 Seelen haben, den größten Städten gleichgesetzt werden, dann würde nur noch nebst Pforzheim und Lahr die Stadt Bruchsal dazu kommen.

Die Gründe des Berichterstatters der Majorität sind für mich nicht erheblich, und es hat mich in der That überrascht, in der ersten Reihe derselben einen zu vernehmen, der für mich gar nicht anschlägt, daß es nämlich in größern Städten zu Gemeindeversammlungen an Platz fehle.

In der alten Zeit waren alle Gemeindeversammlungen im Freien unter den Linden, es hat dort nie an Platz gefehlt. Im Kanton Appenzell werden heute viel größere Versammlungen, die Landsgemeinden, noch im Freien abgehalten ohne alle Störung; ich glaube nicht, daß unsere Zeitgenossen so verzärtelt sind, daß sie sich nicht entschließen könnten, hie und da im Freien eine Gemeindeversammlung abzuhalten. Und wenn es auch wirklich an dem nöthigen Locale fehlen sollte, so könnte auch wieder geholfen werden.

Man baue!! Man baut ja auch neue Kirchen und Schulhäuser, wenn die alten zu klein sind, warum sollte man nicht neue Gemeindehäuser erbauen können?

Bei einer näheren Prüfung findet man auch, daß es nicht viele Gemeinden im Großherzogthum giebt, welche über 3000 Seelen haben, und daß gerade bei diesen es nicht so viel Schwierigkeit haben kann, genügenden Platz zu bekommen oder zu bauen.

Die größern Städte haben beinahe sämmtlich den zu Gemeindeversammlungen nöthigen Platz, und darunter sind auch die Städte Constanz, Donauöschingen und Villingen zu zählen.

Dies sind die Gründe, die mich zu dem bezeichneten Antrage und zu dem eventuellen Antrag veranlaßt haben, die Zahl der Städte in der Weise zu vermehren, daß auch noch die Städte Pforzheim und Lahr, allenfalls auch noch Bruchsal, den größten Städten beigezählt werden möchten.

Kern: Der Abg. Aschbach hat es sonderbar gefunden, daß ich in die erste Reihe der Gründe den Mangel an Platz für Versammlungen großer Bürgerschaften setzte. Ich muß aber bitten, zu bedenken, daß die Bürgerschaft in den Hauptstädten im Durchschnitte über 1600 und in den Städten bis zu 3000 Seelen, über 700 Bürger betrage, zu deren vollständigen Versammlung doch warlich ein sehr großes Local gehört. Wenn übrigens der Abg. Aschbach glaubt, diese Sache habe gar keinen Anstand, indem eben jede Gemeinde ein Lokal für die ganze Bürgerschaft bauen solle, so mag er vorher für die Millionen sorgen, die zur Errichtung solcher Gebäude nothwendig wären. Wenn er aber noch gar die Bürgerschaft unter den freien Himmel oder unter die Linden verweisen will, so möchte am Ende noch nöthig werden, solche auf freiem Felde abzuhaltende Komitien, durch Beigebung einer bewaffneten Macht, gegen alle Störungen von außen, gegen Muthwillen und Bosheit, in Schutz zu nehmen. — Die Volksversammlungen in Appenzell wird der Abg. Aschbach wohl schwerlich im Ernste unsern Gemeinden als ein Muster aufstellen wollen, nach welchem sie bei ihren Bürgerschafts-Versammlungen sich benehmen sollen.

Müller: Durch Einführung eines Zwanges zu Vertretung eines großen Bürger-Ausschusses wird das Hauptprincip der Gemeinde-Ordnung, selbstständige Vermögensverwaltung der Gemeinden und die Rechts-Gleichheit der Bürger, zernichtet. Wäre eine solche Maßregel nöthig, so könnte sie nie nur einen Theil der Gemeinden treffen, ja, sie müßte alle umfassen.

Jede Ausnahme erscheint als ungerecht, entweder gegen die, welche in solche hineingezogen, oder gegen die, welche der Wohlthat nicht theilhaftig werden.

Der in dem Berichte der Majorität angeführte Umstand, daß es in größeren Städten an der Localität zur Aufnahme solcher Bürgerversammlungen gebricht und man deswegen gezwungen wäre, dieselben in Scheuern zu halten, ist eine Bemerkung, von der ich gewünscht hätte, daß sie nicht in den Commissions-Bericht gekommen wäre, so wie der, daß bis jetzt eine badische Hauptstadt noch keinen großen Aus-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schuß gewählt hat, wird doch nicht als Motiv benützt werden wollen, zweiundzwanzig Städten die Wohlthat nehmen zu wollen, Ausschüsse wählen zu wollen oder nicht.

So wohlthätig das Institut der Gemeindeordnung vom Jahre 1831 gewirkt hat, so große Unzufriedenheit wird eine Abänderung derselben erregen. Hat man im Jahre 1831 die Gemeinden für mündig genug gehalten, ihr Vermögen selbst zu verwalten, so wird man ihrem gesunden Sinn auch wohl überlassen können, auch darüber zu entscheiden, ob sie die Aufstellung eines großen Bürger-Ausschusses ihren Interessen angemessen finden oder nicht.

Wenn der Herr Berichterstatter der Majorität bemerkt, es seye bei großen Gemeindeversammlungen unmöglich, mit Würde und Ruhe Berathungen vorzunehmen, so muß ich ihm erwiedern, daß der Ortsvorstand in Rastatt schon manche solcher Gemeindeversammlungen angeordnet und abgehalten hat, ohne daß sich derselbe in die Nothwendigkeit versetzt sah, von dem Rechte, wie es auch dem Präsidenten unserer Kammer zusteht, nämlich ein Mitglied zur Ordnung zu weisen, Gebrauch zu machen.

Ich stimme daher dafür, daß man es bei der Bestimmung des § 40 der Gemeindeordnung von 1831 lassen soll.

Ich bin überzeugt, daß wenn der § 3 des Entwurfs (vorausgesetzt, daß er auf rechtsgleichere Grundsätze gebaut ist) angenommen wird, dann jede Gemeinde gewiß, so vernünftig seyn wird, von der Wahl des großen Ausschusses Gebrauch zu machen.

v. Rotteck: Wenn es sich hier nur darum handelte, daß der große Ausschuß in dem Sinne constituirt werden soll, wie der §. 40 der Gemeindeordnung es verordnet, daß man nämlich ungeachtet des Bestehens eines großen Ausschusses doch an die Gemeindeversammlung recurriren könne, und daß der Gemeinderath und der größere Ausschuß die Zusammenberufung der Gemeindeversammlung verlangen kann, auch alle Wahlen durch die Gemeindeversammlung, nämlich durch alle Bürger vorgenommen werden müßten, so würde im Grunde dem Vorschlag, daß wenigstens die Städte über 10,000 Seelen einen großen Ausschuß ernennen müssen, so viel nicht entgegenzuhalten seyn, vorausgesetzt nämlich, daß neben der letztgenannten Voraussetzung auch noch Preßfreiheit bestünde, das heißt, über öffentliche Angelegenheit ein öffentliches Urtheil ausgesprochen werden könnte, also neben der Stimme der Ausschußglieder auch die der übrigen Bürger, überhaupt die Stimme der Wahrheit und des Rechts sich hören lassen dürfte, und vorausgesetzt ferner, daß für noch etwas Anderes, was die Gemeindeordnung zwar verordnet, was aber nicht sicherer und fester steht, als alles Andere, was darin befindlich ist, daß nämlich die Garantie dafür gegeben würde, daß die Verhandlungen des großen Ausschusses sich der Oeffentlichkeit erfreuen sollen. Es könnte ohne solche besondere Garantie leicht geschehen, daß die Verwirklichung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen des großen Ausschusses in den hohen und höchsten Regionen als bedenklicher und gefahrdrohender erscheinen würde, als die Verhandlungen einer Versammlung der ganzen Gemeinde, die unter sich abgeschlossen und in einem Local versammelt ist, wo also nicht die furchtbare, Unruhe erregende und die Gemüther mit Furcht und Schrecken erfüllende Erscheinung, daß auch noch andere Personen von unbestimmter Zahl und Eigenschaft zuhören, statthaben könnte. Weil aber diese Voraussetzung nicht verhanden ist nnd auch nicht sobald eintreffen wird, so muß ich auf dem Widerspruch gegen diesen Artikel schon wegen des logischen Gesetzes beharren. Ich kann mich nämlich nimmermehr mit dem Raisonnement befreunden, das der Entscheidungsgrund für den Regierungsentwurf seyn soll, und welcher für und für in der dreitägigen Berathung gehört wurde, daß nämlich, weil angeblich in einigen kleinen Gemeinden Unordnungen statt fanden, darum alle großen Gemeinden ihrer Mündigkeit beraubt werden sollen. Und wenn auch, wie Hr. Regierungscommissär Bekk sagt, die Regierung es auf die Gemeinden unter 3,000 Seelen bis auf 1,500 herab anzuwenden gesonnen ist, man sich also von Seiten der Regierung das Recht vorbehält, die Gemeinden von 1,500 Seelen ebenso zu behandeln, so befriedigt auch dieses mich noch nicht, denn noch immer ist dabei die Logik so beschaffen, daß ich sie nicht verstehen kann. Denn es heißt noch immer: weil in einigen wenigen Gemeinden einige mißfällige Wahlen, einige unangenehme Auftritte statt fanden, so soll in allen Gemeinden dieser und anderer Art die nämliche gehässige Maßregel statt finden. In andern Sphären der Gesetzgebung finde ich sonst gerade ein entgegengesetztes Raisonnement practisch vorherrschend. Man sagt z. B., obgleich die Censur in hundert und tausend

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fällen außerordentliche Mißbräuche nach sich zieht, und der Regel nach Unterdrückung der Wahrheit und die schrecklichsten Lügen in ihrem Gefolge hat, ob es gleich in Beziehung auf dieses Uebel durchaus gar kein anderes Heilmittel gibt und gebraucht werden kann, als die Aufhebung der Censur, so soll sie gleichwohl fortbestehen. Hier ist ein diametraler Gegensatz, gegenüber von dem Räsonnement, das man in Beziehung auf die Abänderung der Gemeindeordnung aufstellt. Ich gehe aber noch weiter. Selbst diese Prämisse, wonach unangenehme, mißfällige, tadelswürdige Auftritte statt gefunden haben, läugne ich. Es ist zwar von einigen Seiten als wahr angenommen worden, allein ich habe noch gar keinen Beweis darüber gehört, daß solche Facta vorhanden sind, die wirklich irgend einen Rechtsgrund abgeben könnten, die Gesammtheit der Gemeinden dafür zu strafen. Es hätten jene Vorfälle vielmehr zu Maßregeln ganz anderer Art Anlaß geben können, von den jedoch hier nichts gesagt ist. Wir haben das feierliche und unbeschränkte Anerkenntniß in der letzten Sitzung gehört, daß in dem ganzen Seekreis keine solche unangenehmen tadelnswürdigen, zur Einschreitung der Gesetzgebung Anlaß gebenden Auftritte statt gefunden haben, und ich bin geneigt zu glauben, daß auch in den andern drei Kreisen, wenn nicht durchaus keine, doch sehr wenige Auftritte statt fanden, die wirklich ein Einschreiten der Staatsgewalt veranlassen, gar keine aber, die ein Einschreiten von der Art rechtfertigen, wie es wirklich in Frage ist. Ich bin vollkommen überzeugt, daß diejenigen unangenehmen Auftritte, welche statt fanden, nur von einer durch die Regierungsbehörden selbst ermuthigten kleinen Faction veranlaßt wurden; diese Auftritte würden gar nie statt gefunden haben, und werden auch künftig nicht statt finden, sobald die untern Regierungsautoritäten oder Behörden vollkommen jene Unpartheilichkeit in der Behandlung der Gemeindeangelegenheiten behaupten, welche zu behaupten ihre Pflicht ist. Ich erkläre aber wiederholt, daß in dem Kreise meiner Erfahrung durchaus nichts Nennenswerthes der Mehrheit der Bürgerschaft vorgeworfen werden kann, und ich bin vollkommen überzeugt, daß, wenn in einer grossen Stadt des Landes, die man schon oft wenigstens andeutete, wenn auch nicht ausdrücklich nannte, seit Jahren nur diejenige Person, die wirklich an der Spitze des Amtes steht, dort gewesen wäre, diejenigen Auftritte, die man so gerne zum Vorwand der Anklage nimmt, und welcher man die Gesammtheit beschuldigt, nicht statt gefunden haben würden; Auftritte übrigens, die keineswegs geeignet sind, einen Flecken auf diese Gesammtheit zu werfen, sondern blos das Werk jener traurigen Faction waren. Das würde ich, wenn mir Preßfreiheit gewährt würde, so unwiderleglich und durchaus klar ans Licht setzen, wie es jüngst der Abg. Gerbel gethan, der gleichfalls von keiner Seite widerlegt wurde. Ich will aber die Sache jetzt nicht weiter verfolgen, besonders in Erwägung des schönen Wortes, das der Herr Minister des Innern ausgesprochen hat, daß seine Tendenz die Versöhnlichkeit sey. Ich habe diese auch; nur hat sie da ihre Grenze, wo es nothwendig ist, zur Abwendung eines Unheils wenigstens einigermaßen die Wahrheit auszusprechen. Auch gegen den Abg. Lauer habe ich zu erinnern, daß es zwar ein guter und auch von mir gebilligter Grundsatz ist, daß man seine schwarze Wäsche nicht vor aller Welt waschen soll. Wenn man aber aus der Behauptung, daß irgendwo in einigen Gemeinden eine solche schwarze Wäsche sich befindet, den Rechtfertigungsgrund ableitet, alle Gemeinden in eine außerordentliche Wäsche zu bringen, dann ist es doch wohl der Mühe werth und man ist aufgefordert zu fragen, in welchen Gemeinden diese schwarze Wäsche sey? Oder man könnte auch fragen, wie diese hier oder dort befindliche schwarze Wäsche beschaffen und ob es überhaupt noch der Mühe werth sey, sie zu reinigen, oder ob es nicht einfacher wäre, diese verdorbene Wäsche schlechthin wegzuwerfen. Alsdann nämlich wäre es nicht mehr nothwendig, in einzelnen oder gar in allen Gemeinden eine große Gesammtwäsche anzuordnen.

Ich will übrigens einige Augenblicke voraussetzen, es hätten gleichwohl einige Unordnungen, selbst einige der Gesammtheit oder der Mehrheit zur Last fallende Unordnungen statt gefunden, oder es ließe sich eine kleine Gegenrechnung in der Art aufstellen, daß die Faction $^{9}/_{10}$ des Unrechts und die Mehrheit oder die Gesammtbürgerschaft $^{1}/_{10}$ auf ihren Rücken nehmen müsse, so frage ich, welches ist das angemessenste Heilmittel? Muß man deßhalb zu dem verzweiflungsvollen Mittel seine Zuflucht nehmen, der Gemeindeverfassung das Herz auszustoßen, nämlich denjenigen Punkt darin zu vernichten, in der ganz eigentlich ihr We-

sen in der Voraussetzung des Gesetzes von 1831 besteht durchaus nicht. Da giebt es einige ganz einfache Mittel, die man nur zu verordnen braucht, einfache Mittel, die durchaus keine Bedenklichkeit gegen sich haben und darin bestehen, daß man verfüge, die Gemeindeversammlung sey in Zukunft vollzählig, wenn auch nur die Hälfte der Bürgerschaft anwesend ist. Alsdann wird man keinen Zwang mehr gegen die Ausbleibenden anwenden müssen, und dann wird auch die Einwendung wegen unzureichendem Lokale dadurch gehoben seyn. Diejenigen, die das Vertrauen zu den dort Erscheinenden haben, welche wissen, daß es dort ordentlich hergeht und keine Partei begünstigt wird, werden sich füglich darauf verlassen, daß das, was da beschlossen wird, gut ist. Wenn dann ferner verordnet würde, daß nicht die Mehrheit der wirklichen Bürger der Gemeinde zu einem giltigen Beschluß nothwendig ey, sondern nur die Mehrheit der Anwesenden, dann hörte völlig aller Grund auf, einen großen Ausschuß für nothwendig zu erklären. Ich habe in jener Stadt, Freiburg heißt sie, für die Errichtung eines großen Ausschusses gesprochen und gestimmt, und der ganze Gemeinderath und Ausschuß thaten es gleichfalls. Ich habe es aber besonders darum gethan, weil ich es in der Rücksicht für räthlich hielt, daß nach der Bestimmung des alten Gesetzes, wonach die Mehrheit der wirklichen Bürger zu Fassung eines Beschlusses nothwendig war, es der Minorität der Gemeinde leicht gemacht war, die Gesammtheit der Gemeinde in die Unmöglichkeit zu setzen, einen Beschluß zu fassen, wenn nämlich die Minorität, aus dem dritten oder vierten Theil der Gemeinde bestehend, sich zusammen schwört, nicht in der Versammlung zu erscheinen. Dies ist wiederholt geschehen. Es geschah bei Gemeindeversammlungen, und bei Wahlen; und es haben Personen sich des Erscheinens und der Abstimmung enthalten und entzogen, aus der Klasse derjenigen, die dann selbst Beschwerde gegen die Gemeinde darüber geführt haben, daß kein Beschluß zu Stande gekommen seye, womit sie beweisen wollten, daß man keinen Gemeindebeschluß zu Stande bringen könne. Diese Klage wurde bei den Behörden von Personen angebracht, die selbst und eifrigst ihre Freunde aufgefordert haben, nicht zu stimmen, damit keine Gemeindewahl oder kein Gemeindebeschluß zu Stande komme.

Das dritte Mittel wäre das, daß die Regierungsbehörden auch in den untern Sphären sich der Allianz mit einer Partei enthalten, und ihre Würde dadurch beobachten sollten, daß sie parteilos die Freiheit und das Gesetz ehrten und alle Bürger diejenigen Mittel, die Gesetz und Recht ihnen gewähren, ungeschmälert anwenden ließe, nicht aber den Freunden jener Partei, die den Behörden nicht gefällt, den Gebrauch ihrer Rechte untersagten oder gewaltthätig daran hinderten, dagegen die andere Partei aufmunterten und begünstigten und ihr gestatteten, zur Unterdrückung und Anfeindung der Mehrheit alles Gesetzwidrige zu thun. So hätte z. B., so lange es verboten war, öffentliche Versammlungen zu halten und durch Reden in solchen Versammlungen auf deren Gesammtrichtung einzuwirken, in Beziehung auf beide Parteien dieses gehandhabt werden sollen. Zur Zeit aber, wo dieses Gebot in aller Strenge bestand, weiß ich, daß in einer Gemeinde jede Versammlung von auch nur zehn Personen aus den sogenannten Liberalen, nämlich solchen, die constitutionell gesinnt sind, für verdächtig betrachtet und von Polizeiwegen dagegen eingeschritten wurde, während die andern sich ohne irgend ein Hinderniß von Seite der Polizei in öffentlichen Gasthäusern sich versammeln durften, auch eifrigst dazu eingeladen wurden, vornehme Bürger von Freiburg in der Chaise dahin fuhren und Reden hielten, um ihre Mitbürger aufzufordern, ja nicht Diesem oder Jenem ihre Stimme zu geben, denn sonst werde die Universität aufgehoben, die bedeutendsten Stellen entfernt, Gras werde in den Straßen der Städt wachsen und Weiber und Kinder würden in Elend gerathen. Ebenso weiß ich eine große Gemeinde, in welcher uncensirt, aber doch mit Bewilligung des Stadtamts von Haus zu Haus als Beilage der Zeitung eine Schmähschrift gegen die Bürgerschaft frei und frank herumgetragen wurde, während einer Protestation gegen diese böswilligen Beschuldigungen und außerordentlichen Injurien die Druckerlaubniß verweigert wurde.

Ich verlange also Parteilosigkeit der Behörden. Alsdann werden dieselben in dem schönen und edlen Geiste, den wir zu unserer Freude aus dem Munde des Herrn Ministers des Innern vernahmen, nämlich im Geiste der Versöhnlichkeit wirken. — Eine vierte Voraussetzung, deren Erfüllung wir freilich erst von einer bessern Zukunft er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

warten dürfen, ist die, ich will nicht sagen, der Preßfreiheit, sondern der Zurückführung der Censur nur zu einiger Mäßigung und Milde, damit wenigstens nur etwas von der Verheißung in Erfüllung gehe, die wir schon so oft hier gehört haben und womit wir uns schon so oft haben beschwichtigen lassen, nämlich in Beziehung auf die Ausübung der Censur für einheimische Angelegenheiten, die da Alles erlauben sollte, was nicht wirklich dem Preßstrafgesetz von 1831 entgegen steht. Meine Voraussetzung ist also die, daß die Aufhebung der Censur für inländische Angelegenheiten statt finde. Alsdann werden die Umtriebe von selbst aufhören, sobald nur auch die Wahrheit und das Recht, nicht aber blos Lüge und Verläumdung, ein Wort sprechen darf. Man scheut sich, solche Waffen zu brauchen, wobei man fürchen muß, daß sie mit der Fackel der Wahrheit und des Rechtes beleuchtet werden. Diese letztere Voraussetzung könnte gewiß leicht in Erfüllung gehen, denn ich weiß nicht, daß ein hoher Beschluß vorliegt, wonach jedes Wort der Wahrheit, das mißfällig seyn könnte, verboten seyn soll. Ich weiß nicht, daß ein hoher unabwendbarer Beschluß vorliegt, daß auch in inländischen Angelegenheiten keine Druckfreiheit statt finden soll. Diese Voraussetzung ist also gerecht und billig, wenn ich gleich fürchte, sie noch weniger erfüllt zu sehen, als die Andern.

Nachdem ich diese Betrachtungen aufgestellt habe, wiederhole ich mit Nachdruck, daß der fragliche Paragraph meiner Ueberzeugung nach unmöglich angenommen werden kann, wonach nämlich alle Gemeinden über 3000 Seelen gehalten seyn sollen, einen großen Ausschuß zu wählen, also auf ihre Mündigkeit und Selbstständigkeit zu verzichten, und dieses kostbare Recht, so wie noch viele andere Rechte, welche sie nach dem alten Gesetz selbst, wo ein großer Ausschuß errichtet würde, noch haben sollten, in fremde Hände zu geben.

Ich erlaube mir nun noch Einiges auf verschiedene Bemerkungen von Kammermitgliedern zu erwiedern. Der eventuelle Antrag des Abg. Mittermaier gieng dahin, daß zwar alle diese genannten Gemeinden vorhinein einen großen Ausschuß wählen müssen, jedoch jeder einzelnen erlaubt seyn solle, mit Genehmigung der Regierung von einem großen Ausschuß wieder abzugehen, und Gemeindeversammlungen zu halten.

Die beiden Herren Regierungscommissäre, die darauf das Wort nahmen, haben anerkannt, daß dieß unschädlich sey, und ich glaube dieß auch. Die Regierung wird keinen großen Anstand nehmen, darauf einzugehen. Daraus ziehe ich aber die Folgerung, daß es nicht viel ist, und dem eigentlichen Inhalt des Gesetzes wenig Abbruch thut. Sonst würden sie dazu nicht ihre Zustimmung gegeben haben. Wenn ich selbst den Vorschlag machte, man solle gerade die Verordnung fortbestehen lassen, daß alle und jede Schriften, die man drucken lassen will, der Censur unterworfen werden müssen, jedoch mit dem Beisatz, daß, wenn ein Schriftsteller mit Genehmigung der Regierung ohne Censur ein Buch drucken lassen möchte, dieses soll Stoff finden dürfen, glaube ich, daß selbst dieser in dem Laufe der Prozeßangelegenheit gemachte Vorschlag keine Anwendung von Seiten der Regierung erfahren würde. Darum wird er aber auch nicht so wichtig seyn, daß es sich der Mühe lohnte, ihn im Wege einer Motion vorzubringen.

Auf Dasjenige, was der Abg. Kern über die Nothwendigkeit des großen Ausschusses gesagt hat, will ich nicht weiter eingehen, weil die vollständigste Widerlegung desselben in meinem ersten von der Rednerbühne aus gesprochenen Vortrag enthalten ist, in demjenigen Vortrag nämlich, von welchem der unparteiische Berichterstatter in der Karlsruher Zeitung bekannter Dingen einen sehr vollständigen Auszug gegeben hat, in dem er nämlich davon sagt, meine Rede habe fünf Viertelstunden lang gedauert. Wer diesen Bericht vor sich hat, der muß sagen, daß meine Rede unangreifbar ist. Kein Mensch wird Einwendungen dagegen erheben oder sagen können, daß meine Behauptungen zu widerlegen seyen.

Was den Vorschlag des Abg. Aschbach betrifft, so habe ich die Tendenz desselben und besonders den Eingang seiner Rede, worin er uns vorläufig erklärt, bei der Endabstimmung über das Gesetz für die Vertagung desselben bis zur allgemeinen Revision der Gemeindeordnung zu stimmen. In Beziehung auf seinen eventuellen Antrag aber, daß eine zwangsweise geschehene Einrichtung des großen Ausschusses sechs Jahre dauern soll, erwiedere ich, daß mir dieses zu lang ist. Nach dem von ihm selbst gebrauchten Motiv, daß sich die Menschen mit den Zeiten ändern, ist dieses ein viel zu langer Termin. Ich habe die Zeiten sich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in einem Monat, und die Menschen über Nacht sich ändern sehen. Durch den Vorschlag des Abg. Aschbach würde also das Uebel nicht abgewendet, das er abwenden möchte. Ich wünschte, daß alle Jahre eine neue Anfrage an die Bürgerschaft geschehen möchte. Mit diesen eventuellen Anträgen werden wir aber nicht weit kommen, denn ich sehe voraus, daß nur Diejenigen, die nicht weiter gehen, als der des Abg. Mittermaier, vielleicht die Genehmigung erhalten werden. Für diese gebe ich aber nicht viel und gegen die andern wird Widerspruch eingelegt werden, so daß wir dann doch nichts davon erhalten. Ich beharre also bei meinem ersten Antrag, oder dabei, daß nur unter den von mir bezeichneten Voraussetzungen, die aber nicht in Erfüllung gehen werden, in den Städten über 10,000 Seelen ein großer Ausschuß zu wählen sey. Im Allgemeinen ist aber meine Abstimmung: Nein!

Aschbach: Der Herr Abgeordnete scheint den zweiten Theil meines Antrages überhört zu haben, der dahin geht, daß den Gemeinden auch frei stehe, früher die Wiederaufhebung des Beschlusses zu verfügen.

Staatsminister Winter: Es giebt einen politischen Mysticismus, wie es einen religiösen giebt. Von ersterem sind Strahlen hieher zurückgefallen. Beide ruhen aber auf demselben Grunde und beide haben einerlei Streben, nämlich Herrschsucht oder Sinnengenuß, oder beides zusammen.

Ihr Glaube kennt keine Duldung, ihr Haß keine Mäßigung, ihre Verfolgung keine Grenzen.

Sind nur Diejenigen die Gutgesinnten und Wohldenkenden, die ihre kostbaren Rechte überall zu wahren suchen? Sind es Diejenigen, die ruhig in ihren Gemeinden verharren, die gerne an dem gemeinen Wesen Theil nehmen wollten, wenn sie nicht durch Factionen hieran verhindert würden? Sind es Diejenigen, die an den Faktionen keinen Theil nehmen, oder umgekehrt Diejenigen, die nur in Faktionen leben, die sich blos in dem Kreise der niedern Volksmenge umhertreiben? Sind es Diejenigen, die den Armen aus seiner Sphäre herausziehen und ihm die Möglichkeit vorhalten, auf einem andern Wege als auf dem der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit zu Vermögen zu gelangen? Sind es Diejenigen, die den Armen dadurch von der Arbeit abtrünnig machen, daß sie ihn in die Politik hinüberziehen?

Nein, dieß sind nicht die Gutdenkenden, sie sind nicht die Wohlgesinnten, sondern Diejenigen sind es, die dies nicht thun.

Der Herr Abg. v. Rotteck hat sodann noch von der Censur und der Preßfreiheit gesprochen. Dieß ist nun bei ihm einmal eine fixe Idee. Er bringt sie bei jeder Gelegenheit vor, zieht sie an den Haaren herbei, und ich will noch erleben, daß er seine Reden alle damit schließt, wie der alte Cato mit seinem: censeo Cartaginem esse delendam.

Der Hr. Abg. v. Rotteck sagte: die Censur beschränke auch die Besprechung der innern Angelegenheiten. Dieß läugne ich durchaus. In den einzelnen Blättern des Landes werden die Angelegenheiten desselben, besonders die der Gemeinden, frei besprochen, und jeder Aufsatz wird aufgenommen, sofern er nur in einer anständigen Sprache abgefaßt ist.

Der Hr. Abgeordnete hat sodann auch darauf hingewiesen, daß eine Schmähschrift mit der Zeitung in Freiburg ausgegeben worden sey. Dieß ist richtig; allein so wie nur die Sache bekannt wurde, ist ein Verweis ertheilt worden.

v. Rotteck: Ein Jahr darauf wurde er ertheilt.

St. M. Winter: Dieß ist nicht der Fall. Die ganze Sache wurde niedergeschlagen, weil man erwarten mußte, daß auch diese, die darauf antworten würden, die Grenze überschreiten möchten. Die Angelegenheiten des Landes können ungehindert besprochen werden, wenn es auf eine würdige und schickliche Weise geschieht, das heißt, nicht durch Schimpfen, nicht durch Verdächtigung oder Anschuldigung, kurz nicht durch Dasjenige, woraus man die Verfolgung von Parteien erkennt.

v. Itzstein: Es ist nothwendig, gegen die Bemerkungen des Herrn Staatsministers Etwas einzuwenden. Er hat erklärt, daß man die Angelegenheiten des Landes, besonders in Gemeinde-Sachen frei besprechen könne. So sollte es seyn; es verhält sich aber anderst. In Mannheim ist von Seiten der Censur die Anordnung getroffen worden, daß Jeder, der einen Artikel über Gemeinde-Sachen in das Tagblatt, das gewiß nicht in die weite Welt geht, einrücken lassen will, entweder persönlich er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

scheinen, oder seinen Namen unterschreiben muß; eine Verfügung, die im ganzen Preßgesetz nicht zu finden ist.

St. M. Winter: Ich lobe diese Verfügung. Nicht Jeder soll anonym einem Andern etwas anhängen können. Wenn Jemand etwas nicht unter seinem Namen gedruckt haben will, so soll er das Ganze bleiben lassen.

v. Itzstein: Der Redacteur soll ja dafür verantwortlich seyn. Davon geht auch das Preßgesetz aus.

v. Rotteck: Die Mannheimer sind noch glücklich, denn in Freiburg darf man nichts drucken lassen, wenn man auch den Namen dazu hergibt.

St. M. Winter: Es ist noch nie eine Beschwerde, weder von Mannheim, noch von Freiburg gekommen. Die Wahl in Lahr z. B. ist neuerlich in öffentlichen Blättern ausführlich besprochen werden, ohne daß eine Censur eingewirkt hat. Bissige Aufsätze werden allerdings unterdrückt.

v. Itzstein. Dieß sind mit andern Worten solche, welche die Wahrheit sagen.

Zentner: Ich habe mich schon in der allgemeinen Discussion für die Bildung großer Ausschüsse ausgesprochen, und ich kann die Besorgnisse, welche in diesem Saale über dieselben gehört wurden, nicht theilen. Ich kann auch den Ansichten und Beschränkungen der Minorität der Commission nicht beitreten. Dabei setze ich aber immer voraus, daß in den Wirkungkreis dieses großen Ausschusses die Gemeindewahlen nicht gehören. Ich erkläre mich also für den Paragraphen des Regierungsentwurfs mit der Modification, welche die Commission demselben gegeben hat. Es ist in Städten über 3000 Seelen immer eine solche Zahl von Bürgern vorhanden, daß man unmöglich, der Regel nach wenigstens, an eine ruhige leidenschaftslose Berathung denken kann, wie dieß schon von einigen Rednern vor mir auseinandergesetzt wurde. Aber nicht nur die erforderliche Ruhe und Leidenschaftlosigkeit fehlt solchen großen berathenden Versammlungen, sondern es kommt auch noch weiter hinzu, daß in jeder Gemeinde nothwendig Viele sind, die, so viel man auch von der Mündigkeit des Volks sprechen mag, nicht die erforderliche Fassungskraft besitzen, um den Berathungen zu folgen und ein gründliches Urtheil über die Gegenstände der Berathung jeweils zu fällen. Bei allzugroßen Versammlungen der Art entscheiden daher oft Stimmen, die besser gar nicht mitwirkten.

Weil ich nun die großen Ausschüsse, so wie sie vorgeschlagen sind, für etwas Gutes halte, so bin ich auch dafür, das sie in Gemeinden von mehr als 3000 Seelen geboten werden, und zwar darum, weil ich es nicht von der Willkühr der Uebelwollenden abhängen lassen möchte, daß solche Ausschüsse gebildet werden. Solche Uebelwollende können oft aus unlautern Absichten, aus selbstsüchtigen Interessen, die Bildung dieses Instituts hintertreiben. Darum wird es wohlthätig seyn, durch eine gesetzliche Bestimmung anzuordnen, daß bei einem Daseyn von jener Seelenzahl ein großer Ausschuß gebildet werden müsse. Dieselben Gründe scheinen mir bei Gemeinden unter 3000 Seelen bis zu 1500 herab, nicht in dem Maß vorhanden zu seyn, daß ich mich entschließen könnte, auch hinsichtlich dieser Gemeinden für ein Gebot zu sprechen. Hier können zwar die Verhältnisse von der Art seyn, daß es ebenfalls wünschenswerth ist, einen großen Ausschuß zu haben, allein sie können auch andere Art seyn, und darum möchte ich hier die Bildung eines großen Ausschusses mit der Mehrheit der Commission in den freien Willen der Gemeinden gelegt wissen.

Es sind gegen die großen Ausschüsse verschiedene Einwürfe in diesem Saale gehört worden. Der Herr Abg. Mittermaier z. B. hat als Berichterstatter der Minorität die Anordnung des großen Ausschusses für eine Art von Verdammungsurtheil gegen solche Städte erklärt. Wenn aber der große Ausschuß so gebildet wird, wie man ihn bilden kann, und wenn die Wahlen ausgeschlossen bleiben, dann kann ich diese Ansicht nicht theilen. Der Abg. Mittermaier hat ferner erklärt, es sey hierdurch ein Unterschied zwischen den Gemeinden gemacht, die man dadurch zum Theil für mündig, und zum Theil für nicht mündig ansehe. Ich glaube nicht, daß man diesem Institut in Wahrheit einen solchen Vorwurf machen kann. Es soll ja die ganze Einrichtung nicht auf der größeren oder kleineren Intelligenz der Mitglieder der einzelnen Gemeinden, sondern nur auf einem Gebot der Nothwendigkeit, auf Rücksichten der Klugheit und Zweckmäßigkeit beruhen. Es ist ferner von demselben Hrn. Abgeordneten bemerkt worden, bei einigen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kleinen Gemeinden, die nur wenig über 3000 Seelen zählen, möchten die Verhältnisse nicht vorhanden seyn, welche die Gesetzgebung voraus setzt. Ich will dieß zugeben, und bin sogar vollkommen davon überzeugt. Man kann aber die Gesetze nicht für die Ausnahmen machen, sondern sie müssen für die Regel verfaßt werden, und der Abg. Mittermaier hat selbst auch sogleich ein Auskunftsmittel vorgeschlagen, nämlich den eventuellen Antrag gestellt, wonach es in solchen einzelnen Fällen möglich seyn sollte, von dem Gesetz abzugehen. Ich theile vollkommen diese Ansicht, weil ich glaube, daß einzelne Härten damit beseitigt werden können. Wenn ich auch, wie der Abg. v. Rotteck bemerkt hat, kein ausserordentliches Gewicht auf diesen eventuellen Antrag lege, so genügt es mir schon, daß er in einigen Fällen Gutes stiften kann. Einer der Herren Regierungs-Commissäre hat sich übrigens diesem eventuellen Antrag widersetzt, und ich glaube auch, daß in der Art, wie der Antrag gestellt wurde, einiges Bedenken entstehen könnte, indem man alsdann in jeder einzelnen Gemeinde, wo man sich in der Lage, einen größeren Ausschuß bilden zu müssen, befindet, gewissermaßen der Versuchung ausgesetzt seyn wird, es anders zu machen, als es das Gesetz bestimmt. Diese Bedenklichkeit könnte aber, meiner Ansicht nach, vermieden werden, wenn man den Beisatz so faßte: „in Gemeinden ersterer Art kann aber auf ihr Nachsuchen nach Umständen von der Staatsregierung eine Ausnahme von der Vorschrift gestattet werden.“ In dem Ausdruck, „nach Umständen“, dürfte nämlich jede einzelne Gemeinde die Andeutung finden, daß besondere Gründe vorhanden seyn müssen, ohne welche man auf eine Dispensation sich keine Rechnung machen könnte. Der Abg. Kern hat bemerkt, daß schon in den Localverhältnissen in vielen Orten ein Hinderniß gegen die Gemeindeversammlungen liege. Ich gestehe, daß ich dieses Hinderniß nicht anführen möchte, um einen Grund für die großen Ausschüsse daraus abzuleiten, und ich gebe den Abg. v. Rotteck und Aschbach vollkommen recht, wenn sie sich gegen diesen Grund erklären; ich will nur noch die Bemerkung hinzufügen, daß bei Einführung der neuen Prozeßordnung der Oeffentlichkeit auch nicht als Hinderniß entgegengehalten worden, oder dieses Hinderniß mindestens nicht durchgreift, daß man größere Locale für das Publikum brauche. Den Antrag des Abg. Aschbach, wonach die Gemeinde jeden Augenblick berechtigt seyn soll, von dem Beschluß auf Errichtung eines großen Ausschusses wieder abzugehen, kann ich nicht beipflichten, meine Gründe hiegegen liegen schon in dem bisher Gesagten. Der Abg. Müller hat gegen die Bildung großer Ausschüsse den Einwurf gemacht: es werde dadurch eine große Zahl der Gemeinden des Staats des freien Verwaltungsrechts beraubt, das die Gemeindeordnung ihnen gegeben habe. In Beziehung auf diese Besorgniß muß ich dem Abg. Müller erwidern, daß es darauf ankommt, wie und wofür man den Ausschuß bildet. Ich setze voraus, daß eine gleiche Vertretung in diesem großen Ausschuß statt finde, und ein Census in Beziehung auf die Vermögensverwaltung nicht statuirt werde; ich nehme ferner die Gemeindewahlen aus, und wenn wir später zu diesen kommen werden, so glaube ich, daß auf andere Weise und vielleicht sicherer, als es nach dem Regierungsentwurf möglich ist, den Nachtheilen, die aus einer unbedingten Wahlfreiheit entstehen möchten, entgegen gewirkt werden kann. Der Abg. v. Rotteck hat bemerkt: daß er zwar im Allgemeinen gegen die Bildung von Ausschüssen unter gewissen Voraussetzungen nichts einzuwenden habe, aber ohne Preßfreiheit sie nicht statuiren möchte, und besonders darum, weil wir diese nicht haben, hat er sich der Einrichtung widersetzt. Ich wünsche eben so sehr, wie der Abg. v. Rotteck, die Preßfreiheit. Gebe der Himmel, daß sie uns recht bald zu Theil, oder wenn dieses nicht geschehen kann, wenigstens die Erklärung, die wir so eben aus dem Munde des Hrn. Staatsministers Winter vernahmen, zur Wahrheit werden, und so lange eine Wahrheit bleiben möchte, bis wir die Preßfreiheit wieder erhalten. Aber auch ohne die Preßfreiheit werden die großen Ausschüsse wohlthätig wirken können, und wenn sie auch nicht alle Vortheile gewähren, die wir daraus ziehen könnten, wenn die Preßfreiheit bestünde; wenn die Nachtheile derselben nicht ganz beseitigt werden können, deren Beseitigung bei vollkommener Preßfreiheit möglich wäre, so will ich immer lieber etwas Gutes annehmen, als gar nichts haben.

Ich erkläre mich also für den Antrag der Mehrheit der Commission, und zugleich auch für den eventuellen Verbes-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erungsvorschlag des Abg. Mittermaier in der von mir bezeichneten Fassung.

Müller: Ich habe nicht gesagt, daß ich keine großen Ausschüsse wolle, sondern nur bemerkt, daß ich glaube, es werde jede Gemeinde einen solchen Ausschuß wählen, wenn er nach den Bestimmungen des §. 3 gewählt wird, jedoch muß dieser Bestimmungen enthalten, die den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Rechtsgleichheit mehr entsprechen, als es der vorgelegte Regierungsentwurf will.

v. Rotteck: Ich glaubte, von dem Abg. Zentner zu hören, er sey für die Bildung eines großen Ausschusses in der Voraussetzung, daß er nicht nach der Abstufung des Vermögens, sondern nach der analogen Verordnung von 1831 gewählt werde. Dieses führt mich zu der Ueberzeugung, daß es, wenn gleich diese Ansicht etwas spät kommt, nothwendig seyn dürfte, die Ordnung der Berathung abzuändern, nämlich zuerst über die Frage zu discutiren, wie der Ausschuß, falls die Kammer ihn beschließt, constituirt werden, wie er beschaffen seyn und welche Rechte er haben solle, und dann erst darüber abzustimmen, ob man einen haben will. Es ist gerade so, wie wenn man mich fragte: willst du eine verschleierte Braut heirathen? — ich werde sagen, nein, und dann erst meine difinitive Antwort geben, wenn sie entschleiert ist. Wir können mit Vernunft nicht Etwas annehmen, von dem wir nicht wissen, was es seyn soll, und wenn der Abg. Zentner annimmt, oder voraussetzt, der Ausschuß werde gut und schön werden, so kann er sich dabei gar leicht irren, und alsdann hat er eben doch ein Gesetz zu Stande bringen helfen, das nicht gute und nicht schöne Ausschüsse herbeiführen kann.

Mittermaier: Ich fürchte auch, daß wir uns bei der Abstimmung in dem Verhältniß des babylonischen Thurmbaues befinden möchten. Der Abg. Zentner hat ausdrücklich erklärt, er unterstütze den Antrag der Majorität, setze aber dabei voraus, daß der große Ausschuß kein Wahlcollgium seyn werde. Es mögen vielleicht Manche in diesem Saal seyn, die der Ansicht der Mehrheit unter dieser Bedingung beitreten, wogegen wieder Andere zugleich den §. 6 im Auge haben können, wonach der Ausschuß zugleich auch das Wahlcollegium seyn soll. Es scheint daher auch mir nothwendig, daß wir uns zuerst darüber verständigen, welche Rechte und welchen Wirkungskreis der große Ausschuß erhalten soll. Sodann ist noch ein Punct von Bedeutung. Ich kann mir denken, daß der große Ausschuß vielleicht als Wahlcollegium in der Art aufgestellt wird, daß er blos an die Stelle des §. 40 der Gemeindeordnung tritt, und kann mir aber auch denken, daß er nur für die Wahl des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses, nicht aber auch für die Wahl des Bürgermeisters als Wahlcollegium gelten solle. Darüber will ich im Klaren seyn. Erst wenn ich weiß, in welchem Umfang der große Ausschuß Wahlcollegium seyn soll, kann ich weiter fragen, wie man den großen Ausschuß besetzen solle, und dann erst kann ich mich bestimmen, mich darüber auszusprechen, ob die Wahl des Ausschusses facultativ seyn soll, oder nicht. Ich hielte es daher im Interesse einer gerechten und unparteiischen Abstimmung, die Ordnung der Berathung abzuändern, und mit dem §. 6 anzufangen.

Ministerialrath Bekk: Dieser Antrag kommt etwas zu spät, und die statt gehabte lange Discussion über den §. 1 wäre vielleicht verloren, wenn man jetzt einen andern Gegenstand aufnehmen, und auf den vorliegenden erst später wieder zurückkommen wollte, worüber dann die Discussion wieder eben so lang dauern könnte. Hat Jemand ein Anliegen in Beziehung auf die Frage, ob der §. 5 oder 6 dem §. 3 vorangehen solle, so ist dies wieder ein anderer Punct, der aber rechtzeitig und nicht erst, wenn die Discussion über den §. 3 durch mehrere Stunden angedauert haben wird, vorgebracht werden muß.

Ich glaube übrigens auch, daß die Gründe des Hrn. Abg. Mittermaier, auch wenn sie recht zeitig angebracht wären, an und für sich nicht entscheidend seyn dürften; denn ich frage, wie die Kammer bei dem §. 6 entscheiden wird? Entscheidet sich die Mehrheit für die Annahme dieses Paragraphen, und ist also der letztere dieser Mehrheit willkommen, so wird solche auch bei dem §. 1 kein Hinderniß finden, für den §. 1 zu stimmen. Wenn aber die Mehrheit gegen den §. 6 seyn sollte, und also darum Anstand nehmen würde, für den §. 1 zu stimmen, so hat sie Gelegenheit bei dem §. 3 sich darüber auszusprechen.

Minister v. Blittersdorff: Es wird darauf an-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kommen, wie bei der Abstimmung über das ganze Gesetz die Stimmen fallen. Diejenigen, die in dem §. 6 Dasjenige nicht finden, was sie darin zu finden hofften, werden gegen das Gemeindegesetz stimmen, und dadurch ist das Abstimmungsrecht vollkommen gewahrt, so daß ich es rein für überflüssig hielte, die Ordnung der Berathung abzuändern. Sonst könnte man von einer Ordnung zur andern überspringen, und Jeder würde den Artikel zuerst berathen haben wollen, auf den er den größten Werth legt.

Sander: Wenn man den Grundsatz des Abg. Mittermaier verfolgen wollte, so könnte eigentlich nie ein Gesetz berathen werden. Sein Grundsatz ist der, daß, da auf die Beschlußfassung über den §. 1 die andern Paragraphen einwirken, indem sie die Rechte enthalten, die dem im §. 1 aufgestellten Ausschuß zustehen sollen, man zuerst über die Letztern Beschluß fasse. Es kommt aber in allen Gesetzen vor, daß man den Hauptgrundsatz voranstellt und nachher daraus ableitet, was dieser später für Folgen haben soll. Wenn nun der Abg. Mittermaier sagt, es müsse zuerst darüber berathen und abgestimmt werden, wie wir überhaupt die Folgen des Grundsatzes aufstellen wollen, so würden wir auf diese Weise nicht über eine besondere gesetzliche Bestimmung abstimmen, sondern über Grundsätze streiten, und wir müßten dann, nachdem wir über diese Grundsätze gestritten haben, darauf zurückkommen, was die Absicht und die Fassung dieses Gesetzes seyn solle. Wenn nicht zu zweifeln ist, daß man sich unter dem großen Ausschuß Verschiedenes vorstellen kann, so folgt daraus nicht, daß man die Discussion in der Reihenfolge der Artikel abändern soll. Ich bin für meine Person völlig gegen den großen Ausschuß, er mag werden, wie er will, allein auch der Abg. Zentner wird durch den gehörigen Fortgang der Discussion in seinem Gewissen nicht gestört werden. Wenn er glaubt, daß der Ausschuß kein Wahlcollegium seyn soll, so wird er dagegen stimmen, und er wird das Gesetz verwerfen, wenn der Ausschuß gleichwohl ein Wahlcollegium nach dem Beschluß der Mehrheit wird, wie ich denn wahrscheinlich auch das Gesetz verwerfen werde. Darum wünsche ich, daß man paragrphenweise das Gesetz durchdiscutirt, und nicht Alles umändert, Grundsätze, worauf die Paragraphen beruhen sollen, vorausschickt, solche discutirt, darüber abstimmt, und am Ende doch zu Nichts kommt, weil man bei den einzelnen Paragraphen auf Alles dieses wieder zurückkommt.

v. Rotteck: Der Abg. Sander hat sich in einen Irrthum verwickelt. Es handelt sich nicht um die Statuirung eines Grundsatzes, aus dem dann die nachstehenden Paragraphen die Folgerung abgeben sollen, sondern es handelt sich hier von Sätzen, von deren Bewilligung erst eine vernünftige Billigung oder Mißbilligung des Uebrigen abhängen kann, und über diese Puncte muß man zuerst ins Klare kommen, damit man über das Andere vernünftig abstimmen könne. Das, was der Regierungscommissar gesagt hat, kann mich von meiner Ansicht nicht abbringen. Wenn auch angenommen werden kann, daß Diejenigen, die jedenfalls den Ausschuß wollen, wenn er auch noch so aristocratisch zusammen gesetzt wird, und noch so wenig zu vermuthen ist, daß er die Gemeinde repräsentirt, den §. 1 annehmen, so ist dies nicht in Beziehung auf viele Andere der Fall, die zuerst wissen möchten, was es für ein Ding seyn soll, das wir hier annehmen sollen; und wenn sie sich dann dahin aussprechen, daß sie einen solchen Ausschuß wollen, so kommt in jedem Fall für den §. 1 eine weit größere Mehrheit heraus, als sonst, oder eine Mehrheit, die sonst keine Mehrheit gewesen wäre. Es ist auch noch nicht ausgemacht, daß die Mehrheit den §. 6 annimmt, und wenn man die Besorgniß hat, daß die statt gefundene Discussion sich später wiederholen möchte, so ist dadurch leicht zu helfen, daß man eben die Discussion schließt, und dann blos die Abstimmung verschiebt, bis die präjudiciellen Fragen entschieden sind. Ich verzichte auf Wiederholung dessen, was ich gesagt habe, allein das wünsche ich, daß man die Discussion über den §. 6 eröffne, und erst wenn die Verhandlung über das Ganze geschlossen ist, die Abstimmung in gehöriger Ordnung vornehme.

Schaaff: Das wäre eine ganz neue Geschäftsordnung, die hier noch niemals beobachtet wurde.

Ministerialrath Bekk: Es kann Mancher hier seyn, der gerade umgekehrt den §. 1 als präjudiciell für den §. 3 ansieht. Mancher könnte beim §. 3 oder §. 6 sagen: Wenn ich wüßte, ob der große Ausschuß nach §. 1 nur mit oder auch ohne Zustimmung der Gemeinde zu Stande kommen könne, so würde ich die Zustimmung zu der im §. 3 an-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

genommenen Zusammensetzung geben oder nicht, und dem Ausschusse die im §. 6 erwähnten Befugnisse einräumen oder nicht.

Mittermaier: Ich hatte den Antrag absichtlich anfangs nicht gestellt, weil ich mir dachte, es werde Jeder, wenn er über den §. 1 abstimmt, annehmen, es komme später der §. 6 zur Abstimmung, und es werde ja der Ausschuß in diesem Sinne gebildet werden. Nachdem aber der Abg. Zentner sich in dem Sinn aussprach, daß er für den Zwang stimme und zugleich voraussetze, daß der Ausschuß kein Wahlcollegium sey, habe ich gefunden, daß die Abstimmung zweifelhaft werden möchte, denn auf diese Weise würde eine Mehrheit herauskommen, die keine ist. Manche würden auch blos mit einem Vorbehalt abstimmen, und dieses möchte ich nicht. Ich will Wahrheit in Allem, und auch Wahrheit bei der Abstimmung.

Der Präsident bemerkt, daß diese Wahrheit sich am Ende durch die Endabstimmung herausstellen werde, und stellt sodann die Frage: Ob mit Aussetzung der weiteren Discussion des Art. 1 auf den Art. 6 jetzt übergegangen werden solle?

Diese Frage wird verneint, und somit in der Discussion über den §. 1 fortgefahren.

Martin: Ich erkläre mich aufs Bestimmteste für Einführung eines großen Ausschusses, das ist, für Bildung eines Collegiums, welches von der Gesammtheit der Bürger gewählt und berufen ist, die Angelegenheiten und Interessen der Gemeinde zu berathen und Abstimmungen vorzunehmen.

Ich hätte gewünscht, daß der Art. 3 zugleich mit dem Art. 1 in Berathung gekommen wäre, und behalte mir deßhalb vor, bei dem Art. 3 noch einen besondern Antrag zu stellen, der dahin geht, daß der große Ausschuß ohne alle Beschränkung und ohne daß die Bürger in Klassen eingetheilt würden, von demselben sollte gewählt werden. Ich bin nämlich der Ueberzeugung, daß gerade alsdann derjenige Zweck erreicht wird, den sich die Regierung vorgesteckt hat, daß das Gesetz aber dann freisinniger aussehen würde.

Ich bin überzeugt, daß, wenn diese Bestimmung gemacht wird, in der Folge in den meisten Gemeinden die Abstimmung dahin ausfallen würde, daß die Mehrheit des großen Ausschusses aus Personen bestehen wird, welche ein größeres Steuercapital besitzen.

Ich halte die Bildung eines solchen Collegiums, welches im Namen der ganzen Bürgerschaft handelt, nicht nur für nothwendig in Gemeinden von einiger Bedeutung, sondern selbst in solchen, welche nur aus zwei bis drei Hundert Bürgern bestehen. Eine Gemeindeversammlung von mehreren hundert Menschen halte ich nun und nimmermehr für fähig, ruhige und besonnene Berathungen zu pflegen, höchstens kann in einer solchen zahlreichen Gemeindeversammlung eine Abstimmung erzielt werden, wobei es sich blos um Abgabe der Stimme mit ja oder nein handelt, aber wie gesagt, eine wirklich verständige und reiflich überlegte Berathung halte ich für unmöglich.

Ich habe seit einer Reihe von Jahren die Erfahrung gemacht, daß deswegen gesetzlich bestimmte Gemeindeversammlungen nicht abgehalten und dadurch die Berathungen wichtiger Gemeindeangelegenheiten verzögert worden sind, weil nämlich die Ortsvorgesetzten voraussgesehen haben, daß wohl allerlei Umtriebe und tumultuarische Auftritte Statt haben, aber dabei kein wirklicher Beschluß zu Stande kommen werde.

Wenn ich übrigens für diese Einrichtung und für Bildung solcher Collegien stimme, so glaube ich, weder meinen freisinnigen Grundsätzen zuwider, noch gegen die liberale Tendenz der Gemeindeordnung zu handeln. Ich halte dafür, daß, wenn eine Regierung damit umgeht, nach absoluter Gewalt zu streben, sie alsdann wohl daran thut, der ärmeren Volksklasse mehr Vortheile einzuräumen, denn sie wird bei der niedern Klasse, welche in der Regel weniger selbstständig, aber viel zahlreicher ist, die beste Stütze finden.

Ein Franzose, eben so berühmt als Parlamentär und Schriftsteller, wie als praktischer Staatsmann (Chateaubriand), sagt ausdrücklich: „der Despotismus geht eben sowohl von der niedern, als von der höchsten Klasse der bürgerlichen Gesellschaft aus.“ Daß die niedere Klasse nicht immer die freisinnige sey, hat sich durch einen Vorfall in meiner Gemeinde vollkommen bewährt. Wir haben bekanntlich das Zehent-Ablösungsgesetz von einigen Jahren nach harten Kämpfen zu Stande gebracht; Niemand wird läugnen können, daß die Befreiung der Zehentabgabe eine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Maßregel in demokratischem Sinne sey, dennoch als die Ablösung des Zehenten in unserer Gemeinde in Vorschlag gebracht wurde, ward der Antrag verworfen, und zwar durch große Stimmenmehrheit der Prolätarier, welche alle dagegen sich erklärten. Wenn ich nach der Ursache dieser auffallenden Verwerfung forsche, so kann ich mir keine andere denken, als diejenige, von welcher der Abg. Merck richtig bemerkt hat, daß sie überall vorherrsche, und in zu großer Berücksichtigung der persönlichen oder Privat-Interessen bestehe.

Es sind diese Leute meistens solche, welche keinen Zehenten geben, und also auch kein Interesse an der Wohlthat der Befreiung haben, sondern vielmehr noch mancherlei Vortheile aus dem Fortbestehen des Zehenten ziehen.

Es ist von einem verehrten Redner geäußert worden, wir hätten hier nicht das Recht über die Interessen der ärmeren Bürger abzustimmen, denn unsere Versammlung bestehe meistens aus reichen Personen, das ist aus solchen, welche ein Steuerkapital von 10,000 fl. haben, wir hätten also die Befugniß nicht, unsern ärmeren Mitbürgern Rechte zu entziehen. Wenn das der Fall wäre, so hätten wir ja auch das Recht nicht gehabt, ein Gesetz über Forst-, Frevel- und Zollstrafen zu machen, denn man wird doch nicht annehmen wollen, daß Forst-Frevler oder Zoll-Defraudanten in diesem Saale seyen.

Wenn ich nun solche Behauptungen aufstelle, so befürchte ich keineswegs das Mißfallen einer Klasse von Bürgern zu Freiburg zu erregen, wie Hr. v. Rotteck meinte, nämlich derjenigen Klasse, welche man in Rom Prolätarier, in Freiburg aber Guldenbürger nennt. Ich habe mit diesen Leuten sonst wenig zu thun gehabt, muß aber dennoch eine Thatsache hier anführen, die mir begegnet ist.

Der Zufall führte mich an einem Tage in diese Stadt, an welchem gerade eine Wahl vorgenommen wurde, ich begegnete einem Trupp Menschen in einer Straße, welche dem Rathhaus zuführt, und bemerkte, daß sie sehr unwillig zu seyn schienen, sie erlaubten sich unschickliche, etwas vulgäre Aeußerungen, die ich hier nicht gerne wiederhole; sie haben nämlich gesagt, wenn nur der Teufel die Gemeindeordnung und Diejenigen holen würde, welche sie gemacht haben.

Ich erkundigte mich nach der Ursache ihrer Mißbilligung, worauf sie mir erklärten, es sey wieder einmal ein Wahltag, sie müßten auf das Rathhaus, und versäumten dadurch ihre Zeit.

Ich glaube also, wenn ich für den neuen Gesetzentwurf stimme, das Mißfallen dieser Leute nicht auf mich zu ziehen.

v. Rotteck: Was werden aber die constitutionell gesinnten Leute dann sagen, wenn wir vollends dieses Gesetz annehmen?

Merck: Ich glaube, daß man bei der Discussion eines Gesetzes, wie das vorliegende, hinsichtlich der Annahme von Amendements besonders vorsichtig seyn muß. Es handelt sich besonders nur um eine Form, und Formen können auf verschiedene Art gemacht werden. Ob aber eine einzelne besser sey, als die andere, ist oft schwer zu erkennen, und ob ein Vorschlag eine wirkliche Verbesserung gegen den Entwurf sey, läßt sich nicht so klar darstellen. Man muß von einer gewissen Haltung dabei ausgehen, und ich sehe immer darauf, welcher Zweck verfolgt werden solle, und ob die Maßregel, welche vorgeschlagen ist, diesen Zweck erreiche, auch ob die Modification, welche hiezu nothwendig ist, nicht weiter gehe, als die Erreichung dieses Zwecks erfordert, und hat der Entwurf diese Eigenschaften, so will ich mich an solchen halten, um die Uebersicht nicht zu verlieren, die durch diese Amendements so leicht gestört werden könnte. Ich glaube, daß die gemachten Amendements keine Verbesserungen sind. Man hat, als man das Gesetz durchdachte, sich schon vorstellen können, was man für Vorschläge anbringen könnte, die als Amendements gelten können. Dabei sehe ich diejenigen Anträge, die auf Verwerfung des Gesetzes unmittelbar gerichtet sind, für keine Amendements an, sondern blos diejenigen, die die Sache noch mehr auszirkeln wollen, wodurch aber nur eine gewisse Halbheit hineinkäme, und der gerade Weg verloren ginge, der zum Ziele führt, indem die Sache hierdurch, bald mehr, bald weniger Werth erhielte, und man am Ende nicht zum Ziele käme. Alle Amendements also, welche gemacht werden, werde ich mit großem Mißtrauen aufnehmen, weil es sich hier eigentlich nicht um das Recht selbst an und für sich, sondern mehr um die Form seiner Anwendung handelt.

Ich glaube, daß bei einem Gegenstand, wo eine ganze

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gemeinde in Thätigkeit treten soll, die Formen groß gehalten werden müssen, und nicht ins kleinliche übergehen dürfen, daß sie auch möglichst einfach seyn müssen, damit sich die Sache wirklich in Bewegung setzen kann, die in Bewegung gesetzt werden will. In dieser Beziehung finde ich, daß der Entwurf gerade diesen Vorzug hat, und die bis jetzt gemachten Verbesserungsvorschläge nicht als Verbesserungen betrachtet werden können. Sehe ich auf den eventuell gestellten Antrag des Abg. Mittermaier, so finde ich, daß gegen denselben eingewendet werden kann, was gerade gegen den Zusatz, den der Regierungsentwurf enthält, eingewendet worden ist, und wegen dessen die Mehrheit der Commission den Zusatz gestrichen hat. Er ist im Widerspruch mit dem Satz, von dem der Herr Abgeordnete selbst zuerst ausging. Sobald nämlich der Regierung ein Bestätigungsrecht des Beschlusses in Beziehung auf die Richterwählung eines solchen Ausschusses gegeben werden soll, so wird ihr dadurch auch eingeräumt, diese Gemeinden zu classificiren und gewissermaßen einige für verdächtiger zu erklären, als andere, verdächtiger nämlich Diejenigen, wo man solche Ausschüsse haben will. Ich will aber den directen Einfluß der Regierung hinsichtlich dieses Gesetzes nicht weiter, als er absolut nothwendig ist, und so lange die Gemeinde für sich selbst die Sache bestimmen kann, will ich es ihr auch überlassen, und es soll somit die Regierung hier nicht direct einwirken. Darum ist der Vorschlag der Commission weit liberaler, als der gemachte Verbesserungsvorschlag.

Was namentlich den Antrag des Abg. Aschbach betrifft, so bin ich auch sehr dagegen, denn die Sache würde dadurch zweifelhaft. Bei Bestimmungen, welche die Gemeinde betreffen, muß alles klar und deutlich regulirt seyn, und insbesondere darf man nicht wieder Anlaß zu Kampf und Streitigkeiten in den Gemeinden geben. Man würde aber namentlich da, wo gewissermaßen Parthien bestehen, das Thor zu neuen Fehden öffnen, wenn die Frage erörtnet werden sollte, ob ein großer Ausschuß bestehen solle, oder nicht. Es muß dergleichen um so mehr vermieden werden, weil der Grund, aus dem man Ausschüsse in den Städten wählt, ein durchaus bleibender und von der Art ist, daß er noch mehr wachsen und an Kraft gewinnen wird. Schon die wachsende Bevölkerung und die Richtung, welche die Cultur bei uns und in der ganzen Welt nimmt, macht die Sache dauernd, und darum sollte auch die Bestimmung dauernd seyn. Ob Lahr oder Pforzheim noch zu denjenigen Städten kommen solle, wo ein Ausschuß mit Zwang Statt zu finden hat, ist mir gleichgültig Wenn Diejenigen, die diese Städte kennen, dies für nothwendig halten, so gebe ich meine Zustimmung.

Bohm: (unterbrechend) Der desfallsige Antrag des Abgeordneten Aschbach ist von keiner Seite unterstützt.

Merk: Was den Zusatz des Abg. Zentner betrifft, so will er ein kleines Wörtchen beigesetzt wissen, womit man nicht weiter weiß, als man vorher auch gewußt hat. Ich erkläre mich somit gegen alle bisherigen Amendements, und bleibe lediglich bei dem Antrag der Mehrheit der Commission stehen.

Mittermaier: Weil gerade von dem eventuellen Zusatze die Rede ist, den ich vorgeschlagen habe, so erlaube ich mir einige Bemerkungen. Der Abg. Merk sagt, es handle sich von Formen. Dies ist richtig, allein es fragt sich auch darum, ob gewisse Gemeinden nach dem Regierungs-Entwurf genöthigt werden sollen, eine bestimmte Form anzunehmen, oder ob man den Gemeinden die Wahl lassen will, zwischen zwei Formen zu wählen. Nun glaube ich, daß die Frage, ob eine Form zweckmäßig ist, durch Local-Verhältnisse und durch das Bedürfniß beantwortet wird. Hier scheint mir, es spreche Alles dafür, den Gemeinden, die das Bedürfniß und die Verhältnisse des Orts am besten kennen, gerade zu überlassen, ob sie die Einrichtung angemessen finden, oder nicht. Ich frage, warum man so große Gefahren von dem Antrag der Minorität besorgt, wonach es blos heißt, es soll in allen Gemeinden ein Ausschuß gewählt werden, wenn die Gemeindeversammlung es beschließt? Man hat gesagt, es fehle an Local in den Gemeinden, um dieselben zu versammeln. In dieser Beziehung werden aber die Gemeinden doch wahrlich selbst darauf geführt werden, wie dies auch in großen Städten der Fall ist, auf einen großen Ausschuß anzutragen. Man schießt nicht, wenn man keine Kanonen hat, und die Gemeinde versammelt sich nicht, wenn sie kein angemessenes Local hat. Der Abg. Kern hat bemerkt, ich hätte selbst nur wenige Gemeinden angeben können, wo ein großer Ausschuß gebildet worden sey. Ich habe aber gesagt, wo das Bedürfniß eines solchen Ausschus-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ses für nothwendig erkannt worden, werde die Gemeinde einen solchen gewählt haben, und beispielsweise habe ich dann eine solche Stelle angeführt, nicht in der Absicht, alle zu nennen, weil ich nicht alle wissen konnte. Besteht er nicht in einer Gemeinde, so glaube ich auch nicht, daß er nothwendig seye. Was den eventuellen Vorschlag betrifft, so hat der Abg. v. Rotteck gemeint, daß, weil die Regierung nicht sehr widersprochen habe, er auch von geringer Bedeutung sey, und man ihn deßhalb wohl fallen lassen könnte. Ich kann dieses nicht billigen, sondern meine, es könnte die Regierung vielleicht, weil sie den Zusatz doch im Interesse der Gemeinden gegründet fand, ihre Zustimmung gegeben haben, die jedoch noch nicht ausdrücklich ertheilt worden ist. Nur eventuell mache ich den Vorschlag, denn ich will haben, daß der Grundsatz ausgesprochen werde, alle Gemeinden sollen einen großen Ausschuß nur erhalten, wenn die Gemeindeversammlung es fordert, und blos wenn dieses nicht angenommen wird, mache ich den Verbesserungs-Vorschlag, den Antrag der Majorität in der Art anzunehmen, daß beigesetzt wird, wenn nicht die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung das Gegentheil beschließt.

Der Abg. Merk sagt, die Gründe, aus denen die Commission den Zusatz des Regierungs-Entwurfs nicht angenommen habe, sprechen auch gegen meinen Zusatz. Dieser Einwurf paßt nicht, den der Antrag des Regierungs-Entwurfs war, es solle in Stadt- und Landgemeinden ein großer Ausschuß gewählt werden, wenn die Gemeinde es beschließt, oder auf Antrag des Gemeinderathes oder Bürgerausschusses die Staatsbehörde es anordnet. Dies ist verworfen worden, weil die Commission einstimmig davon ausgieng, es sey unglücklich, wenn ein Zerwürfniß zwischen dem Gemeinderath und großen Ausschuß einerseits und der Gemeinde andererseits entstehe. Wir dachten uns den Fall, die Gemeindeversammlung sage, sie wolle keinen großen Ausschuß, während der Gemeinderath einen solchen will. Ein solcher Saame der Zwietracht könnte nur verderblich wirken. Mein Zusatz dagegen setzt voraus, daß die Regierung, falls die Mehrheit beschließt, es soll kein großer Ausschuß Statt finden, doch das Recht haben soll, die Errichtung eines solchen anzuordnen. Ich sehe nicht ein, wie der Grund der Commission hier zur Anwendung kommen solle. Hier ist kein Zerwürfniß zwischen dem Gemeinderath und der Gemeindeversammlung, und oft kommen die Fälle vor, daß die Regierung einen Gemeindebeschluß nicht für zweckmäßig hält, wie denn auch in der Gemeindeordnung die Fälle bezeichnet sind, w ein Gemeindebeschluß der Zustimmung der Regierung bedarf. Es ist aber doch besser, wenn man den Zusatz annimmt, den ich vorschlage. Es verhält sich hier so, wie mit der Annahme eines Strafgesetzes. Wenn dieses sagt, es soll eine Handlung mit sechs Jahren Zuchthaus bestraft werden, so ist es doch gewiß härter, als wenn der Zusatz dabei ist, falls nicht mildernde Verhältnissr vorhanden sind, wo dann die Strafe auf so oder so viel vermindert werden kann. Damit ist doch etwas gewonnen, indem dem Grundsatz gehuldigt wird, die Gemeinde soll wählen können, und die Regierung, die durch meinen Zusatz den Vortheil erhält, daß sie nicht absolut bei allen Städten über 3,000 Seelen den Ausschuß einführen muß, auf die Bitte einer Gemeindeversammlung keinen großen Ausschuß einzuführen, entscheiden, ob Gründe vorhanden sind, die diese Bitte rechtfertigen, oder ob es für das Beste der Gemeinde nicht zweckmäßig seye, dem Beschlusse die Bestätigung zu versagen. Wenn man einmal den Grundsatz des Zwangs verlangt, so ist mein Zusatz nothwendig.

Kuenzer: Ich sehe mich genöthigt, den Gegenstand, um welchen es sich hier handelt, vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus zu betrachten.

Die Gemeindeordnung vom Jahre 1831 giebt, im Sinne des § 7 der Verfassungsurkunde, allen Gemeindebürgern gleiche Rechte, die, wie ich glaube, einem Theile derselben durch den vorliegenden Gesetzentwurf wieder genommen werden sollen. Ich meine hier besonders das Recht des Antheils an den Gemeinde-Wahlen.

Ich frage: was ist denn die Veranlassung dazu, daß einem Theile dieser Bürger diese Rechte wieder genommen werden sollen?

Die Regierung antwortet: Weil in einigen Oertern das gegebene Recht mißbraucht worden ist.

Nun soll dieser Mißbrauch in einigen Oertern die Folge herbei führen, daß in allen Oertern, welche über 3000 Seelen haben, ein großer Ausschuß gewählt werden muß, welcher das Recht, das früher jeder Bürger ohne Unterschied hatte, ausüben soll.

Es ist zwar im § 40 der Gemeindeordnung schon die Rede davon, daß ein großer Ausschuß gewählt werden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

könne; glauben wir übrigens ja nicht, daß der vorliegende Gesetzentwurf also in der Hauptsache mit der Gemeinde-Ordnung von 1831 übereinstimme. Nein, er stimmt mit derselben nicht nur nicht überein, er ist gerade in der Hauptsache von derselben verschieden, weil er den großen Ausschuß zwangsweise einführt, und einen großen Ausschuß bildet, welcher ein ganz Anderer ist als jener, von welchem im § 40 der Gemeinde-Ordnung vom Jahr 1831 die Rede ist.

Ich finde es ganz gerecht und in Ordnung, daß man diejenigen Gemeinden in ihrem Rechte beschränke, welche nicht im Stande oder nicht Willens sind, ihr Recht gesetzlich auszuüben; ich finde es aber ungerecht, daß man, weil einige Gemeinden nicht im Stande oder nicht Willens waren, das ihnen durch die Gemeindeordnung vom Jahr 1831 gegebene Recht gesetzlich auszuüben, allen Gemeinden dieses Recht wieder entziehe.

Es kommt mir gerade so vor, als wenn man in das Volks-Schulgesetz eine Bestimmung aufnehmen wollte, wornach der Lehrer, wenn ein Knabe in der Schule sich verfehlte, deswegen alle Knaben züchtigen dürfte.

Ich finde mich in meinem Gewissen verpflichtet, diesem Gesetz-Entwurfe meine Zustimmung nicht zu geben. Ich halte mich auch im Interesse meines Kreises zu dieser Versagung verpflichtet.

Gestern haben Sie, meine Herren, das ehrende Zeugniß vernommen, welches dem Seekreise von der hohen Regierung und von mehreren Abgeordneten dieser Kammer gegeben wurde, und doch sollen jetzt die Städte Constanz, Donaueschingen und Villingen, ungeachtet dieses ehrenvollen Zeugnisses mit denjenigen Gemeinden gestraft werden, welche ihr Recht mißbraucht haben. Nein, diese Städte sind mir zu lieb und das ihnen gegebene Zeugniß zu ehrenvoll, als daß ich mich bestimmen könnte, etwas beschließen zu helfen, was diesen Städten zur Unehre und zum Nachtheile gereicht. Ich werde also, vom Standpunke der Gerechtigkeit aus betrachtet, gegen den Entwurf stimmen.

Min.-Rath Bekk: Das, was der Redner, der so eben gesprochen, bemerkt hat, könnte ihn, meines Erachtens, höchstens bewegen, für den Antrag des Abgeordneten Mittermaier zu stimmen, nicht aber dafür, daß gar kein Zwang statt finden soll. Eben, weil der Redner gesagt hat, man soll nur diejenigen Gemeinden beschränken, welche nicht gut wählen können oder wollen, ist es nothwendig, daß Jemand da sey, der entscheide, ob sie gut wählen können oder nicht. Der Abg. v. Rotteck hat in seinem ersten Vortrage gesagt: gerade darin, wenn die Gemeinde beschließe, es soll ein großer Ausschuß erwählt werden, liege gewöhnlich der Beweis, daß ein größerer Ausschuß nicht nothwendig sey. Das ist nun im Allgemeinen auch richtig. In Gemeinden, wo der große Ausschuß am wenigsten nothwendig ist, da wird die Gemeinde gerade am wenigsten dazu zu bringen seyn, die Wahl der großen Ausschüsse zu beschließen; deswegen glaube ich aber, daß es unerläßlich ist, einen Zwang einzuführen, d. h. der Regierung das Recht zu geben, nach den Bedürfnissen der Gemeinde auf der Wahl des großen Ausschusses zu bestehen, oder die Umgehung dieses Instituts zu gestatten.

Wenn der Abg. Müller bemerkt, es werde eine Rechts-ungleichheit dadurch statuirt, daß man die Gemeinden über 3,000 Seelen zwingen wolle, einen großen Ausschuß zu wählen, während es den kleinern Gemeinden frei stehen soll, so muß er anerkennen, daß das Gesetz vom Jahr 1831 ebenfalls eine Rechts-Ungleichheit statuirt, wenn es vorgeschrieben hat, Gemeinden unter 3,000 Seelen müssen, sie mögen wollen oder nicht, die Gemeinds-Angelegenheiten in Gemeindeversammlungen berathen, dagegen hat man den größern Städten die Wahl eines Ausschusses überlassen. In dem gegenwärtigen Entwurf ist die Sache nun blos umgekehrt, man bestimmt, daß größere Städte in gewissen Fällen einen großen Ausschuß wählen müssen, während in kleineren Gemeinden ein solcher nach dem Belieben der Gemeinde nur wählen kann. Also sind wir in Bezug auf die Rechtsgleichheit wieder ganz auf demselben Standpunkt, auf dem wir im Jahr 1831 gestanden sind.

Minister v. Blittersdorff: Ich muß auf den §. 69 der Verfassung aufmerksam machen, worin der Eid, den die Abgeordneten zu leisten haben, zu ersehen ist, welcher Eid jedem Mitglied die Verpflichtung auflegt, nur das allgemeine Beste des Landes ins Auge zu fassen, und seine Argumente nicht von einzelnen Landestheilen herzunehmen. Der Herr Abgeordnete wird mir

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dieses auf den Grund jenes Artikels nicht bestreiten. Er hat sich sodann auf das vortheilhafte Zeugniß berufen, das dem Seekreis gegeben worden. Wir sind aber hier von der christlichen Liebe ausgegangen, die uns befiehlt, von unserem Nächsten blos Gutes zu sagen.

Kuenzer: Ich habe nicht gegen den §. 69 der Verfassung gefehlt; ich habe zuvörderst mein Votum überhaupt begründet, und das, was speciell von dem Seekreis gesagt wurde, nur als Verstärkungsgrund meines Votums angeführt.

Staatsrath Nebenius: Der Herr Abg. Kuenzer hat zwei Argumente reproducirt, die der Hr. Abg. v. Rotteck bereits vorgebracht hat. Er geht davon aus, unser Vorschlag beruhe blos auf der Betrachtung der Thatsache, daß in einzelnen Gemeinden Unordnungen statt gefunden hätten. Diese Voraussetzung ist irrig, denn wir haben nachgewiesen, daß dieser Vorschlag in der Natur der Sache gegründet, daß er zweckmäßig ist, und dem Recht nicht widerspricht.

Der Hr. Abgeordnete hat sich sodann auf den Art. 7 der Verfassung berufen, wonach die staatsbürgerlichen Rechte der Badner gleich seyn sollen. Dieser Artikel ist aber nicht in dem Sinn zu verstehen, wie der Herr Abgeordnete denselben anwendet. Diese Gleichheit der Rechte beruht wesentlich auf der Voraussetzung gleicher Thatsachen und Umstände. Dieser Grundsatz, der als Leitstern für unsere Gesetzgebung aufgestellt ist, würde einen baaren Unsinn aussprechen, wenn er nicht in einer solchen Beschränkung zu verstehen wäre. Er würde dahin führen, daß der Staat für die Frauen und die Minderjährigen keine andere Gesetze geben könnte, als für die Männer und die Erwachsenen.

Die Verfassung würde mit sich selbst in Widerspruch gerathen, indem sie das wichtigste aller staatsbürgerlichen Rechte, nämlich das Recht hier in diesem Saale zu sitzen, an den Besitz eines gewissen Einkommens ꝛc. geknüpft hat. Sie, die Gemeindeordnung und die Regierung hätte einen der wichtigsten Grundsätze der Gesetzgebung verletzt, denn auch die Gemeindeordnung knüpft die Ausübung der bürgerlichen Rechte an gewisse Eigenschaften, und schließt die Jünglinge und Dienstboten und eine zahlreiche andere Klasse ganz von den Rechten der Gemeindebürger aus. Ueberhaupt meine Herrn, müssen wir uns vor dieser Gleichmacherei hüten, denn sie ist nach meiner Ueberzeugung die bitterste Feindin der wahren und ächten Freiheit. Zuletzt fehlt es nicht an einem politischen Prokrustes, der aller Ungleichheit entgegenarbeiten will, der das Große zusammen zwängt, und das Kleine auseinander zerrt, wenn auch Alles darüber in Stücken geht.

Knapp: Der Abg. Mittermaier glaubt, es müsse Unzufriedenheit in den Gemeinden entstehen, wenn der Gemeinderath und Ausschuß einerseits, und die ganze Gemeindeversammlung andererseits, über die Wahlen eines großen Ausschusses nicht einig werden.

Wenn nun aber das Gesetz sagt, es müsse ein großer Ausschuß gewählt werden, so wird der Friede aus den Gemeinden nicht weichen, und die Unannehmlichkeiten, auf die der Abg. Mittermaier hinwies, werden nicht eintreten. Ich kann daher nur bedauern, daß der Gesetzentwurf der Regierung nicht weiter geht, daß ihm das Wort „muß" fehlt, und er nicht herab bis auf Gemeinden von 1,000 anwendbar ist. Weil ich aber voraus sehe, daß ein solcher Antrag nicht durchginge, wir aber die Hoffnung haben können, daß bis zu einem spätern Landtag hin, die Erfahrung lehren wird, wie nothwendig ein großer Ausschuß auch in den kleineren Orten sey, so beruhige ich mich für jetzt, und trage lediglich auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs nach seinem ganzen Inhalt an.

v. Rotteck: Ich muß bemerken, daß die von Herrn Staatsrath Nebenius bezeichnete Stelle aus meinem Vortrag vom Donnerstag sich durchaus nicht auf den großen Ausschuß, welchen das alte Gesetz zu wählen erlaubt, bezieht, und auch nicht bezogen werden konnte, weil die Ausdrücke zu deutlich sind. Sie bezieht sich vielmehr auf einen in so geldaristokratischer Weise gebildeten Ausschuß, wie der Gesetzentwurf einen haben will.

v. Itzstein: Ich erkläre mich gegen den Antrag der Majorität der Commission, und für jenen der Minorität, welcher will, daß alle Gemeinden über 3,000 Seelen den freien Willen haben sollen, zu beschließen, ob ein großer Ausschuß bestehen solle, oder nicht.

Meine Gründe sind einfach und nicht neu. Ich finde keine Erfahrung dafür, welche diesen Rückschritt, so nenne ich ihn, gebietet; keine Erfahrung aus eigenem Wissen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und keine Erfahrung aus dem Munde der Regierung, auch keine aus dem Munde der Mitglieder dieser Kammer. Ich erkenne aber auch nicht die Gefahren, die man geschildert hat, wenn dieser Artikel nicht angenommen wird. Ich kann nicht einsehen, warum man dem gesunden Sinn des Volks nicht vertrauen will, daß es die ganz einfache Frage in diesem Puncte für sich entscheiden und nicht wissen soll, was ihm gut ist und Noth thut, dem Volke, welchem man die frei'ste Verfassung in Deutschland gegeben, dem Volke, das die beste Gemeindeordnung weit umher besitzt, dessen Gemeinden selbstständig sind, denen man die bisherige Bevormundung abgenommen hat, und die ihr Vermögen selbstständig verwalten sollen, diesem Volke traut man nicht die Entscheidung darüber zu, ob ein Ausschuß gewählt werden solle. Warum sollte eine Gemeinde, der man so viele bedeutendere Rechte gegeben, nicht einen solchen ganz einfachen Satz entscheiden können? Man sprach von Gefahren, die es haben könnte, wenn sich große Gemeinden versammeln. Mir that es immer leid, als ich diesen Grund hörte, denn man sollte hiernach glauben, daß, sowie sich im badischen Lande Gemeinden versammeln, Unruhe, Unordnung und Aufruhr sich zeige, während wir vor noch nicht zwei Jahren aus dem Munde eines der Herrn Regierungs-Commissäre gehört haben: das badische Volk sey ein gutes Volk, was es auch ist. Es ist darum hart, jetzt zu vernehmen, es seyen Unordnungen zu fürchten, wenn große Gemeinden sich versammeln. Der Abg. Kern will sodann gar noch um diese Gemeinden herum Soldaten stellen, deren Nothwendigkeit ich nie und nimmermehr begreifen kann. Es werden sich übrigens auch Diejenigen, welche fürchten, es möchte eine große Gemeindeversammlung Unruhe herbeiführen, sich beruhigen können, wenn sie auf den Vorschlag der Regierung selbst sehen, der in einem der letzten Artikel sagt, daß die Hälfte der Stimmen bei einer Gemeindeversammlung genüge. Man wird also die Erfahrung machen, daß sich nicht so große Volksmassen einfinden, und daß keine Gemeindeversammlung ganz vollzählig seyn wird, weil eine Menge von Bürgern an dem Erscheinen verhindert seyn wird.

Ministerialrath Bekk: Der Redner sagt: er könne nicht begreifen, warum eine Gemeinde nicht selbst wissen soll, was ihr gut und vortheilhaft sey. Ich sage ja auch, wenn die Gemeinde wirklich einstimmig beschlösse, es soll kein großer Ausschuß gewählt werden, so läge eben in diesem, den Frieden der Gemeinde beurkundenden, einstimmigen Beschlusse, ein Beweis. Wenn aber die Bürgerschaft in Zerwürfnissen lebt, so liegt im Beschlusse der Mehrheit eine derartige Garantie nicht, und es ist nöthig, daß die Regierung das Recht habe, die vielleicht vernünftigere Minorität gegen die etwa unlauteren Absichten der Majorität in Schutz zu nehmen, oder wie im Rekurswege über die Zweckmäßigkeit des ergangenen Gemeindebeschlusses zu entscheiden.

Wenn der Herr Abgeordnete ferner sagt, er kenne keine Gemeinden, welche zu einer solchen Zwangsmaßregel Veranlassung gegeben haben, und es sey in dieser Kammer auch keine solche genannt worden, so berufe ich mich auf das Zeugniß Anderer in diesem Saale, welche solche Erfahrungen gemacht haben. Ich bin überzeugt, daß der größte Theil der in diesem Saale sitzenden Beamten derartige Beispiele zur Genüge kennt; übrigens halte ich für überflüssig, darüber zu debattiren.

v. Itzstein: Wenn der Herr Redner davon spricht, daß die Majorität in einer Gemeinde zufällig sey, so muß er mir zugeben, daß dieses überall der Fall ist. Alsdann dürfen wir auch hier nichts mehr beschließen, und selbst im Staatsministerium kann nichts mehr beschlossen werden, wo ebenfalls oft nur eine Stimme entscheidet. Dieser Grund beweist zuviel, also gar nichts.

Minister v. Blittersdorff: Die Appellation an das Volk liefert auch keinen Beweis, sondern es entscheiden nur die speciellen Erfahrungen und Erinnerungen eines jeden Mitglieds.

v. Itzstein: Diesen Grund möchte ich gar nicht von Seiten der Regierung gehört haben, weil er einen Schatten auf das sehr gute Gesetz von 1831 wirft. Die Regierung wird damals in ihrer Weisheit erwogen haben, ob die Mehrheit etwas werth ist, oder nicht. Man geht jetzt von etwas zurück, weil man es eben in seinem Interesse findet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schaaff: Ich bestättige das, was Hr. Staatsrath Nebenius gesprochen hat. Ich will die Abstimmung nicht länger hinhalten, ich erkläre mich für die Anträge der Majorität der Commission.

Nur auf zwei Punkte will ich antworten, einmal, an den Vortrag des Abgeordneten Müller, in welchem er seine Abgeneigtheit gegen die großen Ausschüsse ausgesprochen, und womit er die Stadt Rastatt angeführt hat.

Ich muß bestätigen, daß seit seinem Consulate immer die größte Ruhe und Ordnung in Rastatt bei Gemeindeversammlungen Statt gefunden hat. Aber worin hat diese Ruhe und Ordnung ihren Grund? Einmal in der ganz musterhaften Dienstführung dieses Bürgermeisters, in seiner Geschäfts-Gewandtheit, in dem besondern Vertrauen, das er bei seinen Bürgern genießt, und in noch Etwas, das ihm ein großes Uebergewicht gibt, was ich aber nicht erwähnen darf, ihm übrigens nur zur Ehre gereicht; sodann in dem Vertrauen auf den gegenwärtigen Gemeinderath. Wenn also der Bürgermeister eine Gemeinde-Versammlung veranstaltet, so weiß die Gemeinde schon im Voraus, daß Angelegenheiten zur Berathung kommen, die das Beste der Gemeinde bezwecken. Aber so viel ist auch richtig, daß es ihn viel Mühe kostet, bis er die Gemeinde zusammen bringt, daß er sogar zu Strafen schreiten muß, um die vollständige Stimmenzahl beizubringen. Daß aber die Gemeindeversammlungen so ruhig und ordnungsmäßig vor sich gehen, das hat weiter seinen guten Grund darin, weil eben in Rastatt keine solche „Gutgesinnte" sind, wie sie vorher der Herr Minister des Innern bezeichnet hat, oder, wenn sie dort wären, daß sie sich ruhig verhalten, in der Ueberzeugung, daß ihre Bemühungen, Unordnung und Unfrieden zu stiften, keinen Anklang fänden.

Aber, meine Herren! wer bürgt uns dafür, daß es immer so seyn werde?

Die Zeiten können sich ändern, und in ruhigen Zeiten muß man Gesetze machen für unruhige. Darin besteht die Weisheit des Gesetzgebers, daß sein Blick in die Zukunft dringt, und er für alle denkbare Wechselfälle Vorsehung trifft.

Ich komme nun noch auf die Rede des Abgeordneten Kuenzer.

Schon der Abgeordnete von Rotteck hat uns den §. 7 der Verfassungsurkunde wie ein Medusenhaupt vorgehalten und der Abg. Kuenzer erinnert uns wiederholt daran. Hr. Staatsrath Nebenius hat ihm hierauf auf das Scharfsinnigste geantwortet, und ich habe nur noch auf ein Moment aufmerksam zu machen.

Spricht denn der §. 7 der Verfassungsurkunde von Gemeinde-bürgerlichen Rechten? Nein, er sagt, die Staatsbürgerlichen Rechte der Badner sind gleich; wenn er Gemeinde-bürgerliche Rechte nennen würde, dann könnte man allenfalls das Argument darin finden, welches geltend gemacht worden ist. Dann ließe sich aber noch viel Anderes daraus folgern, das zu Absurditäten führen müßte.

Kuenzer: Kennt der Abg. Schaaff einen Staat ohne Gemeinden, und wenn gemeindebürgerliche Wahlrechte keine staatsbürgerlichen Rechte sind, so frage ich weiter, was denn staatsbürgerliche Rechte sind?

Aschbach: Ich muß nur der Auslegung des Abgeordneten Merck widersprechen. Er hat behauptet, es liege im Sinne des Gesetz-Entwurfes, daß, wenn die fragliche Ausschuß-Wahl geschehen sey, sie geschehen sey für alle Zukunft, für alle Generationen, daß sie also nicht wieder aufgehoben werden könne. Ich widerspreche dieser Interpretation, und behaupte, es liegt im Sinne des Gesetzes gerade das Gegentheil, daß eine solche Einrichtung auch wieder abgeändert werden könne. Es gilt hier die Regel: Auf demselben Wege erfolgt die Auflösung eines Geschäftes, wodurch es errichtet wird.

v. Rotteck: Der Abg. v. Itzstein hat für den Antrag der Minorität gestimmt, was ich nur eventuell verstehen kann, im Fall nämlich sein in einer früheren Sitzung ausgesprochener Wunsch nicht durchgehen sollte, wonach es bei der alten Gemeinde-Ordnung zu bleiben hätte Der Art. 40 des alten Gesetzes sollte daher zur Abstimmung gebracht werden. Alsdann könnte man einfach antworten.

v. Itzstein: Ich werde jedenfalls für die Vertagung dieses Gesetzes bis zur Revision der Gemeindeordnung stimmen, weil ich dieses für zweckmäßiger halte.

Der Präsident schließt die Discussion, worauf

von Rotteck bemerkt, daß die Frage, ob die Bestimmung des §. 40 der Gemeindeordnung beibehalten werden solle, zuerst zur Abstimmung zu bringen seyn möchte,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und die Geschäftsordnung auch einer solchen Abstimmung nicht im Wege stehen werde.

Staatsminister v. Blittersdorff: Der Art. 40 besteht ja schon, und es bedarf insofern keiner Abstimmung.

v. Rotteck: Er besteht allerdings, aber er soll ja nach dem Vorschlag der Regierung jetzt abgeschafft oder wesentlich verändert werden.

Merck: Dieser Antrag wird jetzt gewiß nicht zur Abstimmung kommen dürfen, weil er nichts anderes ist, als ein Antrag auf Verwerfung des ganzen Gesetzes.

Präsident: Und wenn auch.

Regenauer: Man soll je bälder je lieber darüber entscheiden.

Mördes: Man wird auch aus dieser Abstimmung kein voreiliges Horoscop über das Schicksal dieses Gesetzes stellen dürfen.

Staatsminister Winter: Die Regierung besteht zwar auf ihrem Gesetz, will aber dem eventuellen Antrag der Herr Abg. Mittermaier und Zentner beistimmen, der dahin geht: in allen Städten über 3,000 Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wenn nicht die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung das Gegentheil beschließt. Auch in kleineren Gemeinden kann die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung die Wahl eines größeren Ausschusses beschließen.

v. Itzstein: Damit die Geschäftsordnung der Kammer nicht gestört werde, muß ich die Voraussetzung aussprechen, daß der Herr Minister des Innern als Abgeordneter gesprochen haben wird.

Staatsminister Winter verneint dies.

v. Itzstein: Alsdann hatte er nicht mehr das Recht zu sprechen, weil nach geschlossener Discussion die Minister auf den Grund der Geschäftsordnung nicht mehr sprechen dürfen, in welcher Geschäftsordnung sogar steht, daß die Minister bei der Abstimmung abtreten müssen. Darum habe ich angenommen, der Herr Minister habe als Abgeordneter gesprochen, weil er in dieser Eigenschaft allerdings noch sprechen darf.

Staatsrath Nebenius: Da es sich hier um einen Grundsatz handelt, so mache ich die Kammer darauf aufmerksam, daß die Regierungs-Commissäre jeder Zeit das Wort ergreifen können.

v. Itzstein: Allerdings! aber nicht mehr wenn die Discussion geschlossen ist.

Ueber die Fragenstellung haben sie nicht mehr zu reden. Ich habe gar nichts dagegen, wenn das Amendement des Abg. Mittermaier angenommen wird, allein es ist nicht zu verkennen, daß eine Erklärung von der Regierung kurz vor der Abstimmung einen entscheidenden Einfluß haben muß. Vor der Abstimmung können allerdings solche Erklärungen kommen, allein, um nach dem Schluß derselben und bei der Fragenstellung keine Störung befürchten zu müssen, erkläre ich wiederholt, daß die Regierungs-Commissäre alsdann nicht mehr das Recht haben, zu sprechen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Die Regierung kann jeden Augenblick Erklärungen machen.

v. Itzstein: Die Regierungs-Commissäre haben aber nicht das Recht zu sprechen, wann sie wollen, sondern müssen sich in die Regeln der Geschäftsordnung fügen, die in diesem Saale waltet.

Nachdem der Präsident noch auf den §. 38 der Geschäftsordnung mittelst Verlesens desselben aufmerksam gemacht hatte, wünscht Mohr, daß auch der Art. 41 der Geschäftsordnung verlesen werde.

Präsident: Dieser Artikel ist noch nie zur Anwendung gekommen, weil er gar keinen Sinn hat.

Es werden hierauf sämmtliche gestellte Anträge zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag des Abg. v. Rotteck, den §. 1 ganz zu streichen, und es bei der Vorschrift des §. 40 der Gemeindeordnung zu lassen, wird mit 42 gegen 19, — und Mittermaiers Hauptantrag, daß in einer Gemeinde nur dann, wenn sie es selbst beschließt, ein großer Ausschuß gewählt werden soll, mit 38 gegen 23, und der Antrag der Minorität der Commission, daß in allen Gemeinden von mehr als 1,500 Seelen, ein großer Ausschuß gewählt werden soll, wenn die Gemeinde es beschließt, daß aber jedenfalls in den Städten Carlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg ein großer Ausschuß gewählt werden müsse, mit 39 gegen 22 Stimmen verworfen.

Dagegen wird der eventuelle Antrag des Abg. Mittermaier, welcher so lautet:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„in allen Gemeinden über 3,000 Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wo nicht die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung das Gegentheil beschließt. Auch in kleineren Gemeinden kann die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung die Wahl eines größeren Ausschusses beschließen"

mit 45 gegen 16 Stimmen angenommen.

Zu

§. 2.

(Vorschlag der Majorität der Commission)

lautend:

„Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll (außer den nach §. 40 des Gemeinde-Gesetzes vom 31. Dezember 1831 dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderathes und kleinern Bürgerausschusses) noch ein Zehntel der ganzen Bürgerschaft betragen — und läßt die Zahl der Bürgerschaft durch 10 sich nicht theilen, so wird für den sich ergebenden Rest ein weiteres Mitglied gewählt. Jedoch soll die Zahl von 150 Mitgliedern nie überstiegen werden, und nie unter 50 herabsinken."

Sander fragt, ob es nun bei kleinen Gemeinden unter 1,500 Seelen bei dieser gleichen Bestimmung bleiben solle, oder ob man nicht für dieselben eine besondere Bestimmung treffen wolle.

Er wolle dies Denjenigen anheim stellen, welche beschlossen haben, die Gemeindeordnung auch in der Hinsicht zu ändern, daß Gemeinden unter 1,500 Seelen auch einen Ausschuß haben können.

Ministerialrath Bekk: Ich mache darauf aufmerksam, daß nach dem Antrag der Commission der große Ausschuß wenigstens fünfzig Mitglieder haben soll; damit ist also von selbst die Unmöglichkeit gegeben, daß die Gemeinden, welche nur 200 oder noch weniger Seelen haben, einen großen Ausschuß erhalten können.

Man hat durch diese Bestimmung nur beabsichtigt, daß ausser den im Regierungsentwurf bestimmten Gemeinden von mehr als 1,500 Seelen auch etwa noch eine Gemeinde von 13 oder 1400 Seelen durch das Gesetz nicht gehindert seyn soll, einen solchen großen Ausschuß zu wählen.

Welcker: Ich setze voraus, daß diese ganz außerordentliche Abänderung des Regierungsentwurfs, diese Abänderung, die in dem Sinn, der in dieser Kammer bekämpft wurde, viel mehr gibt, als die Regierung fordert, ich sage, daß dieser ganz sonderbare, improvisirte und nicht discutirte Vorschlag, wie sich von selbst versteht, nach Maßgabe des bisherigen Gemeindegesetzes und mit Beziehung auf die freie Wahl des Ausschusses interpretirt werde. Nach dem bisherigen Gemeindegesetz haben die Gemeinden ein Recht, die Wahl eines großen Ausschusses zu beschließen, aber auch ein Recht, diesen Beschluß wieder abzuändern. Also nur da, wo vermöge des Regierungsentwurfs der Gemeindeausschuß nothwendig ist, kann dieser Artikel Anwendung finden, allein wo die Sache facultativ ist, bleibt das alte Gemeindegesetz bestehen.

Knapp: Es wird nothwendig seyn, in Beziehung auf kleine Gemeinden zu bestimmen, daß die Zahl der Mitglieder des Ausschusses ein Fünftel der Bürgerschaft betragen müsse.

Ministerialrath Bekk: Es wird sich von selbst geben, wenn der Ausschuß 50 Mitglieder zählen muß.

Knapp: Es ist noch nicht beschlossen, daß der Ausschuß aus 50 Mitgliedern bestehen soll.

Merck: Ich habe nicht umsonst vor den Amendements gewarnt, und wir haben nun ein Beispiel davon. Es erfolgt eine offenbare Disharmonie zwischen zwei Bestimmungen. Man kann allerdings sagen, die Bestimmung des §. 2 bedinge die erste, allein man kann eben so gut, und vielleicht mit noch mehr Recht sagen, der erste Paragraph bedinge den zweiten.

Der Hauptsatz ist der, daß jede Gemeinde einen Ausschuß haben kann, und die andern Sätze müssen sich unter diesen beugen.

Die Zahl der Ausschußmitglieder muß unter diese Hauptbestimmung sich stellen lassen, und die nothwendige Folge ist die, daß die Zahl von 50 Mitgliedern, die ein Ausschuß haben soll, abgeändert werden muß, wenn im Gesetz eine Ueberstimmung herrschen soll.

Kern: Ich habe der Verbesserung des §. 1, wonach alle Gemeinden ohne Bestimmung einer Seelenzahl, also auch jene von 3,000 Seelen abwärts, einen größern Ausschuß wählen dürfen, nur in Hinsicht auf den §. 2 meine Zustimmung gegeben, denn sonst würde der Zusatz

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zum ersten Artikel in abstracto zu Absurditäten führen. Wir haben eine große Menge von Gemeinden, die nicht 50, ja nur 30 Bürger zählen, und wie soll nun hier ein großer Ausschuß gewählt werden? Diese Gemeinden sind wegen einer Gemeindeversammlung nicht in Verlegenheit, und bedürfen eines Ausschusses nicht. Wird aber der Art. 2 nach der von der Commissionsmehrheit vorgeschlagenen Fassung angenommen, so erscheint dann der Zusatz im ersten Artikel weniger bedenklich, und wird eigentlich durch den Art. 2 theilweise wieder aufgehoben.

v. Itzstein: Ich erbitte mir doch von den Herrn Regierungs-Commissären eine Auskunft auf die Bemerkung des Abg. Welcker, welche dahin ging, daß er voraussetze, es werde, nachdem der Beschluß gefaßt worden, daß alle Gemeinden einen großen Ausschuß haben können, die im §. 40 der Gemeindeordnung enthaltene Bestimmung in der Art beibehalten werden, daß die Gemeinde wieder zurückgehen könne.

Ministerialrath Bekk: Der §. 40 wird nicht abgeändert.

v. Itzstein: Alsdann bin ich zufrieden.

Kuenzer: Es ist überhaupt etwas beschlossen worden, was noch gar nicht discutirt wurde.

Schaaff: Schon bei der allgemeinen Discussion ist darüber weitläufig gesprochen worden.

v. Rotteck: Wenn dem Ausschuß neben dem Recht der Gemeindeversammlung in Beziehung auf die Berathung und Beschlußfassung über laufende Gemeindeangelegenheiten auch noch das Recht der Wahl gegeben werden soll, so werde ich mich für denjenigen Antrag erklären, der die größtmögliche Zahl will, woraus der Ausschuß bestehen soll.

Es ist in dieser Voraussetzung der Antrag der Regierung besser, als der Antrag der beiden Theile der Commission, und also hier wieder ein Fall, wo man seine Abstimmung nicht mit Ueberzeugung geben kann, wenn man nicht durch Divinationsgabe sich schon zum Voraus den Beschluß vorstellt, der in Beziehung auf einen folgenden Paragraphen gefaßt werden wird. Indessen wiederhole ich, daß ich den Regierungsentwurf, worin dem großen Ausschuß eine größere Zahl von Mitgliedern gegeben wird, vorziehe, falls der Ausschuß die Wahlrechte üben soll, und würde dann blos zur Beseitigung etwaiger Inconvenienzen die Einschiebung einer weiteren Klasse wünschen.

Welcker: Die Kammer und die Regierungs-Commission sind darüber einig, daß ein vielleicht übereilter Beschluß in einer Gemeinde nicht auf ewige Zeiten einen Ausschuß bei ihr begründen soll. Nun ist aber der §. 40 der Gemeindeordnung seinem Wortinhalt nach nicht wohl auf unsere Bestimmung anwendbar, den der §. 40 spricht von Städten über 3,000 Seelen. Diesen ist erlaubt, einen größeren Ausschuß zu wählen, und durch Gemeindebeschluß wieder aufzuheben. Die wesentlichste Bestimmung des §. 40 müßten wir also in das neue Gesetz aufnehmen, wenn keine Zweifel entstehen sollen.

Staatsrath Nebenius: Jedes Geschäft kann auf dieselbe Weise wieder aufgehoben werden, in der es zu Stande kam. Sonst würde daraus folgen, daß, wenn eine Gemeinde der ersten Klasse mit Zustimmung der Regierung beschließt, keinen Ausschuß zu wählen, sie für immer das Recht zu Bildung eines solchen Ausschusses verloren hätte, was weder ihre noch unsere Meinung seyn kann.

Welcker: Ich mache gleichwohl den Antrag, die Bestimmung, wonach ein solcher Gemeindebeschluß wieder durch Gemeindebeschluß aufgehoben werden kann, ausdrücklich aufzunehmen, weil ein Zweifel um so natürlicher entstehen könnte, da vielleicht beide Arten von Ausschüssen auf eine und dieselbe Linie gestellt werden möchten.

v. Rotteck: Gerade weil es der Wille der Regierung und der Kammer ist, muß es ins Gesetz kommen, damit nicht durch bösen Willen in Zukunft etwas eingeführt werde, was nicht der Wille der Regierung und nicht der Wille der Kammer war.

Zentner: Ich bin auch dieser Ansicht, und bemerke nur, daß, wenn man die Genehmigung der Regierung weggelassen hätte, der Antrag nicht nothwendig gewesen wäre.

Nachdem man aber auf eine etwas übereilte Weise diesen Ausdruck hineingebracht hat, so wird das Amendement des Abg. Welcker nothwendig seyn.

Aschbach: Der Antrag des Abg. Welcker wird allerdings jetzt nothwendig werden, denn die Regierung hat selbst anerkannt, daß diese Bestimmung im Geist des Gesetzes liege.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn wir aber ein Gesetz machen, so müssen wir auch für die möglichst klaren Ausdrücke sorgen, um Mißverständnissen und Irrungen zu begegnen, die zu großen Unordnungen führen könnten.

Sander: Ich habe zuerst darauf aufmerksam gemacht, was die Folgen des gefaßten Beschlusses sind. Wir sind bereits auf eine üble Folge gestoßen, und wir werden noch auf viele Anstände kommen, denn bis jetzt ist das Gesetz blos auf den großen Ausschuß bei den größeren Gemeinden basirt, der darin auch der Seelenzahl nach bestehen kann.

Ich möchte nur ein Urtheil von Jenem, der den Antrag stellte, daß das Gesetz auch auf Gemeinden unter 1,500 Seelen anwendbar seye, darüber hören, ob er dabei glaubt, daß dieser neue Antrag ins Gesetz hereingenommen werden könne, ohne eine durchgreifende Abänderung des Gesetzes hervorzubringen, und ob er glaubt, daß alle weiteren Paragraphen so bestehen bleiben können, wie sie vorgeschlagen sind, ohne daß man eine weitere Unterscheidung für die kleineren Gemeinden vornimmt.

Mittermaier: Ich gehe davon aus, daß man die Gemeinden als vernünftig annehmen, und ihnen die Freiheit der Wahl lassen müsse. Ich kann mir denken, daß auch in kleineren Gemeinden Verhältnisse wünschenswerth machen, einen solchen großen Ausschuß einzuführen, und weil ferner immer vorausgesetzt worden ist, daß auch in dieser Hinsicht wieder eine Aenderung eintreten könne, was auch ich will, so bin ich consequent gewesen, indem ich vorschlug, es soll in allen Gemeinden dieses geschehen können. Das was wegen des Zahlenverhältnisses nothwendig wird, wird später zur Sprache kommen, und ich werde, wenn wir an den betreffenden Paragraphen kommen, diesfalls Anträge stellen, falls Widerspruch eingelegt werden sollte.

Sander: Man könnte schon hier einen solchen Antrag stellen, und der Abg. Knapp hat eigentlich bereits einen gestellt, von dem ich allerdings noch nicht weiß, ob er hinsichtlich der Zahl der richtige ist. Der §. 2 stellt den Grundsatz auf, daß in kleineren Gemeinden die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses wenigstens ein Siebentel der ganzen Bürgerschaft betragen solle. Dieses Siebentel ist aber bei Gemeinden unter 1,500 Seelen zu klein, denn es könnte der Fall eintreten, daß die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses geringer wäre, als die Zahl der Mitglieder des kleineren Ausschusses und des Gemeinderaths, was man doch nicht wird haben wollen. Darum wird es nothwendig seyn, über die Zahl des großen Ausschusses in den kleineren Gemeinden eine Bestimmung in das Gesetz zu legen. Welche Zahl dies seyn dürfte, kann ich jetzt nicht sagen, und ich werde mich gerne auf die Erfahrung anderer Mitglieder, besonders auch des Herrn Berichterstatters der Majorität zurückziehen, denn er selbst, der nicht vorgeschlagen hat, daß man das Gesetz auf die kleineren Gemeinden ausdehnen soll, wird von der Räthlichkeit überzeugt seyn, daß man besondere Bestimmungen für diese kleineren Gemeinden trifft.

Kern: Meiner Ansicht nach unterliegt die Ausführung auch noch bei Gemeinden von wenigstens 1,000 bis 3,000 Seelen keinem Anstande. Sobald aber die Gemeinden so klein sind, daß sie nicht wenigstens 100 Bürger zählen, soll auch von Ernennung eines großen Ausschusses gar nicht die Rede seyn. Auch ist es gar nicht gedenkbar, daß eine so kleine Gemeinde einen großen — aus wenigstens 50 Mitgliedern bestehenden Ausschuß jemals verlangen werde. —

Sander: Alsdann haben wir einen Beschluß gefaßt, der nach der Ansicht des Herrn Berichterstatters nicht auszuführen ist, und wir haben bewiesen, daß es auch anderwärts als in den Gemeindeversammlungen Mehrheiten gibt, denen ich nicht den Namen geben möchte, der gegeben worden ist.

Ministerialrath Bekk: Ich hätte dem Antrag des Abg. Mittermaier in dieser Beziehung auch nicht beistimmen können, wenn es in Beziehung auf die Zahl bei dem Regierungsentwurf bliebe. Ich habe aber unterstellt, daß der Antrag der Commission angenommen werde, daß nämlich der große Ausschuß aus nicht weniger als 50 Mitgliedern bestehen könne. Nimmt man diesen Antrag an, so ist es klar, daß, wenn die Gemeinde nicht 50 Bürger hat, sie auch keinen Ausschuß wählen kann, und es wird auch den Gemeinden, welche noch mehr Bürger, vielleicht 100 oder 150 Bürger haben, doch nicht einfallen, einen Ausschuß zu wählen, der mehr als die Hälfte oder einen Drittheil aller Bürger umfassen müßte. Ich halte es dahe

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für gar nicht nothwendig, daß man im Gesetz deswegen eine weitere Bestimmung aufnehme.

Knapp: Ich komme auf meinen Antrag zurück, wonach in kleinen Gemeinden der Ausschuß aus einem Fünftel der Bürgerschaft bestehen solle. Ist letztere 150 Mann stark, so wird somit das Wahlcollegium aus 30 Personen bestehen, und ich frage, ob dieses Collegium in kleineren Orten nicht immer noch größer seyn würde, als das Wahlcollegium in einer großen Stadt.

Ministerialrath Bekk: In dem Bericht der Mehrheit der Commission steht, daß der große Ausschuß aus wenigstens 50 Mitgliedern bestehen müsse, und es ist also dort der Satz aufgegeben, daß in kleineren Gemeinden der Ausschuß aus einem Siebentel der Bürgerschaft bestehen müsse. Er kann auch aus einem Fünftel oder aus einem noch größern Theile bestehen, wenn die Gemeinde nun 250 oder weniger Bürger zählt.

Mittermaier: Alle Mitglieder der Commission waren darin einverstanden, daß das Minimum der Mitglieder des großen Ausschußes 50 betragen müsse, und es kann also in solchen Gemeinden, wo der große Ausschuß nicht mit dieser Zahl besetzt werden kann, auch kein solcher gewählt werden.

v. Rotteck: Von mehreren Seiten wurde bemerkt, daß sich Dasjenige, was der Abg. Welcker vorgeschlagen hat, darum von selbst verstehe, weil Alles auf dieselbe Art wieder abgeändert werden könne, in welcher es zu Stande kam. Auf diese Bemerkung hin sehe ich mich veranlaßt, bestimmt zu fordern, daß dieser Antrag ins Gesetz aufgenommen werde. Ein Gemeindebeschluß unter Zustimmung der Regierung kann bewirken, daß in einer kleinen Gemeinde ein großer Ausschuß gewählt werde, und nun könnte man daraus abstrahiren, daß eine Gemeinde von ihrem früheren Beschluß wieder nur mit Zustimmung der Regierung abgehen könne. Es ist aber nicht richtig, daß blos durch die Zustimmung aller dieser Theile die fragliche Einrichtung wieder abgeschafft werden kann.

Das, was nur geschehen kann, wenn beide Theile zusammenstimmen, hört von selbst auf, wenn diese Zusammenstimmung nicht mehr vorhanden ist. Wir wollen blos, daß der Gemeinde die Erlaubniß zur Errichtung eines großes Ausschusses ertheilt werden könne. Sobald nun eine Gemeinde glaubt, sie brauche von der ihr gegebenen Erlaubniß keinen weitern Gebrauch zu machen, und es sey für sie besser, keinen großen Ausschuß zu haben, so wird sie einen dahin gehenden Beschluß fassen, und zu diesem Beschluß ist die Genehmigung der Regierung nicht nothwennig, weil zu Aufhebung einer Einrichtung, zu deren Gründung man zwar die Erlaubniß nothwendig hatte, die aber doch nur aus dem eigenen Willen hervorging, die bloße Verzichtleistung auf die erhaltene Erlaubniß genügt.

Gerbel: Ich unterstütze den Antrag des Abg. v. Rotteck aus den von ihm angeführten Gründen, und schließe mich ihm auch darin an, daß der Regierungsentwurf mir besser zu seyn scheint, als der Vorschlag der Commission, vorausgesetzt nämlich, daß dem größern Ausschuß die Bürgermeisterwahl übertragen werden soll. In der Commission hat man auch nur in der Unterstellung für das Maximum von 150 Mitgliedern gestimmt, daß nach dem Antrag der Minorität der Bürgermeister nicht von dem Wahlcollegium, sondern von der Gemeinde werde gewählt werden. Wird aber dem Wahlcollegium auch das Recht gegeben, den Bürgermeister zu wählen, so kann mir dasselbe nicht zahlreich genug seyn, und da gefällt mir der Vorschlag der Regierung weit besser, als der der Commission. In Mannheim macht es einen Unterschied von fünfzig bis sechzig Mitgliedern, um die der Ausschuß nach dem Regierungsentwurf größer würde, als nach dem Vorschlag der Commission. Ich glaube übrigens, daß die Frage, ob diesem großen Ausschuß die Bürgermeisterwahl übertragen werden soll, rein präjudiziell ist, und so hat man es auch von Seiten der Minorität betrachtet, und hat nur unter dieser Voraussetzung dem Paragraphen, wie er jetzt vorgeschlagen ist, seine Zustimmung gegeben.

Wenn auch bei dem ersten Paragraphen dieses Präjudiz nicht so klar ins Auge leuchtet, so sollte man doch vor Allem bestimmen, ob nach dem Antrag der Minorität der Commission dem großen Ausschuß auch die Wahl des Bürgermeisters übertragen werden soll. Geschieht dieses, so trage ich darauf an, den Regierungsentwurf in Beziehung auf die Zahl herzustellen, wogegen ich mich,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

falls die Wahl der Gemeinde übertragen würde, mit der Zahl von 150 begnügte.

Staatsminist. Winter: Ich habe gar nichts dagegen, wenn Sie den Regierungsentwurf anerkennen.

Merk: Es ist die Frage, ob es nicht der Oeconomie des Gesetzesentwurfs entspräche und eine weit bessere Fassung wäre, wenn der Antrag des Abg. Mittermaier in Hinsicht der Bestimmung der Bürgerzahl angenommen würde. Dieser bestimmt bereits, was jetzt erst durch eine Vergleichung des §. 2 mit dem §. 1 herausgebracht werden soll. Es ist nämlich besser zu sagen, es müssen 500 Bürger seyn, denn hiernach kann in Gemeinden unter 500 Bürgern kein großer Ausschuß gewählt werden, falls die Zahl des letzteren 50 betragen muß.

Ministerialr. Bekk: Damit, daß die Zahl 50 seyn muß, ist nicht gesagt, daß, wenn diese 50 mehr als das Zehntel ausmachen, ein Ausschuß nicht zuläßig seyn solle. Es muß eben alsdann mehr als der zehnte Theil gewählt werden.

Kern: Ich kann mich auf den Antrag des Abg. Gerbel, wonach nämlich zuerst der §. 6, in Betreff der Bürgermeisterwahlen, erledigt werden soll, nicht einlassen, da ohnehin schon früher die gegenwärtige Ordnung der Discussion beschlossen worden ist. Ich kann aber auch dem Verbesserungsvorschlag des Abg. Merk nicht beitreten, weil die Fassung des §. 1 schon durch große Mehrheit angenommen worden ist, wobei ich mich um so mehr beruhigen kann, weil er durch den §. 2 wieder verbessert und ins Geleise zurückgeführt wird, und beide Paragraphen zusammen genommen in ihrer dermaligen Fassung dem Wohl des Staates und der Gemeinden entsprechen.

Das, was der Abg. Gerbel in Betreff der Zahl der Mitglieder des Ausschusses gesagt hat, veranlaßt mich zu einigen weiteren Bemerkungen. Es sind bei den Commissionsverhandlungen über die Größe der Zahl der Mitglieder des Ausschusses dreierlei Ansichten zur Berathung gekommen. Die Regierung fordert nämlich, daß der Ausschuß in den vier größten Städten ein Zwölftel, in den übrigen Städten über 3000 Seelen ein Zehntel, und in kleineren Gemeinden ein Siebentel der ganzen Bürgerschaft betragen solle. Dagegen hat die Mehrheit der Commission gefordert, daß gleichmäßig in allen Gemeinden der große Ausschuß in einem Zehentel der ganzen Bürgerschaft bestehen soll, jedoch mit einem Maximum von 150 und einem Minimum von 50, mit Einrechnung des Gemeinderaths und kleineren Bürgerausschusses. Die Ansicht der Minorität der Commission endlich ging dahin, daß man unterscheiden müsse, ob der Ausschuß auch die Wahl des Bürgermeisters vorzunehmen habe, oder nicht; für den ersteren Fall hat die Minorität auf die größtmögliche Zahl von Mitgliedern angetragen, sich also mit dem Regierungsvorschlage vereinigt, wogegen dieselbe für den zweiten Fall dem Beschluß der Mehrheit der Commission beigetreten ist. Diese letzte Ansicht gehört offenbar nicht hieher, und ich kann mich im Namen der Mehrheit der Commission um so weniger in diese Distinktion einlassen, da die Wirksamkeit des großen Ausschusses erst im §. 6 bestimmt wird. Erst dort wird also beschlossen werden, ob dem großen Ausschuß blos die Wahl des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses, oder auch die des Bürgermeisters zustehen solle.

Bei Bestimmung der Größe des Ausschusses muß auf zwei Hauptpunkte Rücksicht genommen werden: er darf nicht zu groß, aber auch nicht zu klein seyn; nicht zu klein, weil er die gesammte Gemeinde und wesentliche Rechte derselben zu vertreten hat, und die Bürgerschaft wahrscheinlich zu einem sehr beschränkten Ausschuß kein Vertrauen haben würde. Unter 50 Mitgliedern wollte daher die Commission denselben nicht herabgesetzt wissen, und sollte in einem einzelnen Falle die Gemeinde sich nach ihren speziellen Verhältnissen auf einen so großen Ausschuß nicht einlassen wollen, so muß es natürlich bei den Vorschriften der Gemeindeordnung bleiben, nach welchen die wichtigen Geschäfte nicht vor den Ausschuß, sondern vor die Gemeindeversammlung zu bringen sind. Dieser Ausschuß darf aber auch nicht zu groß seyn, wenn er seinen Zweck erreichen soll, weil sonst leicht durch die Schwierigkeiten hinsichtlich der Zusammenrufung desselben, hinsichtlich der Erscheinung einer genügenden Bürgerzahl und hinsichtlich der Behandlung der Geschäfte selbst, große Anstände entstehen würden, welche vielleicht auf einen eben so hohen Grad wachsen könnten, wie bei der Urversammlung nachgewiesen worden. In diesen Fehler einer übertriebenen Größe

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

würde nach der Ansicht der Commissionsmajorität zuverlässig der Regierungsvorschlag fallen, indem nach demselben in Mannheim ein großer Ausschuß von 251 und für Carlsruhe ein Ausschuß von 194 Mitgliedern herauskommen würde. Diese beiden Rücksichten also, daß der Ausschuß nicht zu groß und nicht zu klein seyn dürfe, haben die Commission zu dem Vorschlage bewogen, den großen Ausschuß aus einem Zehntel der Bürgerschaft mit einem Maximum von 150 und einem Minimum von 50 Mitgliedern bestehen zu lassen.

Martin: Ich möchte den Vorschlag machen, den Antrag des Abg. Gerbel anzunehmen, der in der Hauptsache dahin geht, den Regierungsentwurf herzustellen, oder am Schlusse des Commissionsantrags Folgendes noch beizusetzen: „es soll jedoch die Zahl von 150 Mitgliedern nie überschritten werden und ein großer Ausschuß nur in jenen Gemeinden statt haben, deren Bürgerschaft die Zahl von 200 übersteigt. Dadurch würde man auch den Gemeinden von etwa 1200 Seelen das Recht geben, einen großen Ausschuß zu wählen; dahin stelle ich nun meinen Antrag.

Ministerial-Rath Bekk: Für eine Gemeinde von 200 Bürgern wäre ein Ausschuß, wenn er nur aus einem Zehntel der Bürgerschaft bestände, zu klein und kein Ausschuß mehr, der eine Gemeinde zu vertreten geeignet wäre. Darum halte ich es für ganz angemessen, eine bestimmte Zahl der Ausschußmitglieder festzusetzen, unter die nicht herabgegangen werden dürfe.

Martin: Alsdann wären aber die andern Gemeinden nicht hierunter begriffen, deren zehnfache Bürgerzahl nicht 50 beträgt?

Kern: Der Hr. Abg. Martin scheint von der Voraussetzung auszugehen, es müsse absolut ein Zehntel der Bürgerschaft gewählt werden und wenn dieses Zehntel nicht mehr 50 Bürger ausmache, so könne das Institut nicht eingeführt werden. Dieß ist aber nicht der Zweck und die Absicht der Commission. Es soll hienach allerdings ein Zehntel gewählt, wenn aber dadurch keine 50 Mann herauskommen, so kann von der Gemeinde, um demungeachtet einen großen Ausschuß zu erhalten, auch auf ein Achtel oder ein Sechstel hinaufgegangen werden.

Kuenzer: Ich muß besonders darauf aufmerksam machen, die Sache auch mit Rücksicht auf die §§. 3 und 5 zu betrachten. Man könnte sonst in den Fall kommen, bestimmen zu müssen, daß in kleinen Gemeinden nur die zehn reichsten Bürger den Ausschuß zu wählen haben.

Sander: Den Beschluß hätte man eben nicht fassen sollen, allein ich unterwerfe mich demselben, finde aber, daß es jetzt ganz nothwendig seyn wird, eine bestimmte Zahl des Minimums von Mitgliedern des großen Ausschusses festzusetzen. Auf den Antrag des Abg. Martin kann nicht eingegangen werden, weil er eine, wenn auch nur theilweise Zurücknahme des gefaßten Beschlusses ist, indem er sagt, jene Gemeinden sollen einen großen Ausschuß nicht wählen können, die so klein sind, daß sie keine 200 Bürger zählen. Wir haben aber in unserem Beschluß keinen Unterschied zwischen den Gemeinden gemacht, und können jetzt keinen mehr machen; wenn aber der Ausschuß überall aus wenigstens 50 Mitgliedern bestehen solle, so sehe ich nicht ein, wie man dabei und überhaupt bei der Wiederherstellung des Regierungsentwurfs Anstand nehmen kann, mag der Ausschuß Rechte erhalten, welche er will. Ja sogar je mehr man ihm Rechte gibt, um so nothwendiger wird es, den Ausschuß möglich zu vergrößern, um damit der Bürgerschaft möglichst zu gleichen und sie gut vorzustellen. Je kleiner der Ausschuß ist, desto weniger Vertrauen wird Dasjenige haben, was er beschlossen hat und was von ihm ausging. Darum glaube ich auch, daß ein Maximum von 150 Ausschußmitgliedern um so weniger angenommen werden sollte, als diese Zahl ohnedieß nur in den größten Städten des Landes überschritten werden wird.

Die größeren Städte sind aber jene, die wohl am meisten auf die größere Bildung Anspruch machen könnten, und da es überhaupt der Ausschuß ist, in welchen ja gerade Intelligenz und Bildung kommen soll, so würden wir mit dem Vorschlag der Commission gerade die gebildeten Classen in den größeren Städten beschränken und sagen, in den größten Städten können wir nicht hoffen, daß über 150 so weit Gebildete unter der Bürgerschaft zu finden sind, daß man mit denselben eine ruhige Gemeindeversammlung halten könnte. Ich glaube aber auch, daß ein Zehntel in allen Fällen und Gemeinden nicht angenommen werden sollte. Es ist dieses etwas, was so ganz dem Nivellirungssystem und der Absicht entspricht, Alles ohne Unterschied, ob groß oder klein, gleich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu stellen. Dieses stimmt nicht ganz mit den Grundsätzen überein, die in dem Commissionsbericht entwickelt sind. Man liest darin eine Art von Klage, daß man die Land-Gemeinden und die größeren Städte in der Gemeinde-Ordnung ganz gleichgestellt habe. Wenn man aber nun für alle Gemeinden wieder ein Zehntel der Bürgerschaft als Zahl der Mitglieder des Ausschusses annimmt, so fällt man in denselben Fehler, worüber man geklagt hat. Darum scheint es räthlich, den Entwurf der Regierung durchaus herzustellen und dem gefaßten Beschluß wegen der kleineren Gemeinden zufolge nur das als etwas Nothwendiges beizufügen, daß die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses nie unter 50 herabgehen solle; worauf ich antrage.

Zentner: Gegen die Ansicht des Abg. Sander ist einzuwenden, daß wir hiernach wieder in den Mißstand verfielen, den wir durch den großen Ausschuß vermeiden wollen. Ich halte es für besser, 150 als ein Maximum anzunehmen. Wenn man weiter gehen wollte, so würden die Berathungen der Corporation wieder zu schwerfällig werden.

Stösser: Der Abg. Welcker sagte: daß einer Gemeinde, worin kein Ausschuß gewählt werden müsse, die Erwählung eines solchen aber gleichwohl beschlossen worden sey, zu jeder Zeit frei stehen müsse, von der Wahl abzugehen. Ich bin damit einverstanden, allein auf der andern Seite muß man dann auch verordnen, daß, wenn eine Gemeinde, in der nach dem Gesetz ein Ausschuß hätte gewählt werden sollen, die Staatsgenehmigung erhielt, keinen Ausschuß wählen zu dürfen, auch die Regierung wieder von ihrem Beschluß abgehen könne.

Mehrere Mitglieder erklären sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Ministerialrath Bekk: Was die Gemeinden über 3000 Seelen betrifft, so glaube ich, daß, weil Staatsgenehmigung nothwendig ist, um von der Bildung eines großen Ausschusses abzugehen, diese Staatsgenehmigung auch auf eine bestimmte Zeit, etwa auf vier Jahre, beschränkt, oder mit Widerrufsvorbehalt ertheilt werden kann.

St. M. Winter: Wir haben zugegeben, daß die Sache wieder auf dieselbe Art aufgehoben werden könne, wie sie eingeführt wurde, und dieß ist der Weg der Staats-Genehmigung.

Mördes: Diesen Grundsatz wollen wir eben durch unsern Beisatz bekämpfen.

Welcker: Ich will, daß blos ein Gemeindebeschluß nothwendig sey.

Mördes: Es handelt sich von einem Zusatz, der, meiner Ansicht nach, Wichtigkeit hat, aber alle Wichtigkeit verlieren würde, wenn man die Sache so fassen wollte, wie man thun zu wollen scheint. Es ist die Rede davon, ob die Bestimmung auch für diejenigen Fälle, die der Abg. Stösser meint, in gleicher Weise angenommen werden soll, wie sie der Abg. Zentner für den von ihm angeführten Fall angewendet wissen will. Die Bestimmung, daß durch Gemeindebeschluß eine Abänderung erfolgen könne, muß bleiben.

Stösser: Ich wünsche im Gegentheil bei den Gemeinden über 3000 Seelen keinen Gemeindebeschluß, sondern einen Regierungsbeschluß.

Aschbach: Da von der Regierung bemerkt wurde, daß sie die Genehmigung nur auf eine bestimmte Zeit ertheilen werde, so entschließt sich vielleicht der Abg. Stösser, seinen Antrag zurückzunehmen.

Stösser nimmt auf dieses hin seinen Antrag zurück.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten, und

1) der Antrag des Abg. Welcker, wornach die durch einen Gemeindebeschluß ins Leben gerufene Einrichtung in Beziehung auf den großen Ausschuß, deren der §. 1 in der von der Kammer angenommenen Fassung erwähnt, auch wieder durch einen Gemeindebeschluß abgeändert werden könne, mit 35 gegen 26 Stimmen angenommen, und
2) zu §. 2 mit 37 gegen 24 Stimmen beschlossen, den Regierungsentwurf mit dem von Sander beantragten Zusatz, daß der größere Ausschuß niemals unter 50 Mitglieder herabsinken könne, herzustellen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Dr. Duttlinger.

Der erste Secretär:
Bohm.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 23. Mai 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Winter, Staatsminister Freiherr von Blittersdorf, Staatsrath Nebenius und Misterialrath Lang;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme des Abgeordneten Eläs.

Unter Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

---

v. Rotteck übergiebt zwei Petitionen,

a) des katholischen Schullehrers Bregenzer in Karlsdorf um Abänderung und Verbesserung des Schulgesetzes, resp. der Rechtsverhältnisse der Schullehrer in Baden;

b) des Bürgermeisters Knapp und Gemeinderaths Lauer in Freudenberg, die Aufhebung des Cölibats betreffend.

Kröll übergiebt eine Petition mehrerer Thierärzte im Oberamtsbezirks Lahr, um Ausführung des am vorigen Landtage besprochenen Planes, die Anstellung besoldeter Thierärzte betreffend.

Sämmtliche Petitionen werden an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen.

Die Tagesordnung führt nun auf Fortsetzung der Discussion über den Gesetzesentwurf in Betreff der Gemeindewahlen.

Antrag der Majorität der Commission:

§. 3.

„Wo ein großer Ausschuß aufgestellt wird, werden die drei Klassen, aus welchen nach den §§. 28 und 40 der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 der Bürgerausschuß und der große Ausschuß zu wählen sind, in der Art gebildet, daß die nach der Größe ihrer Steuerkapitalien einzureihenden wahlberechtigten Bürger jeder Classe miteinander den dritten Theil des Steuerkapitals aller wahlberechtigten Bürger besitzen. Kämen hienach in die Klasse der Höchstbesteuerten weniger als $1/6$ aller wahlberechtigten Bürger, so würde die Klasse durch Aufnahme der im Steuerkapital Nächstfolgenden bis zu diesem Maße erweitert.“

„Gleiches geschieht mit der Klasse der Mittelbesteuerten, wenn sie nicht wenigstens $2/6$ sämmtlicher wahlberechtigten Bürger umfaßt.“

Die Minorität der Commission trug darauf an, diesen Paragraphen wegzulassen.

Kern: In dem §. 3 und zum Theil auch in den damit in Verbindung stehenden §§. 4 und 5 bestimmt der Gesetzesentwurf die Normen, nach welchen der große Ausschuß gebildet und die Mitglieder desselben gewählt werden sollen. Die darüber gegebenen Vorschriften weichen zum Theil von der Art und Weise ab, wie bis jetzt nach den §§. 28 und 40 der Gemeindeordnung die größern Ausschüsse ernannt worden sind. Zwar stimmt sowohl das neue Gesetz, als die Gemeindeordnung darin überein, daß die Bürgerschaft zuvörderst in drei Klassen nach der Größe und Ordnung des Steuerkapitals zu theilen sei und daß dann aus jeder dieser Classen $1/3$ der Ausschußmänner ernannt werden solle. Sie weichen aber darin von einander ab, daß nach den Vorschriften der Gemeindeordnung in jeder Classe auch dieselbe Zahl von Wählern zu stimmen hat, was nach dem Vorschlag des neuen Gesetzesentwurfs nicht der Fall ist. Es läßt sich nämlich die nothwendige Classifikation der Bürger auf dreierlei Arten ausführen, nämlich, entweder blos nach der Steuer, ohne Rücksicht auf die Zahl der Bürger, so daß in jede Classe ein Drittheil des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ganzen Steuerkapitals zu stehen kömmt, oder blos nach der Zahl der Bürger ohne Rücksicht auf das Steuerkapital, wonach in jede Classe ein Drittheil der Bürger eingereiht werden müßte, oder endlich nach einem gemischten Classificationsfuß, nämlich mit Rücksicht auf die Zahl der Bürger und auf die Größe des Steuerkapitals. Die beiden ersten Grundlagen der Classification, nämlich ausschließend die Steuer, oder ausschließend die Bürgerzahl, sind zwei einander entgegengesetzte Extreme und beide gleich verwerflich. Die Eintheilung blos nach dem Steuerfuß ohne Rücksicht auf die Zahl der Bürgerschaft wäre offenbar eine der reinen Geldaristokratie dargebrachte Huldigung. Denn nehmen wir eine Gemeinde von 300 Bürgern und etwa drei Millionen Steuerkapital, so würden in dieser Voraussetzung zwanzig Bürger, welche eine Million versteuern, schon eben so viel Ausschußmänner ernennen, als 180 Bürger in der dritten Classe. Eine solche Ungleichheit, nach welcher nur gewogen, aber nicht gezählt würde, ist jedoch weder von dem Regierungsentwurf noch von der Commission in Antrag gebracht worden. Wenn umgekehrt nach der zweiten Classificationsweise nur gezählt und nicht gewogen, also immer nur $1/3$ der Bürger ohne Rücksicht auf die Steuersumme in jede Classe gesetzt wird, so entstünde daraus die Unbilligkeit, daß ein Mann, der vielleicht für sich allein eine Million versteuert, und eben deßhalb $1/3$ allein der auf dem Steuerfuß ruhenden Lasten tragen muß, auf die Ernennung des größeren Ausschusses, also auch mittelbar auf die Gemeindeverwaltung keinen größern Einfluß hätte, als ein zweiter Bürger, der gar keinen Besitz hat, und in dem Steuerkataster gar nicht erscheint. — Mehr den Forderungen der Billigkeit und der Gerechtigkeit entsprechend ist es gewiß, daß weder ausschließlich nach dem Steuerfuß, noch ausschließlich nach der Bürgerzahl, sondern nach einem gemischten Fuß, mit Rücksicht auf beide Momente classificirt wird. Diesen gemischten zusammengesetzten Classificationsfuß hat nun der Regierungsentwurf gewählt, indem er verordnet, daß in die erste Klasse immer $1/3$ des Steuerkapitals und wenigstens $1/6$ der Bürgerschaft, in die zweite Classe immer $2/6$ und in die dritte Classe immer $3/6$ der Bürgerschaft mit ihren Steuerkapitalien eingereiht werden müssen. Nur glaube ich, Sie, meine Herren, noch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß nach meiner Ansicht der Art. 3 einer Abänderung oder einer deutlicheren Fassung bedürfen wird. Der Redner verliest die Worte des Regierungsentwurfs und bemerkt sohin: Es könnte diese Fassung leicht zu dem Irrthum führen, als müsse absolut in jeder der drei Classen $1/3$ des Steuerkapitals sich befinden, was in der Ausübung gar nicht möglich ist, da in der ersten Classe, welche bis auf $1/6$ der Bürgerschaft erhöht werden muß, beinahe immer mehr als $1/3$ des Steuerkapitlas liegt, und folglich für die zwei letztern Classen nicht mehr $2/3$ desselben übrig bleiben können. Es wird also angemessen seyn, dem Artikel eine solche Fassung zu geben, daß nach derselben die Classe der Höchstbesteuerten nebst wenigstens $1/3$ des Steuerkapitals auch immer $1/6$ der Bürgerzahl, die Classe der Mittelbesteuerten $2/6$ und die Classe der Untersten die übrigen $3/6$ der Bürgerschaft umfaßt.

Mehrere Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Saatsrath Rebenius: Diese Abänderung, die zunächst den Zweck größerer Klarheit hat, scheint in gar keiner Hinsicht bedenklich, da aus den statistischen Notizen erhellt, daß die Abstufung der Steuerkapitale in den drei Classen viel stärker ist, als die Abstufung der Stimmrechte. Wäre die Sache anders, so würde allerdings die Abänderung sehr bedenklich erscheinen. Man kann aber mit voller Gewißheit voraussetzen, daß die erste Classe immer ein weit stärkeres Steuerkapital hat, als das zweifache und dreifache der zweiten und dritten Classe, und ebenso die zweite Classe mehr als ein doppelt so starkes Steuerkapital als die dritte. Das Verhältniß steigt bei den verschiedenen Städten, wenn man die mittleren Steuerkapitale miteinander vergleicht, von 1 zu 6, bis von 1 zu 30. Die Ungleichheit des Eigenthums ist in Durlach am größten, indem dort einer in der höchsten Classe das Dreißigfache des Steuerkapitals eines Mitglieds der dritten Classe besitzt.

Mittermaier: Zunächst stelle ich den Hauptantrag, daß dem §. 3 die Zustimmung nicht gegeben und in Beziehung auf das Stimmrecht es bei der Gemeindeordnung belassen werden möchte, behalte mir aber vor, einen eventuellen Antrag zu stellen.

Was den Hauptantrag betrifft, so glaube ich, daß der Vorschlag der Regierung weder auf ganz richtigen Vor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aussetzungen beruht, noch in der Ausführung das von der Regierung selbst erwartete Resultat gewährt, daß er vielfach etwas Verletzendes hat und in den Gemeinden den Frieden und die Eintracht zerstört, worüber ich mir nun einige Bemerkungen erlauben werde.

Die Voraussetzung, von der man hier ausgeht, ist meiner Ansicht nach die, daß die Bürger die ein höheres Steuerkapital haben, auch in einem höheren Grade die Eigenschaften besitzen, die ein größeres Stimmrecht sichern, nämlich Eigenschaften des Geistes und des Gemüths. Ich will nicht wiederholen, was bei der allgemeinen Discussion über diesen Gegenstand ausführlich vorgetragen wurde, sondern gehe gleich zu meiner weiteren Behauptung über, daß das Resultat nicht dasjenige seyn werde, welches die Regierung sich in den redlichsten Absichten von der vorgeschlagenen Einrichtung verspricht. Wenn ich mich an die Erfahrungen halte, die gemacht worden seyn sollen, und wenn von den schlechten Wahlen die Rede war, die durch das gleiche Stimmrecht der Bürger zu Stande kamen, so will ich zugeben, daß diese schlechten Wahlen besonders dadurch bewirkt wurden, daß in den Gemeinden eine Aufregung statt fand, daß gewisse Personen Absichten hatten, die sogenannten abhängigen und willenlosen Leute nach ihren Zwecken zu benützen. Denke ich mir aber dieses, so wird die vorgeschlagene Einrichtung gar nicht das erwartete Resultat gewähren; denn die Leute, die die Stimmen leiten, die Personen, die über Geld disponiren können, die die Absicht haben, zu den höheren Stellen zu gelangen und deßhalb auf die niederere Classe einwirken, werden ihre Plane nach dem Regierungsentwurf, wenn dieser ins Leben tritt, leichter ausführen können, weil ihnen dieser ein größeres Stimmrecht gibt. Sie werden mit ihrem überwiegenden Stimmrecht durch ihre eigene Wahl gewisse Personen leichter in die Gemeindestellen hereinbringen und leichter auf die Anderen ihren Einfluß üben können, um gerade die Wahl so zu lenken, wie sie wollen. Wenn man die Tabelle vergleicht und sich vergegenwärtigt, wie das Gesetz sich im Leben ausnimmt, so wird man finden, daß in die Classe der Höchstbesteuerten sehr verschiedenartige Personen kommen. Bedenke man nur, daß in diese Classe Personen kommen, die, wie z. B. in Lahr, 150,000 fl. Steuerkapital bis herab zu 4,000 fl. besitzen und von denen also angenommen wird, sie seyen ebenso intelligent und moralisch würdig, wie diejenigen mit dem höchsten Steuerkapital. In Ettlingen steigt es von 87,000 fl. ebenfalls bis zu 4,000 fl. herab. Es scheint aber auch eine sonderbare Ungleichheit zu entstehen. Wer nach dem Gesetzsentwurf in einer Stadt wegen seines Reichthums in die erste Classe gehört, kommt in einer benachbarten Stadt in die zweite Classe. Wer in Eberbach 2,550 fl. besitzt, kommt noch in die erste Classe, während er in den benachbarten Städten in die zweite käme. Wer da oder dort in die erste Classe kommt, ist in Freiburg und andern Städten ein Mittelbesteuerter. Es giebt hiernach so verschiedenartige Verhältnisse, daß die Berechnung, von der man ausgeht, täuschen wird. Aus welchen sonderbaren Elementen ist ferner diejenige Classe zusammengesetzt, der man das Simmrecht nehmen will! In Freiburg sind 207 Bürger, die ein Steuerkapital von 320 bis 2000 fl. besitzen, was in andern Städten diese Leute zu reichen oder mittelbesteuerten Leuten machen würde. Dasselbe kann auch noch in Beziehung auf andere Städte durchgeführt werden. Wonach soll nun zu erwarten seyn, daß das Resultat eintreten wird, welches man sich verspricht? Es liegt aber auch darin etwas Verletzendes; denn der nämliche gleich Begüterte muß mit Gewalt oder mit Zwang, den das Gesetz durch die schroffen Classificationen eintreten läßt, in die eine oder die andere Classe gebracht werden, und die Bürger müssen als höchstwürdig, mittelwürdig und unwürdig classifizirt werden. In Mannheim sind 3 Bürger, die 7,100 fl. versteuern. Nur Einer kommt noch, weil die Thüre gerade offen ist, in die Classe der würdigsten, während die andern 2, weil die Zahl geschlossen ist, mit Gewalt weniger würdig seyn sollen. Der Eine ist um einige Monate älter, und gleichwohl rückt der Andere hinauf. Das, was dieser Classification zu Grund liegt, ist, daß der Höchstbesteuerte mehr Stimmrecht verdiene, weil er moralisch würdiger seye. Auch in Bruchsal sind zwey Bürger mit 7,100 fl. Steuerkapital, wovon der Eine in die zweite, der Andere in die dritte Classe kommt. In Weinheim tritt derselbe Fall ein. Glauben Sie wirklich, daß es nicht verletzt, wenn der Bürger, der sich so gescheit und würdig fühlt, als der andere, durch das Gesetz zu einem notorisch unfähigen gestempelt, jener dagegen in Folge einer gesetzlichen Vermuthung für einen höchst würdigen betrachtet wird, indem nur eine kleine Zahl einen so großen Unterschied begründet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich weiß wohl, daß man mir sagen wird, Zahlen hätten immer etwas Hartes und schroff Abscheidendes in Gesetzen. Dieses bewirkt aber nur, daß der Gesetzgeber sehr vorsichtig seyn muß, wenn er solche Zahlen anwendet, und daß er sie nicht ohne Noth anwenden soll. Auch in der Strafgesetzgebung hat man schroff nach Zahlen abgeschieden, jetzt aber die Ueberzeugung erhalten, daß es nichts taugt. In Fällen, wo es absolut nothwendig ist, wie z. B. bei der Verjährung und der Großjährigkeit, mag der Gesetzgeber dazu greifen. Hier sind aber die Verhältnisse anders, hier gebietet es die Noth nicht, denn es läßt sich wohl auch auf anderem Wege helfen. Der Maßstab des Steuerkapitals ist ein imaginäres Verhältniß, wo man nicht mit Gewißheit sagen kann, derjenige sey der würdigste, der mit einem hohen Steuerkapital in dem Cataster steht, während das Gewerbsteuerkapital jetzt eine so große Rolle spielt.

Ich glaube aber auch, daß der Friede in den Gemeinden gestört wird, und denke, daß diese Ungleichheit besonders störend dann hervortritt, wenn man den Menschen das, was sie hatten, raubt. Hier wird die dadurch entstehende Ungleichheit verletzen und Zwietracht herbeiführen. Diese schroffe Zwietracht wird auch im Leben immer mehr und mehr hervortreten, es wird Neckereien geben und Mißverhältnisse werden eintreten. Entweder wird auf diese Reibungen ein Kampf der Aermeren gegen die Reicheren folgen, der nicht wünschenswerth ist, oder es wird eine gewisse Indolenz und Gleichgültigkeit eintreten, weil diejenigen, die sich zurückgesetzt sehen, sich selbst sagen werden, wir haben kein Interesse mehr an diesen Angelegenheiten. Das Spiel des Zufalls, das in den Gemeinden vorgeht, wird sie verletzen. Am wenigsten wird aber durch den Entwurf das erreicht, was Hr. Staatsrath Nebenius erreichen will, nämlich den Mittelklassen eine würdige Stellung zu geben, denn die Personen, die in diese Mittelklasse kommen, sind gar verschieden. Man wird mir entgegen halten und sagen, was der Abg. Trefurt geistreich auseinandergesetzt hat, daß nämlich das Verhältniß der Pflichten auch das Verhältniß der Rechte bestimmen müsse. Vielleicht bin ich es, der in diesem Saale zuerst in einer Schrift „die Gemeindeverhältnisse" Treffurt's Ansicht zur Sprache gebracht hat, und in dieser Schrift glaube ich, gerade dieses Verhältniß der Pflichten, und die Grundsätze die daraus folgen, auseinandergesetzt zu haben. Bei einer neuen Bearbeitung habe ich mich überzeugt, daß ich dieselbe nicht durchführen kann und drei Dinge vergessen hatte. Einmal glaube ich, daß es gar nicht richtig ist, wenn man das Verhältniß der Pflichten so sehr heraushebe und sagen will, daß die Bürger nur Pflichten haben, die im Bezahlen bestehen. Man muß die Verhältnisse der Gemeinde als Familie und als Gesellschaftswohl erwägen, und das, was in alten Zeiten unter dem Wort Bürgerhülfe verstanden wurde, ist von hoher Bedeutung. Es handelt sich von persönlicher Hülfe und der Pflicht zu dieser Hülfe in Fällen der Noth. Ueberall, wo die Gemeinde im Gedränge ist, wird Jeder gleich verpflichtet seyn und jeder wird mit gleichem Interesse und gleicher Thätigkeit seine Pflichten erfüllen müssen. Die Fälle der Ueberschwemmung und des Brandunglücks z. B. lassen sich nicht unter die Pflichten bringen, die im Bezahlen bestehen. Man bezahlt hier oft mit seinem Leben und seiner ganzen persönlichen Thätigkeit. Sodann scheint es mir auch ein Irrthum zu seyn, daß bei den Gemeindebeamten alles in einer Vermögensverwaltung bestehen solle. Wenn dieses wäre, dann hätte ich mit meinem frühern Grundsatz wegen der Rechte und Pflichten recht gehabt. Es ist allerdings ein wichtiger Theil ihrer Thätigkeit, aber nicht der einzige, denn auch andere Interessen kommen zur Sprache. Die Aermeren haben in Beziehung auf Schulen, Reinlichkeit und andere polizeiliche Zwecke, dasselbe Interesse wie die Reichen, und dieses Interesse wird auch von den Gemeindebehörden berathen. Sodann darf man auch nicht vergessen, daß in vielen Städten die Aermeren durch die indirecten Abgaben, die da so bedeutend sind, z. B. mittelst des Octroi, bedeutende Beiträge geben, indem sie gerade die zahlreichsten Familien haben. Sollte dieses nicht in Betracht kommen, und will man blos auf die eigentliche Gemeindeumlagen und auf dasjenige, was hier zu bezahlen ist, Rücksicht nehmen? Hr. Minister Winter hat bei einer frühern Gelegenheit gesagt, er huldige dem System und dem Grundsatz, den der Klosterbruder in Lessings Nathan habe. Ich huldige ihm auch, denn es ist ein weiser Satz. Wenn ich, sagt dieser Alte, etwas thun soll, wovon ich weiß, daß etwas Gutes herauskommt, dieses Gute aber sehr nahe an das Schlimme grenzt, so thue ich lieber die Sache nicht, weil ich gewi

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bin, daß das Schlimme unvermeidlich, das Gute aber nur vielleicht kommt. Dies möchte auch auf das Experiment anwendbar seyn, das wir jetzt machen wollen. Ich werde Ihnen daher einen andern Vorschlag machen, der meiner Ansicht nach alle Interessen compensirt und die Einwendungen beseitigt, die während der bisherigen Discussion erhoben worden sind, einen Vorschlag, den Hr. Ministerialrath Bekk im Jahre 1835 mit der höchsten Lebhaftigkeit hier in dieser Kammer vertheidigt hat, und der auch damals Anklang fand, einen Vorschlag, der den §§ 139 bis 140 der Würtembergischen Verfassungsurkunde entspricht. Ich mache diesen Vorschlag eventuell und sage, daß, wenn man es überhaupt einmal bei der Gemeinde-Ordnung nicht lassen will, den weniger Vermöglichen ein Stimmrecht in der Art gegeben werden soll, daß diese weniger Vermöglichen, die unter 500 fl. oder 800 fl. Steuerkapital haben, Wahlmänner wählen und diese Wahlmänner alsdann gleiches Stimmrecht haben. Der Vorschlag würde alsdann dahin gehen, daß, wenn ein großer Ausschuß aufgestellt wird, zuerst diejenigen Bürger, die nur 500 fl. oder 800 fl. Steuerkapital haben, aus ihrer Mitte Wahlmänner wählen, und zwar in der Art, daß immer von 7 dieser Bürger ein Wahlmann gewählt wird, der dann ein gleiches Stimmrecht mit den übrigen Wahlberechtigten hätte.

Dieser Vorschlag hat vor dem Census auf jeden Fall den Vorzug, daß er nicht ganz ausschließt, sondern doch Jedem einiges Stimmrecht verleiht. Er ist deshalb auch besser als der Vorschlag, der im Jahre 1835 angenommen wurde und wonach die Fünfhundertgulden-Männer ausgeschlossen werden sollten. Er hat aber Vorzüge vor dem Vorschlag der Regierung, während er dieselbe Garantie gewährt. Er ist einfacher, während der Entwurf der Regierung verwickelt ist und auf einer Reihe von zufälligen Zahlenverhältnissen beruht. Er sichert der Mittelklasse, der man ja eine würdige Stellung geben will, dieselbe, indem er ihr so viele Rechte giebt, als den sogenannten Höchstbesteuerten. In der Classe der Mittelbesteuerten befindet sich auch eine große Zahl von Leuten, die man doch wahrlich reich nennt, wie z. B. in Carlsruhe in der Classe der Mittelbesteuerten Viele sind, die 9,370 fl. versteuern, und in Mannheim Viele mit 7,000 fl. Diese erhielten nach meinem Vorschlag keine geringeren Wahlrechte, sondern es bliebe ihnen das völlige Stimmrecht. Da, wo aber die Besorgniß beginnt, da, wo man glaubt, es seyen die weniger Vermöglichen und weniger Selbstständigen vorhanden, fangt die Wirksamkeit des Gesetzes an. Der Abg. Bekk hat gerade damals dieses System ein weit einfacheres genannt als das andere, das damals hinsichtlich der Wahlmänner vorgeschlagen wurde, und darum verdient es auch gewiß jetzt den Vorzug. Gleichwohl ist dieser mein Vorschlag blos eventuell, denn mein Hauptantrag ist der, dem § 3 die Zustimmung nicht zu geben, und es in Beziehung auf das Stimmrecht bei der Gemeinde-Ordnung zu lassen.

Eichrodt: Ich will die Discussion über den Art. 3, der schon bei der allgemeinen Discussion ausführlich erörtert wurde, nicht verlängern, sondern mich nur auf einzelne Bemerkungen in Beziehung auf den Antrag der Minorität auf Streichung dieses Paragraphen beschränken. Der Herr Berichterstatter sagt nämlich, die Gemeinde sey eine große Familie und die Geschichte lehre, daß in der Ungleichheit der Rechte und in der inneren Zwietracht von jeher der Grund lag, welcher Aufregung begünstigte und das Unglück der Gemeinde herbeiführte. Unser Grundgesetz für die Staatsgemeinde (die Verfassung), das hinsichtlich der Wahlen auf demselben Princip beruht, wie das Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger, hat aber noch nie eine Veranlassung zu dieser Zwietracht und Aufregung gegeben, wie sie der Abg. Mittermaier darstellt, obwohl die Wahlbezirke nicht nach der Kopfzahl der Wähler, sondern nach der Größe ihrer Steuer-Capitalien bestimmt sind, wie die Stellen der Wahlordnung, die hierauf Bezug haben, näher ausführen.

Der Redner verliest die Paragraphen 34 und 35, und bemerkt sodann: gerade dieses Staatsgrundgesetz, das besonders in der letzten Sitzung von mehreren Mitgliedern zum Beweis angerufen wurde, daß man die Rechtsgleichheit der Bürger nicht verletzen dürfe, hat diese Rechtsgleichheit selbst verletzt, indem es die Rechte der Staatsbürger in Beziehung auf die Deputirtenwahlen nach dem Maß ihres Vermögens erweitert oder beschränkt. Es hat dies mit Recht gethan, weil politische Rechte nicht zu denen gehören, welche die Verfassung für unabänderlich, für gleich zwischen allen Staatsbürgern, kurz für angestammte

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechte des Menschen erklärt hat; er hat dies mit Recht gethan in Anerkennung eines Grundsatzes, den der Abg. v. Rotteck, der eifrige Vertheidiger des § 7 der Verfassung in Beziehung auf unser Gemeindegesetz Anno 1831 selbst angeführt hat und der folgendermaßen lautete: „Politische Rechte sind keine selbstständigen Rechte, die unantastbar sind, die einem wegen seiner selbst zu gut kommen, sondern solche, die die Gesammtheit mit Berücksichtigung des allgemeinen Interesses Diesem oder Jenem verleiht.“ Gerade in Rücksicht dieses allgemeinen Interesses der Gemeinden hat die Gesammtheit diese Rechte beschränkt, und in Rücksicht dieses allgemeinen Interesses wollen wir das Gesetz genehmigen, wie es die Regierung vorlegte.

Der Herr Berichterstatter der Minorität hebt ferner heraus, wie wenig die Größe des angeblichen Reichthums entscheiden könne. Es giebt aber noch viele Ungleichheiten in den Gemeinden, die selbst da statt finden, wo das Princip der Gleichheit anerkannt ist, in dem Fall nämlich, wo es sich davon handelt, zu den Gemeindelasten beizutragen.

Es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß jeder Bürger gleiche Rechte an das Vermögen der Gemeinde habe, und doch zahlt der Reichere weit mehr als der Aermere. Ich habe aber noch nie von den Letzteren über diese Ungleichheit klagen hören. Die Rechtsungleichheit bei den Wahlen ist vielmehr für den weniger Bemittelten ein Antrieb zum Erwerb und zur Thätigkeit, weil er dadurch das Recht erhält, in die höhere Classe hinaufzusteigen. Die Ungleichheit, von der der Abg. Mittermaier behauptet, daß sie hinsichtlich der Classification der Wähler in den verschiedenen Städten eintrete, beruht aber gerade auf der Ungleichheit der Verhältnisse zwischen diesen Städten selbst. Wenn er aber sagt, bei Berechnung des Steuerkapitals komme es auf die Zahl der Schulden nicht an, und so komme es, daß in der ersten Classe viele Personen mit angeblich hohen Steuerkapitalien figurirten, die aber wegen der großen darauf haftenden Schuldenmasse gar nicht in der Wirklichkeit vermöglich seyen, so erwiedere ich ihm darauf, daß der Grundsatz, von dem das Gesetz ausgeht, darin besteht, daß den Vermöglichen ein größerer Antheil an der Ausübung der Stimmrechte gestattet werde, nicht nur weil sie selbstständiger sind und im Durchschnitt größere Intelligenz besitzen, sondern auch weil sie in höherem Maaße zu den Gemeindelasten beitragen. Das Steuerkapital ist allein der Maßstab, wonach diese Rechte bemessen werden können, und es kommt nicht darauf an, ob Jemand in der ersten Classe Schulden hat, oder ob Einer in der dritten Classe noch nebenher Vermögen besitzt. Nur auf das Steuerkataster kommt es an. Der Abg. Mittermaier sagt zwar, es gebe noch viele andere Interessen, ausser denjenigen, die nach der Größe des Steuerkapitals bemessen würden, und die für den armen Gemeindebürger von gleichem Werth seyen, wie für den reichen. Dieses gebe ich zu, allein alle diese Interessen sind doch immer mehr oder weniger von den Geldmitteln der Gemeinde abhängig. Ich stimme für diesen Paragraphen, weil er die Rechte mit den Interessen und Pflichten ins Gleichgewicht setzt und den Grundsatz der Verfassung mit der Gemeindeordnung in Uebereinstimmung bringt.

Man hat so viele Beweise aus der Verfassung gegen dieses Gesetz vorgebracht. Möge man jetzt auch ein Argument aus ihr für dasselbe gelten lassen.

Zentner: Der Entwurf der Regierung hat zwei Motive für die Beschränkung des Wahlrechts der ärmeren Classen aufgestellt, und zwar einmal die Abhängigkeit dieser Armen, und dann Gleichgültigkeit wegen Mangel an Betheiligung.

Man muß hier unterscheiden, ob in den Wirkungskreis des großen Ausschusses auch die Wahlen der Gemeindebeamten gehören sollen, oder nicht. Im letztern Fall, den ich wünsche, schlagen die Gründe, die in den Motiven des Regierungsentwurfs angeführt sind, nicht an, und passen meiner Ansicht nach nicht. Es hat die Gemeindeordnung in Theilen, die nicht abgeändert werden sollen, eine vollkommene Gleichheit festgesetzt, denn nach §§. 99 und 106 derselben soll jeder Bürger ein gleiches Recht an dem Gemeindegenuß und an dem Allmendgut überhaupt haben. Dieser Grundsatz ist im §. 85 der Gemeindeordnung bestätigt, wonach die Mehrheit von zwei Drittel aller Berechtigten eine Abänderung hinsichtlich des Gemeindegenusses treffen kann, ohne daß zwischen Aermeren und Reicheren unterschieden, sonach dem Grundsatz der Gleichheit vollkommen gehuldigt ist. Der Regierungsentwurf beabsichtiget nun nicht, daß diese Paragraphen abge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ändert werden sollen. Wenn sie aber bestehen bleiben sollen, so muß auch die Verwaltung des Vermögens der einzelnen Bürger und der gesammten Gemeinde nach demselben Prinzip Statt finden, wovon das Resultat ist, daß die Gemeindebeamten mit gleichem Stimmrecht von jedem Bürger zu wählen sind. Ich stimme deßhalb für den Antrag der Minorität, daß es in Beziehung auf die Bildung des größern Ausschusses, dem ich hierbei immer nur die Geschäfte der Gemeindeversammlung, mit Ausschluß der Wahlen, übertragen wissen will, bei der Gemeindeordnung sein Bewenden behalten solle. Daß die reicheren Bürger weit mehr beitragen, als die ärmeren, ist nicht durchweg so ganz richtig, wie schon der Abg. Mittermaier gezeigt hat. Nach dem Gesetz von 1835, das Sie Alle kennen, werden die Gemeindebedürfnisse nicht zunächst durch die Umlagen nach dem Steuerkapital gedeckt, sondern zunächst durch die Einkünfte der Gemeinde, und sofern diese nicht reichen, wird auf den Allmendgenuß gegriffen. Erst in einer spätern Reihe kommt es an den Beitrag nach Maßgabe des Steuerkapitals, so daß also nur in selteneren Fällen nach dem Steuerkapital zu den Gemeindelasten beigetragen wird. Man kann hiernach nicht behaupten, daß die ärmere Classe ganz ohne Interesse bei der Sache sey. Sie hat im Gegentheil wegen Ihres Anspruchs an das Gemeindevermögen eben so großes Interesse an einer guten Verwaltung, als die Reichen, weil der gleiche Antheil an dem Bürgergenuß für den Armen eben so wichtig ist, als für den Reichen. Für den Reichen ist der Bürgergenuß oft eine Kleinigkeit und neben seinem sonstigen Vermögen kaum in Anschlag zu bringen, während er für den Armen ausser seiner persönlichen Arbeitsfähigkeit häufig das einzige Vermögen bildet. Gleichgültigkeit und Mangel an Interesse für die Gemeindeangelegenheiten kann man daher in dieser Beziehung bei den ärmeren Bürgern nicht suchen.

Wenn man aber auch die Gemeindewahlen in den Kreis der Funktionen des großen Ausschusses hinein ziehen will, so ist der Entwurf der Regierung meiner Ansicht nach ebenfalls nicht angemessen. Der Zweck des Entwurfs wird nicht erreicht, und die beiden Gründe, die, wie ich eben bemerkte, in den Motiven zu dem Entwurf aufgestellt werden, sind nicht consequent verfolgt. Auch geht der Regierungsentwurf viel weiter, als diese Gründe. Ich sage, der Zweck werde nicht erreicht, denn der Regierungsentwurf gibt den Aermeren oder den sogenannten Fünfhundertguldenmännern, um deren Abhängigkeit unschädlich zu machen, ein viel zu großes Recht, indem er sie mit Anderen gleichstellt, die wahrlich schon unabhängig genannt werden können.

Wenn man die dem Bericht beigefügte Tabelle zur Hand nimmt und Vergleichungen anstellt, so wird man finden, daß in der Stadt Baden der Fünfhundertguldenmann mit Demjenigen, der 1400 fl. hat, und auch noch in die dritte Classe gehört, ein gleiches Recht haben solle. Nun ist aber, wie Sie Alle anerkennen, der Fünfhundertguldenmann ein abhängiger Mann, während Derjenige, der in diesem Ort 1400 fl. versteuert, schon zu den Unabhängigen, in dem Sinne, wie man es hier nehmen muß, zu zählen ist.

In Lahr wird ein Fünfhundertguldenmann, der von dem Fabrikanten abhängig ist, in dieselbe Classe mit Männern gestellt, die 1900 fl. Steuerkapital haben. In Lahr kann man aber gewiß annehmen, daß ein Bürger mit 1900 fl. Steuerkapital so ziemlich unabhängig seyn wird.

Stellt man eine Vergleichung in Beziehung auf Mannheim an, so findet man ein ähnliches Resultat, denn dort steht der Fünfhundertguldenmann mit Demjenigen, der 1800 fl. Steuerkapital hat, in derselben Classe, und beide haben also auch hier wieder gleiche Rechte. Das Prinzip, die Folgen der Abhängigkeit zu beseitigen, ist somit hier nicht befolgt. Noch weniger aber besteht, aus diesem Gesichtspunkt die Sache betrachtet, ein Grund zu der großen Unterscheidung zwischen der ersten und der zweiten Classe. In die letztere kommen z. B. in Baden Bürger mit 1500 fl. bis 5000 fl. Steuerkapital. Ich frage aber, ob ein Bürger mit 5000 fl. Steuerkapital abhängig ist, ob man ihn im Allgemeinen nicht eben so unabhängig nennen kann, als den Besitzer eines Steuerkapitals von 6000 fl., und doch erhält letzterer nach dem Regierungsentwurf ein doppelt so großes Recht als ersterer. Ich behaupte, daß, wenn man die Unabhängigkeit nicht in einem übertriebenen Sinn nehmen will, alle diese Bürger als unabhängig betrachtet werden können, und ich möchte daher allen denselben mit der ersten Classe gleiche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechte geben. In Lahr reicht das Steuerkapital in der zweiten Classe bis an 2700 fl., in Beziehung auf die Unabhängigkeit kann hier also dasselbe gelten. In Freiburg bildet eine Summe von 3000 bis 6000 fl. das Steuerkapital für diese Classe, und ich wiederhole, daß ein Bürger mit 6000 fl. eben so unabhängig ist, wie einer mit 7000 fl., wenigstens ist der Unterschied nicht von der Art, daß man ihn hier in Betracht ziehen kann.

Wo bleibt also der Grundsatz, den Herr Staatsrath Nebenius aufstellte, daß man hier die Mittelklasse im Auge habe. Die dritte Classe geht schon in die vermögliche Mittelklasse hinauf, indem sie die Hälfte der ganzen Bürgerschaft umfaßt, und einer aus der ersten Classe besitzt dreimal so viel, als solche in der untersten Classe, die noch in die Mittelklasse gehören.

Der Entwurf enthält aber auch eine ungleiche Würdigung des Steuerkapitals in den einzelnen Gemeinden. Ich stelle hier nicht die Betrachtung an, welche der Abg. Mittermaier anstellte, indem er sich in eine Vergleichung zwischen der Bedeutung einer gewissen Steuerkapitalsumme in der einen Gemeinde, und der Bedeutung derselben Summe in einer andern Gemeinde einließ. Von diesem Standpunkt aus kommt man der Sache nicht auf den Grund. Richtig ist aber gewiß, daß das Steuerkapital in allen Gemeinden mit dem Stimmrecht das gleiche relative Verhältniß haben sollte. Dieses finden wir aber bei einer näheren Vergleichung durch den Entwurf nicht beobachtet.

In Ettenheim ist ein Siebentel des ganzen Steuerkapitals in der dritten Classe, und dieses Siebentel hat ein Drittel Stimmrecht. In Baden ist ein Elftel in der dritten Classe, in Mannheim nur ein Zwölftel, und in Carlsruhe gar nur ein Fünfzehntel, und überall ist mit diesem Steuerkapital ein Drittel des Stimmrechts verbunden. Sie sehen also hieraus, daß der Gesetzesentwurf zu keiner gleichen Würdigung des Steuerkapitals führt, und das Prinzip des Regierungsentwurfs, das ich im Allgemeinen theile, scheint mir demnach nicht folgerichtig durchgeführt. Von dieser folgerichtigen Durchführung würde man nur dann sprechen können, wenn man den Ausschuß auf das bloße Verwaltungsrecht beschränkte und bei der Gemeindeordnung stehen bliebe, d. h., jedem Bürger ein gleiches Wahlrecht bei der Wahl eines Drittels in den großen Ausschuß einräumte. In Beziehung auf die Gemeindewahlen findet freilich ein anderes Verhältniß Statt. Der Abg. Mittermaier hat hier schon zugleich auch einen Blick darauf geworfen, wie die Gemeindewahlen einzurichten seyen. Ich glaube zwar, daß dieser Punkt hauptsächlich bei dem §. 6 zur Sprache komme, allein er hat doch auch einige Beziehung hieher, und ich darf daher wohl auch vorläufig bemerken, wie ich mich freue, daß der Abg. Mittermaier im Ganzen hierfalls der Idee beigetreten ist, die ich schon in einem meiner früheren Vorträge angedeutet habe. Ich will hier auch eine Beschränkung, wie die Regierung eine solche wünscht, eintreten lassen, jedoch nur in so weit, als das Prinzip, von dem ich ausgehe, nämlich das Prinzip der Abhängigkeit und Gleichgültigkeit gegen die Gemeindeinteressen wirkt, und fordere deßhalb ein Steuerkapital von 1000 fl., um ein volles Stimmrecht zu haben. In Beziehung auf die Art der Ausübung des Stimmrechts gehe ich aber weiter, als der Abg. Mittermaier, indem ich nicht blos einem Siebentel in der Mittelklasse, sondern schon einem Drittel dasselbe geben möchte, welches Drittel, das sie vorerst zu wählen hätte, dann mit den übrigen ein volles Stimmrecht ausüben würde. Die Gründe dafür zu entwickeln, ist hier noch nicht der Ort; ich will Dasjenige, was ich noch hinzuzufügen habe, auf die Discussion des §. 6 verschieben.

Staatsrath Nebenius: Ich erlaube mir, Einiges auf den Vortrag des Hrn. Abg. Mittermaier zu erwiedern.

Er hat zuvörderst behauptet: der Regierungsentwurf erreiche den Zweck nicht, unlautere Einflüsse auf die große Masse zu entfernen. Die Reicheren bildeten eine compacte Masse, und es sey ihnen nach dem Regierungsentwurf um so leichter, die abhängige Classe von Bürgern zu beherrschen, oder Einfluß darauf zu äußern. Es sind aber nicht ganze Classen, die einen solchen Einfluß zu üben suchen, sondern nur einzelne Personen, und diesen Einzelnen wird ihr Uebergewicht nach dem Entwurf der Regierung auf keine Weise verstärkt, sondern wesentlich vermindert, wie sich sehr leicht nachweisen läßt. Das, was sie an Einfluß durch dieß erweiterte Stimmrecht in der ersten Klasse gewinnen, ist an sich für den Einzelnen unbedeutend, und ihr Einfluß auf die abhängige Masse ist besonders schon dadurch geschwächt, daß die letzte Classe ein Drittel ihres Stimmrechts verliert. Dieß ist aber

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

keineswegs die bedeutendste Bestimmung in dieser Hinsicht. Weit bedeutender ist noch eine zweite Bestimmung, wonach jede der drei Classen von ihrem Antheil nur ein Drittel aus ihrer eigenen Mitte zu wählen hat, und daher die abhängigen Leute in der dritten Classe, wenn sie auch darin die Mehrheit bilden, verhindert sind, das ganze Drittel aus ihrer Mitte zu wählen. Ziehen Sie das Resultat hieraus, so finden Sie, daß, wenn man den Einfluß, den ein vermöglicher Mann auf die Abhängigen, welche in der dritten Classe die Mehrheit bildeten, ausüben könnte, mit 9 ausdrückt, die Stärke dieses Einflusses auf 2 herabsinkt.

Der Hr. Berichterstatter der Minorität hat bemerkt, daß das Ehrgefühl der Bürger durch diese schroffe Abänderung in Classen verletzt werde. Ich will nicht mehr in eine Erörterung der Frage eingehen, die schon den Gegenstand der allgemeinen Discussion gebildet hat, und dort reiflich erwogen wurde. Nur darauf will ich aufmerksam machen, daß von einer schroffen Abschließung auf keine Weise die Rede seyn kann, da einzelne sehr vermögliche Personen in der untern Classe eine Stelle einnehmen, die ein bedeutendes anderes Eigenthum und keine Liegenschaften besitzen, womit sie in das Steuercataster einzutragen wären. Es ist also durchaus keine Rede von der besondern Würdigkeit der einen oder der andern Classe, sondern es handelt sich blos von der Frage, ob Jeder seinen angemessenen Einfluß auf die Verwaltung der Gemeinde nach Maßgabe seiner Steuerpflicht übe. Das, was der Hr. Abgeordnete von den Uebergängen oder den Abstufungen gesagt hat, widerlegt sich, wenn er den Durchschnitt der Steuercapitale der verschiede- Classen in Betracht zieht. Diese Abstufungen sind allerdings bedeutend, denn sie steigen, wie ich schon gezeigt habe, von 1 bis zu 30 zwischen der ersten und der dritten Classe. So groß ist nämlich der Unterschied des mittleren Steuercapitals in der ersten und der obersten Classe in einzelnen Städten. Der Hr. Abgeordnete hat die Grundsätze, zu denen er sich früher bekennt hat, bei dieser Gelegenheit modificirt, und glaubt, man müsse mehr, als dieß früher seine Meinung war, auf die persönlichen Verpflichtungen der Gemeindebürger Rücksicht nehmen. Der Entwurf berücksichtigt aber die Persönlichkeit hinlänglich, denn weit bedeutender als die Abstufungen der Stimmrechte, sind die Abstufungen, die sich in dem steuerbaren Vermögen zeigen. Wenn endlich der Hr. Abgeordnete den neuen Vorschlag macht, eine Classe von weniger Berechtigten zu schaffen, welche Wahlmänner zu wählen hätten, so bitte ich den Hrn. Berichterstatter: sich selbst zu fragen, was wohl der große Burke gesagt hätte, wenn er einen solchen Vorschlag vernommen? Der Hr. Berichterstatter hat sehr ausführlich über die zweifachen Wahlen gesprochen, allein nach seinem Vorschlag kämen wir auf eine dreifache Wahl.

v. Rotteck: Ich kann von dem Staunen, das ich schon in meinem ersten Vortrag darüber ausgesprochen habe, daß die Mehrheit der Commission bei den §§. 3, 4 und 5 nichts zu erinnern hat, nicht zurückkommen und muß es hier wiederholen. Nichts zu erinnern finden bei Paragraphen, die unserer schönen und edlen, vom In- und Auslande gepriesenen Gemeindeordnung das Herz aus dem Leibe reissen, und das Hauptprincip der Mündigkeitserklärung und Gleichstellung der Bürger unter ihren Mitgliedern über den Haufen werfen! Ich habe meinerseits viel dagegen zu erinnern, wovon ich einen großen Theil schon früher bei der allgemeinen Discussion vorgebracht habe, was ich jetzt nicht wiederholen will. Aber es bleibt mir, auch nach dem dort schon Gesagten, noch Mehreres mit Nachdruck zu sagen übrig. Ich schicke bei dieser Gelegenheit noch den Ausdruck des Bedauerns und auch wieder des Staunens voraus, über eine Characterisirung von angeblich zwei in dem Schooße der Gemeinden befindlichen Classen, nämlich der Wohlgesinnten und Uebelgesinnten, welche Characterisirung wir in der jüngsten Sitzung, wo es nicht mehr thunlich war, das Wort dagegen zu ergreifen, besonders von Seiten Derjenigen, die schon zweimal gesprochen, aus dem Munde des Hrn. Staatsministers Winter gehört haben. Es war dieß eine Characterisirung, wodurch ich zu meinem großen Leidwesen in dem dankbaren Anerkenntniß widerlegt wurde, daß ich ihm kurz zuvor in Beziehung auf seine Erklärung von der Versöhnlichkeit seiner Tendenz gezollt hatte — eine Characterisirung übrigens, die, so viel ich bemerken konnte, auf allen Bänken dieses Saales ohne Unterschied der Nuancen oder politischen Farben der Mitglieder ein Befremden, oder wenigstens ein Nichtverstehen zur Folge hatte. Was mich betrifft, so bekenne ich selbst, daß ich diese Characterisirung nicht ganz verstanden habe, und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bin überzeugt, daß, wenn der Hr. Minister sie gedruckt vor sich sähe, er das Werk nicht gerne als das seinige anerkennen würde. Es ist ein Gedicht, aber kein gelungenes. Im Allgemeinen sieht man zwar wohl, daß die Wohlgesinnten die Ministeriellen oder die geldaristokratisch Gesinnten seyn sollen, und die Schlechtgesinnten, die Oppositionsmänner, die in bestimmten einzelnen Fällen ihre Ueberzeugung gegen die von ihnen für unrecht, oder nicht gut gehaltene Tendenz der Regierung aussprechen. Schlechtgesinnt sollen auch Diejenigen seyn, welche die ärmere Classe einladen, Theil an den gemeinschaftlichen Angeleten in den Gemeinden zu nehmen, denen sie angehören, diese also nicht in dem trefflichen Grundsatz bestärken wollen, daß sie sich blos mit ihrem Gewerbe und der Mehrung ihrer Familie zu beschäftigen haben, ohne ihre Blicke auf öffentliche Angelegenheiten zu richten. Dabei wurde aber die seltsame Bemerkung noch gemacht, daß die Wohlgesinnten sich durch Entsagung und die Uebelgesinnten durch Sinnengenuß auszeichnen. Das ist aber nicht die beste Characterisirung der Reichen und Vornehmen, daß sie dem Sinnengenuß entsagen, und der Armen, daß sie solchem Genusse ergeben sind. Es könnte höchstens die Bedeutung haben, daß die Armen durch die Natur dazu bestimmt seyen, und nun auch durch die gesetzlichen Einrichtungen ferner dazu verdammt seyn sollen, blos dem Sinnengenuß sich zu ergeben, in soferne nämlich ein kümmerlicher Sinnengenuß für sie noch zugänglich oder möglich ist. Man würde nach diesem Princip einen Fehler begehen, wenn man die Bewohner unseres civilisirten Landes ermahnte, sie sollten ihre Blicke nicht blos nach dem Boden richten, sondern höher in die Gesellschaft heben, und sich von der Würde der Bürger durchdringen, die nicht einzig und allein darin besteht, Familienvater, sondern Mitglied der Gemeinde und des Staats zu seyn. Die Tendenz des §. 3 und derjenigen, die ihm folgen, ist allerdings so ziemlich analog derjenigen Tendenz, die dem indischen Kastensysteme zum Grunde liegt, welches die Leute nach der Mythe von Brama's Kopf, Brust und Bauch in die Classen der Bramänen, Kshetrier und Schouder oder Woischi abtheilt, worunter jetzt bei uns die Höchstbesteuerten, Mittelbesteuerten und Niederstbesteuerten verstanden werden können. Gehet denn hin ihr genußsüchtigen Armen, wozu unser Gesetz die Hälfte aller Bürger rechnet, beschränkt euch auf euern Bauch, und mischt euch nicht in die höheren Regionen, wo ihr schöne Gefühle und höhere Gesinnungen äußern könnt. Ohne Theilnahme an den Rechten der Gemeinden und der Staatsbürger kann es aber auch keinen Eifer für das öffentliche Wohl geben. (St. M. Winter: Von all' Diesem habe ich kein Wort gesprochen.) Ich bin sehr froh, dieses zu hören. Von Braminen, Kshetriern und Woischis hat der Hr. Staatsminister allerdings nicht gesprochen, allein ich fordere Jeden auf, ob er nicht von Sinnengenuß der Armen gesprochen hat, und freue mich dann, ihm die Gelegenheit gegeben zu haben, die Sache vielleicht für einen in der Uebereilung gebrauchten Ausdruck zu erklären. Ich mußte aber davon sprechen, weil in den Gemeinden des Landes und besonders in derjenigen, zu der ich gehöre, der Uebermuth einer Partei sich heraus nehmen könnte, zu sagen: sie seyen die Wohlgesinnten, denn es sey dieß in der Kammer von einem, nicht nur nach seiner Stellung, sonauch nach seinem Character hochgeehrten Manne bezeugt worden; die Andern dagegen, die ihren Mitbürgern Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten zumuthen, seyen die Schlechtgesinnten.

Ich gehe nun zur Hauptsache über, und erlaube mir, Einiges auf den Vortrag des Abg. Eichrodt zu erwiedern, wozu ich mich um so mehr aufgefordert sehe, als ich heute abermals zu der Ehre gelangte, daß man eine Stelle aus einem meiner Bücher gegen meine jetzige Tendenz anwendete, freilich aus dem Zusammenhang herausgerissen, und nicht gehörig erklärt oder verstanden. Ich sage wirklich, meine innerste Ueberzeugung geht dahin, daß das Gesetz, wie es uns vorgelegt ist, gegen den §. 7 der Verfassung streitet, auf welchen Punkt ich nun zurückkomme und meine Ueberzeugung rechtfertigen will.

Der Abg. Schaaff hat gestern geglaubt, diese Behauptung durch ein Bonmot vernichten zu können, indem er anführte: so könnte ich und müßte ich auch sagen, daß es eine Ungleichheit sey, daß er in der Gemeinde Rastadt nicht auch die bürgerlichen Rechte ausüben könne. Soll es denn aber eine Ungleichheit seyn, wenn Einer, der nicht Bürger ist, die bürgerlichen Rechte nicht üben kann? Auf diese Weise würde ich freilich auch behaupten müssen, es sey eine Ungleichheit der Rechte statuirt, dadurch, daß

der Mann in einem andern Hause, wo er nicht Ehemann ist, auch nicht Ehemann seyn, und in einem Hause, wo er nicht Vater ist, auch nicht väterliche Rechte üben kann. In meinem Sinne lag so etwas aber nicht. Ich wollte nicht haben, daß der Nichtbürger auch Bürger sey. Was habe ich denn mit dem Satz gewollt, das neue Gesetz streite gegen den §. 7 der Verfassung? Ich muß mich darüber erklären, weil es keine Kleinigkeit ist, über einen Artikel der Verfassung hinauszugehen, und zwar über einen Artikel der Verfassung, der zugleich nur Dasjenige ausspricht und sanctionirt, was schon in dem heiligen und vernünftigen Rechte gegründet ist. „Die staatsbürgerlichen Rechte der Badner sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.“ Also lautet der §. 7. Nun sage ich, daß die gemeindebürgerlichen Rechte (welche auch staatsbürgerliche Rechte sind, indem die Gemeinden nur im Staat bestehen, und Gemeindebürger nur Derjenige ist, der auch Staatsbürger ist), ich sage also, daß die gemeindebürgerlichen Rechte nach diesem Artikel der Verfassung gleich vertheilt werden müssen, daß also nicht verschiedene Classen von mehr oder weniger Berechtigten aufgestellt werden können, ohne jenen Artikel der Verfassung zu verletzen.

Ich behaupte zwar, daß viele Ungleichheiten im Staat Statt finden können und müssen, allein die Ungleichheit, von der hier die Rede ist, wird sich als eine solche darstellen, die gegen den Paragraphen der Verfassung streitet. Das versteht sich freilich von selbst, daß die schon natürlich bestehende oder ohne den Staat bestehende Ungleichheit auch im Staate fortbestehen muß. Der Staat wird nicht Herren und Knechte, Gläubiger und Schuldner, Väter und Kinder ganz gleich behandeln wollen, und es würde ein absichtliches Mißverständniß zu Grund liegen, wenn man meinen Satz dahin deuten wollte, daß auch jene Ungleichheiten cessiren müßten. Es kann ferner geschehen, daß der Staat durch seine Gesetze eine äußerliche Gleichheit abändert, motificirt oder beschränkt, weil sie zwar eine äußerliche und handgreifliche Gleichheit wäre, aber die innere Gleichheit dadurch verletzt würde, wenn man nicht Rücksichten eintreten ließe. So ist es gerecht und auch dem Princip der Humanität und Billigkeit angemessen, wenn man verschiedene Strafarten für Männer und Frauen, und selbst für die verschiedenen Stände anordnet, indem nach solchen Verhältnissen gewisse Strafen für den Einen tausendmal ärger sind, als für den Andern. Wenn man hier Modificationen eintreten läßt, so entstehen keine Ungleichheiten, die gegen den Paragraphen der Verfassung streiten, sondern es wird hierdurch gerade die Gleichheit erreicht, die hier der Zweck ist.

Endlich gibt es noch Ungleichheiten, die zu dem Frommen des Gesammtwohls statuirt werden können, aber nur in Gemäßheit des allgemeinen Gesellschaftsgesetzes und in Gemäßheit des wahren Gesammtwillens, nur solche Ungleichheiten nämlich, die Jeder in der Gesellschaft, sofern er vernünftig und rechtliebend ist, anerkennen kann und muß, oder denen er beistimmen kann und muß. Bei diesem Punkt ist allerdings möglich, daß ein Mißbrauch Statt findet, denn es kann, wenn ein künstliches Organ des Gesammtwillens da ist, sey es nun ein König allein, oder ein Parlament, das alle Staatsgewalten in sich vereinigt oder eine aus drei Faktoren bestehende gesetzgebende Gewalt, kathegorisch ausgesprochen werden, das ist dem öffentlichen Wohl gemäß, und darum statuiren wir es. Das öffentliche Wohl also, kann man sagen, und hat es auch gesagt, erfordert es, daß man die Armen herabdrückt und den Reichen mehr Rechte gibt. Das kann man sagen, allein der unbefangene freie Beurtheiler außer der Kammer wird dieses Raisonnement und diese Behauptung nicht anerkennen, und ich werde auf die Ursache zurückkommen, warum dieses Anerkenntniß nicht erfolgen wird. Der Entwurf selbst hat es schon durch seine Motive vernichtet.

Weil wir nun, sage ich, hier allerdings Mißbräuchen der höchsten Gewalt, des Königs und des Parlaments zusammengenommen, eben so sehr ausgesetzt sind, als wenn König allein, oder Nationalkonvent, oder Landesgemeinden allein handeln würden, so sind, um solche Mißbräuche zu verhindern, positive Beschränkungen nothwendig, die dann freilich hie und da die Gesetzgebung hindern, etwas festzusetzen, was wirklich vielleicht gut oder wohlthätig seyn könnte, die aber andererseits doch weit größeres Unheil verhüten. Eine solche positive Beschränkung hat die Verfassung durch den §. 7 gesetzt. Sie will, daß die staatsbürgerlichen Rechte der Badner gleich seyen, ohne einen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unterschied zwischen Gemeindebürgerlichen oder Staatsbürgerlichen zu machen. Ich will meine Behauptung, daß die Statuirung von drei Classen, der Höchstbesteuerten, Mittelbesteuerten und Niederstbesteuerten, die in einer Abstufung die gemeindebürgerlichen Rechte üben sollen, gegen den Grundsatz der Gleichheit streitet, durch einige Beispiele rechtfertigen. Es hat das Gesetz selbst, oder vielmehr die Motive zu demselben haben anerkannt, daß es nicht das Gemeinwohl, nicht das öffentliche und allgemeine Interesse sey, das diese Classifikation hervorrufe, denn es heißt darin: „es ist wohl nicht nothwendig, die Gründe zu wiederholen, welche dafür sprechen, daß in Bezug auf Gemeindewahlen insbesondere in den größeren Orten vermittelst Einführung eines Census, oder wie immer der wohlhabenderen Classe der Bürgerschaft eine gesetzliche Nachhülfe zu Theil werden ꝛc.“

Die Einrichtung ist also blos allein zur Begünstigung der wohlhabenden Classe, und nicht zum Wohl der Gesammtheit getroffen worden. Setze man aber auch den Fall, daß in einzelnen Orten die Zahl der Minderwohlhabenden größer ist, als die Zahl der Wohlhabenden, so ist doch dieses noch kein Grund, um deshalb dem allgemeinen Princip der Gleichheit der Rechte entgegen zu treten. Dann setze man weiter den Fall, es sey in einer Gemeinde ein Uebergewicht der Landbauern über die Gewerbtreibenden, oder der letzteren über die Landwirthe, es bestehe die eine Gattung aus 400, und die andere nur aus 100 Mitgliedern. Wird man dann auf sie den nämlichen Grundsatz anwenden?

In den Gemeindeversammlungen kommen manche Angelegenheiten vor, oder der Gemeinderath und Bürgerausschuß wird manche Dinge besprechen, die auf das Interesse der Landwirthe oder auf jenes der Gewerbtreibenden einen vorherrschenden oder auch widerstreitenden Einfluß haben, und da frage ich, ob man statuiren wollte, daß die Gewerbtreibenden, deren Zahl 100 ist, mit einer vielfach stärkeren Stimme auftreten, um den Landwirthen, deren Zahl 400 beträgt, das Gleichgewicht zu halten? — Das wird man nicht thun, oder wenn man es thäte, so würde man eine widerrechtliche, verfassungswidrige Ungleichheit statuirt haben. Geht es an, ohne Verletzung des §. 7 der V. U. eine solche Ungleichheit zwischen den drei Classen der Höchstbesteuerten, Mittelbesteuerten und Niederstbesteuerten zu statuiren, so gienge es auch an, zu sagen, in den Gemeinden sollen die Adelichen ein doppeltes Recht und die Gemeinbürgerlichen nur ein einfaches, oder ein Sechstels-Recht haben.

Zwischen dieser und der andern Bestimmung ist rechtlich kein Unterschied.

Wenn man mir sagt, der Arme habe die Gelegenheit nicht gehabt, sich zu bilden, während die Andern wenigstens der Mehrheit nach diese Gelegenheit gehabt hätten, so erwiedere ich: jedes dieser Worte läßt sich auch auf die Classificirung nach adeliger oder gemeiner Herkunft anwenden. Würde man jedoch nicht glauben und anerkennen, durch diese Statuirung eines Unterschieds in der Ausübung der gemeindebürgerlichen Rechte, zwischen Adeligen und Gemeinen, eine Verletzung des §. 7 der Verfassung begangen zu haben? Allerdings würde dies der Fall seyn, und in der Kammer laut anerkannt werden.

Wenn man ferner den Reichen in Beziehung auf die Wahlrechte und überhaupt auf gemeindebürgerliche Rechte mehr verleihen zu können glaubt, als den Mittelbesteuerten, so könnte man ihnen auch in allen andern Sphären der bürgerlichen Berechtigungen größere Befugnisse einräumen.

Man könnte sagen, wer das Gewerbe eines Schusters oder Schneiders treiben will, muß der Classe der Niederstbesteuerten angehören, oder wer nach einem Staatsdienst trachtet, oder Advocat werden will, muß in der Classe der Höchstbesteuerten seyn. Es bestand auch früher ein ähnliches Gesetz, wonach Keiner studiren durfte, als Derjenige, der entweder 8,000 fl. Vermögen nachzuweisen im Stande war, oder der Sohn eines höheren Staatsdieners war.

Dieses Gesetz ist aber schon in den ersten Tagen nach dem Erscheinen unserer Verfassung auf eine preiswürdige Weise beseitigt worden, weil es dem Geist der Verfassung widersprach, und ich erinnere mich noch mit großer Freude daran, daß das Gesetz hinsichtlich der Ausschließung der Armen von den Studien in der ersten Kammer, in welcher zu sitzen ich damals die Ehre hatte, als verfassungswidrig anerkannt und deshalb auch die Aufhebung dessel-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ben beschlossen wurde. Durch die Behauptung, daß die Aermeren bei Wahlen Umtriebe machten, oder daß Gefahr vorhanden sey, es möchten von der andern Seite Ehrgeiz einwirken, aber andere unlautere Machinationen Statt finden, wird man wohl die Statuirung einer solchen Ungleichheit nicht rechtfertigen können. Ich habe zu meinem Erstaunen bemerkt, daß Einige von den Mitgliedern, welche in der Behauptung oder der Forderung der sogenannten Emancipation der Israeliten die Allerfreisinnigsten sind, das heißt, in der Forderung der völligen Gleichstellung der Juden mit den Christen in Beziehung auf politische Rechte, gerade zugleich Diejenigen sind, welche die Hälfte der christlichen Bewohner der Städte um ihr gutes Recht bringen und unterdrücken wollen, so zwar, daß, wenn das Gesetz durchgeht, wir auf dem nächsten Landtag mit Bitten ohne Zahl, um Emancipation der Christen, welche die Niederstbesteuerten sind, werden bestürmt werden, obgleich in der Verfassung ausdrücklich die Beschränkung der politischen Gleichheit, in Beziehung auf die Israeliten, so wie überhaupt alle nicht einer christlichen Confession Angehörige, ausgesprochen ist. Im § 19 ist blos den christlichen Religionstheilen Gleichheit der Rechte zugestanden, so daß hier n Bezug auf Nichtchristen der Gesetzgebung ein Spielraum gelassen ist.

Auch tritt der Umstand ein, daß in Beziehung auf die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten, oder Dasjenige, was aus dem Verhältniß einer innigen und familienähnlichen Vereinbarung fließt, zwischen den Israeliten durch ihre selbst gewählte freiwillige Absonderung ein weit größerer Unterschied Statt findet, als zwischen dem Armen und dem Reichen.

Auf die Umtriebe selbst will ich nicht mehr zurückkommen, denn diejenigen Umtriebe, welche man tadelt, sind nur Diejenigen, deren Wirkung in gewissen Regionen unangenehm ist. Aber nicht Alles, was mißfällig ist, ist auch verwerflich. Umtriebe von der Art, wie ich sie schon scharf tadeln und charakterisiren hörte, gehen in diesem Saale selbst vor und sind auch ganz in der Ordnung.

Diejenigen, die mit der größten Heftigkeit und Bitterkeit gegen die angeblichen Umtriebe in Gemeinden geeifert haben, welche Umtriebe darin bestanden haben sollen, daß man die Stimmen auf gewisse Personen oder Beschlüsse zu richten suchte, thaten dasselbe schon hier in diesem Saale. Wie oft habe ich schon ein Mitglied von einer Bank zur andern gehen und seine Motive Diesem oder Jenem einflüstern sehen, oder hören, mit dem Beisatz, er möge doch ja entweder mit den Ministern oder nicht mit den Ministern stimmen. Sind denn dies Umtriebe? und sollen wir etwa den Mittel- oder Niederstbesteuerten Dasjenige verbieten, was wir Höchstbesteuerte uns erlauben und was wir auch thun sollen, so lange wir in Beziehung auf die Mittel und Wege in den Schranken des Gesetzes bleiben? —

Man wird mir wieder einwenden, ich selbst hätte früher einen Census gefordert und ich meine, ich höre diesen Einwand schon. Man wird sagen, ich hätte auch eine Ungleichheit gegen den § 7 statuirt, denn durch einen Census werde auch eine Classe von solchen, die wählen, und eine Classe von solchen, die nicht wählen können, statuirt. Abgesehen aber von dem großen Unterschied zwischen Census und Classification, worauf ich schon bei vielen Gelegenheiten aufmerksam machte, so bemerke ich noch weiter, daß, wenn man einen Census festsetzt, und besonders einen solchen, wie ich ihn im Jahr 1835 wollte, wonach nur Diejenigen, die blos mit dem persönlichen Verdienstcapital in die Steuer aufgenommen sind, nicht wählen dürfen, ich nur eine allgemeine Bedingung gesetzt habe, unter der allein das Wahlrecht geübt werden kann, eine Bedingung, welche zu erreichen, Jedem nicht nur möglich, sondern auch leicht ist. Etwas zu dem persönlichen Verdienstkapital zu erwerben, ist Jedem, der nur einigen Fleiß und Verstand und Sparsamkeit hat, leicht möglich. Solchergestalt kann es geschehen, daß es in einer Gemeinde gar keinen Fünfhundertguldenmann mehr giebt, sobald nämlich diese Leute einigermaßen fleißig, sparsam und geschickt sind. Wenn sie es nicht sind, dann mögen sie sich die Folgen davon selbst zuschreiben. Hier ist also von keiner nothwendig absondernden Classeneintheilung die Rede. Das Gesetz will nicht haben, daß in einer Gemeinde eine gewisse Quantität aus Nichtwahlberechtigten und eine andere aus Wahlberechtigten bestehen solle, sondern ein Gesetz, das einen Census vorschreibt, sagt nur: wenn Einer ein gewisses Vermögen habe, dürfe er mit wählen, gleichwie man auch die Großjährigkeit für Diejenigen, die ein gewisses Alter erreicht haben, festsetzt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Man sagt, wer die mit Billigkeit und Vernunft zu fordernden Bedingungen nicht hat, kann nicht activer Bürger seyn. Wenn ich aber Jemanden schon als activen Bürger anerkenne, und dann gleichwohl noch Classen mache, so streitet dies gegen die Gleichheit. Dies ist einer der Charaktere, welche die erlaubte Ungleichheit von der unerlaubten trennen. Sie ist nämlich erlaubt, wenn die Unterscheidung in Bedingungen besteht, welche zu erreichen nicht ganz unmöglich ist. Die Ungleichheit aber, welche das vorliegende Gesetz vorschreibt, ist nicht zu heben möglich. Wenn man daher auch festgesetzt hat, bei der Wahl zum Abgeordneten sey ein Census von 10,000 fl. nöthig, so ist selbst diese Ungleichheit nicht so auffallend gegen den Geist der Verfassung streitend, als die Eintheilung in Höchst-, Mittel- und Niederst-Besteuerte, obschon allerdings jener hohe Census gegen das Princip streitet, das ich für den Census aufgestellt habe, das nämlich in der vernünftigen Anerkennung der Unselbstständigkeit des Mannes besteht, der blos sein persönliches Verdienstkapital besteuert, was auf Einen, der ein Steuerkapital von 10,000 fl. hat, nicht anwendbar ist.

Nun können aber in einer Gemeinde und besonders in einer Landgemeinde alle Bürger so viel Vermögen besitzen, daß sie sämmtlich selbstständig sind und Keiner von dem Andern abhängig ist, so wie sie auch hinsichtlich der übrigen mit Vernunft zu fordernden Eigenschaften von einander gar nicht verschieden seyn mögen. Gleichwohl will aber das Gesetz, daß sie nicht Alle gleich behandelt werden und trifft Unterscheidungen nicht nach vernünftig anzuerkennenden Merkmalen, oder nach der Würdigkeit und Tüchtigkeit, sondern in rein willkührlichem und geldaristokratischem Sinne. Es können unmöglich Alle zur Classe der Höchstbesteuerten gehören, und wenn auch 5000 fl. das geringste Steuerkapital sind, so kommen, die dasselbe besitzen, doch in die niederste Classe, weil eben andere noch mehr haben. Die Leute werden also ausgeschlossen, nicht wegen eines bei ihnen persönlich vorhandenen Grundes, sondern sie werden wegen eines Grundes niedergedrückt, der bei Andern Statt findet. Sie werden es darum, weil es in ihrer Gemeinde nicht etwa Selbstständigere und Würdigere gibt, sondern weil es Reichere gibt, und das Gesetz eben drei Classen haben will. Ein Sechstel der Reichen soll so viel gelten, als drei Sechstel der Armen, und die Hälfte der Bürgerschaft soll nur so viel Recht haben, als das eine Sechstel der Reichen, wenn auch gleich in der Classe der Niederstbesteuerten sehr Viele enthalten sind, die das provisorische Gesetz und auch der Regierungsentwurf der Gemeinde-Ordnung vom Jahr 1831 als selbstständig erkannten und ihnen also das volle Wahlrecht verliehen. Nach einer Berechnung, die ich mir habe geben lassen, werden nach dem neueren Gesetz in Freiburg mehrere hundert Bürger, die über 3000 fl. Steuerkapital haben, in die Classe der Niederstbesteuerten, also unter die Untüchtigen und Unselbstständigen gestellt. Neben diesen sind dann noch 400 Andere, die nicht Fünfhundertguldenmänner, sondern solche sind, die zwar kein höheres directes Steuerkapital haben, doch aber großentheils zu den Wohlhabenden gehören, nämlich Pensionäre, Besoldete, Capitalisten ꝛc. Es ist also eine Ungleichheit zu Gunsten einer Classe statuirt, wie das Gesetz selbst sagt, und nicht zu Gunsten der Gesammtheit.

Nun finde ich aber in der Verfassung noch einen anderen Paragraphen, welcher verbietet, die Interessen besonderer Classen ins Auge zu fassen, indem laut § 69 der Abgeordnete schwören muß, nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen, nach eigener innerer Ueberzeugung zu berathen.

Schaaff: Man soll hiernach auch nicht vorzugsweise für die Prolätarier sorgen.

v. Rotteck: Ich will ja diese blos den Andern gleich gestellt haben. Hier handelt es sich besonders um die Classe der Höchstbesteuerten, denen man so viel Recht geben will, als der Hälfte der Bürgerschaft, blos weil diese nicht so viel Steuerkapital hat, wenn sie auch gleich so viel besitzt, um nach aller Vernunft als selbstständig betrachtet werden zu können. Den Reichsten will man ein Privilegium geben, und dieses streitet gegen den Wortlaut, noch klarer aber gegen den Geist des § 7 der Verfassung. Es heißt freilich, daß Jeder von uns nach seiner innersten Ueberzeugung stimmen soll; allein es ist natürlich, daß deshalb die Ueberzeugung des Einzelnen doch frei ist, und er den § 69 so wie den § 7 interpretiren kann, wie er will, so daß er auch dieses Privilegium der Reichen für die Gesammtheit als wohlthätig betrachten oder darstellen kann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich erinnere mich aber doch an eine sehr bedeutungsvolle Druckschrift, die im Jahr 1823 nach dem unfreundlichen Schlusse des Landtags herausgegeben wurde und den Titel führt: „von dem Gewissen eines Abgeordneten", in welcher sehr scharfsinnig oder spitzfindig darzuthun gesucht wurde, daß das Gewissen eines Abgeordneten darin bestehe, sofern er mit seiner Regierung überhaupt nicht unzufrieden ist, überall für Dasjenige zu stimmen, was die Regierung fordert. Wenn dies die persönliche Ansicht des Einzelnen ist, so habe ich nichts dagegen zu erinnern; nur glaube ich für mich, daß ich durch die Vergleichung des Census mit der vorgeschlagenen Abtheilung in drei Steuerklassen offenbar gezeigt habe, welch' ein Himmelweiter Unterschied zwischen beiden Statt findet. Dort ist ein Princip der Ausschließung der wenigen Fünfhundertguldenmänner, als unselbstständiger oder solcher Leute, denen vielleicht, ja sogar wahrscheinlich, so lange die Wahlen öffentlich geschehen müssen, ein Zwang aufgelegt wäre, ihre Wahlstimme Diesem oder Jenem zu geben, um ihre Kundschaften zu erhalten. Es handelt sich somit um einen Census, zu welchem selbst die Ausgeschlossenen in ihrer Mehrheit ihre Beistimmung geben könnten.

Anders verhält es sich mit einer Classeneintheilung, zu der nie und nimmermehr eine wahre Zustimmung der Gesammtheit der Bürger gedenkbar ist; und hier komme ich nun auf das Criterium, wonach man die Billigkeit und rechtliche Möglichkeit einer zu statuirenden Ungleichheit anerkennen kann. Dies ist nämlich dann der Fall, wenn sich der Wille Aller oder doch der Mehrheit, namentlich auch der Betheiligten selbst, dafür aussprechen kann und darf. Es ist hier ein doppelter Gesammtwille in Frage, nämlich der der Gemeinden und jener der sämmtlichen Staatsbürger, welche Letztere wir hier vertreten. So viel ist richtig, daß in den Gemeinden selbst, so lange man noch einen Funken Verstand und Selbstgefühl bei den Gemeindebürgern annehmen kann, fünf Sechstel der Bürgerschaft nicht dafür stimmen würden, einem Sechstel der Höchstbesteuerten das große Recht zu geben, das der Entwurf ihm verleiht. Es ist nicht möglich und nicht denkbar, daß dies geschieht, sondern sie werden von Gleichheit der Rechte nicht abgehen und höchstens in einen Census einwilligen können, wie ich ihn vorhin bezeichnet habe. Ich freue mich aber, daß auch von Seiten der Regierungsbank der Stab der Verwerfung über den Census gebrochen ist. Wir kommen dann um so eher zu dem von mir gewünschten Ziele der Gleichheit, indem die Statuirung auch einer kleinen Ungleichheit immer etwas Gehässiges hat, und einer Vertheidigung bedarf. Aber auch die große Mehrheit der Staatsbürger, und wir als Vertreter derselben, können nicht beistimmen, und zwar darum nicht, weil wir zwar vermöge des Gesetzes, nämlich unserer Verfassung, die Vertreter aller Bürger, nach der Natur der Dinge aber, es doch weit weniger für die Armen, als für die Reichen sind. Das Verfassungsgesetz selbst, das ein Steuerkapital von 10,000 fl. für die Abgeordneten vorschreibt, hat dieses so gemacht, und die Natur ist stärker, als alle positiven Einrichtungen.

Das Interesse, der Standpunkt und die nothwendige Befangenheit der Reichen macht es unmöglich, aus Demjenigen, was wir hier für uns beschließen, einen wahren Gesammtwillen heraus zu deduciren. Es ist blos eine Dichtung und keine Wahrheit. Wenn die Reichen unter sich einen Beschluß fassen, der nach seinem Inhalt und seiner Tendenz eine wirkliche Verachtung gegen die ärmere Classe ausspricht, so finde ich dieses mit meinem Gefühl und meinem Rechtssinn nicht vereinbar. Ein Privilegium, für sich Selbst oder Seinesgleichen zu decretiren, ist gewiß höchst bedenklich, und wir müssen gewärtig seyn, außerhalb dieses Saales ein hartes Urtheil auf uns zu ziehen. Man wird nämlich sagen, es sey ein Mißbrauch unserer Rechte, daß wir einen solchen Beschluß gefaßt haben. Ja, wenn wir einen Beschluß faßten, wodurch wir den Aermeren eine Wohlthat erwießen, dann würde dies allerdings im Sinne der Gesammtheit liegen können. Wir hätten eben dann zu Gunsten der Armen, im Namen der Reichen beigestimmt.

Alles, was zur Besserung des Zustandes der Armen dienen mag, können wir statuiren, ohne derselben eigentliche naturgemäße Organe in unserer Mitte zu haben. Aber die Armen herabwürdigen und vergleichungsweise gegen den sechsten Theil ihrer Mitbürger, denen sie an Tüchtigkeit doch gleich stehen, herabdrücken, ist etwas, was nicht zu rechtfertigen ist, besonders wenn keine Organe dieser Armen zugestimmt haben. Es handelt sich nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nur von der geringen Classe, die nach ihrem Stand und ihren Vermögensverhältnissen wirklich als unselbstständig erkannt werden kann, sondern von der Hälfte oder einem fünf Sechstel der Bürgerschaft, die man gegenüber von einem Sechstel zurücksetzt. Wenn man sagt, man müsse die Reichen gegen das Uebergewicht der Armen vertheidigen, so sage ich, daß man zum Gegentheil noch mehr Grund hat; denn die Reichen haben so viele Mittel, ihren Einfluß zu verstärken, daß sie keiner Nachhülfe durch das Gesetz bedürfen.

Wenn aber der große Ausschuß nach einem geldaristokratischen Wahlgesetz gewählt werden soll, und dieser sodann den Gemeinderath und den kleinen Ausschuß mit Reichen besetzt, so werden alldort auch nur die Interessen der Reichen vorzugsweise in Betracht kommen und durchgeführt werden.

Es werden diese nimmermehr durch das Vertrauen der Gesammtheit gewählt seyn, und darum werden sie sich auch in die Stellung versetzen, und von dem Gedanken durchdrungen seyn, den sie hatten, als der Gemeinderath sich noch durch selbst-eigene Wahl ergänzte.

Sie werden von dem Traum erfüllt werden, als seyen sie „wie von Gottes Gnaden" der Herrschaft in den Gemeinden theilhaftig.

Bei allen Fragen, die in Gemeinde-Angelegenheiten vorkommen, besonders über die Art der Umlagen, kann das Interesse der Armen jenem der Reichen entgegengesetzt seyn, z. B. bei der Frage: ob eine directe oder indirecte Steuer zur Deckung dienen soll, da werden die Armen die directe Umlage fordern, weil sie alsdann weniger zu bezahlen haben, während die Reichen eine indirecte Steuer verlangen werden, weil alsdann die Aermern gleichviel oder noch mehr zu zahlen haben, als dieses Sechstel der Reichen, die ohnehin zur Verzehrung sich anschaffen können, was sie wollen.

Aus diesen Gründen stimme ich entschieden gegen das Gesetz; und wenn ich 100 Stimmen hätte, so würde ich nicht eine einzige gegen die Armen und Mittelbesteuerten erheben, sondern Gleichheit für Alle und Alle aussprechen.

Wenn übrigens blos davon die Rede wäre, ein so und so constituirtes Wahlcollegium zu ernennen, aus dem naturgemäß eine etwas aristokratische Zusammensetzung des Gemeinderaths hervorginge, so könnte ich dieses noch einigermaßen billigen. Ich würde mich wenigstens enthalten, die Sache unbedingt zu verwerfen, weil der Gemeinderath naturgemäß selbst bei einem ganz freien Wahlsystem wenigstens großentheils aus Wohlhabenden zusammengesetzt seyn wird, indem die ganz Armen unmöglich theils die Kenntnisse, theils die Neigung haben, Gemeinderathsstellen zu versehen. Sie müssen ihre Zeit ihren Familien, und nicht der Besorgung von Gemeindeangelegenheiten widmen. Sie werden also schon von selbst den Wohlhabenden, denen sie Vertrauen schenken, ihre Stimme geben.

Wenn ich es aber auch, wenigstens theoretisch, billigen könnte, daß bei Ernennung des Gemeinderaths den Reichen irgend ein Vorzug ertheilt werde, so könnte ich dies doch nicht bei Constituirung des kleinen Ausschusses und noch weniger bei der des großen Ausschusses. Denn der letztere soll ja ganz und gar an die Stelle der Gemeindeversammlung treten, und also dergestalt constituirt und gebildet werden, daß er naturgemäß und in Wahrheit die Gemeinde vorstellt, und man so viel als möglich gewiß seye, es werde aus seinen Berathungen und Schlußfassungen gerade nur das hervorgehen, was, wenn eine Gemeindeversammlung beisammen gewesen wäre, aus dem Schooß derselben hervorgegangen seyn würde.

Das wird aber nach der vorgeschlagenen Art und Weise nie und nimmermehr erreicht, sondern es wird dieser große Ausschuß vorzugsweise ein Vertreter der Reichen seyn, und nur zu einem kleinen Theile noch eine Vertretung der Aermeren in sich schließen, so daß die Letzteren für und für überstimmt werden müssen.

Ich stimme also wiederholt gegen die vorliegende Bestimmung, und fordere, daß in Beziehung auf die Bildung des großen Ausschusses das alte Gesetz von 1831 maßgebend sey und in Kraft erhalten werde.

Staatsminister Winter: Der Herr Abg. von Rotteck unterstellt, ich hätte gestern etwas gesagt, woran mein Herz nicht gedacht hat, und ich möchte diese Unterstellung beinahe eine insidiöse heißen. Sie werden Sich erinnern, daß der Herr Abg. v. Rotteck die ganze Schaale seines politischen Zornes über einen gewissen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Theil badischer Einwohner, die ich nicht genau kenne, aber die Freiburger Aristokraten darunter vermuthe, ausgegossen hat.

Darauf habe ich erwiedert, es gebe einen politischen Misticismus, wie es einen religiösen gibt, und ich hätte sagen können einen politischen Fanatismus, wie es einen religiösen gibt. Ich habe ferner gesagt, der politische Fanatiker und Mistiker habe in der Regel Herrschsucht und Genußsucht zum Zweck, das heißt, er wolle herrschen und genießen. Ich habe aber nicht daran gedacht, dem Armen den Genuß zu verwehren, oder zu sagen, er sey bestimmt, an der Erde zu kleben, um blos seinem Leibe genug zu thun. Die politischen Anführer habe ich gemeint, und dann bin ich zu einer Charakterisirung in der Weise übergegangen, daß ich gefragt habe, ob denn nur Diejenigen, die seiner Ansicht seyen, die Gutdenkenden seyen, und dann habe ich bemerkt, sein Glaube kenne keine Duldung, sein Haß keine Mäßigung, seine Verfolgung keine Grenze. Dies ist es, was ich dem Herrn Abg. v. Rotteck erwiedert habe, wobei mir nicht eingefallen ist, dem Armen irgend etwas zu nehmen, oder ihn auf irgend eine Weise herabzuwürdigen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Die Kammer wird wohl den streng mathematischen Beweis vernommen haben, daß Persönlichkeit plus Kenntnisse und Vermögen gleich sey, der Persönlichkeit minus Kenntnisse und minus Vermögen. Nachdem Herr v. Rotteck in seiner langen Rede diesen mit der Logik freilich nicht völlig vereinbaren Beweis geliefert hat, so glaube ich, daß die Kammer hinreichend aufgeklärt seyn wird, und daß wir dieses Capitel verlassen können.

Delisle: Ich sehe mich veranlaßt, eine Bedenklichkeit über den §. 3 zu äußern. Es werden hiernach die Bürger in drei Classen getheilt, in der Art, daß in die erste die Reichen, in die zweite die Mittelvermöglichen, und in die dritte die Armen kommen. Ich glaube, daß diese Eintheilung Spielraum läßt, daß die Intelligenz der Bürger an den Meistbietenden verkauft wird. Es können in der ersten Classe 20 bis 30 Bürger seyn, und ein Steuerkapital von 5,000 fl. besitzen, und in der zweiten Classe können eben so viele mit beinahe demselben Steuerkapital seyn.

Wenn nun in der zweiter Classe herrschsüchtige und eifersüchtige Bürger sind, so steht ihnen das Mittel zu Gebot, mittelst ein paar Gulden, die sie mehr Steuer zu bezahlen haben, wenn sie um einige hundert Gulden ihr Steuerkapital erhöhen lassen, zwanzig Leute aus der ersten Classe zurück zu drängen und sich selbst hinein zu bringen, worin ich nichts anderes als eine Begebung der Plätze in der ersten Classe an die Meistbietenden erkenne. Ich glaube nicht, daß diese Maßregel, respective diese Art, die Bürger in Classen einzutheilen, geeignet seyn wird, den Frieden und die Ruhe in einer Gemeinde zu befördern.

Christ: Es ist in diesem Saale schon einige Male von dem §. 7 der Verfassung die Rede gewesen, welcher bestimmt, daß alle staatsbürgerlichen Rechte der Badner in jeder Beziehung gleich seyn sollen, so weit das Gesetz selbst keine ausdrückliche Ausnahme davon macht. Wenn man diese Verfassungsbestimmung in der Ausdehnung nimmt, wie der Abg. v. Rotteck, so werden wir bei jeder einzelnen Frage über Annahme oder Nichtannahme eines Gesetzes vorerst die Präjudicialfrage zu entscheiden haben, ob dieser Paragraph Anwendung finde, oder nicht. Es ist daher von Wichtigkeit, zu entscheiden, was dieser Paragraph bestimmt, wenn man über den Sinn desselben von dem reinen Standpunkt des Rechts ausgeht. Ich erinnere mich nur zweierlei Stellen in unserer Gesetzgebung, in denen von staatsbürgerlichen Rechten die Rede ist. Es ist dies das sechste Constitutionsedict, das eine Bestimmung über staatsbürgerliche Rechte enthält, und der sehr allgemein lautende Art. 7 des Code Napoleon, worin die staatsbürgerlichen Rechte den bürgerlichen Rechten entgegen gestellt sind. Ich verstehe nun unter staatsbürgerlichen Rechten keine andern Rechte, als solche, welche die Verfassungsurkunde den Staatsbürgern gegenüber dem Staat verleiht, und ich rechne hiernach unter staatsbürgerliche Rechte insbesondere solche Bestimmungen, welche gleiche Ansprüche gewähren auf Staatsgut, Schutz alles Eigenthums und persönliche Freiheit, ferner die Bestimmung, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne, Gewissensfreiheit und Gleichheit der politischen Rechte, actives und passives Wahlrecht u. s. w. Diese Bestimmungen sind in den einzelnen Paragraphen der Verfassung enthalten. Nur diejenigen Rechte also, welche Staatsbürger gegenüber dem Staate nach der Verfassung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

haben, sind staatsbürgerliche Rechte, während alle übrigen Bestimmungen in den Gesetzen unseres Landes nicht in diese Classe fallen. Dahin gehören namentlich alle Bestimmungen über Gemeindeangelegenheiten. Wenn man die letztern auch in die staatsbürgerlichen Rechte hereinziehen will, weil die Gemeinden Theile des Staates sind, so müssen wir alle einzelnen Theile der Gesetzgebung, also das ganze Civil- und Criminalrecht, als eben so viele Theile des großen Staatsgebäudes hieher zählen. Ich glaube deßhalb, daß man von dem Standpunkt der Interpretation aus nichts anderes behaupten kann, als daß der §. 7 sich nur auf solche durch die Verfassungsurkunde namentlich den Badnern verliehenen Rechte beziehen könne. Es können zwar in Gemeinden Verhältnisse obwalten, die sehr viel Aehnlichkeit mit den Staatsverhältnissen darbieten, allein immer handelt es sich doch blos von Gegenständen, welche die Gemeindebürger unter sich betreffen, und Fälle dieser Art kann man nicht unter den Art. 7 der Verfassung reihen, welcher blos von Rechten spricht, die der Staat den Staatsbürgern gewährt.

Buhl: Meine Herren! Ich glaube, daß durch den Gesetzesentwurf, der uns vorgelegt ist, die Regierung beabsichtigt, den natürlichen Einfluß, den die vermöglichere Bürgerklasse auf die ärmere zahlreichere ausüben, zu heben, und dadurch die kleinere reichere Classe der Gemeindebürger zu stützen. Sie anerkennt, daß die reichere Classe einen grössern Einfluß als die ärmere haben sollte.

Ich selbst glaube, daß dieser Einfluß in politischer Beziehung nothwendig ist, aber ich glaube auch, daß dieser Einfluß hinlänglich gewahrt ist durch die Gemeindeordnung, welche jetzt als Gesetz besteht. Denn der Einfluß der Vermöglichern beruht auf natürlichen Ursachen, die keine Bevorzugung nothwendig haben, sondern nur den Schutz, der ihnen gebührt, gegen den Druck der Ueberzahl; dieser Schutz aber, glaube ich, wird erreicht durch die im Art. 5 des neuen Gesetzes enthaltene Vorschrift. In Verbindung mit diesem Artikel muß ich den Antrag stellen, den Art. 3 dahin abzuändern, daß die Gemeindebürger in drei Classen nach ihrem Vermögen getheilt werden sollen, daß aber diese drei Classen gleich in der Kopfzahl bestehen; ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß jede Classe 1/3 der Höchst-, der Mittel- und der Niedrigstbesteuerten für sich allein wählen und stimmen wird, die Vermöglichen nie unterliegen und ihren natürlichen Einfluß behaupten werden.

Ministerialrath Bekk: Ich glaube nicht, daß durch den Vorschlag des Abg. Buhl der Zweck erreicht wird. Der Abg. Buhl anerkennt selbst, daß es gut sey, daß man den Vermöglichern eine Nachhilfe verschaffe, damit sie von den Aermern nicht in Schach gehalten werden. Wenn das aber angenommen wird, so ist unerläßlich, daß man ihnen mehr Stimmrecht gebe oder auf irgend eine andere Art sie begünstige.

Dies vorausgesetzt, erlaube ich mir einige Bemerkungen über das von dem Abg. v. Rotteck Vorgebrachte, insbesondere auf das, was er vom Art. 7 der Verfassungsurkunde sagt.

Wollte man dem §. 7 der Verfassungsurkunde wirklich die Auslegung geben, daß alle Rechte der Badener, insofern sie sich auf eine Theilnahme an der öffentlichen Gewalt beziehen, gleich seyn müssen, so würde man zu den sonderbarsten und abenteuerlichsten Resultaten gelangen. Wir wollen dies namentlich in Bezug auf die Theilnahme der Gemeindebürger an der öffentlichen Gewalt der Gemeindeverwaltung ins Auge fassen.

Der Abg. v. Rotteck anerkennt selbst, daß das Recht der Theilnahme an der öffentlichen Gewalt nicht ein Privatrecht des Einzelnen sey, das er in seinem Namen anzusprechen habe, sondern, daß er das Recht auszuüben habe im Interesse der Gesammtheit. Nimmt man diesen Satz als wahr an, so wird man auch annehmen müssen, daß, so weit das Interesse der Gesammtheit eine Ungleichheit der Theilnahme fordert, eben damit auch der Rechtsgrund zu einer solchen Ungleichheit gegeben sey. Wollte man sagen, daß alle Badener gleiches Recht an der öffentlichen Gewalt in den Gemeinden haben sollen, so müßte man dieses auch annehmen nicht allein in Beziehung auf die Wahl Derjenigen, welche diese Gewalt ausüben sollen, sondern man würde zu der Absurdität kommen, daß jeder Gemeindebürger diese Gewalt selbst in gleichem Maße auszuüben habe, daß also Jeder fordern könnte, selbst Bürgermeister oder Gemeinderathsmitglied zu seyn.

Dieses Resultat wird aber der Abg. v. Rotteck nicht verlangen. Geht man aber einmal davon ab, so wird man auch von der Ansicht abgehen müssen, daß der §. 7

der Verfassungsurkunde gleiche Rechte in Bezug auf die Theilnahme an der öffentlichen Gewalt überhaupt statuire, und man muß annehmen, daß hierin eine Ungleichheit bestehen kann, welche sich nach Verschiedenheit der Voraussetzungen richtet. Nur wer gewisse Bedingungen erfüllt, und dieß sagt v. Rotteck selbst, kann nach Umständen fordern, daß er zu dieser oder jener Theilnahme der öffentlichen Gewalt zugelassen werde. Man könnte ja sonst auch nicht bestimmen, daß, wer Richter werden will, die Gesetze kennen müsse, denn Derjenige, der die Gesetze nicht kennt, würde sich darauf berufen, er habe nach der Verfassung gleiche Rechte wie ein Anderer, auf thatsächliche Voraussetzungen komme es nach §. 7 nicht an.

Der Abg. v. Rotteck fühlt aber selbst, daß man damit zu weit kommt. Er hat behauptet, daß eine Verschiedenheit der Rechte statuirt werden kann, insofern sie Ausfluß des Gesammtwillens sind, insofern sie im Interesse der Gesammtheit liegen. Damit hat er aber Alles anerkannt, was ich behauptet habe, und es soll hier nicht mehr und nicht weniger geschehen, als daß im Interesse der Gesammtheit die Stimmrechte der Unvermöglichen gegenüber der wohlhabenden Klasse einigermaßen beschränkt werden. Er sagt zwar, die Vorlage bezwecke nach den Motiven der Regierung ausdrücklich, den Reichen einiges Uebergewicht zu geben im Vergleich gegen die Unvermöglichen. Es sey also hierbei nur das Interesse der Reichen, nicht das Interesse der Gesammtheit ins Auge gefaßt. Das ist aber ein falscher Schluß. Wir wollen den Wohlhabenden ein Uebergewicht geben, aber nicht im Interesse der Reichen, sondern im Interesse der Gesammtheit, weil wir wissen, daß, wenn die Wohlhabendern einen größern Einfluß haben, die Wahl im Allgemeinen besser, das Interesse der Gesammtheit also befördert wird, und nur aus dem Grund soll ihnen ein Uebergewicht eingeräumt werden. Der Abg. v. Rotteck glaubt zwar, man könnte noch weiter gehen und sagen: Alle, welche adelig sind, sollen einen weit größern Theil am Gemeinderecht ausüben. Er sagt ferner, man könnte sogar bestimmen, nur die Höchstbesteuerten können zum Stimmrecht zugelassen werden. Ich sage auch, man könnte noch allerlei dummes Zeug in einen Gesetzesentwurf bringen, aber daraus folgt nicht, daß in den Entwurf, wie er vorliegt, etwas Derartiges aufgenommen ist.

Das Spitzfindigste seiner Rede ist endlich noch das, daß er den Census dem §. 7 der Verfassungsurkunde nicht widersprechend glaubt, unserm System aber den Vorwurf eines solchen Widerspruchs macht. Er setzt nämlich voraus, wer die durch den Census vorgeschriebene nothwendige Summe nicht besitze, könne sich solche erwerben. Das ist gut gesagt, aber schwer gethan, besonders, wenn der Census etwas hoch ist. Wenn man, wie der Abg. v. Rotteck auf dem Landtage von 1831 vorgeschlagen hat, einen Census auch nur von 1,500 fl. annimmt, so ist dieses gar nicht mehr ausführbar.

Es wird in jeder Gemeinde immer beiläufig eine gleich große Zahl von Solchen vorhanden seyn, welche das durch den Census festgesetzte Steuercapital nicht besitzen, und wenn auch Einzelne in die Lage kommen, ein solches Capital zu erwerben, so wird dadurch das Verhältniß im Ganzen nicht geändert, und die Einzelnen, welche sich das nach dem Census erforderliche Steuercapital erwerben, können auch nach unserm Systeme von einer untern in eine höhere Classe hinaufsteigen. Die Annahme aber, daß bei einem Census, besonders wenn er eine erklekliche Summe hat, solche Emporsteigungen ohne Schwierigkeit geschehen können, die Zahl der Ausgeschlossenen daher im Ganzen sich mindern werde, ist durchaus nicht richtig.

Dabei hat aber der Abg. v. Rotteck auch noch unbeachtet gelassen, daß wir auf der andern Seite die Unterscheidung nicht so stark machen, als er sie mit seinem Census machen würde.

Wenn ein gewisser Census gefordert wird, so sind gewisse Bürger von den Wahlrechten ganz ausgeschlossen. Wir wollen sie aber nicht ganz ausschließen, sondern nur um ein Sechstel ihres Stimmrechts schmälern.

Endlich kommt der Abg. v. Rotteck auf die Frage der Competenz zu Statuirung einer solchen Rechtsungleichheit. Er sagt, er sey überzeugt, der Gesammtwille der Gemeinden selbst werde eine solche Ungleichheit nie beschließen, denn so unverständig werden die weniger besteuerten fünf Sechstel nie seyn, dem höchstbesteuerten ein Sechstel einen solchen Vortheil zuzuwenden.

Wir wollen es darauf ankommen lassen. Gestern ist beschlossen worden, daß in Gemeinden unter 3000 Seelen nur durch Gemeindebeschluß der große Ausschuß zu Stande

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kommen kann. Die Erfahrung wird lehren, daß auch Gemeinden unter 3000 Seelen freiwillig einen solchen Beschluß fassen werden. Selbst bei Gemeinden über 3000 Seelen haben wir gestern eine Clausel beigefügt, daß nämlich die Gemeinden mit Staatsgenehmigung von der Wahl eines großen Ausschusses Umgang nehmen können. Wir wollen auch hier sehen, ob diese Gemeinden solche Anträge stellen werden.

Wenn der Redner aber bemerkt, wir als Deputirte seyen nicht berechtigt, gegen die Armen eine derartige Bestimmung zu treffen, weil Keiner von den Mitgliedern dieses Hauses in jene Classe gehöre, so sage ich: Gerade darum, weil Keiner von dieser Classe hier ist, und die Meisten unter uns gar nicht einmal Gemeindebürger sind, also weder in die eine noch in die andere Classe gehören, sind die Abgeordneten in der Sache am unbefangensten.

Wenn aber der Redner sagt, wir können gegen die Armen, zu denen wir nicht gehören, wohl Beschlüsse fassen, die ihnen Vortheil bringen, nicht aber auch solche, die ihnen Nachtheil bringen, — so erwidere ich: Wir nehmen an, daß die Einrichtung, die wir treffen wollen, in der That auch das Wohl der ärmern Classe befördern werde, sonst würden wir sie gar nicht in Antrag bringen.

Wenn sodann der Abg. v. Rotteck darauf aufmerksam macht, daß es bedenklich sey, den großen Ausschuß größtentheils aus Reichen zu constituiren, weil namentlich die Reichen beschließen könnten, Dasjenige, was zu Gemeindeumlagen durch Gemeinde-Vermögen nicht gedeckt werden könne, nicht durch directe Steuern, sondern durch indirecte, als Octroi, aufzubringen, weil dann die Armen das Meiste bezahlen würden, so muß ich ihm erwidern, daß auch bei indirecten Steuern die Reichen wieder am meisten ins Mitleid gezogen werden, denn man legt die indirecte Steuer in der Regel nicht auf das Brod, sondern auf andere Gegenstände, wie z. B. Fleisch und Wein, und da werden die Reichen mehr bezahlen müssen als die Armen. Aber ich sage ferner, derjenige Satz der Gemeindeordnung, wornach die Gemeinden eine indirecte Steuer nur mit Staatsgenehmigung einführen können, wird nicht verändert, sondern bleibt stehen. Der Staat hat dafür zu wachen, daß nicht eine wirkliche Bedrückung der Armen durch die Reichern geschehe, und der Staat wird diese seine Pflicht stets erfüllen.

Endlich bemerkt der Hr. Abgeordnete, der große Ausschuß sey dazu bestimmt, die Gemeinde zu vertreten; das gebe ich zu, aber er fügt bei, man müsse daher ihn so constituiren, daß die Beschlüsse des großen Ausschusses eben so ausfallen werden, wie wenn sie die Beschlüsse der Mehrheit der Gemeinde selbst wären. Diese Folgerung muß ich aber widersprechen.

Wir wollen eben durch den großen Ausschuß einen andern, und zwar bessern Beschluß herbeiführen, als wenn ihn die ungebildete Masse der Gemeindebürger selbst unmittelbar gefaßt haben würde.

Also ist diese Voraussetzung unrichtig.

(v. Rotteck einfallend): Ich bin nicht widerlegt.

Bekk: Das kann der Hr. Abgeordnete behaupten, aber das Gewicht der Gegengründe muß entscheiden.

Ich erlaube mir nun noch einige Bemerkungen auf Etwas, was der Hr. Berichterstatter der Minorität angeführt hat.

Er kommt zurück auf einen Antrag, den ich auf dem Landtag von 1835 gemacht habe. Ich glaube wirklich, daß jener Vorschlag einen gleichen Vermittlungsweg abgeben würde, wie der Regierungsentwurf, und daß dieser nur deswegen vor jenem den Vorzug verdient, weil er einfacher und etwas billiger, als mein im Jahr 1835 gestellter Antrag ist. — Ich habe damals keineswegs gesagt, daß nur ein ganz kleiner Census eingeführt werden müsse, ich habe nur deswegen noch für einen kleinen Census gestimmt, weil der größere verworfen ist. Wenn wir aber, wie ich bei meinem Vorschlage von 1835 voraussetzte, einen höhern Census einführen und dabei bestimmen, daß Diejenigen, welche durch den Census von dem Wahlrecht ausgeschlossen seyen, den siebenten Theil als Wahlmänner aus ihrer Mitte wählen sollen, so sage ich, daß dieser Antrag aristocratischer ist, als der der Regierung.

Die auf diese Weise Ausgeschlossenen wären dann nur zu einem Siebentel vertreten, sie hätten also sechs Siebentel des Stimmrechts verloren.

Hier im Regierungsentwurf ist aber der Vorschlag billiger, wie dies sogar der Abg. v. Rotteck nicht widersprochen hat.

(v. Rotteck einfallend): Ich habe dies nicht anerkannt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bekk: Wenn nach dem Regierungsentwurf die minderbesteuerte Hälfte nur den sechsten Theil am Wahlrecht verliert, und selbst wenn sie noch mehr verlöre, so würde sie doch nicht so viel verlieren, wie nach dem Antrag des Abg. Mittermaier.

Im Uebrigen glaube ich, daß der Antrag des Abg. Mittermaier in Beziehung auf die Resultate der Wahl wohl eben so gut wäre, als der Regierungsentwurf, aber es liegt eine größere Härte darin, und das ist der Grund, aus welchem der Regierungsentwurf mehr Vorzug verdient, zu welchem noch der weitere, der leichteren Ausführbarkeit kommt.

Meine Herren! Ich glaube, gerade darin liegt die wahre Weisheit des Gesetzes, daß jeder Bürger, ohne Unterschied, da, wo es sich um Rechte handelt, die im eigenen Interesse gegeben sind, gleiches Recht habe, daß man aber bei Vertheilung dieser Rechte da, wo er die Rechte gar nicht in seinem Namen auszuüben hat, sondern, wo das Interesse der Gesammtheit entscheidend ist, an eine solche absolute Gleichheit nicht gebunden sey.

Wenn der Abg. Zentner bemerkt, daß an dem Gemeindevermögen und an dem Allmendgenuß alle Bürger gleichen Theil hätten, daß also die Aermern eben so, wie die Reichern an der ökonomischen Verwaltung der Gemeinden betheiligt seyen, so muß ich erwiedern: die Gemeindebürger haben gar kein Gemeindevermögen, sondern es gehört dieses der idealen Gesammtheit; das Gemeindevermögen ist dazu bestimmt, die Ausgaben der Gemeinde daraus bestreiten zu können; es kann also der einzelne Bürger von dem, was durch die Gemeindeeinkünfte an den Lasten bezahlt wird, sich selbst nichts aufrechnen, und selbst rücksichtlich des Allmendgenusses ist man im Jahr 1835 bei Berathung des Gesetzes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse von der Unterstellung ausgegangen, daß es historisch zweifelhaft sey, ob solches Allmendvermögen, als für den Genuß der einzelnen Bürger, oder für die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse für die Gesammtheit gewidmet, anzusehen sey, und wegen dieser zweifelhaften Natur des Allmendvermögens ist man davon ausgegangen, daß man einen großen Theil der Allmendnutzungen frei lassen müsse, und man hat nur den ein gewisses Maß übersteigenden Theil beigezogen.

Indessen ist selbst dann, wenn gar keine Umlage gemacht wird, wenn das Gemeindevermögen alle Bedürfnisse deckt, dessenungeachtet der Vermöglichere bei der Erhaltung des Gemeindevermögens mehr betheiligt, als der Arme, denn, wenn dasselbe schlecht verwaltet wird, wenn ein Defect entsteht, so muß er durch Umlage gedeckt werden; und daran muß dann wieder der Reiche das Meiste bezahlen.

Nach all' dem ist nun der vorliegende §. 3 des Entwurfs wohl begründet. Derselbe ist auch die Seele des ganzen Gesetzes. Mit diesem Paragraphen steht und fällt das Gesetz, denn Alles, was in diesem Gesetz noch weiter enthalten ist, dient nur zur Ausführung des hier niedergelegten Grundsatzes.

Welcker: Ich stimme gegen den §. 3, und will die Gründe für mein Votum nicht weiter ausführen. Schon in der ersten Sitzung habe ich meine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß ich das Gesetz für gefährlich, bedenklich und verletzend halte und daß ich gerade in Beziehung auf diesen Punct, den der Hr. Regierungs-Commissär so eben die Seele des Gesetzes nannte, durchaus keinen Grund finden kann, das alte Recht abzuändern. Nachdem nun seit anderthalb Jahren die ärmere Classe der Bürger an den Geschäften, wovon sich hier handelt, Theil nahm, und in dieser Zeit fast überall treffliche Bürgermeister gewählt wurden, so liegt darin kein Grund für mich, zu sagen, daß die fernere Theilnahme derselben gefährlich und bedenklich sey.

Es sind gegen die Ungleichheit und die Ausschließung, wie sie dieser Artikel vorschlagt, Gründe vorgetragen worden, von denen ich nicht glaube, daß sie bis jetzt widerlegt wurden, und auch nicht glaube, daß sie widerlegt, sondern nur werden überstimmt werden können.

Ich bin der festen Ueberzeugung, daß man uns nicht mit einer mädchenhaften Verschämtheit die factischen Gründe vorenthalten solle, aus denen man eine große Classe unserer Mitbürger aus dem von ihnen rechtmäßig besessenen Recht herausreißen will. Man hätte uns sagen sollen, ob diese ärmere Classe durch ihre Theilnahme die Reichen verletzt habe. Man hat es aber nicht gesagt, und ich muß daher das Gesetz in dieser Hinsicht für grund- und bodenlos halten. Ich habe mich indessen blos erhoben, um ein Amendement zu machen, das ich diesen Morgen und schon früher mit Mitgliedern dieser Kammer besprochen habe. Zu mei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ner großen Freude hat aber der Abg. Buhl, ein Mann, dessen würdige Bürgergesinnung und practischen Blick Sie Alle kennen, ohne alle Verabredung, dasselbe Amendement gemacht. Ich unterstütze daher dasselbe lebhaft, und es wird dieses Amendement wenigstens Ihre sorgfältige Prüfung und Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen. Es besteht einfach darin, daß dieselbe Classeneintheilung, die unser bisheriges Gemeindegesetz bis jetzt schon kannte, aber nur für das Gewähltwerden, aber nicht für das Wählen eingeführt hat, auch für das Wählen nunmehr ausgeführt werden soll, so daß von diesen drei Classen jede abgesondert ein Drittel wählt. Ich halte diesen Vorschlag darum für annehmbar und gut, weil er sich am meisten an unser bisheriges Gesetz anschließt. Er ist auf eine Ausdehnung von dem passiven Wahlrecht auf das active gerichtet, und man kann dann auch den §. 5 des neuen Gesetzes so stehen lassen, wie er steht. Die ganze Abänderung besteht nur darin, daß in dem §. 3 die Classen zwar auch nach dem Vermögen gebildet werden, wie es hier der Fall ist, jedoch zugleich mit Rücksicht auf die Gleichheit der Bürger und die Kopfzahl.

Wenn nun die Besorgnisse gegründet sind, die man in Beziehung auf die öffentliche Ordnung in den Gemeinden in der Richtung ausgesprochen hat, daß die ärmere Classe Herr über die ganzen Gemeindeverhältnisse werden, und die Reicheren unterdrücken könnte, so empfiehlt sich der fragliche Vorschlag noch besonders dadurch, daß er diese Besorgnisse beseitigt, und die Gefahren aufhebt. Zugleich involvirt dieser Vorschlag nicht im mindesten eine Rechtsungleichheit und nicht die mindeste Verminderung des Rechts der ärmeren Bürger.

Die Eintheilung nach Quartieren würde den Besorgnissen, die man geäussert hat, nicht steuern, allein diese Abtheilung nach dem Vermögen ist eine sehr vernünftige. Denken Sie sich die Lage, die man als möglich oder wirklich voraussetzen kann, daß die Aermeren wenigstens bei den Wahlen die Mehrheit bilden, und deßhalb die Reichen überstimmen. Nun nimmt man aber die Reicheren in die erste Classe und läßt sie abgesondert stimmen. Diese wählen ein Drittel und diese letzteren können von den Aermern doch nicht abgestimmt werden. Es besteht sodann noch eine mittlere Classe, von der man doch auch annehmen muß, daß nicht Arme, sondern Wohlhabende darin sitzen. Diese wählen dann abermals ein Drittel, so daß für die ganz Armen nur ein Drittel zu wählen übrig bleibt. Wenn wirklich die Classe der Aermeren die Hälfte der Bürgerschaft bildet, und die Reicheren vielleicht nicht in die Wahlversammlung gehen mögen, so konnten früher die sogenannten Proletarier sich allerdings über die Candidaten von allen drei Classen verabreden, ihren Candidaten durchsetzen und die Gemeinderath- und Ausschußstellen in die Hände der Aermsten legen. Dies ist nun aber nicht mehr möglich, es ist den Wogen der Demokratie ein Damm entgegengesetzt, es ist durch diese Ordnung bei dem Wahlgeschäft jede Gefahr in dieser Hinsicht beseitigt, und ich traue es allen achtbaren Mitgliedern in diesem Saale, die vorzugsweise an den Gemeindeverhältnissen Theil nehmen, zu, daß sie nicht die Reichen übermäßig begünstigen und privilegiren, sondern, wie auch die Motive des Gesetzes sagen, nur gegen ungerechte Uebervortheilung von Seiten der Armen beschützen wollen. Wir können uns aber nicht verbergen, daß der Gesetzesentwurf, so wie er vorliegt, mehr thut, als die Reichen beschützen. Wenn ein Sechstel der Gemeindeglieder, darum, weil sie reich sind, dasselbe Stimmrecht haben, wie die ganze andere Hälfte der Bürgerschaft, so heißt dies mehr, als die Reichen geschützt. Ich will sie auch schützen, nur nicht über die Noth privilegiren und begünstigen. Wenn man den Vorschlag des Abg. Buhl annimmt, so wird man sich jedem Vorwurf entziehen, als hätte man die staatsbürgerlichen Rechte der Badner ungleich gemacht. Man wird jeder Kränkung der Gefühle unserer Mitbürger vorbeugen, und auch nicht, wie man fürchtet, den Saamen der Zwietracht in die Gemeinden werfen. Mag man auch über den §. 7 der Verfassung urtheilen, wie man will, — wenn dieser Paragraph auch vielleicht nicht streng buchstäblich das vorliegende Gesetz als unmöglich und verwerflich darstellt, so wird man doch zugeben, daß es gegen den Geist jenes Paragraphen ist, der alle staatsbürgerlichen Rechte der Badner gleich stellt, wenn man in einem sehr wichtigen Puncte diese Rechte ungleich macht, ohne daß die Noth dazu auffordert.

Daß die Gemeinderechte auch staatsbürgerliche Rechte sind, daß überhaupt die staatsbürgerlichen Rechte sich weiter erstrecken, als auf die wenigen Rechte, die der Abg. Christ angeführt hat, beweist die Ueberschrift des betreffenden Titels in der Verfassungsurkunde, wo von den staatsbürgerlichen Rechten der Badner die Rede ist. Die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gemeindebürgerlichen Rechte sollen keine staatsbürgerlichen seyn, während man doch den Gemeinden ein Besteuerungsrecht giebt, und die Gemeinde-Ordnung die Handhabung der Gemeindepolizei und die Ausübung der unteren Gerichtsbarkeit den Gemeinden zuweist. Da nun ferner unser verfassungsmäßiges Gesetz den Bürgern in Beziehung auf die Wahlanordnungen Rechte ertheilt hat, so wollte diese gewiß nicht von den staatsbürgerlichen ausschließen. Es würde dies auch das Gefühl unserer Mitbürger kränken und verletzen, man wird nicht mit ungleichen Rechten, Arme und Reiche einander gegenüber stellen, man wird eine Verletzung vermeiden, die dadurch entsteht, daß man etwas nimmt, was man schon gegeben hat.

Der Hr. Reg.-Commissär Bekk hat mit seinem glücklichen Scharfsinn spitz und scharf darzustellen gesucht, daß es keine Verletzung der politischen Rechte unserer Mitbürger sey, wenn man dieses Gesetz annehme. Es ist dies aber doch zu spitz und zu scharf, und was zu spitz und zu scharf ist, schneidet und sticht nicht.

Alle unsere armen Mitbürger werden sich gekränkt fühlen durch diese Entziehung, und ich erlaube mir, Ihnen einige Worte eines schlichten Bürgers aus einer unserer Städte mitzutheilen, indem darin, nach meiner Erfahrung, die Gefühle von sehr vielen unserer achtbaren Bürger ausgesprochen sind.

Der Mann, von dem ich spreche, ist in seiner Gemeinde geachtet, er ist Gemeinderath und gehört nicht in die Classe der Proletarier. Er schreibt Folgendes:

„Hochzuverehrender Herr Volksvertreter!

„Mit großer Betrübniß habe ich den Gesetzesentwurf gelesen. Rückwärts also soll die Verfassung; rückwärts soll es gehen und muß es gehen, wenn unsere neue Gemeindeordnung, um die uns alle Nachbarstaaten beneiden, so verstümmelt wird, und zwar zu einer Zeit, wo der Bürger erst anfangt, sie zu begreifen und zu schätzen. Der früher eingeführte Wahlcensus war eine große Beeinträchtigung der Wahlfreiheit, und Sie hätten die Trauer der Armen sehen sollen, die man von diesem Rechte zurückwies, wodurch Sie am meisten mit Ihren Vorgesetzten in Berührung kamen ꝛc.“

Ich bitte Sie, meine Herren, um des Friedens in den Gemeinden willen, den fraglichen Vorschlag in Erwägung zu ziehen, und kann mich nicht mit den zwei Worten begnügen, die der Herr Regierungs-Commissär Bekk gegen denselben angeführt hat. Er soll uns zeigen und nachweisen, daß, wenn dieser Vorschlag durchgeführt wird, noch eine Gefahr vorhanden ist, daß unsere reicheren Bürger von den ärmeren überstimmt und unterdrückt werden. Ist aber dieses nicht möglich, und nehmen Sie den vorliegenden Entwurf dennoch an, so haben Sie eine traurige und ungerechte Bestimmung sanctionirt und eine Verletzung des Geistes der Verfassung sich zu Schulden kommen lassen.

Kuenzer: Ich habe gestern gegen die zwangsweise Einführung des großen Ausschusses in Städten von mehr als 3000 Seelen gestimmt, und zwar aus dem Grunde, weil ich mich nicht überzeugen kann, daß eine zwangsweise Einführung des großen Ausschusses in unserem Vaterlande nothwendig ist, und aus dem weiteren Grunde, weil ich sogar glaube, daß damit sehr vielen Bürgern Unrecht geschieht.

Nun hat die Kammer die zwangsweise Einführung des großen Ausschusses in allen Gemeinden über 3000 Seelen beschlossen, ich stelle somit die Frage an mich: was ist die Absicht der Regierung dabei und wie kann sie erreicht werden, und zwar auf eine möglichst leichte und am wenigsten verletzende Weise erreicht werden?

Die Absicht der Regierung ist klar ausgesprochen; es soll nämlich mittelst dieses Gesetzes verhütet werden, daß die ärmere Classe Mißbrauch mache von ihren Rechten, zum Nachtheile der vermöglichen Classe; es soll ferner verhütet werden, daß nicht eine große Mehrzahl weniger intelligenten und weniger rechtschaffenen Leute, wofür man die ärmere Classe der Gemeindebürger im Allgemeinen halten will, was ich aber nimmermehr als Regel gelten lassen kann — einen überwiegenden Einfluß auf die Gemeinde-Beschlüsse haben möge; es soll überhaupt der vermöglichen Classe dadurch ein wohlthätiges Gegengewicht gegenüber der ärmeren Classe in den Gemeinden gegeben werden. Ich glaube, daß diese Absicht der Regierung vollkommen erreicht wird, wenn wir die Zusammensetzung und die Wahl des großen Ausschusses durchaus nach den Bestimmungen des § 28 der Gemeindeordnung vom Jahre 1831 verfügen, ich glaube auch, daß damit die Absicht der Regierung auf die leichteste und am wenigsten verletzende Weise erreicht werden kann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Art. 28 der Gemeindeordnung vom Jahr 1831 bestimmt, daß dieser große Ausschuß bestehen solle aus 1/3 der höchst-, 1/3 der mittel-, und 1/3 der niederstbesteuerten Classe.

Wir haben somit nach diesen Bestimmungen einen großen Ausschuß, der aus zwei Drittel der vermöglicheren und nur aus einem Drittel der ärmeren Classe besteht. Es mag nun was immer für eine Frage vorkommen, worüber ein Gemeindebeschluß gefaßt werden soll, so haben wir ein Uebergewicht von zwei Drittel der Vermöglichen gegen ein Drittel der Aermeren, und es läßt sich erwarten, daß diese zwei Drittel stets solche Beschlüsse fassen werden, welche der vermöglichen Classe nicht nur nicht nachtheilig, sondern, wie ich fürchte, gar oft auf Kosten der ärmeren Classe vortheilhaft seyn werden.

Ich sage, es sey dieses die leichteste und wenigst verletzende Weise, wenn ein großer Ausschuß zwangsweise eingeführt werden soll.

Ich theile ganz Dasjenige, was der Abg. Mittermaier gegen den § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs gesagt hat, und glaube, daß Allen in diesem Saale die Schwierigkeiten vor Augen schweben, welche mit der Ausführung des § 3 verbunden sind, und daß Alle in diesem Saale gewiß auch die großen und schweren Verletzungen fühlen werden, welche die Ausführung dieses Paragraphen für die ärmere Classe der Gemeindebürger allerdings mit sich führt, besonders wenn wir bedenken, wie wir nicht anders können, daß Intelligenz und Rechtschaffenheit nicht nothwendig von dem Besitze von mehr oder weniger Kronenthalern abhängen. Ich möchte also die Gemeindeordnung von 1831 so viel möglich fortbestehen lassen und die Absicht der Regierung auf diese leichte und wenigst verletzende Weise erreichen helfen; daher stimme ich für die Zusammensetzung und Wahl des großen Ausschusses nach der Bestimmung des § 28 der Gemeindeordnung vom Jahre 1831 und dafür, daß der § 3 des neuen Entwurfs verworfen werde. Eventuell für den Fall, daß es der Kammer nicht gefallen möge, den § 28 der Gemeindeordnung anzunehmen, so stimme ich für den Vorschlag des Abg. Buhl.

Ich glaube übrigens, daß die Kammer keinen Anstand nehmen werde, die Sache so zu beschließen, sollte es aber der Fall seyn, daß sie, was ich nimmermehr erwarten darf, den § 3 des neuen Entwurfs zu ihrem Beschluß erheben würde, so wird damit der Grundsatz ausgesprochen, daß nicht die Person, sondern das Vermögen desselben einen Anspruch auf Bürgerrechte gebe, und ist dieses ausgesprochen, so glaube ich, daß es nun auch an der Zeit ist, auch die Pflichten der Bürger nach ihrem Vermögen und Besitzthume zu berechnen. Vorzüglich und zuvörderst muß dieses bei der Conscriptions-Pflicht geschehen, welche bisher eine persönliche Pflicht war und gar oft von armen Familien unverhältnißmäßig große Opfer verlangte. Auch hier soll nun das Vermögen den Maßstab zur künftigen Pflichterfüllung abgeben.

Müller: Die Erfahrung von dem Resultat der bisherigen Wahlen des großen und kleinen Ausschusses spricht im Allgemeinen sehr für die vollkommene Zweckmäßigkeit der durch die Gemeindeordnung bestimmten Wahlart. Sie ist in Absicht auf Wahlrecht wie auf Vertretung die billigste und allein im Sinn und Zweck des ganzen Gesetzes.

In der Zusammensetzung der Wähler des Ausschusses aus den drei Vermögensklassen nach gleicher Zahl wird die Gemeinde, wie sie wirklich ist, in ihrer Repräsentation vollkommen wieder gegeben, und man kann dem großen Ausschuß durchaus die Befugnisse zuweisen, welche im Entwurf vorgeschlagen worden sind, mit Ausnahme der Wahl des Bürgermeisters.

Dem begütertsten ein Sechstel wird zwar kein Uebergewicht gegeben, der wahre Zweck aber besser und friedlicher erreicht, als wenn durch eine schroffe Trennung Gewicht auf der einen und die Nothwendigkeit eines Gegengewichts auf der andern Seite erst hervorgerufen wird.

Der auffallende Vorzug des reichen ein Sechstels kann nur Saame der Zwietracht und Grund eines gemeinsamen Entgegenwirkens aller Uebrigen werden, während bei drei Classen mit gleicher Zahl und gleichen Rechten der Uebergang unmerklich, kein Ehrgefühl verletzt, und in diesem Fall dann sicher ist, daß, wenn einmal das Interesse der Gemeinden eine ernstere Berathung fordert, man annehmen darf, daß die nicht Besitzlosen in der Mehrzahl nicht und in keinem Falle von der dritten Classe abhängige zweite Classe sich da, wo es das auch ihr angelegen

Beste der Gemeinschaft gilt, der erstern gewiß anschließen wird.

Meine Herren! Wir sitzen hier 63 Mitglieder, die zu den Begütertsten gehören, und wovon man einen großen Theil zu den Reichsten rechnen kann. Werfen wir einen Blick in die Vergangenheit, und wir werden finden, daß auch Manche von unseren Vorfahren der Classe der Fünfhundertgulden-Männer angehört haben werden, und könnten wir unsere Blicke in die Zukunft tragen, würden wir vielleicht sehen, daß auch Manche unserer Nachkommen (vielleicht redliche brave Männer, die aber auf einmal, sey's durch Unglück oder andere widrige Verhältnisse herbeigeführt, ihrem Schicksale unterliegen mußten), die Reihen dieser armen Leute, gegen die das vorliegende Gesetz so große Härte ausspricht, vermehren werden? Meine Herren! ich will den Armen nicht schlechter und härter behandelt haben als den Reichen, und stimme daher für Verwerfung des § 3 der Commission.

Trefurt: Ich sehe mich veranlaßt, Einiges auf das von den Abg. v. Rotteck, Mittermaier und Zentner Vorgetragene zu erwiedern, wovon übrigens das meiste schon gesagt wurde.

Was die Verfassungsfrage betrifft, die in die Discussion hineingezogen wurde, so will ich dieselbe einer neuen Erörterung nicht unterwerfen.

Herr Regierungscommissär Bekk hat die Sache von der rechtspraktischen Seite genommen, dessen Vortrag zugleich zur Erwiederung auf Dasjenige dient, was die Abg. Mittermaier und Zentner meinen Aeusserungen in der vorigen Sitzung entgegen hielten, so wie auch als Erwiederung auf die Bemerkungen des Abg. Kuenzer dienen kann, welcher gesagt hat, daß die Gleichheit durch den Vorschlag der Regierung verletzt werde.

Es kann nur dann auf die vorliegende Frage des §. 7 der Verfassung von Wichtigkeit seyn, wenn man die Frage, ob die Gleichheit hier verletzt werde, mit Ja beantwortet. Wenn man aber die Ueberzeugung hat, daß nicht eine Ungleichheit, sondern eine wahre Gleichheit durch den Regierungsentwurf in dem Recht hergestellt werde, dann kann man nicht mehr fragen, ob nicht der §. 7 der Verfassung entgegen stehe.

Der Abg. Zentner hat insbesondere aus einander gesetzt, daß der Arme so gut wie der Reiche an der Verwaltung des Gemeindevermögens betheiligt seye, und von dem Abg. Knapp ist ihm der §. 60 und 92 der Gemeindeordnung ins Gedächtniß gerufen worden, welche Paragraphen bestimmen, daß in den Gemeinden überall ein Morgen Allmend und zwei Klafter Holz in Beziehung auf den Bürgergenuß jedenfalls frei gelassen werden, so daß es also sehr wenige Gemeinden geben wird, wo nach Abzug dieses Genusses noch ein Gemeindevermögen zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse übrig bleibt und überall für den Reichen eine stärkere Beiziehung zu den Umlagen in Aussicht gestellt ist. Ich erlaube mir nun noch auf einen Grund des Abg. v. Rotteck Einiges zu erwiedern, welcher Grund mir von dem Herrn Regierungscommissär Bekk wenigstens nicht erschöpfend beleuchtet worden zu seyn scheint, einer gründlichen Widerlegung aber um so mehr bedarf, da derselbe einen Schein von Wahrheit unstreitig enthält. Der Abg. v. Rotteck hat nämlich bis zur Evidenz gezeigt, und ein großes Gewicht darauf gelegt, daß der Ausschuß, der nach den Bestimmungen des Gesetzesentwurfs gewählt werde, nicht den wahrhaften Gesammtwillen ausspreche. Ich gebe ihm hierin recht, daß dieses gar nicht zweifelhaft ist, allein ich gehe weiter und sage, daß es überhaupt eine Täuschung seye, wenn man glaubt, daß der Gesammtwille, der durch irgend eine Einrichtung im Staat, heiße sie wie sie wolle, gebildet wird, der wahre Gesammtwille seye. Immer ist es nur eine Dichtung, und auch der Gesammtwille, den wir hier aussprechen, ist nur ein erdichteter. Der Abg. Sander hat gestern schon darauf aufmerksam gemacht, daß der Beschluß, welchen die Kammer faßte, obgleich der Wille der Majorität, dennoch vielleicht nicht der eigentliche Gesammtwille sey. Er hat dies mit zarter Rücksicht gegen die Kammer nur als problematisch dargestellt, aber er hätte ohne Bedenken apodiktisch sprechen können. Der wahre Gesammtwille ist nur der vernünftige Wille, und die Gesammtwillen, die in der Kammer und in den Gemeinden ausgemittelt werden, kommen dem wahren Gesammtwillen in dem Grade nahe, als sie vernünftig sind, und der größere Vorzug, oder der größere Werth und die größere Wahrheit dieses Gesammtwillens ist blos von der Güte

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Institutionen abhängig, durch die wir diesen Gesammtwillen erreichen. Wenn sich davon handelte, ein gutes Gesetz zu machen, so würde sich der Abg. v. Rotteck hüten, den Weg zu betreten, daß er die Staatsbürger Kopf für Kopf abstimmen ließe und nach der Mehrheit der Stimmen nun entschiede, das sey der Gesammtwille. Er wird vielmehr eine gute Gesetzgebungscommission, oder eine andere Institution fordern, welche die Garantie gewährt, daß das, was diese Männer als Gesammtwille aussprechen, auch wirklich vernünftig seye, welches Institut nämlich immer von der Beschaffenheit seyn muß, daß mit Vernunft sich annehmen läßt, es werde ein vernünftiges Resultat bei demselben herauskommen, und in dieser Hinsicht läßt sich gegen den Regierungsentwurf nichts einwenden. Er ist darauf basirt, daß denjenigen der meiste Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten gegeben werden soll, die das meiste Interesse an der guten Verwaltung haben, die zugleich mehr selbstständig sind und im Durchschnitt wenigstens das Uebergewicht der Intelligenz haben. Wenn diese einen vorzugsweisen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten haben, so ist nach menschlicher Wahrscheinlichkeit wenigstens anzunehmen, daß auch der auf diese Weise ausgesprochene Gesammtwille, dem idealen Gesammtwillen, nämlich der Vernunft, am nächsten kommen werde. Ein erdichteter bleibt er aber immer.

Kern: Beinahe alle Einwendungen, die ich bis jetzt gegen das Gesetz gehört habe, beziehen sich darauf, daß die Eintheilung der Bürger in Hoch-, Mittel- und Niederbesteuerte eine Rechtsverletzung zu Gunsten der Hochbesteuerten und zur Unterdrückung der Aermeren seye. Ich möchte aber fragen, wie groß denn diese Begünstigung ist, die der reicheren Classe werden soll, und wie groß die Unterdrückung der Armen ist. In der zweiten Classe erhält der Bürger dasjenige, was er streng rechtlich fordern kann, nämlich ein Drittel des Steuerkapitals, ein Drittel der Bürger und ein Drittel an dem Recht zur Ernennung der Ausschußmänner. Ungleichheit wird nur bei der ersten und dritten Classe statuirt, welch' letztere von demjenigen, was ihr gebühren würde, wenn man kopfweise rechnete, ein Sechstel an die erste Klasse abtreten solle. Mir scheint es, daß die Begünstigung, die man hier der ersten Klasse zugedacht hat, nothwendig aus dem Zweck der Gemeinden selbst fließe und eine strenge Gerechtigkeit gegen die Hochbesteuerten seye. Es wird wohl durch alle künstliche Dialectik nicht wegzuraisonniren seyn, daß der Wohlhabende in der Regel größere Intelligenz und Bildung haben wird, als der Arme, und er zu den öffentlichen Geschäften besser geeignet sey. Nicht als ob Intelligenz an den Geldsack gebannt wäre, sondern weil die Reichen mehr Mittel und Wege haben, sich die Bildung zu verschaffen, die dem Armen mangeln. Ich spreche aber blos von der Regel und lasse gern einzelne Ausnahmen gelten. Eben so wird sich durch keine Sophystereien und Künsteleien wegraisonniren lassen, daß die Proletarier ohne allen Besitz sich wenig um die öffentlichen Geschäfte bekümmern. Es ist ihnen gleich, in wessen Hände das Regiment liegt, und ob die öffentlichen Geschäfte vernachlässigt und das Vermögen zersplittert wird. Anders verhält es sich mit dem Wohlhabenden. Sein Interesse ist auf das Innigste mit dem Interesse der Gemeinde selbst verwebt, und indem er die Klügsten an das Ruder zu bringen sucht, befördert er sein eigenes Interesse. Gerechtigkeit ist allerdings ein schönes Wort, allein es ist auch den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäß, daß Lasten und Vortheile und Rechte, gleichmäßig nach dem nämlichen Fuße vertheilt seyn sollen. Wenigstens kann ich es nicht billig finden, daß ein Mann, der mit einem Steuerkapital von 100,000 fl. zu den Gemeindebedürfnissen beigezogen wird, nicht mehr Einfluß haben soll, als der ganz Besitzlose. Wenn es aber wahr wäre, was der Abg. Zentner sagte, daß nämlich Umlagen nur eine höchst seltene Erscheinung seyen, so würde allerdings dieser Grund an Gewicht verlieren. Leider ist aber diese Behauptung nach meiner Erfahrung ganz unrichtig. In dem Oberrheinkreis bedarf vielleicht kaum ein Fünftel aller Gemeinden keiner Umlage, und vielleicht mehr als die Hälfte unserer Gemeinden hat gar kein Vermögen, nicht einen Kreuzer Einkommen und keine Bürgernutzungen, so daß also alle Gemeindebedürfnisse jährlich mittelst großer Umlagen bestritten werden müssen. Man hat sodann auch bemerkt, der in dem Gesetzentwurf gemachte Vorschlag zu Bildung des großen Ausschusses sey viel zu verwickelt, und eben deßhalb entweder gar nicht ausführbar, oder doch mit ausserordent-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lichen Schwierigkeiten verbunden. Ich muß aber gerade umgekehrt sagen, daß die von dem Gesetz festgesetzte Art der Erwählung des Ausschusses viel einfacher, viel weniger verwickelt, und mit viel weniger Zeitaufwand und Schwierigkeiten verbunden ist, als die bisher übliche Art, wie sie die Gemeindeordnung festsetzt. Denken wir uns eine Gemeinde, die einen großen Ausschuß von 90 Mitgliedern haben soll. Hier muß, nach der bisher bestandenen Art, jeder Bürger dreißig Männer von jeder Classe wählen, also neunzig Stimmen abgeben. Nach dem neuen Gesetz aber hätte jeder Bürger nur zehn Ausschußmänner, aus jeder Classe, also im Ganzen nur dreißig zu ernennen.

Völcker: Man hat Ihnen vielseitig vorgehalten, daß die Reichen durch die Zusammensetzung des großen Ausschusses bevorzugt werden. Ich, meine Herren, glaube, das Gegentheil behaupten zu dürfen, daß sie gerade in einem großen Maßstabe geschmälert werden.

Ich glaube nämlich, daß es sich hier nicht so fast um ein Recht der Armen oder Reichen handelt, sondern um das bisher mißbrauchte Recht einer gewissen Faktion, die sich gewöhnlich die liberale Partei nennt, daß es besonders dieser darum zu thun ist, die Masse, welche bisher die Wahlen geleitet hat, beizubehalten.

Ich glaube, daß der große Ausschuß, wie er uns vorgeschlagen ist, ganz zweckmäßige Dienste leisten wird, wenigstens nach meinen Erfahrungen muß ich dieses behaupten.

Dabei bemerke ich, daß wir uns nicht zu scheuen haben, das Gesetz anzunehmen, es wird in den Gemeinden keine Unzufriedenheit und Zwietracht entstehen, sondern im Gegentheil, es wird dazu führen, daß Ruhe und Zufriedenheit in den Gemeinden wieder zurückkehren.

Ich stimme daher für die Commissionsanträge.

v. Rotteck: Vorläufig habe ich blos zu bemerken, daß dem Abg. Völcker der Dank dafür gebührt, daß er endlich einmal frei und unumwunden ausgesprochen hat, um was es sich bei diesem Gesetze handelt; denn bis jetzt hat es uns allerdings ein undurchdringliches Geheimniß seyn müssen. Die Gründe, die man vorgebracht hat, schlagen nicht an, und können sich durchaus nicht der Anerkennung erfreuen, was augenscheinlich dargethan ist. Es handelt sich aber bei dem neuen Gesetz nicht darum, die Verständigsten, Besten und Tüchtigsten zum Wahlrecht, in activer und passiver Beziehung zur Wahl zu berufen, sondern darum, die verhaßte Partei der Liberalen, zu der jedoch der Abg. Völcker vom Jahr 1819 bis zum Jahr 1822 sich auch bekannt hat, vollends zu unterdrücken — jene Partei der Liberalen, von der er eben gesagt hat, daß von ihr alles Unheil ausgehe, und daß sie die Quelle aller fatalen Geschichten und Reibungen seyen. Ich danke ihm wiederholt für diese offene Erklärung.

Während des Vortrags des Herrn Ministerialraths Bekk habe ich bemerkt, daß ich nicht widerlegt sey, und ich will es auch dem öffentlichen Urtheil überlassen, ob ich wirklich widerlegt bin, oder nicht. Der Herr Regierungs-Commissär behauptet nämlich, aus meiner Erklärung, es sey eine der Verfassung zuwiderlaufende Ungleichheit, wenn man einem Sechstel der Reichen so viel Rechte beimesse, als der Hälfte der übrigen Bürger, fließe in derselben Weise, oder man könnte mit demselben Recht behaupten, daß alle Bürger Mitglieder des Gemeinderaths, des kleinen Ausschusses und des großen Ausschusses seyn müßten. Ich glaube aber, die ganze Kammer wird meine Behauptung von der Gleichheit so verstanden haben, daß ich ganz zufrieden bin, wenn jeder Bürger, der zum Gemeinderath gewählt wird, solches auch seyn kann, nicht aber, daß jeder, auch Ungewählte, es seyn muß.

Der Abg. Trefurt hat ein Hauptargument, das ich aufstellte, anerkannt, nämlich gesagt, daß der Ausschuß, den wir bilden wollen, wenn er so gebildet werde, wie der Entwurf es fordert, kein Organ des wahren Gesammtwillens der Gemeinde seyn werde, sondern mehr eine Dichtung an die Stelle der Wahrheit trete. Er hat mir somit dasjenige zugegeben, worauf eigentlich mein Hauptgrund für die Verwerfung des Gesetzes beruht, weil offenbar und ganz natürlich der wahre Gesammtwille der Gemeinde entscheiden muß. Er hat zwar gesagt, es gebe keinen wahren Gesammtwillen, sondern es sey dies nur der vernünftige, also besonders derjenige, der, was die allgemeine Staatsordnung betrifft, am besten durch eine Gesetzgebungs-Commission, oder überhaupt durch solche mit Weisheit ausgestattete Männer, kund gegeben werde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn aber dieses wahr ist, so brauchen wir auch die Kammer nicht. Alsdann dürfen wir uns der Regierung anvertrauen, in welcher doch naturgemäß und vorzugsweise unterrichtete, weise und aufgeklärte Männer sitzen. Ueberlassen wir es der Gesetzgebungs-Commission und dem Staatsministerium und den Ministerien überhaupt, denen Niemand das Prädicat der Weisheit und der Vernünftigkeit absprechen wird, Gesetze zu machen, denn in unserer Mitte sind Wenige, die sich in Unterricht und Bildung, an Erfahrung in Staatssachen diesen Männern gleich stellen können, die nach ihrer ganzen bisherigen Stellung und ihrer Wirksamkeit, nach dem Vertrauen und der Anerkennung ihrer Verdienste, die schon durch ihre Erhebung ausgesprochen wird, in höherer Eigenschaft erscheinen. Warum hat man aber dessen ungeachtet eine Kammer von Volksvertretern gewählt, warum will man ein solches Collegium haben, um dasjenige, was die Regierung vorschlägt, zu prüfen, und nach seinem eigenen Willen anzunehmen, oder zu verwerfen?

Darum, damit die Regierung dasjenige, was sie von ihrem Standpunkt aus für vernünftig und gut hält, unserm Willen vorlege, d. h. uns frage, ob wir, die es eigentlich betrifft, es wollen, ob wir es gut und zweckmäßig finden, und ob wir wollen, daß es statt finde. Es handelt sich hier nicht blos um den Grad der Geisteskräfte und der Einsichten, sondern um die Zuverlässigkeit, und diese Zuverlässigkeit kann nur von denjenigen erwartet werden, welche die Maßregel, die in Frage ist, ganz eigens und persönlich angeht. In meiner eigenen Sache habe ich die zuverläßigste Stimme, und wenn ein anderer sagt, ich bin vernünftiger als Du, und will haben, daß dieses oder jenes hinsichtlich Deiner geschehe, so sage ich ihm, ich bin wenigstens mündig, und habe so viel gesunden Verstand, daß ich dasjenige, was mich betrifft, würdigen kann. Wenn ich es also gut finde, so nehme ich es an, und wenn ich es nicht gut finde, so verwerfe ich es. Es ist also das eigentliche und wahre Organ des Gesammtwillens, so weit es irgend verwirklicht werden kann, in der Vereinigung der nicht als unverständig anzuerkennenden Mitglieder derjenigen Gesammtheit, um deren Wohl oder Wehe, um deren Interesse oder Recht es sich handelt, zu suchen; und es ist somit das eigentliche lautere und wahre Organ des Gesammtwillens der Gemeinde, nur die Gemeinde selbst. Nur insofern es Schwierigkeiten hinsichtlich des Locals haben mag, oder Bedenklichkeiten gegen eine so zahlreiche berathende Versammlung erhoben werden mögen, sucht man an die Stelle der Gemeinde einen großen Ausschuß zu setzen, der dasjenige ausspreche, was eigentlich die Gemeinde aussprechen sollte, und was die Gemeinde auch aussprechen würde, wenn sie nicht gar zu zahlreich, wenn der Platz nicht zu eng und nicht allzu viel Zeit nothwendig wäre, um eine so große Gesellschaft berathen zu lassen. An die Stelle der Gemeinde setzt man nun die in den großen Ausschuß berufenen Männer, welch' letztere so viel, als irgend möglich, die große Gemeinde repräsentiren, und so viel als möglch durch den Ausspruch seines Willens dasjenige kund thun soll, was die Gemeinde sagen würde, wenn sie auf die genannte Weise gefragt worden wäre und hätte gefragt werden können.

Darum habe ich gesagt, sey diese Versammlung der Volksvertreter hier eigentlich außer ihrer Competenz, weil bei diesem Gesetz sie nicht über sich selbst disponirt, sondern über viele Andere, die bei ihr nicht vertreten sind.

Sie kann nicht als das Organ des Gesammtwillens betrachtet werden, indem sie sich Vortheile aneignet, und der Hälfte der Bürgerschaft eine Beeinträchtigung auflegt. Dies ist unmöglich als Gesammtwille anzuerkennen, denn die Betheiligten, gegen die etwas Nachtheiliges beschlossen wird, protestiren so laut dagegen, als sie können. Was übrigens den Antrag des Abg. Buhl betrifft, so geht er zuvörderst dahin, in Beziehung auf den §. 3 das alte Gesetz beizubehalten; der andere Theil des Vorschlags wird bei dem §. 6 zur Sprache kommen.

Mittermaier: Den von mir gemachten eventuellen Vorschlag nehme ich hiermit zurück, und behalte mir vor, ihn bei dem §. 6 in einer anderen Form wieder zur Sprache zu bringen.

Herr Staatsrath Nebenius hat mich gefragt, was wohl der große Burke zu meinem eventuellen Vorschlag sagen würde? Er würde sagen, zwischen zwei Uebeln müsse man das kleinste wählen.

Ich werde, so lang ich kann, gegen den §. 3 kämpfen, weil ich ihn für ein Uebel halte. Wenn aber meine Ansicht nicht den Beifall erhält, und ich wählen soll, so will

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ich lieber den Vorschlag annehmen, den im Jahr 1833 der Abg. Bekk für den besten unter allen erklärt hat. Er hat damals nicht für einen großen Census gesprochen, sondern den Antrag des Abg. Winter von Heidelberg unterstützt, der nur dahin ausging, daß für Personen, die unter 600 fl. Steuerkapital haben, Wahlmänner eingeführt werden sollen.

Buhl: Das bisherige Verfahren ist wesentlich von demjenigen verschieden, was ich in das Gesetz aufgenommen wünsche. Bisher hat die ganze Bürgerschaft zusammen gewählt, während künftig drei Abtheilungen, und zwar jede besonders für sich wählen sollen. Sie sollen aber nicht aus ihrer Klasse allein wählen, sondern die Wahl so statt finden, wie der §. 5 es vorschreibt.

Welcker: Richtig bleibt es aber doch, daß die eigentliche Abänderung erst bei dem §. 5 zur Sprache kommt.

Gerbel ist ebenfalls der Meinung, daß man den Vorschlag des Abg. Buhl mit dem §. 5 verbinden sollte.

Ministerialrath Bekk: Nach der Gemeindeordnung sind bereits drei Classen gebildet, jedoch nur für das passive Wahlrecht, das heißt, für die Wählbarkeit. Daran will der Abg. Buhl nichts ändern, und somit, wenn er consequent bleiben will, den §. 3 blos streichen. Sodann enthält aber der §. 5 eine Bestimmung über die activen Wahlrechte, welche von der Gemeindeordnung abweicht, indem diese die Bestimmung enthält, daß die activen Wahlrechte in Masse von der ganzen Bürgerschaft ausgeübt werden, während der Abg. Buhl jede Classe ihr Drittel selbst wählen lassen will. Der Vorschlag des Abg. Buhl bezieht sich somit blos auf die activen Wahlrechte, das heißt auf den Paragraphen 5, und in Beziehung auf die passiven Wahlrechte will es der Abg. Buhl bei dem bestehenden lassen, also den §. 3 streichen.

Nach einigen weiteren formellen Bemerkungen vereinigt sich die Kammer dahin, den ersten Theil des Antrags des Abg. Buhl, der die passiven Wahlrechte betrifft, und dahin geht, die Bürgerschaft in Beziehung auf die Gemeindewahlen in drei Classen, nämlich in die Classe der Höchstbesteuerten, Mittelbesteuerten und Niederbesteuerten zu theilen, und diese Classen so zu bilden, daß sie einander an Kopfzahl gleich sind, nunmehr zur Abstimmung gelangen zu lassen, den andern Theil dagegen, der sich auf die activen Wahlrechte bezieht, und hinsichtlich dieser dieselbe Klasseneintheilung verlangt, auf die Diskussion des §. 5. zu verschieben.

Bei der sofort stattgehabten Abstimmung, wird sowohl der Antrag des Abg. Mittermaier, der auf Streichung des §. 3 geht, als obiger Antrag des Abg. Buhl verworfen.

Nach Verkündigung des Abstimmungs-Resultats bemerkt

v. Itzstein: Ich habe über die Hauptsache nicht gesprochen, weil ich den Drang der Kammer nach Abstimmung vernahm. Indessen ist der Gegenstand, über den jetzt abgestimmt worden ist, so wichtig und so tief eingreifend, daß ich meine Stimme namentlich ins Protocoll aufzunehmen, oder aber um Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs im Allgemeinen bitte, falls Letzteres noch beliebt werden will.

Viele Mitglieder unterstützen den letztern Antrag.

Schaaff: Es wird sich hierdurch Niemand einschüchtern lassen, so wie sich denn überhaupt Niemand scheuen wird, offen zu stimmen.

v. Itzstein: Dem Abg. Schaaff bemerke ich, daß, wenn ich hätte einschüchtern wollen, und es überhaupt in meiner Kraft stünde, eine Versammlung freier Männer einzuschüchtern, ich vor der Abstimmung gesprochen haben würde, und nicht nach derselben. Ich will blos meine Stimme und jene der Andern beurkundet wissen.

Schaaff: Ich wollte blos sagen, daß mit jener Bemerkung keine Einschüchterung werde bezweckt werden wollen.

Merk: Ich hätte eigentlich nichts gegen eine namentliche Abstimmung, allein es liegt etwas Komisches darin, nachdem schon eine andere Abstimmung vorausgegangen ist.

v. Itzstein: Obgleich der Abg. Merk glaubt, ich wolle die Kammer und mich lächerlich machen, und eine solche Aeusserung stark ist, so wünsche ich doch nicht, daß irgend ein Ausspruch gegen ihn geschehe, aber ich finde es nicht artig, seinem Collegen auf diese Weise zu begegnen.

Merk: Es bezieht sich ja lediglich auf die Sache.

Es wird hierauf nach dem Antrage des Abg. v. Itzstein die namentliche Abstimmung vorgenommen, und die Frage mit 33 gegen 28 Stimmen verneint.

Der andere Theil des Vorschlags des Abg. Buhl, der sich auf die activen Wahlrechte bezieht, wird auf die Dis-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

cussion des §. 5 verschoben, sofort aber beschlossen, dem Antrag der Mehrheit der Commission beizutreten.

v. Rotteck: Wir wollen dem öffentlichen Urtheil überlassen, ob der §. 64 der Verfassung, welcher zur Verfassungs-Abänderung zwei Drittheile der Stimmen fordert, hier nicht anwendbar ist.

Schaaff: Das können wir getrost dem öffentlichen Urtheil heimgeben, denn es ist sonnenklar, daß hier nicht von einer Abänderung der Verfassung die Rede ist.

Antrag der Majorität der Commission.

§. 4.

„Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die drei Classen (§. 3) bei dem Uebergange von der einen zur andern „Classe mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammen„treffen, so gehen bei der Einreihung in die höhere Classe „die im Bürgerrecht Aeltern den Jüngern vor."

Die Minorität der Commission trug darauf an:

Diesen Paragraphen ganz wegzulassen.

Die Kammer nimmt den Paragraphen nach dem Antrag der Majorität der Commission ohne Veränderung an.

v. Rotteck wünscht, daß nunmehr die Sitzung geschlossen und die Discussion über den folgenden wichtigen Paragraphen auf morgen verschoben werde, indem jeder Redende fürchten müsse, die ohnehin schon müden Mitglieder der Kammer noch mehr zu ermüden.

Eichrodt trägt auf Fortsetzung der Discussion an, da über den fraglichen Paragraphen schon bei der allgemeinen Discussion sehr viel gesprochen worden sey.

v. Itzstein unterstützt den Antrag des Abg. v. Rotteck, da doch voraussichtlich die Verhandlung über dieses Gesetz heute nicht werde beendigt werden.

Die Kammer entscheidet sich hierauf mittelst Beschlusses für Fortsetzung der Sitzung.

Antrag der Majorität der Commission:

§. 5.

„Jede der nach §. 3 gebildeten Classen wählt für sich „allein den dritten Theil der Mitglieder des großen Aus„schusses besonders und zwar ein Drittel dieses ihres „Antheils aus der Classe der Höchstbesteuerten, ein Drittel „aus jener der Mittelbesteuerten und ein Drittel aus der Classe der Niedrigstbesteuerten."

Antrag der Minorität der Commission:

§. 5.

„Die Bürger werden nach alphabetischer Ordnung in drei, „der Zahl nach gleiche, Abtheilungen eingetheilt. Jede Abthei„lung wählt die Mitglieder des großen Ausschusses besonders „in der Art, daß sie ein Drittel ihres Antheils aus der Classe „der Höchstbesteuerten, ein Drittel aus jener der Mittelbe„steuerten, und ein Drittel aus der Klasse der Niedrigstbe„steuerten wählt; eventuell wie im §. 5 des Regierungs„Entwurfs.

v. Rotteck: Die Mehrheit der Kammer will die Discussion fortsetzen, was so viel heißt, als sie wolle keine Discussion. Ich verzichte auf das Wort. Mögen Sie den Paragraphen ohne Discussion annehmen.

Ministerialrath Bekk: Die Discussion über den §. 5 hat eigentlich heute schon stattgehabt, denn der §. 3 und 5, ist gewissermaßen ein einziger Paragraph. Es handelt sich um die Frage, ob und welche Classeneintheilung zum Behuf der Ausübung der Wahlrechte gemacht werden solle. Ich weiß nicht, in wie fern noch eine große Discussion über den §. 5 gegründet seyn sollte, sobald man voraussetzt, daß Jeder über die Vorfrage klar ist, ob nämlich den Vermöglichen in Beziehung auf die Wahlrechte ein Uebergewicht gegeben, ob also in Beziehung auf die activen Wahlrechte ein solcher Vortheil für die Vermöglichen ebenfalls stattfinden solle, wie er in Beziehung auf die passiven Wahlrechte bereits eingeräumt worden ist.

Welcker: Ich muß offen gestehen, daß mir in diesem Augenblick nicht ganz klar ist, ob durch die Annahme dieses Satzes Demjenigen, was die Kammer vorhin verworfen hat, direct widersprochen ist. Alsdann würde ich natürlich unterlassen, den Antrag zu unterstützen, denn ich will nicht indirect etwas von der Kammer herauspressen, das sie schon verworfen hat. Wenn aber der Hr. Präsident selbst glaubt, daß der Antrag des Abg. Buhl, noch neben dem andern Beschluß bestehen könne, so muß ich ihn lebhaft unterstützen, um so mehr, da ich nicht gehört habe, daß die Regierungs-Commission dem Vorschlag, der nur mit einer kleinen Mehrheit verworfen wurde, etwas Wesentliches und Bedeutendes entgegengesetzt hat, und es doch von dem größten Interesse ist, jetzt zu einiger Ausgleichung einer so wesentlichen Verletzung ein kleines Heilmittel zu haben. Ich muß also auf dem Amendement des Abg. Buhl bestehen, und es wird sich dann zeigen, ob die Herren Regierungs

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Commissäre glauben, daß dadurch die Ruhe und der Frieden in den Gemeinden gefährdet werde.

Staatsrath Nebenius: Wir haben beharrlich den Entwurf der Regierung vertheidigt, und nicht im mindesten davon nachgelassen. Wir glauben aber der Kammer unsere Achtung zu beweisen, wenn wir das, was zehnmal gesagt worden ist, nicht zum eilftenmal sagen.

Buhl: Mein ganzes Amendement ist eigentlich schon durch die erste Abstimmung verworfen worden, denn ich wollte nichts anderes, als daß die Bürger nach dem Steuer-Cataster in drei Classen in gleicher Kopfzahl getheilt werden sollen, von denen jede ein Drittel des großen Ausschusses wählen soll. Nach der Abstimmung der Kammer soll der §. 3 des Regierungs-Entwurfes rein stehen bleiben, was ich sehr bedauere, denn diesen §. 3 kann ich nimmermehr annehmen, indem die Reichen ein ausserordentliches Uebergewicht über die Andern hierdurch erhalten.

Ministerialrath Bekk: Der Vorschlag des Abg. Buhl ist dem Wortlaut nach allerdings noch nicht verworfen, allein er ist es dem Sinne nach, er würde also verworfen werden, wenn er zur Abstimmung käme. Im §. 3 ist blos gesagt, wie zum Zweck der passiven Wählbarkeit die Eintheilung zu geschehen habe. Neben diesem könnte nun allerdings noch bestehen, daß man sagt, in Beziehung auf die activen Wahlrechte sollen die alten drei Classen fortdauern. Da aber in dieser Hinsicht die nämlichen Gründe vorliegen, so wird auch die Kammer denselben Beschluß fassen.

Staatsrath Nebenius: Der Zweck würde auch noch auf andere Weise erreicht werden können. Weil aber die Kammer nichts anderes wollte, hat sie den ersten Vorschlag verworfen.

v. Rotteck: Die Verschiedenheit der Ansichten, die über das, was wirklich in Frage ist, in der Kammer vorherrscht, ist ein weiterer Beweis dafür, daß die Kammer noch nicht gehörig unterrichtet ist, wenn auch gleich einige Mitglieder mit Zuverlässigkeit von sich sagen mögen, sie seyen hinreichend unterrichtet.

Es wäre an der Zeit gewesen, den Gegenstand durch eine umsichtige Discussion ins Klare zu setzen. Der Stand der Sache ist der: wir haben einstweilen beschlossen, daß drei Classen nämlich von Höchstbesteuerten, Mittelbesteuerten und Niederstbesteuerten gemacht werden sollen, jedoch nicht in gleicher Kopfzahl, sondern im Verhältniß zu $1/6$, $2/6$ und $3/6$. Wir haben aber nicht beschlossen, auf welche Art und Weise aus diesen drei Classen die Wahl des großen Ausschusses statt finden solle. Ungeachtet des gefaßten Beschlusses lassen sich verschiedene Arten der wirklichen Wahl denken. Man kann sich die von dem Entwurf vorgeschlagene Wahl denken, wonach jede Classe $1/3$ ihres Antheils aus der Classe der Höchstbesteuerten, $1/3$ aus der der Mittelbesteuerten und $1/3$ aus der Classe der Niedrigstbesteuerten wählt. Es ist aber auch möglich, daß die ganze Bürgerschaft zuerst $1/3$ aus dem ersten Sechstel, $1/3$ aus den folgenden $2/6$ und das dritte $1/3$ aus den folgenden $3/6$ wählt. Man kann aber auch noch eine Wahlart vorschlagen, wonach das erste $1/6$ das Recht hätte, aus der ganzen Bürgerschaft zu wählen und die nächsten $2/6$, so wie die folgende Hälfte das gleiche Recht hätte. Man könnte endlich auch noch bestimmen, daß das erste $1/6$ $1/3$ der Ausschußmänner aus seiner eigenen Classe und die folgenden $2/6$ $1/3$ ebenfalls aus ihrer eigenen Mitte und die Hälfte, welche aus den Niedersteuerten besteht, auch wieder $1/3$ aus ihrer eigenen Mitte zu wählen hätte. Das Letztere wäre der Vorschlag des Abg. Buhl, sofern solcher noch anwendbar ist. Er hat freilich das Beste dadurch verloren, daß die Kopfzahl nicht gleich ist, allein er ist doch nicht ohne Bedeutung, und ich will ihn unterstützen, wenn der Antragsteller ihn nicht fallen läßt, oder, wenn das letztere der Fall ist, ihn aufnehmen. (Mehrere Stimmen bemerken, daß der Vorschlag indirect bereits zurückgenommen sey.) Ich schlage hiernach vor, daß von den drei Classen, die durch die Mehrheit constituirt sind, das erste $1/6$ $1/3$ der Ausschußmitglieder aus eigener Mitte wählt, die folgenden $2/6$ und die weitere Hälfte das Gleiche thun, in der Voraussetzung nämlich, daß diese drei Classen auch in Beziehung auf die passiven Wahlrechte getheilt seyn sollen; denn es würde mir auch gut behagen, wenn man diesen Classen das Recht zu wählen gewährte, ohne durch irgend ein passives Wahlrecht beschränkt zu seyn. Blos die von dem Gesetz vorgeschlagene Weise gefällt mir nicht, weil ich darin eine versteckte, aber höchst wesentliche weitere Beschränkung des Rechts und der Interessen der niederen Classe erblicke und weil ich das daraus hervorgehen sehe,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß in dem Ausschuß die Armen der Bürgerschaft fast gar keine Vertreter haben werden. Die Classe der privilegirten in dem ersten 1/6 wird ohne Zweifel ihre Vertreter in ihrer eigenen Mitte, so wie auch noch in der zweiten Classe ihre sinnesverwandte Vertreter finden, und in der dritten Classe kann es ihr auch nicht fehlen, weil die drei Classen so gebildet sind, daß auch in der dritten Classe eine Menge von Wohlhabenden, mit den Interessen des ersten Sechstels Uebereinstimmenden und deren Tendenz und politische Gesinnungen Theilenden begriffen seyn werden. Aus der Wahl des ersten Sechstels gehen also keine Vertreter der ärmern Classe hervor. Die erste Classe hat somit eine vollständige Repräsentation schon durch ihre selbst eigene Wahl erhalten, wogegen die zweite Classe schon weniger gut daran ist. Es ist ihr zwar noch möglich, aus ihrer eigenen Mitte 1/6 zu wählen, und sie mag auch in der ersten und vielleicht auch in der dritten Classe einige ihres Vertrauens werthe Vertreter finden, allein es ist dies schon minder wahrscheinlich. Die dritte Classe aber ist vollends übel daran. Diese Classe, die, obgleich aus der Hälfte der Bürgerschaft bestehend, nicht mehr wählen kann, als das Sechstel der Reichen, ist doch noch schuldig, den sechsten Theil aus der Classe dieses Sechstels zu nehmen. Es kann aber der Fall seyn, daß sie nicht einem einzigen Mann aus diesem Sechstel ihr Vertrauen schenkt. Wenn die Eintheilung nach der Kopfzahl gemacht gewesen wäre, so hätten sie Männer ihres Vertrauens auch in der ersten Classe finden können, allein ohne in die Frage einzugehen, ob sie dabei Recht hat, oder nicht, wird es naturgemäß seyn, daß sie oft keine Männer ihres wahren und freien Vertrauens in der ersten Classe findet, und also in so fern in dem Ausschuß die Interessen und Gesinnungen dieser letzten Classe durch ganz fremde Vertreter besorgt werden müssen. Sie ist hiernach darauf beschränkt, ihre Wahl auf Mitglieder der zweiten Classe und der letzten zu richten, ja sie hat selbst noch in der dritten Classe Gefahr für sich, durch das Ansehen und den Reichthum eines oder des andern Mitglieds, in ihren Absichten getäuscht zu werden, indem das directe Steuerkapital, wenn es als Maßstab des Vermögens gelten soll, eine Absurdität wird, weil auch ganz unbesteuerte Männer das größte Vermögen (z. B. in Activ-Capitalien oder in Besitzungen, welche in andern Gemarkungen liegen) haben können. Weil nun hiernach Gefahr vorhanden ist, daß selbst in dieser letzten Classe noch Wahlen getroffen werden, wodurch die Aermern nicht gehörig vertreten werden, und weil es von Wichtigkeit ist, diese Gefahr zu beseitigen und zu bewirken, daß der große Ausschuß, der gewählt werden soll, wenigstens einigermaßen als ein Vertreter der ganzen Bürgerschaft erscheinen könne und nicht in eine bloße Fiction ausarte, wünsche ich, es möchte wenigstens das bestimmt werden, daß die erste Classe ihre Vertreter aus ihr selbst, die zweite Classe auch aus ihr selbst und die dritte ebenfalls aus ihr selbst wähle. Wenn man auch bei dieser Einrichtung noch Gefahren wegen der demokratischen Wogen wittert, oder die Beeinträchtigung oder Gefährdung der Interessen der Reichen fürchtet, so weiß ich nicht, wie die Phantasie derjenigen genannt werden solle, die hier noch solche Besorgnisse hegen. Ich halte die von mir vorgeschlagene Wahlart für nothwendig, um die Armen noch dagegen zu retten, daß der Ausschuß vollends ganz zu einer Dichtung für sie ausarte.

Staatsrath Nebenius: Dieser Vorschlag ist gut ausgedacht, um dem Entwurf der Regierung den größten Vortheil zu rauben, nämlich den Vortheil, daß eine von den Einflüssen einiger Wenigen abhängigen Mehrheit in der dritten Classe nicht die ganze Zahl der von ihr zu wählenden Ausschußmitglieder aus ihrer eigenen Mitte wählen kann. Es wäre aber ein großer Irrthum, zu glauben, daß diese Wahlart dem wahren Interesse der dritten Classe entspreche. Diese Classe verliert durch die Annahme des Gesetzesentwurfs durchaus nichts von ihrem Einfluß. Es erhält der große Ausschuß ein Drittel seiner Mitglieder aus ihrer Mitte, ein Drittel wählt sie, das andere Drittel wählt die zweite Classe, und das dritte Drittel wählt die erste Classe aus der Zahl derjenigen, die der letzten Classe angehören. Ihr Interesse ist also dabei durchaus nicht beeinträchtigt, denn sie wird in dem einen oder andern Falle eine ganz gleiche Zahl ihrer Angehörigen in den großen Ausschuß geben. Wesentlich betheiligt sind aber bei dieser Wahlart Diejenigen in den Gemeinden, die auf die niedern Volksclassen einen Einfluß üben, und zwar einen Einfluß aus verschiedenen Gründen, einen Einfluß, der seine Stütze in ganz verschiedenenartigen Verhältnissen hat. Wer auf die Mehrheit dieser Classe einen überwiegenden Einfluß aus-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

übt, wird nach dem Vorschlag der Regierung nur ein Drittel der Zahl, die aus der letztern Classe zu wählen ist, in den Ausschuß bringen können. Nach dem Vorschlag des Herrn Abgeordneten aber würde er dem Ausschuß das volle Drittel geben, welches die dritte Classe zu ernennen hat. Dies ist ein sehr wesentlicher Punkt, denn gerade solche Einflüsse hat der Regierungsentwurf zum Besten der Gemeinde entfernen wollen und darum wird der Vorschlag des Herrn Abg. v. Rotteck keine Annahme verdienen.

Ministerial-Rath Bekk: Der Abgeordnete v. Rotteck sagt, wenn die dritte Classe aus ihrer eigenen Mitte ein Drittel zu ernennen habe, so sey sie doch gewiß, daß ein Drittel ihres großen Ausschusses ihr Repräsentant sey; ich glaube aber, daß die dritte Classe besser fährt, wenn sie in Beziehung auf ihren Drittel nicht allein auf ihre Männer aus der dritten Classe beschränkt ist, denn sie wird auch in der höhern ersten Classe ihr zugethane Männer finden, die sie dann wählen kann, und da der Abg. v. Rotteck einen ganz besonderen Werth auf politische Beweggründe legt, so müßte es der untersten Classe gewiß sehr willkommen seyn, wenn sie aus der Classe der Höchstbesteuerten, in der sich gewöhnlich die Ausgezeichneteren befinden, auch Männer ihres Vertrauens wählen kann.

Dazu bemerke ich noch, daß, wenn man auf solche Weise abtheilt, jede Classe ihren eigenen Drittel zu wählen habe, eine Art Kastengeist entstehen würde. Es kommt sonderbar heraus, wenn da ein Drittel sitzt, der von derjenigen Classe gewählt werden muß, die er repräsentirt, wogegen nach dem Entwurf, wo die Wahlen durch alle drei Classen durchgehen, oder wo die Wahl frei ist, dieser kastenmäßige Unterschied sich mehr verwischt.

v. Rotteck: Daß mein Vorschlag nicht gegen meine Tendenz ist, geht am besten daraus hervor, daß der Herr Regierungscommissär ihn bekämpft.

Staatsrath Nebenius: Ich erkenne an, daß der Vorschlag des Herrn Abg. v. Rotteck seinen Zwecken angemessen ist.

Merk: Der Abg. v. Rotteck hat die verschiedenen Wahlarten hergezählt, allein der Abg. Buhl hat auf keine einzige derselben angetragen. Der Abg. Buhl hat im zweiten Theil seines Vortrags den Antrag ganz in Uebereinstimmung mit dem § 5 gestellt, so daß also der Antrag des Abg. v. Rotteck selbstständig dasteht und unterstützt werden muß, wenn er zur Abstimmung kommen soll. Daß aber dieser Vorschlag nicht dem Interesse der niederen Classe entspricht, wird die Folge gut zeigen.

Welcker: Ich glaube doch, daß der Vorschlag des Abg. v. Rotteck für die niedere Classe vortheilhaft ist. Er hat auseinandergesetzt, wie es leicht kommen könnte, daß die niederste Classe in den Höchstbesteuerten, woraus sie doch wählen soll, die rechten Männer des Vertrauens nicht finde. Es ist die Gefahr vorhanden, daß die Höchstbesteuerten auf eine Reihe von Niederstbesteuerten Einfluß ausüben und daß diese Höchstbesteuerten, indem sie auch aus der Classe der Niederstbesteuerten zu wählen haben, auf diese Weise, wenn ich so sagen darf, ihre Creaturen in den Ausschuß bringen können, so daß die Gefahr für die Niederbesteuerten eine doppelte ist. Herr Staatsrath Nebenius hat gesagt, die Classe der Niederstbesteuerten werde ein Drittel aus ihrer Mitte in den Ausschuß bringen. Dieß würde aber ein Irrthum seyn, denn aus ihrer Mitte bringt sie nur ein Neuntel und ich unterstütze sonach doch den Antrag, weil ich wirklich glaube, daß, nachdem einmal diese Sache so festgesetzt ist, wie sie festgesetzt wurde, die Theilnahme der niedersten Classe an dem Geschäft der Ausschußwahl, theils durch die reichen Candidaten, theils durch die Werkzeuge, die sie hineinsetzten, ganz paralisirt werden könnte. Leid ist es mir, daß der Hr. Regierungscommissär bei diesem Satz erst die kastenmässige Absonderung ins Auge faßt. Ich glaube, der Hauptartikel hat diese kastenmässige Absonderung so fest gegründet, daß wir dafür sorgen müssen, daß die Kaste gegen die Kaste geschützt ist.

Knapp: Ich kann nicht glauben, daß es dem Abg. v. Rotteck mit seinem Vorschlag ernst war, denn er würde, wenn dieser Antrag von der Regierung ausgegangen wäre, ihn nicht unterstützt haben. Die Ausführung einer solchen Idee würde eine Theilung, ja eine Spaltung in den Gemeinden herbeiführen. Das Bedenken, das er hatte, indem die untern Classen in ihrem Wahlrecht beschränkt würden, scheint ungegründet, denn sie haben ja die Mehrheit der Stimmen, indem da wo 600 Bürger sind, in der ersten Classe 100, in der zweiten Classe 200 und in der dritten Classe 300 wählen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kuenzer: Es ist schon wiederholt die Rede davon gewesen, und selbst die Regierung hat es ausgesprochen, daß die mittelbesteuerte Classe der Kern der Bürgerschaft sey, und daß es sich besonders um diese handle, daß man dieser das Uebergewicht geben wolle.

Ich stelle also in Beziehung auf §. 5 einen Antrag, und glaube, daß dieser Antrag übereinstimme mit dem ausgesprochenen Grundsatz. Es soll nämlich ein Viertel des großen Ausschusses gewählt werden aus der höchstbesteuerten, ein Viertel aus der niederstbesteuerten, dagegen aber zwei Viertel aus der mittelbesteuerten Classe.

Ich glaube, daß die Absicht des Gesetzes erreicht wird, wenn der mittelbesteuerten Classe der Bürger das Uebergewicht ertheilt wird, und daß damit der nachtheilige Einfluß der ganz Reichen sowohl, als auch der ganz Armen beseitigt werde.

Staatsrath Nebenius: Der ihnen gewährt wird, besteht darin, daß einzelne Reiche, von denen die Leute abhängen, den Einfluß nicht üben können, der ohne die Bestimmung des Entwurfs ihnen möglich wäre.

v. Rotteck: Wenn der Antrag des Abg. Kuenzer nach dem schon gefaßten Beschluß noch Statt finden kann, so erkenne ich ihn allerdings für besser, und unterstütze ihn. Es wird aber darauf ankommen, ob er jetzt noch paßt.

Ministerialrath Bekk: Ich will nur bemerken, daß der Antrag des Abg. Kuenzer bereits verworfen ist durch die Annahme des Art. 3, wo bestimmt ist, wie die Classeneintheilung zu geschehen habe in Beziehung auf das passive Wahlrecht. Nur über das active Wahlrecht ist noch nicht entschieden.

Ich muß dabei darauf aufmerksam machen, daß die Höchstbesteuerten gerade den Mittelstand der Bürgerschaft bilden, denn die Reichen, welche der Hr. Abgeordnete im Auge hat, machen wohl kaum den hundertsten Theil der Bürgerschaft aus.

Gerbel: Ich glaube, daß durch die Annahme des Paragraphen wie er hier steht, nicht alle Bedenklichkeiten gehoben sind. Es liegt noch etwas in der Mitte, die Einrichtung nämlich, wonach die größeren Städte in Bezirke eingetheilt werden, was wahrscheinlich beibehalten werden muß, wenn eine Erleichterung Statt finden soll. Es müßte sonst Etwas angenommen werden, was ein Surrogat dafür bildet. Es handelt sich hier um das active Wahlrecht, und es ist angeordnet worden, daß die Bürger nach Abtheilungen wählen sollen. Es bleibt sonach für die dritte Classe die Hälfte der ganzen Bürgerschaft übrig, die in Mannheim 1,200 Mann stark ist. Diese müßten zusammengeworfen werden und für sich aus allen drei Classen wählen, allein diese Masse scheint mir zu groß, und die dabei eintretenden Schwierigkeiten kaum zu überwinden. Der Abg. Kern glaubt, daß nach der früheren Art zu wählen, die Sache viel schwieriger gewesen sey, als nach diesem Entwurf. Er scheint aber die bestehende Verordnung der Districtseintheilung nicht zu kennen, denn sonst hätte er wissen müssen, daß in größeren Städten nach acht Districten gewählt wird. Das Wahre wird freilich durch diese Wahl nicht erreicht, denn es kann in einem District Einer durch Stimmenmehrheit gewählt werden, der viel weniger Stimmen hat, als mancher Andere in allen Districten zusammen genommen, oder auch in einem andern District haben kann. Durch den fraglichen Paragraphen wird die Sache auch noch gar nicht geheilt, und ich hätte mir dieß eher von dem Antrag des Abg. Buhl versprochen, wonach die Bürgerschaft, sey es nach dem Alphabet oder nach dem Steuerregister, in drei gleiche Theile hätte getheilt werden sollen, und Jeder ein Drittel für sich zu wählen gehabt hätte. Alsdann wäre die Verordnung, welche die größeren Städte in Districte theilt, nicht nothwendig gewesen. Wenn der fragliche Paragraph angenommen wird, so weiß man nicht, ob die bezeichnete Verordnung neben diesem Paragraphen angewendet werden soll, oder nicht. Die Zweckmäßigkeit würde es eigentlich fordern, und doch ist bereits eine Abtheilungsart getroffen, die nicht mehr abgeändert werden könnte. Ich wünsche daher, daß statt des einen Sechstels, und statt der zwei und drei Sechstel, die Bürgerschaft überall in drei gleiche Theile nach dem Steuerregister getheilt werde, so daß das erste Drittel aus den Höchstbesteuerten, das Zweite aus den Mittelbesteuerten, und das Dritte aus den Niederstbesteuerten eine eigene Classe bildete. Damit wäre das Wahlgeschäft in allen Orten sehr erleichtert und Dasjenige erreicht, was wir Alle wollen, nämlich die größere Annäherung der Bürger unter sich, so wie auch in Beziehung auf die passiven

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wahlrechte die Besorgnisse gehoben werden, die in Beziehung auf die activen Wahlrechte geäußert wurden. Ich trage somit darauf an, daß in Rücksicht auf die Verordnung, welche die Districtswahlen vorschreibt, das passive Wahlrecht in der Art ausgeübt werde, daß die Orte nach dem Steuerregister in drei Classen getheilt werden, und jede Classe für sich ein Drittel aus den im §. 3 angeordneten Classen wähle.

Lauer unterstützt diesen Antrag, in Bezug auf die Wahl durch die Gesammtbürgerschaft, nicht aber, wie bisher, districtweise.

Ministerialrath Bekk: So viel ich den Abg. Gerbel verstanden habe, wünscht er, daß die Classeneintheilung eingehalten werde in Beziehung auf das passive Wahlrecht, daß aber in Beziehung auf das active Wahlrecht eine andere Classeneintheilung gemacht werde, daß nämlich in der letzteren Beziehung jede Classe gleich viele Köpfe habe. Nun damit würde der §. 3 gerade wieder vernichtet. Ich muß gestehen, in Beziehung auf das passive Wahlrecht wäre mir nicht viel daran gelegen gewesen, und hauptsächlich das active Wahlrecht ist es, wodurch das Gegengewicht der Wahlrechte des vermöglicheren Theils der Gemeindebürger gegen die der Zahl nach stärkeren Unvermöglichen erreicht werden soll, und dieser Vortheil würde, gäbe man dem Antrage des Abg. Gerbel Statt, wieder vereitelt. Was die Ausführbarkeit des Wahlgeschäfts selbst betrifft, so liegt für dasselbe in dem Entwurfe eine größere Leichtigkeit als in der Bestimmung der Gemeindeordnung. Es muß nämlich nach der Gemeindeordnung das active Wahlrecht von der Gesammtheit der Bürgerschaft ausgeübt werden, jeder Bürger muß Stimmen abgeben, und zwar so viel, als Personen zu wählen sind. Alle Stimmen werden alsdann zusammen gezählt, um das Resultat herauszurechnen. Dies ist nun ein großes Geschäft und in dieser Beziehung wird also das Wahlgeschäft durch den neuen Entwurf sehr erleichtert.

Gerbel: Glaubt der Herr Regierungs-Commissär, daß die Districtseintheilung dessenungeachtet noch für das dritte Drittel beibehalten werden solle? Ausserdem werden 60,000 Namen herauskommen. Aus diesen muß man die Fünfzig ausmitteln, welche die höchsten Stimmen haben. Dies wird eine colossale Arbeit seyn, und ich überlasse sie Jedem, wer sie auszuführen hat.

Ministerialrath Bekk: Die Art und Weise, oder die Frage, in welcher Reihenfolge die Stimmen abgegeben werden sollen, ist Sache der Vollziehung und braucht nicht im Gesetz entschieden zu werden. In Zukunft kann man zur Wahl der großen Ausschüsse keine Districte mehr brauchen, weil in diesem oder jenem Districte fast gar Keiner aus der untersten Classe wohnen möchte, so daß also an dem einen Tag nur Wenige, und an dem Andern eine sehr große Zahl von Wählern erscheinen könnte. In dieser Hinsicht würde ich den von einer andern Seite gemachten Vorschlag vorziehen, wonach in alphabetischer Ordnung die Eintheilung zu geschehen hätte. Das ändert aber in dem §. 5 selbst nichts, denn die 1,200 Mannheimer, die der untersten Classe angehören, müssen 50 Mitglieder wählen.

Ob man diese 1200 Bürger nun nach Districten oder nach alphabetischer Ordnung zur Wahl kommen läßt, ändert hier nichts. Das letztere würde mir aber doch angemessener erscheinen.

Mittermaier: Ich setze voraus, daß die Ansicht, welche die Minorität ausgesprochen hat, Billigung finden werde, und trage darauf an, daß deren Vorschlag zur Abstimmung komme. Ich weiß, daß in manchen Ländern diese Art der Wahl angewendet wird und sich dort trefflich bewährt. Sie hat den Vorzug vor der Wahl nach Districten und selbst den Vorzug vor dem Regierungs-Entwurf.

Ministerial-Rath Bekk: Ich wünschte doch näher darüber aufgeklärt zu werden, wie diese Abtheilung nach alphabetischer Ordnung verstanden, ob die ganze Bürgerschaft hiernach abgetheilt werden, oder nur eine Classe, die nach § 3 constituirt ist, nach dem Alphabet unter abgetheilt werden soll.

Mit diesem Letzteren bin ich einverstanden, allein daraus folgt nicht, daß man wieder das Rechtsverhältniß, das der § 3 festsetzt, vermischt und ohne Unterschied auf das Steuerkapital alle Bürger nur nach alphabetischer Ordnung theilt.

Mittermaier: Ich will den § 3 nicht mehr angreifen und auch seine Wirkung nicht entkräften, sondern setze

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

voraus, daß im Sinne des § 3 noch eine Abtheilung mit Unterabtheilungen gemacht werden kann. Als der Art. 3 noch nicht angenommen war, hatte ich die ganze Bürgerschaft im Auge, allein jetzt muß ich den Beschluß über den § 3 ehren und meinen Antrag modificiren.

Staats-Minister Winter: Das gehört in die Vollzugsverordnung, wohin noch manches Andere kommen wird.

Mittermaier: Ich wünsche nur, daß keine Eintheilung in Districte statt finde, denn diese taugt nicht.

v. Rotteck: Es ist noch gar nicht ausgemacht, ob der § 5, wie er in dem Bericht der Majorität vorgeschlagen ist, im Widerspruch mit demjenigen steht, was wir schon früher in Beziehung auf § 3 beschlossen haben. In der Voraussetzung, daß der Vorschlag der Minorität mit diesem Beschluß vereinbarlich sey, stimme ich dafür, daß der Wortlaut des § 5 der Minorität die Basis der Abstimmung bilde.

Gerbel: Es kann der Beschluß der Kammer, der zu dem § 3 gefaßt wurde, wohl beachtet und dennoch der Antrag der Minorität in Beziehung auf den § 5 ebenfalls angenommen werden, indem beides nicht mit einander im Widerspruch steht. Der § 3 entscheidet über die passiven Wahlrechte, und der § 5 über die activen. Wenn nun im § 3 Classen nach Sechstel für die passiven Wahlrechte gemacht worden sind, so kann im § 5 für die activen Wahlrechte wohl ausgesprochen werden, die Bürgerschaft werde nach alphabetischer Ordnung in drei Drittel getheilt. Der Abg. Mittermaier kommt somit auf keine Weise in Widerspruch, wenn er auf seinem Antrag bestehen bleibt. Jetzt wird er auch nicht auf einmal nachgeben und gewissermaßen eine Vollzugsverordnung anticipiren wollen, wonach das Sechstel, das der § 3 für die passiven Wahlrechte aufgenommen hat, jetzt schon in den § 5 aufgenommen werden soll. Es soll je das erste, zweite und dritte Sechstel in drei Sechstel alphabetisch eingetheilt werden, und wenn wir uns so ausdrücken, so hätten wir nicht nur die alte Verordnung in Beziehung auf Districte wieder, sondern wir hätten statt 8 Districte gar 18.

Mittermaier: Der Antrag der Minorität ließe sich freilich mit dem § 3 in Einklang bringen. Wie die Classen der Höchst- und Niederstbesteuerten gebildet werden sollen, ist im § 3 gesagt. Nun sollen die Classen aus der ganzen Bürgerschaft gewählt und diese in drei der Zahl nach gleiche Abtheilungen eingetheilt werden, so daß die Höchstbesteuerten ein Drittel, und die niederstbesteuerten Classen zwei Drittel bilden würden. Das Ganze bezieht sich nur auf die Ausführung der Wahl und da sehe ich nicht ein, warum die Bürger nicht in alphabetischer Ordnung in drei Classen getheilt werden könnten, denn jeder weiß, in welche Ordnung er gehört.

Ministerial-Rath Bekk: Es handelt sich hier nicht blos um die Wählbarkeit. Wenn dieses der Fall wäre, so hätte der Herr Abgeordnete ganz recht. Die Classen für die activen Wahlrechte könnten nach alphabetischer Ordnung abgetheilt und Jeder angewiesen werden, aus den nach §. 3 gebildeten Classen zu wählen. Der Hauptgewinn vom § 3 liegt aber darin, daß das active Wahlrecht in der Art vertheilt sey, daß das höchstbesteuerte Sechstel ein Drittel, die nachfolgenden zwei Sechstel wieder ein Drittel, und die übrigen drei Sechstel ebenfalls ein Drittel auszuüben haben. Wenn wir also dieses Recht retten wollen, so ist es nicht möglich, daß wir jetzt wieder die Karten mischen. Anders verhält es sich, wenn sich davon handelt, wie die Bürger, die in eine Classe gehören, also ein gemeinschaftliches Wahlrecht zu üben haben, abzutheilen seyen, um ihr Recht auszuüben. In dieser Hinsicht glaube ich, genügt es an einer Vollziehungsverordnung, die alphabetische Eintheilung vorzuschreiben, allein der ganze Vorschlag kann sich alsdann nicht darauf beziehen, daß die Gesammtheit der Bürger, sondern nur die einzelnen Classen derselben in alphabetische Ordnung eingetheilt werden.

Merk: Jede Form des activen Wahlrechts kann noch in Antrag gebracht und auch darüber abgestimmt werden, aber eben so richtig ist, daß gegen den Antrag des Abg. Mittermaier sich dasselbe einwenden läßt, was gegen den Antrag des Abg. v. Rotteck zu erinnern ist, daß nämlich das Wesen des Art. 3 hierdurch aufgehoben würde und insofern allerdings zwischen beiden ein Widerspruch besteht.

Mittermaier: Ich nehme meinen Antrag zurück.

v. Rotteck: Der Antrag ist aber geschrieben und gedruckt, und ich wünsche, daß der Minorität ihr Recht widerfahre, das heißt, daß ihr Vorschlag zur Abstimmung komme.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Präsident schließt hierauf die Discussion über den Art. 5, und bringt sofort den Antrag der Minorität zur Abstimmung, welcher verworfen wird.

Nachdem sodann auch noch der Antrag des Abg. Kuenzer abgelehnt worden, erklärt der Abg. v. Rotteck, daß er nunmehr auch seinen Antrag zurücknehme, worauf die Fassung der Mehrheit der Commission zur Abstimmung gebracht und angenommen wird.

Damit wird die Discussion für heute abgebrochen.

Schließlich bemerkt der Präsident noch, daß morgen Mittag halb ein Uhr, Se. Königl. Hoheit der Großherzog verschiedene von der Kammer angenommene Gesetzesentwürfe entgegenzunehmen bereit seyen.

Die Deputation, welche dieselbe zu übergeben habe, bestehe aus dem Bureau der Kammer und zwei weiteren Mitgliedern.

Das Loos, welches von dem Präsidenten sofort gezogen wird, entscheidet für die Abg. Gerbel u. Buhl, mit welchem Act die heutige Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung:
Der erste Vicepräsident:
Dr. Duttlinger.

Der Secretär:
Christ.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

XXXI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe den 24. Mai 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Staatsminister Winter und von Blittersdorff, Staatsrath Nebenius und Ministerialrath Bekk,

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme des Abg. Cläs.

Unter dem Vorsitz des ersten Vicepräsidenten Duttlinger.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, wornach dieselbe

1) den Gesetzesentwurf über Anberaumung eines Termins zur Einreichung der Entlastungs- und Entschädigungs-Gesuche wegen Aufhebung alter Abgaben mit Abänderungen angenommen hat.

2) der Adresse: „wodurch Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gebeten werden solle, gnädigst anzuordnen, daß die Natur der Drittelspflichtigkeit und der damit verwandten Abgaben geprüpft, hiernach das Gesetz vom 5. October 1820 einer Revision unterworfen und ein entsprechender Gesetzesentwurf wo möglich noch auf diesem Landtag vorgelegt werde"

beigetreten; dagegen

3) der weiteren Adresse,

„die Bitte an Se. Königliche Hoheit, den Großerzog, um einen, wo möglich noch auf diesem Landtage vorzulegenden Gesetzesentwurf zur Vervollständigung der Gesetzgebung über Aufhebung alter Abgaben enthaltend"

nicht beigetreten ist.

Die Mittheilung unter Nr. 1 wird an die betreffende Commission zum Bericht gewiesen, jene unter Nr. 2 und 3 ad acta genommen.

Der Präsident eröffnet der Kammer ferner: daß der Director der Irrenanstalt in Heidelberg, Dr. Roller, der Kammer eine Druckschrift in Beziehung auf die Verlegung dieser Anstalt als Erwiederung auf die von der medicinischen Facultät der Heidelberger Hochschule eingereichte Schrift übersendet habe.

Nachdem der erste Secretär das hiezu gehörige Schreiben des Einsenders verlesen hatte, wird beschlossen: die gedachte Druckschrift unter die Mitglieder der Kammer zu vertheilen, und solche der Budgetcommission zur Berücksichtigung zu übergeben.

Christ bittet die Commission, die Erledigung der Sache zu beschleunigen, weil zu wünschen sey, daß, falls die Kammer eine andere Ansicht als früher in dieser Hinsicht habe, diese bald ausgesprochen werden möchte, weil jetzt schon Vorbereitungen zu Errichtung der Baulichkeiten für das Irrenhaus getroffen seyen.

v. Itzstein: Es ist nicht wohl möglich, aus dem Bericht über das ausserordentliche Budget, der natürlicher Weise erst nach dem ordentlichen Budget zum Vortrag kommt, diesen Gegenstand herauszureissen, es müßte dann die Kammer wollen, daß die Vorstellung an die Petitions-Commission gehe, und diese dann einen abgesonderten Bericht darüber erstatte.

Die Tagesordnung führt nunmehr auf die Fortsetzung der Discussion des Gesetzesentwurfs in Betreff der Gemeindewahlen.

Art. 6

des Entwurfs der Majorität der Commission:

„Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeinde-Versammlung, und hat nicht nur alle im §. 40 der Gemeindeordnung dem bisherigen größeren Ausschusse

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zugewiesenen Verrichtungen, sondern ausser denselben auch die Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderathes und des kleinen Bürgerausschusses zu besorgen. Wenn kein großer Ausschuß besteht, sind bei diesen Wahlen sämmtliche Gemeindebürger wahlberechtiget."

Mittermaier: Sie haben, wenn ich mich des Bildes bedienen darf, das der Abg. v. Rotteck vor einigen Tagen brauchte, bis jetzt beschlossen, eine verschleierte Braut zu heirathen, nämlich den großen Ausschuß zwangsweise einzuführen und an die Stelle der Gemeindeversammlung treten zu lassen. Heute soll der Schleier fallen; wir wollen die Braut kennen lernen, das heißt, wissen, welchen Wirkungkreis dieser Ausschuß haben soll. Ich glaube, daß dieser große Ausschuß gedacht werden kann, entweder in sofern er die Gemeindeversammlung vertritt, also jene Rechte übt, die schon nach §. 40 der Gemeindeordnung der große Ausschuß üben soll; oder er kann gedacht werden, in sofern man ihm nach dem Gesetzesentwurf auch die Ehre einräumt, das Wahlcollegium zu seyn. Dieses kann ich mir aber wieder unter verschiedenen Gesichtspuncten denken, entweder, als Wahlcollegium in Beziehung auf alle Gemeindebeamten, das heißt, Bürgermeister, Gemeinderathsglieder und Mitglieder des kleinen Ausschusses, oder aber nur in Beziehung auf die beiden letzteren Wahlen. Man kann, wie mir scheint, in einer Beziehung dem Gesetzesentwurfe beitreten, in der andern die Zustimmung verweigern. In ersterer Beziehung gestehe ich gerne, daß große berathende Versammlungen, gemischter Natur, wobei wir keine Garantie haben, welche Personen in diesen Versammlungen anwesend seyn werden, etwas Bedenkliches haben — Bedenkliches, weil es schwierig ist, die Versammlung zu Stande zu bringen; Bedenkliches auch, weil bei der Abstimmung der Egoismus und der Unverstand gar zu leicht einwirken; Bedenkliches endlich, weil bei sehr großen Versammlungen Unordnungen, welche den Frieden und die Ruhe der Versammlung stören, zu fürchten sind, und weil überhaupt durch eine zufällige Stimmenmehrheit, durch einige geleitete unverständige Stimmen, ein Beschluß zu Stande kommen kann, der nachtheilig für die Gesammtheit wirkt.

Hier ist ein Punct, hinsichtlich dessen ich in den Vorträgen mancher Mitglieder bei der allgemeinen Discussion eine Verwechslung zu finden glaubte. Man hat nämlich, indem man von Urwahlen und allgemeinem Stimmrecht sprach, von den Gefahren der Uebertreibung der demokratischen Elemente gesprochen. Damit verhält es sich ganz richtig; allein es scheint mir, wie gesagt, eine Verwechslung dabei zu Grund zu liegen. Wahr ist es, und durch die Geschichte nachgewiesen, daß überall, wo große, gemischte politische Versammlungen über Staatsangelegenheiten berathen sollen, ein allgemeines Stimmrecht bedenklich werden kann. Wenn man sich auf die Geschichte beruft, wenn man das Beispiel Roms und Griechenlands anführt, so vergesse man nicht, daß man da nur Beispiele von solchen Gemeinden anführt, die über Staatsangelegenheiten berathen haben, und die Schilderung des großen Dichters, der selbst ein großer Menschenkenner war, in seinem Julius Cäsar sind keine Uebertreibung. Hier ist die Gefahr, daß ungeschickte Beschlüsse zu Stande kommen können, groß. Hier ist das Feld, wo alle Leidenschaften ihr Spiel treiben können, hier der Punct, wo man den großen Vorzug der Monarchie vor der Republik erkennen muß, und wo sich zeigt, daß in der Monarchie ein ruhiges Fortschreiten sich äußert, wo die Gefahr, daß eine unverständige Mehrheit nachtheilig für die Gesammtheit wirke, entfernt ist, wo besonders in der constitutionellen Monarchie die Stimme des Volks gehört und geprüft wird, überall aber das Volk nicht allein entscheiden und der Staatsgewalt einen Beschluß aufdringen kann. Hier ist der Punct, wo in der Monarchie die Staatsgewalt kräftige Mittel hat, dem Frevler entgegen zu treten und Mißbräuche zu beseitigen, wo man nicht besorgen muß, daß die von einer unverständigen Mehrheit und durch Zufall der Stimmen gewählte Beamten den Vorurtheilen und der Tyranei derselben Gehör geben müssen. Vergesse man nicht Amerika! Wie mancher alte Amerikaner gesteht, wenn er allein bei uns ist, daß man doch ja die Sclaverei dort aufheben sollte, wagt aber nicht, in Amerika so zu reden, weil die größte Tyranei, nämlich die der dort herrschenden Vorurtheile ihn fesselt. In dieser Hinsicht werde ich ewig sagen, daß ich jede Hand dazu biete, um dem Uebergewicht der demokratischen Elemente und einem allgemeinen Stimmrecht entgegen zu wirken. Das ist aber nur der Fall, wo solche berathende Versammlungen sich mit Staatsangelegenheiten beschäftigen. Bei reinen Gemeinden walten ganz andere Verhältnisse ob.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Idee einer Gemeinde muß immer, wie die Geschichte es lehrt, die einer Familie und eines gesellschaftlichen Verhältnisses seyn. Hier ist eine Gleichheit der Verhältnisse, auch in Beziehung auf die Mitwirkung bei den Angelegenheiten der Gemeinden vorhanden. Alle sollen dabei berathen, weil Alle auch dabei interessirt sind. Hier ist die Organisation nur weise, wonach Einer als vollziehend und leitend an der Spitze steht, und ein Collegium von wenigen gewählten Männern die Interessen der Gemeinde zunächst berathet und die laufenden Geschäfte besorgt, dabei aber von einem kleinen Ausschuß controlirt wird, und zuletzt in den wichtigeren Angelegenheiten der größere Ausschuß statt der Gemeindeversammlung entscheidet. Hier ist der Punct, wo der §. 1 des Gesetzesentwurfs seine Bedeutung erhält, denn hier wird sich wohl darum fragen, wie die Localverhältnisse sind. Es mag hier das Interesse der Regierung von Bedeutung seyn, den Gefahren des Uebergewichts der unverständigen Menge entgegen zu wirken, und den großen Ausschuß an die Stelle der Gemeindeversammlung treten zu lassen, und ihm das Recht zu geben, das nach der Gemeindeordnung die Gemeinde hat, ihn als das, in wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, berathende und sorgfältig gewählte Collegium zu betrachten. Diese Gewalt ist der Regierung gegeben, und die §§. 1 und 6 werden zusammen wirken, um den großen Ausschuß so zu wählen, wie er gestern in Folge der §§. 3 und 5 beschlossen wurde. Der große Ausschuß soll hier die Gemeindeversammlung repräsentiren. Ganz anders verhält es sich, wenn von den Wahlen die Rede ist. Bei den Wahlen leiten die Gemeinden die Idee, daß nur denjenigen Beamten gehorcht werden soll und wird, die die Gemeinde sich selbst wählt, und denen sie ihr Vertrauen schenken zu wollen gerade durch ihre Wahl ausspricht. Hier fallen jene Bedenklichkeiten weg, die da eintreten können, wenn man die große Gemeindeversammlung als die berathende Versammlung über die großen Angelegenheiten der Gemeinde betrachten will.

Hier werden Urwahlen zweckmäßig seyn und vertheidigt werden können, denn hier fällt der Grund weg, daß keine Masse zusammengebracht werden soll, von welcher ein Theil sich ein Uebergewicht verschaffen könne, denn hier handelt es sich ja um einzelne Stimmen, welche abgegeben werden. Hier fällt auch die Bedenklichkeit wegen der Schwierigkeit der Zusammenrufung weg, denn hier brauchen die Leute nicht zu einer bestimmten Versammlung zu erscheinen, sondern sie kommen blos, um ihre Stimmen abzugeben, und die Gesetzgebung hat es ja in ihrer Gewalt, die Wahlform zweckmäßig so zu reguliren, daß die Wahl in kleinern Abtheilungen geschieht. Hier ist die Gefahr, daß die Versammlung nicht zu Stande gebracht und die Wahl vereitelt werden könnte, darum beseitigt, weil selbst nach dem Entwurf, dem ich gerne beistimmen werde, auch eine kleinere Zahl schon genügt. Sodann ist hier noch ein weiterer Punct von Bedeutung. Das Uebergewicht, das gewisse Personen sich über Leute verschaffen könnten, die sich von ihnen unbedingt leiten lassen, so wie auch das Uebergewicht einer unverständigen Menge, wird durch geheime Stimmgebung eher beseitigt. In Urwahlen soll man daher wählen, denn ich bin lebhaft überzeugt, daß in Gemeindeangelegenheiten das Institut der Wahlmänner nicht das zweckmäßige ist, und die Erfahrungen in den Ländern, wo ein solches besteht, kommen darin überein, daß da nicht Diejenigen gewählt werden, die wirklich als die durch das Vertrauen ihrer Mitbürger und die verständige Mehrheit selbst Gewählte anzusehen seyen. Man wird mir Gründe entgegenhalten, die ebenfalls aus der Erfahrung, nämlich von den Abgeordneten-Wahlen hergenommen seyn können. Die französische Erfahrung ist aber hier die belehrendste. Hier ist nicht der Ort, Namen zu nennen, allein ich gebe mein Wort darauf, daß wir Männer von den verschiedenartigsten Ansichten, daß mir z. B. Präfecten erklärt haben, sie staunten oft, wie aus den Wahlcollegien Personen hervorgehen, die ihnen selbst sehr unwillkommen seyen.

Diese Meinung ist es, an der ich festhalten muß, und die mich dazu bewegt, den Antrag zu stellen, daß es in dem §. 6 nur heißen soll: Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung nach der Bestimmung des §. 40 der Gemeindeordnung und mit der dort bezeichneten Ausnahme. Wir Alle wollen natürlich nur das Beste des Landes, und wenn Sie es nun in Ihrer Weisheit für angemessen finden, daß dieser große Ausschuß ein Wahlcollegium werde, so dehnen Sie es nicht weiter aus, als das Bedürfniß fordert, also auf jeden Fall nur dahin, daß der Gemeinderath und der kleine Ausschuß, nicht aber

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Bürgermeister von ihm gewählt werde. Mir scheint es eine unabweisliche Forderung zu seyn, daß der Bürgermeister von allen Bürgern gewählt werde. Der Bürgermeister, als der immer Thätige und Leitende, kann nur wirken, wenn Alle, die mit ihm zu thun haben und in Geschäftsverhältnisse mit ihm kommen, ihm Vertrauen schenken. Denken Sie sich, daß, wie ich hoffe, die baierische Einrichtung, die sich trefflich bewährt, auch bei uns nachgeahmt wird, wonach nämlich dem Bürgermeister ein zweckmäßiges Vermittlungsamt übertragen wird, in welcher Richtung die Kammern in Baiern eine Adresse an den König abgaben; — alsdann ist es doppelt nothwendig, daß der Arme wie der Reiche Vertrauen zu ihm habe, aber auch nothwendig, daß Alle ihn wählen. Vergessen Sie nicht, daß der Bürgermeister der Mann ist, der dem Einzelnen gegenüber stehen muß und in persönlicher Berührung mit ihm kommt, dessen Stimme entscheiden muß, wenn Unruhe und Zwiespalt in den Gemeinden herrschen, der persönlich in Versammlungen entgegen treten und dessen Kraft imponiren soll. Dazu gehört ein Mensch, der Vertrauen hat, und Vertrauen hat er nur, wenn er von Allen gewählt ist. Er muß aber auch in einer Reihe von Gegenständen thätig seyn, die nicht auf die Gemeindevermögensverwaltung sich beziehen. Der Grund also, den man hinsichtlich der Gemeinderathswahlen anführte, fällt hier weg. Der Bürgermeister ist der Mann, der eine Reihe von staatsbürgerlichen Interessen zu verwalten hat, und der auch in polizeilichen Verhältnissen immer mit dem Einzelnen in Berührung kommt. Ich glaube, daß auch manche Gefahren für Staat, die Staatsregierung und das wohlverstandene Interesse der Bürgerschaft entstehen, wenn ein anderes Wahlverfahren eintreten sollte. Eine Gefahr von Urwahlen bei der Bürgermeisterwahl ist aber nicht zu besorgen, denn der Bürgermeister ist es, der in allen bedeutenden Geschäften dem Gemeinderath als berathendem und entscheidendem Collegium zur Seite steht. Mag es daher auch seyn, daß er vielleicht nur von Aermern gewählt wäre, was ich aber nicht glaube und was wenigstens in größern Städten nicht eintreten wird; so schadet es doch nichts, weil es nicht gefährlich werden kann. Der Staat hat ja hier auch sein Bestätigungsrecht und kann nach dem Gesetz die Verwerfung aussprechen, wenn er die wohlverstandenen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft in einem gewissen Individuum nicht gehörig vertreten glaubt. Der Staat hat ferner die beständige Aufsicht über den Bürgermeister; er kann ihn entlassen und dafür sorgen, daß eine neue Wahl eingeleitet werde, und ein Anderer an die Spitze der Gemeinde komme.

Die Gefahren, von denen man gegenüber von anderen Fällen gesprochen hat, fallen hier schon darum weg, weil die Wahl da, wo nur ein Einziger zu wählen ist, sich einfacher macht, gleichwie auch die andere Gefahr, die von häufiger Wiederholung hergenommen wird, hier nicht vorhanden ist, indem nur alle sechs Jahre der Bürgermeister gewählt wird. Alles spricht somit dafür, daß dieser Bürgermeister von Allen gewählt werde, und mein eventueller Vorschlag ist somit der, daß dem großen Ausschuß auch die Wahl des Gemeinderaths und kleinen Ausschusses zustehen, in Beziehung auf die Wahl des Bürgermeisters aber es bei den Vorschriften des §. 11 und 12 der Gemeindeordnung bleiben solle. Man wird sagen, ich befinde mich in einem Widerspruch mit mir selbst. Dieß ist aber nicht der Fall, denn es herrscht offenbar bei der Wahl des Gemeinderaths ein anderes Verhältniß als bei der Wahl des Bürgermeisters. Ich sage nochmals, der Gemeinderath ist das entscheidende Collegium über die Gemeindeverwaltung, und gerade Dasjenige, worauf der Abg. Trefurt so viel Werth legt, und was sich auf die Pflichten, im Verhältniß zu den Rechten bezieht, wird dann nur von Bedeutung seyn, wenn man Sicherheit haben will, daß die Interessen Derjenigen, die größere Pflichten und auch mehr beizutragen haben, gehörig repräsentirt werden. Dieses werden sie nach der Ansicht, die ich für die richtige halte, der Ansicht nämlich, daß der Gemeinderath künftig so gewählt werde, daß nicht mehr ein gefährliches Uebergewicht der von einer etwa unverständigen Masse gewählten Personen sich herausstellen kann. Bei dem Gemeinderath hat die Sache noch ein besonderes Interesse, weil bei uns derselbe das Pfandgericht ist, und wenn sich erwarten läßt, daß von dem großen Ausschuß auch die Tüchtigsten und höher Besteuerten gewählt werden, dann kann man eher noch zugeben, daß der Gemeinderath von diesen Wahlmännern gewählt werde. Wenn nämlich Alle das Stimmrecht haben, und die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zahl der zu wählenden Mitglieder etwas groß ist, so wird auch das Scrutinium viel schwerer, indem bekanntlich die Schwierigkeit der Wahl steigt, je mehr Männer auf einmal zu wählen sind.

Man könnte also, wie gesagt, hier eher noch zugeben, daß die Wahl des Gemeinderaths durch den großen Ausschuß Statt finde, weil hier die Regierung kein Bestätigungs- und kein Verwerfungsrecht hat. Wenn man daher glaubt, daß der große Ausschuß zweckmäßig gebildet werde, so kann man der Regierung die Garantie geben, daß, weil sie hier andere Mittel, z. B. des Verwerfsrechts nicht hat, Diejenigen in den Gemeinderath und den kleinen Ausschuß kommen, die am besten für die Gemeinden sorgen werden. Wenn man den Gemeinderath und den kleinen Ausschuß von Allen wählen lassen wollte, so käme das dagegen in Betracht, daß die Wahlen hier häufig vorkommen und die Nachtheile der häufigen Wahlen es sind, welche beseitigt werden müssen und Besorgnisse erwecken. Dies Alles tritt aber nicht ein, wenn nach meinem eventuellen Vorschlag blos der Bürgermeister von Allen gewählt wird. Ich mache keinen Antrag, daß in Beziehung auf die Wahl des Bürgermeisters noch eine Beschränkung eintrete, weil gegen den Census sich so viele Mitglieder und die Regierung ausgesprochen haben, und in der Ausschließung der Fünfhundertguldenmänner auch ein Census liegt, und weil der damalige Antrag der Minorität in der Voraussetzung gestellt wurde, daß der § 3 nicht angenommen werde. Jetzt ist aber Alles gethan, was man thun konnte. Man hat den § 3 angenommen, und ich ehre den Beschluß, so wie ich auch in den Wunsch des Heils einstimme, das man davon erwartet. Jetzt hat man Alles was man will. Die ärmere Classe soll geringere Wahlrechte haben, damit sie nicht gefährlich wird; allein das Geschehene ist hiezu hinreichend, und ich möchte zu dieser Verminderung der Wahlrechte nicht auch noch die Ausschließung der Fünfhundertguldenmänner hinzufügen. Sodann ist auch Manches gegen das Institut der Wahlmänner einzuwenden und von der Regierungsbank eingewendet worden, daß ich lieber den früheren Vorschlag fallen lassen und sagen möchte: an den Wahlen der Bürgermeister sollen Alle Theil nehmen. Ich mache aber noch einen andern Vorschlag, und dieser muß angenommen werden, mag man dem Gesetzesentwurf oder dem Antrag der Mehrheit der Commission beistimmen oder nicht. Wenn ich nämlich die Gemeinde-Ordnung vergleiche, so steigt in mir eine Bedenklichkeit auf. Nach dem Gesetz und nach dem Antrag der Mehrheit der Commission soll der große Ausschuß an die Stelle der Gemeindeversammlung treten und in dem § 40 der Gemeindeordnung heißt es, er vertrete in allen Fällen die Gemeindeversammlung, ausgenommen erstens, wenn eine Bekanntmachung an die ganze Gemeinde geschehen solle, zweitens, so oft der Gemeinderath oder der größere Ausschuß die Zusammenrufung der Gemeinde fordert. Ich frage nun, ob man nicht für nothwendig hält, daß, wenn auch künftig der große Ausschuß an die Stelle der Gemeindeversammlung treten solle, doch die bezeichneten Ausnahmen auf jeden Fall bestehen bleiben, auf jeden Fall also eine Gemeindeversammlung statt finden muß, wenn Eröffnungen an die Gemeinde zu geschehen haben, und wenn der Gemeinderath oder der Ausschuß die Zusammenberufung der Gemeinde fordert. Eine Gefahr kann nicht vorhanden seyn und ich kann auch nicht glauben, daß eine bedenkliche Absicht dabei zu Grunde liege.

Endlich muß ich die Kammer bitten, den Vorschlag anzunehmen, daß die Gemeindeversammlung auf jeden Fall auch alsdann zusammengerufen werden müsse, wenn nach §§ 92 und 113 das Gemeindegut vertheilt werden soll. Man kann mir nicht fremde Autoritäten hier dagegen anführen. In dem Minoritätsbericht habe ich das neueste Gesetz von Bayern citirt und jede Gesetzgebung, die ich kenne, erkennt, wenn sie auch sonst keine Urwahlen und keine Gemeindeversammlung zuläßt, doch wenigstens das an, daß in Beziehung auf die Allmendvertheilung Alle gegenwärtig seyn müssen. Diejenigen, welche Mitglieder von 1831 waren, wissen, daß wir fast zwei Tage lang darüber stritten, in welchem Verhältniß den Mitgliedern der Gemeinde diesfalls ein Recht zustehen solle.

Ich bin auch überzeugt, daß hier von keinem Privatrecht die Rede ist, denn der Einzelne hat blos ein öffentliches Recht an die Allmende. Wir haben aber anerkannt, daß Alle ein gleiches Recht und ein gleiches Interesse daran haben. Anerkennt man aber dieses, so muß man in Consequenz der Gemeindeordnung, so wie unseres eigenen Princips und in

der Consequenz der Autorität anderer Gesetzgebungen, falls man den Regierungs-Entwurf annimmt, den Zusatz machen, daß die in Nr. 1 und 2 des §. 40 der Gemeindeordnung bezeichneten Ausnahmen auch ferner zur Anwendung kommen und auch die Zusammenrufung der ganzen Gemeinde nothwendig sey, wenn das Gemeindegut vertheilt werden soll. Ich glaube, die Weisheit des Gesetzgebers bewährt sich darin, daß er langsam und allmählig Umformungen macht. Sie gehen diesen Weg des Gesetzgebers, wenn Sie in der Erwartung von den großen Vortheilen der Einrichtung, nach welcher der große Ausschuß das Wahlcollegium werden soll, meinen Vorschlag annehmen, daß höchstens nur der große Ausschuß den Gemeinderath und den kleinen Ausschuß wählen soll. Gehen Sie aber nicht weiter, als das Bedürfniß fordert; machen Sie das Experiment wenigstens damit, und sehen Sie, ob die Absichten und Wünsche im Interesse der Gemeinden und des Staats erreicht werden können. Lassen Sie den Gemeinden doch noch das eine Recht, welches das wesentlichste ist, und auf einem Princip ruht, das Recht nämlich, daß sie den Mann, der an ihrer Spitze stehen soll, unter allseitiger Concurrenz wählen können. Für die Annahme des letztern Vorschlags spricht noch ganz besonders der Umstand, daß er theils am wenigsten von der bestehenden Gesetzgebung, theils aber auch am wenigsten von der Einrichtung in den zwei Nachbarstaaten, Würtemberg und Hessen, abweicht, wo die Urwahlen noch in ausgedehntem Sinn bestehen. Ich bitte Sie nochmals, wählen Sie diesen Weg, und lassen Sie dann, weil doch überall die Stimme der Erfahrung gehört werden muß, diese Erfahrung entscheiden, ob das Bedürfniß noch weiter zu gehen fordert, und namentlich noch verlangt, daß auch die Wahl des Bürgermeisters in die Hände des großen Ausschusses kommen soll.

Zentner: Sie haben nun beschlossen, daß der große Ausschuß bestehen soll, und beschlossen, wie derselbe zu bilden sey, so daß nun nur noch übrig bleibt, zu bestimmen, was durch den großen Ausschuß geschehen soll. Sie erkennen wohl Alle ohne meine Erinnerung mit mir die Wichtigkeit der Aufgabe, die jetzt noch zu lösen übrig bleibt. Schon bei der allgemeinen Diskussion habe ich mich in Beziehung auf die Frage, ob auch die Gemeindewahlen dem großen Ausschuß übertragen werden sollen, dahin ausgesprochen, daß ich dieses nicht wünsche; ich habe mich nicht blos in Beziehung auf die Bürgermeister, sondern in Beziehung auf alle Gemeindebeamte dagegen erklärt. Die Minorität hat sich, wie Sie wissen, nur hinsichtlich der Bürgermeister für die Urwahlen ausgesprochen, und es freut mich, so eben von dem Hrn. Berichterstatter der Minorität gehört zu haben, daß er nun wenigstens für seine Person von dieser Beschränkung zurückkomme. In der That sprechen auch wirklich die wesentlichsten Gründe für die Urwahlen und gegen die Wahlcollegien, ebensowohl in Beziehung auf den Gemeinderath, als den Bürgermeister. Die Motive zu dem Regierungs-Entwurf enthalten nichts gegen die Urwahlen und ebenso haben sie für die Errichtung von Wahlcollegien keine Gründe angeführt, was um so auffallender ist, da bekanntlich die Kammer von 1835 sich gegen die Wahlcollegien ausgesprochen hat.

In dem Berichte der Majorität finde ich zwar Gründe gegen die Urwahlen aufgeführt, aber, wie ich glaube, keine gewichtige. Es wird sich darin zuvörderst auf angebliche Erfahrungen berufen, wonach die Urwahlen nachtheilig gewirkt haben sollen. Die Zeugnisse über diese Erfahrungen lauten aber verschiedenartig. Ich habe sehr ehrenwerthe Männer dafür und sehr ehrenwerthe Männer dagegen zeugen gehört. Die Regierung selbst hat sich weder absolut günstig, noch absolut ungünstig deßhalb ausgesprochen; ja sie hat sich sogar ausdrücklich gegen solche Nachtheile in Beziehung auf den Seekreis erklärt. Diese Erfahrungen können also nicht entscheiden. Man hat sich im Majoritätsbericht ferner auf Beispiele anderer Staaten gegen die Urwahlen berufen, allein dieses Argument wird durch das Beispiel anderer Staaten aufgehoben, welche Urwahlen haben, und von denen der Abg. Mittermaier so eben einige genannt hat, deren übrigens auch der Bericht schon erwähnt. Wir müssen uns also nach andern Gründen umsehen. Im Allgemeinen sind die Gründe für die Urwahlen überzeugend in dem schriftlichen Vortrag des Hrn. Berichterstatters der Minorität, sowie in seinem so eben gehaltenen mündlichen Vortrag entwickelt worden. Ich erlaube mir daher nur noch über die Frage der Fähigkeit der Gemeindebürger einige Bemerkungen beizufügen. Diese Fähigkeit, in Urwahlen die Gemeindebeamte zu wählen, kann nicht beanstandet werden, da es sich hier um gar keine Berathung und Diskussion,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sondern lediglich um ein Urtheil über den moralischen und geistigen Werth eines Bürgers handelt. Dieses Urtheil kann jeder Bürger, wenn er nur einigermaßen ein Judicium hat, abgeben. Dazu kommt noch besonders das Vertrauen, welches die Gemeindebeamten haben müssen. Dieses Vertrauens, dessen überhaupt jeder öffentliche Beamte bedarf, bedarf ganz besonders der Gemeindebeamte, da das Gemeindeleben sich unmittelbar an das Familienleben anschließt.

Der Hr. Regierungs-Commissär Ministerialrath Bekk hat gestern bemerkt, es komme nur darauf an, daß man gute Wahlen erhalte. Ich gebe ihm darin recht, ich will sie auch, allein ich glaube sie auf meinem Wege auch zu erreichen. Ich frage ihn aber, ob er glaubt, daß die Wahlen gut seyen, wenn die Gewählten nicht das vollständige Vertrauen der Gemeindebürger besitzen? Dieses Vertrauen werden sie aber nur dann haben, wenn sie von den Gemeindebürgern selbst gewählt werden. Es sind ferner den Urwahlen die großen Schwierigkeiten der Ausführung entgegengesetzt worden, und es hat sich eine achtbare Stimme in diesem Saale dießfalls erhoben, die um so mehr unsere Aufmerksamkeit verdient, als jener Sprecher Vorstand einer größern Gemeinde ist. Die Einwendungen sind schon darum weniger erheblich, weil sie sich in Beziehung auf die Urwahlen wirklich nur auf die größeren Schwierigkeiten bei der Ausführung reduziren. Diese Schwierigkeiten sind immerhin im Ganzen nur eine Nebensache. Die erste entscheidende Frage ist die, ob das Institut überhaupt gut sey, oder nicht? Jedenfalls werden diese Schwierigkeiten viel geringer, wenn der Paragraph des neuen Gesetzes angenommen wird, indem hiernach nur noch die Hälfte der Bürger zur Vollzähligkeit nothwendig ist. Ferner muß man berücksichtigen, daß ja nach dem Entwurf auch immer noch der Ausschuß gewählt werden muß, also immer noch so viele Wahlen vorkommen, als früher, nur mit dem Unterschied, daß sie einzeln etwas einfacher sind.

Indem ich mich nun für die Urwahlen im Allgemeinen, hinsichtlich der Gemeindebeamten ausspreche, weiche ich von dem Abg. Mittermaier hinsichtlich der Frage ab, ob und inwiefern ein Census oder eine Beschränkung Statt finden soll? Für eine solche Beschränkung habe ich mich ebenfalls schon bei der allgemeinen Discussion ausgesprochen, und bleibe auch jetzt noch dabei stehen. Ich will eine Beschränkung wie der Regierungs-Entwurf, aber nicht dieselbe, aus Gründen, die ich früher entwickelt habe. Ich will die Beschränkung des Berichts der Minorität aber auch nicht, aus Gründen, die schon in diesem Saale, und zwar vorzugsweise von der Regierungsbank aus entwickelt wurden. Es würde die Ungleichheit, die man dem Regierungs-Entwurf vorgeworfen hat, noch in einem höheren Grade eintreten, und das von dem Abg. v. Rotteck angeführte Beispiel alsdann noch greller hervortreten. Der Herr Abgeordnete hat nämlich bemerkt, daß nach dem Regierungs-Entwurf ein Bürger, wenn er an dem Andern vorübergehe, sich sagen müsse, Du bist so viel mehr, als ich. Nach dem Antrag der Minorität aber würde der Eine, wenn er an dem Andern vorüber geht, sich sagen müssen, ich bin Nichts, und Du bist Alles.

Man wird einwenden, daß nach derjenigen Wahlart, wie ich sie wünsche, ein zu großes Geschäft abzumachen sey. Ich wünsche nämlich, daß Denjenigen, die die ärmere Classe bilden, nur ein theilweises actives Wahlrecht, ungefähr $\frac{1}{3}$ und nicht $\frac{1}{2}$, wie gestern vorgeschlagen wurde, zukommen solle. Alsdann würde ich aber nicht blos die Fünfhundertguldenmänner in diese Classe setzen, sondern auch Diejenigen, die an diese grenzen und in dieselbe Cathegorie gehören, somit eine Erweiterung bis auf 1,000 fl. Steuerkapital eintreten lassen. In Beziehung auf diese Leute müßte eine Vorwahl statt finden; sie würden $\frac{1}{3}$ aus sich selbst wählen, und dieses $\frac{1}{3}$ hätte dann ein volles Stimmrecht. Der Vorzug dieser Einrichtung wäre gewiß viel größer, als der Nachtheil der damit verbundenen Schwierigkeit. Man wird mir einwenden, auf diese Weise gebe ja der Entwurf mehr, als ich geben würde. Dies ist in einer Beziehung wahr, in einer andern Beziehung aber nicht. Der Entwurf giebt dieses Mehr da, wo es meiner Ansicht nach nicht zweckmäßig ist, und nimmt da weg, wo ein haltbarer Grund der Entziehung nimmermehr vorhanden ist. In Mannheim z. B. würde nach dem Entwurf den Bürgern mit 1,800 fl. Steuerkapital das Recht entzogen, während diese schon in einer gewissen Unabhängigkeit stehen. Besonders steht aber dem Regierungs-Entwurf entgegen, daß er da eine Ungleichheit bewirken würde, wo gar kein Grund mehr dafür vorhanden ist, nämlich zwischen der zweiten und der dritten Classe, welch' letztere doppelt so viel Recht haben soll, als die zweite. Man wird viel-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

leicht entgegen halten, nach meinem Vorschlag erhalte man in einer Gemeinde Drittelsmänner. Ich gestehe die Wahrheit einer solchen Bemerkung zu, glaube aber, daß kein wirklicher Vorwurf gegen das Institut hierin liegen kann Ein Drittels-Stimmrecht ist besser als gar keines, gleichwie ein Drittels-Gulden besser ist als gar kein Geld. Darum stimme ich vollkommen für das heutige Haupt-Amendement des Herrn Abg. Mittermaier, vorbehaltlich meines besondern abweichenden Antrags hinsichtlich der Einschränkung des activen Wahlrechts, so wie ich auch mit ihm in Beziehung auf die Ausdehnung des Regierungs-Entwurfs stimme, welche die §§ 92 und 113 der Gemeindeordnung zum Gegenstande hat. Ich habe schon früher bemerkt, daß die einzelnen Bürger in den Gemeinden nach der Gemeindeordnung in Theilen, worin sie nicht abgeändert werden soll, gleiche Rechte haben. Ein Jeder hat z. B. gleiches Recht auf den Bürgergenuß, und wenn eine Mehrheit von zwei Drittels-Stimmen vorhanden ist, so kann nach § 85 auch dieser Bürgergenuß abgeändert werden.

Hr. Ministerial-Rath Bekk hat bemerkt, von Rechten können hier nicht die Rede seyn; der einzelne Bürger habe kein Recht, sondern die Gemeinde als moralische Person habe Rechte. Dieses läugne ich aber. Ich gestehe zwar wohl zu, daß hier von keinem Privatrecht die Rede seyn kann, aber deshalb kann man doch nicht sagen, daß gar kein Recht des Bürgers vorhanden sey. Es sind hier politische Rechte des Bürgers in Rede, und diese sind in der Gemeindeordnung vollkommen anerkannt. Es verhält sich auf ähnliche Weise wie bei einer Gesellschaft. Hier kann man auch sagen, der Einzelne habe, so lange die Gesellschaft bestehe, kein bestimmtes Recht auf einen materiellen oder reellen Theil dieser Gesellschaft, sondern Alles reducire sich auf einen intellectuellen Antheil. Darum wird man aber nicht sagen können, er habe gar kein Recht. Es besteht zwischen jenen Privatrechten und diesen Rechten nur insofern eine Verschiedenheit, als es sich hier von politischen Rechten handelt, die nach gewissen Rücksichten Beschränkungen, wie z. B. einer obervormundschaftlichen Aufsicht ꝛc. unterworfen sind. Ich glaube daher, daß man hier auf eine analoge Weise, wie im Privatrecht von juribus singulorum sprechen kann. Es ist aber ein anerkannter Satz, daß Einzelne über solche jura singulorum nicht disponiren dürfen, sondern alle zusammen disponiren miteinander darüber. Darum ist nothwendig, daß man auf jeden Fall eine Ausnahme mache, insofern es sich von Verwandlung des Bürgergenusses und von Vertheilung des Allmend- und Gemeindeguts handelt.

Der Abg. Mittermaier hat übrigens im Minoritäts-Bericht wahrscheinlich den §. 115 statt 113 der Gemeinde-Ordnung allegiren wollen, denn jener ist es, der hieher gehört. Im Wesentlichen bin ich mit ihm hierin einverstanden, und bemerke nur noch zur Erläuterung, daß auch der §. 85 über das Genußrecht Bestimmungen enthält, und auch dort Allen das Recht gegeben ist, eine Abänderung in dieser Hinsicht zu treffen. Wollte man also Paragraphen citiren, so müßte man auch diesen anführen, ich würde aber statt des Amendements des Abg. Mittermaier lieber folgende Fassung vorschlagen: „eine Ausnahme tritt ferner ein, wenn es sich um Abänderung des Bürgergenusses, oder um Vertheilung der Allmenden oder des Gemeindeguts, zum Genuß oder Eigenthum, handelt.“

In dem Amendement des Abg. Mittermaier ist nämlich nur von Vertheilung des Gemeindeguts die Rede, während in den von ihm bezeichneten Paragraphen nicht nur diese Fälle, sondern auch die Fälle besprochen werden, wo es sich von Vertheilung des Allmendgenusses handelt. Zwischen Allmend und Gemeindegut ist aber bekanntlich ein Unterschied, und es möchte daher der größeren Genauigkeit wegen die von mir vorgeschlagene Fassung vorzuziehen seyn. Eventuell stimme ich aber für den Antrag des Abg. Mittermaier, daß, wenn die Gemeindebeamten nicht allgemein durch Urwahlen gewählt werden sollten, wenigstens der Bürgermeister auf diese Weise zu wählen sey, — jedoch nicht darum, weil ich im Wesentlichen eine Verschiedenheit der Gründe hinsichtlich der Gemeindebeamten-Wahl anerkenne, sondern weil ich hierin nach dem Grundsatz handle, von dem gestern schon der Abg. Mittermaier sprach, nämlich nach dem Grundsatz eines Vergleichs. Eben diese Rücksichten des Vergleichs bestimmen mich aber auch, alsdann nicht nur den Bürgermeister durch Urwahlen gewählt zu wünschen, sondern vollkommene Gleichheit aller Bürger eintreten zu lassen. Hier möchte ich, nachdem bereits soviel nachgegeben ist, nimmermehr

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wagen, einen großen Theil der Bürger, wenn auch nicht ganz zu entfernen, doch in dem Wahlrecht noch zu beschränken. Eine solche Beschränkung hätte ich mir dann nicht nur gefallen lassen, sondern sie gewünscht, wenn die sämmtlichen Gemeindebeamten durch Urwahlen gewählt würden.

Ministerialrath Bekk: Ich erlaube mir einige Bemerkungen. Auf die Hauptfrage, ob der große Ausschuß die Wahlrechte ausüben soll, will ich nicht antworten, denn das ist eigentlich schon der Gegenstand unserer sechstägigen Berathung gewesen; nur in Beziehung auf die Anträge der Abg. Mittermaier und Zentner will ich etwas bemerken. Nämlich die beiden genannten Sprecher wollen durch einen Zusatz dafür sorgen, daß rücksichtlich der Vertheilung des Gemeindevermögens und des Allmendgutes nichts abgeändert werde, daß namentlich der große Ausschuß keine Entscheidung darüber abzugeben habe.

Meine Herren! Die Regierung hat nie die Absicht gehabt, dem großen Ausschuß ein solches Recht einzuräumen. Es ist etwas ganz anderes, die Bürger da, wo nur Rechte der Gesammtheit auszuüben sind, durch einen nach ungleichem Maßstabe gewählten Ausschuß vertreten zu lassen, und etwas anderes da, wo jura singulorum vorhanden sind, wenn solche gleich auf dem öffentlichen Rechte und nicht auf dem Privatrechte beruhen.

Der Regierungsentwurf sagt ausdrücklich: der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung in Beziehung auf die Wahlen. Alles Uebrige bleibt also bei den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung hat aber der große Ausschuß die Gemeindeversammlung nicht zu vertreten, wenn es sich um Aenderungen im Bürgergenuß handelt, denn darüber entscheidet nach §. 85 der Gemeindeordnung nur die Mehrheit der Berechtigten.

Es scheint mir daher nicht geeignet, über eine Frage zu discutiren, die von keiner Seite bestritten ist.

Mittermaier: Der Herr Regierungscommissär ist ein viel zu guter Jurist, als daß er nicht weiß, wie es geht, wenn ein einzelnes Gesetz erscheint, das aus einem größeren Gesetz etwas aufhebt, daß er nicht weiß, daß alsdann Zweifel darüber entstehen, was abgeändert ist. Sodann bitte ich, nicht zu übersehen, daß es heißt: vertritt auch in Beziehung auf die Wahl des Bürgermeisters ꝛc.

Ministerialrath Bekk: Ich habe nichts dagegen, wenn man ausdrücklich einen Satz deßfalls aufnimmt. Ich würde aber den Satz der Minorität aus den von dem Abg. Zentner angeführten Gründen nicht einmal für genügend halten, weil besonders der Fall des §. 85 der Gemeindeordnung, wo es sich nicht erst um eine neue Vertheilung, sondern um Abänderung einer schon gemachten Vertheilung handelt, darin nicht vorgesehen ist. Man sollte sagen: die Zusammenberufung der Gemeinde ist ferner nothwendig, wenn nach den §§. 92 bis 113 Allmend- oder Gemeindegut vertheilt, oder der hinsichtlich der Bürgernutzungen bisher bestandene Zustand nach dem §. 85 abgeändert wird.

Kern: Als ich früher um das Wort bat, geschah es in der Absicht, der Discussion über die Wahlrechte einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken, die aber jetzt, nachdem die beiden ersten Redner mit so großer Ausführlichkeit über die Sache gesprochen, nicht mehr passen. Ich beschränke mich jetzt deßhalb darauf, Einiges auf Dasjenige zu erwiedern, was von dem Abg. Mittermaier, wenn ich seine große Rede richtig verstanden habe, vorgetragen worden.

In Betreff der Geschäfte, die bis jetzt den Gemeindeversammlungen oblagen, und nach der Ansicht des Herrn Berichterstatters auch künftig dort bleiben sollen, habe ich nur das zu bemerken, daß ich nach der Bemerkung, die der Herr Regierungscommissär machte, jeden Beisatz für überflüßig halte; denn der Entwurf des Gesetzes, wie er von der Regierung vorgelegt worden, so wie der Bericht der Majorität, wollen nichts anderes, als daß der große Ausschuß diejenigen Functionen und Rechte, welche ihm der §. 40 der Gemeindeordnung ausdrücklich zusichert, und nebstdem die Wahlrechte ausüben soll. Was also in dem §. 40 nicht ausgesprochen ist und sich nicht auf das Wahlrecht bezieht, dazu soll auch der große Ausschuß nicht berechtigt seyn. Will man aber doch noch einen verwahrenden Beisatz machen, so sollte man, da vielleicht außer Allmendvertheilung noch mehrere zu einem Vorbehalt sich eignenden Fälle gedacht werden können, sich nicht in das Einzelne einlassen, sondern lieber eine allge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

meine Clausel machen, welche ausspricht, daß außer den in dem §. 40 der Gemeindeordnung bezeichneten Geschäften und außer den Wahlen es im Uebrigen bei der Gemeindeordnung bleibe.

In der Hauptsache ist, so viel ich hörte, von den Sprechern der Gegenparthie der frühere Antrag in Beziehung auf einen Census zurückgenommen, und ich habe also auch nicht nothwendig, die gegen den Wahlcensus sprechenden Gründe nochmals zu wiederholen. In dieser Voraussetzung hat man daher dermal nur noch die Wahl zwischen Urwahlen und zwar Urwahlen mit ganz gleichem Stimmrecht aller Bürger, oder den Wahlcollegien. Die Urwahlen habe ich schon früher, besonders von dem Standpunkte der Erfahrung aus bestritten, ich muß nochmals auf diese bisherigen Ergebnisse verweisen, und kann mein Staunen nicht bergen, daß von den Freunden der Urwahlen sich immer auf die ersprießlichen Folgen berufen werden will, die bis jetzt die Urwahlen gehabt haben sollen. Diese Behauptung widerspricht meinen Erfahrungen durch und durch. Der Widerspruch selbst mag großentheils daher kommen, weil Jeder auf seinen eigenen Standpunkt sich hinstellt und von diesem aus die Resultate des Tages beurtheilt, deßhalb dieselben preiswürdig lobt, oder verdammungswürdig verwirft, je nachdem diese Resultate des Tages, seinen offenen oder geheimen Wünschen und Planen entsprechen oder nicht. Ich verschmähe es, mich zum Beweis meiner Erfahrung auf einzelne Beispiele zu berufen, nicht aus jungfräulicher Verschämtheit, wie der Abg. v. Rotteck glaubt, sondern weil es mir scheint, es komme hier blos auf die Masse der Erfahrungen, auf die Resultate im Allgemeinen und im Durchschnitt, und nicht auf einzelne Beispiele an. Ich habe mich deßwegen auch im Allgemeinen auf die Erfahrungen aller Ortsvorgesetzten berufen und wiederhole diese Berufung nochmals. Indessen muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß die Urwahlen eigentlich schon längst, nämlich durch einen Beschluß des Landtags von 1835, verworfen worden.

In allen früheren Gesetzgebungsversuchen, die zum Behuf der Begründung einer Gemeindeordnung von 1819 bis 1831 angestellt wurden, und besonders in jenem, dem Landtag von 1831 vorgelegten Entwurf, ist überall ein Wahlcensus bedungen worden, und zwar in den sehr grossen Summen von 3000, 2000 und 1000 fl. für die verschiedenen Volksclassen. Im Jahr 1831 hat der damalige Berichterstatter, unser hochverehrter jetziger Hr. Präsident, die Nothwendigkeit eines Wahlcensus selbst anerkannt und bei der Discussion hierüber haben die vorzüglichsten Capacitäten der Kammer diese Meinung unterstützt. Insbesondere hat der Abg. v. Rotteck mit Scharfsinn und überzeugender Kraft gezeigt, daß bei den Urwahlen eine sehr verderbliche Uebertreibung des demokratischen Prinzips statt finde, und zwar nicht blos wie der Abg. Mittermaier behauptet, bei den Verhandlungen und Berathungen der Gemeindeangelegenheiten, sondern insbesondere und namentlich bei den Wahlen. Damals ging der Antrag der Commission nicht durch, denn die Kammer forderte Urwahlen ohne Beschränkung des Stimmrechts. Die Besorgnisse manches Mitglieds dieser Kammer traten aber bald in Wirklichkeit und die Regierung sah sich veranlaßt, durch eine provisorische Maßregel im Jahr 1833 einen Wahlcensus von 2000 und 1500 fl. festzusetzen. In der Berichterstattung hierüber auf dem Landtag von 1835 ist der Abg. v. Rotteck seiner früheren Ueberzeugung treu geblieben und hat nicht auf Urwahlen, sondern auf einen Census, oder was das Nämliche ist, auf Urwahlen mit einem nach der Größe des Steuerkapitals beschränkten Stimmrechte, angetragen, welcher Antrag damals von der Mehrheit der Kammer angenommen wurde. Es besteht nämlich ein förmlicher Kammerbeschluß vom 26. August 1835, wonach keine Urwahlen, sondern ein Census für die Wahl der Gemeindevorgesetzten eingeführt werden solle.

Nun will man aber im Widerspruch mit diesem frühern Kammerbeschlusse eine doppelte Wahlform in den Gemeinden in Gang bringen. Der Abg. Mittermaier und mit ihm die Minorität der Commission trägt nämlich auf den Fall, daß nicht Urwahlen für alle Gemeindebeamten durchgehen sollten, eventuell darauf an, daß wenigstens der Bürgermeister durch Urwahl, dagegen der Gemeinderath und der kleine Ausschuß durch das Wahlcollegium gewählt werden sollen. Dadurch werden also in einer und derselben Gemeinde zwei verschiedene Wahlformen, und daher zwei mit einander nicht übereinstim-

mende Principien eingeführt und es ist fast unvermeidlich, daß dadurch Verwickelungen und Unordnungen in das Wahlwesen kommen, in jedem Falle aber die Arbeit und Mühe unendlich vergrößert wird. Dieses Bedenken wird Ihnen, meine Herren, am anschaulichsten werden, wenn ich Ihnen die Geschichte einer solchen Urwahl praktisch darstelle. Ich nehme daher an, daß in Mannheim ein neuer Bürgermeister zu wählen sey, zu derselben Zeit aber auch eine theilweise Erneuerung des Gemeinderaths eintrete. Hier muß zuvörderst eine vollständige Liste der Bürger aus dem Bürgerbuch gefertigt werden; dann muß man auf der Steuerperäquatur das Steuerkataster mit dem Steuerkapital aller einzelnen Bürger erheben, diese beiden Urkunden mit einander vergleichen und zu Begründung der Bürgermeisterwahl die Namen aller Derjenigen, die kein anderes Steuerkapital als das persönliche Verdienstkapital besitzen, aus der Bürgerrolle streichen. In Mannheim also müßten von 2097 Bürgern 710 aus der Bürgerrolle gestrichen werden. Alsdann erst muß die Bürgermeisterwahl nach den Regeln der Wahlordnung vor sich gehen, und ist bei dem ersten, zweiten und dritten Wahlact der Bürgermeister endlich gewählt und von der Staatsbehörde bestätigt, so müssen diese 710 Fünfhundertguldenmänner wieder in die Bürgerrolle eingereiht und das Steuerkapital derselben wieder zu dem Generalsteuercapital der Bürger geschlagen werden. Ist auch dieses geschehen, so sind nach den Normen des gegenwärtigen Gesetzes die drei Classen der Bürger nach ihrer Zahl und ihrem Steuerkapital zu bilden, um beides bei der Erwählung des großen Ausschusses zum Grund zu legen. Erst, wenn dieser nach langen Weitläufigkeiten ernannt ist, kommt es endlich zu der Wahl der fehlenden Mitglieder des Gemeinderathes und des kleinen Ausschusses. Ich sollte glauben, daß solche Weitläufigkeiten ein schlagender Beweis dafür seyen, wie nachtheilig es in gewöhnlichen Fällen immer wirken müsse, wenn zwei von einander ganz verschiedene Wahlformen in derselben Gemeinde cumulirt werden. Man wird auch in keinem constitutionellen Staate eine solche Cumulation finden, und überall, wo der Gemeinderath durch Wahlmänner ernannt wird, gilt ganz allgemein und ohne alle Ausnahme dieselbe Wahlart auch für den Bürgermeister. Wollte man aber dennoch aus mir ganz unbegreiflichen Gründen zweierlei Wahlformen in derselben Gemeinde anordnen, so sehe ich nicht ein, warum man gerade die wichtigste von allen Wahlen, nämlich die Bürgermeisterwahl, dem Spiel des Zufalls und den Schwankungen einer Volkswahl unterwerfen und dagegen die mit weit mehr Sicherheit verbundene Wahlform der Wahlcollegien blos auf die viel weniger wichtigen Wahlen des Gemeinderaths und Ausschusses anwenden will. Ich sollte doch glauben, es wäre der Klugheit viel mehr angemessen, die Wahl durch Wahlcollegien, welche offenbar mehr Bürgschaft als die Volkswahl dafür gibt, daß die Wahl auf den Würdigsten fallen werde, wenigstens in jedem Falle auf die wichtigste Stelle für den Staat und die Gemeinden, nämlich auf das Bürgermeisteramt anzuwenden. Endlich aber muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß meiner Ansicht nach die Gesetzgebung bei der Vorlage des Entwurfs gerade die Bürgermeisterwahlen besonders ins Auge fassen mußte; ja ich glaube, die Haupttendenz des ganzen Gesetzes beruht darauf, daß die Bürgermeister durch Wahlcollegien ernannt werden. Wenn man diese Bestimmung fallen läßt, so fällt meiner Ueberzeugung nach damit das ganze Gesetz, und ich trage daher mit der Majorität der Commission nochmals darauf an, daß es vorzüglich hinsichtlich der Bürgermeisterwahlen bei dem Entwurf der Regierung bleiben möchte.

Merk: Es war nicht der undurchsichtige Schleier der Isis, der uns die vorgeführte Braut bedeckte. Der Schleier war durchsichtig, und man durfte nur das Gesetz im Zusammenhang betrachten, um sogleich daraus entnehmen können, was man durch dieses Gesetz bewirken will. Man wollte die Wahl derjenigen Behörden bewirken, die mit der Leitung und Verwaltung des Gemeindewesens sich zu beschäftigen haben. Wenn ich nun auf diesen Zweck und darauf sehe, daß man die numerische Zahl Derjenigen, die doch vermöge ihrer Lage mehr ihr eigenes Interesse, als das Allgemeine ins Auge fassen möchten, durch die Art und Weise, die der Gesetzesentwurf vorgeschlagen hat, brechen wollte, so hat man dieses besonders darum gethan, damit nicht an die Spitze der Gemeindeverwaltung Leute und Behörden kommen, die im Sinn dieser einzelnen Fractionen der Gemeinden gewählt werden. Die Sache ist also kein Geheimniß, und ich glaube, daß Diejenigen, die für

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den §. 3 gestimmt haben, wenn sie irgend consequent seyn wollen, auch dafür stimmen müssen, daß die Wahl des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und Ausschusses durch den großen Ausschuß zu geschehen habe, wie er nach dem §. 3 gebildet wird. Das ist der Zweck des Ganzen, und es ist besser, dieses geradezu herauszusagen. Was wollte man auch damit bewirken, wenn man nur den großen Ausschuß wählen ließe; denn was hat dieser große Ausschuß im Ganzen für eine Wirkung? Er steht da für ganz besondere Fälle, und ihm ist nicht die Leitung des ganzen Gemeindewesens anvertraut. Diese ruht auf einer andern Behörde, nämlich dem Gemeinderath und besonders dem an dessen Spitze stehenden Bürgermeister. Dieser ist die Seele des Ganzen, in ihm concentrirt sich der ganze Einfluß, und ist er ein Mann von Fähigkeit und Tüchtigkeit, so ist seine Einwirkung auf den kleinen und großen Ausschuß so entschieden, daß man wohl sagen kann, es hänge Alles von ihm ab. Wer den Zweck will, muß das Mittel, nämlich das vorgeschlagene Mittel wollen. Man wendet dagegen ein, er werde nicht durch den Willen Aller bestellt. Dieser Einwand ist aber in der Sache selbst nicht einmal ganz gegründet. Es wählen zwar nicht Alle direkt, allein darum kann man nicht behaupten, Diejenigen, die nur durch mittelbare Wahl auf die Wahl des Bürgermeisters Einfluß haben, wählen gar nicht. Letzteres wäre der Fall bei einem Census, und zwar in einer großen Ausdehnung, selbst wenn man ihn nur auf die Fünfhundertguldenmänner beschränkte, indem die Zahl derselben weit bedeutender ist, als man früher vorausgesetzt hat. Es gibt Gemeinden, in welche der fünfte, der siebente und achte Theil der Bürger hiezu gehört, und es wäre also die Ausschließung dieser von weit größerer Bedeutung, als die in Frage stehende Einrichtung. Man sagt, der Bürgermeister müsse der Mann des Vertrauens seyn, und daher von Allen gewählt werden. Ich frage aber, ob denn dieses Vertrauen durch eine Urwahl kund gethan wird? Derjenige, der ein Drittel der Stimmen erhält, während sich die übrigen zwei Drittel zersplittern, wird Bürgermeister, ungeachtet ihn zwei Drittel nicht wollen. Soll dieser gleichwohl der Mann des Vertrauens seyn? Ist denn Derjenige weniger der Mann des Vertrauens, der durch eine so zahlreiche Corporation und von den vorzüglichsten Bürgern gewählt wird? Es ist zufällig, wie die Stimmen fallen, und man kann nie davon ausgehen, daß Alle wählen sollen, sondern nur sagen, daß alle Bürger mitwirken müssen. Ob aber gerade dieses mittelbare Einwirken von Seiten dieser oder jener Classe geschehen solle, begründet keinen Unterschied, der so bedeutend ist, als man ihn hier darstellen will. Sodann muß man auch die Wahlcollegien ihrer bedeutenden Zahl nach ins Auge fassen. Ein Wahlcollegium, das auf eine solche Art constituirt ist, von dem man vernünftiger Weise voraussetzen muß, daß es doch auf das Vertrauen, das man allgemein zu einem Mann hat, Rücksicht nehmen werde, ist gewiß eine genügende Bürgschaft, denn man kann annehmen, daß, wenn auch die ganze Gemeinde nicht numerisch, so doch die Stimmen Derjenigen, die es mit der Gemeinde gut meinen, darin vertreten werden. Ich muß daher gestehen, daß ich nur in der Voraussetzung für den §. 3 gestimmt habe, mich auch für den §. 6 zu erklären, indem alle Amendements durchaus weit vom Ziele abführen, und so viel heißen, als das Gesetz zu verwerfen.

Aschbach: Ich erkläre mich für die Anträge der Minorität der Commission, mit Ausnahme eines einzigen. Ich erkläre mich zugleich für Ausdehnung des einen dieser Anträge nach dem Sinne des Abg. Zentner und nach den Erklärungen des Regierungscommissärs Ministerialrath Bekk, wornach für die Theilung des Gemeindevermögens die Zustimmung der ganzen Gemeinde gefodert wird. Der Punct, worin ich allein von dem Antrage der Minorität abweiche, betrifft den letzten Satz des §. 6 a, wornach ein Census in gewisser Beziehung zugegeben wird.

Ich muß gestehen, ich kann mich nicht für Einführung des Census entschließen; ich fordere, daß alle Bürger ihren Vorgesetzten als den Mann ihres Vertrauens wählen. Die Gründe gegen diesen Census sind bereits erschöpfend angeführt worden; wir haben sie auch schon in der allgemeinen Discussion vernommen. Ich glaube, es wird darüber nichts Neues mehr zu sagen seyn. Ich beschränke mich daher nur auf Weniges.

Der Berichterstatter der Majorität hat ein großes Gewicht darauf gelegt, daß die Kammer von 1835 sich schon für Einführung eines Census ausgesprochen habe. Ich bemerke aber dagegen: in einer Kammer mit Partialerneue-

rung sind die Beschlüsse einer frühern Kammer, wenn sie nicht zum Gesetz erhoben worden sind, nicht bindend.

Es ist uns ein klägliches Bild gemacht worden von der ungeheuren Arbeit, welche entsteht, wenn die ganze Gemeinde wählt. Allein muß dann nicht auch die Ergänzung des großen Ausschusses wieder von der ganzen Gemeinde vorgenommen werden; — ist also hier die ungeheure Arbeit möglich und ausführbar, warum sollt' sie es dort nicht seyn?

Der Abg. Merk meint, es sey gerade das Angemessenste, daß der Bürgermeister durch ein Wahlcollegium gewählt werde, weil dieser im Gemeinderath die wichtigste, die einflußreichste Stellung habe. Allein wenn der Gemeinderath durch ein Wahlcollegium gewählt ist, durch welchen der Bürgermeister in seiner Amtsführung beschränkt ist, so ist gewiß nicht zu besorgen, daß er ein einseitiges Interesse zu sehr verfolgen kann.

Es sollte, nach meinem Erachten, die Regierung durch Nachgiebigkeit in Beziehung auf die Wahl des Bürgermeisters auf die Wunden, welche dieses Gesetz den Gemeindebürgern schlägt, einen Balsam bringen, der den Schmerz vielleicht etwas mildern könnte.

Ich habe zu dem Antrage der Minorität und Majorität zwei Anträge zu stellen, welche Zusätze bilden; Zusätze, die am Platze sind, es mögen die Anträge der Commission verworfen oder angenommen werden.

Wir haben beschlossen, daß alle Gemeinden mit einer bestimmten Seelenzahl das Recht haben sollen, einen großen Ausschuß zu wählen.

Nach dem Satze: „Der das größere Recht hat, dem steht auch das kleinere gleichartige Recht zu", müssen nun diese Gemeinden auch beschließen können, daß sie zwar einen großen Ausschuß haben wollen, aber nicht mit der Befugniß, den Bürgermeister zu wählen, sondern nur mit beschränkten Rechten, allenfalls mit Beschränkung des Wahlrechtes auf die Wahl des Bürgermeisters.

Damit dieß nun klar ausgesprochen werde, verlange ich eine ausdrückliche Bestimmung in dem Gesetze, und zwar etwa in folgender Fassung:

„Denjenigen Gemeinden, die keinen großen Ausschuß haben müssen, steht das Recht zu, die Wahlbefugniß desselben auf die Wahl des Gemeinderaths und kleinen Bürgerausschusses zu beschränken, und die Wahl des Bürgermeisters der Gemeindeversammlung vorzubehalten."

Ich glaube sogar, wenn man den kleinen Gemeinden dieses Recht gibt, so werden diese weit mehr aufgefordert, auch einen großen Ausschuß zu wählen, weil nicht zu läugnen ist, daß in vielen Gemeinden die Verhältnisse so sind, daß sie wünschen werden, durch die Constituirung eines großen Ausschusses in ihren Geschäften erleichtert zu werden.

Ja, diese Gemeinden könnten große Ausschüsse nur für wohlthätig halten, wenn die Functionen des Wahlcollegiums ihm nicht übertragen werden. Wenn er auf das beschränkt bleibt, was die Gemeindeordnung ihm überträgt, so schlage ich ferner noch einen zweiten Zusatz vor, der dahin zu fassen wäre:

„Ebenso steht den kleinen Gemeinden das Recht zu, die Wirksamkeit eines großen Ausschusses nur für die im §. 40 der Gemeindeordnung demselben zugewiesenen Geschäfte zu bestimmen.

Für diesen Fall würden diese Gemeinden zwar große Ausschüsse haben, aber ohne daß dieselben ein Wahlcollegium wären.

Ich wiederhole die Bemerkung, daß, wenn man ihnen überläßt, einen großen Ausschuß zu wählen oder nicht, schon nach den allgemeinen logischen Gesetzen es sich von selbst verstehen muß, daß sie ihn auch mit beschränkten Befugnissen wählen können.

Ich erlaube mir nun noch in Beziehung auf die Fassung des Regierungsentwurfes, rücksichtlich dessen erklärt wurde, daß sie genüge, um die Zweifel der Minorität zu beseitigen, noch etwas zu erwiedern.

Wir sind, meine Herren, daran, ein Gesetz abzufassen, das jeder Mitbürger verstehen soll, ohne nothwendig zu haben, weiter nach dem Sinne desselben zu grübeln. Wenn irgendwo eine gemeinverständliche Sprache in einem Gesetze nothwendig ist, so ist dieselbe gewiß in der Gemeindeordnung nothwendig. Alles soll hier mit bestimmtem Ausdruck gesagt werden, auf Folgerungen aus dem Gesetze sich verlassen, — ist sehr unsicher. Es gibt Leute, wie Sie alle wissen, meine Herren, für welche sich nichts von selbst versteht, und welche sich nur an den sichtbaren Buchstaben halten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Endlich bemerke ich zu dem §. 6 des Regierungsentwurfs, daß dort gesagt wird: Der Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung ꝛc. ꝛc.

Es ist hier aber offenbar kein anderer gemeint, als der kleine Ausschluß.

Ich schlage deshalb vor, statt des Wortes „Ausschuß" kleiner Ausschuß zu setzen.

Welcker: Ich unterstütze ganz den Antrag des Hrn. Berichterstatters der Minorität, und will für die Urwahlen und mittelbaren Wahlen nichts weiter anführen. Es genügt mir das, was Montesquieu von Cicero sagt. Er bewundert nämlich, daß das Volk, unfähig zum Beschließen in öffentlichen Dingen, einen ausserordentlich richtigen Tact in der Wahl der rechten Männer habe. Ich habe zwar von dem Abg. Kern aufs Neue von schrecklichen Erfahrungen hinsichtlich der Urwahlen gehört; allein ich möchte, wenn immer und immer von diesen schrecklichen Erfahrungen gesprochen wird, mit jenem Krieger im Drama rufen: heraus mit den wilden Katzen, wenn sie da sind. Es sind aber keine da. Es sind blos Schreckbilder, die man uns vormacht. Der Hr. Berichterstatter der Majorität selbst beruft sich, mirabile dictu! auf die Wahlen der Ortsvorstände, welche bezeugen sollen, daß die Urwahlen nichts taugen. Entweder sind aber diese Urwahlen gut, und dann werden auch die Gewählten gut seyn, oder sie sind nicht gut, und dann hätte man sich auch nicht auf ihr Zeugniß berufen sollen. Sonderbarer Weise hat man aber auf einmal diese Wahl der Bürgermeister zur Hauptsache des ganzen Gesetzes gemacht. So etwas habe ich früher nicht gehört, denn da war immer von der ausserordentlichen Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit die Rede, daß 200 Männer vernünftig zusammentreten und berathen können, obgleich das berühmteste Berathungs-Collegium, nämlich das englische Parlament 658 Mitglieder zählt, und vortrefflich berathet. Nachdem wir alle Berathungsgegenstände dem großen Ausschuß zugewiesen haben, will man nun auch noch für die einfache Stimmgebung keine Möglichkeit der Mitwirkung für andere Bürger zulassen, und sagt nun, auf diesem Punct beruhe das ganze Gesetz. Wenn der Vorschlag, der gestern zur Sprache kam, und der, wie ich glaube, die Reichen vollkommen geschützt, und doch die Gleichheit der Bürger bestehen gelassen hätte, angenommen worden wäre, und man immer noch eine Angst vor dem Zusammenwirken Aller bei den Wahlen gehabt hätte, so würde ich auch nachgegeben und meinetwegen auch dieses Wahlgeschäft dem großen Ausschuß übertragen haben, indem hiernach der Grundsatz der Gleichheit aller Bürger gehandhabt worden wäre. Jetzt steht aber die Sache anders. Man spricht von mittelbaren Wahlen, und setzt diese den Urwahlen entgegen. Lassen wir uns aber doch nicht täuschen. Hier ist nicht von mittelbaren Wahlen und von dem Vorzug derselben vor den unmittelbaren oder Urwahlen die Rede, und besonders nicht von einer solchen mittelbaren Wahl, wie sie etwa für die Vertreter des Landes, die hier sitzen, durch die Verfassung vorgeschrieben ist. Bei dieser mittelbaren Wahl haben alle Bürger in der ersten Vorwahl Stimmrecht. Es sind nicht Arme und Reiche in Classen auseinander gehalten, und das Recht der Armen an die Reichen abgegeben. So ist es überhaupt nicht, wo vernünftige mittelbare Wahlen Statt finden, und wo man Wahlmänner für die einzelnen Acte wählt. Hier haben wir ein geldaristokratisches Collegium vor uns, das nach dem Grundsatz von Sechstels-, Drittels- und ganzen Bürgern gebildet ist. Dieses Collegium besteht Jahre lang, ehe die Wahl eintritt, und obgleich ein solches Collegium alle übrige ausschließt, und monopolistische Rechte in Anspruch nimmt, so will man von diesem im Gegensatz von Urwahlen sprechen. Ich ehre den Beschluß der Kammer und wünsche, daß ich mich hinsichtlich der Folgen dieses Beschlusses täuschen, und daß derselbe dem Lande Heil und Segen bringen möchte. Gehen Sie aber nicht weiter, als Sie durch diesen Beschluß gegangen sind, und gehen Sie wenigstens nicht über die Wahl des Gemeinderaths und Ausschusses hinaus. Denn, bedenken Sie, was dieser Beschluß bewirken könnte. Wenn er auch andere gute Folgen haben möchte, so werden Sie zugeben, daß er das, was ich jetzt sage, noch in einem höheren Grad bewirken kann, als Manche sich denken mögen. Ich denke, daß der in Frage stehende Beschluß statt eines lebhaften freudigen Gemeingeistes, der allmählig erwachen und erwachsen soll, das bewirken werde, daß die zurückgesetzte größere Hälfte der Bürger ganz gleichgültig wird. Statt des Vertrauens und der Liebe zu der Gemeindeverfassung wird Mißtrauen und Unmuth sie ergreifen. Der Gemeinsinn wird untergehen und an seine Stelle egoistische Anfeindung der Gemeindeordnung treten. Lassen Sie

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

das Haupt der Gemeinde, das den Frieden zunächst erhalten soll, auch auf dem Vertrauen der Gemeinde beruhen.

Ich fürchte, wir möchten nimmermehr etwas Gutes bewirken durch diese allzuschnelle, ja ich möchte fast sagen, zu leicht unternommene Abänderung eines so wichtigen Gesetzes, worauf die bürgerliche Würde des Landes beruht, und das die Grundlage der ganzen Staatsverfassung ist. Wenn sich wirklich nachtheilige Wahlen und Gefahren zeigen sollten, so sind ja die Regierung und die Stände da. Wir wollen keine Pöbelregierung, und auch die Proletarier nicht über die Reichen setzen. Wenn die Erfahrungen sprechender sind, als die ins Dunkle und Blaue hinein vorgespiegelten Erfahrungen, die wir hörten, so können immer wieder Abänderungen erfolgen. Auch hat ja die Regierung das Recht zu provisorischen Gesetzen, in dessen Ausübung sie bis jetzt nicht langsam war, und es auch ferner nicht seyn wird. Darum wird auch gar keine Gefahr vorhanden seyn, wenn wir noch länger warten, und ich stimme aus allen diesen Gründen für den Antrag der Minorität.

Kern: Es wird mir von dem Abg. Welcker ein Vorwurf gemacht, der mit oder ohne Absicht des Sprechers leicht zu Mißdeutungen Veranlassung geben könnte. Ich habe in meinem Bericht ausdrücklich erklärt, daß mir viele Beispiele sehr wohl gelungener Urwahlen von Gemeinde-Vorgesetzten bekannt seyen, und mich besonders auf die glänzenden Beispiele, welche die Ortsvorgesetzten in diesem Saale hievon geben, berufen: Ich wiederhole nochmals, daß dieses meine innigste Ueberzeugung ist. Uebrigens habe ich mich auf Orts- und Bezirksvorgesetzte nur in der Hinsicht berufen, daß Jeder unter seinen Augen solche Wahlen vorgehen sah, die nicht auf lauteren Absichten beruhten.

Müller: Anders, als bei den Wahlen der Gemeinderäthe und des kleinen Ausschusses ist die Wahl des Bürgermeisters zu berücksichtigen. Wenn der Bürgermeister nur Administrativbeamter wäre, wenn er nur den Vorsitz in dem Gemeinderath zu führen, und dessen Beschlüsse zu vollziehen hätte, könnte ich dafür stimmen, dessen Wahl dem in allen Gemeindeangelegenheiten die Gemeinde vertretenden großen Ausschuß zu überlassen. Seine Stellung, meine Herren, ist aber auch noch eine andere. Es hat derselbe gerichtliche Functionen zu versehen und die Ortspolizei zu verwalten. Er erhält durch Vertrauen einen weitern, sehr nützlichen und schönen Wirkungskreis. Er wird unparteiischer Rathgeber und Ermahner, Vermittler streitender Parteien; durch Vertrauen zu ihm wird mancher schädliche Prozeß, manche dauernde Feindschaft, ja manche Trennung der engsten Verbindung und der heiligsten Familienbande verhindert. Sowohl in jener, ihm durch das Gesetz, als dieser ihm freiwillig zugewiesenen Thätigkeit, tritt er in eine andere Stellung ein, er steht nach solcher nicht mehr mit der Gemeinde als Körperschaft, sondern mit den einzelnen Gliedern derselben in Berührung, ohne deren Vertrauen es ihm unmöglich ist, diesen seinen schönen Beruf zu erfüllen. Dieses nothwendige Vertrauen der Einzelnen kann sich aber nicht auf andere Weise, als durch eigenen Ausspruch, nicht durch Vertretung aussprechen, und dieser eigene Ausspruch der Mehrheit kann nur im Resultate einer Urwahl zu erkennen seyn.

Man hat so viel von schlechten Wahlen gesprochen. Wo sind denn diese schlechten Wahlen? Ich muß gestehen, ich kenne keine in den 22 verzeichneten Gemeinden, auf welche doch das neue Gesetz Anwendung finden soll. Der Abg. v. Itzstein hat letzthin schon die Sache erörtert; ich will mich nun nicht mehr weiter hierüber aussprechen; wundern muß ich mich aber, warum jetzt auf einmal durch Urwahlen so schlechte Resultate geliefert worden seyn sollen, nachdem doch schon seit 25 Jahren, vor Einführung der Gemeindeordnung, die Bürgermeister stets durch Urwahlen gewählt wurden. Durch Beibehaltung der Urwahlen wird Recht und Billigkeit für jeden Stand und jede Classe gewahrt, durch sie allein kann die Amtsführung des Bürgermeisters kräftig und heilbringend werden; Nachtheile werden dieselben nie bringen, denn, wird auch manchmal ein schlechter Bürgermeister gewählt, so bedarf es nur eines kräftigen Beamten, und der Mann muß bald vom Schauplatz abtreten. Ich will nicht so delicat seyn, wie der Berichterstatter der Majorität, der immer nur im Allgemeinen anführt, daß im Jahre 1832 so viele Wahlen schlecht ausfielen; nein, ich will mich in Specialitäten einlassen, um gerade zu zeigen, daß, wenn manche Gemeinden auch Mißgriffe bei den Wahlen gemacht haben, es ihnen bei den folgenden wieder darum zu thun war, nicht wieder in jene zu verfallen; ich will auf die vorhin von dem Abg. Welcker an den Berichterstatter der Majorität (in Betreff der vielen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vorgekommenen schlechten Wahlen) ergangene Aufforderung — er möge heraus mit den wilden Katzen — nun eine solche herauslassen.

Ich kenne im Oberamte Rastatt zwei Gemeinden, in welchen im Jahre 1832 nach Einführung der Gemeinde-Ordnung die Bürgermeisterwahlen sehr schlecht ausfielen, beide Gewählte konnten sich aber nicht lange halten, und sind nun durch tüchtige Männer ersetzt; als im Jahre 1832 die erste Wahl in einer der bezeichneten Gemeinden vor sich gieng, schwankte dieselbe zwischen der Erwählung des damaligen Gemeinderechners und des jetzt abgetretenen Bürgermeisters. Die Wahl würde wahrscheinlich auf den durch seine pünctliche Amtsführung ausgezeichneten Gemeinderechner gefallen seyn, da er aber mit eiserner Strenge die Gemeindeausstände eintrieb, glaubten seine Mitbürger, er werde auch ein eben so strenger Bürgermeister werden, und abstrahirten von ihm. Der nun abgetretene Bürgermeister wurde gewählt, allein wie lange dauerte seine Periode? In kurzer Zeit kam die Gemeinde zur Besinnung, derselbe mußte abtreten, und der frühere Gemeinderechner wurde mit dem Vertrauen der ganzen Gemeinde als Büegermeister gewählt.

Meine Herren! Creiren Sie eine Wahlart, welche Sie wollen, Mißgriffe werden immer vorkommen, und wahrlich liegt in den Wahlcollegien oder großen Ausschüssen das untrügliche Mittel für lauter gute Bürgermeisterwahlen nicht. Sind nicht unsere Ministerien in Absicht auf Anstellung der Staatsdiener auch Wahlcollegien? Werden unsere Staatsdiener nicht von den betreffenden Ministerien angestellt, und auch hier Mißgriffe gemacht? Man kann gewiß annehmen, daß bei Anstellungen von Staatsbeamten die größte Vorsicht gebraucht wird, und doch, meine Herren, werden sie nicht läugnen können, daß Mancher derselben den Erwartungen nicht entspricht, die man von ihm gehegt hat, Mancher angestellt wird, der schon nach kurzer Zeit den Beweis liefert, daß man sich in ihm getäuscht, und er der Mann nicht ist, der auf seinen Platz paßt. Ein Beweis also, daß auch die Wahlcollegien nicht immer unfehlbar sind.

Ich glaube also, meine Herren, daß man die Wahl des Bürgermeisters der Gesammtheit der Bürgerschaft überlassen sollte. (Vielseitige Zustimmung.)

v. Rotteck: Ich erlaube mir zuvörderst einige Bemerkungen über Lücken voranzuschicken, die in dem Gesetz vorhanden sind. Wir haben nämlich von dem Gesetz einstweilen einen Hauptpunct angenommen, der in den §§. 3 und 5 die näheren Bestimmungen enthält. Eines aber, glaube ich, muß noch deutlicher und genauer darin ausgesprochen werden, nämlich die Bestimmung der Zeit, wie lange dieser große Ausschuß in Wirksamkeit bleiben, und in welcher Frist seine Erneuerung Statt finden soll. Es ist freilich anzunehmen, daß, da die alte Gemeindeordnung in allen Puncten, wo sie nicht ausdrücklich abgeschafft wird, fortbestehen soll, auch die alte Zeitbestimmung, wornach der große Ausschuß alle zwei Jahre zur Hälfte sich zu erneuern hat, fortwährend gelten solle. Es hat dagegen der Hr. Berichterstatter der Majorität den Antrag gestellt, den Regierungs-Entwurf noch zu verbessern, nämlich statt vier Jahren sechs Jahre zu setzen, und deßhalb nur alle drei Jahre den großen Ausschuß zur Hälfte zu erneuern. Dieser Punct ist noch nicht zur Discussion gekommen, und wird auch hoffentlich keine dem Antrag entsprechende Erledigung erhalten. Da aber, wenn irgend ein Zweifel herrscht, von den Behörden sehr gerne eine ungünstige Interpretationsweise angenommen wird, so dürfte es doch vielleicht gut seyn, genauer zu bestimmen, daß dieser große Ausschuß alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert werde. Nach dem Gesetz soll dem großen Ausschuß der Auftrag gegeben werden, auch den kleineren Ausschuß zu wählen, und in dieser Beziehung sage ich, daß der Gesetzesentwurf, der sonst sehr sorgfältig und künstlich seine Bestimmungen zum Behufe der Erreichung seines Zwecks zusammensetzte, gleichwohl hier eine Lücke gelassen hat. Er hat nämlich nicht gesagt, wie denn die Wahl des kleinen Ausschusses durch den großen Ausschuß geschehen soll, ob sie nach Maßgabe der Bestimmungen der alten Gemeindeordnung, besonders des §. 28 oder ob sie lediglich nach Willkühr, nämlich ohne die Bestimmung Statt finden solle, daß die Mitglieder des kleinen Ausschusses zu einem Drittel aus den Höchstbesteuerten, einem Drittel aus den Mittelbesteuerten und einem Drittel aus den Niederstbesteuerten zu bestehen haben. Ich nehme an, es sollen auch hier diese drei Classen Statt finden; allein dann entsteht die Frage, wie diese Classen anzunehmen/ ob es nämlich wirklich Drittheile der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bürgerschaft, oder ob es diejenigen Classen seyn sollen, die das neue Gesetz in Beziehung auf den großen Ausschuß aufgestellt hat. Die Frage ist die, ob z. B. zu der ersten Classe der dritte Theil der Bürger, oder nur der sechste Theil derselben gehörig ist? Dieses muß genau bestimmt werden, und ich hoffe dabei, daß der §. 28 der Gemeindeordnung zur Basis dienen werde, also bei der Wahl des kleinen Ausschusses die Bürgerschaft nicht in ein Sechstel, zwei Sechstel und drei Sechstel, sondern einfach in drei Drittel werde getheilt werden. Geschähe dieses nicht, und würde zugleich der §. 6 angenommen, der dem großen Ausschuß alle Wahlen des Gemeinderaths, des kleinen Ausschusses und des Bürgermeisters anvertraut, dann stünde es wirklich mit dem Recht der Armen schlimm. Alsdann würde die Rechnung des Herrn Ministerialraths Bekk vollends ganz zerfallen, wornach nämlich die Armen gegen das alte Gesetz nur ein Sechstel verlieren sollen. Man könnte alsdann vielmehr beweisen, daß sie nicht nur fünf Sechstel, sondern acht Neuntel, ja gar achtzig Einundachtzigstel, also fast Alles verlieren. Es würde keine Kunst seyn, dieses so klar zu zeigen, wie das Einmaleins klar vorliegt. Ich habe früher bemerkt, daß Derjenige, der zur ärmeren Hälfte der Bürgerschaft gehört, welche Hälfte jetzt nur so viel Recht haben soll, als das aus den Reichsten bestehende erste Sechstel, verglichen mit einem dieser Reichsten nur ein Drittel des gleichen Rechtes, d. h. um zwei Drittel weniger Recht als der Reiche habe. Ich habe mich aber geirrt, indem ich sagte, daß, da der Arme nicht nur in Beziehung auf das active Wahlrecht nur ein Drittel des Rechts des Reichen habe, er, weil er zugleich auch das passive Wahlrecht in gleichem Verhältniß mit ihm theile, nun in Ansehung des Maßes seiner Berechtigung gegen ihn sich verhalte, wie Eins zu Sechs. Ich hätte aber sagen sollen, wie Eins zu Neun, weil die beiden Brüche $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{3}$ miteinander multiplicirt werden müssen, und 3 mal 3 = 9 macht. Wer Mathematik versteht, wird diese Rechnung ganz richtig finden. Wenn nun noch dazu kommt, daß der große Ausschuß nicht nur die Behandlung der laufenden Gemeindeangelegenheiten erhält, sondern auch im Namen der Bürgerschaft die Wahlen des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses und des Bürgermeisters vorzunehmen hat, so muß ich dieses Neuntel weiter mit sich selbst multipliciren, wo dann achtzig Einundachtzigstel herauskommen, so daß dem Armen, verglichen mit dem Reichen, von seinem Rechte nicht mehr als ein Einundachtzigstel, somit soviel als gar nichts, übrig bleibt. Allerdings ist dann geschehen, was der Abg. Völcker schon gestern wünschte: die Liberalen, oder die Verfassungsfreunde, welch' beide Ausdrücke gleichbedeutend sind, sind unterdrückt. Was wird man aber wohl in diesem Fall ausser diesem Saale von dem Gesetze sagen, wenn der §. 6 ohne Amendements, so, wie er vorliegt, angenommen wird? Alsdann wird wohl das Volk, wenn auch nicht mit mir unbedingt, behaupten, daß der Wortlaut des §. 7 der Verfassung vernichtet sey, doch wenigstens einstimmig anerkennen, daß dem Geist desselben wesentlicher Abbruch geschah, oder es wird höchstens sagen, es sey der erste Satz des §. 7, der nämlich die Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte ausspricht, jetzt ungefähr so vollzogen, wie der zweite Satz eben dieses Paragraphen, welcher sagt: die Minister seyen für die Befolgung der Verfassung verantwortlich. Das Volk wird aber auch anfangen, an der Güte der Repräsentativverfassung zu zweifeln. Das Volk wünscht und liebt Stätigkeit des Rechtszustandes. Es will zwar allmähliges Fortschreiten, aber es will auch die Beibehaltung dessen, was es hat, und wenn es die Erfahrung macht, daß es durch die Repräsentativverfassung, nämlich durch die schnell wechselnde Richtung der Mehrheit seiner Vertreter in der Volkskammer Gefahr läuft, das, was gesetzlich besteht, von zwei zu zwei Jahren einer Revision unterworfen zu sehen und zu verlieren, so wird es vielleicht auf den Gedanken kommen, daß es besser sey, gar keine Repräsentativverfassung zu haben, und es könnte geschehen, daß, wie in dem traurigen Jahr 1825 geschah, Petitionen um Abschaffung der Verfassung einkämen, wenn in der Volkskammer das „Rechtsfundamentalgesetz," wie der Herr Berichterstatter der Mehrheit das alte Gemeindegesetz genannt hat, und das „Palladium der Verfassung" durch diesen §. 6, wenn er angenommen wird, nun vollends um seine wesentliche Bedeutung gebracht wird.

Meine Besorgnisse sind unter diesen Umständen gewiß nicht übertrieben. Das Volk wird Vergleichungen der Repräsentativverfassung gegenüber von absoluten Regierungen anstellen und sagen: die letzteren seyen besser. Es

wird sich vielleicht auf das Beispiel des Kaisers Joseph II. beziehen, der den Völkern das freie Wort wieder verlieh, der den Ungarn das Toleranz-Edict gab und die Aufhebung der Leibeigenschaft verordnete, und der dann, als sich eine Partei gegen ihn empörte, die den Widerruf manches Schönen und die Aufopferung mancher ihm persönlich kostbaren Einsetzung von ihm ertrotzte, gleichwohl in Ansehung der wichtigsten Unterthanen-Rechte standhaft blieb und sagte: Zwei Verordnungen nehme ich nicht zurück, nämlich das Toleranzedict und die Aufhebung der Leibeigenschaft. Kaiser Joseph würde noch hinzugefügt haben: er nehme auch das Gemeindegesetz nicht zurück, wenn er schon ein solches erlassen gehabt hätte.

Ich gehe nun auf die Wahlrechte über, die der große Ausschuß haben soll, und in dieser Hinsicht habe ich eine andere Meinung als Viele von Denjenigen, die vor mir sprachen. Die Redner vor mir haben, sofern sie sich gegen den § 6 erklärten, das größte Gewicht darauf gelegt, daß die Bürgermeister durch Urwahlen ernannt werden. Ich lege zwar darauf auch Werth und werde natürlich dafür stimmen, daß die Bürgermeister durch Urwahlen gewählt werden. Allein ich lege weit größeres Gewicht auf Dasjenige, was man auf eine mir unbegreifliche Weise von einigen Seiten hintan zu geben bereit scheint. Ich lege größeren Werth auf die periodische Wahl der Gemeinderäthe, und besonders des kleinen Ausschusses. Bei dem Gemeinderath zwar ist eine etwas aristokratische Composition, von einem gewissen Standpunkt aus betrachtet, fast etwas Natürliches und sie wird deshalb auch selten fehlen. Mit dem kleinen Ausschuß verhält es sich aber anders. Dieser muß, wenn er etwas seyn soll, eine demokratische Art des Bestandes haben. Er soll dem Gemeinderath und Bürgermeister gegenüber die Gemeinde vertreten, und gegenüber dem Gemeinderath gerade Dasjenige seyn, was die Kammer gegenüber der Staats-Regierung ist, und so wenig es dem Princip unserer Verfassung angemessen wäre, wenn die Volks-Abgeordneten aus Wahlcollegien hervorgiengen, die da nach den Abstufungen des Reichthums zusammengesetzt wären, so wenig würde es in den Geist der Verfassung passen, daß der kleine Bürger-Ausschuß nur durch ein geldaristokratisches Wahlcollegium ernannt werde.

Der Abg. Mittermaier hat mit Recht zwischen der Demokratie im Staat und der Demokratie in Gemeinden unterschieden. Im Staat mag sie gefährlich seyn, weil sie hier kein hinreichendes Gegengewicht hat und nicht durch aristokratische oder monarchische Zusätze beschränkt ist. In den Gemeinden aber ist diesfalls keine Gefahr, weil der Staat stark genug ist, alle Gefahren und Uebel abzuwenden, die aus einer ganz unbeschränkten demokratischen Verfassung hervorgehen könnten. Wir haben aber den Gemeinden bereits einen aristokratischen großen Ausschuß gegeben, und wir wollen daher um so mehr einen völlig demokratischen kleinen Ausschuß behalten.

Bei dieser Gelegenheit kann ich mich einiger Bemerkungen nicht enthalten über einen von dem Abg. Mittermaier allerdings mit Recht und großer Wahrheit ausgesprochenen Tadel gegen die nordamerikanischen Staaten, nämlich über den, seinem edlen Gefühl entflossenen und von mir vollkommen getheilten, Ingrimm gegen diejenigen nordamerikanischen Staaten, welche die Leibeigenschaft beibehalten. Die einzelnen Staaten, welche dieß thun, sind allerdings nach dem Urtheil eines jeden Wohlgesinnten verwerflich, allein die andern Staaten sind es nicht und die größere Zahl derselben hat die Leibeigenschaft aufgehoben. Wenn nun aber das Daseyn der Leibeigenschaft ein schlechtes Schauspiel in den betreffenden einzelnen Staaten darbietet, so behaupte ich anderer Seits, daß diese Fortdauer der Leibeigenschaft wenigstens einen Zustand der Selbstständigkeit oder Freiheit der einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Central-Verfassung der vereinten nordamerikanischen Freistaaten zeigt. Ja, ich sage, daß es besser für Nordamerika ist, daß die Centralregierung das Recht nicht hat, den einzelnen Staaten zu befehlen, die Leibeigenschaft aufzuheben, als wenn die Centralregierung das Recht hätte, ihnen zu gebieten, diese Leibeigenschaft abzuschaffen, oder gar zu befehlen, die Leibeigenschaft einzuführen, damit eine Gleichförmigkeit in die Richtung und den Geist der Gesetzgebung der verschiedenen einzelnen Bundesstaaten komme. Ich gehe nun zur Hauptsache über und frage: Was der kleine Ausschuß nach dem Wahlgesetz seyn wird, in Gemäßheit dessen er constituirt werden soll? Wird

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

er ein Vertreter der Brüderschaft seyn? Wird er in Wahrheit alle Classen der Gemeindebürger vorstellen und also Dasjenige, was er seiner Natur nach thun soll, bewirken können? Wird er nämlich der fortwährende Controleur der Beschlüsse des Gemeinderaths und der Anordnungen des Bürgermeisters seyn? Ich sage: Nein, denn aus dem aristokratischen Wahlcollegium wird auch ein ganz aristokratischer kleiner Ausschuß hervorgehen. Es ist psychologisch nicht anders möglich, als daß dem so sey, und wenn auch aus dem dritten Drittel, oder der Classe der Wenigstbesteuerten ein Theil des Ausschusses gewählt werden muß, so wird dieses aristokratische Wahlcollegium auch in diesem dritten Drittel die Männer finden, die in Gesinnung und Richtung mit ihm übereinstimmen, und so hat im Grunde die Gemeinde gar keinen ächten Vertreter mehr. Darum stimme ich laut und mit großem Nachdruck dafür, daß der große Ausschuß nicht das Wahlrecht des kleinen Ausschusses, aber auch nicht des Gemeinderaths und des Bürgermeisters haben solle, sondern es soll dieser große Ausschuß in Gottes Namen, weil es beschlossen ist, die Stelle der Gemeindeversammlung für die Berathung und Entscheidung der laufenden Geschäfte vertreten, aber nichts weiter. Wenn aber der §. 6 in Beziehung auf den kleinen Ausschuß und den Gemeinderath angenommen wird, dann werde ich für die Urwahl des Bürgermeisters, obgleich ich dafür stimme, nicht mehr viel geben, denn es wäre etwas, was kaum der Mühe sich lohnte. Ich sehe es dann gerade so an, wie wenn man einem Bettler ein Almosen gäbe, oder als wenn man dem um seine väterliche Erbschaft gebrachten, von Haus und Hof verjagten, Sohne noch ein Stück Brod auf die Reise geben wollte.

Was würde für ein großer Vortheil daraus hervorgehen, wenn die Bürgerschaft, deren Hälfte, um alle ihre wesentlichen und bedeutungsvollen Rechte gebracht wird, und die überhaupt entmündigt werden soll; wenn, sage ich, diese Bürgerschaft alle sechs Jahre einmal zusammen kommt, um ihre Stimme für die Bürgermeisterwahl abzugeben? Wird dieses herabgewürdigte, gedemüthigte Volk, und als nothwendige Folge desselben, darf ich wohl sagen, dieses demoralisirte Volk, besser im Stande seyn, eine gute Wahl vorzunehmen? Werden die Bürger, die sich für und für durch den Anblick der durch das Gesetz bevorzugten Reichen erbittert und niedergedrückt fühlen, große Lust und Eifer haben, bei der Bürgermeisterwahl zusammen zu kommen? Sie werden entweder gar nicht, oder blos auf das Commandowort Desjenigen kommen, den sie ohnehin schon als ihren Herrn betrachten müssen. Es wird also diese von sechs zu sechs Jahren vorzunehmende Wahlhandlung nichts mehr seyn, und es könnte wahr werden, daß bei einem solchen Zustand der Dinge die Wahl durch die Wahlcollegien noch besser wäre. Noch lieber wollte ich übrigens schlechthin die Wahl der Regierung überlassen, denn alsdann hätte diese es auch zu verantworten, wenn sie einen schlechten Bürgermeister wählte, wogegen, wenn die von dem Ausschuß vorgenommene Wahl nach dem ihm angedeuteten Wunsche einiger Regierungsmitglieder ausfällt, die Regierung selbst nicht verantwortlich ist. Es ist auch für das Volk weniger gefährlich, wenn die Regierung Alles selbst thut, als wenn sie es durch Andere thun läßt, auf die dann die Verantwortlichkeit fällt. Ohnehin hat ja die Gemeinde, wenn sie den Bürgermeister wählen soll, nicht frei zu wählen, denn es gibt Mittel und Wege genug, eine solche Gemeinde, die durch den Verlust ihrer Hauptrechte hintangesetzt ist, da und dort hinzulenken, wo man will. Wenn ein Mißfälliger je gewählt werden sollte, so würde sich die Regierung schon zu helfen wissen, so, daß ich also große Bedeutung und großes Gewicht nicht darauf lege. Gleichwohl werde ich für die Urwahl des Bürgermeisters stimmen, halte aber in Beziehung auf den Ausschuß diese Wahl für noch wichtiger, und mein Antrag ist somit der, daß alle Wahlen der Gemeindebehörden der Gesammtheit ohne allen Census überlassen werden sollen, und zwar ohne allen Census, obgleich ich heute vielleicht zum siebenundzwanzigstenmal wegen meiner im Jahre 1831 ausgesprochenen Empfehlung eines niederen Census citirt wurde, aber auch wenigstens schon sechsmal diese Anspielung widerlegt, das heißt, gezeigt habe, was eigentlich daran ist. Nachdem dem Volk oder der Bürgerschaft schon so viele Rechte genommen sind, so kann man ihm nicht auch noch einen Census, selbst nicht den niedrigsten, auflegen. Es wäre dieß ein Uebermaß von Ungerechtigkeit, ein Uebermaß von Gewalt und etwas ganz Furchtbares. Ich erlaube mir nun noch einige Worte über den Verbesserungs-Vorschlag des Abg. Aschbach, welcher dahin geht, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den kleineren Gemeinden unter 3000 Seelen gestattet seyn solle, einen großen Ausschuß zu beschließen, mit dem Vorbehalt, daß dieser große Ausschuß doch die Wahlrechte nicht erhalte. Dieser Vorschlag mag sehr wohl gegründet und zweckmäßig seyn; allein ich stimme doch nicht dafür, denn ich halte ihn nicht für consequent in Ansehung des dem neuen Gesetz zu Grunde liegenden Prinzips, und nebenbei stößt er gegen mein Gleichheitsprinzip an. Ich sehe nicht ein, warum die Gemeinden unter 3000 Seelen ein besseres Loos haben sollen, als die Gemeinden über 3000 Seelen. Sind die Gemeinden unter 3000 Seelen fähig, oder kann man ihnen zutrauen, daß ihre Gesammtbürgerschaft vernünftig wähle, so soll man auch den Gemeinden über 3000 Seelen dasselbe Zutrauen erweisen; und ich will jene nicht durch diesen Vorzug gewissermaßen bestechen und locken, einen großen Ausschuß zu wählen. Es könnte sonst die sehr kühne Voraussetzung des Herrn Regierungscommissärs Bekk, daß recht viele Gemeinden diesen großen Ausschuß wählen werden, wenn auch nicht in großem Maße, doch bei einigen der Gemeinden, um die es sich handelt, in Erfüllung gehen. Ich will ihnen aber nicht den Rand des Kelchs, den sie trinken sollen, mit Honig bestreichen, sondern sie sollen den ganz bittern Trank trinken.

Staatsrath Nebenius: Der Herr Abg. v. Rotteck ist in stetem Fortschreiten begriffen. Zuerst hat er uns bewiesen, daß die Mitglieder der dritten Classe, indem sie ein Drittel ihres activen Wahlrechts und ein Drittel ihrer passiven Wählbarkeit verlieren, um zwei Drittel ihrer Rechte kommen. Jetzt multiplizirt er, statt zu addiren, und zeigt, daß, da sie weiter noch an ihren Wahlrechten in Beziehung auf den kleinen Ausschuß den gleichen Verlust erleiden, sie nicht nur zwei Drittel, sondern achtzig Einundachtzigstel ihrer Rechte einbüßen. Ich finde aber, daß er sich in seiner Rechnung geirrt hat, indem auch noch die activen Wahlrechte bei den Bürgermeisterwahlen hinzukommen, der wahre Verlust also nicht achtzig Einundachtzigstel, sondern zweihundert zwei und vierzig Zweihundert drei und vierzigstel beträgt. In Beziehung auf seine gestrige Aeusserung macht aber der Herr Abg. v. Rotteck einen mir höchst erfreulichen Rückschritt. Gestern hat er uns nämlich bewiesen, daß die Minderbesteuerten, deren Wahlrechte beeinträchtigt werden, mehr verlieren, als Diejenigen, die er früher einem Census unterwerfen, d. h., von der Wahlhandlung ganz ausschließen wollte, und ist durch seine dialectische Kunst zu dem Resultat gelangt, darzuthun, daß Derjenige, dem ein Theil seines Rechtes, oder ein Theil seines Einflusses entzogen wird, mehr verliere, als Derjenige, welchem man gar kein Recht oder gar keinen Einfluß zugesteht, und daß man Demjenigen, welchem man allen Einfluß entzieht, mehr übrig läßt, als Denen, welchen man nur einen Theil ihres Rechtes oder Einflusses entzieht. Ich will übrigens den Verdacht von mir abweisen, als tadelte ich den Herrn Abgeordneten über die Veränderung seiner Meinung. Ich wünsche im Gegentheil, daß er noch sehr viele Meinungen ändern möchte, und würde mich, wenn dieß geschähe, herzlich darüber freuen. Nur Einiges erlaube ich mir auf die Angriffe gegen die mittelbaren Wahlen zu erwiedern. Ich glaube, daß Alles, was man gegen dieselben sagen mag, in demselben Maß an Kraft verliert, als die Wahlcollegien zahlreicher sind. Nun sind aber die Wahlcollegien, die in dem großen Ausschuß liegen, sehr zahlreich, und viel zahlreicher, als diejenigen, woraus die sehr guten Wahlen für die Kammer hervorgehen. Diese Wahlcollegien bestehen aus Mitgliedern, die das Zutrauen ihrer Mitbürger besitzen, und haben weder den Fehler zu großer Wahlcollegien, in welchen Einzelne auf eine lenksame oder abhängige größere Menge einen ungebührlichen Einfluß ausüben können, noch den Fehler zu kleiner Wahlkörper, in welchen die Vereinigung einiger Weniger oft ein ganz unerwartet ungünstiges Resultat herbeiführt. Auf 50 bis 180 Wahlmänner läßt sich der Einfluß nicht üben, den man bei den Urwahlen auf einen großen Theil der Bürger ausüben kann. Nehmen Sie die Sachen, wie sie wirklich sind. Ich spreche nicht von einzelnen Thatsachen, von dem Ergebniß einzelner Wahlen in einzelnen Städten des Landes, sondern von der Natur der Dinge, von allgemeinen Thatsachen, die sich aus der Natur der Sache von selbst ergeben, und welche durch allgemeine Erfahrungen, durch die Geschichte aller Zeiten und Länder bestätiget werden, durch die Geschichte, deren Lehren der Herr Abg. v. Rotteck dem deutschen Publikum in einem vielgelesenen Buche vorgetragen hat.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Theilnahmlosigkeit und Gleichgiltigkeit eines großen Theils der vermöglicheren und besseren Bürger bei den Wahlen ist überall, wo die Zahl der Wähler sehr groß ist, eine gewöhnliche Erscheinung.

Ich frage Sie, was ist die Ursache dieser Erscheinung? Sie erklärt sich auf ganz natürliche Weise daraus, daß der Einzelne einen ganz kleinen Einfluß hat, und auf Dasjenige, was er in einem so kleinen Theile besitzt und mit einer größern Menge theilt, nur einen geringen Werth setzt. Wenn der Mann, der, durch Intelligenz und Tüchtigkeit in seinem Berufe ausgezeichnet, sich durch Fleiß und Anstrengung zu einem bedeutenden Vermögen emporgearbeitet und durch sein ganzes Leben Achtung und Ansehen in seiner Gemeinde erworben hat, allem Treiben der Parteien fremd bleiben will, und daher, auf seine Abstimmung bei der Wahlhandlung sich beschränkend, auf deren Resultat keinen stärkern Einfluß ausüben kann, als jeder Taglöhner; so hat er kein großes Interesse, bei der Wahlhandlung zu erscheinen. Die Minderbemittelten und Armen schlagen aber die Zeit an, die sie bei den häufigen Wahlen verlieren, und bedürfen eines besondern Impulses, wenn sie erscheinen sollen. Diese Classen sind mehr oder weniger theils abhängig von einzelnen vermöglichern Einwohnern, theils überhaupt bereit, sich einem Einfluß zu überlassen, den Diejenigen, gegen welche sie sich in Abhängigkeitsverhältnissen befinden, oder Andere, welche sie zu bearbeiten verstehen, auf sie zu gewinnen versucht seyn könnten.

Was ist die Folge davon? Diejenigen, die sich bei der Wahl thätig zeigen, sind mit mehr oder weniger unbedeutenden Ausnahmen nur solche, die einen Einfluß der bezeichneten Art ausüben wollen, und solche, auf die vermöge ihrer Abhängigkeit mit glücklichem Erfolge ein solcher Einfluß wirklich geübt werden kann; das heißt mit andern Worten, es sind die Parteien, welche die Wahlen beherrschen, und die zuweilen ganz erlaubte Mittel benützen, um ihre Absichten zu erreichen, zuweilen aber auch unlautere, welche Erbitterung erzeugen und Factionen hervorrufen. Es ist also mit Recht zu behaupten, daß bei den Urwahlen der Factionsgeist sich leichter bildet, und daß dieses eine natürliche Folge des Umstandes ist, daß die Vermöglichen keinen ihren natürlichen Ansprüchen angemessenen, gesetzlich anerkannten, größern Einfluß haben. Einzelne suchen sich alsdann durch den Mißbrauch ihrer Stellung diesen Einfluß zu verschaffen. Wenn sich auch in dem Wahlcollegium, oder in dem großen Bürgerausschusse immerhin eine Anzahl abhängiger Männer finden mag, so ist doch natürlich ihre Zahl nicht so groß, und in gleichem Verhältniß vermindert sich auch der Einfluß der Intriguen und der Umtriebe.

Nun ist es aber gerade das Parteiwesen, das die besten Früchte unserer Gemeindeordnung vernichten kann, und eine Abänderung, die Sie an der Gemeindeordnung von 1831 zu dem Zweck machen, um diesem Uebel zu begegnen, das krebsartig um sich fressen kann, ist eine große Wohlthat. Sie verschließen dadurch das Thor, wodurch mit den Mißbräuchen zugleich die Feinde der Gemeindeordnung einziehen. Verschließen Sie, meine Herren, dieses Thor, so werden Sie sich gewiß den Dank aller Freunde der Gemeindeordnung und den Dank des ganzen Landes erwerben.

Ich erlaube mir nun noch, einige spezielle Bemerkungen auf die Aeusserung einiger Redner vorzutragen. Von dem Herrn Berichterstatter ist vorhin geltend gemacht worden, daß der Mann, der aus einer Urwahl als Bürgermeister hervorgehe, ganz vorzugsweise das Vertrauen seiner Mitbürger besitze. Diese Behauptung ist bereits von dem Herrn Abg. Merk siegreich widerlegt worden. Ich gehe aber noch etwas weiter, als dieses verehrliche Mitglied. Der Herr Abg. Merk hat nämlich geglaubt, daß wenigstens ein Drittel der Bürger mit ihrem unbedingten Vertrauen dem Mann dieser Wahl zugethan seye. Diese Voraussetzung ist aber nur in den wenigsten Fällen gegründet, denn sehr häufig erhält der zuerst Gewählte nur ein Achtel, ein Sechstel oder ein Fünftel der Stimmen, und es muß eine zweite Wahl angeordnet werden. Bei dieser zweiten Wahl muß eine ganze Reihe von Bürgern den Mann ihrer ersten Wahl aufgeben, und sieht sich genöthigt, einm Andern, den sie nicht will, ihre Stimme zu geben, damit die Wahl endlich ein Resultat erhalte. Das Vertrauen gegen einen Mann, den man abweisen wollte, wurzelt aber später auch viel weniger leicht, als wenn es ein Wahlcollegium ist, dessen Wahl der Bürgermeister sein Amt zu verdanken hat. Man hat sich auf Würtem-

berg berufen, wo Urwahlen bestehen. Man kommt aber leicht zu einem irrigen Resultat, wenn man nur einzelne Bestimmungen aus den verschiedenen Gesetzen mit einander vergleicht. In Würtemberg finden allerdings Urwahlen Statt; allein man bedenke, daß in Würtemberg kein großer Ausschuß besteht, und dort der Bürgermeister lebenslänglich ernannt wird, bei uns aber alle sechs Jahre eine neue Wahl eintrittt. Ich glaube, daß es minder bedenklich ist, den Bürgermeister aus einer Urwahl hervorgehen zu lassen, wenn man die Lebenslänglichkeit nachgeben wollte. Eben so halte ich dafür, daß die Bedenklichkeiten, die gegen zeitliche Wahlen, besonders in größeren Städten erhoben werden können, hinwegfallen, wenn die Wahlcollegien Garantieen für gute Wahlen darbieten.

(v. Itzstein: Dieß ist ja ein gegentheiliger Beweis.)

Keinesweges, wenn man die Sache in ihrem natürlichen Zusammenhange auffaßt.

Sodann besteht auch in Würtemberg der größte Theil der Gemeinderäthe aus solchen, die lebenslänglich ernannt werden; denn wenn ein Gewählter bei der zweiten Wahl wieder gewählt wird, so bleibt er lebenslänglich Gemeinderath. In unserer Gemeindeordnung ist das demokratische Prinzip hinreichend gewahrt, und ich bin auch der Ansicht des Hrn. Abg. v. Rotteck, daß die Demokratie, wenn sie in den gehörigen Schranken gehalten wird, und gegen Mißbräuche und Auswüchse gehörige Garantieen gegeben sind, in den Gemeinden gar nicht gefährlich ist. Die Demokratie findet in den Gemeinden ihren natürlichen Boden, und ihre Entwicklung auf diesem Boden hat sogar einen großen Vortheil, denn sie leitet den demokratischen Geist von seiner gefährlichen Richtung in das Schrankenlose und Allgemeine ab. Der Herr Abg. Welcker hat sich endlich auf den Ausspruch eines Weisen des Alterthums und eines geistreichen Mannes des letztverflossenen Jahrhunderts bezogen, wonach die Masse einen bewunderungswürdigen Takt im Wählen haben solle, so untauglich sie auch zu Berathungen seyn möge. Ich glaube auch an diesen Takt; allein wenn sie diesen Takt hat, so wird sie auch solche Männer in den großen Ausschuß wählen können, von denen die beste Wahl eines Bürgermeisters zu erwarten ist.

Knapp: Bei der allgemeinen Discussion habe ich mich für eine allgemeine Gleichheit der Wahlen der Bürgermeister erklärt, indem ich es immer für gut hielt, daß in diesen Dingen im ganzen Lande ein gleiches Verfahren Statt findet, und immer war es mein Grundsatz, daß die Verhältnisse der Bürger in dem einen Ort, wie in dem andern, gleich seyn sollen. Der Gesetzesentwurf und der Antrag der Majorität weicht aber davon ab, daß einige Orte das Privilegium haben sollen, den Bürgermeister durch den großen Ausschuß zu wählen, während an andern Orten die Wahl durch alle Gemeindebürger geschehen solle. In wie weit diese Maßregel zweckmäßig ist, weiß ich nicht zu beurtheilen. So viel aber weiß ich, daß entgegengesetzte Beispiele von Wahlen vorhanden sind, als Diejenigen, die der Abg. Müller anführte. Ich kenne einen Ort, wo gerade der Verrechner derjenige Mann war, der das Gemeindeeinkommen im Rückstand ließ, und sich nur dadurch helfen konnte, daß er die Schulden vertheilte. Ich könnte, wie der Abg. Kern, manche Beispiele anführen, wonach es absolut nothwendig ist, derartigen Eingriffen vorzubeugen, besonders weil nächstens das sechste Jahr umlauft, wo allgemeine Wahlen Statt finden müssen. Wenn man bedenkt, wie bei früheren Wahlen Versprechungen hin und wieder dahin geführt haben, daß das Gemeindevermögen verschleudert wurde, so ist es auf der andern Seite nothwendig, Vorsichtsmaßregeln diesfalls zu treffen, welche ich darin zu finden glaube, daß von der Allgemeinheit drei Candidaten in der Art gewählt werden, wie die Wahlen der Abgeordneten Statt finden. Sobald Einer die Mehrheit hätte, so würde man zu der Wahl des Zweiten, und endlich zu der Wahl des Dritten schreiten. Aus diesen sollte dann die Regierung Einen wählen, denn da der Bürgermeister zugleich Justizbeamter ist, so muß der Regierung hier auch ein Stimmrecht zustehen.

Trefurt: Ich theile auch die Ansicht des Abg. Aschbach. Es kommt auf die Frage an, welcher Einrichtung wir den Vorzug zu geben haben, ob der Einrichtung, die wir schon durch die Abstimmung über den §. 3 angenommen, wonach nämlich nicht die ganze Gemeinde, sondern ein Ausschuß die Gemeindeangelegenheiten berathen soll, oder der andern Einrichtung, wonach in einer Urversammlung von der Gemeinde berathen und Beschluß gefaßt wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wer das Letztere glaubt und überzeugt ist, daß auf diese Weise die Geschäfte der Gemeinde besser besorgt werden, wer glaubt, daß es ein Raub an den Rechten der Gemeindebürger sey, wenn man ihnen einen Theil dieser Rechte nimmt, der kann sich natürlich nicht dafür erklären, daß die Bürgermeisterwahlen anders, als durch Urwahlen geschehen.

Darum finde ich es auch natürlich, daß der Abg. Müller eine Parallele zwischen dem Wahlcollegium zog, das die Staatsdiener in den Dienst ruft und zwischen dem Collegium, das die Bürgermeister und andere Gemeindebeamte in ihre Stellen einsetzt. Eine Parallele findet Statt, und er hat Recht, wenn er sagt, daß nicht alle Wahlen, die das Staatsraths-Collegium trifft, so ausfallen, wie das Interesse des Staats es erfordert. Er wird aber selbst einsehen, daß daraus für seine Behauptung nichts fließen kann. Wenn das Wahlcollegium, das die Staatsdiener bestellt, auch nicht immer glücklich in seiner Wahl ist, so folgt daraus nicht, daß die Geschäfte des Landes schlimmer besorgt werden, als wenn die ganze Volksgemeinde mitwirkte. Unsere Staatsdiener werden gewiß besser gewählt werden, als z. B. in democratischen Schweizerstaaten die Landesgemeinde ihre Beamten wählt. Er hat alsdann noch die Argumentation der Abg. Mittermaier und Zentner berührt, und wahrlich mit einer Beredtsamkeit, die diesen wackern Männern an die Seite gestellt werden darf, auseinandergesetzt, wie wichtig das Vertrauen der Bürgermeister seye. Darüber werden wir auch wohl Alle einig seyn. Von Andern ist aber auch klar gezeigt worden, daß auf den Urwahlen das Vertrauen nicht beruht. Diese Urwahlen sind für das Vertrauen durchaus nicht präjudizirlich. Sie wären es allerdings, wenn wahr wäre, was der Abg. Mittermaier gesagt hat, daß nämlich eine Urwahl die Wahl Aller sey. Das ist aber nicht der Fall, denn die Urwahl ist nur eine Wahl von einer oft sehr kleinen Majorität, die nach Umständen sehr leicht die Minorität seyn kann. Es kommt hier lediglich darauf an, ob das Institut, durch welches die Wahlen vorgenommen werden sollen, von der Beschaffenheit ist, daß es zu der vernünftigen Erwartung berechtigt, es werde nur der Tüchtigste und Würdigste von ihm berufen werden. Wenn aber der Tüchtigste berufen wird, so wird er das Vertrauen Aller haben, viel eher, als Derjenige, der in der Urwahl durch Zufall berufen wird. In der Regel wird nur eine kleine Zahl ihn wählen, denn der andere Theil der Gemeinde, der sehr leicht die Mehrheit seyn könnte, wird ihm nicht nur seine Stimme nicht gegeben, sondern, wie schon der Hr. Regierungs-Commissär bemerkte, in sehr vielen Fällen gegen ihn gestimmt und sich damit ausgesprochen haben, daß dieses der Mann seines Vertrauens nicht seye. Anders verhält es sich aber bei mittelbaren Wahlen. Hier kann sich der einzelne Bürger, der an der Wahl der Wahlmänner Theil nimmt, nicht für einen bestimmten Bürgermeister entscheiden, dem er sein Vertrauen schenken will. Er kann sich gar nichts anderes vornehmen, als Männer zu wählen, denen er die Fähigkeit und den guten Willen zutraut, den Tüchtigsten und Würdigsten zu wählen.

Wenn nun die Wahlmänner so gewählt werden, und die Stimme dieser Wahlmänner fällt auf einen Candidaten, der auch nicht ganz nach den Wünschen des Einzelnen beschaffen ist, so wird er doch nie sagen können, das sey ein Mann, dem er sein Vertrauen versagt habe, denn er war nicht in der Lage, sich gegen ihn auszusprechen, also auch nicht gegen ihn aufzutreten, es wird also immer leichter möglich seyn, daß er einem Manne, der durch ein Wahlcollegium gewählt ist, wenn er solchen nachher als einen würdigen und tüchtigen Mann in seiner Amtsführung findet, sein Vertrauen schenkt. Das Vertrauen also, dessen der Bürgermeister bedarf, gibt kein Gewicht in die Wage, wenn sich darum handelt, ob die Urwahl, oder die Wahl durch Wahlmänner, oder durch Ausschüsse besser seye. Das Vertrauen wird in dem einen, wie in dem andern Fall, von der Würdigkeit des Candidaten abhängen, und diese Würdigkeit werden wir da am besten hervortreten sehen, wo die meiste Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Wähler nach einer vernünftigen Richtung wählen. Diese Wahrscheinlichkeit haben wir aber nicht, wenn eine möglichst große Versammlung berathet und entscheidet, sondern wir haben sie nur dann, wenn die möglichste Unabhängigkeit, Intelligenz und das meiste Interesse an dem Geschäft, das vorzunehmen ist, ihren Einfluß üben. Nur dann können wir mit Wahrscheinlichkeit darauf rechnen, daß auch das Resultat der Wahl gut und zweckmäßig seyn werde.

v. Itzstein: Die Abgeordneten Welcker und Müller

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

haben dem Abg. Kern auf die von ihm geschilderten höchst traurigen Folgen der Urwahlen bereits so treffend geantwortet, daß ich eigentlich nichts mehr darüber zu sagen weiß. Nur wegen eines Ausdrucks desselben scheint es mir nothwendig, Einiges zu erwiedern. Er hat das Resultat der Urwahlen in den meisten Fällen für ein Spiel des Zufalls erklärt. Es ist dies ein hartes Wort, ein Urtheil über alle Wahlen, die da geschehen sind, ein Urtheil, dem es wohl an triftigen Entscheidungsgründen fehlen dürfte. Ich habe in einer der letzten Sitzungen die sämmtlichen großen Städte des Landes, für welche, ich wiederhole es, das neue Gesetz eigentlich nur gelten soll, genannt und gezeigt, daß dort überall aus den Urwahlen tüchtige Bürgermeister hervorgiengen. Schwerlich wird der Abg. Kern diese Männer als ein bloses Spiel des Zufalls bezeichnen wollen. Ich wünsche vielmehr, daß die Resultate dieser Urwahlen ein Vorbild aller Bürgermeisterwahlen wären, und ich möchte, wenn es darauf ankäme, sich in solche Einzelnheiten einzulassen, den Abg. Kern auffordern, aus seiner dem Berichte angeschlossenen statistischen Tabelle die Städte herauszuheben, in welchen die Urwahlen schlecht ausfielen. Indessen bleibt auch selbst bei den Urwahlen, wie schon von andern Seiten bemerkt wurde, der Regierung das Bestätigungsrecht als Schutzmittel gegen etwaige Unordnungen, oder gefährliche Wahlen. Sie wird dieses üben, in dem Sinne, wie es geübt werden soll, und ich glaube, annehmen zu dürfen, daß das Bestätigungsrecht nimmermehr in ein s. g. Verwerfungsrecht ausartet. Ich füge dieses bei, weil ich Fälle erlebt habe, wo man, statt die durch das Gesetz verordnete dreimalige Wahl vornehmen zu lassen, schon nach der zweiten Wahl einen provisorischen Bürgermeister eintreten ließ, und so lange einwirkte, bis der Mann gewählt war, den man wünschte!

Hr. Staatsrath Nebenius hat uns in seiner Rede zur Widerlegung des Grundes, daß in Würtemberg Urwahlen Statt finden, angeführt, daß man dort die Bürgermeister lebenslänglich wähle. Ich glaube aber, daß diese Einrichtung, wenn überhaupt die Urwahlen schlechte Resultate liefern sollen, für die Regierung weit gefährlicher seyn würde, weil es nicht so leicht ist, einen auf Lebenszeit gewählten Bürgermeister wieder wegzubringen, falls nicht eclatante Gründe vorhanden sind.

Es hat Hr. Staatsrath Nebenius ferner von den Intriguen und der Einwirkung der Armen und Unbemittelten gesprochen. Mit solchen Gründen will man die Minderbemittelten und Armen wegbringen, so, daß es scheint, man fürchte diese Classe von Bürgern. Nennt man es aber vielleicht Umtriebe, wenn die Männer, die warmen Antheil an ihrem Gemeindewesen nehmen, sich miteinander über Diejenigen besprechen, die man wählen will? Kann man es Umtriebe nennen, wenn sie Zettel vertheilen, worin sie ihre Ansicht aussprechen? Ich könnte Ihnen, meine Herren, Zettel genug von der entgegengesetzten Partie, von den Reichen und Höchstbesteuerten aufweisen. Ich halte dieß aber gar nicht für tadelnswerth, sondern für gut und nothwendig, weil sich ohne vernünftige Leitung der Wahlen die Stimmen so zersplitterten, daß keine Einheit herauskäme. Es besteht überhaupt bei allen Wahlen ein Kampf um Denjenigen, den man will, und jenen Bürgern, welche dann den Sieg davon tragen, kann man kein Unrecht deshalb vorwerfen. Es wird aber auch schwerlich die ärmere Partie oder die Classe der Wenigstbesteuerten das thun, was ich von Reicheren weiß, die, um in den kleinen Ausschuß gewählt zu werden, mehrere Kronenthaler hergaben, um die Listen herumzutragen, auf welchen ihr Name stand, und wo dann noch mündlich beigefügt war: man werde, wenn man in ihre Häuser komme und das Resultat der Wahl zu ihren Gunsten ausgefallen sey, noch eine weitere, bestimmte Summe Geld erhalten. Dieses sage ich, nicht um anzudeuten, daß bei den Wahlen überhaupt solche Unordnungen Statt finden können, sondern nur um zu bemerken, daß sie auch von den Reichen ausgehen, und um die ärmere Classe zu rechtfertigen, auf die man gerne alles Unrecht wälzen will.

Ich wende mich nun zu der Sache selbst und stimme mit dem Abg. Mittermaier für die Wahl der Bürgermeister durch Urwahlen. Der Bürgermeister ist, wie Sie Alle wissen und wie Ihnen der Abg. Müller aus der Fülle seiner Erfahrungen vorgetragen hat, die wichtigste Person in der Gemeinde, obgleich der Gemeinderath neben ihm steht. Er ist dies nicht blos dadurch, daß er die Gemeindebeschlüsse vollziehen soll, sondern auch dadurch, daß er als Richter, als Polizei- und Administrativbeamter, so wie als Vermittler und Rathgeber der ganzen Gemeinde dasteht. Wer wendet sich am meisten an ihn, wer hat die kleinen Klagen bei dem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bürgermeister vorzubringen? Wer bedarf am meisten dessen Rath und Vermittlung? Nicht der Reiche, der andere Mittel hat, der zu Advocaten oder zu unterrichteten Männern geht. Nein, gerade die ärmere Classe ist es, und doch soll diese ärmere Classe nach dem Regierungsentwurf nur in höchst beschränktem Maße das Recht haben, zu der Wahl des Mannes mitzuwirken, mit dem sie am meisten zu verkehren hat.

Ihr muß aber am meisten daran liegen, daß ein tüchtiger wackerer Mann gewählt werde, der auch in dem Armen den Bürger erkennt, der, nicht im Wohlbehagen zu Haus sitzend, im Bewußtseyn, daß das Glück ihn begünstigt, in dem Armen blos einen Mann sieht, den er, wenn er ihm ein Anliegen vorbringt, abschnauzen darf, der vielmehr in dem Armen auch seines Gleichen sieht. Schon daraus geht hervor, daß Diejenigen Recht haben, welche wollen, daß der Bürgermeister der Mann des allgemeinen Vertrauens sey, und alle Demonstrationen des Abg. Trefurt haben mich nicht zu der Ueberzeugung gebracht, daß der Mann, der durch die meisten Stimmen gewählt ist, nicht auch als Derjenige zu betrachten sey, der das meiste Vertrauen hat. Eine kunstreiche Deduction, um den Mann des Vertrauens herauszubringen, kann ich nicht annehmen. Wenn man glaubt, nur Derjenige habe das Vertrauen, der von 50 Männern gewählt wird, weil nach dem §. 3 des Gesetzes nur Wohlhabende in den Ausschuß kommen können, so kann ich diesem nicht beistimmen. Auch dieser Ausschuß kann bearbeitet werden, und an einer solchen Bearbeitung wird es auch gar nicht fehlen, so daß der Zweck, den man wünscht, in keinem Fall erreicht wird. Ich sage, der Mann des Vertrauens wird nicht gewählt, wenn ihn blos ein Ausschuß wählen soll, falls dieser auch 100 Mann stark wäre, denn die Gemeinde selbst ist um eine sehr bedeutende Zahl stärker. Ich will nicht auf die übeln Folgen aufmerksam machen, die es in einer Gemeinde haben wird und muß, wenn ein Bürgermeister, der einen so ausserordentlichen Einfluß hat, von 50 — 60 Männern gewählt wurde, die vielleicht schon fünf Jahre vorher in den Ausschuß gewählt worden sind, mithin damals von den Wählern gewiß nicht den Auftrag erhalten haben können, Denjenigen zum Bürgermeister zu wählen, den ihre Stimme jetzt dazu beruft. Hart ist es dabei, wenn eine Menge von Bürgern, die während dieser Zeit erst neu angenommen worden sind, bei der Wahl des Bürgermeisters gar nicht mitwirken darf, weil der große Ausschuß schon besteht, der ihn zu wählen hat. In Heidelberg, Mannheim und Carlsruhe werden jedes Jahr gegen 100 neue Bürger angenommen. Bedenke man nun, daß die Wahl des Bürgermeisters nach 4 Jahren vorgeht, so sind 3 — 400 Bürger in einer Gemeinde des größten Rechts, das der Bürger haben kann, beraubt. Sie müssen einen Bürgermeister durch einen Ausschuß wählen lassen, welch' letzterer vor 5 Jahren gewählt wurde und bei dem sie auch nicht gleich mitgewählt haben. Ueberhaupt ist durch die Annahme des §. 3 dem Reichen schon ein so bedeutendes Uebergewicht und nicht blos ein Schutz gegeben, daß sie, wenn sie von gleichem Geist beseelt sind, es in ihrer Gewalt haben, den ganzen großen Ausschuß nach ihrer Ansicht zu besetzen. Die erste Classe, bestehend aus einem Sechstel aller Höchstbesteuerten, hat ein Drittel aller Mitglieder des Ausschusses zu wählen, während die letzte Classe, die aus drei Sechstel der Gemeinde besteht, eben so viel zu wählen hat. Nun wird man zugeben, daß die erste Classe das Drittel, das sie aus den Höchstbesteuerten zu wählen hat, in ihrem Geist wählt, und das von ihnen zu erwählende Drittel aus der zweiten Classe, worin sich noch viele Reiche und im vorherrschenden Geiste der Reichen befinden, ebenfalls aus Reichen bestehen wird. Dasselbe wird in der untersten Classe der Fall seyn, weil auch dort noch viele, sehr reiche Leute seyn können, welche z. B. ihre Güter und Häuser den Kindern übergeben haben, oder Associes von Handlungen sind, ohne daß diese auf ihren Namen stehen, von ihren Capitalien leben ꝛc. Auch diese werden in der Regel von den Höchstbesteuerten gewählt werden, und falls sie solche nicht finden, so wählen sie die von Ihnen gebrandmarkten Fünfhundertguldenmänner, also die blinden Werkzeuge des Willens der Reichen, und so besteht endlich der Ausschuß größtentheils aus Anhängern von ihnen. Ich schließe mit den Worten des Abg. Mittermaier, welcher sagte: Gehen Sie nicht weiter, als Sie schon gegangen sind; vernichten Sie nicht das heiligste Recht der Bürger, das Recht, ihre Obrigkeit selbst zu wählen; sprechen Sie nicht mehr die Bevormundung der Gemeinden aus, und legen Sie nicht mehr das Gängelband an, nachdem wir

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

froh waren, als es den Badnern abgenommen ward. Im Jahr 1831 hielt man die Bürger nicht für unfähig, das zu thun, was die Würtemberger und die Hessen thun, das heißt — vernünftig oder den Mann zu wählen, der für ihr Wohl sorgt.

Staatsrath Nebenius: Sie gehen nicht weiter als Sie schon gegangen sind. Welchen andern wichtigern Zweck kann denn dieser Ausschuß haben, als die Wahlen vorzunehmen? Für die ganz seltenen Fälle der Berathungen, welche vorkommen können, wäre es unnöthig, einen Ausschuß zu bilden. Gerade die wichtigen Angelegenheiten, hinsichtlich welcher die Massen zusammen kommen, sind ja ausgeschlossen, wohin z. B. die Frage über den Bürgergenuß, die Allmendnutzungen ꝛc. gehört. Es bleibt mir blos übrig, noch zwei Mißverständnisse zu berichtigen. Ich habe keineswegs von dem Einfluß der Mittelclassen und auch nicht davon gesprochen, daß die Einwirkung auf die Wahlen immer etwas Tadelnswürdiges seye. Ich sage vielmehr, daß da, wo die Urwahlen bestehen, diese Einwirkung etwas ganz Natürliches ist. Eben darum aber, weil diese Einwirkung alsdann etwas Natürliches ist, tadle ich die Urwahlen, wenn die Zahl der Wähler zu groß ist. Weit entfernt war ich aber davon, zu sagen, daß die Armen es seyen, die diesen Einfluß übten. Diese haben kein so großes Interesse an den Gemeindeangelegenheiten, sondern gehen ihrer täglichen Nahrung nach. Sie sind aber in einer abhängigen Stellung, und wenn sie noch so redlich sind, so werden sie dem Einfluß, den man in dieser Stellung auf sie übt, nicht leicht widerstehen. Das, was von dem Einfluß einzelner Reichen gesagt wurde, bestätigt gerade meinen Satz. Der Herr Abg. v. Itzstein glaubt, ich hätte gegen mich selbst gesprochen, indem ich auf Würtemberg hinwies. Dies ist aber keineswegs der Fall, denn ich wollte nur den Gedanken aussprechen, daß man den ganzen Zusammenhang dieses Gemeindegesetzes in Betracht ziehen müsse, und nicht in allen Dingen blos einer Richtung, nämlich der demokratischen, folgen dürfe. Sodann dient die würtembergische Gemeindeordnung auch dazu, um zu zeigen, daß dort die Urwahlen weniger nachtheilig sind, indem diese dort nur alle 15, 20 bis 25 Jahre eintreten, bei uns dagegen alle 6 Jahre vorkämen, wodurch eine fortwährende Bewegung verursacht würde.

v. Itzstein: Ist es denn ein kleineres Unglück, wenn der schlechte Bürgermeister 25 Jahre bleibt?

Staatsrath Nebenius: Den Schlechten kann man leicht wegbringen, allein der Gute, den man erhalten könnte, muß weichen, und dies ist das Schlimmste.

Der Präsident bemerkt hierauf, daß es nothwendig seyn werde, die Sitzung auf einige Zeit zu unterbrechen, da durch eine Deputation der Kammer Sr. Königlichen Hoheit mehrere Gesetzesentwürfe zu übergeben seyen.

Schaaff trägt darauf an, vor der Unterbrechung die Discussion über den Artikel zu schließen und darüber abzustimmen.

v. Itzstein erwiedert hierauf, daß die Mitglieder der Deputation nicht länger warten könnten und es sehr ungeeignet seyn würde, über einen so wichtigen Artikel in Abwesenheit des Berichterstatters und fünf anderer Mitglieder der Kammer abzustimmen.

Schaaff: Wenn die betreffenden Mitglieder nicht länger warten können, so nehme ich meinen Antrag zurück.

Die Sitzung wird hierauf unterbrochen und deren Wiederbeginnen auf 2 Uhr festgesetzt.

Sander erhält nach der Wiedereröffnung der Sitzung das Wort, und äußert: Fürchten Sie nicht, daß ich über den Gegenstand des Art. 6, nämlich darüber, ob dem großen Ausschuß auch die Wahl des kleinen Ausschusses, des Gemeinderaths und Bürgermeisters zustehen solle, viele Worte sprechen werde. Ohne Gründe dafür anzuführen, will ich nur erklären, daß dem großen Ausschuß diese Wahlrechte nicht zustehen sollen. Wenn ich aber ihm diese Rechte nicht zugestehen will, so muß ich doch andererseits auch einige Bedenklichkeiten darüber aussprechen, ob es zweckmäßig und räthlich ist, den Bürgermeister allein durch Urwahl von der ganzen Gemeinde, den Gemeinderath und kleinen Ausschuß dagegen, von dem größeren Ausschuß wählen zu lassen. Meine Bedenklichkeit besteht darin, daß die Erfahrung wohl nirgends gelehrt hat, daß in einem Collegium Eintracht und gleichmäßige Liebe zur Beförderung der Wohlfahrt der Untergebenen herrscht, welches Collegium von zwei verschiedenen Wahlkörpern berufen und gewählt worden ist. Die Erfahrung zeigt in den gesetzgebenden Versammlungen, welche von Mitgliedern zusammengesetzt sind, die von verschiedenen Wahlcollegien herkommen, das Gegentheil,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und es hat sich dies schon deutlich genug bewiesen. Diese Bedenklichkeit, vereinigt mit den Bemerkungen des Abg. v. Rotteck, wird mich wenigstens zu dem Resultat führen, daß ich mit ihm wenig Werth darauf lege, ob der Bürgermeister nun von der ganzen Gemeinde gewählt wird, nachdem der Gemeinderath und der kleine Ausschuß nicht auch von ihr gewählt werden soll. Da ich aber unbedingt dafür bin, daß den Gemeindegliedern das Wahlrecht nicht genommen werden soll, so bin ich auch dafür, daß ihnen auch in Beziehung auf die Bürgermeisterwahl kein Recht entzogen werde.

Uebergehend auf den eigentlichen Zweck, muß ich auch den Weg des eventuellen Grundsatzes einschlagen, nämlich in das Gesetz etwas zu legen suchen . . . . . .

(Staatsminister Winter, was das Gesetz umstürzt) was das Gesetz nicht umstürzt. Insofern man nicht einen Vorschlag, wonach man von der Gemeindeordnung mehr beibehält, als das uns vorgelegte Gesetz einen Umsturz des Gesetzes nennen, und damit zugestehen will, daß das Gesetz selbst ein Umsturz der Gemeindeordnung ist. Wenn ich nämlich den Gegenstand des Gesetzes betrachte, so besteht er darin, daß die Gemeindewahlen nicht mehr auf die Art und Weise vorgenommen werden sollen, wie die Gemeindeordnung vorschreibt, und der Zweck des Gesetzes ist besonders darauf gerichtet, in den größern Städten eine Abänderung des bisherigen Wahlsystems durch Urwahlen herbeizuführen. Der Grund davon liegt, wie in den Motiven ausgesprochen ist, darin, daß in den größern Städten Diejenigen sich in einer größern Zahl finden, die mittellos sind, und von denen man fürchtet, daß sie die Reichen und Bemittelten unterdrücken, und so dem gemeinen Besten durch ihre Wahlen Schaden beifügen könnten. Es ist auch in den Motiven ganz deutlich gesagt, daß besonders in den größern Städten das Statt finde, was das Gesetz herbeigeführt und begründet habe. Eben darum hat auch der §. 1 die Bestimmung getroffen, daß nur in Städten über 3000 Seelen ein großer Ausschuß Statt finden solle, während in den Gemeinden unter 3000 Seelen dieses in den Willen derselben gelegt ist. Ist dieses richtig, so folgt daraus, daß in den Städten unter 3000 Seelen überhaupt der Grund nicht eintritt, den das Gesetz mit sich führt, um eine Abänderung der Gemeindeordnung zu treffen. Es ist also kein Grund vorhanden, in den Gemeinden unter 3000 Seelen eine Ausnahme von dem Grundsatz der Gemeindeordnung zu machen, der darin besteht, daß die Gemeindebürger allgemeine Wahlrechte haben.

Darum trage ich, als Zusatz zu dem Artikel 6, darauf an, daß, im Fall auch in einer Gemeinde unter 3000 Seelen ein großer Ausschuß gebildet wird, demselben das Wahlrecht des kleinen Ausschusses des Gemeinderaths und Bürgermeisters nicht zustehe. Man wird mir einwenden und schon der Abg. v. Rotteck hat eingewedet, daß dadurch die Rechtsgleichheit verletzt werde. Dies ist ein schönes Wort, aber ich gestehe, daß ich nicht alles Unheil verantworten möchte, das unter dem Panier dieses Wortes schon über die Welt gebracht wurde. Ich untersuche zuvörderst, was Rechtsgleichheit ist, und finde alsdann, daß diese nur da anwendbar seye, wo möglichst gleiche factische Verhältnisse unterliegen, für welche alsdann auch ein gleiches Recht als Gesetz dargestellt werden kann, und da gestehe ich, daß die Rechtsgleichheit meiner Ansicht nach gerade die Annahme meines Antrags verlangt, weil derselbe davon ausgeht, daß Landorte und Städte nie gleiche factische Verhältnisse haben, und daß er also verschiedenen thatsächlichen Verhältnissen auch verschiedene Bestimmungen ertheilt, und weil er Das verbessert, was man vielleicht mit Recht der Gemeindeordnung vorwerfen kann, daß sie nämlich Stadt und Land unter gleiche Bestimmungen, unter einen Hut gestellt hat. Nach meinem Antrag soll in den kleineren Gemeinden, weil ihnen die Gründe fehlen, die in den größern Städten das Wahlrecht einem Ausschuß aufzwingen, nie und nimmermehr ein solches Wahlrecht dem größern Ausschuß gestattet werden. Man wird vielleicht sagen, das werde ein zu buntes Bild von unserm Gesetze in seiner Einführung für die verschiedenen Gemeinden geben. Mit meinem Antrag wird man aber weniger eine thatsächliche Ungleichheit herbeiführen, als mit dem Gesetze selbst geschieht, wenn man es ohne diesen Antrag annimmt. Nach dem Gesetz muß nämlich in jedem Fall eine Stadt über 3000 Seelen einen größern Ausschuß wählen, der dann auch das Wahlrecht hinsichtlich des Bürgermeisters und Gemeinderaths hat. Sodann kann nach dem Art. 6 in Gemeinden unter 3000 Seelen ein Ausschuß gewählt werden, der alsdann auch den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bürgermeister und Gemeinderath wählen wird. Es kann aber auch der Beschluß gefaßt werden, keinen Ausschuß zu haben, und endlich kann es Gemeinden geben, die einen Ausschuß wählen, dem aber nicht die Wahl des Bürgermeisters und Gemeinderaths übertragen wird. Es findet also nach dem Gesetzesentwurf in jedem Fall nicht weniger Ungleichheit Statt, als nach meinem Antrag, der darin besteht, daß in Städten über 3000 Seelen der Regierungsentwurf hinsichtlich des Wahlrechts des Ausschusses bestehen, in den Städten unter 3000 Seelen aber diese Bestimmung nicht eintreten soll. Dieser Antrag giebt alsdann nur zwei höchst einfache Vorkommenheiten in den Gemeinden, gegründet auf den Unterschied zwischen Stadt und Land. Man wird sagen und schon der Abg. v. Rotteck hat darauf aufmerksam gemacht, daß man dadurch wahrscheinlich das herbeiführe, daß kleine Gemeinden überhaupt einen größern Ausschuß wählen werden. Dies mag seyn, ja es soll seyn, denn ich glaube wirklich, daß ein großer Ausschuß, wenn er nur zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten niedergesetzt wird, ein zweckmäßiges Institut ist. Es wird also keine Schattenseite meines Vorschlags seyn, wenn man daraus folgert, es werden die Gemeinden überhaupt größere Ausschüsse wählen. Ich kann sogar sagen, daß ich dies wünsche. Weil ich es aber wünsche und anerkenne, daß größere Bürgerausschüsse auch in kleineren Gemeinden, hinsichtlich der Verwaltung der Vermögensangelegenheiten derselben von Interesse sind, so fürchte ich, daß, wenn man meinen Antrag nicht annimmt und in allen diesen Gemeinden der größere Ausschuß mit dem Recht wählen läßt, daß auch das gesammte Wahlrecht auf ihn übergeht, man dadurch das erreicht, daß von der Gemeindeordnung hinsichtlich des Wahlrechts den Gemeindebürgern im ganzen Land beinahe nichts mehr übrig bleibt.

Dieses will ich aber verhindern, weil ich glaube, daß auf die andern kleineren Städte und Dörfer nimmermehr die Gründe passen, die das Gesetz herbeigeführt haben. Sollte aber mein Antrag nicht angenommen werden, so unterstütze ich wenigstens den Antrag des Abg. Aschbach, der darauf geht, daß, wenn Gemeinden unter 3000 Seelen die Niedersetzung eines größeren Ausschusses beschließen, durch diesen Beschluß noch nicht ausgesprochen wird, daß der große Ausschuß auch das Wahlrecht in Beziehung auf den kleinen Ausschuß, den Gemeinderath und den Bürgermeister habe. Dieser Punct verdient doch gewiß Ihre volle Aufmerksamkeit. Die Gemeinden sollen in die Lage kommen, bei der Berathung über die Niedersetzung eines größern Ausschusses sich ein klares Bild von den Folgen ihres Beschlusses zu machen und wenn sie glauben, ihre Gemeinde-Angelegenheiten erfordern einen großen Ausschuß, nicht genöthigt werden können, diesem großen Ausschuß, den sie in Beziehung auf die Gemeindeangelegenheiten haben wollen, auch noch die Wahlrechte zu übergeben. Es ist dies eine nothwendige Folge des Grundsatzes im §. 1, daß es nämlich den Gemeinden frei stehen soll, den Beschluß zu fassen, einen größern Ausschuß niederzusetzen, — ich sage, frei stehen soll, weil es zu ihrer Freiheit gehört, zu sagen, sie wollen den Ausschuß nur in Beziehung auf die Gemeindeangelegenheiten und nicht in Beziehung auf die Wahlrechte. Ich unterstütze also wiederholt den Antrag des Abg. Aschbach, und empfehle ihn Ihrer Aufmerksamkeit. Sie werden hierdurch einen Beschluß fassen, der für die größere Zahl der Gemeindebürger das Gesetz selbst rettet, das Sie im Jahr 1831 zum Wohl der Gemeinden gemacht haben.

Staatsminister Winter: Sie haben gestern beschlossen und vorgeschlagen, daß auch den Gemeinden unter 3000 Seelen das Recht zustehen solle, einen größern Ausschuß zu wählen, die Regierung aber diesen Beschluß zu bestätigen habe. Ich habe Ihnen gleich darauf sagen wollen, daß wir einen sorgfältigen Gebrauch von dieser Bitte machen, und in jedem Falle nur da unsere Einwilligung geben werden, wo vollkommen nachgewiesen wird, daß es den Bedürfnissen der Gemeinde angemessen ist, sowie wir auch den Städten über 3000 Seelen, wenn sie darum bitten werden, keinen größern Ausschuß wählen zu dürfen, hiezu einwilligen werden, wenn es ihren Gemeinden angemessen ist. Nun sage ich aber, daß eine Gemeinde, die das Recht hat, einen größern Ausschuß zu wählen, der zugleich die Wahlen zu vollziehen hat, auch das kleinere fordern, nämlich den Ausschuß blos auf die Berathung der Gemeindeangelegenheiten beschränken kann. Mit der nämlichen Vorsicht werden wir aber einer Gemeinde, die das Größere verlangt hat, diese beschränkte Bedingung zugestehen. Wehren kann es einer Gemeinde wohl Niemand und wir werden daher, wenn sie blos einen Ausschuß für ihre Gemeinde-Angelegenheiten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

haben will, mit der größten Geneigtheit unsere Einwilligung hiezu geben.

Sander: Es wird sich dieses mehr auf das Amendement des Abg. Aschbach beziehen, das dahin geht, in das Gesetz aufzunehmen, die Gemeinde könne beschließen, einen Ausschuß blos für die Gemeinde-Angelegenheiten, und auch für die Wahlen zu bestellen. Mein Amendement wird aber dadurch nicht beseitigt, denn ich will haben, die Gemeinde soll nicht gegen den Geist der Gemeindeordnung beschließen können, daß in Städten unter 3000 Seelen dem größern Ausschuß ein Wahlrecht zustehen solle.

Schaaff: Ich muß vor allen Dingen eine Erläuterung geben, in Bezug auf meinen am Schlusse der Vormittagssitzung gemachten Antrag, um einem etwaigen Mißverständnisse zu begegnen.

Ich habe den Antrag gestellt, noch vor dem Schluß der Sitzung über den §. 6 abstimmen zu lassen. Ich habe diesen Antrag in der Voraussetzung gestellt, daß die Mitglieder, welche zur Deputation an Se. Königliche Hoheit den Großherzog bestimmt waren, dem Akt der Abstimmung noch anwohnen können. Es möchte nun scheinen, daß ich das Ausschließen dieser Abgeordneten von der Abstimmung beabsichtigt; das wäre unritterlich gewesen, es hätte den jesuitischen Grundsatz — der Zweck heiligt die Mittel — documentirt. Nein, meine Herren, das sey ferne von mir.

(Von vielen Seiten: O Nein: das glauben wir nicht!)

Ich habe den Antrag aus dem Grunde gestellt, weil ich die Sache sattsam erörtert hielt, und Reminiscenzen aus der Zauberflöte „seid uns zum so und so vielten Mal willkommen" vermeiden wollte. Nachdem nun aber die Discussion fortgesetzt werden soll, so will ich von meinem Worte, auf das ich am Schlusse der heutigen Sitzung verzichtet hätte, Gebrauch machen.

Man hat bisher von den Gemeindewahlen gesprochen, von den Wahlen der Bürgermeister, die ich besonders im Auge habe (denn diese Wahlen sind für mich die Hauptsache, damit fällt und steht das Gesetz für mich). Niemand hat aber der Wiedererwählung der Bürgermeister gedacht, nachdem sie ihre gesetzliche Zeit gedient haben.

Hier muß man nicht aus dem Auge verlieren, wie der Bürgermeister zu seinen Gemeindeangehörigen steht. Der Bürgermeister kommt mit allen Classen der Gemeindebürger in Berührung, besonders aber, worauf schon der Abg. Müller hingedeutet hat, mit der niedersten Classe der Bürger; mit diesen hat er am meisten zu thun; diesen muß er aber auch am meisten wehe thun.

Ist er gewissenhaft und streng im Dienst, so wird er nicht wieder gewählt werden, wenn die Proletarii ein Stimmrecht haben.

Er muß es mit ihnen halten, und thut er dieses, so kann er seinen Dienst nicht gehörig versehen. Ein leichter Bürgermeister, der gerne wieder gewählt sein möchte, hält sich mit diesen Leuten, besonders in der letzten Zeit, und verwilligt ihnen, um seinen Plan durchzusetzen, zum Nachtheil des Dienstes Begünstigungen.

Solche Mittel schlagen nicht an, wenn ein Wahlcollegium den Bürgermeister zu wählen hat, und ein tüchtiger Mann wird wieder gewählt werden.

Der Abg. Welcker hat uns eingeladen, die wilden Thiere, von denen immer die Rede sey, loszulassen. Heraus mit den wilden Katzen!

Meine Herren! Es ist gefährlich, die Pforten eine Menagerie zu öffnen, man kann die Thiere heraus lassen, aber nicht immer wieder fangen; nachdem nun aber eine solche wilde Katze von dem Abg. Müller losgelassen worden ist, so will ich versuchen, ob sie nicht wieder zu fangen sey. Er hat uns eine Bürgermeisterswahl vor Augen geführt, ein Beispiel, das in der Wirklichlichkeit existirt; er hat uns gesagt, es wurde in einer Gemeinde des Oberamts Rastatt ein Bürgermeister gewählt, und zwar durch die ganze Gemeinde, dieser Bürgermeister hat den Erwartungen nicht entsprochen, er mußte bald abtreten, und an seine Stelle wurde ein anderer gewählt, ein tüchtiger Mann, die Gemeinde kam zur Besinnung.

Meine Herren! So ist es auch. Aber der erste Bürgermeister ist von den Proletariern gewählt worden, dagegen der zweite zu einer Zeit, als der Census bestand.

Ich glaube, diese wilde Katze ist gefangen!

Ich stimme für die Anträge der Majorität und eventuell für den Antrag des Abg. Knapp. Wenn ich mich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

übrigens für den Grundsatz der Majorität ausspreche, so kann ich doch nicht für die Fassung des Entwurfs der selben stimmen, denn diese Fassung würde eine Aenderung erleiden müssen . . . . . .

Präsident bemerkt, daß die Fassung bereits durch den Berichterstatter geändert sey.

Schaaff: Ich kann mich damit beruhigen, ich glaube aber, daß es die Absicht der Kammer seyn werde, allen Zweifeln vorzubeugen, und ich schlage deßhalb folgende Fassung vor:

„Der §. 40 der Gemeindeordnung ist aufgehoben, an die Stelle desselben treten folgende Bestimmungen ꝛc. ꝛc."

Mit dieser Fassung würden, glaube ich, alle Mißverständnisse beseitigt werden; die Leute, welche die Gemeindeordnung anzuwenden haben, haben unsere Diskussion nicht immer vor sich, daher es gut seyn wird, die Sache deutlich zu machen.

Kuenzer: Ich unterstütze diesen Antrag, besonders aus dem Grund, weil der Ausschuß nach dem neuen Gesetz ein anderer ist, als jener nach der Gemeindeordnung von 1831.

Aschbach: Ich gleichfalls, jedoch mit dem Vorbehalt, einen besondern Zusatzartikel in Antrag zu bringen.

Präsident: Dieser Antrag bezweckt eigentlich nur, die Fassung so einzurichten, daß klar sey, daß gar nichts abgeändert seyn soll, als das, daß in Zukunft der große Ausschuß die Wahlrechte, von denen hier die Rede ist, und diejenigen Rechte haben soll, die durch den §. 40 der Gemeindeordnung bisher dem großen Ausschuß zugewiesen waren. In allem Uebrigen sollen die Bestimmungen der Gemeindeordnung beibehalten werden.

Schaaff: Das wird kurz und einfach dadurch auszusprechen seyn, daß man sagt, der §. 40 der Gemeindeordnung sey aufgehoben.

Martin: Die politischen Rücksichten, meine Herren, haben, wie ich es schon bei einer früheren Veranlassung behauptete, von jeher der Gründlichkeit der von uns zu berathenden Gesetzentwürfe geschadet. Ich erblicke diese Gespenster bald auf der Regierungsbank, bald und noch häufiger auf unsern Sitzen. Auch gerade heute wieder verlängern diese Rücksichten unsere Debatten. Man legt den in einigen größeren Städten unseres Landes bei Bürgermeisterwahlen Statt gehabten Vorgängen, in Beziehung auf Politik, eine viel zu große Wichtigkeit bei, und ich bin vollkommen überzeugt, man mag in Mannheim oder in Freiburg zum Bürgermeister gewählt werden, so wird der Gewählte immerhin, so lange er die Stelle bekleidet, ein geplagter Mann seyn. Ich nehme in dieser Beziehung nicht die mindeste Rücksicht auf die Politik, sondern ich habe bei der vorliegenden Frage lediglich das Gedeihen und das Wohl der Gemeinden im Auge, und wünsche deßhalb, Institute ins Leben zu rufen, welche es möglich machen, solche Ortsvorstände zu erhalten, die von dem Grundsatze ausgehen, und von dem Vorhaben beseelt sind, nur das Beste der Gemeinden zu befördern, Vorstände, von denen man sagen kann, daß sie durch Versehung ihres Dienstes der Gemeide ein wahres Opfer bringen.

Es wurde gesagt, und ich glaube, mit Recht behauptet, der Bürgermeister sey eine wichtige Person im Staate, ich halte ihn aber nur dann für wichtig, und nur dann für nützlich, wenn er ausser dem Vertrauen seiner Gemeinde noch die Kraft besitzt, Ordnung zu erhalten, die Bösen zu bestrafen, und in der Lage ist, daß er deren Ungunst nicht zu befürchten hat. Er ist aber übel daran, wenn er aus einer Faction hervorgegangen, wenn er in Folge von Versprechungen gewählt worden ist, die er gewissen Leuten gemacht hat, und die er später nicht erfüllen kann. In diesem Fall, sage ich, ist er in einer sehr traurigen Lage, besonders wenn er sich noch in Verhältnissen befindet, daß sein Lebensunterhalt geknüpft ist an die Beibehaltung der Stelle. Ich bin überzeugt, und stelle nicht in Abrede, daß aus Urwahlen viele gute Bürgermeisterwahlen hervorgegangen sind, aber ich halte denn doch dafür, daß die jetzigen Bestimmungen, welche die Errichtung eines Wahlcollegiums verlangen, weit eher geeignet sind, gute Ortsvorstände zu Stande zu bringen, als es bei dem früheren Gesetze mit den Urwahlen zu erwarten war; deswegen stimme ich dafür, daß auch der Bürgermeister aus der Wahl des Wahlcollegiums hervorgehen möge.

Ich sage nicht, und habe auch in meiner früheren Aeußerung nicht behauptet, daß die Niederbesteuerten oder armen Leute böswillige Menschen seyen, sondern im Ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gentheil, ich achte sie sehr, und halte sie in der Mehrzahl für harmlose und gute Menschen; für sich allein, ohne anderwärtige Verführung, können sie auch nicht gefährlich werden, aber so gut man den kleinen Kindern, die auch gut und harmlos sind, das Messer aus der Hand nimmt, damit sie sich keinen Schaden thun, so gut, glaube ich, können wir Institutionen machen, die dem Schaden wehren, und den bisherigen Uebelständen vorbeugen.

Zentner: Ich erlaube mir nur auf einen Einwurf des Herrn Staatsrath Nebenius gegen die Urwahlen Einiges zu erwidern. Dieser Einwurf besteht darin, daß die Urwahlen den Factionsgeist begünstigen. Ich habe sogleich, als ich diese Worte hörte, mir vorgenommen, den Herrn Regierungscommissär an das Beispiel von Würtemberg und Hessen zu erinnern. Er ist mir aber zuvorgekommen, und hat in Beziehung auf Würtemberg wenigstens eine Widerlegung versucht, indem er, wenn ich ihn recht verstand, bemerkte, daß dort keine großen Ausschüsse bestehen. Ich glaube nicht, daß die großen Ausschüsse mit den Urwahlen zusammenhängen, und mit dem Factionsgeist, der durch die Urwahlen erzeugt werden soll. Ich glaube vielmehr, daß Urwahlen, ohne alle Rücksicht auf einen großen Ausschuß, wenn es in der Natur der Urwahlen liegt, daß sie Factionen erzeugen, dieselben unter allen Umständen hervorbringen. Der Herr Regierungscommissär hat ferner bemerkt, in Würtemberg werde der Bürgermeister lebenslänglich gewählt, und es sey daher weniger Gefahr von den Urwahlen zu fürchten. Aber auch zwischen diesem Verhältniß und den Urwahlen, sofern daraus Factionsgeist entstehen soll, kann ich keine Verbindung erkennen. Uebrigens ist es nicht nothwendig, die Blicke auf das Ausland zu richten, um beruhigende Beispiele für die Urwahlen zu finden. Vor einigen Tagen ist bereits einem großen Theil des Landes, nämlich dem Seekreis, wo auch Urwahlen Statt gefunden haben, ein ehrendes Zeugniß diesfalls von der Regierung selbst gegeben worden. Ich glaube überhaupt, daß, wenn auch nicht zu läugnen ist, daß Mißbräuche bei Urwahlen vorkommen können, man doch nicht jede freie Regung des Volksgeistes zu fürchten Ursache habe. Ich halte die Regierung für so stark und weise, daß dießfalls ernstliche Besorgnisse nicht am Platze wären. Die Ruhe des Grabes wollen wir nicht, und die Regierung wird sie gewiß auch nicht wollen.

Der Abg. v. Rotteck hat bemerkt — und diese Bemerkung hat ohne Zweifel mir gegolten — nachdem der Regierungsentwurf so weit gediehen sey, soll man von jeder weiteren Beschränkung des Wahlrechts abstrahiren. Obgleich aber der Regierungsentwurf so weit gediehen ist, kann ich mich doch nicht bewogen finden, von meinem Grundsatz abzugehen, der, sofern alle Gemeindebeamten in Urwahlen zu wählen sind, darin besteht, den nachtheiligen Einfluß der ärmeren Klasse auf die Wahlen durch Einschränkung ihres Wahlrechts zu entfernen. Es fallen mir hierbei die Worte eines berühmten brittischen Schriftstellers ein, die hier nicht am unrechten Ort seyn möchten. „Die Römer, sagt Gibbon in seinem Werke über den Verfall des römischen Reichs, forderten vollkommene Gleichheit — sie erhielten die Gleichheit der Sclaverei.“

Ich habe früher unterlassen, meinen Antrag an den des Abg. Mittermaier anzuknüpfen, und hole dies nun in der Art nach, daß da, wo der letztere aufhört, der meinige anfängt, und so lautet: „In Städten über 3000 Seelen üben aber diejenigen Bürger, die nicht wenigstens mit 1000 Gulden Steuerkapital in dem Cataster eingetragen sind, die Wahlberechtigung nur durch ein vorerst aus ihrer Mitte nach relativer Stimmenmehrheit zu wählendes Drittel aus. Die Wahl selbst geschieht nach §. 8 dieses Gesetzes.“ Wird dieser Vorschlag angenommen, so hätte ich nur noch einige weitere Worte in Beziehung auf die nähere Ausführung meines Vorschlags zu sagen; ich spare dies für jetzt, weil ich noch nicht weiß, welches Schicksal mein Antrag haben werde.

Staatsrath Nebenius: Ich bedauere sehr, Sie nochmals belästigen zu müssen, und zwar um so mehr, als der Abg. Zentner seine Bemerkungen nicht gemacht hätte, wenn er aufmerksamer auf dasjenige gewesen wäre, was ich gesagt habe. Er mag größere Ansprüche an diejenigen Vorträge machen, denen er eine größere Aufmerksamkeit schenkt, und darum kann ich ihm auch nicht gerade zumuthen, mich überall richtig verstanden zu haben. Ein großes Mißverständniß liegt darin, daß er glaubt, ich hätte mich auf Würtemberg berufen, um die Vorzüge indirekter Wahlen zu beweisen. Ich habe die Vorzüge des Wahl-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

systems, das unser Entwurf annimmt, aus der Natur der Sache nachgewiesen. Ich habe nachgewiesen, daß die Wahlen in den größeren Orten, wo die Zahl der Wähler sehr bedeutend ist, und großentheils aus abhängigen Menschen besteht, leicht den Partei- und einen Factionsgeist hervorrufen oder ihm Nahrung geben. Der würtembergischen Gemeindeordnung habe ich lediglich gedacht, um auf die Bemerkungen einiger anderer Redner, und besonders jener Redner, die sich auf die freisinnige würtembergische Gemeindeverfassung bezogen haben, zu antworten, und ihnen begreiflich zu machen, daß man nicht alle freisinnigen Bestimmungen sämmtlicher bestehenden Gemeindeordnungen anderer Länder zusammen lesen dürfe, um die badische Gemeindeordnung daraus zu bilden. Ich habe nachgewiesen, daß man, um billig zu seyn, die Sache im Zusammenhang betrachten müsse, und so habe ich gezeigt, daß unsere Gemeindeordnung dem demokratischen Prinzip in einzelnen Beziehungen mehr huldigt, als die würtembergische, und zwar mittelst der sechsjährigen Dauer der Bürgermeisterwahlen, so wie auch dadurch, daß nach der würtembergischen Gemeindeordnung keine Gemeindeversammlungen und auch kein größerer Ausschuß Statt findet, so wie endlich in der Beziehung, daß in Würtemberg die Gemeinderäthe lebenslänglich auf ihren Stellen bleiben, so wie sie von der Gemeinde zum zweitenmal gewählt werden. Sodann habe ich in Beziehung auf die erste Frage noch nachgewiesen, oder eigentlich nur beiläufig bemerkt, daß jedenfalls die Umwahlen bei uns darum mehr Unruhe verursachen würden, weil die Bewegung, die eine Bürgermeisterwahl verursacht, bei uns alle sechs Jahre eintrete, während sie in Würtemberg nur alle fünfundzwanzig Jahre eintritt.

Mördes: Wie ich schon bei der allgemeinen Discussion erklärt habe, bildet für meine Abstimmung der §. 6 die Lebensfrage. Seine Fassung wird für mich entscheiden, ob ich an der Zustandebringung des Gesetzes Theil nehmen kann, oder nicht. Wäre es aber auch, daß ich mich bei der Finalabstimmung mit Nein erklären müßte, so werde ich dessen ungeachtet nicht unterlassen, wenigstens zur Verbesserung des Gesetzes nach Kräften beizutragen. Es ist ein allgemein anerkannter und in diesem Hause nie bekämpfter Grundsatz, den Gemeinden durch ihre Verfassung diejenige Selbstständigkeit zu geben, die sich nur immer mit der Einheit und dem Gesammtwohl des Staats verträgt. Wie mir scheint, hat man aber durch Annahme der bisherigen Paragraphen dieses Prinzip nicht immer im Auge behalten. Gegen die Verletzungen dieses Prinzips bietet nur ein schwaches Correctiv den Zusatz zu §. 1, wodurch bestimmt wird, daß auch in Gemeinden über 3000 Seelen, mit Staatsgenehmigung es gestattet seyn soll, keinen Ausschuß zu wählen. Damit hoffte man den Gemeinden wenigstens in den Fällen zu helfen, in welchen nach der Erwägung der Regierung keine Gründe vorliegen, sie der nun beschlossenen Beschränkung absolut zu unterwerfen. Ich vertraue der Regierung, und freue mich von Herzen der Erklärung des Herrn Ministers des Innern, daß die Regierung unter solchen Voraussetzungen den loyalsten Gebrauch von ihrem Bestätigungsrecht machen werde. Ohne Zweifel hat dadurch der heute von dem Abg. Aschbach vorgebrachte Antrag einen sehr wirksamen Stützpunkt gefunden. Ich erhebe mich ebenfalls zu seiner Unterstützung, gehe aber noch weiter und schlage vor, daß auch die Gemeinden über 3000 Seelen das Recht haben sollen, mit Staatsgenehmigung zu beschließen, ob und in welchem Maas einem solchen Ausschuß die Wahlbefugniß zu übertragen sey. Nach den Aeußerungen des Herrn Regierungs-Commissärs dürfte meinem Antrage von dieser Seite irgend ein Hinderniß nicht im Wege stehen, denn er beruht auf dem Grundsaße, daß das größere Recht stets das kleinere in sich schließe. Ueberall aber, wo Ordnung und Gesetzmäßigkeit eine Gemeinde auszeichnet, sollte man sie auch von dem lästigen Zwange entbinden, welchen das Gesetz im Allgemeinen der freien Entfaltung anlegt. Statt eine Rechtsungleichheit unter den Gemeinden dadurch herbeizuführen, wie der Abg. v. Rotteck besorgt, hoffe ich vielmehr, daß die von mir vorgeschlagene Bestimmung einen wohlthätigen Sporn bilden werde, überall Excesse und Störungen der öffentlichen Ordnung bei dem Gemeindeleben zu vermeiden, um dadurch der Bevormundung durch die Regierungsgewalt sich zu entledigen.

Gerbel: Ich bin der Ansicht des Abg. Martin und glaube, daß man der Sache viel zu viel Gewicht beilegt. Außerdem glaube ich aber auch, daß es nicht richtig ist, wenn man sagt, das Gesetz, so weit es bis jetzt angenom-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

men sey, habe keinen Werth. Es verliert allerdings wieder dadurch, wenn man bestimmt, der Bürgermeister soll nicht von der Gemeinde gewählt werden. Es ist durch die bisherigen Beschlüsse für die Partie, die hier von der Regierung besonders ins Auge gefaßt worden, schon viel errungen. Man hat im §. 1 alle Gemeinden über 3000 Seelen von der facultativen Wahl des großen Ausschusses ausgeschlossen, so daß sie also einen großen Ausschuß wählen müssen. Im §. 3 hat man bestimmt, daß dieser große Ausschuß in der Art constituirt werden soll, wie ihn Diejenigen haben wollen, die beabsichtigen, gegen die andere Partie, nenne man sie Arme oder Proletarier oder Liberale, die Oberhand zu gewinnen. Im §. 5 wird dasselbe in Beziehung auf die passiven Wahlen wiederholt und es ist also für diese Partie alles Mögliche erreicht. Es handelt sich nun blos noch darum, ob der Ausschuß oder die Gemeinde den Bürgermeister wählen sollen. Ich glaube, daß, wenn man wirklich den Mann des Vertrauens haben will, die Gemeinde wählen muß, und läßt man nur immer die Letztere walten, so wird auch der Mann gewählt werden, der für sie geeignet ist. Sollte aber je ein Mißgriff begangen und wirklich ein Mann gewählt werden, der der Regierung nicht gefällt, so hat sie ja ein unbeschränktes Bestätigungsrecht, das zugleich das Verwerfungsrecht in sich schließt, von welch' letzterem sie so lange Gebrauch machen kann, bis der Mann gewählt ist, den sie sich im Stillen ausgedacht hat. Das Recht liegt in einem Paragraphen der Gemeindeordnung, welcher dem Staat oder der Regierung das Bestätigungsrecht ertheilt. Es ist aber auch schon der Fall vorgekommen, daß bereits nach der zweiten Wahl ausgesprochen wurde, man setze einen provisorischen Bürgermeister ein, so wie überhaupt das Bestätigungsrecht auf jede Weise schon in Ausübung gebracht wurde. Wenn gesetzliche Gründe vorhanden sind, so wird Niemand etwas dagegen haben, aber auffallen muß es, wenn man die Gründe zu suchen hat, und nirgends finden kann. Wenn der Abg. Kern gesagt hat, daß die Sache sehr erschwert werde, wenn der Bürgermeister von der Gemeinde zu wählen sey, so ist dieses nicht richtig. Wird nämlich die Wahl durch den großen Ausschuß in einer Stadt vorgenommen, und ist der Ausschuß so constituirt, wie der §. 2 es haben will, so kommt der Fall vor, daß 220 Bürger einen Mann an einem Tag wählen. 220 Mann sind einen Tag beschäftigt, während nach dem Vorschlag der Minorität ein Mann zwei Tage beschäftigt ist. Man ist sicher nicht über die obwaltenden Verhältnisse unterrichtet, wenn man von einer so großen Geschäftsvermehrung spricht, die durch den Antrag der Minorität entstehen soll. Ob die Zettel, die gedruckt und vertheilt werden müssen, viel oder wenig Arbeit machen, ist eine secundäre Rücksicht. Jedenfalls bleibt das richtig, daß Derjenige, der zu wählen ist, durch das Vertrauen der Gemeinde gewählt seyn muß, wenn sein Wirkungskreis nicht beschränkt seyn soll, und daß man mit allen künstlichen Verordnungen nicht beikommen kann, so bald nur die Staatsbehörde in loco ihre Stellung recht erkennt. Es wird alsdann immer der Mann gewählt werden, den man im Interesse der Bürgerschaft im Auge hat. Es ist dies in den beiden Städten vorgekommen, für die dieses Censusgesetz eingeführt wurde. In kleinen Gemeinden kann der Beamte durch sein Recusationsrecht helfen, was er mit Vernunft anwenden mag. Es mögen die Gesetze ausfallen wie sie wollen, sobald die Behörden, die für die Gemeinden aufgestellt sind, nicht mit Vernunft herrschen, so wird eben der Zweck nicht erreicht werden. Ich spreche hier ohne Beziehung und ganz objectiv; allein das was ich gesagt habe, hat die Erfahrung zur Genüge bewiesen.

Staats-Minister Winter: Der Herr Abgeordnete Gerbel hat in seiner Mannheimer Wahlgeschichte einige Worte fallen lassen, die mich zu der Erklärung bewegen, daß ich nicht für nöthig finde, die Regierung gegen seine Anschuldigungen zu vertheidigen. Er sagt, in Mannheim hätten Einflüsse auf die Wahlen Statt gefunden, allein mit welchen Mitteln dies geschehen, hat er nicht gesagt und ich will also an gute Mittel glauben. Diese Einflüsse haben mehrere Jahre lang Statt gefunden. Nun fährt aber der Abg. Gerbel fort, endlich haben wir auch die Andern aus dem Schlummer geweckt, das heißt Diejenigen, die keine Partie machen, die keiner Partie anhängen wollten, und alle Umtriebe der Partien anekelten. Diese haben wir, sagt er, aus dem Schlummer geweckt, so daß sie nun, indem sie zusammen hielten, dieselben Mittel anwendeten, welche die andern vorher gegen sie anwendeten. In diesem, was der Abg. Gerbel hier sagt, liegt das ganze Geheimniß unseres Gesetzes. Wir wollen gerade keine Aufregung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dieser Art, wir wollen die Einflüsse und Mittel nicht, und darum haben wir das Gesetz gegeben. Sodann habe ich noch in Beziehung auf den ausserordentlichen Einfluß der Reichen zu bemerken, daß ihr Einfluß, wenn sie ihn ausüben wollen, ein unwiderstehlicher ist, vor dem alle übrigen Einflüsse verschwinden müssen. Weil sie also diesen natürlichen Einfluß haben, so muß man ihn in einen gesetzlichen verwandeln, damit sie sich nicht, aus Noth gedrungen, einen ungesetzlichen anmaßen.

Gerbel: Der große Einfluß, den der Herr Minister den Reichen zuschreibt, liegt blos darin, daß sie in den Regierungsbehörden einen mächtigen Alliirten haben. Diesen hatten sie bisher factisch, und jetzt erhalten sie ihn gesetzlich.

v. Itzstein: Wenn dieses Censusgesetz nicht wäre gewaltsam eingeführt worden, so hätte auch dieser Einfluß nicht um sich gegriffen. Man hat übrigens sonderbarer Weise von Beschränkungen gesprochen, denen man die Reichen unterwerfen wolle, während ihnen doch das Gesetz im Widerspruche mit dieser Behauptung größere Rechte giebt.

Eichrodt: Der Baum der Erkenntniß ist von beiden Theilen so abgepflückt worden, daß nicht ein Blatt für mich übrig blieb. Ich will die Früchte, die auf den Boden fielen, nicht auflesen, um sie in einer neuen Schüssel aufzutischen. Ich will sogar schweigen zu der siebenmal wiederholten Behauptung des Abg. v. Rotteck, daß wir den §. 7 der Verfassung verletzten, wenn wir das vorliegende Gesetz annehmen, eine Behauptung, die er als einen wahren Popanz aufgestellt hat, um uns von der Annahme des Gesetzes abzuschrecken, eine Behauptung, die ich mit seinen eigenen Worten vollständig widerlegen könnte, wenn ich mich des 28sten Citats einer Rede von ihm schuldig machen wollte, die er 1831 über die Emanzipation der Juden hielt und worin er gerade das Gegentheil von allem Demjenigen behauptet, was er heute in Beziehung auf den §. 7 der Verfassung gesagt hat.

Nicht schweigen kann ich aber zu der Behauptung eines Mitglieds, daß gar keine nachtheiligen Erfahrungen in Beziehung auf die Bürgermeisterwahlen vorhanden seyen oder man wenigstens mit denselben nicht herausrücken wolle. Ich weiß aus meinem Geschäftskreis als Beamter viel von solchen Erfahrungen zu reden. Ich kenne Gemeinden, in denen durch die auffallendste Gleichgiltigkeit der Wähler, Bürgermeisterwahlen 12 Tage lang hinausgezogen wurden; Gemeinden, wo die große Gleichgiltigkeit der Wähler die Folge hatte, daß gar keine Wahl zu Stande kam, sondern die Regierung die Gemeinde-Beamten anstellen mußte. Ich kenne viele Gemeinden, in welchen die niederste Classe es dahin zu bringen wußte, daß ein Mann gewählt ward, auf dessen Charakterlosigkeit und Schwäche sie die Hoffnung baute, einen Schutzmantel für Gesetzlosigkeit und Frevel zu erhalten. Ich weiß auch, wie schlecht das Resultat dieser Wahl auf die öffentliche Ordnung in der Gemeinde und auf den Gemeindehaushalt selbst wirkte. Ich kenne ferner Gemeinden, in welchen während der Gemeindeversammlung vor der Wahl des Bürgermeisters nur durch die kräftigste Einschreitung der Behörde Unordnungen vorgebeugt, und nur durch Herbeiführung von Gensdarmerie-Commando's den nachfolgenden Excessen gesteuert werden konnte. Dagegen finde ich aber, wie ich gerne gestehe, auch in diesem Saale die ehrenwerthesten Zeugnisse dafür, daß aus Urwahlen die besten Resultate hervorgiengen, und es ist wohl möglich, daß dies in den meisten Städten über 3000 Seelen der Fall war. Diese Wahlen giengen aber zu einer Zeit vor, wo die niederen Classen der Wähler noch nicht den Umfang ihrer Mittel und ihrer Kräfte kannten. Lassen Sie diese Wahlen jetzt wieder vornehmen, so wird man andere Resultate erhalten, denn es hat nicht an gewissen Leuten gefehlt, die sich ein Geschäft daraus gemacht haben, die sogenannten Proletarier über den Umfang dieser Rechte und ihrer Gewalt zu belehren.

Man spricht so viel von Hessen und Würtemberg, zum Beweis, daß es zu den Gemeindewahlen keiner Wahlcollegien bedürfe, warum aber nicht auch von Preußen, Sachsen, Bayern und Churhessen, wo diese Wahlcollegien längst eingeführt sind; warum beruft man sich nicht auf das Land, das man so oft als das Musterland der Freiheit gepriesen hat, nämlich auf Frankreich? Ueberall bestehen dort Wahlcollegien, und man will sie dort nicht abschaffen, weil man sich bisher gut dabei befunden hat.

Mich bestimmt nicht die Macht der Beispiele; ich stimme für das Gesetz aus den selbstständigen Gründen, worauf dasselbe beruht.

Welcker: Der Herr Abgeordnete hat gegen mich gesprochen und gesagt, daß in den Städten jene schlechten

Wahlen nicht vorgekommen seyen. Das Gesetz trifft hiernach nicht die Orte, wo schlechte Wahlen vorgiengen, sondern andere Orte, wo sie bisher gut waren.

Eichrodt: Der Abg. Welcker wird nicht in meine Seele sehen und wissen können, welche Orte ich gemeint habe. Privatim werde ich ihm solche nennen, wenn er es wünscht; ich finde es aber unangemessen, ihre Namen der Oeffentlichkeit preiszugeben. Er hat sodann wahrscheinlich auch nicht gehört, wie ich sagte, daß die Gleichgültigkeit der Wähler manche Wahlen ungebührlich verzögert, ja manchen Wahlact vereitelt habe, daß überdem das Resultat dieser Urwahlen in der nächsten Wahlperiode ein ganz anderes sey, und es sich dann zeigen würde, daß die Wähler der niederen Classen, die ihre Kraft früher nicht kannten, solche nun erkannt haben, weil es Leute gab, die sie darüber belehrten.

Welcker: Die zukünftigen Wahlen sind nicht Sache der Erfahrung, und was die Vergangenheit betrifft, so hat der Herr Abgeordnete gesagt, daß die Wahlen in den Städten über 3000 Seelen gut ausgefallen seyen.

Stösser: Der Abg. Eichrodt hat mit Recht gesagt, daß sich über diesen Gegenstand nichts Neues mehr sagen lasse, und darauf stütze ich meinen Antrag auf Abstimmung.

v. Rotteck: Ich habe mich auf den §. 7 der Verfassung berufen, was mir von dem Abg. Eichrodt vorgeworfen wurde. Ich berufe mich fortwährend auf denselben und glaube, daß eine Appellation an diesen Paragraphen wenigstens von einer künftigen Ständeversammlung gut beurtheilt und gegründet gefunden werden wird.

Vorläufig erlaube ich mir nun einige Worte über die Bemerkungen des Herrn Ministers des Innern, daß eben darum, weil die Reichen sich aussergesetzlich einen bedenklichen Einfluß herausnehmen könnten, es zweckmäßig und gut seye, ihnen durch das Gesetz selbst einen solchen zu verschaffen, damit sie nicht mehr aufgefordert seyen, in ungesetzlicher Weise ihren Einfluß geltend zu machen. Ich gestehe, daß ich nach meiner Ansicht dieses Argument für zu viel, also für nichts beweisend, halte. Aus diesem Argument könnte ich ja eben so gut für mich einen schönen Beweis herausziehen und sagen, daß den Armen, denen man, jedoch ungerechter Weise, zur Last legt, daß sie sich gegen das Gesetz einen gefährlichen Einfluß erlaubt hätten, gesetzlich ein solches Vorzugsrecht ertheilt werden müßte, um auch hier den ungesetzlichen Einfluß abzuschneiden. Ich will jedoch nur so viel sagen, daß man ihnen einen gesetzlichen Boden geben, d. h. ihnen zeigen soll, wie und wie weit sie operiren dürfen. Denn, wenn man diesen gesetzlichen Boden ihnen wegnimmt, so sind sie ja ausgeschlossen und nach psychologischen Gesetzen genöthigt, ihren Einfluß auf ungesetzliche Weise auszuüben.

Staatsminister Winter: Nur den Impfern nimmt man den Boden weg.

v. Rotteck: Es scheint nicht, daß die Impfer so ganz allgemein geächtet sind; denn ich habe erst noch heute in diesem Saale viele Impfer gesehen.

Um nun auf den Vorschlag des Abg. Sander zu kommen, so bemerke ich Folgendes darüber. Wenn ich schadenfroh oder malitiös wäre, so würde ich diesen Antrag unterstützen, der nämlich dahin gieng, daß den Gemeinden unter 3000 Seelen das große Vorrecht gegeben werden solle, einen großen Ausschuß blos für die Gemeindeangelegenheiten zu haben. Wenn ich diesen Antrag unterstützte, so würde ich dadurch eine Art Kriegslist brauchen, und die Logik recht anschaulich darstellen, auf der der Gesetz-Entwurf beruht, welche nämlich so argumentirt: „weil in einigen kleineren Gemeinden, also namentlich in solchen unter 3000 Seelen, einige Unordnungen, oder schlechte Wahlen, Statt fanden, so müssen die großen Gemeinden über 3000 Seelen bestraft werden.“ Ich glaube, daß der Unterschied der Behandlung, den man zwischen den kleineren und größeren Gemeinden machen will, bei Denjenigen, welche zugleich die Motive des Gesetzentwurfs ins Auge fassen, eine seltsame Wirkung herbeiführen wird. Ich will übrigens Dasjenige nicht unterstützen, was ich aus andern Gründen verwerfen muß.

Ich sage, man soll den kleinern Gemeinden allerdings die Freiheit lassen, einen großen Ausschuß zu wählen, d. h. es soll Dasjenige, was in dem §. 40 der Gemeindeordnung nur den Städten über 3000 Seelen gewährt war, nun auch den Gemeinden unter 3000 Seelen, bis auf 1,500 Seelen herab, gewährt seyn. Mehr aber verlange ich nicht in den Beschluß zu dem §. 1 zu legen. Die Gemeinden unter 3000 Seelen sollen nach dem alten Gesetz einen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausschuß wählen dürfen, dessen Bildungsweise ebenfalls nach dem alten Gesetz Statt zu finden hat, und dessen Wirkungskreis auch in jenem Gesetz vorgezeichnet ist. Wenn man den §. 1 so interpretirt, dann haben diese kleineren Gemeinden allerdings einen außerordentlichen Vorzug vor den größern; doch mißgönne ich ihnen denselben nicht. Wenn sie aber nun das Recht haben sollen, einen Ausschuß nach der Bildungsweise zu wählen, die wir erst jetzt verordnet haben, dann verdienen sie nicht die Begünstigung, die hier gegeben werden soll. Wenn sie sich selbst für unmündig erklären und vor der ganzen Welt bekennen, bei ihnen sey die größere Zahl arm und dumm, wie von der Gemeinde Mudau behauptet wurde; wenn sie sagen, wir können die Gemeindeangelegenheiten nicht vernünftig berathen, sondern müssen einen geldaristokrotischen Ausschuß wählen, dann würde ich sagen: Ihr seyd nach euerm eigenen Geständniß gar nicht fähig, eine gute Wahl vorzunehmen. Wenn es sich also blos darum handelt, daß der große Ausschuß, den die fraglichen Gemeinden sollen wählen dürfen, nach dem neuen Gesetz zu bilden ist, so stimme ich entschieden gegen die Begünstigung, die ihnen gegeben werden soll. Es wird aber wohl kaum der Fall eintreten, daß irgend eine Gemeinde von freien Stücken diesen geldaristokratischen Ausschuß wählt, oder es würde dann eben Dasjenige eintreten, was ich schon in meiner ersten Rede gesagt habe, von welcher freilich in der Carlsruher Zeitung nichts Weiteres stund, als daß ich fünfviertel Stunden lange gesprochen und wovon auch in fremden Zeitungen nichts aufgenommen wurde, nach dem traurigen Gesetz, wonach nur Dasjenige in fremden Zeitungen Aufnahme finden kann, was bereits in den einheimischen Zeitungen zu lesen ist, so daß uns selbst das flebile beneficium der Vertheidigung genommen ist. Ich unterstütze daher auch den Antrag des Abg. Aschbach nicht. Was den Antrag des Abg. Mördes betrifft, so würde dieser zwar einige Heilung der beiden andern Anträge in der Beziehung seyn, daß er die durch dieselben niedergetretene Gleichheit einigermaßen wieder herstelle. Diese Wiederherstellung wäre aber doch nur eine scheinbare, denn sie wäre nicht practisch. Diejenigen Gemeinden, die nach dem neuen Gesetz den großen Ausschuß erhalten sollen, werden schwerlich die freie Wahl beibehalten. Ich lege daher keinen großen Werth darauf, sondern sehe den Antrag blos für etwas an, womit sich die Phantasie begnügen kann. Daher wiederhole ich meinen Antrag, dem großen Ausschuß blos die Besorgung der laufenden Gemeindeangelegenheiten zu übertragen, die Wahlrechte aber überall der ganzen Gemeinde ohne irgend eine Beschränkung zu lassen. Wenn dies nicht geschieht und wenn dem großen Ausschuß die Wahl des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses überlassen wird, so fürchte ich, daß noch ein weiterer Fortschritt Statt finden und man uns auf dem nächsten Landtag mit einem Gesetz erfreuen möchte, wonach diesem geldaristokratischen Ausschuß auch die Wahl der Wahlmänner für die Abgeordneten übertragen würde, weil die Wahl dieser Wahlmänner der Regierung ebenso wichtig oder noch wichtiger ist.

Schaaff: Dieses Gesetz würden wir alsdann verwerfen.

v. Rotteck: Einer Zuversicht dieser Art kann ich mich nicht hingeben. Schon auf dem vorigen Landtage habe ich Besorgnisse ausgesprochen, die auf diesem Landtage eintrafen, und darum habe ich auch Grund zu fürchten, die gegenwärtig ausgesprochenen möchten auf einem künftigen Landtage gleichfalls eintreffen. Ich muß daher mit Nachdruck dafür stimmen, daß den Gemeinden die Wahlen vorbehalten bleiben sollen, wenn auch gleich der große Ausschuß die übrigen Gemeindeangelegenheiten besorgen mag.

Staatsminister v. Blittersdorff: Es sind wieder Beschwerden gegen die Carlsruher Zeitung vorgebracht worden . . . . .

v. Rotteck: Mit großem Recht.

Welcker: Allerdings mit großem Recht, und das ganze Publikum wird es bestätigen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Erlauben Sie, Hr. Abg. Welcker, mich nicht zu unterbrechen, wenn ich rede.

Welcker: Ich wünsche nur, daß dies gegenseitig geschehen möchte.

Staatsminister v. Blittersdorff: Es ist von der Censur die Rede, gegen welche der Herr Abg. v. Rotteck sich wiederholt beschwert, indem diese so ängstlich verfahre. Die Censur hat aber sehr wenig oder gar keinen Einfluß auf die Darstellung der ständischen Verhandlungen, und insofern sind seine Beschwerden ungegründet. Wenn

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

er eben so großen Werth darauf legt, daß seine Reden, namentlich diejenige, von welcher er sprach, gedruckt werden, so habe ich dagegen nichts, sofern nur der Herausgeber der Zeitung sich dazu versteht. Die Länge seiner Reden dürften aber leicht der Aufnahme derselben in der Carlsruher Zeitung ein Hinderniß entgegen setzen. Wenn die Censur Einfluß nimmt, so geschieht es blos in der einen Beziehung, um Unanständigkeiten zu entfernen, und in dieser Hinsicht muß ich bemerken, daß ich gestern allerdings in dem Fall war, die Anzeige einer von dem Hrn. Abg v. Rotteck übergebenen Petition nicht aufnehmen zu lassen. Diese Petition betrifft die Aufhebung des katholischen Priester-Cölibats, und ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete sie gelesen hat.

v. Rotteck: Die Rubrik habe ich gelesen.

Staatsminister v. Blittersdorff: Haben Sie auch den Inhalt gelesen?

v. Rotteck: Auf die Frage, ob ich auch den Inhalt gelesen habe, brauche ich dem Herrn Minister vor der Hand keine Antwort zu geben.

Staatsminister v. Blittersdorff: Ich setze voraus, daß Sie solchen gelesen haben, da Sie der Kammer nichts vorlegen werden, was Sie nicht kennen.

Diese Petition schließt mit einem Antrag gegen die katholische Geistlichkeit, den ich als ein wahres Pasquill gegen diesen ehrenwerthen Stand erklären muß. Da wir gegen 800,000 Katholiken in unserm Lande haben, die nicht sämmtlich ganz lau in ihrem Glauben sind und die noch an der Religion ihrer Väter hängen, habe ich die Anzeige dieser Petition zugleich auch aus Achtung gegen die Würde dieser Kammer gestrichen und sie nicht in die Zeitung aufnehmen lassen. Dieses Verbrechens bekenne ich mich schuldig, und werde dafür, wie für jedes Andere, Rede stehen.

v. Rotteck: Ich will von dem Inhalt dieser Petition nicht sprechen, allein jedenfalls enthält die Rubrik nichts Unschickliches, da sie blos so lautet: Petition von Freudenberg, die Aufhebung des Cölibats betreffend. Noch nie ist eine Petition von vornen bis hinten kritisirt durchgegangen, und wenn ein unschicklicher Ausdruck darin vorkam, auch der Rubrik das Imprimatur verweigert worden. Die Leser der Rubrik konnten ja aus der bloßen Rubrik unmöglich erkennen, daß am Ende der Petition stehe, es werde sonst nothwendig seyn, den katholischen Geistlichen zu befehlen, statt Köchinnen Köche zu halten. Niemand, der die Rubrik las, konnte ahnen, daß so etwas in der Eingabe zu finden sey, wie dann überhaupt auch ein solches Wort kein Grund ist, eine Petition von der Hand zu weisen, oder die Anzeige einer Petition aus der Reihe derjenigen auszuschließen, die man der Kammer vorgelegt hat. Diesen Ausdruck kenne ich übrigens erst seit einer Stunde, wo ich mich bei einem Mitglied der Kammer von dem man glaubt, daß es auch einigen Theil an der Redaction der Karlsruher Zeitung habe, erkundigte und erfuhr, daß die Anzeige dieser Petition darum unterblieben sey, weil man in dem Text derselben den bezeichneten Ausdruck fand, worin ich aber, wie ich wiederholt erkläre, auf keinen Fall eine Rechtfertigung des Strichs finde. Was übrigens die Hauptsache betrifft, so muß ich gestehen, daß ich es mir gewissermaßen zu einer großen unverdienten Ehre rechnen könnte, daß besonders meine Vorträge so gewaltig perhorrescirt werden, daß man Himmel und Erde in Bewegung setzt, damit ja kein Wort, welches ich über irgend einen Gegenstand, und namentlich auch über diese Wahlangelegenheit spreche, zur Kenntniß des Publikums komme. Andererseits könnte ich es aber auch als eine schwere Beleidigung des Rechts ansehen, weil ich als Volksvertreter meinen Committenten und dem ganzen Volke und der Nation verantwortlich bin für die Art und Weise, in welcher ich meinen Beruf erfülle und meinem Auftrag entspreche. Und wenn man von meinen Worten gar nichts in die Zeitung aufnimmt, wohl aber angebliche Widerlegungungen und Zurechtweisungen, wenn man mich der Oberflächlichkeit beschuldigt, den Verdacht des Jacobinismus und revolutionärer Gesinnungen auf mich wirft, und mir noch den einzigen Weg verschließt, worauf ich mich gegen die vielen sichtbaren und unsichtbaren Mächte, die gegen mich und meine politischen Freunde zu Felde ziehen, vertheidigen könnte, so halte ich dieses nicht für ritterlich und nicht für großmüthig. Es ist nicht ritterlich und ist nicht großmüthig, wenn Einer, der von Kopf bis zu Fuß gewaffnet ist, einem andern, ihm Ebenbürtigen, aber durch die Macht der Verhältnisse zu Boden Gedrückten, auch noch den Strohhalm oder den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Federkiel wegnimmt, der ihm zur Vertheidigung seiner Ehre vor dem Publikum allein noch übrig ist. Der Herr Minister hat mich aufgefordert, hierüber zu sprechen, und so muß ich mich dann auch erklären.

Ich finde es ungroßmüthig und unritterlich, die gewissenhaften Vertheidiger der Volksrechte und Diejenigen, die ihrer Ueberzeugung folgen, auf diese Weise zu behandeln. Gleichwie ein hoch ausgezeichneter Mann der Regierung im Jahr 1819 die Hand empor hob und ausrief: „Meine Stellung bringt es zwar mit sich, daß ich königlich gesinnt bin, allein kein unrechter Gedanke wurzelt in meinem Gemüth;" so kann auch ich die Hand empor heben und ausrufen: ich bin nach meinen Grundsätzen und meinem Gewissen wie nach meiner Stellung bürgerlich gesinnt, fordere aber Feinde wie Freunde auf, mir aus meinem ganzen öffentlichen Leben auch nur das Geringste nachzuweisen, was eine böse Gesinnung kund thäte, oder einen gegen mich geführten Krieg auch nur von ferne rechtfertigen könnte. Es ist nicht ritterlich und nicht großmüthig, einem Mann das Wort zu rauben und gegen ihn alle Insinuationen, Verdächtigungen und Verunglimpfungen Tag für Tag in die Welt zu schicken.

Staatsminister v. Blittersdorff: Diese Verdächtigungen sind nicht in die Welt geschickt worden, und der Herr Abg. v. Rotteck kann diese Behauptung nimmermehr beweisen. Wenn man seinen Worten mehr Gewicht beilegt, so mag er sich dieses zum Lobe rechnen. Er hat dieses Lob durch sein früheres Leben und seine politische Richtung verdient, die er hier in dieser Kammer so oft bethätigt hat. Er hat eine bestimmte politische Tendenz, und wenn man seinen Worten nicht die Freiheit läßt, über deren Entziehung er klagt, so geschieht es darum, weil man seine Richtung nicht für wohlthätig, sondern mitunter für verderblich hält. Seine Absicht ist nicht böse und ich ehre seinen Privatcharakter, auf welchen das, was ich zu bemerken gezwungen bin, keinen Einfluß hat. Davon handelt es sich aber auch nicht, sondern es handelt sich von seiner politischen Richtung, die wir nicht billigen können und werden. Er mag von seinen Grundsätzen sagen, was er will, und damit frei heraustreten — sie sind der Monarchie gefährlich, denn im Hintergrund steht ein anderes Bild — es ist das der Republik.

Mehrere Stimmen: Verfassung wollen wir allein . . . . . .

Staatsminister v. Blittersdorff: Der Herr Abg. v. Rotteck will die Verfassung, aber seine Richtung ist die nach der Republik.

v. Itzstein: Er will Ausbildung der Verfassung und weiter nichts.

v. Rotteck: Ich werde der Tendenz nach der Republik beschuldigt, welche Beschuldigung nun in die Zeitung kommen wird, während meine Vertheidigung nicht hineinkommt. Ich bin somit rechtlos, was, ich wiederhole es, ungroßmüthig und keine ritterliche Handlung ist. Meine Richtung ist nicht die der Republik, sondern die Verfassung, die Wahrheit, das Recht und das wohlverstandene Interesse der Gesammtheit, worauf wir geschworen haben. Eine Billigung meiner Grundsätze verlange ich von dem Herrn Minister nicht, sondern nur das Recht, mich auszusprechen. Man soll mich widerlegen, und wenn ich Unrecht habe, so wird mich auch die Wahrheit, die von einer Million Bajonetten unterstützt ist, widerlegen können. Wenn man mich aber nicht aussprechen läßt, so zeigt man Mißtrauen in die Güte der eigenen Sache. Es wäre aber der Monarchie oder dem monarchischen Interesse weit angemessener, wenn man auch Denjenigen, die abweichende Meinungen und Tendenzen haben, oder mißfällige Grundsätze aufstellen, die Freiheit der Rede innerhalb der Schranken der Gesetzlichkeit gewährt, damit dann die Wahrheit sich Luft mache, denn nur in dem Widerstreit der Meinungen kommt die Wahrheit zu Tag. Dem Einen aber das Wort nehmen und die Andern allein sprechen zu lassen, die noch dazu die Gewalt auf ihrer Seite haben, ist nicht großmüthig und nicht ritterlich.

Welcker: Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Ordnung zu rufen. Derselbe hat ein Mitglied der Kammer nicht blos dieser und jener mißfälliger Gesinnung beschuldigt, sondern er hat ihm vorgeworfen, gegen seinen Eid die constitutionelle monarchische Verfassung untergraben, und nach der Republik hinstreben zu wollen. Wenn ich dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als Mitglied dieser Kammer, ähnliche Gesinnungen im entgegen gesetzten Sinne unterschieben würde, so zweifle ich nicht, daß von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Sitzen der Abgeordneten, so wie von dem Herrn Präsidenten und von der Bank der Minister der Ruf zur Ordnung ertönt wäre, und ich bitte den Herrn Präsidenten, die Ehre und Würde der Kammer zu behaupten. Es ist richtig, daß die genannte Zeitung nichts als ein vollständiges Lügenbild über Alles, was hier vorgeht, enthalte. Man nimmt die Entgegnung auf, aber nicht die Vertheidigung, und es ist nothwendig, daß, wenn ein solcher Zustand von uns jetzt nicht aufgehoben werden kann, wenigstens in unserm Hause die Würde und Ehre der Kammer beobachtet werde, wenn auch auswärts diese Kammer in einem Lichte erscheint, von dem ich ewig bedauern muß, daß von meinem Lande dergleichen ausgeht. Die Würde und Ehre soll aber hier behauptet werden, und nie und nimmermehr sollen von den Bänken der Regierung ungestraft Beschuldigungen gegen achtungswerthe Mitglieder der Kammer ausgestoßen werden, welche Beschuldigungen geradezu darauf hingehen, daß sie ihren Eid brechen. Ich bitte also nochmals den Herrn Präsidenten, den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Ordnung zu rufen, weil er einem Mitgliede eidbrüchige Motive und Gesinnungen vorwarf.

Minister v. Blittersdorf: Der Herr Abg. Welcker kann mich nicht zur Ordnung rufen; ich stehe im Namen Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs hier, und werde meine Stellung gegen Jeden zu vertheidigen wissen, deßhalb brauche ich auch hierüber kein Wort weiter zu verlieren. Der Hr. Abg. Welcker hat aber gesagt, ich hätte dem Abg. v. Rotteck etwas vorgeworfen, was nicht begründet sey, und darauf muß ich antworten.

Der Herr Abg. v. Rotteck hat erst unlängst sein Bedauern über den Zustand von Deutschland ausgesprochen, und seine Klage davon hergenommen, daß man keine Volksvertretung am Bundestag habe, daß dort keine Volksvertreter eine Stimme führen. Dies heißt aber nicht nur den Umsturz unserer Verfassung, sondern auch den von Deutschland gepredigt.

Knapp: Ich bedauere, daß der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf eine Petition einen Werth legte, den sie wahrlich nicht verdient, und bedauere, daß er sich nicht in derselben Weise darüber erklärte, wie früher über eine Motion, die in der ersten Kammer gemacht wurde, und wovon er sagte, es lohne sich nicht der Mühe, die Sache zur Sprache zu bringen. Ich bedaure, daß der Gegenstand hier in Anregung kam, denn die Erfahrung würde gezeigt haben, daß die Kammer den Antrag jener Petition verworfen hätte.

Präsident: Auf die Aufforderung des Abg. Welcker muß ich erklären, daß ich keine Veranlassung finde, den Ruf zur Ordnung auszusprechen, weil dem Abgeordneten v. Rotteck keine unredliche, viel weniger eine schlechte oder verbrecherische Gesinnung beigelegt, und überhaupt kein Ausdruck gebraucht wurde, der die Regeln, welche die Gesetze dieses Hauses ausmachen, verletzt. Ob Dasjenige, was der Herr Minister sagte, an und für sich in der Wahrheit gegründet sey, oder auf einer irrigen Voraussetzung beruhe, darüber habe ich mich nicht auszusprechen, allein es ist keine Form des Ausdrucks gebraucht worden, unter welcher das Ehrenrecht des Abg. v. Rotteck leiden könnte. Sonst würde ich glauben, daß ich nicht nur das Recht, sondern die Pflicht hätte, selbst wenn aus dem Munde der Herrn Regierungscommissäre solche Aeusserungen kämen, den Sprecher zur Ordnung zu rufen. Wir können deshalb wohl zur Tagesordnung übergehen. Weil es sich aber von der Person des Abg. v. Rotteck handelt, und derselbe sich bereits zum Sprechen erhoben hat, so gebe ich ihm das Wort.

v. Rotteck: Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat sich in seiner Erwiederung auf die Aeußerungen des Abg. Welcker, ob er gleich keine weitere Aufforderung dazu hatte, sondern seine Gereiztheit und seine Aufwallung sich inzwischen füglich hätte legen können, nicht gescheut, zu sagen, ich hätte dadurch schon eine revolutionäre Tendenz kund gethan, daß ich darüber geklagt hätte, daß nicht auch Volksvertreter an dem Bundestag seyen, woraus naturgemäß und nothwendig die Tendenz auf den Umsturz der Verfassung, also eine revolutionäre und republikanische Tendenz fließe. Dieß ist ein Ausdruck, der den Ruf zur Ordnung verdiente, und ein Ausdruck, worüber ich nicht so leicht hinausgehen würde, wenn ich ihn nicht mehr für einen Fehler der Logik, als für eine wirkliche Anklage betrachtete. Denn aus dem Umstand, daß ich wünsche, diese unsere Bundesverfassung, welche nach dem Anerkenntniß aller Verständigen im Vaterlande, vieler Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

besserungen sehr empfänglich und bedürftig ist, möchte wirklich verbessert, und eine Idee, die ebenfalls von allen Verständigen und Wohlgesinnten gebilligt wird, auf gesetzlichem Wege verwirklich werden, fließt doch wahrlich nicht, daß ich eine revolutionäre oder republikanische Tendenz habe. Was würde man mir sagen, wenn ich aus dem Umstand, daß man an hohen Congressen Maßregeln vorschlägt, oder billigt und seine Zustimmung dazu gibt, die die Verfassung unseres Landes untergraben, und die Souveränität und Selbstständigkeit unseres Fürsten aufheben, den Schluß ziehen wollte, man sey revolutionär und wolle ganz Deutschland unter das Joch einer oder der andern absoluten Macht bringen? Ich lasse mir keine solche Conclusionen oder Folgerungen aus meinen Ansichten gefallen. Wenn wir Tendenzprozesse anfangen wollten, so könnten auch wir dergleichen anfangen, vorausgesetzt, daß ein Gericht da wäre, bei welchem wir dieselben vorbringen könnten. Wenn nämlich der Artikel der Verfassung, der die Verantwortlichkeit der Minister verheißt, wirklich ins Leben gerufen wäre, so könnten wir allerdings mit Anklagen von viel wichtigerer Art auftreten, als diejenige ist, die der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten gegen mich zu erheben sich nicht gescheut hat.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen, indem ich glaube, durch diese Gegenerklärung meine Ehre hinreichend gewahrt zu haben.

Präsident: Der Fehler der Logik ist nicht von dem Herrn Minister, sondern von dem Abg. v. Rotteck begangen worden, weil dieser aus dem vom Herrn Minister gebrauchten Ausdruck folgert, daß revolutionäre Gesinnungen damit ausgesprochen werden wollten.

Minister v. Blittersdorf: Ich habe allerdings nicht entfernt von revolutionären Gesinnungen gesprochen. Hier handelt es sich blos von einer Tendenz, und der Herr Abg. v. Rotteck hat eine bestimmte Tendenz, wie ich auch. Sie können mir die entgegengesetzte Richtung zum Vorwurf machen. Gleichwohl rechne ich mir dieselbe zur Ehre, so wie auch Er sich die Seinige zur Ehre rechnen mag. Freies Spiel hat man doch wahrlich dem Abg. v. Rotteck ebenfalls gelassen; übrigens kann ich nur wiederholt erklären, daß ich seiner Person und seinem Privatkarakter nicht zu nahe treten wollte.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Aschbach: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Mördes, so wie auch den Antrag des Abg. Schaaff, der noch weiter geht. Ich glaube übrigens, daß auch noch die Bestimmungen des §. 31, 32 und 33 gleich dem §. 40 Anwendung auf den §. 6 des neuen Gesetzes finden müssen, ja selbst der §. 30 hierzu, weil die dort verlangten Voraussetzungen zur Wählbarkeit für den Ausschuß fortbestehen. Dort sind von der Wählbarkeit für den Ausschuß ausgenommen: Staatsbeamte, Gemeinderäthe, diejenigen Bürger, die nicht zu Gemeinderäthen gewählt werden können ꝛc. Alle diese Bestimmungen werden nun auch auf den großen Ausschuß Anwendung finden müssen.

Um aber deutlich zu seyn, halte ich für nothwendig, daß man hier wörtlich ausdrücke. Und darauf trage ich an. —

Ministerialrath Bekk: Ich halte den Antrag des Abg. Schaaff nicht für zweckmäßig; es steht mit dem §. 6 noch vieles von der Gemeindeordnung in Verbindung. Die Gemeindeordnung bleibt in Allem, was in dem neuen Gesetze nicht abgeändert ist, aufrecht.

Daß die von dem Abg. Aschbach bezeichneten Paragraphen auf den großen Ausschuß ihre Anwendung finden, darüber ist noch kein Zweifel entstanden.

Uebrigens ist in dem Exemplar, welches der Abg. Aschbach in Handen hat, ein Druckfehler. Es muß heißen: §. 28 bis 31. Deßwegen ist es gut, daß man gar nichts weiteres bestimmt, denn hinsichtlich alles dessen, was der Entwurf nicht anders bestimmt, bleibt es lediglich beim Alten.

Aschbach: Etwas anderes wollte ich auch nicht, als daß es beim Alten verbleibe, aber ich will es zur Vermeidung von Zweifeln gesagt wissen, denn die Leute, welche das Gesetz anzuwenden haben, sind nicht alle hier, um uns hören zu können.

Ich wäre deßhalb geneigt, keinen Paragraphen zu nennen, sondern einfach zu sagen: was nicht in dem neuen Gesetze abgeändert ist, bleibt bei Kraft, und beim Alten nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung von 1831.

Ministerialrath Bekk: Wenn man nur sagt, es bleibt beim Alten; dann habe ich nichts dabei zu erinnern. Wenn man aber sagt, die §§. 29 und 30 finden noch Anwen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bung, so hätte man e contrario gesagt, die anderen einschlägigen Paragraphen finden keine Anwendung mehr. Deßwegen sollte man entweder gar nichts sagen, oder aussprechen, daß es in allen übrigen Puncten bei der Gemeindeordnung zu bleiben habe.

Aschbach: Man braucht allerdings keinen Paragraphen zu nennen, sondern sollte sagen: die Bestimmungen der Gemeindeordnung in Beziehung auf den Bürgerausschuß, die hier nicht abgeändert worden sind, bleiben fortbestehen.

Gerbel: Der Abg. Aschbach scheint den §. 9a zu übersehen, der hier vorgeschlagen ist, denn damit ist erreicht, was er will.

Schaaff: Man übersieht, daß nicht auf den Grund der Anträge der Minorität, sondern der Majorität discutirt wird. Wenn das letztere geschieht, was der Herr Regierungscommissär so eben bemerkt hat, so ist Dasjenige erfüllt, was ich wünsche, und ich habe meinen Antrag nicht mehr zu reproduciren.

(Von vielen Seiten hört man den Ruf zur Abstimmung.)

Mittermaier verzichtet auf das Wort.

Staatsminister Winter: Sie haben nun seit sechs Tagen die Gründe für und wider das Gesetz ausführlich vortragen hören. Die Regierung sage ich Ihnen, legt auf den fraglichen Paragraphen einen großen Werth, nicht zunächst in ihrem eigenen Interesse, sondern im Interesse der Gemeinden.

Der Präsident schließt die Discussion.

Nachdem der Präsident die Discussion über den §. 6 des Entwurfs der Majorität der Commission geschlossen, sofort die gestellten verschiedenen Verbesserungsvorschläge aufgezählt, und die Ordnung, in welcher er dieselben zur Abstimmung bringen will, bestimmt hatte, so wird, da von keiner Seite eine Einsprache dagegen geschieht, die Abstimmung vorgenommen, und es werden folgende Beschlüsse gefaßt:

Der Antrag des Abg. Mittermaier, den §. 6 so zu fassen:

„Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung nach den Bestimmungen des §. 40 der Gemeindeordnung und den dort angegebenen Ausnahmen"

wird mit 37 gegen 24 Stimmen verworfen.

Der weitere Antrag des Abg. Mittermaier, den §. 6 so zu fassen:

„Dem großen Ausschuß steht auch die Wahl des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses zu. In Bezug auf die Wahl des Bürgermeisters bleibt es bei den Bestimmungen der §§. 11 und 12 der Gemeindeordnung"

wird mit 34 gegen 27 Stimmen verworfen.

Der Antrag des Abg. Sander, dem §. 6 den Zusatz beizufügen:

„Wenn in Gemeinden unter 3000 Seelen ein großer Ausschuß gewählt wird, so vertritt derselbe in Bezug auf die Wahl des Bürgerausschusses, Gemeinderaths und Bürgermeisters die Stelle der Gemeindeversammlung nicht, sondern solche Wahlen werden nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vorgenommen"

wird mit 38 gegen 23 Stimmen verworfen.

Als hierauf der Antrag der Majorität der Commission zur Abstimmung gebracht werden wollte, bemerkte der Abg. Zentner, daß sein Antrag hinsichtlich der Bürgernutzung, wie er ihn zum Antrage des Abg. Mittermaier gestellt habe, auch noch zum Majoritätsantrage passe, indem das, was damit erzweckt werden solle, im Majoritätsantrage keineswegs enthalten sey, wie eine Vergleichung mit dem §. 40 der Gemeindeordnung klar ergebe; er wolle daher hier seinen Antrag dahin reproduziren, daß derselbe dem Majoritätsantrage beigefügt werde.

In der hierüber entstandenen Discussion bemerkte der Regierungscommissär, Ministerialrath Bekk: da man von Seite der Regierung keine andere Absicht habe, als die im Zentner'schen Amendement ausgesprochene, und da bei der Fassung des Majoritätsantrages allerdings deshalb Zweifel entstehen möchten, so könne dies bei der Redaktion berücksichtiget werden.

Es wird nun der Antrag der Majorität der Commission in folgender Fassung:

„Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung, und hat nicht nur alle im §. 40 der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gemeindeordnung dem bisherigen großen Ausschusse zugewiesenen Verrichtungen, sondern ausser denselben auch die Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausschusses zu besorgen. Jene Befugnisse, welche nach der Gemeindeordnung auch bei dem Bestehen des großen Ausschusses der Gemeindeversammlung zukommen, bleiben derselben auch für die Zukunft vorbehalten"

mit 33 gegen 28 Stimmen angenommen.

Der von dem Abg. Mördes gestellte Antrag, dem §. 6 den Zusatz beizufügen:

„Den Gemeinden steht jedoch das Recht zu, mit Staatsgenehmigung den großen Ausschuß das Wahlrecht in der einen oder der andern Beziehung zu beschränken, oder gänzlich zu entziehen"

wird mit 44 gegen 17 Stimmen verworfen.

Endlich kam noch der Antrag des Abg. Aschbach zur Abstimmung, der dahin geht, zu dem Antrag der Majorität noch folgenden Zusatz zu machen:

„Den Gemeinden, die den großen Ausschuß nicht haben müssen, steht es frei, das Wahlrecht des großen Ausschusses auf die Wahl des Gemeinderaths und des kleinen Ausschusses zu beschränken; die Wahl des Bürgermeisters dagegen der Gemeindeversammlung vorzubehalten."

Auch dieser, so wie der weitere Antrag desselben Abgeordneten auf folgenden Zusatz:

„Eben so steht diesen Gemeinden frei, die Befugnisse des großen Ausschusses nur auf die im §. 40 der Gemeindeordnung ihm zugewiesenen Gegenstände zu beschränken,"

wird mit 45 gegen 16 Stimmen verworfen; dabei aber von verschiedenen Seiten, und namentlich von Staatsminister Winter erklärt, daß sich dieses von selbst verstehe, worauf auch von dem Präsidenten die Erklärung erfolgt, er sey der Meinung, die Mehrheit habe diesen Antrag blos darum verworfen, weil sie glaube, die Sache verstehe sich von selbst.

Knapp nimmt seinen Antrag zurück, wonach in Zukunft drei Candidaten für die Bürgermeisterstelle hätten gewählt und von der Regierung Einer derselben hätte bestätigt werden sollen.

§. 7.

„In Bezug auf die Wählbarkeit zu Bürgermeisters- und Gemeinderathsstellen wird auf die Steuerkapitalien der Gemeindebürger keine Rücksicht genommen; dagegen hat die Gemeinde, in so weit die Mitglieder des Gemeinderaths als Pfandgericht zu einem Schadensersatze verbindlich werden, für die Zahlungsfähigkeit derselben zu haften, in der Art, daß Dasjenige, was ein solches Pfandgerichtsmitglied an dem auf dasselbe fallenden Antheile vom Schadensersatz nicht bezahlen kann, durch besondere auf die Gemeindebürger zu machende Umlagen, die jedoch in einem Jahre vier Kreuzer vom Hundert Gulden Steuerkapital nicht übersteigen sollen, aufgebracht wird."

Mittermaier: Es befindet sich in dem Gesetz über die Gemeindewahlen der §. 7, der nicht herein gehört, der aber von der höchsten Wichtigkeit ist und ein ganz neues System über die Haftung in Hypothekensachen unterstellt. Ich darf nicht hoffen, daß diejenigen Mitglieder, die nicht durch die in dem Bericht der Minorität enthaltenen Gründe überzeugt worden sind, heute durch mich werden überzeugt werden. Ich kann und darf aber nicht schweigen. Es wird bemerkt, es handle sich hier um den großen Punkt der Allmacht der Gesetzgebung. Die Gesetzgebung kann allerdings Alles, was sie will, und die Kammer kann also auch diesen Paragraphen annehmen; sie kann eine Zugriffstheorie statuiren, denn etwas Anderes ist es nicht. Der Gesetzgeber ist allmächtig, aber es gibt doch noch eine unsichtbare Macht, die ihn anhält. Er darf Alles thun, was den Forderungen der Gerechtigkeit nicht widerspricht. Innerhalb der Schranken der letztern hat er freie Gewalt, und die Klugheit allein ist es, die ihn belehrt. Ich sage nun, eine Forderung des Rechts ist es, daß Niemand haften kann, wegen seiner Handlung oder seiner Unterlassung, wenn ihn nicht ein Verschulden trifft. Ich frage aber, worin das Verschulden liegen soll? Sie erkennen wohl mit mir an, daß das Verschulden nicht in dem bloßen Umstand liegen kann, daß die Leute Bürger in der Gemeinde, und Mitglieder der Gesellschaft sind. Denn sonst müßten Sie sagen, es hafte in solchen Fällen zuvörderst das Gemeindevermögen, und wenn dieses nicht reicht, so werde das Fehlende, wie eine andere Gemeindeausgabe umgelegt, wo dann auch die Ausmärker beitragen müssen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das haben Sie aber nicht gesagt. Es sollen vielmehr nur Diejenigen beitragen, die wählen. Das heißt also, es treffe Diejenigen ein Vorwurf der Verschuldung, die einen solchen säumigen, böswilligen oder schuldhaft handelnden Gemeinderath, der insolvent wird, gewählt haben. Ich bitte aber, einen Blick auf die Gründe zu werfen, die hier entwickelt sind.

Es würde durch den §. 7 etwas gesagt werden, was in keinem Lande gesagt werden soll. Denken Sie sich den Fall: es ist ein Gemeiderath da gewesen, der früher ganz solvent war, und dem alle Welt vertrauen konnte. Nun wird in dem Collegium des Gemeinderaths ein Fehler gemacht, der Gläubiger stellt eine Klage gegen die Gemeinderäthe an, und zwar gegen jeden auf seinen Antheil, denn man hat nicht von einer solidarischen Haftung gesprochen. Kann nun Einer nicht bezahlen, z. B. weil er in den letzten Jahren durch viele Unglücksfälle sein Vermögen verlor; so soll nach §. 7 die Klage an die Gemeinde gerichtet werden, und diese soll für einen Mann haften, den sie gar nicht wählte, und nach dem Wahlsystem, das man jetzt angenommen hat, kann man wirklich gar nicht sagen, daß sie mit Sicherheit diesen Mann gewahlt habe. Diejenigen also, die später in die Gemeinde kamen, sollen haften. Wollen Sie wohl dieses aussprechen? Ich erkläre Ihnen, daß ich ewig sagen werde: die badische Kammer, wenn sie diesen Satz ausspricht, habe einen neuen Satz ausgesprochen, aber einen mit allen Rechtsgrundsätzen im schreienden Widerspruch stehenden Satz. Alle Juristen, mit denen ich ausser diesem Saale gesprochen habe, erklärten, die badische Kammer könne einen solchen Satz nicht annehmen; denn sie würde eine Rechtswidrigkeit statuiren. Sie sind allmächtig, aber ich weiß es, daß die Macht des Rechts Sie dazu bringt, nichts zu thun, was mit den Grundsätzen des Rechts im Widerspruch steht. Warten Sie so lange, bis das Hypothekengesetz verbessert wird. Ich habe in dem Bericht der Minorität angedeutet, worauf es hier ankommt. Wenn die Regierung diesfalls Aufträge geben will, so ist es leicht, eine Abänderung zu treffen; denn die Vorbilder gerade solcher, die die Grundlage des franz. Hypothekensystems verbessern wollen, sind in Menge vorhanden.

Ministerrath Bekk: Auf die Begründung des Satzes im Allgemeinen will ich mich nicht einlassen, sondern nur auf den Haupteinwand des Abg. Mittermaier Einiges erwiedern. Derselbe sagt: der §. 7 begründe ein Unrecht, indem für Handlungen nur Derjenige haftbar seyn könne, den dabei ein Verschulden treffe. Ich erkläre dagegen, die Gemeinde stellt den Gemeinderath auf. Dieser ist ihr Gewalthaber oder ihr Geschäftsführer, sie hat also auch für den Schaden zu haften, den der Gemeinderath in dem ihm übertragenen Amte veranlaßt. Eine Rechtsverletzung liegt also nicht darin. Der Abg. Mittermaier sagt: Als Auftraggeber könne nur Derjenige gelten, welcher dem Gewählten seine Stimme wirklich gegeben habe; die nach dem Gemeindegesetze oder nach dem neuen Entwurfe Gewählten seyen also nicht wirkliche Gewalthaber der als haftbar erklärten Gemeindebürger. Dagegen ist aber zu erinnern, daß die Gemeindebürger eine Körperschaft bilden und daß die nach ihren organischen Einrichtungen wählende Gesammtheit eben darum als eine Einheit erscheint. Als Mitglieder der Gesammtheit und nicht als Einzelne haben daher die Bürger für die fraglichen Beschädigungen eben so zu haften, wie sie auch andere Mißgriffe und Vernachlässigungen, die der Gemeinderath in der Verwaltung des Gemeindevermögens sich zu Schulden kommen läßt, zu büßen, überhaupt für Verschleuderungen des Gemeinderaths in dem Gemeindevermögen einzustehen, und zwar ohne Unterschied, ob sie zur Wahl des Gemeinderaths mitstimmten oder nicht. Der Redner bemerkt zwar: Es stehe nicht da, daß der Schaden von der Gesammtheit der Gemeinde aus dem Gemeindevermögen gedeckt werden solle. Dies ist jedoch die Absicht, und wenn es nicht klar ausgedrückt wäre, so mache man es klarer. Der ganze Grund, aus welchem gesagt ist, der Ersatz sey auf die Gemeindebürger umzulegen, besteht darin, daß man nicht zur Ansicht kommen möge, es müsse auch der Ausmärker dazu beigezogen werden.

Diese Ansicht allein wollte man durch die Fassung des Entwurfs ausschließen und zwar mit gutem Recht.

Mittermaier: Ich kenne auch die Rechtsgrundsätze, allein das habe ich nicht erwartet, daß man sagen würde, daß die Mitglieder, die einen Gemeinderath gewählt haben, als Auftraggeber zu betrachten seyen. Der Herr Regierungscommissär weiß wohl als Jurist zu gut, daß der sogenannte

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auftraggeber zu einem speciellen Geschäft den Auftrag gibt, daß er immer gleichsam die Hand über dem Geschäft hat, daß ihm jeden Augenblick vorgelegt werden muß, wie das Geschäft vollzogen wird, daß er im Stande ist, den Auftrag zu widerrufen und sein Recht geltend zu machen. Alles dieses kann man nicht von den einzelnen Bürgern sagen, die hier gewählt haben. Der Herr Regierungscommissär sagt, es sey nicht neu. Das weiß ich wohl, daß die Gemeinde für den Gemeinderath haften muß. Neu ist es aber in der Anwendung von Hypotheken. Hier ist blos von einer speciellen Uebertragung die Rede, die das Gesetz für angemessen fand, gegenüber von den Gemeinden zu verfügen. In den wenigsten Staaten Deutschlands haften die Gemeinderäthe, denn aus dem Wesen dieser Gemeinderäthe geht dieses nicht hervor.

Auch die Analogie, welche der Herr Regierungscommissär anführte, scheint nicht zu passen. Der Herr Regierungscommissär sagt, wenn der Gemeinderath liederlich mit dem Gemeindevermögen umgeht, so soll die Gemeinde haften. Hier herrscht aber ein ganz anderes Verhältniß. Hier muß die Rechnung abgelegt werden und jedes Mitglied sieht aus der Rechnung den Stand der Verhältnisse; der kleine und der große Ausschuß kann controliren und Beschwerde erheben. Alles dieses aber ist hier nicht möglich, denn Sie Alle wissen, wie häufig erst nach vielen Jahren ein solcher Fehler zum Vorschein kommt. Wenn ich egoistischen Motiven folgen wollte, so würde ich für diesen Artikel stimmen. Ich kann aber nicht ja sagen, wenn mir meine innerste juristische Ueberzeugung sagt, es ist nicht gerecht. Alsdann gehört es wahrlich nicht herein, und schütteln Sie überhaupt nicht Gesetze aus dem Aermel heraus. Wenn der Paragraph angenommen werden will, so muß er jedenfalls anders gefaßt werden und in Zusammenhang mit einer der wichtigsten Fragen kommen, hinsichtlich welcher wir gar keine Analogie in unserer Gesetzgebung haben, nemlich über die Haftung der Collegien. Die Frage ist die, ob auch die Abwesenden und Diejenigen, die nicht mitgestimmt haben, haften sollen. Dies sind ernste und bedeutende Rechtsfragen und ich bitte einen so wichtigen Beschluß heute nicht zu improvisiren, sondern zu warten, bis das Hypothekensystem verbessert wird, wo auch auf diesen Antrag Rücksicht genommen, und ein allen Forderungen des Rechts und der Klugheit entsprechendes und consequentes System eingeführt werden kann.

Staatsrath Nebenius: Nicht die Voraussetzung, daß die Gemeinde eine Schuld trage, wenn die Mitglieder des Gemeinderaths etwas übersehen, ist es, auf welcher die Bestimmung des Art. 7 beruht. Dürfte man immer sagen, die Gemeinde trage die Schuld, wenn im Hypothekenwesen etwas versehen und irgend ein Betheiligter dadurch beschädigt wird, so brauchten wir gar kein Gesetz darüber, denn alsdann verstände es sich nach gemeinem Recht, daß die Gemeinde den Schaden ersetzen müßte. Der Grund der fraglichen Bestimmung ist in einem ganz anderen Gebiete zu suchen. Die Gesetzgebung hat nicht das bestehende positive Recht, zu fragen, sondern lediglich die Frage zu beantworten, ob das, was sie bestimmen soll, vernunftgemäß, mit den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit vereinbarlich sey, und diese Frage kann man bejahen. Es liegt in der Natur der Pfandgerichte, daß Diejenigen, welche die Geschäfte, die dabei vorkommen, besorgen, irgend eine Garantie darbieten müssen, sey es durch eigenes Vermögen, oder durch ein Vermögen, das ein Dritter als Garantie einsetzt. Wenn dies nicht geschieht, so leidet der Credit und leidet dieser, so sind alle Mitglieder einer Gemeinde, die etwas besitzen, alle Steuerpflichtige benachtheiligt. Bei der Abfassung der Gemeindeordnung im Jahr 1831 war die Rede davon, ein besonderes Pfandgericht niederzusetzen, und zwar aus dem Grunde, weil man von den Mitgliedern des Gemeinderaths die Eigenschaft eines gewissen Vermögensbesitzes nicht fordern wollte und mit Recht nicht gefordert hat, damit der intelligente und unbemittelte Mann aus dem Rath der Gemeinden nicht ausgeschlossen werde. Man hat dadurch ein Erforderniß des Pfandinstituts im Interesse der Gemeinde aufgeopfert, und in dieser Hinsicht halte ich es für gerecht und billig, daß die Gemeinde diejenige Garantie darbiete, die im Interesse der Freiheit der Wahl, von dem Gemeinderath als Pfandgericht nicht verlangt wurde. Die Abgabe, die im Lauf der Zeit vielleicht einmal umgelegt wird, ist gewiß weit weniger nachtheilig und weniger anzuschlagen, als der große Nutzen, der den Gemeindegliedern dadurch zugeht, daß der Gläubiger gesichert ist, im Fall des Verlustes zu dem Ersatz seines Schadens zu kommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Merk: Ich theile die Ansicht des Abg. Mittermaier, und glaube, daß die Ansicht des Hrn. Regierungs-Commissärs durchaus eine falsche ist, und diese Bestimmung dem Gesetze sehr übel ansteht. Ich glaube auch, daß sie aus einem besonderen Grund hereinkam, nämlich nicht hinsichtlich der Haftbarkeit und der Fürsorge für den Gläubiger, sondern weil man damit indirect noch das verstärken wollte, was man durch die andern Paragraphen erzielt hat, mit andern Worten, weil man bewirken wollte, in den Gemeinderath vermögliche Leute zu bringen. Da aber durch die Annahme der §§. 3 und 6 des Gesetzes diese Garantie, so weit man sie nur immer fordern kann, gegeben ist und also wohl vorausgesetzt werden kann, daß in Zukunft in den Gemeinderath auch wirklich vermögliche Leute kommen werden, so ist diese Fürsorge in dem §. 7 durchaus unnöthig. Auch beruht solche durchaus nicht auf einem durchgreifenden Rechtssatz. Es ist ganz irrig, wenn man die Mitglieder des Pfandgerichts als Factoren einer Privatgesellschaft, oder als solche Personen betrachten will, die für diese Gesellschaft Geschäfte versehen, welche der Gesellschaft dann für diese Geschäfte zu haften haben. Die Gemeinde ist auch als ein politischer Körper zu betrachten, und die Pfandgerichte erscheinen in der Form eines öffentlichen Instituts und nicht als Privatanstalt, wo der Grundsatz des Schadensersatzes in der Weise Statt finden könnte, wie dies bei andern Auftragsverhältnissen der Fall ist. Wie könnte man da eine Bestellung von Gewalthabern annehmen, wenn man darauf zurückgeht, wie das Pfandgericht selbst constituirt wird. Das Gesetz bestimmt, das Ortsgericht sey das Pfandgericht. Diejenigen also, die ihren Vorgesetzten wählen, müssen ihr Augenmerk zuvörderst auf die allgemeinen Eigenschaften richten, die ein Ortsvorgesetzter haben muß, und können ihre Blicke auf diejenigen Eigenschaften, die ihm als Pfandschreiber zukommen sollen, nur nebenbei richten. Es ist also nicht eine freie, ganz unmittelbare Bestellung eines Pfandschreibers, hervorgehend aus einer ganz freien Willkür, sondern sie ist hier gebunden durch die öffentlichen Eigenschaften, die das Pfandgericht als Ortsgericht noch erhält. Es wäre somit etwas ganz Gewaltthätiges, wenn man hier ein privatrechtliches Mandatarverhältniß unterstellen will. Außerdem glaube ich, daß in dieser Hinsicht Demjenigen, was durch das Gesetz geschehen kann, vollkommen Genüge geschehen ist, und eine solche vereinzelte Bestimmung wäre hier am unrechten Ort und könnte nicht hereingepaßt werden. Sodann muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß es ein gefährliches Präjudiz geben könnte, indem man dieselbe Bestimmung auch auf Handlungen der Beamten des Staats ausdehnen möchte. Denn wenn einmal ein einzelnes Gesetz eine solche Anordnung trifft, so könnte diese auch analog angewendet werden. Jeder Richter urtheilt, der Pfandschreiber sey nicht ein Bestellter, sondern eine Art öffentlicher Beamter, und gerade weil er dieses ist, und die Gemeinde für dessen Handlungen haftbar seyn soll, so möchte ich wissen, warum man nicht daraus sollte schließen können, auch der Staat sey für die Handlungen seiner Beamten im Dienst im Allgemeinen haftbar. Dies würde in die Lehre von dem Schadenersatz der Beamten sehr bedenkliche Folgen bringen, weshalb ich dafür stimme, daß dieser Paragraph gestrichen und die Sache der speciellen Gesetzgebung über das Hypothekenwesen überlassen werden möchte.

Staatsminister Winter: Die Behauptung, daß wir nur vermögliche Leute in den Gemeinderath zu befördern gesucht und deßhalb diesen Paragraphen hineingesetzt hätten, ist zwar richtig, allein dieser Paragraph ist ja auch auf die vielen hundert Gemeinden anwendbar, die gar keinen großen Ausschuß haben. Die Bestimmung des Gesetzes bezweckt nur die Erhaltung des öffentlichen Credits, und der Paragraph dauert nur in so lange, als nicht durch eine Pfandordnung etwas Anderes festgesetzt wird. Ist einmal durch eine solche Pfandordnung bestimmt, wie und auf welche Weise der Gläubiger zu seinem Ersatz kommen kann, so wird der Paragraph, wie sich von selbst versteht, wieder aufgehoben.

Kern: Es ist nicht zu verkennen, daß das Hypothekenwesen in unserm Land mancher Verbesserungen bedarf, und vielleicht wirklich an den Krankheiten laborirt, wovon in dem Bericht der Minorität der Commission die Rede ist. Aus diesem Zugeständniß kann aber doch nicht gefolgert werden, daß einstweilen, bis die legislatorischen Vorbereitungen vollendet sind, und eine ganz neue Hypothekenordnung ins Leben treten kann, der jetzige mangelhafte Zustand verbleiben und also die wichtige Frage, hinsichtlich der Haftung der Pfandgerichts-Mitglie-

der und der Gemeinde, suspendirt werden solle. Es wird ja auch, wenn wir seiner Zeit die allervollständigste und beste Hypothekenordnung erhalten, gleichwohl nicht fehlen, daß noch manche Fälle eintreten, wo der Pfandgläubiger wegen Verschuldung oder Unredlichkeit der Pfandgerichtsbeamten in Schaden kömmt, und von den Mitgliedern desselben den Ersatz anzusprechen hat. Auch auf den Umstand muß ich aufmerksam machen, daß eine Hypothekenordnung und ein umfassendes Hypothekengesetz wahrlich ein sehr schwieriger Gegenstand von hoher Wichtigkeit ist, welcher besonders aus dem Grunde sehr mühsame und zeitraubende Vorarbeiten erfordert, weil sich eine entsprechende Hypotheken-Gesetzgebung nicht denken läßt, wenn nicht vorher Lagerbücher eingeführt werden, die fast im ganzen Lande noch fehlen. Was soll also noch in der Zwischenzeit geschehen? Soll eine solidarische Verbindlichkeit der Pfandgerichtsmitglieder ausgesprochen werden? Einen solchen Machtspruch kann ich von der Gerechtigkeit der Kammer nicht erwarten. Früher, wo die Magistrate sich noch selbst ergänzten, wäre dergleichen vielleicht noch zu rechtfertigen gewesen; jetzt aber kann von einer solchen Solidarverbindlichkeit des Pfandgerichtes wohl nicht mehr die Rede seyn, da demselben nach der dermaligen Wahlart ein ganz vermögensloser und höchst unzuverläßiger Mann aufgebürdet werden kann, ohne daß solches das Pfandgericht hindern kann. Es wäre daher unverkennbar eine große Ungerechtigkeit, eine Solidarverbindlichkeit der Gemeinderäthe auszusprechen, und würde zur nothwendigen Folge haben, daß kein vernünftiger Mann den Ruf in das Pfandgericht annehmen könnte.

Soll man aber lediglich dem Gläubiger überlassen, gegen wen und auf welche Weise er seine Ersatzfoderung geltend machen könne und wolle? Dadurch würde man den Credit der Gemeinden bis auf die letzte Spur vertilgen und Niemand würde Gelder in ein Land ausleihen, in welchem er für die Wiedererlangung derselben keine Garantie findet, und durch kein Gesetz gegen Verschulden oder Unredlichkeit in Schutz genommen wird.

Ich bin daher mit dem verehrten Berichtserstatter der Minorität ganz einverstanden, es ist Pflicht des Gesetzgebers, an radicale Verbesserung des Hypothekenwesens zu denken: allein bis diese hochwichtige Arbeit vollendet ist, muß für die Zwischenzeit nothwendig durch ein transitorisches Gesetz für die Sicherheit des Pfandgläubigers gesorgt werden, und ich weiß hiezu kein andres ausführbares Mittel, als die Rückhaftung der Gemeinden für die von ihr ernannten Pfandgerichtsmitglieder. Es ist hier eigentlich nicht von einem Verschulden der Gemeinde die Rede, und nicht wegen eines Verschuldens soll sie aus ihrem Beutel Ersatz leisten, sondern weil es hinsichtlich des öffentlichen Credits das Interesse der Gemeinden gebieterisch fodert, daß die Pfandgläubiger richtig zum Ersatz kommen. Es ist daher billig, daß der vom Pfandgericht, welches im Namen der Gemeinde und aus ihrem Auftrage handelt, verschuldete — aber von den Mitgliedern desselben nicht vollständig einbringliche Schaden von der Gemeinde aufgebessert werde, und diese Aufbesserung ist wie alle übrigen Gemeindsbedürfnisse zu behandeln — folglich entweder aus den laufenden Einnahmen oder durch Umlage zu bedecken.

Ganz ungeeignet und in jedem Fall nicht der mindesten Berücksichtigung werth scheint mir die von der Minorität gemachte Einwendung, daß nach streng rechtlichen Grundsätzen nur Diejenigen, auf welchen eine Verschuldung haftet, und also in dem gegenwärtigen Falle höchstens nur die Wähler desjenigen Pfandgerichtsmitgliedes, von welchem die Ersatzleistung nicht eingebracht werden kann, für den Schaden als Rückbürgen verantwortlich seyen. Denn auch abgesehen davon, daß ein solcher Rückgriff auf die Wähler — besonders da künftig alle Wahlen durch geheime Stimmgebung geschehen sollen, in der Ausführung rein unmöglich wäre, muß gegen die obige Einwendung noch bemerkt werden, daß die Verhältnisse zwischen den Gemeinden und ihren Magistraturen, in gewissen Beziehungen auch dem öffentlichen Rechte angehören und daher auf dieselben die streng-privatrechtlichen Grundsätze der Vollmachtgebung und Geschäfsführung nicht anwendbar seyen. Wie häufig sind nicht die Fälle, daß aus den Handlungen des Gemeinderathes und Ausschusses dem Gemeindewesen bedeutender Schaden zugeht, und wem ist es jemals eingefallen, daß für denselben regressorisch die Wähler haften müssen? Eine solche aus dem Verschulden oder der Ungeschicklichkeit der Vorgesetzten sich ergebende

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und von ihnen nicht einbringliche Beschädigung muß eben definitv, und ohne allen Rückgriff gegen die Wähler, von der Communcasse getragen werden.

Ich muß daher im Namen der Commissions-Majorität aus den obigen Gründen um so mehr für den Regierungsentwurf stimmen, da in demselben durch die vorgeschriebene Kleinheit der Umlage noch eine sehr schonende Behandlung ausgesprochen ist.

Schaaff: Nach der Rede des Berichterstatters der Majorität sollte man schließen, daß bei uns der Credit der Gemeinden äusserst gefährdet, daß es bedenklich sey, Geld hinzugeben an Gemeinden; er verlangt Lagerbücher, welche mit großen Kosten müßten hergestellt werden, und sieht darin, daß wir sie nicht haben, ein Hinderniß, bald zu einer Hypothekenordnung zu kommen.

Ich entgegne ihm:

Diese Lagerbücher haben wir, so weit sie nothwendig sind, wir haben sie durch die Duplicate der Steuerzettel, woraus der Stand des Eigenthums ersehen werden kann.

Hierin wäre also kein Hinderniß einer neuen Hypotheken-Ordnung zu suchen. Uebrigens muß ich gestehen, ich finde den Zustand des Hypothekenwesens in unsern Gemeinden nicht so deplorabel, daß ich zu den drastischen Mitteln greifen möchte, die der Gesetzentwurf verlangt. Ich schließe mich den Rednern an, welche diese Institution unter keine Rechts-Theorie bringen können. Allenfalls unter die Rubrik der Quasi-Delicte. (Der Redner verfolgt dies und fährt sodann fort.)

Auf die Bemerkung von der Regierungsbank "man werde doch wohl keinen Ausmärker beiziehen wollen," erwiedere ich: so gut man den Bürgern ein Verschulden zur Last legen kann, so gut kann man auch die Ausmärker ins Mitleiden ziehen, weil ihre Güter in der Gemeinde liegen, und sie das Pfandgericht nicht minder brauchen, als die Gemeindebürger. Es wäre nicht auffallend, wollte man jene ins Mitleiden ziehen, sobald man diese für haftbar erklärt. Es fehlt übrigens zu Letzterem an allem Rechtsgrund.

Staatsminister Winter: Der Hr. Abgeordnete weiß den Rechtsgrund nicht, ich will ihm denselben sagen: quid quid delirant reges, plectuntur Achivi.

Schaaff: Ja, so ungefähr.

Ich sage aber: casum sentit dominus. Es ist ein Unglück für den Gläubiger, wenn das Pfandgericht kein Vermögen habe; er aber trage die Folgen dieses Unglücks.

Der Kapitalist, welcher Geld in die Gemeinde gibt, soll sich umsehen, was für Leute am Regiment sind. Wenn übrigens die Pfandbücher in einer Gemeinde so sehr in Unordnung sind, daß den Creditoren Schaden droht, so trifft der Vorwurf weniger die Gemeinden, als die zur Aufsicht bestimmten Behörden, den Amtsrevisor und das Bezirksamt, welche die Pflicht haben, die Bücher von Zeit zu Zeit durchzusehen, und, wenn wesentliche Fehler vorhanden sind, ihre Verbesserung, oder nach Umständen eine Revision der Bücher anzuordnen.

v. Rotteck: Wenn ich für die §§. 1 bis 6 gestimmt hätte, so würde ich mir kein großes Gewissen daraus machen, auch den §. 7 mit anzunehmen. Da ich aber dieses nicht gethan habe, so kann ich auch hierüber noch ein Bedenken aussprechen, ohne inconsequent zu seyn. Wenn wir an der alten Gemeindeordnung nichts geändert hätten, so würde ich es zwar an und für sich nicht so ganz ungerecht gefunden haben, die Bürgerschaft für tenent zu erklären, für die in diesem Paragraphen bezeichneten Fälle, wie der Grundsatz des Herrn Ministers: delirant reges plectuntur achivi es allerdings ausspricht, insofern nämlich kein näheres Mittel da ist, den Beschädigten zum Ersatz zu verhelfen. Es ist daher auch der Grundsatz, dessen Anwendung der Abg. Merk fürchtet, mir gar nicht mißfällig. Es ließe sich aus guten Gründen behaupten, daß der Staat für die Fehler seiner Beamten tenent seyn und den durch solche Fehler verursachten Schaden vergüten sollte, wofern die Entschädigung nicht aus dem Vermögen dieser Beamten unmittelbar geschöpft werden kann. Da ich aber nicht für jene früheren Paragraphen gestimmt habe, und da die alte Gemeindeordnung nicht mehr besteht, so habe ich keinen Grund mehr für diesen §. 7, sondern theile die Ansichten, die der Abg. Merk darüber aufgestellt, und die durch die Aeusserung des Hrn. Ministers des Innern noch eine besondere Verstärkung erhielten. Ich halte allerdings den Paragraphen etwas diplomatisch, nach dem Sinn des Abg. Schaaff abgefaßt. Es ist nämlich seine Tendenz, noch eine weitere Beschränkung mittelst Abschreckung hervorzubringen, damit doch ja kein Anderer in den Gemeinderath gewählt werde, als Reiche, und damit auch noch die letzte Hoffnung ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nichtet werde, irgend einen Proletarier, oder überhaupt einen nicht zur vermöglichern Classe Gehörigen in dem Gemeinderath zu sehen. Gerade aber darum, und weil dieser Paragraph auch auf die Gemeinden Anwendung finden soll, die keinen großen Ausschuß erhalten, denen also die §§. 1 bis 6 nicht zur Last fallen, so ziehe ich daraus den weiteren Schluß, daß dieser §. 7 ganz eigens darauf berechnet ist, auch diesen andern Gemeinden ein starkes Motiv zu geben, doch ja keinen Armen in den Gemeinderath zu wählen, weil man ihnen gleich sagt, wenn euer Gewählter eine Handlung begeht, die einen Ersatz zur Folge haben kann, und er nicht zu zahlen vermag, so müßt Ihr dafür einstehen. Weil ich nun hier, nachdem bereits so viele Schranken gegen die Wahl von Aermern aufgeführt worden, keine weitere Abschreckung veranlassen möchte, so erkläre ich mich gegen diesen Artikel. Wenn der Abg. Schaaff bemerkt, daß, falls die Bürgerschaft, oder die Gemeinde tenent seyen für die Fehler des Pfandgerichts, alsdann auch die Ausmärker mitbezahlen müßten, so glaube ich, daß allerdings in diesem Saale ein oder der andere Deputirte auf eine derartige Idee kommen könnte; was dann die Vollendung desjenigen Systems wäre, das die Menschen, oder Glieder der Gemeinde außer Acht läßt und dafür die Steuerstöcke, oder Grund und Boden und Gewerbscapitale beizieht. Nach der Bemerkung des Hrn. Regierungs-Commissärs ist aber die Gefahr nicht so nahe, daß eine so ganz ausserordentliche Ausdehnung jenes Systems Statt finden solle. Ich glaube sogar, daß es nicht einmal sehr ungerecht wäre, das Collegium des neuen Gemeinderaths in Gesammtheit haftbar dafür zu machen; denn der Grund des Abg. Kern, daß man damals, wo der Gemeinderath sich selbst ergänzte, demselben die Haftung mit Recht auflegen konnte, indem das Collegium sich selbst zuschreiben mußte, wenn es schlechte Mitglieder aufnahm, hört nach dem neuen Gesetz nicht ganz auf. Denn diejenige Corporation, die wir den großen Ausschuß nennen, und die nach der beschlossenen Ernennungsweise für und für der größten Mehrheit nach aus Reichen bestehen wird, dürfte wohl auch einen Gemeinderath, der aus ihr hervorgeht, zu Stande bringen, der von ähnlicher Beschaffenheit, wie sie selbst, seyn wird. Es wird blos eine etwas größere Anzahl von Familien seyn, die sich in die Gemeinderathstellen theilen, und die sie für sich behalten, aber die Wesenheit der Sache wird die nämliche seyn. Mag man übrigens hier festsetzen, was man will — gegen den Paragraphen, sowie er hier ist, muß ich stimmen.

Aschbach: Ich erkläre mich gegen den Paragraphen, indem ich die Ansicht der Abg. Merk und Schaaff theile. Ich kann mich durchaus nicht überzeugen, daß es so ausserordentlich Noth thut, den öffentlichen Credit in den Gemeinden durch die Einführung eines solchen Grundsatzes zu heben. Wer weiß, wie viele Capitalien in der Schweiz zum Anleihen stündlich bereit liegen, wer weiß, wie gern die Schweizer ihre Capitalien in unserm Großherzogthum anlegen, der wird nicht besorgen, daß es mit dem Credit in unsern Gemeinden so schlecht stehe. Aber ich mag auch nicht im Interesse der Kapitalisten die Bürger einer Gemeinde aufs Neue belasten, ihnen die Aussicht auf eine neue Besteuerung geben, [um eine Unvermöglichkeit] des Pfandgerichts decken zu können. Mir scheint es überdies sehr ungeeignet, die Gemeindebürger auch in dieser Beziehung zugleich in eine schlechtere und härtere Lage zu setzen, während man einem großen Theile derselben höchst wichtige Rechte entzogen hat. Was die Rechtsbegründung für den fraglichen Satz betrifft, so kann ich ihr nicht beistimmen. Man könnte sie nur darin finden, daß der Vollmachtgeber nach L. R. S. 1684 für die Handlungen eines Mandatars haften soll. Aber auch hier macht das Gesetz die Ausnahme, daß diese Haftungspflicht nie eintrete, wenn dargethan werden kann, daß die Handlung des Gewalthabers vom Gewaltgeber nicht verhindert werden konnte. Nun frage ich Sie aber, meine Herren! Kann jeder einzelne Bürger hingehen und die Amtsführung des Pfandgerichts controliren, die Bücher nachsehen?

Wer dieses thun wollte, würde, wie ich glaube, in den meisten Fällen eine böse Aufnahme finden. Dem einzelnen Bürger ist es also nicht möglich, die Vergehen der Pfandschreibereien zu hindern, und schon dieser Grund genügt, um das Unjuristische jener Bestimmung zu zeigen. Mit Recht haben mehrere Redner bemerkt, daß zufolge jenes aufgestellten Grundsatzes, in Bezug auf die Vergehen und Versehen seiner Beamten, wodurch Einzelne beschädigt werden, auch der Staat sich eine solche Haftungspflicht gefallen lassen müsse. Dieß ist aber meines Wissens nie anerkannt worden, weder von der Regierung noch von den Gerichten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nur im Wege der Gesetzgebung könnte dieser Satz eingeführt werden.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß ein solcher Schaden oft erst nach einer langen Reihe von Jahren, vielleicht erst nach 20—25 Jahren entdeckt wird, wo das Pfandgericht, welches das Versehen beging, nicht mehr besteht. Da sollen also Diejenigen dafür haften, die gar nicht zur Wahl des alten Pfandgerichts beigetragen haben, die also nicht als Vollmachtgeber angesehen werden können? Es würde ferner eine solche Bestimmung verwickelte Rechtsfragen herbeiführen über die Haftungspflicht. Ich sehe aber endlich auch noch einen andern Nachtheil, nemlich den, daß wir am Ende die gewünschte Hypothekenordnung gar nicht bekommen, sondern daß man sich damit begnügen wird, diese einstweilige Bestimmung zu haben.

Ich wiederhole, ich stimme gegen den Paragraphen.

Sander: Auch ich erkläre mich gegen diesen Paragraphen. Schon von mehreren Rednern ist auf das Zuverlässigste gezeigt worden, daß auf Rechtsgründe dieser Satz gar nicht gestützt werden kann. Der Herr Berichterstatter der Majorität hat dies selbst anerkannt, und daher den Satz auf das öffentliche Interesse gegründet, welches die Erhaltung des öffentlichen Credits fordere. Ich frage aber, was die einzelnen Gemeindebürger mit diesem öffentlichen Interesse zu thun haben? Ist es wirklich ein öffentliches Interesse, so muß die Staatscasse eintreten, und nicht die Gemeindebürger. Die Staatscasse ist aber nicht dazu gesonnen und auch nicht dazu verpflichtet, für den Schaden zu haften, der einem Pfandgläubiger durch das Pfandgericht zugeht. Davon liegt die Bestätigung auch in Frankreich, wo der Conservateur des hypothéques von der Regierung bestellt wird, ohne daß die Staatscasse für den Schaden zu haften hat, welcher den Gläubigern durch Fehler des Conservateur und durch seine Vermögens-Unzulänglichkeit zugeht. Es gibt am Ende keinen anderen Grund, als die Sicherheit der Capitalisten; allein diese ist nicht so weit zu treiben, daß man damit das offenbarste Recht verletzt und am Ende arme Gemeindebürger anhält, Verluste zu ersetzen, die sie nicht im mindesten veranlaßt haben. Der Grundsatz ist aber ebenfalls sehr bedenklich, weil wir, für die Pfandgerichte eine Verantwortlichkeit der Gemeinder begründend, damit auch anerkennen, daß überhaupt Jener für die Versehen der Pfandgerichte verantwortlich ist, der das Pfandgericht bestellt hat. Wahrscheinlich wird aber die Frage über die Bestellung der Pfandgerichte noch den Ausgang haben, daß man von Staatswegen einzelne Personen als Pfandbesorger aufstellt, womit wir dann auch die Verbindlichkeit der Haftbarkeit auf die Staatscasse übernehmen müßten. Uebergeben wir dieselbe der Staatscasse nicht, so läge darin ein Anerkenntniß, daß es eben unserm Staatsinteresse nicht entspricht. Auf die Gemeinden dagegen die Last werfen zu wollen, weil diese vielleicht leichter bezahlen können, ist aber alsdann nicht recht. Wenn dieses schon dagegen spricht, so spricht noch mehr dagegen, daß der Grundsatz, einmal angenommen, eine sehr nahe liegende Ausdehnung erhalten könnte. Nicht nur das Ortsgericht als Pfandgericht kann einem Gläubiger schaden, sondern es kann dieser Schaden auch durch Nachlässigkeit in der Führung der Grundbücher geschehen. Der Grund ist ganz derselbe, und wir müssen dann auch für diesen Schaden eine solche Haftbarkeit begründen. Alsdann wissen sie gewiß Alle, wie oft gerade bei Pfandschulden die Capitalien, welche zurückbezahlt werden, in die Hände der Bürgermeister niedergelegt werden. Wenn hier eine Verschleuderung Statt findet, so muß auch dafür die Gemeindecasse haften. Dieser Grundsatz würde die Gemeinde in viele Prozesse verwickeln. Man kann freilich ganz einfach sagen, die Gemeinde habe nur dann zu zahlen, wenn die Mitglieder des Pfandgerichts nicht zahlungsfähig seyen. Wann sie aber nicht zahlungsfähig sind, kann nur im Weg eines Prozesses erhoben werden, und diesen Prozeß muß nun die Gemeinde führen, wenn sie nicht geradezu zahlen will. Der Gemeinderath und die Mitglieder des Pfandgerichts selbst, welche wissen, daß der Schaden auf die Gemeindecasse fällt, so wie auch der Gläubiger, dem es von Interesse ist, bald zu seinem Gelde zu kommen, wird nicht lange ihre Zahlungsfähigkeit nachforschen. Der Gemeinderath wird sich bald für zahlungsunfähig erklären, und so kommt die Last auf die Gemeinde, die größer ist, als man glaubt. Ueberhaupt ist der Grundsatz, wonach der Staat oder die Gemeinden für die Fehler ihrer Angestellten haften müssen, ein solcher, der viel zu weit führt, als daß wir ihn annehmen könnten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerialrath Bekk: Wenn der Abg. Sander eine große Schwierigkeit findet, in einzelnen Fällen zu entscheiden, ob das Mitglied des Gemeinderaths, welches von dem Verschulden getroffen werde, zahlungsunfähig sey oder nicht, so muß diese nämliche Schwierigkeit auch bei jeder Bürgschaft vorkommen.

Wenn das betreffende Mitglied ausgeklagt ist, so wird es sich schon zeigen, ob zur Tilgung der Schuld das Vermögen vorhanden sey, oder nicht.

Was die Bemerkung über die Grundbuchführung betrifft, so ist diese bei uns gleichfalls dem Pfandgericht übertragen. Der Abg. Sander und Andere bemerkten, es sey das Interesse der Capitalisten zu hoch angeschlagen, wenn man eine solche Bestimmung erlasse. Ich gestehe, das Interesse des Kredits ist mit ein Grund für den neuern Vorschlag, und das Interesse des Kredits ist zugleich auch ein Interesse der Gemeindebürger selbst; denn wenn der Kredit einer Gemeinde befördert wird, so sind die Gemeindebürger in ihren ökonomischen Verhältnissen ebenfalls erleichtert. Der Hauptgrund des Gesetzes ist aber die Betrachtung, daß es ungerecht sey, daß ein Mitglied des Gemeinderaths für ein anderes Mitglied zu haften habe, zu dessen Wahl es nicht beigetragen hat. Es wird Ihnen bekannt seyn, daß seit mehr als dreißig Jahren die Praxis bestand, daß der Gemeinderath für die Pfandversehen sammtverbindlich haftbar angenommen wurde, und daß alle Mitglieder desselben in Fällen, wo ein Versehen Statt fand, zur sammtverbindlichen Ersatzleistung verurtheilt worden sind.

Es geschah deshalb in neuerer Zeit, seit die Gemeinderäthe nicht mehr sich selbst ergänzen, mehrfach (und drei Fälle sind bis an das Ministerium des Innern gelangt), daß ein zum Gemeinderath Gewählter die Wahl ablehnte, und zwar allein aus dem Grund, weil die übrigen Gemeinderathsmitglieder kein Vermögen besaßen. Er sagte, meine Collegen haben keinen Kreuzer, daher werde ich, wenn's ans Zahlen kommt, allein zur Zahlung angehalten. Das Amt hat die hierauf gestützte Ablehnung abgewiesen, so wie auch die Kreisregierung und das Ministerium; und nun war der Gewählte gezwungen, entweder die Stelle nolens volens anzutreten oder sich brandmarken zu lassen dadurch, daß man ihm auf sechs Jahre die Ausübung aller bürgerlichen Rechte niederlegte, und ihn ausserdem noch in eine Geldstrafe von 50 Gulden verfällte.

Der vorliegende §. 7 enthält nun ein Gegenmittel gegen solche Härte, und, wenn diese Versammlung ein besseres Gegenmittel weiß, so werden wir damit ebenfalls einverstanden seyn; aber das geht nicht an, daß man ein Mitglied des Gemeinderaths nöthigt, für seine Collegen, zu deren Wahl er nichts gethan hat, zu zahlen, und daß man einen Bürger dabei doch nöthigt, eine solche Stelle anzunehmen, wenn er gleich sieht, daß er im Fall eines Verlustes Alles zahlen müßte. Diese schreiende Härte hat uns veranlaßt, den Artikel in den Entwurf aufzunehmen. Das ist der Hauptgrund, und die Hebung des Credits ist als Nebengrund mit in die Waagschale zu legen.

Weller: Nur bei einer vorsätzlichen und wissentlichen Beschädigung tritt die solidarische Verbindlichkeit der Mitglieder ein.

Ministerialrath Bekk: Der Herr Abgeordnete ist im Irrthum, indem ich ihm viele Fälle nachweisen will, wo die Gemeinderäthe verurtheilt sind, den Ersatz für Dasjenige zu leisten, was die andern nicht zahlen konnten. Der Herr Abg. Weller wird ohne Zweifel den Satz 1383 c. des Landrechts im Auge haben, allein dort ist nicht von einem Collegium die Rede, wie hier der Fall ist. Ein Collegium ist eine Einheit und etwas Ganzes, wo ein Mann für den andern einsteht.

Mittermaier: Jedes Urtheil, das den Gemeinderath solidarisch verbindet, halte ich, wenn nicht die im Landrecht begründeten Bedingungen der Solidarität im einzelnen Falle vorhanden waren, für ein schlechtes Urtheil.

Ministerialrath Bekk: Alsdann sind, sofern unter jenen Bedingungen nur die Vorschrift des Satzes 1383 c. gemeint ist, alle über solche Fragen ergangenen Urtheile von 1810 bis 1828 schlechte Urtheile; denn erst seit einigen Jahren hat sich bei einzelnen Gerichten theilweise eine andere Ansicht gebildet.

Staatsrath Nebenius: Jeder Einzelne hat die Macht und die Mittel, Versehen zu verhüten. Er darf nur achtsam seyn, er trägt zuletzt mit Recht die Schuld, wenn er es an der gehörigen Aufmerksamkeit fehlen ließ.

Kuenzer: Bisher sind lauter Stimmen gegen den §. 7 vernommen worden. Ich stimme aber für den §. 7;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht aber darum, weil ich etwa anderer Meinung wäre, als Diejenigen, welche dagegen gesprochen haben; nein, ihre Gründe sind mir gewichtig genug, auch ihre Ansicht zu theilen.

Ich stimme für den §. 7 im Interesse des Gesetzes, weil ich wünsche, daß der Zweck des Gesetzes vollkommen erreicht, und daß ihm kein Mittel zur Erreichung desselben entzogen werde; besonders nicht jenes, welches im §. 7 liegt. Der Zweck des Gesetzes ist, wie wir heute wiederholt vernommen haben, ein ganz anderer, als ich anfangs gemeint hatte. Ich meinte nämlich, mit Beziehung auf die Motive der Regierung bei der Vorlage des Gesetzesentwurfs, es handle sich hier nur um ein Gegengewicht für die etwa minder zahlreiche Classe der vermöglichen Bürger gegen den nachtheiligen Mißbrauch ihrer Rechte, welchen sich etwa eine zahlreichere Classe von armen Bürgern erlauben sollte. Nun habe ich aber heute gehört, daß der Zweck des Gesetzes ein noch weiterer ist; man verlangt noch mehr als nothwendig ist; man verlangt, daß das Regiment der Geldaristokratie in den Gemeinden gesetzlich eingeführt werde. Dazu gehört nun allerdings der §. 7, wodurch die Gemeinden für die Fehler und Vergehungen ihrer Pfandgerichte, zumal für die armen Mitglieder derselben, haftbar gemacht werden.

Mit diesem Paragraph wird bezweckt, daß nur Reiche gewählt werden sollen; dieser Paragraph gibt dem Gesetze die Vollendung; er ist gleichsam der Schlußstein desselben und darum ist er mir so wichtig. Die Kammer hat nun, obgleich mit einer geringen Majorität die gesetzliche Einführung der Geldaristokratie beschlossen, und ich will, daß dieser Zweck vollständig erreicht werde; aber warum? weil ich wünsche, daß das — ich muß sagen, mir ungerecht erscheinende Gesetz so bald als möglich wieder fallen möge.

Wir haben gehört, daß gegen das Gemeindeordnungsgesetz von 1831 nur wenige Beschwerden eingekommen, und es ist von der Regierungsbank für den Seekreis sogar das ehrende Zeugniß ausgesprochen worden, daß von dorther keine einzige Beschwerde eingekommen sey. Lassen wir es aber nun geschehen, daß diese Geldaristokratie ins Leben trete, so bin ich lebhaft überzeugt, es werden in kurzer Zeit sehr viele, sehr dringende und schreiende Beschwerden von allen Seiten her eingehen, und ich hoffe, sie werden Gehör finden bei der hohen Regierung sowohl als bei der Kammer.

Staatsrath Nebenius: Wir verstehen den Herrn Abgeordneten recht wohl; wir haben keinen arrières-pensées. Wir haben es oft wiederholt, allein gleichwohl scheint es der Herr Abgeordnete nicht recht aufgefaßt zu haben, daß es nicht die Begünstigung der Reichen, sondern die Begünstigung der Ordnung, die Befriedigung natürlicher wohlbegründeter Ansprüche ist, die wir durch den ganzen Gesetzesvorschlag beabsichtigen, zum Schutz der Reichen gegen die Masse, die von Einzelnen mißleitet werden kann, und zum Schutz der Minderbemittelten, da wo sie sich in einem Zustande der Abhängigkeit befinden, der sie nöthigt, eine Zustimmung zu geben, der ihr eigenes besseres Gefühl widerstrebt. Wir halten die Bestimmung des Artikels, bei dem wir stehen, für zweckmäßig, aber keineswegs für das einzige zuläßige Auskunftsmittel, und wenn der Herr Abgeordnete ein anderes Mittel weiß, wodurch man dem Uebelstand begegnet, worauf ein anderer Regierungscommissär aufmerksam machte, so werden wir gerne auf den Art. 7 verzichten. Unrichtig ist es aber, daß der Vorschlag nur den Reichen zu Statten komme. Die Reichen sind es nicht, welche Capitalien aufnehmen und die bei der Aufrechthaltung des Credits in den Gemeinden am Meisten betheiligt sind. Es sind die minderbemittelten Familienväter, die ihr väterliches Erbe nicht veräußern möchten, und wenn sie im Gedräng sind, und Geld suchen, recht froh sind, wenn sie Jemand finden, der ihnen gegen billige Zinse auf hypothekarische Sicherheit Geld leiht. Wenn aber eine Gemeinde ihren Credit verloren hat, so sieht sich ein solcher Mann vergeblich nach Hülfe um.

Staatsminister Winter: Der Herr Abgeordnete mag zuerst nachweisen, daß die Elemente einer Geldaristokratie im Seekreis vorhanden sind. Im Seekreis herrscht noch eine Art patriarchalisches Verhältniß, und der Vermögensunterschied ist nicht sehr groß. Einige haben etwas mehr, Andere etwas weniger, und nur Wenige werden gar nichts haben. Dort sind noch keine Capitalien vorhanden, die eine Anlage erfordern; dort ist die Industrie mit ihren guten und schlimmen Folgen noch nicht hingedrungen, dort sind nur unbeutende Städte, denn die einzige große und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bedeutende Stadt ist Constanz, allein diese liegt am Ende und jenseits des Wassers. Es besteht also ein großer Unterschied zwischen den untern Gegenden und dem Seekreis. Wenn aber die erwähnten Verhältnisse auch dort eintreten, wenn Capitalien zu größern Werken sich sammeln, wenn die Industrie dort Boden faßt, die zwar Wasserkräfte bedarf, welch' Letztere nun aber durch Dampf ersetzt werden, so werden die Nachtheile, die in den untern Gegenden Statt finden, auch dort sich zeigen.

Bader: Ich beruhige mich, denn es ist nur die Schattenseite, von welcher der Herr Minister gesprochen hat.

Staatsrath Nebenius: Alles, was zum Lob der Städte im Seekreis gesagt wurde, spricht für den Entwurf, den Sie genehmigt haben, und auf den der Herr Abgeordnete einen Tadel werfen wollte.

Das was der Herr Minister bemerkt hat, ist vollkommen richtig. Das Verhältniß, auf welches ganz besonders der Grundsatz paßt, von dem wir ausgehen, hat sich im Seekreis noch nicht in gleich starkem Grade entwickelt, wie anderwärts. Daß dem so sey, zeigt eine einfache Rechnung, die Sie aus den Beilagen zu dem Bericht der Mehrheit entnehmen können. Während das mittlere Steuercapital eines Bürgers der dritten Classe zu dem mittlern Steuercapital eines Mitglieds der ersten Classe sich in Carlsruhe und Mannheim nahe wie 1 zu 22, und in Durlach selbst nahe wie 1 zu 30 verhält, ist dies Verhältniß in Constanz und Donaueschingen nur 1 zu 7 bis 8. Die Ungleichheit des Vermögens ist daher in jenen Städten viel größer als in den letztern.

Aus der Beilage zum Bericht geht hervor, daß in Constanz und in Donaueschingen ein Mitglied der letzten Classe im Durchschnitt ein zwei- bis zwei und ein halbfach und mehrfach stärkeres Steuercapital besitzt, als das mittlere Steuercapital der dritten Classe in andern Städten beträgt. Das mittlere Steuercapital in den untersten beträgt nämlich in Donaueschingen 2000 fl., in Constanz 1400 fl., während es in Carlsruhe sich nur auf 840, in Mannheim auf 800 und in andern Städten auf 700 bis 310 berechnet.

Trefurt: Ich will auch nicht für den Art. 7 sprechen; kann aber doch nicht unterlassen, einige Irrthümer zu berichtigen, in welche verschiedene Mitglieder verfallen sind. Sie haben sich geirrt, wenn Sie so viel Werth auf den juristischen Standpunkt legen, oder wenn sie nach einem privatrechtlichen Titel fragten, wonach die Gemeinde und die Bürger angehalten werden könnten, Dasjenige zu zahlen, was ein Gemeinderath in seiner Eigenschaft als Pfandgerichtsglied an Entschädigung zahlen soll, aber nicht zahlen kann. Wenn ein solcher Privatrechtstitel bestünde, so dürfte die Gesetzgebung nicht erst einen aussprechen. Auf diese Frage kommt es nicht an. Bei jeder Bestimmung, die in unserm Staatsorganismus besteht, ist die erste Frage die, ob es durch Verhältnisse geboten ist, daß dieses Institut eingeführt werde. Die Verhältnisse, auf welche hier Rücksicht zu nehmen ist, sind die Verhältnisse des öffentlichen Credits, und darauf werde ich den Hauptwerth legen, wenn gleich der Herr Regierungscommissär Bekk diesen Gesichtspunkt als einen weniger wesentlichen betrachtet hat.

Ich frage, was sind die Foderungen des Credits, und in wessen Interesse soll der Credit geschützt werden, wenn es sich um ein Creditgesetz handelt? Die Capitalisten bedürfen des Credits nicht, sondern diejenigen, die Capitalien von den Capitalisten wollen, diese werden in dem Maas, als sie Credit haben, niedere oder höhere Zinse zu zahlen haben, und leichter die ihnen erforderlichen Capitalien bekommen. Je blühender der Credit ist, desto niederer steht der Zins. Der Credit muß befördert werden, im Interesse Derjenigen, die die Capitale brauchen, und nicht Derjenigen, die darüber zu disponiren haben. Wer sind aber Diejenigen, die Capitale brauchen? Doch gewiß nicht die Reichen und Höchstbesteuerten, sondern nur Diejenigen, die entweder in die Classe der Mittel- oder Niederstbesteuerten fallen. Wenn nun ein Gesetz hier gemacht werden sollte, welches bestimmte, daß ein Institut, das nur im Interesse der Mittel- und der Niederstbesteuerten eingerichtet wird, durch einen Zuschuß oder eine Umlage nach dem Steuerfuß erhalten werden soll, so wären dadurch die Aermeren nicht beeinträchtigt. Ich glaube aber auch, daß unser Credit nicht so übel steht, und es durchaus nicht so dringend ist, diesem Credit durch eine solche gesetzliche Bestimmung aufzuhelfen. Eine andere Frage könnte die seyn, ob denn die Härte gegen den Gemeinderath wirklich in dem Maas besteht, wie sie der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Herr Regierungscommissär dargestellt hat, ob nämlich durchaus in allen Fällen von den Gerichten eine solidarische Haftung ausgesprochen werde. In dieser Beziehung herrschte bis jetzt eine Controverse; allein die meisten Gerichte hatten sich früher für die Ansicht entschieden, daß die solidarische Haftung vorhanden sey.

Ich glaube auch mit dem Abg. Mittermaier, daß diese Urtheilssprüche nicht dem Gesetz gemäß waren; und die Meinung der Gerichte in neuerer Zeit hat sich dafür entschieden, daß die solidarische Haftbarkeit nicht vorhanden sey. Wenn diese Ansicht bei den Gerichten auch ferner Haltung finden sollte, so würde diese Härte wegfallen. Die spätere Zeit wird zeigen, ob, wenn diese Härte sich verliert, solche so nachtheilig auf den Credit wirkt, daß ihm aufgeholfen werden muß. Ich würde dann gar keine Härte darin finden, daß Diejenigen, in deren Interesse allein der Credit befördert wird, auch die Haftung mit übernehmen müssen, ohne welche der Credit nicht befördert werden kann.

Delisle: Man hat von Seiten der Regierung auf die geringeren Steuerkapitalien im Seekreis aufmerksam gemacht, und besonders dabei auch der Stadt Constanz erwähnt. Ich fühle mich verpflichtet, die Sache etwas deutlicher zu machen. Ich muß selbst gestehen, daß das Steuerkapital, welches der Commissionsbericht zeigt, sehr klein ist, wobei ich berichtigen muß, daß es noch um 300,000 Gulden geringer ist. Die Stadt Constanz besitzt ihre Liegenschaften großentheils in der Schweiz, und darum ist sie auch nicht so arm. Die Steuerkapitalien geben ohnehin gar keinen Maßstab für Anlegung von Capitalien; denn gerade Diejenigen, die Capitalien anlegen, haben meistens gar keine Steuerkapitale, wie denn z. B. die Capitalisten nicht in der Liste erscheinen. Dieses bemerke ich blos, damit man uns nicht für zu gering annimmt. Ich stimme übrigens ganz für diesen Paragraphen indem ich die Ansicht nicht theile, daß hier nur der Nutzen der Reichen beachtet ist, indem man sie bei Anlegung ihrer Capitale schützt. Ich bin vielmehr überzeugt, daß der Nutzen für Diejenigen größer ist, die Geld aufnehmen wollen. Wenn man dem Capitalisten eine Garantie dafür gibt, daß er keinen Kreuzer verlieren kann, so gibt er gerne und zu billigen Zinsen Geld her, und beiden Theilen ist damit gedient. Die Capitalisten werden eher Geld anbringen und die Andern werden eher Geld erhalten. Wenn der Satz richtig wäre, den der Abg. Kuenzer ausgesprochen hat, daß durch diesen Paragraphen das ganze Gesetz fallen werde, so würde ich nicht beistimmen.

Staatsrath Nebenius: Ich mag nicht in dem Verdacht stehen, daß ich die Stadt Constanz als minder wohlhabend bezeichnet hätte. Ich habe nichts gesagt, woraus auf eine geringere Wohlhabenheit der Einwohner von Constanz geschlossen werden könnte, sondern vielmehr behauptet, daß Mitglieder der letzten Classe in Constanz ein stärkeres Vermögen, als die Mitglieder der letzten Classe in Carlsruhe und Mannheim besitzen. Das mittlere Steuerkapital von Constanz ist doppelt so groß, als in jenen Städten und in Heidelberg, und geht daraus hervor, daß die Verhältnisse, von welchen die Rede war, dort sich wahrscheinlich noch nicht so ausgebildet haben, wie in andern Orten, wo die untern Classen zahlreicher und weniger bemittelt sind.

Delisle: Es kann ja bei niederen Steuerkapitalien ganz vermögliche Leute geben.

Regenauer: Ich stimme für den §. 7, aufrichtig, weil ich ihn will, und nicht aus dem Grunde, den der Abg. Kuenzer zu meinem Staunen vorgetragen hat. Ich konnte nicht begreifen, von diesem Herrn Abgeordneten einen solchen Grund zu hören, nachdem er bei der allgemeinen Discussion uns ein ganz anderes Argument, hinweisend auf unser Gewissen, ans Herz legte. Ich war erstaunt, zugleich einen Rückblick auf die Mehrheit der Kammer darin zu erkennen, welcher Rückblick Keinen von uns geniren wird. Die Gründe, die seit sechs Tagen in diesem Saale von beiden Seiten vorgetragen wurden, werden vor das Forum der öffentlichen Meinung kommen. Ich habe als unbefangener Zuhörer den Berathungen angewohnt, und ich kann nicht zweifeln, daß, wenn die Gründe nicht blos gezählt, sondern gewogen werden, die Mehrheit der Kammer in der öffentlichen Meinung wohl bestehen wird. Es sind uns Argumente aller Art vorgestellt worden. Man hat die Competenz der Kammer in Zweifel gezogen, und es ist dies von einem Redner geschehen, der bei einer andern Frage von gleich hoher Wichtigkeit mit siegreichen Gründen für diese Com-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

petenz gestritten hat, während man bei jener Frage die Competenz der Kammer mit mehr Schein hätte bestreiten können, als hier. Man hat darzuthun gesucht, daß die Majorität gegen die Aermeren kämpfe, und keines der Argumente, das geltend gemacht wurde, that mir so weh, als gerade dieses. Ich habe aber von mir und meinen Collegen die Ueberzeugung gehabt, daß unsere Absicht für die Classe der ärmeren Staatsbürger die beste ist. Man hat uns Kunststücke der politischen Rechnungskunst vorgewiesen und besonders an die Hülfe der Mathematik appellirt. Ich bin kein Mathematiker von Beruf; allein ich habe mich wahrscheinlich länger als irgend ein anderes Mitglied dieses Hauses mit derselben beschäftigt. Zwei Wahrheiten wurden mir aber erst heute bekannt, nämlich die, daß ein Drittel gleich ist achtzig ein und Achtzigstel, und die, daß wenn man zwei ungleichartige Größen zusammenzählt, eine Summe gleichartiger Größen erscheine.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung: ob der Art. 7 angenommen werden solle? welche mit 40 gegen 21 Stimmen verneint wird.

§. 8

also lautend:

„Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen zwei Drittel desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen."

„Bei andern Wahlen genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt."

Mördes: Ohne mich in eine weitere Discussion dieses Paragraphen einzulassen, trage ich darauf an, die Bestimmung hinzuzufügen:

„und der Bürgermeister zu einer giltigen Wahl die absolute Mehrheit der Stimmen von wenigstens zwei Drittel derselben erhalten hat."

Ministerialrath Bekk: Davon kann nur die Rede seyn, wenn der große Ausschuß die Wahl vornimmt. Für diesen Fall würde ich auch den Vorschlag machen, eine absolute Stimmenmehrheit zu fordern. Eine Mehrheit von zwei Drittel kann man aber nicht verlangen, man müßte denn sonst bestimmen, wer den Bürgermeister zu ernennen hätte, wenn sich nicht eine Mehrheit von zwei Drittel herausstellt.

Hinsichtlich der Abgeordnetenwahl haben wir bereits einen vorgezeichneten Weg, indem hier gesagt ist, daß, wenn nicht mehr als die Hälfte aller Stimmen auf den Gewählten fällt, unter den Dreien, die die meisten Stimmen erhalten, nochmals gewählt wird, und wenn abermals kein Gewählter mehr als die Hälfte aller Stimmen erhält, so wird blos unter denjenigen Zweien, welche am meisten Stimmen hatten, noch einmal gewählt.

Wenn man den Zusatz des Abg. Mördes in der Art annehmen würde, daß es hieße: „nimmt der große Ausschuß die Wahl des Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit nothwendig", so würde man einen großen Gewinn gegen den §. 11 der Gemeindeordnung machen.

Aschbach: Ich unterstütze den Antrag, füge aber einen weitern hinzu; ich schlage nämlich vor, daß die Zahl von zwei Drittel erhöht wird auf drei Viertel, wornach der Paragraph folgende Fassung erhalten müßte:

„Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen drei Viertel der Mitglieder desselben einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausschusses mitstimmen."

Ich blicke hier auf eine Bestimmung des §. 110, wo drei Viertel der Stimmen aller stimmfähigen Bürger verlangt werden, wenn von der Verwerthung des Gemeindegutes die Rede ist, also in einer Gemeindeangelegenheit, die ganz besonders wichtig gehalten wird.

Meine Herren! Ich glaube denn doch, daß nichts wichtiger seyn kann, als die Wahl des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausschusses, und nachdem wir schon das Recht auf Urwahlen aufgegeben haben, glaube ich, verlangen zu können, daß wenigstens drei Viertel der Stimmen vorhanden seyn müssen. Bestimmen wir dieses nicht, so werden wir begünstigen, daß gar leicht in solchen Collegien Schlaffheit an die Stelle ernstlicher Pflichtübung tritt. Haben wir die Garantie, daß drei Viertel sich versammeln müssen, und daß zur Wahl des Bürgermeisters noch eine absolute Stimmenmehrheit nothwendig ist, so, glaube ich, wird den vielen schlimmen Einflüssen, von denen wir gehört haben, vorgebeugt werden können.

v. Rotteck, Kuenzer und Andere unterstützen diesen Antrag.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

v. Itzstein: Der Hr. Regierungs-Commissär hat den Vorschlag gemacht, womit wir auch einverstanden seyn werden, daß absolute Stimmenmehrheit vorhanden seyn solle, und wenn Einer diese nicht hat, nach der Vorschrift bei den Abgeordnetenwahlen zu handeln seyn möchte. Da nun aber nach der Fassung, die er dem Gesetz geben will, diese Bestimmung nicht in dasselbe kommt, so wird sie in die Instruction kommen müssen. Bei diesen Wahlen kommt übrigens auch der Fall vor, daß bei der ersten Wahl nicht blos drei, sondern manchmal vier Candidaten, welche die meisten Stimmen haben, vorhanden sind, für welchen Fall in der Instruction gesorgt und der Gemeinde gesagt werden muß, was sie in solchem Falle thun soll. Es kommt nämlich nicht selten der Fall vor, daß Einer viele Stimmen, aber nicht die absolute Mehrheit, der Andere auch viele Stimmen und die zwei Uebrigen gleiche Stimmenzahl gehabt haben.

Völcker: Ich habe gegen den Antrag des Abg. Aschbach blos das Bedenken, daß es zeitenweise unmöglich seyn wird, drei Viertel der Mitglieder zusammen zu bringen. Wenigstens bisher hat dies die Erfahrung gelehrt. Nicht der Mangel an gutem Sinn und an Interesse für die Gemeindeangelegenheiten war Schuld daran, sondern die Verhinderung der einzelnen Mitglieder entweder durch Krankheit oder Geschäfte.

Gerbel: In Lahr mag dies zwar der Fall seyn, aber dann wohl nicht, wenn es heißt, es werde ein Gemeinderath oder Bürgermeister gewählt, denn dieses kommt alle sechs Jahre vor, während die andern Wahlen alle zwei Jahre vorkommen.

Müller: Wenn der große Ausschuß in Lahr so pflichtvergessen bei Gemeindewahlen ist, wie der Abg. Völcker bemerkte, dann möchte ich wünschen, daß der Stadt Lahr ein Bürgermeister von der Regierung hingesetzt würde.

Völcker: Die Gemeindebürger in Lahr nehmen so gut Antheil an den Wahlen und Gemeindeangelegenheiten, wie Jene in Rastatt.

Das bitte ich den Abg. Müller, bedenken zu wollen.

Schaaff: In Lahr liegen manchen Leuten die Wahlen nur zu sehr am Herzen!

Kröll: Ich gehöre nicht zu dem Ausschuß; höre aber, daß, wenn sich derselbe versammeln soll, er doch in gehöriger Anzahl erscheint. Hie und da, besonders wenn der kleine Ausschuß Abends zusammen berufen wurde, war es der Fall, daß nicht die gehörige Zahl der Mitglieder erschien, allein der Abg. Völcker hat übersehen, daß es sich hier von Wahlen handelt, wo die Leute gewiß erscheinen.

Völcker: Der Abg. Kröll wird, wenn er Mitglied dieses Collegiums ist, später die Erfahrung selbst machen.

Eichrodt: Es dürfte hier auch noch der Anstand zu erledigen seyn, daß nicht bestimmt gesagt ist, welche absolute Mehrheit maßgebend seyn soll, nämlich die der Anwesenden, oder der Zahl des ganzen Bürgerausschusses.

Mördes: Der Hr. Regierungscommissär hat bereits auf die Verordnung hingewiesen, die hier zu Grunde gelegt werden soll.

Es werden hierauf nach den Anträgen der Abg. Aschbach und Mördes folgende Bestimmungen mit großer Stimmenmehrheit angenommen:

1) Bei Wahlen, die der große Ausschuß vornimmt, müssen drei Viertel der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen.
2) Nimmt der große Ausschuß die Wahl eines Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich.

Der ganze Paragraph wird sofort mit dieser Abänderung angenommen.

§. 9.

also lautend:

„Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht wie jene des Bürgermeisters durch geheime Stimmgebung.“

„Die Wahlzettel werden erst bei der Wahltagfahrt selbst unter die Wähler vertheilt.

v. Rotteck: Das Princip der geheimen Stimmgebung bei Wahlen ist von der Kammer schon im Jahr 1835 anerkannt worden. Ich anerkenne es fortwährend, und halte es für richtig und gut in Beziehung auf diejenigen Wahlen, welche Urwahlen sind, also von der Gemeinde selbst ausgehen, weil nämlich die geheime Stimmgebung, die hier nothwendige, und durch nichts Anderes zu ersetzende Garantie dafür ist, daß die Wahl, sowie sie aus der Mehrheit der gegebenen Stimmen hervorgeht, wirklich im Sinne der Gesammtheit geschehe. Man darf nämlich hier

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

besorgen, daß die Schwäche und die Abhängigkeit der Menschen, und die Unlauterkeit der Einflüsse, wovon so viel gesprochen wurde, hier bewirken, daß Mancher seine eigene freie Ueberzeugung nicht auszusprechen wagt, indem er dabei Gefahr lauft, den Brodherrn, oder wenigstens die Kunden zu verlieren, von denen er in seinem Gewerbe leben soll, oder überall Feindschaften auf sich zu ziehen. Um diesen gefürchteten Uebeln zu entgehen, gibt er dann seine Stimme lieber einem Andern, zu dem er kein Vertrauen hat, oder er stimmt gar nicht, um sich auf keine Weise Mißvergnügen zuzuziehen. Außerdem können auch noch Bestechung oder andere Motive die Lauterkeit der Abstimmung trüben. Alle diese Gefahren werden durch die geheime Stimmgebung beseitigt.

Ganz anders verhält es sich, wenn der große Ausschuß wählt, wo also ein vergleichungsweise kleines Wahlcollegium die Wahl vornimmt. Hier fordere ich auch eine Garantie der guten Wahl, aber eine ganz andere. Ich fordere nämlich nicht, daß Jeder lediglich ohne alle Rücksicht seine eigene innere, wahre oder verstellte Herzens-Gesinnung, seine aus lauteren oder unlauteren Gründen fließende Richtung für den A oder B geltend mache; sondern ich fordere, daß Jeder, wenn er seine Stimme abgibt, auch auf die ihm bekannte Herzensgesinnung und und Wünsche der Mehrheit seiner Mitbürger Rücksicht nehme. Er hat nicht im eigenen Namen zu wählen, sondern im Namen der Gemeinde, die er vertritt, und die ihm Vertrauen schenkt, sofern hier nach der Bildungsweise, die das Gesetz vorschreibt, von Vertrauen die Rede seyn kann. Er soll aber wenigstens mit diesem Vertrauen bekleidet scheinen, und ist schuldig, der Gemeinde Rede zu stehen über die Art und Weise, wie er das ihm übertragene Wahlrecht ausübte. Er ist der Gemeinde verantwortlich für einen rechtlichen und guten Gebrauch der ihm übertragenen Wahlrechte. Daß dies wirklich geschehe, dazu dient die Oeffentlichkeit; und gleichwie dem großen Ausschuß für seine gewöhnlichen Verhandlungen Oeffentlichkeit vorgeschrieben ist, so fordere ich auch Oeffentlichkeit in Beziehung auf die von ihm ausgehenden Wahlen. Die Bedenklichkeiten und Gefahren, die in Beziehung auf die Urwahlen Statt finden, und die man durch die geheime Stimmgebung beseitigen will, finden wenigstens in der Regel bei den Mitgliedern des großen Ausschusses nicht Statt. Diese werden größtentheils Reiche seyn, die nicht so leicht der Gefahr unterliegen werden, bestochen zu werden. Sie sind selbstständiger, was man von ihnen immer so sehr gerühmt hat, und es kann also bei ihnen von keinen solchen Gefahren die Rede seyn, wie man sie auf Seite der Armen befürchtet. Andere Gefahren kommen aber hier in Betracht, daß sie nämlich aus eigenen unlautern Motiven ihre Stimme nicht Demjenigen geben, den sie selbst für den Besseren hielten, wenn sie aufrichtig wählten, und am Wenigsten Demjenigen, der ihnen zwar nach der bekannten Richtung und Gesinnung der verständigen Bürger der Gemeinde als der Mann des Vertrauens erscheinen muß, der aber ihr eigener Mitbewerber ist. Darum sollte die Stimmgebung hier öffentlich seyn.

Zentner: Ich erkläre mich gegen diesen Antrag, besonders aus dem Grunde, weil auch im großen Ausschuß nach der Art und Weise, wie er nun gebildet werden soll, noch Viele seyn werden, auf die man mit Geld oder andern Mitteln einen unlautern Einfluß üben kann. Da aber hier nur von dem Gemeinderath und Bürgermeister die Rede ist, so frage ich den Hrn. Regierungscommissär: ob absichtlich der kleine Ausschuß weggelassen wurde? Wenn keine besondern Gründe da sind, den kleinen Ausschuß auszuschließen, so trage ich darauf an, auch diesen aufzunehmen, und in Beziehung auf ihn die geheime Stimmgebung ebenfalls eintreten zu lassen.

Ministerialrath Bekk: Es geschah absichtlich. Auf dem Landtage von 1835 hatte die Kammer vorgeschlagen, es soll bei der Gemeinderathswahl, wie bei jener des Bürgermeisters, eine geheime Stimmgebung Statt finden, dagegen in Beziehung auf den Ausschuß eine öffentliche Wahl geschehen.

Wollte man nun auch bei der Wahl des kleinen Ausschusses geheime Stimmgebung einführen, so möchte sich der Mißstand ergeben, daß Zettel vorkämen, wo die Eintheilung nicht nach den gesetzlichen Classen gemacht wäre, und daß dann, da bei der Entdeckung schon der Umschlagbogen vorher weggenommen wäre, kein Mittel vorliegt, um mit der Sache wieder ins Reine zu kommen.

v. Itzstein: Es ist gerade so, wie wenn bei der Wahl der Abgeordneten ein unrichtiger Name geschrieben wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerialrath Bekk: Dies ist selten der Fall, allein der von mir berührte Mißstand entstünde oft, und es ist daher gut, daß der Gemeinderath, dem der Zettel übergeben wird, gleich dabei ist, und die geeignete Bemerkung machen kann, damit eine Berichtigung des Zettels erfolgt. Aus diesem Grunde ist bei den Ausschußmitgliedern öffentliche Stimmgebung nothwendig.

Schaff: Wenn ich vorhin erstaunt war, wie ich den Abg. Kuenzer für den Art. 7 habe sprechen hören, so war ich noch mehr erstaunt, als ich die Gründe vernommen, aus welchen er dafür gestimmt hat.

Es hat sich aber mein Erstaunen noch vermehrt, da ich den Abg. v. Rotteck gegen die geheime Stimmgebung das Wort ergreifen hörte. Ich habe geglaubt, die geheime Stimmgebung würde ihm gefallen, da er sonst immer für die geheime Stimmgebung gesprochen hat. Er sagt freilich, diese Wahlmänner haben von der Gesammtheit der Bürger die Vollmacht zur Wahl, und sie müssen deshalb gewissermassen öffentlich Rechenschaft ablegen, ob sie der erhaltenen Vollmacht Genüge geleistet haben; allein solche Special-Vollmachten hat das Collegium nicht, die Mitglieder desselben haben Niemanden eine Rechenschaft über ihre Wahl abzulegen, als ihrem Gewissen. Ich stimme deshalb für die geheime Stimmgebung, für welche auch bei jeder bisherigen Gemeinderathswahl Wünsche vernommen worden sind, sowohl in den kleinsten, wie in den größten Gemeinden. Die Leute geniren sich und sind befangen. Die Wahl würde oft anders ausgefallen seyn, wenn geheime Stimmgebung Statt gefunden hätte. Ich meines Theils finde in dieser Bestimmung einen großen Vorzug vor der Gemeindeordnung von 1831.

Ich spreche nicht allein für die Vorschläge der Majorität, sondern auch für die Wiederherstellung des Regierungs-Entwurfs, wo bestimmt ist, daß die Wahlzettel selbst erst bei der Tagfahrt unter die Wähler vertheilt werden sollen. Gerade in dieser Vorschrift finde ich den wesentlichen Vortheil der geheimen Stimmgebung; denn wenn die Wahlzettel früher ausgegeben werden, können vielfache Umtriebe gemacht werden. Ganz beseitigt werden die Umtriebe nie werden, aber doch vermindert, und schon diese Verminderung ist ein Gewinn.

Der Redner zeigt, wie die Vertheilung der Stimmzettel beim Wahlact mit keinen Schwierigkeiten verbunden sey, und schließt mit den Worten: der Abg. v. Rotteck sollte in seinem eigenen Interesse nicht gegen die geheime Wahl sprechen!

v. Rotteck: Ich will den Herrn Abgeordneten gleich von seinem Staunen heilen. Er meint, daß es gegen meine Ansicht und Richtung sey, wenn ich die geheime Stimmgebung verwerfe. Ich weiß nicht, ob er meine Tendenz so genau kennt, oder begreift; allein um sein Staunen zu heilen, bemerke ich, daß ich überall da, wo Jemand im Namen eines Vollmachtgebers ein Geschäft verrichtet, fordere, daß er demselben Rechenschaft ablege. Hier nun ist die Vollmacht von einer Gesammtheit gegeben, welcher, jene Rechenschaft abzulegen, die Oeffentlichkeit das einzige Mittel ist. Wir Volksvertreter in dieser Kammer legen auch durch unsere Abstimmungen solche Rechenschaft dem Volke ab, d. h. wir würden sie dadurch ablegen, wenn die wahre Oeffentlichkeit der Verhandlungen gehandhabt, und nicht durch die Strenge der Censur zum bloßen Schalle herabgesetzt würde. Hier also rührt mein Antrag aus ähnlichen Motiven her, aus denen ich, wie noch viele andere Mitglieder, fordere, daß bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit und Bedeutung, eine namentliche Abstimmung in diesem Saale gehalten werde.

Knapp: Ich unterstütze auch den Antrag auf Oeffentlichkeit, damit man in der Folge auch weiß, wer für Diesen oder Jenen gestimmt hat. Es ist dies um so nothwendiger, weil man den §. 7 gestrichen hat. Wenn ein Gemeinderath nicht tenent ist, so weiß man, wer ihn gewählt und an Wen man sich zu halten hat.

Der Abg. v. Rotteck hat mich auf eine nicht parlamentarische Art beschuldigt, ich verstehe nicht, was er sage. Ich habe aber gewiß mit Gründen bewiesen, daß, wenn der §. 5 nach seiner Ansicht angenommen würde, es nachtheiliger seyn werde. Der Abg. v. Rotteck gehört in Freiburg zu den Höchstbesteuerten, allein unter diesen hat er nicht lauter Freunde.

Schaaff: Wenn der Abg. v. Rotteck sagt: man begreife ihn nicht, so ist dies keine Beleidigung; denn dieser Vorwurf würde auf ihn zurückfallen, nachdem er seine Ansicht in sechstägiger Discussion mit Benützung von wenig-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stens zwei Drittel der Zeit geltend und klar zu machen gesucht hat.

Wenn nur ein Mitglied in der Kammer wäre, das ihn nun noch nicht verstanden hat, so müßte man annehmen, der Abg. v. Rotteck versteht es nicht, sich Andern verständlich zu machen.

Eichrodt: Auch ich wollte dem Abg. v. Rotteck im Interesse der Wahlfreiheit widersprechen, allein der Abg. Schaaff hat diese Aufgabe übernommen, und ich habe daher nur noch Weniges hinzuzufügen. Es ist begreiflich, daß Manche, die nicht die erforderliche Charakterstärke haben, oder sonst abhängig sind, einen schlechten Bürgermeister oder Gemeinderath, dem sie gewiß unter andern Verhältnissen ihre Stimme nicht geben möchten, gerade bei den öffentlichen Wahlen darum jetzt wieder wählen, weil sie seine Rache — für den Fall seiner Wiedererwählung ohne ihr Zuthun — fürchten. Ich habe viele Beschwerden über öffentliche Wahlen gehört, und alle Bürgermeister, die in diesem Saale sind, und öffentliche Gemeinderathswahlen vorgenommen haben, werden mir dieses bestätigen können.

(Bestätigung von einigen Stimmen.)

Welcker: Ich finde die Gründe des Abg. v. Rotteck sehr richtig, und den Unterschied zwischen Urwahlen und mittelbaren Wahlen so offen für seinen Antrag sprechend, daß ich nicht begreifen kann, wie man darüber staunen mag. Mir scheinen aber doch die Gründe überwiegend, die für den Commissionsantrag sprechen. Der Grund scheint mir besonders wichtig, daß manche Mitglieder freier, und freier insbesondere auch von aristokratischem Einfluß, stimmen werden, wenn sie nicht öffentlich ihre Stimme abgeben dürfen, so wie auch die Rücksicht auf den Frieden, der durch die öffentliche Stimmgebung oft gestört werden könne, sehr in Betracht kommt. Ich bleibe also bei dem Antrag des Regierungsentwurfs, und wünsche blos, daß derselbe allgemeiner gefaßt werden möchte. Ich bin keinen Augenblick in Zweifel, daß die Ansichten der Regierung und der Commission dahin gehen, die geheime Stimmgebung nicht blos auf die Wahl dieser Ausschüsse zu beschränken, mit deren Bildung sich doch vorzugsweise das Gesetz beschäftigt, sondern auf alle Wahlen, also auch die Urwahlen auszudehnen, wo gerade die geheime Stimmgebung doppelt nothwendig ist. Es wäre aber doch leicht möglich, daß ein Mißverständniß entstünde, und ich trage daher darauf an, den Satz so zu fassen: Die Wahlen der Gemeinderäthe und der Bürgermeister in allen Gemeinden finden durch geheime Stimmgebung Statt.

v. Itzstein: Wenn man das Prinzip für gut hält, so wird man es auch überall für gut erkennen.

Staatsrath Nebenius: Ich will nur auf den Punct aufmerksam machen, daß drei Viertel verlangt werden, die bei der Wahl anwesend seyn sollen. Nun wäre es leicht möglich, daß 5 bis 6 Zettel falsch geschrieben würden, und das Resultat würde seyn, daß der große Ausschuß mit einer Wahl nicht zu Stande käme, sondern 4 bis 5 Wahlen Statt finden müßten.

Zentner: Auf die Erklärung des Herrn Regierungs-Commissärs über diesen Punct nehme ich meinen Antrag zurück.

Es wird hierauf nach dem Antrage des Abg. Welcker mit großer Stimmenmehrheit beschlossen, den Satz so zu fassen:

„Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht wie jene der Bürgermeister in allen Gemeinden durch geheime Stimmgebung.“

Der Antrag des Abg. Schaaff wird verworfen.

Die Minorität der Commission bringt sodann nachfolgenden Zusatzartikel in Antrag:

„Alle Vorschriften des Gemeindegesetzes von 1831, welche nicht durch die seit 1831 ergangenen Gesetze oder durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben, oder abgeändert worden sind, bleiben bei Kraft.“

Dieser Artikel wird ohne Erinnerung von der Kammer ebenfalls mit großer Stimmen-Mehrheit angenommen.

v. Itzstein: Ich erlaube mir noch auf einen Punct aufmerksam zu machen, dem durch die Instruction abgeholfen werden kann. Die Kammer hat auf den Antrag der Commission und mit Zustimmung der Regierung beschlossen, daß die geringste Zahl der Ausschußmitglieder 50 seyn solle. Davon sollen die Höchst-, Mittel- und Niedersteuerten je einen Drittel wählen. Nun lassen sich aber 50 nicht gerade in 3 Theile theilen, sondern es bleiben noch 2 übrig. Ich kann nun erwarten, daß in der Instruction dem beschädigten Theil, nämlich den Mittelbesteueten, die 2 zugetheilt würden. Am leichtesten wäre vielleicht geholfen, wenn in der andern Kammer die Zahl von 51 oder 54 gesetzt würde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eichrodt: Da eine Theilung durch 9 nothwendig ist, so wird die Zahl von 54 angenommen werden müssen.

Ministerial-Rath Bekk: Der § 28 des Gemeindegesetzes trifft in dieser Beziehung genügende Fürsorge, wenn man hier nicht etwa die besondere Bestimmung treffen will, daß überall eine solche Zahl gewählt werde, die sich durch 9 dividiren läßt. Nach der Gemeinde-Ordnung wird es so gehalten, daß wenn Zwei übrig bleiben, der Eine der höchsten, der Andere der niedrigstbesteuerten Classe, und wenn nur Einer übrig bleibt, solcher der mittelbesteuerten Classe zukommt.

Staatsrath Nebenius: Da die Sache einmal zur Sprache gebracht ist, so muß ich noch auf einen andern Umstand aufmerksam machen. Wenn auch die Zahl 51 gesetzt wird, so ist dadurch noch nicht geholfen, denn alsdann beträgt ein Drittel 17. Wird nun die Bestimmung der Gemeinde-Ordnung angewendet, so wählt die erste Classe nach der Bestimmung, daß sie 2 mehr zu wählen hat, Einen mehr in der ersten und Einen mehr in der dritten Classe und die andere Classe macht es ebenso. Das Resultat davon ist, daß die erste und die letzte Classe 18 und die mittlere 15 wählt. Der Schaden ist aber nicht groß, denn der Unterschied kann höchstens 3, 2 oder 1 seyn. Wenn man dieses beseitigen wollte, so müßte man mit 9 theilen, allein da könnte es kommen, daß man 5 Mitglieder mehr zu nehmen hätte, als im Gesetz bestimmt ist. Man könnte besser eine Zahl annehmen, die durch 3 getheilt wird. Jedenfalls hat die Sache kein großes Interesse, indem es ziemlich gleichgültig ist, ob die eine oder die andere Classe ein paar Mitglieder mehr oder weniger erhält.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion und bringt die Frage mittelst namentlichen Aufrufs der Mitglieder zur Abstimmung:

Soll der Gesetzesentwurf, wie er sich durch die bisherigen einzelnen Beschlüsse der Kammer gestaltet hat, angenommen werden?

Diese Frage wird mit 35 gegen 26 Stimmen bejaht.

Die Majorität bestand aus den Abgeordneten: Bassermann, Bekk, Blankenhorn, Buß, Christ, v. Dürrheimb, Eichrodt, Goll, Greiff, Grimm, Helmreich, Kern, Knapp, Kröll, Lang, Lauer, Leiblein, Magg, Martin, Merk, Nägele, Obkircher, Peter, Platz, Regenauer, Rettig, Schaaff, Seltzam, Seramin, Speyerer, Stösser, Trefurt, Völcker, Wetzel und Winter.

Die Minorität aus den Abgeordneten Armbruster, Aschbach, Bader, Bohm, Buhl, Delisle, Gerbel, Grether, Hoffmann, Jörger, v. Itzstein, Kuenzer, Lenz, Mittermaier, Mördes, Mohr, Müller, Reichenbach, v. Rotteck, Sander, Scheffelt, Schinzinger, Welcker, Weller, Weyßer und Zentner.

Die Redaction des ganzen Gesetzentwurfes nach den Beschlüssen der Kammer enthält

die Beilage Nr. 1.

Die Sitzung wird hierauf Abends 7 Uhr geschlossen und die Tagesordnung auf die nächste Sitzung verkündet.

Zur Beurkundung:

Der erste Vicepräsident: Dr. Duttlinger.

Der Secretär: A. Schinzinger.

Beilage Nr. 1 zum Protocoll der 31. öffentlichen Sitzung vom 24. Mai 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

In allen Gemeinden über 3000 Seelen wird ein großer Ausschuß gewählt, wo nicht die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung das Gegentheil beschließt.

Auch in kleinern Gemeinden kann die Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung die Wahl eines großen Ausschusses beschließen, diese Einrichtung aber durch Gemeindebeschluß auch wieder abändern.

§. 2.

Die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses soll (außer den nach §. 40 des Gemeindegesetzes vom 31. Dezember 1831 dazu gehörigen Mitgliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses) in den vier größten Städten ein Zwölftel, in den übrigen Städten über 3000 Seelen ein Zehntel, und in kleineren Gemeinden ein Siebentel der ganzen Bürgerschaft betragen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Läßt die Zahl der Bürgerschaft durch zwölf, beziehungsweise durch zehn oder sieben sich nicht theilen, so wird für den sich ergebenden Rest ein weiteres Mitglied des großen Ausschusses gewählt.

In keinem Fall kann die Zahl der Mitglieder des großen Ausschusses unter 50 herabsinken.

§. 3.

Wo ein großer Ausschuß aufgestellt wird, werden die drei Classen, aus welchen nach den Paragraphen 28 und 40 der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 der Bürgerausschuß und der große Ausschuß zu wählen sind, in der Art gebildet, daß die Classe der Höchstbesteuerten ein Sechstel, die Classe der Mittelbesteuerten die nächstfolgenden zwei Sechstel, und die Classe der Niederstbesteuerten die übrigen drei Sechstel der Bürgerschaft umfaßt.

§. 4.

Wenn bei der Eintheilung der Bürger in die drei Classen (§. 3) bei dem Uebergange von der einen zur andern Classe mehrere gleich hoch besteuerte Bürger zusammentreffen, so gehen bei der Einreihung in die höhere Classe die im Bürgerrecht Aelteren den Jüngeren vor.

§. 5.

Jede der nach §. 3 gebildeten Classen wählt für sich allein den dritten Theil der Mitglieder des großen Ausschusses besonders, und zwar ein Drittel dieses ihres Antheils aus der Classe der Höchstbesteuerten, ein Drittel aus jener der Mittelbesteuerten, und ein Drittel aus der Classe der Niederstbesteuerten.

§. 6.

Der große Ausschuß vertritt die Stelle der Gemeindeversammlung, und hat nicht nur alle im §. 40 der Gemeindeordnung dem bisherigen großen Ausschusse zugewiesenen Verrichtungen, sondern ausser denselben auch die Wahlen des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und des kleinen Bürgerausschusses zu besorgen. Jene Befugnisse, welche nach der Gemeideordnung auch bei dem Bestehen des großen Ausschusses der Gemeindeversammlung zukommen, bleiben derselben auch für die Zukunft vorbehalten.

§. 7.

Bei Wahlen, welche der große Ausschuß vornimmt, müssen drei Viertel der Mitglieder desselben, einschließlich der Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, mitstimmen.

Bei andern Wahlen genügt es, wenn nur wenigstens die Hälfte der Wahlberechtigten die Stimme abgibt.

Nimmt der große Ausschuß die Wahl eines Bürgermeisters vor, so ist absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler erforderlich.

§. 8.

Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht, wie jene des Bürgermeisters, in allen Gemeinden durch geheime Stimmgebung.

§. 9.

Alle Vorschriften der Gemeindeordnung von 1831, welche nicht durch die seit 1831 ergangenen Gesetze oder durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben oder abgeändert worden sind, bleiben bei Kraft.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe den 24. Mai 1837.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:
Bohm.
Dr. Christ.
Schinzinger.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
1. H. 1031

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg